Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Protokolle

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

BLB
BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZB 929, 1903/04

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

145

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Grossherzogtums Baden

in den Jahren 1903/1904.

Enthaltend

die

Protokolle der Ersten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokollheft mit Repertorium.

Karlsruhe.
Druck der Buchdruckerei Fidelitas (E. Gen. m. b. H.)
1904.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 999, 1903/04

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Mitglieder der Ersten Kammer.

Landtag 1903/1904.

I. Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

1. Seine Königliche Hoheit der **Erbgroßherzog von Baden.**
2. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz **Maximilian von Baden.**
3. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz **Karl von Baden.**

II. Häupter der standesherrlichen Familien.

4. Seine Durchlaucht der Fürst **zu Fürstenberg.**
5. Seine Durchlaucht der Fürst **zu Leiningen.**
6. Seine Durchlaucht der Fürst **von der Leyen.**
7. Seine Durchlaucht der Fürst **zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.**
8. Seine Durchlaucht der Fürst **zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.**
9. Seine Erlaucht der Graf **zu Leiningen-Billigheim.**

III. Mitglieder aus dem geistlichen Stande.

10. Erzbischof Dr. **Nörber.**
11. Prälat **Oehler.**

IV. Abgeordnete des grundherrlichen Adels.

a. Oberhalb der Murg.

12. Graf Robert **von Andlaw-Homburg** in Bellingen.
13. Graf Franz **von Bodman** in Bodman.
14. Graf Konstantin **von Hennin** in Hecklingen.
15. Freiherr Wilhelm **von Röder** in Freiburg i. Br.

b. Unterhalb der Murg.

16. Freiherr Ernst August **von Göler** in Sulzfeld.
17. Graf Raban **von Helmstatt** in Hochhausen.
18. Dr. Freiherr Udo von **la Roche-Starkenfels** in Heidelberg.
19. Freiherr Albrecht **von Rüdt** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Abgeordnete der Landesuniversitäten.

a. Für Heidelberg.

20. Geheimer Hofrat Dr. **Buhl** in Heidelberg.

b. Für Freiburg.

21. Geheimer Hofrat Dr. **Rümelin** in Freiburg.

VI. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Mitglieder.

22. Geheimerat **Lewald,** Präsident des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe.
23. Geheimerat **Honsell,** Oberbaudirektor in Karlsruhe.
24. Senatspräsident **Schember** in Karlsruhe.
25. Geheimer Hofrat Dr. **Bunte** in Karlsruhe.
26. Geheimer Kommerzienrat **Sander** in Lahr.
27. Geheimer Kommerzienrat **Koelle** in Karlsruhe.
28. Kommerzienrat **Reiß** in Mannheim.
29. Kommerzienrat **Pfeilsticker** in Freiburg i. Br.

Bureau der Kammer.

Präsident: Seine Großherzogliche Hoheit Prinz **Karl von Baden.**
Erster Vizepräsident: Graf Franz **von Bodman.**
Zweiter Vizepräsident: Geheimer Kommerzienrat **Sander.**
Sekretäre: Freiherr Albrecht **Rüdt von Collenberg.**
Graf Konstantin **von Hennin.**

Archivar und Rechner der Kammer.

Oberrechnungsrat Ludwig **Bauer.**

Kommissionen.

Budgetkommission.

Seine Königliche Hoheit der **Erbgroßherzog**.
Herr Freiherr **von Göler**.
„ Graf **von Helmstatt**.
„ Dr. Freiherr **von la Roche**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Buhl**.
„ Geheimerat **Honsell**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Bunte**.
„ Kommerzienrat **Pfeilsticker**.

Verstärkt
durch Herrn Geheimen Kommerzienrat **Koelle**.

Petitionskommission.

Herr Prälat **Oehler**.
„ Dr. Freiherr **von la Roche**.
„ Freiherr **von Rüdt**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Rümelin**.
„ Geheimerat **Lewald**.
„ Kommerzienrat **Reiß**.

Kommission für Justiz und Verwaltung.

Herr Graf **von Helmstatt**.
„ Freiherr **von Rüdt**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Buhl**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Rümelin**.
„ Geheimerat **Lewald**.
„ Senatspräsident **Schember**.
„ Kommerzienrat **Reiß**.

Bibliothekkommission.

Herr Freiherr **von Göler**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Buhl**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Rümelin**.

Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Herr Graf **von Andlaw**.
„ Graf **von Bodman**.
„ Graf **von Hennin**.
„ Freiherr **von Röder**.
„ Geheimer Kommerzienrat **Sander**.
„ Geheimer Kommerzienrat **Koelle**.
„ Kommerzienrat **Pfeilsticker**.

Verfassungskommission.

Herr Graf **von Bodman**.
„ Freiherr **von Röder**.
„ Freiherr **von Göler**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Buhl**.
„ Geheimer Hofrat Dr. **Rümelin**.
„ Geheimerat **Lewald**.
„ Geheimer Kommerzienrat **Sander**.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Repertorium.

(Die beigefügte Zahl ist die Seitenzahl des Protokollheftes.)

Abgeordnete,

siehe Ständemitglieder.

Administrativkredite.

Mitteilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung der in den Jahren 1902 und 1903 bewilligten Administrativkredite. 10.

Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 14.

Ärzteordnung.

Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Ärzteordnung betreffend. 27.

Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Rümelin und Erledigung. 89—101.

Almendgenuß,

siehe Gemeindesteuern.

Amortisationskasse.

Nachweisung der 1901/02 verwendeten Staatsgelder.

Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 14—15.

Amtsjubiläum

des Archivars der Ersten Kammer. 10.

Anstalten,

gemeinnützige (Budget, Ministerium des Innern, Titel XI).

Anträge,

siehe Resolutionen.

Archivariat.

Vorlage der Rechnung der Ersten Kammer über die Kosten des Landtags 1901/02. 8.

Mündlicher Bericht des Freiherrn von Göler und Entlastung. 10.

Ausschuß (landständischer).

Wahl der Mitglieder. 308. 311.

Badanstalten,

siehe Budget des Ministeriums des Innern.

Baukommission,

Wahl derselben. 308. 311.

Begrüßungsansprache

des Durchlauchtigsten Präsidenten an Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog. 7.

Erwiderung des letzteren. 8.

Beileidsbezeugungen

an Geheimen Kommerzienrat Koelle. 108.

Danksagung der Frau Buchenberger für die Beileidsbezeugung anläßlich des Hinscheidens ihres Gemahls, des Finanzministers Dr. Buchenberger. 26—27.

Besprechungen

über Festsetzung von Sitzungen. 6.

Bezirksverwaltung und Polizei,

siehe Budget des Ministeriums des Innern, Titel IX.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bibliothek

der Kammer: Wahl der Kommission dafür. 6.
Über Mitteilungen und Geschenke an die Bibliothek, siehe Drucksachen.

Biersteuer.

Gesetzentwurf, die Abänderung der Biersteuer betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 131.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Bunte und Annahme. 147—150.

Budgetkommission,

Wahl derselben. 5.

Budget.

1. Überhaupt.

Rechnungsnachweisungen und Budget im allgemeinen.

Hauptfinanzgesetz.

Mitteilung der Zweiten Kammer über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. 12.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 14—15.
Antrag des Freiherrn von Göler auf Absetzung von der Tagesordnung (für den 23. Januar 1904) die Berichterstattung und Beratung über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1900/01. 14.
Mitteilung der Zweiten Kammer über diesen Gegenstand. 215.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Pfeilsticker und Erledigung. 220—221.
Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1904 und 1905 betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 215.
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle und Erledigung. 221—223.
Mitteilung der Zweiten Kammer auch über Annahme des Nachtrags hierzu. 267.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 269.

2. Insbesondere.

Einzelne Rechnungsnachweisungen, Spezialbudgets, Berichte und Beratungen darüber.

I. Staatsministerium und Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budgets dieser beiden Ministerien für 1904 und 1905. 145.
Berichterstattung durch Graf von Helmstatt und Erledigung. 146.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budgets 1904/05 und zwar: Ausgabe Titel I—VIII, XII und XIII, Einnahme Titel I und II. 17.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 18—25.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budgets, Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste). 62.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 116—126.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Ausgabe Titel X Ziffer 1. 107.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 116—126.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Ausgabe Titel X Ziffer 2 und 3. 115 und 181.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 201—207.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Nachtrags zu diesem Budget, Anforderungen zu Titel III, VI und VII der Ausgaben. 145.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 200.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung der Nachträge zu diesem Budget, Titel X (Unterrichtswesen). 145.
Desgleichen über Genehmigung des Ausgabe-Titels IX samt Nachtrag. 181.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 200—201.

III. Ministerium des Innern.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budgets 1904/05, Ausgaben Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, sowie Einnahmen Titel I und II. 44.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Professor Dr. Buhl über dieses Budget, Ausgabe Titel I bis mit XIV, XX und XXI, Einnahme Titel I bis mit V. 45—58.
Mitteilung der Zweiten Kammer, betreffend Ausgaben Titel XII und XIII, sowie Einnahmen Titel III und IV (Heil- und Pflegeanstalten). 44.
Desgleichen, betreffend Ausgabe Titel VIII, XIV und XV, sowie Einnahme Titel V und VI (Förderung der Gewerbe 2c.). 44.
Desgleichen, betreffend Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII (Förderung der Landwirtschaft). 44.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Bunte über Ausgabe Titel I bis mit XIV, XX und XXI, sowie Einnahme Titel I bis mit V. 45—58.
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung der Ausgaben Titel XVII, XVIII und XIX, sowie der Einnahmen Titel VIII und IX. 62.
Berichterstattung durch Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog über Ausgaben Titel XV (nebst Nachtrag) bis XVII, Einnahmen Titel VI—VIII und Erledigung. 69—78.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler über Ausgaben Titel XIV, XVIII und XIX, sowie Einnahmen Titel V und IX mit Erledigung. 79.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme der Budgetnachträge, Ausgaben Titel IX, X, XII, XIV, XVI und XVII, nebst Einnahmen Titel II und VIII. 145.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Desgleichen über Genehmigung der Titel XVII B § 5 der Ausgabe und Titel VIII B § 1[5] der Einnahme. 181.
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell und Erledigung. 198—200.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler über Budgetnachträge und Erledigung. 174.

IV. Finanzministerium.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Budgets des Großh. Ministeriums der Finanzen, Titel V, VI, VII, VIII und IX der Ausgabe und Titel II, III, IV, V und VI der Einnahme. 107.
Desgleichen über Annahme der Ausgabe Titel I, II, III, XI bis mit XIV. 108.
Desgleichen über Annahme der Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I nebst Nachtrag. 131.
Berichterstattung über das Spezialbudget Großh. Finanzministeriums samt Nachtrag durch Kommerzienrat Pfeilsticker. 150—171.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budgets Ausgabe Titel V und Einnahme Titel II (Salinenverwaltung), Ausgaben Titel VIII und Einnahmen Titel V (Münzverwaltung), Ausgaben Titel IX und Einnahmen Titel VI (Allgemeine Kassenverwaltung). 107.
Desgleichen über Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Steuerverwaltung), Ausgabe Titel VII und Einnahme Titel IV (Zollverwaltung). 145.
Desgleichen über Annahme des fürsorglich vorgelegten Nachtrags zum Spezialbudget Großh. Finanzministeriums. 215.
Desgleichen über die Beschlüsse zum Nachtrag des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905 Titel VI und VII. 145.
Desgleichen über Annahme des Ausgabe-Titels X (Schuldentilgung) und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse. 214—215.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Pfeilsticker und Erledigung. 217—218.

Eisenbahnbauverwaltung.

Zuschrift des Vorstands der Bürgergesellschaft der Südstadt Karlsruhe, Mitteilung einer an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe, die Beschleunigung der Verlegung des Karlsruher Bahnhofs betreffend. 116.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues nebst Nachtrag für 1904 und 1905. 145.
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell und Erledigung. 188—196.
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Genehmigung der Nachweisung des Fortgangs des Eisenbahnbaues ꝛc. 181.
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell. 185—188.

Eisenbahnbetriebs-Werkstätten- und Magazinsverwaltung, Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung und Main-Neckar Eisenbahnverwaltung.

Mitteilung der Zweiten Kammer über die Beschlüsse zu diesem Budget. 131.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Professor Dr. Bunte und Erledigung. 132—143.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Genehmigung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.

V. Oberrechnungskammer.

Mitteilung der Zweiten Kammer über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902. 107.
Desgleichen über die Genehmigung des Budgets Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1904 und 1905, sowie der Denkschrift dieser Stelle über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/02 und 1902/03. 108.
Berichterstattung durch Graf von Helmstatt. 108—109.
Berichterstattung durch Graf von Helmstatt über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902. 108—109.

Denkschrift.

Zuschrift des Präsidenten Großh. Staatsministeriums, womit die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör der beiden Jahre 1. Juli 1901 bis dahin 1903 mitgeteilt wird. 9.

Druckkosten.

Bericht und Genehmigung des durch das Sekretariat mit der Buchdruckerei „Fidelitas" hier abgeschlossenen Druckvertrags. 10.

Drucksachen.

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Zusendung eines Exemplars des Jahresberichts der Heidelberger chirurgischen Klinik für das Jahr 1902. 9.
Schreiben des Vorstandes des Badischen Frauenvereins, womit eine Anzahl Abdrücke des Jahresberichts dieses Vereins für das Jahr 1902 übersendet wird. 9.
Schreiben der Kaiserlichen Oberpostdirektion dahier, enthaltend verschiedene für die Erste Kammer bestimmte Postdrucksachen. 5.
Schreiben des Sekretariats der Badischen Historischen Kommission, womit eine Anzahl Exemplare des Neujahrsblattes für 1904 übersendet wird. 13.
Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Zusendung einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzahl Exemplare einer Denkschrift über den Betriebskoeffizienten der badischen Staatseisenbahnen. 13.

Schreiben des Vorstandes des Badischen Viehversicherungsverbandes mit der Vorlage einer Anzahl Exemplare des Jahresberichts der genannten Verbandsverwaltung für 1902. 13.

Zuschrift des Ministers des Innern unter Zusendung einer Anzahl Exemplare des Büchleins „Illenau in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit" und der Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für die Jahre 1901 und 1902. 17.

Zuschrift der Handelskammer für den Kreis Mannheim mit Übersendung einer Anzahl Abdrücke einer Vorstellung, betreffend die Petition der Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen. 116.

Zuschrift des Ministeriums des Innern unter Übersendung einer Anzahl Exemplare des Berichts der Großh. badischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1903 behufs Verteilung. 181.

Eidesleistung

der Ständemitglieder. 3. 11.

Einberufung

der Landstände. 5.

Eingaben.

Buchdruckerei „Fidelitas" dahier wegen Übernahme der Druckarbeiten für die Erste Kammer. 5.

Braun'sche Hofbuchdruckerei dahier in der gleichen Angelegenheit. 5.

Einladungen

an die Kammermitglieder von Behörden, Gesellschaften und Vereinen:

Schreiben des Vorstandes der Museumsgesellschaft in Karlsruhe mit der Einladung der Herren Mitglieder zum Besuche des Museums. 8.

Schreiben des Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinderats dahier mit der Einladung zur Teilnahme an der kirchlichen Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in der Evangelischen Stadtkirche dahier. 12—13.

Schreiben des Vorstandes der Karlsruher Gewerbeschule mit Einladung zur Besichtigung der Arbeiten der Schüler aus dem abgelaufenen Schuljahr. 89.

Schreiben des Vorstandes des Kunstgewerbemuseums dahier mit der Einladung der Herren Mitglieder des Hohen Hauses zum Besuche dieses Museums. 13.

Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn Domänendirektors Geheimerat Reinhard mit der Einladung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses zur Teilnahme an der am Dienstag, den 17. Juni 1904, stattfindenden Besichtigung der ärarischen Fischteichanlagen bei Brühl betreffend. 116.

Einladung des Vorstandes der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zur Besichtigung ihrer neuen Fabrik in der Wattstraße 1 dahier. 145.

Einladung des Stadtrats Karlsruhe zur Besichtigung der Anlagen des städtischen Rheinhafens auf Donnerstag, den 23. Juni 1904. 145.

Einladung des Herrn Geheimerats Engler zur Besichtigung des neuen chemischen Instituts der Technischen Hochschule. 196.

Entschuldigungen,

siehe Ständemitglieder.

Ernennungen.

Höchstes Reskript über die Ernennung von acht Mitgliedern zur Ersten Kammer. 5.

Höchstes Reskript über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten. 5.

Höchstes Reskript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre. 5.

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts über die Ernennung des Oberkirchenrats Oehler zum Prälaten. 12.

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums über die Ernennung des Ministerialdirektors Becker zum Präsidenten des Ministeriums der Finanzen und zum Geheimerat I. Klasse. 44

Finanzgesetz.

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Finanzen mit einer Mitteilung über das Finanzgesetz für die Jahre 1904 und 1905 nebst einer Anzahl Abdrücke des Finanzgesetzentwurfs zur Verteilung. 181.

Gedächtnisreden.

Worte zum ehrenden Andenken der verstorbenen Mitglieder: Diffené, Krafft, von Gemmingen und Dr. Schmidt. 4. 8.

Geheimerat Dr. von Holst. 11—12.

Fürst Ernst zu Leiningen. 61—62.

Fürstin Sophie zur Lippe. 61—62.

Finanzminister Dr. Buchenberger. 26—27.

Gehaltstarif.

Mitteilung der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs. 145.

Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 147.

Gemeindeordnung.

Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 116.

Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt über diesen Gesetzentwurf. 173—174.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeindesteuern,

siehe Steuern.

Geschäftsordnung.

Höchstes Reskript, betreffend die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte. 5.

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Mitteilung einer Allerhöchsten Entschließung über die verantwortliche Leitung des Großh. Finanzministeriums bis zur Wiedergenesung des erkrankten Finanzministers Dr. Buchenberger. 12.

Zuschrift des stellvertretenden Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Mitteilung einer Allerhöchsten Entschließung über die dem Ministerialdirektor Becker bis auf weiteres übertragene verantwortliche Leitung des Finanzministeriums. 27.

Geschäftsübersicht

über den gegenwärtigen Landtag. 311.

Glückwunschtelegramm

an Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog. 253.

Danksagungstelegramm desselben. 269.

Gnadengabenfond.

Mitteilung der Zweiten Kammer über den Beschluß zu dem Antrag, den Gnadengabenfond betreffend. 293.

(Von der Ersten Kammer nicht mehr behandelt.)

Grundbuchwesen.

Mitteilung der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend. 181.

Berichterstattung durch Senatspräsident Schember und Erledigung. 207—214.

Heidelberger Schloß.

Schreiben des Präsidenten des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen, das Heidelberger Schloß betreffend. 108.

Interpellationen,

siehe Resolutionen.

Kapitalrentensteuer,

siehe Steuern.

Karlsruher Bahnhof.

Zuschrift des Vorstands der Bürgergesellschaft der Südstadt Karlsruhe, betreffend die Beschleunigung der Verlegung des Karlsruher Bahnhofs. 116.

Kommissionen.

Bildung der Wahlprüfungskommission. 5.

Wahl der Budgetkommission. 5.

Verstärkt durch Geheimen Kommerzienrat Koelle. 196.

Wahl der Petitionskommission. 5—6. 25.

" " Kommission für Eisenbahnen und Straßen. 6.

" " Bibliothekkommission. 6.

" " Kommission für Justiz und Verwaltung. 6.

" " Baukommission. 311.

" " Verfassungskommission. 130.

Kürnbach,

siehe Staatsverträge.

Landständischer Ausschuß.

Mitteilung der Zweiten Kammer über die Wahl der Mitglieder zum ständischen Ausschuß. 308.

Wahl aus Mitgliedern der Ersten Kammer. 311.

Landstraßen,

siehe Straßen.

Landtag.

Protokoll über die feierliche Eröffnung des Landtags. 1—3.

Höchstes Reskript über die Einberufung des Landtags. 5.

Ansprache des Präsidenten bei Eröffnung der ersten Sitzung. 4.

Geschäftstätigkeit des Landtags, siehe Geschäftsübersicht. (311.)

Protokoll über den feierlichen Schluß des Landtags. 313.

Landtagskosten.

Vorlage der Rechnung des Archivars über die Landtagskosten 1901/1902. Seite 8.

Landwirtschaft.

Besprechung. 69—77.

Mittel- und Volksschulen,

siehe Budgets Großh. Justizministeriums.

Nachrufe

zu ehrendem Andenken verstorbener Mitglieder, siehe Gedächtnisreden.

Notare.

Gebühren derselben. 20—25.

Petitionen.

A. Allgemeine.

Wahl der Kommission dafür. 5.

Vorlage der Verzeichnisse über den Nachweis der Erledigung der auf dem Landtage 1901/1902 an die Großh. Regierung überwiesenen Petitionen aus dem Geschäftskreise:

des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. 8—9.

des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. 5.

des Großh. Ministeriums des Innern. 9.
des Großh. Ministeriums der Finanzen. 9.
Berichterstattung hierüber durch Freiherrn von Rüdt. 15.

Achern, Karlsruhe u. a., Lehrer- und Lehrerinnenverein, Regelung der Gehaltsverhältnisse und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend. 13.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 253—258.

Badenweiler, Badkomité und Gemeinde, Erweiterung der Bassinbäder betreffend. 13.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 174.

Blumberg, Epfenhofen und 12 weitere Orte, Petition der Gemeinderäte, die Belassung des seitherigen Forstamts Blumberg im Orte Blumberg betreffend. 13.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Pfeilsticker und Erledigung. 170.

Bruchsal, Franz Armbrust, Gewährung einer Invalidenrente betreffend. 108.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 129—130.

Dürrenbüchig, Gemeinderat, Errichtung eines Haltepunktes auf der Strecke Wössingen—Bretten betreffend. 145.
Berichterstattung durch Graf von Hennin und Erledigung. 258—259.

Durlach, Verband badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend. 27.
Berichterstattung durch Prälat Oehler und Erledigung. 109—110.

Eberbach, Neckargemünd u. a., die Erbauung eines zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd-Neckarelz betreffend. 13.
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell und Erledigung. 185—188.

Eberbach, Weinheim und Durlach, Verband der mittleren Städte Badens, die städtischen Realmittelschulen betreffend. 9.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 201—207.

Dieselben, Petition betreffend das Grundbuchwesen. 18.
Berichterstattung durch Senatspräsident Schember und Erledigung 293—295.

Dieselben, betreffend Ausgleichung der Einquartierungslasten. 13.
Berichterstattung durch Geheimerat Lewald und Erledigung. 300—301.

Ettlingen, Zweigverband deutscher Müller, Einführung verschiedener Tarifierungen von Mehl und Getreide betreffend. 13.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Reiß und Erledigung. 80—84.

Gölshausen, Gemeinde, Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn. 13.
Berichterstattung durch Graf von Andlaw und Erledigung. 176—177.

Heidelberg, (siehe auch Mannheim) Sittlichkeitsverein und Frauenbund, die Bekämpfung der Prostitution betreffend. 27.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung in geheimer Sitzung. 106.

Hüfingen, Petition des Gemeinderats, die Verlegung des Großh. Forstamts Blumberg nach Hüfingen betreffend. 13.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Pfeilsticker und Erledigung. 170—171.

Karlsruhe, Petition der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend. 63.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Bunte und Erledigung. 147—150.

Karlsruhe, Petition der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, die Steuerreform betreffend. 132.
(Nicht mehr in Behandlung genommen.)

Karlsruhe, Petition des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener, Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K O.-Z. 3 des Gehaltstarifs und Bewilligung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume betreffend. 18.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 111—112.

Karlsruhe, Petition des Verbands Badischer Bremser um etatmäßige Anstellung. 6.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 86—88.

Karlsruhe u. a., Bureaugehilfen und -Anwärter bei Großh. Staatseisenbahn, Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse betreffend. 13.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 84—86.

Karlsruhe, Verband deutscher Militäranwärter und Invaliden, die Verwendung von Damen in den Kanzleien der Staatsbehörden betreffend. 45.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 127—128.

Karlsruhe u. a., Petition der Kulturmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse betreffend. 13.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 110—112.

Karlsruhe, Petition der technischen und Verwaltungsbeamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues um Regelung ihrer Dienstverhältnisse. 14.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 110—112.

Karlsruhe u. a. (siehe auch Konstanz Gegenpetition), Badische Großbrauereien, den Gesetzentwurf, die Abänderung der Biersteuer betreffend. 27.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Bunte und Erledigung. 147—149.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe, Badischer Gastwirteverband, Aufhebung der Transferierungstaxe betreffend. 18.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 128—129.

Karlsruhe, Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung, Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckar-Eisenbahn übernommenen badischen Beamten. 62.
Berichterstattung durch Freiherrn v. Rüdt und Erledigung. 175—176.

Karlsruhe, Petition des Expedienten Josef Grimm, die gesetzliche Regelung der Kosten der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen betreffend. 6.
Berichterstattung durch Geheimerat Lewald und Erledigung. 174—175.

Karlsruhe, Landesverein badischer Oberschaffner, um Vertretung deren Standesinteressen. 62.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Bunte und Erledigung. 141 und 143.

Karlsruhe, Landesverein badischer Schaffner, deren Anstellungs- und Einkommensverhältnisse betreffend. 62.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Bunte und Erledigung. 141 und 143.

Klepsau, Krautheim u. a. Gemeinden, um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn. 27.
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle und Erledigung. 259—261.

Konstanz, Handelskammer, die Regulierung des Oberrheins betreffend. 280.

Konstanz, Petition der Steuermänner auf den badischen Bodenseedampfschiffen, die Verbesserung ihrer Dienstlohnlage betreffend. 13.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 110.

Konstanz (siehe auch Karlsruhe), Bodman, Triberg u. a., Verband oberbadischer Brauereien, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Biersteuer gegen die Petition der Großbrauereien betreffend. 45.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Bunte und Erledigung. 147—150.

Kürnbach, Gemeinde, betreffend die Aufhebung der bisherigen Sonderstellung dieser Gemeinde. 9.
Berichterstattung durch Graf von Helmstatt und Erledigung. 263—267.

Lahr, Handelskammer für den Kreis Offenburg, die Verbesserung der Schiffahrtsstraße auf dem Oberrhein betreffend. 279.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Pfeilsticker und Erledigung. 303—307.

Langenbrücken, Petition des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner um Besserstellung seiner Pensionsverhältnisse. 6.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 42—43.

Lörrach, Kreisausschuß, die Staatsdotation für den Landarmenaufwand betreffend. 9.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 174.

Mannheim, Badischer Notarverein, Gebühren der Notare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend. 13.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 20—25.

Mannheim, freie Vereinigung Mannheimer Wirte, das Wirtsgewerbe betreffend. 62—63.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 129.

Mannheim, Petition des Verbands der Bahn- und Weichenwärter Badens, die Regelung ihrer Gehalts- und Einkommensverhältnisse betreffend. 18.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 110—112.

Mannheim (siehe auch Heidelberg), Gemeinnütziger Verein der Neckarvorstadt, die Kasernierung der Dirnen in der 19. Querstraße daselbst betreffend. 45.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung in geheimer Sitzung. 106.

Mannheim, Petition des Verbands deutscher Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim, die Wertzuwachssteuer betreffend. 132.
(Nicht mehr in Behandlung genommen).

Mannheim, Stadtrat und Handelskammer, die Regulierung des Oberrheins betreffend.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Pfeilsticker und Erledigung. 303—307.

Mannheim, Handelskammer, den Gesetzentwurf über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend. 225.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Reiß und Erledigung. 277—278.

Neustadt i. Schw., Staatliche Beamte, Petition um Einreihung von Neustadt in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs. 18.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 79—80.

Niederschwörstadt, Petition der Stationswarte der Badischen Eisenbahnen, Bitte um Gehaltserhöhung betreffend. 13.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 110—112.

Pforzheim (vergl. Wiesloch Gegenpetition), Petition des Verbands Badischer Kaminfegergehilfen, deren Anstellungsverhältnisse betreffend. 18.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung. 59—60.

Rastatt, Eisenbahnkomité, betreffend die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betreffend. 62.
Berichterstattung durch Freiherrn von Röder und Erledigung. 176.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schönau i. Wiesenthal, Gemeinden des Amtsbezirks, den Entwurf einer Wahlkreiseinteilung zur Zweiten Kammer betreffend.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Buhl und Erledigung. 311.

Staad bei Konstanz, Petition der Klusgarnfischer des badischen Bodensees betreffend die Klusgarnfischerei. 13.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Rümelin und Erledigung. 58—59.

Tauberbischofsheim, Petition des Vereins der badischen Straßenmeister um Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Straßenmeister. 9.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 110—112.

Waldshut, Badischer Ratschreiberverein, Erhöhung bezw. Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte betreffend. 45.
Berichterstattung durch Senatspräsident Schember und Erledigung. 293—295.

Waldshut und Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, die Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Koblenz auf Staatskosten betreffend. 13.
Berichterstattung durch Geheimerat Honsell und Erledigung. 198—200.

Waldshut, Badischer Ratschreiberverein, Besserstellung des Ratschreiberstandes durch Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes. 45.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 301—303.

Weinheim, Gemeinderat, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung in Baden betreffend. 18.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Buhl und Erledigung. 311.

Wiesloch, Petition der Beamten und Unterbeamten der Nebenbahnen im Privatbetrieb bezw. K. Riecker, die Verhältnisse bei Privatbahnen betreffend. 62.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 127.

Wiesloch (siehe Pforzheim), Petition der Innung der Kaminfegermeister im Großherzogtum Baden als Antwort auf die eingereichte Petition der Kaminfegergehilfen. 27.
Berichterstattung durch Freiherrn von la Roche und Erledigung 59—60.

Würzburg, Wilhelm Hoffmann Eheleute, Beschwerde gegen die Stadtgemeinde Mannheim, Entschädigung für abgetretenes Straßengelände betreffend. 6.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 15—16.

B. Eisenbahnbau.

St. Blasien, Waldshut u. a., Eisenbahnkomité und 35 Gemeinden, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von St. Blasien nach Rheinthal. 9.
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Sander und Erledigung. 177—178.

Furtwangen, Schönwald und Triberg, Gemeinden, um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen. 27.
Berichterstattung durch Geh. Kommerzienrat Koelle und Erledigung. 261—262.

Hardheim und Höpfingen, Gemeinderäte, Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend. 6.
Berichterstattung durch Graf von Hennin und Erledigung. 112—114.

Külsheim, Wertheim u. a., den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim. 27.
Berichterstattung durch Graf von Hennin und Erledigung. 112—114.

Offenburg, Stadtrat, Griesheim, Sand und Willstätt, Gemeinderäte, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl bezw. Kork betreffend. 18.
Berichterstattung durch Geheimen Kommerzienrat Koelle und Erledigung. 178—179.

Opfingen, Betzenhausen, Lehen u. a., Gemeinden, Erbauung einer Tunibergbahn betreffend. 18.
Berichterstattung durch Graf von Andlaw und Erledigung. 259.

Tauberbischofsheim u. a., Eisenbahnkomité und Gemeinderäte, den Bau einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betreffend. 63.
Berichterstattung durch Graf von Hennin und Erledigung. 112—114.

Polizeistrafsachen.

Höchstes Reskript mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches. 12.
Berichterstattung durch Senatspräsident Schember und Beratung. 27—42.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 221.
Zweite Berichterstattung durch Schember und Erledigung. 262—263.

Präsidium.

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten. 9.
Bekanntgabe durch den I. Vizepräsidenten der Ersten Kammer, daß der Durchlauchtigste Präsident aus Gesundheitsrücksichten längere Zeit den Sitzungen nicht anwohnen könne. 131.
(Siehe auch 19. Sitzung, Eingang.)

Preßgesetz.

Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkündigungswesen betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 253.
(Von der Ersten Kammer nicht mehr behandelt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über die feierliche Eröffnung des Landtags. 1—3.
über den feierlichen Schluß des Landtags. 313—314.

Regierungskommissäre.

Höchstes Reskript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre. 5.

Resolutionen

zu der Frage der Rheinregulierung.

Rheinregulierung.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Vertrags zu der Frage der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg. 293.
Berichterstattung hierüber durch Kommerzienrat Pfeilsticker und Erledigung. 303—307.

Rindviehversicherung.

Mitteilung der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände. 45.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler. 63—69.
Berichterstattung durch Geheimerat Lewald. 101—106.
Zweite Berichterstattung durch Lewald. 181—185.
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Beschlüsse der nochmaligen Beratung desselben Gesetzentwurfs. 145.

Sekretariat.

Bezeichnung der provisorischen Sekretäre der Ersten Kammer. 4.
Wahl der beiden Sekretäre der Ersten Kammer: Freiherr von Rüdt, Graf von Hennin. 5.
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre. 9.

Sitzungen,

geheime. 106.

Staatshaushaltsetat,

siehe Budget überhaupt.

Staatsverträge.

Gesetzentwurf und Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 251.
Berichterstattung durch Graf von Helmstatt und Erledigung 263—267.

Ständemitglieder.

Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder. 3. 11.
Höchstes Reskript über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog berufenen acht Mitglieder der Ersten Kammer. 5.
Entschuldigungen nicht erschienener Mitglieder. 5. 8. 13. 17. 27. 44. 107. 115. 131. 145. 181. 198. 268. 293.

Steuern.

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 9.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 9—10.
Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern betreffend.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 108.
Mitteilung der Zweiten Kammer über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betreffend. 108.
Desgleichen über Annahme des Gesetzentwurfs, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 1904 und 1905 betreffend. 215.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Erledigung. 218—220.
Mitteilung der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend. 181.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Erledigung. 269—276.

Steuerreform.

Zuschrift der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes Deutscher Bodenreformer, Mitteilung eines Beschlusses über die Steuerreform betreffend. 116.

Straßen.

Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 223.
Berichterstattung durch Senatspräsident Schember und Erledigung. 262.
Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 224.
Berichterstattung durch Geheimerat Lewald und Annahme. 295—300.

Unterrichtswesen.

Gesetzentwurf, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 253.
Berichterstattung durch Kommerzienrat Reiß und Annahme. 277—278.

Verfassung.

Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse zu diesem Gesetzentwurf. 131.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler und Annahme. 225—251.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nochmalige Berichterstattung durch dasselbe Mitglied (zweite Beratung) und Annahme. 280—291.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des ganzen Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Ersten Kammer. 293.
Erklärung des Freiherrn von Göler über Äußerungen in der Presse. 145—146.

Verfassungskommission,

deren Bildung. 130.

Verkündigungswesen,

siehe Preßgesetz.

Versicherungswesen.

Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme des Gesetzentwurfs, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend. 45.
Berichterstattung durch Freiherrn von Göler. 63—69.
Berichterstattung in derselben Sache (zweite Beratung) Geheimerat Lewald und Annahme. 101—106.
Mitteilung der Zweiten Kammer über nochmalige Beratung obigen Gesetzentwurfs. 145.
Nochmalige Berichterstattung durch Geheimerat Lewald über denselben Gesetzentwurf und Annahme. 181—185.

Verwaltungsorganisation.

Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 251.
Berichterstattung durch Freiherrn von Rüdt und Annahme. 276—277.

Wahlkreiseinteilung,

Gesetzentwurf, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 308.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Buhl und Annahme. 311.

Wahlverfahren.

Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend.
Mitteilung der Zweiten Kammer über Annahme. 308.
Berichterstattung durch Geheimen Hofrat Dr. Buhl und Annahme. 309—311.

Zwangsvollstreckung,

siehe Grundbuchwesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rednerliste.

(Die beigefügte Zahl ist die Seitenzahl des Protokollheftes.)

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden. Seite 8, 69.

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden, Präsident. Seite 4, 7, 10, 26, 61, 69, 89, 96, 97, 99, 100, 105, 106, 130.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Leiningen. Seite 250.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Seite 237, 243, 244, 246, 250, 282.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Seite 183, 185, 234, 236, 238, 240, 241, 242, 244, 246, 250, 282, 283, 284.

Prälat Oehler. Seite 52, 109, 126, 239, 255.

Graf Robert von Andlaw. Seite 71, 176, 259.

Graf Franz von Bodman, I. Vizepräsident. Seite 71, 114, 130, 131, 146, 171, 196, 214, 223, 237, 244, 250, 251, 253, 267, 269, 283, 284, 311, 312.

Graf Konstantin von Hennin. Seite 112, 114, 141, 258.

Freiherr Wilhelm von Röder. Seite 142, 176, 183, 283, 289, 291.

Freiherr Ernst August von Göler. Seite 9, 10, 14, 23, 63, 69, 77, 79, 84, 104, 105, 108, 113, 145, 157, 167, 174, 183, 218, 225, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 247, 250, 264, 266, 269, 280, 283, 286, 291, 300.

Graf Raban von Helmstatt. Seite 53, 108, 124, 146, 158, 170, 171, 183, 214, 239, 241, 242, 263, 265, 284, 300.

Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels. Seite 14, 18, 42, 51, 59, 66, 79, 84, 86, 105, 106, 116, 128, 129, 200, 201, 253, 284.

Freiherr Albrecht von Rüdt. Seite 15, 67, 69, 105, 110, 112, 127, 147, 173, 175, 182, 242, 269, 275, 276, 301.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl. Seite 42, 45, 50, 54, 109, 117, 125, 160, 169, 206, 244, 245, 290, 309, 311.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin. Seite 6, 11, 37, 38, 41, 42, 58, 69, 89, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 118, 125, 237, 238, 242, 244.

Geheimerat Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Seite 31, 38, 40, 46, 68, 97, 101, 104, 105, 114, 169, 174, 181, 213, 229, 240, 242, 265, 272, 284, 295, 300.

Geheimerat Honsell, Oberbaudirektor. Seite 91, 94, 112, 133, 185, 188, 198, 305.

Senatspräsident Schember. Seite 27, 39, 40, 41, 207, 262, 293.

Geheimer Hofrat Dr. Bunte. Seite 119, 132, 140, 142, 147.

Geheimer Kommerzienrat Sander, II. Vizepräsident. 8, 50, 70, 114, 177, 233, 312.

Geheimer Kommerzienrat Koelle. Seite 77, 78, 83, 149, 152, 178, 221, 259, 261, 273, 286.

Kommerzienrat Reiß. Seite 46, 50, 51, 77, 80, 206, 274, 277, 305.

Kommerzienrat Pfeilsticker. Seite 136, 150, 171, 217, 220, 303.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsminister Dr. von Brauer. Seite 1, 136, 142, 189, 227, 240, 250 313.

Minister des Innern Dr. Schenkel. Seite 33, 39, 42, 48, 53, 72, 77, 91, 101, 102, 106, 238, 242, 243, 247, 286, 291.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch. Seite 21, 24, 120, 206, 207, 214, 256.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen, Geheimerat Becker. Seite 153, 164.

Ministerialdirektor, Geheimerat Zittel. Seite 113, 177.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch. Seite 23.

Ministerialrat Dr. Nicolai. Seite 111.

Ministerialrat Dr. Böhm. Seite 125, 126.

Direktor des Großh. Oberschulrats, Geheimerat Dr. Arnsperger. Seite 204.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krems. Seite 183.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner. Seite 38, 40, 41, 95, 98, 100.

Generaldirektor Geheimer Oberregierungsrat Roth. Seite 191.

Geheimerat Becherer. Seite 110.

Geheimerat Dr. Reinhard. Seite 159, 168, 171.

Ministerialrat Rebe. Seite 266, 301, 302.

Ministerialdirektor Geheimerat Heil. Seite 274.

Geheimer Oberregierungsrat Buch. Seite 298.

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung

am 1. Dezember 1903.

Infolge der durch Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1903 ergangenen Einberufung der Landstände und in Gemäßheit des ausgegebenen Programms wurde die Ständeversammlung heute Vormittag 11½ Uhr eröffnet.

Die Feierlichkeit fand nach letzterem im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der Ersten Kammer bereitet waren.

Nachdem diese, ihren Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten an der Spitze, und sodann die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren und, wie die bereits versammelten Abgeordneten der Zweiten Kammer, ihre Plätze eingenommen hatten, hielt der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums, Seine Exzellenz Herr Finanzminister Dr. Buchenberger, an Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums, Seiner Exzellenz Herrn Staatsministers Dr. von Brauer im Allerhöchsten Auftrage folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den Landtag an Stelle des durch Krankheit behinderten Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, in Höchstseinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, die auf den 1. Dezember d. J. einberufene Ständeversammlung an Stelle des durch Krankheit behinderten Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, 28. November 1903.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Buchenberger. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Schwoerer.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen freundlichen Gruß entbieten und wollen gern der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß auch in der bevorstehenden Tagung Ihre Beratungen und Entschließungen erfreuliche und fruchtbare Ergebnisse zeitigen möchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den letztverflossenen Jahren hat das Wirtschaftsleben in Deutschland starke Rückschläge erfahren. Die Erwerbsverhältnisse weiter Kreise der Bevölkerung sind dadurch in ungünstiger Weise beeinflußt worden und die Abnahme der Kaufkraft im Inland hat, im Zusammenhang mit den schwieriger gewordenen Ausfuhrverhältnissen, der gewerblichen Tätigkeit schwere Wunden geschlagen. Die Rückwirkung dieser wirtschaftlichen Krisis auf die staatlichen Finanzen ist in unerfreulicher Weise zutage getreten; einzelne wichtige Einnahmequellen des Staats weisen Rückschläge auf, bei andern vollzieht sich die Zunahme des Erträgnisses wesentlich langsamer als früher. Unter der Einwirkung dieser ungünstigen Allgemeinerscheinungen und in Verbindung mit der starken Vermehrung der ordentlichen Ausgaben und der sehr reichlichen Ausstattung des außerordentlichen Budgets haben sich die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre unbefriedigend gestaltet. Die in früheren Budgetperioden angesammelten Betriebsüberschüsse sind sehr zusammengeschmolzen und werden im laufenden Jahr völlig aufgezehrt werden. Deckungsmittel für die außerordentlichen Bedürfnisse der nächsten Budgetperiode sind daher nicht mehr vorhanden.

Trotz einer in weitgehendem Maß geübten Zurückhaltung bei der Bearbeitung des neuesten Staatsvoranschlags, der Ihnen unverweilt zugehen wird, ist es nicht erreichbar gewesen, den ordentlichen Etat ohne Fehlbetrag abzuschließen. Einschließlich der Forderungen des außerordentlichen Etats ergibt sich ein Gesamtfehlbetrag von annähernd elf Millionen Mark, der sich durch die auf die neue Budgetperiode übergehenden Kreditreste noch um einige Millionen erhöht. Angesichts dieser Sachlage erachtet die Großherzogliche Regierung es für unabweisbar, daß dem Staatsschatz zur Deckung wenigstens eines Teils dieses Fehlbetrags neue Mittel zugeführt werden. Sie sieht sich daher genötigt, eine Erhöhung der Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer in Antrag zu bringen; der restliche Teil des Fehlbetrags soll, soweit er nicht in den Überschüssen der folgenden Jahre seine Deckung findet, auf die Amortisationskasse übernommen werden. Die Großherzogliche Regierung hofft indessen, daß diese Steuererhöhung auf die nächste Budgetperiode beschränkt bleibt.

Die wenig befriedigenden Finanzverhältnisse im Reich und deren nachteilige Einwirkungen auf den Staatshaushalt der Einzelstaaten erheischen dringend Abhilfe. Die Großherzogliche Regierung wird sich angelegen sein lassen, diejenigen Maßnahmen der Reichsleitung zu unterstützen, die geeignet sind, das Reich für seine finanziellen Aufgaben leistungsfähiger zu machen und die zugleich verbürgen, daß den Einzelstaaten die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben nicht erschwert wird.

Die grundlegenden Arbeiten für die seit einigen Jahren in Angriff genommene Reform der Ertragssteuern im Sinne ihrer Umwandlung in eine Vermögenssteuer sind in vollem Gang. Die Regierung wird Ihnen noch während des Laufs der diesmaligen Tagung eine Übersicht über das Ergebnis der in Vollzug des Gesetzes vom 9. August 1900 neu aufgestellten Vermögenssteuerkataster vorlegen. Dem Abschluß der wichtigen Reformarbeit in Verbindung mit einer Reform der Gemeindesteuergesetzgebung wird daher im Lauf der nächsten Jahre entgegengesehen werden können.

Das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung schließt in Einnahme mit 75,2, in Ausgabe mit 61,7, und daher mit einem Überschuß von 13,5 Millionen Mark. Dieses Ergebnis ist, verglichen mit dem Voranschlag von 1902/03, um 600000 Mk. günstiger. Ungeachtet der schwierigen Finanzlage, die sich auch in den Betriebsergebnissen der Eisenbahnen wiederspiegelt, sind in dem Eisenbahnbaubudget für Zwecke der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Betriebs, sowie für die Herstellung weiterer Linien erhebliche Mittel eingestellt, nämlich außer den aufrecht zu erhaltenden Restkrediten 41,6 Millionen Mark.

Die schon längere Zeit schwebende Frage einer Abänderung der Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung des Landtags ist durch die Verhandlungen der letzten Ständeversammlung und durch die damals von der Regierung abgegebenen Äußerungen einer Klärung entgegengeführt worden. Im Anschlusse hieran sind Entwürfe über eine Abänderung der Verfassung, über das Verfahren bei den Landtagswahlen und über die Neueinteilung der Wahlkreise ausgearbeitet worden, die Ihnen sofort zugehen werden. Danach sollen die Wahlen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Zweiten Kammer künftighin auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts stattfinden. Gleichzeitig soll die Mitgliederzahl der Ersten Kammer durch gewählte Vertreter der wirtschaftlichen Berufskörperschaften und durch eine Anzahl bei der Leitung der kommunalen Selbstverwaltung bewährter Männer vermehrt und die Einwirkung der Ersten Kammer auf die Finanzwirtschaft des Staats, unter Aufrechterhaltung einer bevorrechteten Stellung des andern Hauses, angemessen verstärkt werden. Die Regierung hofft, daß die Vorlagen und die sich daran anschließenden Verhandlungen des Landtags zu einer den öffentlichen Interessen dienlichen Lösung der Verfassungsreform führen werden.

Noch ehe im Zusammenhange mit der Neuordnung der direkten Staatssteuern die Vorschriften über die Gemeindebesteuerung einer eingehenden Umarbeitung unterzogen werden können, sollen einige Lücken unseres Gemeindesteuerrechts durch eine Vorlage, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung, ausgefüllt werden. Dabei ist namentlich die Einführung einer für die Gemeinden zu erhebenden Warenhaussteuer vorgesehen.

Aus dem Gebiete des Gesundheitswesens werden Ihnen Entwürfe vorgelegt werden, welche die Zusammensetzung und Tätigkeit einer den Interessen des ärztlichen Berufs entsprechenden Standesvertretung auf gesetzlicher Grundlage ordnen und die vielfach wahrgenommenen Auswüchse der durch nicht approbierte Personen stattfindenden Heilbehandlung einschränken.

Ein aus dem Bereich des Justizministeriums Ihnen zugehender Gesetzentwurf erstrebt einige Verbesserungen der gegenwärtigen Verfassung unseres Grundbuchwesens, die den Geschäftsgang nicht unerheblich erleichtern und der Staatskasse früher bezogene Einnahmen wieder zuführen sollen.

Ein weites Arbeitsgebiet harrt Ihrer auch in der heute beginnenden Tagung. Vertrauensvoll sieht die Regierung Ihrer Tätigkeit entgegen. Erkennt sie es doch dankbar, daß ihr Bestreben, die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des badischen Volkes zu fördern, stets weitgehendes Entgegenkommen bei Ihnen gefunden hat. Möchte Ihre Arbeit der teueren badischen Heimat reichen Segen bringen!

Hierauf wurde von dem Herrn Finanzminister auf Grund des § 69 der Verfassungsurkunde die Beeidigung der neugewählten und eingetretenen Mitglieder beider Kammern vorgenommen, indem er zunächst die Formel des Eides verlas und hierauf jedes einzelne Mitglied bei Namensaufruf unter Aufhebung der rechten Hand die Worte sprach: „Ich schwöre".

Von Seiten der Ersten Kammer leisteten solcher Weise den Eid, die Herren: Graf Raban von Helmstatt; Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels; Freiherr Albrecht von Rüdt; Geheimer Hofrat Dr. Buhl; Geheimer Hofrat Dr. Rümelin; Geheimerat Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs; Geheimerat Honsell, Oberbaudirektor; Senatspräsident Schember; Geheimer Hofrat Dr. Bunte; Geheimer Kommerzienrat Sander; Geheimer Kommerzienrat Koelle; Kommerzienrat Reiß und Kommerzienrat Pfeilsticker.

Nach Beendigung der sich unmittelbar hieran anschließenden Eidesleistung der Mitglieder der Zweiten Kammer erklärte der Herr Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen, begeisterten Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand der feierliche Akt seinen Abschluß, worauf die Mitglieder der Ersten Kammer und des Großherzoglichen Staatsministeriums den Saal verließen.

Zur Beurkundung.

Die provisorischen Sekretäre:

Graf von Andlaw.

Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels.

Erste öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 1. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, eröffnete um 3/4 12 Uhr die Sitzung mit ungefähr folgenden Worten:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich auch für diese Landtagssession zum Präsidenten dieses Hauses ernannt. Ich eröffne hiermit die erste Sitzung und glaube dabei im Sinne der Durchlauchtigsten und Hochgeehrtesten Herren zu handeln, wenn ich dem Wunsche Ausdruck verleihe, daß alle unsere Verhandlungen und Beratungen für unsere engere Heimat nur den besten Erfolg haben möchten. In diesem Gedanken will ich mich selbst der mir gnädigst übertragenen Aufgabe widmen, und ich bitte, mich hierin wie bisher unterstützen zu wollen!“

In weiteren Worten gedachte der Durchlauchtigste Präsident sodann der im Laufe dieses Jahres verstorbenen früheren Mitglieder des Hohen Hauses: des Geheimen Kommerzienrats Philipp Diffené von Mannheim, des Kommerzienrats Karl Krafft von Schopfheim, des Freiherrn Wilhelm von Gemmingen von Karlsruhe und des Geheimerats Dr. Adolf Schmidt, zuletzt in Baden-Baden, zu deren Andenken sich die Mitglieder des Hohen Hauses von ihren Sitzen erheben.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Durchlauchtigste Präsident beruft geschäftsordnungsgemäß die beiden jüngsten der gewählten Mitglieder des Hohen Hauses, den Grafen Robert von Andlaw-Homburg und Freiherrn von la Roche-Starkenfels, zu provisorischen Sekretären, welche diese Funktionen sofort übernehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sodann bringt Hochderselbe zur Kenntnis des Hohen Hauses, daß Entschuldigungsschreiben eingekommen seien von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von der Leyen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Seiner Erlaucht dem Grafen Emich zu Leiningen-Billigheim und Seiner Exzellenz dem Herrn Erzbischof Dr. Nörber.

Beilagen Nr. 6 bis 10 (ungedruckt).

Weiter teilt Hochderselbe die Allerhöchsten Entschließungen über:

a. die Einberufung der Landstände;
Beilage Nr. 1.

b. die Ernennung von 8 Mitgliedern in die Erste Kammer der Ständeversammlung;
Beilage Nr. 2.

c. die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten für die Erste Kammer der Ständeversammlung;
Beilage Nr. 3.

d. die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen dem Präsidenten der Kammer und der Regierung zu erledigenden Geschäfte;
Beilage Nr. 4.

e. die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre
Beilage Nr. 5.

dem Hohen Hause mit.

Eingelaufen sind außerdem:

a. eine Eingabe der Buchdruckerei „Fidelitas" dahier wegen Übernahme der Druckarbeiten für die Erste Kammer zum gegenwärtigen Landtag;

b. eine Eingabe der Braunschen Hofbuchdruckerei dahier in der gleichen Angelegenheit;

c. eine Zuschrift des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit der Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Staatsregierung auf dem Landtage 1901/02 überwiesenen Petitionen, soweit solche den Geschäftskreis dieses Ministeriums berühren;
Beilage Nr. 11 (ungedruckt).

d. ein Schreiben der Kaiserlichen Oberpostdirektion dahier, enthaltend verschiedene für die Erste Kammer bestimmte Postdrucksachen.

Zur Vornahme der Wahlprüfungen beruft sodann der Durchlauchtigste Präsident gemäß § 3 der Geschäftsordnung die sechs ältesten Mitglieder des Hohen Hauses, nämlich die Herren: Freiherr von Röder, Graf von Bodman, Senatspräsident Schember, Freiherr von Göler, Geh. Kommerzienrat Sander und Kommerzienrat Reiß zur Bildung der Wahlprüfungskommission. Dieselbe tritt sofort in Tätigkeit, zu welchem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen wird. Nach Wiedereröffnung derselben berichtet zunächst Freiherr von Göler über die Wahl eines Abgeordneten der Universität Heidelberg (Geh. Hofrat Professor Dr. Buhl), sodann Graf von Bodman über die Wahl dreier Abgeordneter des grundherrlichen Adels in dem Wahlbezirk unterhalb der Murg (Graf von Helmstatt, Freiherr von la Roche-Starkenfels und Freiherr von Rüdt-Collenberg), Geh. Kommerzienrat Sander über die Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels in dem Wahlbezirk oberhalb der Murg (Graf von Hennin) und endlich Freiherr von Göler über die Wahl eines Abgeordneten der Universität Freiburg (Geh. Hofrat Professor Dr. Rümelin).

Sämtliche Wahlen werden den Anträgen der Herren Berichterstatter entsprechend für unbeanstandet erklärt.

Der Durchlauchtigste Präsident schreitet nun zur Wahl der beiden Sekretäre und erteilt in dieser Angelegenheit dem I. Vizepräsidenten Graf von Bodman das Wort. Dieser bringt in Vorschlag, die beiden Sekretäre des vergangenen Landtags, Graf von Hennin und Freiherrn Rüdt von Collenberg, durch Akklamation wiederzuwählen. Dem Antrage wird entsprochen, und die gewählten Sekretäre übernehmen sofort ihre Funktionen.

Hieran schließt sich die Bildung der ständigen Kommissionen an. Auf Antrag des Grafen von Hennin werden gewählt:

1. als Mitglieder der Budgetkommission: Freiherr von Göler, Graf von Helmstatt, Freiherr von la Roche-Starkenfels, Geh. Hofrat Dr. Buhl, Geheimerat Honsell, Geh. Hofrat Dr. Bunte und Kommerzienrat Pfeilsticker;

2. Als Mitglieder der Petitionskommission: Freiherr von Rüdt, Freiherr von la Roche-

Starkenfels, Geh. Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald und Kommerzienrat Reiß.

3. als Mitglieder der Kommission für Eisenbahnen und Straßen: Graf von Bodman, Graf von Andlaw, Graf von Hennin, Freiherr von Röder, Geh. Kommerzienrat Sander, Geh. Kommerzienrat Koelle und Kommerzienrat Pfeilsticker.

4. als Mitglieder der Bibliothekkommission: Freiherr von Göler, Geh. Hofrat Dr. Buhl und Geh. Hofrat Dr. Rümelin.

5. als Mitglieder der Kommission für Justiz und Verwaltung; Graf von Helmstatt, Freiherr von Rüdt, Geh. Hofrat Dr. Buhl, Geh. Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember und Kommerzienrat Reiß.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Petition der Gemeinderäte von Hardheim und Höpfingen, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Beilage Nr. 12 (ungedruckt).

2. Petition der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg, Beschwerde gegen die Stadtgemeinde Mannheim, Entschädigung für abgetretenes Straßengelände betreffend.

Beilage Nr. 13 (ungedruckt).

3. Petition des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken, um Besserstellung seiner Pensionsverhältnisse.

Beilage Nr. 14 (ungedruckt).

4. Petition des Verbandes Badischer Bremser um etatmäßige Anstellung.

Beilage Nr. 15 (ungedruckt).

5. Petition des Expedienten Josef Grimm dahier, die gesetzliche Regelung der Kosten der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen.

Beilage Nr. 16 (ungedruckt).

Die Petition 1 wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die übrigen Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

Geh. Hofrat Dr. Rümelin bittet hierauf, auch für die bevorstehende Landtagssession am Samstag als jeweiligem Sitzungstage festhalten zu wollen, worauf der Durchlauchtigste Präsident im Einverständnis mit dem Hohen Hause erklärt, daß in erster Reihe jeweils der Samstag als Sitzungstag in Aussicht genommen werden solle, daß jedoch eventuell bei starker Anhäufung der Geschäfte wie seither auch auf den Freitag zurückgegriffen werden müsse.

Nach einer kurzen Bemerkung über den Zeitpunkt der nächsten Sitzung schließt der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung gegen 3/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrat Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung punkt 10 Uhr und begrüßt Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog von Baden mit folgenden Worten:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Wir dürfen heute wohl zunächst unserer Freude darüber Ausdruck geben, daß Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog wieder in unser Land zurückgekehrt ist. Es ist eine lange Zeit gewesen, die er uns fern war; eine um so größere Beruhigung empfinden wir jetzt, da wir ihn wieder in der Heimat wissen und ganz besitzen. Eine große und außerordentliche Herzensfreude ist es aber für uns, die Erste Kammer, ihn nun wieder in unserer Mitte begrüßen zu dürfen, zumal Seine Königliche Hoheit sich fortan persönlich an den Arbeiten dieses Hohen Hauses beteiligen wird. Aber ich sehe es nicht nur als eine besondere Freude, sondern auch als eine hohe Ehre an, daß Seine Königliche Hoheit nunmehr in gemeinsamer Tätigkeit mit uns das Wohl des teuern Heimatlandes fördern will. Vor Jahren ist Seine Königliche Hoheit auch schon hier gewesen, war aber damals durch dienstliche Verhältnisse und andere Umstände verhindert, unseren Sitzungen regelmäßig anzuwohnen. Diese Verhältnisse haben sich jetzt geändert, und wir dürfen ihn von Herzen bei uns willkommen heißen. Um dieser Freude Ausdruck zu geben, ersuche ich die Durchlauchtigsten,

Hochgeehrtesten Herren, sich von den Sitzen erheben zu wollen." (Geschieht.)

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden erbaten sich sofort das Wort und erwiderten:

„Euere Großherzogliche Hoheit haben mich soeben in so gütiger Weise hier im Kreise dieses Hohen Hauses begrüßt, daß es mir ein Herzensanliegen ist, den allerwärmsten Dank hierfür auszusprechen. Es ist mir eine hohe Ehre und Auszeichnung, wiederum hier in die Erste Kammer einzutreten und, so Gott will, meine schwachen Kräfte in ihrem Dienste zum Wohle des Vaterlandes verwenden zu können.

Das ist, was ich von Herzen wünsche, daß es mir gelingen möge."

Hierauf erhielt das Wort Geheimer Kommerzienrat Sander zu folgender Ansprache:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ich habe mir bei dem Durchlauchtigsten Präsidenten das Wort erbeten, um vor Eintritt in die Tagesordnung, einem alten Gebrauche des Hohen Hauses entsprechend, auch aus der Mitte des Hauses heraus unserer dahingeschiedenen aktiven Mitglieder zu gedenken. Es sind dies Herr Geheimer Kommerzienrat Philipp Diffené und Herr Kommerzienrat Karl Krafft.

Geheimer Kommerzienrat Diffené war durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs über 21 Jahre Mitglied dieses Hohen Hauses gewesen und in dieser langen Zeit hat er sein reiches Wissen und Können, seine unermüdliche, pflichtgetreue Arbeit und seine hervorragende Rednergabe in den Dienst des Hauses und somit des Landes gestellt. Geheimer Kommerzienrat Diffené war einer der würdigsten Vertreter des badischen Handels. Erfüllt von der hohen Bedeutung seines Berufs, hat er ihn auch stets von einem hohen Gesichtspunkte aus zu erfassen gewußt. In dieser langen Zeit hat er in allen Handels-, Steuer- und Finanzfragen hervorragend mitgewirkt und vielfach neue Anregungen gegeben. Stets hat er auch in diesem Hohen Hause die vielfachen Interessen seiner ihm so teueren Vaterstadt Mannheim in ganz besonders warmer Weise vertreten, ohne aber dadurch den Blick und die Fürsorge für das große Ganze und die Allgemeinheit außer Acht zu lassen. Diffené war ein durchaus liebenswürdiger Charakter, schlicht und einfach; seine Liebenswürdigkeit hat ihn auch hier im Hause in der Debatte nie verlassen, und selbst bei der größten Meinungsverschiedenheit, die naturgemäß auch in diesem Hohen Hause vorkommt, war er niemals schroff, nie verletzend, stets sachlich.

Lange, nicht so lang wie er, war Herr Kommerzienrat Krafft Mitglied des Hauses; nur 7 Jahre. Aber diese verhältnismäßig kurze Zeit hat genügt, ihn zu einem hochgeschätzten Mitglied des Hauses zu machen. Eine Autorität in seinem Fache, der Textilindustrie, war er hier im Hause in allen Fragen der Industrie und der sozialen Gesetzgebung von großer Bedeutung. Er war ein durchaus zuverlässiger, offener Charakter.

So hat der Tod zwei durchaus tüchtige Männer aus unserer Mitte dahin genommen, beide gleich ausgezeichnet durch ihre Treue zu Fürst und Vaterland, durch ihre hervorragende Begabung, rastlose Tätigkeit und durch ihre vortrefflichen Charaktereigenschaften. Und ihnen, die sich im Lande verdiente Anerkennung und zahlreiche Freunde erworben haben, ihnen, bin ich überzeugt, werden die Mitglieder dieses Hohen Hauses ein treues Andenken bewahren."

Der Durchlauchtigste Präsident gibt hierauf folgende Einläufe bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben des Grafen von Helmstatt.

Beilage Nr. 32 (ungedruckt).

2. Schreiben des Vorstandes der Museumsgesellschaft in Karlsruhe mit der Einladung der Herren Mitglieder zum Besuche des Museums.

Beilage Nr. 17 (ungedruckt).

3. Zuschrift des Großh. Ministeriums der Finanzen, womit die Rechnung des Archivars für die Erste Kammer über die Landtagskosten 1901/1902 nebst Beilagen und Abhörakten mitgeteilt wird.

Beilage Nr. 18 (ungedruckt).

4. Zuschrift des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Staatsregierung auf dem Landtage 1901/1902 von der

Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, soweit sie den Geschäftskreis dieses Ministeriums berühren.

Beilage Nr. 19 (ungedruckt).

5. Zuschrift des Ministers des Großh. Ministeriums des Innern mit der gleichen Nachweisung über die Erledigung der diesem Ministerium von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen vom Landtag 1901/1902.

Beilage Nr. 20 (ungedruckt).

6. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Zweiten Kammer.

Beilage Nr. 21 (ungedruckt).

7. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Wahl der Sekretäre dieser Kammer.

Beilage Nr. 22 (ungedruckt).

8. Zuschrift des Ministers des Großh. Finanzministeriums mit der Nachweisung über die Erledigung der der Großh. Staatsregierung auf dem Landtage 1901/1902 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen, soweit sie den Geschäftskreis dieses Ministeriums berühren.

Beilage Nr. 24 (ungedruckt).

9. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Zusendung eines Exemplars des Jahresberichts der Heidelberger chirurgischen Klinik für das Jahr 1902.

Beilage Nr. 25 (ungedruckt).

10. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, womit die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör der beiden Jahre 1. Juli 1901 bis dahin 1903 mitgeteilt wird.

Beilage Nr. 26 (ungedruckt).

11. Schreiben des Vorstands des Badischen Frauenvereins, womit eine Anzahl Abdrücke des Jahresberichts dieses Vereins für das Jahr 1902 übersendet wird.

Beilage Nr. 28 (ungedruckt).

12. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über den angenommenen Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend.

Beilage Nr. 30.

An Petitionen sind eingekommen:

1. Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, die städtischen Realmittelschulen betreffend;

Beilage Nr. 23 (ungedruckt).

2. Petition der Gemeinde Kürnbach, Amts Bretten, betr. die Aufhebung der bisherigen Sonderstellung dieser Gemeinde;

Beilage Nr 27 (ungedruckt).

3. Petition des Kreisausschusses Lörrach namens sämtlicher Kreisausschüsse des Landes, die Staatsdotation für den Landarmenaufwand betreffend;

Beilage Nr. 29 (ungedruckt).

4. Petition des Vereins der badischen Straßenmeister um Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Straßenmeister.

Beilage Nr. 31 (ungedruckt).

5. Petition der Eisenbahnkomitees in St. Blasien, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn vom Rheintal bis St. Blasien betreffend.

Beilage Nr. 33 (ungedruckt).

Petition 1 wird der Petitionskommission, Petition 2 einer noch zu bildenden Kommission überwiesen. Die Petitionen 3 und 4 gehen an die Budgetkommission, Petition 5 an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur Erledigung.

Es erstattet sodann namens der Budgetkommission Freiherr Ernst August von Göler über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend, Bericht.

Beilage Nr. 34 (ungedruckt).

Redner führt ungefähr folgendes aus:

Am 31. Dezember d. J. laufe die Frist ab, für welche die Großh. Regierung durch das Hauptfinanzgesetz ermächtigt sei, die Steuern zu erheben. Um eine Störung im Staatshaushalte zu vermeiden, verlange die Großh. Regierung durch den vorgelegten Gesetzentwurf die landständische Einwilligung zur Forterhebung der Steuern nach dem bisherigen Budgetfuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen. Solche Vorlagen seien schon seit Jahren üblich gewesen. Ein Unterschied liege nur insofern vor, als, während man seit Jahren bei Beratung des provisorischen Steuergesetzes annehmen konnte, daß es bei diesen Steuersätzen während der ganzen neuen Budgetperiode verbleiben werde, die Großh. Regierung nunmehr eine Vorlage angekündigt habe,

durch welche für zwei Steuerarten eine Erhöhung der Sätze erfolgen solle. Die Budgetkommission des Hohen Hauses könne es nur gutheißen, daß eine dahingehende Anordnung im vorliegenden Gesetzentwurfe noch nicht erwähnt sei.

Die Hohe Zweite Kammer habe der Hoffnung Ausdruck verliehen, bis zum 1. Mai die Budgetarbeiten vollendet zu haben, so daß keine Verlängerung dieses provisorischen Gesetzes nötig fallen werde. Die Budgetkommission dieses Hohen Hauses werde sich bestreben, das ihrige dazu beizutragen, daß dieses Ziel erreicht werde, was freilich nur möglich sei, wenn die Beschlüsse des anderen Hohen Hauses rechtzeitig an die Erste Kammer gelangten.

Nachdem die Hohe Zweite Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf angenommen habe, stelle die Budgetkommission den Antrag:

1. Das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen,
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig in namentlicher Abstimmung angenommen.

Namens der Budgetkommission berichtet Freiherr Ernst August von Göler des weiteren über die Rechnung der Ersten Kammer vom Landtag 1901/1902, die von der Großh. Oberrechnungskammer geprüft und als richtig befunden worden ist.

Beilage Nr. 35 (ungedruckt).

Dem Antrage der Kommission entsprechend wird dem Rechner und Archivar Oberrechnungsrat Ludwig Bauer unter Anerkennung der pünktlichen Rechnungsführung Entlastung erteilt.

Im Anschlusse an diesen Bericht erbittet sich Freiherr von Göler das Wort zu folgender Ansprache:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Am vergangenen Montag waren es 20 Jahre, daß Herr Oberrechnungsrat Bauer, unser Archivar, den Dienst in diesem Hohen Hause übernommen hat. Von den Herren, welche damals bei seiner Berufung mitwirkten, sind nur noch vier in unserer Mitte. Diese werden ihm aber gerne, wie auch alle jene Herren, welche seither eingetreten sind, den großen Eifer, die Pflichttreue und die Gewandtheit anerkennen, mit welcher er seinen Geschäften als Chef des Archivariats vorgestanden ist. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß wir, als er den Dienst antrat, noch gar keine eigentliche Registratur besaßen. Es war mehr ein Sammelsurium von angefangenen Blättern und Aktenbündeln, aber keine Registratur. Er hat eine mustergiltige Registratur eingerichtet und damit die Arbeiten dieses Hohen Hauses wesentlich gefördert. Er hat aber auch die regelmäßigen laufenden Geschäfte rasch und pünktlich jeweils erledigt und damit den ganzen Geschäftsgang zu glatter Abwicklung gebracht. Und — last not least — er hat jederzeit mit einer liebenswürdigen Gefälligkeit sich bestrebt, allen persönlichen einzelnen Wünschen der Mitglieder dieses Hohen Hauses zu entsprechen. Auch das trug wesentlich zu einer Erleichterung der Geschäfte bei. Sie werden deshalb mir gestatten, nachdem ich mir die Erlaubnis des Hohen Herrn Präsidenten eingeholt habe, und nachdem auch die Budgetkommission mich dazu ermächtigt hat, dem Herrn Oberrechnungsrat Bauer eine warme Anerkennung für seine seitherigen Dienstleistungen auszusprechen und mit dem Danke den Wunsch zu verbinden, daß er noch lange diesem Hohen Hause erhalten bleiben möge."

Freiherr von Göler trägt ferner namens der Budgetkommission über die Vergebung der Druckarbeiten für den gegenwärtigen Landtag vor. Das Hohe Haus ermächtigt nach dem Antrage der Kommission das Bureau, mit der Druckerei „Fidelitas" auf Grund ihres Angebotes einen Vertrag abzuschließen.

Beilage Nr. 36 (ungedruckt).

Der Durchlauchtigste Präsident bringt hierauf zur Kenntnis des Hohen Hauses, daß während der Sitzung die Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung der in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativkredite eingelaufen ist, und schlägt im Anschluß hieran vor, die nächste Sitzung auf Samstag, den 16. Januar 1904 zu bestimmen, da dringende Gegenstände dem Hohen Hause zurzeit nicht vorliegen. Dem Vorschlag wird allseits zugestimmt.

Beilage Nr. 37.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Ministerialdirektoren Geheimerat Becker, Geheimerat Heil, und Geheimerat Zittel; die Ministerialräte Dr. Böhm und Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde zunächst das neu eingetretene Mitglied des Hohen Hauses, Prälat Oehler, von dem Durchlauchtigsten Präsidenten gemäß § 69 der Verfassungsurkunde vereidigt.

Alsdann erhielt Geheimer Hofrat Dr. Rümelin das Wort, der es übernommen hatte, dem vor kurzem verstorbenen Geheimerat Dr. Hermann von Holst einen Nachruf zu widmen.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin führte aus:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Am letzten Mittwoch ist in Freiburg Hermann von Holst verschieden, der 11 Jahre lang diesem Hohen Hause angehört hat. Er war zuerst durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog in die Erste Kammer berufen, und dann war er der Vertreter der Universität Freiburg. Zum Schlusse seiner Tätigkeit in diesem Hohen Hause wurde ihm die Ehre zuteil, zum zweiten Vizepräsidenten ernannt zu werden.

Für diejenigen unter uns, die Hermann von Holst persönlich gekannt haben, wird es kaum nötig sein, die Erinnerung an ihn erst aufzufrischen. War er doch eine so besondere, das gewöhnliche Durchschnittsmaß weit überragende Persönlichkeit, daß sein Bild schon bei kurzer Bekanntschaft sich dem

Gedächtnis fest einprägen mußte. Schon das besondere Organ und die energische Art zu sprechen und zu betonen, schienen den Zuhörer darauf aufmerksam zu machen, daß er etwas Hervorragendes zu erwarten habe. Aber wenn der mächtige Strom seiner Beredsamkeit daherbrauste, dann vergaß man bald diese Äußerlichkeiten unter der fesselnden Gewalt seiner Rede. Und doch war das Anziehende nicht in erster Linie die äußere Form, die er wie selten jemand beherrschte, mehr noch hatte er dem Inhalte seiner Worte die Erfolge zu verdanken, auf die er mit Recht stolz war. Als anerkannter Historiker hat er seine ganze wissenschaftliche Lebensarbeit der politischen Entwicklung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zugewendet, und historische Schulung und umfassende Kenntnis des modernen öffentlichen Rechts hatten es ihm möglich gemacht, das politische Leben der Gegenwart von hoher Warte aus zu überschauen und die politische Arena in ausgezeichneter Richtung zu betreten. Aber noch bedeutungsvoller als seine Kenntnisse und Erfahrungen war sein Mut, sein kraftvoller Wille und seine unerschütterliche Energie. Sie klangen in seinen Reden durch und schienen sein ganzes Wesen zu durchdringen. Wer ihn gekannt hat, wird sich der großen, energisch blickenden Augen erinnern, die das ganze hagere Gesicht beherrschten Man hatte den Eindruck, daß der gewaltige Wille den schwachen Körper des schon lange schwer Leidenden in rücksichtsloser Weise durchdrang und sich unterwarf und ihm jede Leistung aufzuerlegen wußte. Auf dieser Energie, die in den Dienst einer vornehmen Gesinnung und einer heißen Vaterlandsliebe gestellt war, beruhte vielleicht in erster Linie die Bedeutung seiner Persönlichkeit, die Wirkung seiner Reden. Diese Energie befähigte ihn, sich auf den verschiedenartigsten Gebieten der parlamentarischen Tätigkeit einzuarbeiten; wenn er sich ein Ziel einmal vorgesteckt hatte, so scheute er keine Anstrengung, weder für sich, noch für andere, und diese Energie hat ihn auch dazu geführt, in vorgerückten Jahren und mit schon untergrabener Gesundheit nach Amerika zu gehen, um für das Land, dem er seine ganze wissenschaftliche Tätigkeit gewidmet hatte, auch noch seine ganze Person einzusetzen.

In zwei Weltteilen hat er sich eine geachtete Stellung errungen, aber als seine eigentliche Heimat hat er doch Deutschland betrachtet; und so ist er schwer leidend nach Freiburg zurückgekehrt, um da sein müdes Haupt zur Ruhe zu betten. Nach langen qualvollen Leiden, die er heldenhaft ertrug, hat ihm ein gütiges Geschick einen leichten, sanften Tod gewährt.

Die letzte Auszeichnung, über die er sich freuen konnte, bestand darin, daß Verehrer von ihm sein Bild malen ließen, das in der Universität Chicago aufgestellt werden sollte. Auch ohne eine derartige Veranstaltung wird bei uns das Bild von Hermann von Holst in der Seele derer fortleben, die ihn näher gekannt haben."

Im Anschluß an diese Worte fordert der Durchlauchtigste Präsident die anwesenden Herren auf, sich zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen von ihren Sitzen zu erheben, was geschieht.

Alsdann werden dem Hohen Hause folgende neue Einläufe bekannt gegeben:

1. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Mitteilung über die Ernennung des Oberkirchenrats Friedrich Oehler zum Prälaten an Stelle des zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats ernannten bisherigen Prälaten D. Helbing.

Beilage Nr. 55 (ungedruckt).

2. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Mitteilung einer Allerhöchsten Entschließung über die verantwortliche Leitung des Großh. Finanzministeriums bis zur Wiedergenesung des erkrankten Finanzministers Dr. Buchenberger.

Beilage Nr. 51 (ungedruckt).

3. Zuschrift des Ministers des Großh. Ministeriums des Innern mit der Vorlage eines Allerhöchsten Reskripts über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs.

Beilage Nr. 62.

4. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Unbeanstandet-Erklärung der Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Beilage Nr. 50.

5. Schreiben des Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinderats dahier mit der Einladung zur

Teilnahme an der kirchlichen Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in der Evangelischen Stadtkirche dahier.

Beilage Nr. 61 (ungedruckt).

6. Schreiben des Sekretariats der Badischen Historischen Kommission, womit eine Anzahl Exemplare des Neujahrsblattes für 1904 übersendet wird.

7. Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Zusendung einer Anzahl Exemplare einer Denkschrift über den Betriebskoeffizienten der badischen Staatseisenbahnen.

8. Schreiben des Vorstandes des Badischen Viehversicherungsverbandes mit der Vorlage einer Anzahl Exemplare des Jahresberichts der genannten Verbandsverwaltung für 1902.

9. Schreiben des Vorstandes des Kunstgewerbemuseums dahier mit der Einladung der Herren Mitglieder des Hohen Hauses zum Besuche dieses Museums.

Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung Graf von Hennin.

Beilage Nr. 60 (ungedruckt).

An Petitionen sind eingekommen:

1. Petition der Stationswarte der Badischen Eisenbahnen, Bitte um Gehaltserhöhung betreffend.

Beilage Nr. 38 (ungedruckt).

2. Petition des Gemeinderats von Hüfingen, die Verlegung des Großh. Forstamts Blumberg nach Hüfingen betreffend.

Beilage Nr. 39 (ungedruckt).

3. Petition der Gemeinderäte von Blumberg, Epfenhofen und von zwölf weiteren Orten, die Belassung des seitherigen Forstamts Blumberg im Orte Blumberg betreffend.

Beilage Nr. 44 (ungedruckt).

4. Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, die Ausgleichung der Einquartierungskosten betreffend.

Beilage Nr. 45 (ungedruckt).

5. Petition des Vorstandes des Badischen Zweigvereins deutscher Müller, die Einführung einer verschiedenen Tarifierung für Mehl und Getreide betreffend.

Beilage Nr. 46 (ungedruckt).

6. Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins und des Vereins badischer Lehrerinnen, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend.

Beilage Nr. 47 (ungedruckt).

7. Petition der Steuermänner auf den badischen Bodenseedampfschiffen, die Verbesserung ihrer Dienstlohnlage betreffend.

Beilage Nr. 48 (ungedruckt).

8. Petition der Gemeinderäte von Waldshut und Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, die Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Koblenz auf Staatskosten betreffend.

Beilage Nr. 49 (ungedruckt).

9. Petition des Vorstandes des Badischen Notarvereins, die Gebühren der Notare für auswärtige Dienstverrichtungen betreffend.

Beilage Nr. 52 (ungedruckt).

10. Petition des Bad-Komites und Gemeinderats in Badenweiler, die Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler betreffend.

Beilage Nr. 54 (ungedruckt).

11. Petition der Gemeinderäte Eberbach, Neckargemünd und anderer Orte, die Erbauung eines zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Neckarelz betreffend.

Beilage Nr. 53 (ungedruckt).

12. Petition des Gemeinderats Gölshausen bei Bretten, die Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn betreffend.

Beilage Nr. 56 (ungedruckt).

13. Petition der Kulturmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 57 (ungedruckt).

14. Petition der Bureaugehilfen und Anwärter der Großh. Staatseisenbahnen, Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 58 (ungedruckt).

15. Petition der Klusgarnfischer des badischen Bodensees, die Benützung der vorgeschriebenen Fischereinetze betreffend.

Beilage Nr. 59 (ungedruckt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. Petition der technischen und Verwaltungsbeamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues um Regelung ihrer Dienstverhältnisse.

Beilage Nr. 63 (ungedruckt).

Es werden überwiesen, die Petitionen 1, 4, 5, 6, 7, 9, 13, 14, 15 und 16 der Petitionskommission, 2, 3 und 10 der Budgetkommission, und 8, 11 und 12 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Auf Antrag des Freiherrn von Rüdt wird außerdem die in der zweiten öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1903 der Petitionskommission zugeteilte Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, die städtischen Realmittelschulen betreffend, an die Budgetkommission überwiesen, da dieselbe sich, wie eine nähere Prüfung ergeben hat, zur weiteren Behandlung durch diese Kommission eignet.

Zur Tagesordnung erhält zunächst Freiherr von Göler das Wort, welcher beantragt,

die Erstattung und Beratung des Berichts der Budgetkommission über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901 (Berichterstatter Kommerzienrat Pfeilsticker)

Beilage Nr. 40

von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, da dieser Gegenstand seitens der Zweiten Kammer bis jetzt eine Erledigung nicht gefunden habe.

Dem Antrage wird stattgegeben.

Namens der Budgetkommission berichtet sodann Freiher von la Roche-Starkenfels über die in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativ-

Beilage Nr. 41

kredite und hebt hierbei besonders hervor, daß, während die Administrativkredite in den Jahren 1896/1897 über $2^1/_2$ Millionen, in den Jahren 1898/1899 etwas über 2 Millionen und in den Jahren 1900/1901 gar über 4 Millionen betrugen, sie für die Jahre 1902/1903 auf nur 648 381,40 M. zurückgegangen sind und gerade in ihren größeren Posten dadurch entstanden, daß schon früher bewilligte Bauten so rasch gefördert werden konnten, daß die für die vergangene Butgetperiode vorgesehenen Raten nicht ausreichten. Redner verweist bezüglich der Einzelheiten dieser Kredite auf die in dem gedruckten Kommissionsbericht niedergelegten Ausführungen und die in dem Verzeichnis des Großh. Ministeriums der Finanzen zu den einzelnen Posten, deren es im ganzen elf sind, beigefügten Begründungen, gegen deren Stichhaltigkeit nichts zu erinnern sei, und gelangt unter Hinweis darauf, daß die Zweite Kammer sämtliche Kredite in ihrer 8. öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1903 ohne Debatte genehmigt hat, zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie das Verzeichnis der in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativ-Kredite geprüft habe und dieselben genehmige.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zu dem dritten Punkte der Tagesordnung, Erstattung und Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bemerkt der Berichterstatter Freiherr von Göler:

Beilage Nr. 42.

Das Hohe Haus habe seit einer Reihe von Budgetperioden die Gepflogenheit gehabt, mit der Verhandlung über diesen Gegenstand, die Nachweisung der Rechnungsergebnisse, eine Generaldiskussion über die allgemeine Finanzlage und damit eine einleitende Erörterung über das vorgelegte Budget zu verbinden.

Es habe sich dies insoferne recht gut bewährt, als eben die Zahlen, die in diesem Beilagenheft enthalten seien, am nächsten an die Gegenwart heranreichten und auf ihnen die neue Finanzlage sich aufbaue. Leider müsse er das Hohe Haus ersuchen, von diesem Brauche heute abzuweichen, da der hochverehrte Herr Finanzminister durch ein schweres Leiden bedauerlicherweise verhindert sei, den Verhandlungen anzuwohnen und sich persönlich über die Finanzlage im allgemeinen und die im Voranschlage enthaltenen Hauptgesichtspunkte auszusprechen.

Redner bedauert das umsomehr, als gerade bei der gegenwärtigen Finanzlage eine derartige Generaldiskussion sehr angebracht gewesen wäre, zumal doch vielfach in unserem Volke und in der Presse unklare und irrige Auffassungen über die Ursachen der gedrückten Staatsfinanzen bestünden. Man begegne da namentlich immer und immer wieder der Ansicht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß unsere heutigen ungünstigen finanziellen Verhältnisse in erster Reihe auf die allgemeine Stockung in Handel und Gewerbe zurückzuführen seien, und in zweiter Reihe werde für die heutige unerfreuliche Finanzlage stets das böse Reich mit seinem Militarismus und seiner Flottenpolitik verantwortlich gemacht — beides Momente, die doch nur in sehr bedingtem Grade zuträfen, da sie wohl an der Verschlimmerung der Finanzlage mitbeteiligt seien, die Hauptursache müsse man aber doch darin erblicken — und hier gelte es bekennend an die eigene Brust zu schlagen — daß die Ausgaben in unserem ordentlichen Etat in den letzten Budgetperioden in einem Tempo gesteigert worden seien, dem die Einnahmen nicht mehr nachkommen konnten. Eine solche Ausgabenvermehrung halte auf die Dauer der reichste Mann und das reichste Land nicht aus.

In Bezug auf das Beilagenheft weist Redner auf die in dem vorliegenden Bericht der Budgetkommission enthaltenen Zahlen und Darstellungen hin und beschränkt sich darauf, auf Grund der von der Budgetkommission vorgenommenen eingehenden Prüfung den Antrag zu stellen:

Die Hohe Erste Kammer wolle erklären, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine beanstandende Bemerkung zu machen hat.

Das Haus nimmt den Antrag einstimmig an.

Namens der Petitionskommission berichtet Frhr. von Rüdt über die Nachweisungen bezüglich der der Großh. Staatsregierung während des Landtags 1901/1902 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

Beilage Nr. 43.

Der Ersten Kammer sind während des Landtags 1901/1902 im ganzen 78 Petitionen zugegangen. Eine dieser Petitionen wurde wieder zurückgezogen, sechs wurden nicht behandelt, teils weil sie verspätet eingereicht, teils weil die Gesetzesvorlage, auf welche dieselben sich bezogen, nicht zur Beratung gelangte und eine wegen mangelhafter Begründung.

Dreißig Petitionen wurden durch die Annahme der Budgetkommission bezw. des in Frage stehenden Gesetzentwurfs für erledigt erklärt, und hinsichtlich sieben Petitionen beschloß das Hohe Haus Übergang zur Tagesordnung.

Der Großh. Staatsregierung wurden 3 Petitionen empfehlend und 31 zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Art der Erledigung dieser 34 Petitionen ist eingehend in dem von der Petitionskommission erstatteten, dem Hohen Hause gedruckt vorliegenden Berichte dargelegt, auf dessen Ausführungen der Berichterstatter mit dem Bemerken Bezug nimmt, daß die Petitionskommission gegen die gegebenen Nachweisungen nichts zu erinnern habe und daher auch keinen Anlaß finde, dem Hohen Hause einen Antrag zu unterbreiten.

Eine Diskussion findet über diesen Gegenstand nicht statt.

Hiermit verbindet Frhr. von Rüdt die Erörterung des letzten Punktes der Tagesordnung über die geschäftliche Behandlung der Petition der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg, Beschwerde gegen die Stadtgemeinde Mannheim, Entschädigung für abgetretenes Straßengelände betreffend, und trägt etwa folgendes vor:

Im Auftrage der Petitionskommission habe ich Ihnen über diese „Beschwerde" genannter Petition mitzuteilen: Die Petition ist in der ersten öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember v. J. der Petitionskommission zur Erledigung überwiesen worden, und nach § 56 der Geschäftsordnung dieses Hohen Hauses hat die Petitionskommission über jede ihr zugehende Petition zu beraten und dem Hohen Hause Bericht zu erstatten.

Es ist ihr also nicht gestattet, von sich aus eine Petition — was man so nennt — unter den Tisch fallen zu lassen; dagegen steht es ja, wie dies allgemein anerkannt und auch früher schon gehandhabt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

worden ist, bei dem Hohen Hause, zu erklären, daß eine Petition nicht weiter zu behandeln sei. Die gleiche Petition, wie sie uns hier vorliegt, wurde auf dem letzten Landtag 1901/02 von den Bittstellern eingebracht. Es ist damals von Herrn Geh. Hofrat Dr. Rümelin Bericht erstattet worden, und das Hohe Haus hat auf seinen Antrag beschlossen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Die neu eingereichte Petition enthält — wie gesagt — vollständig dasselbe, wie die frühere; sie richtet sich in ihrem Schlusse zudem gegen rechtskräftige gerichtliche Urteile, auf die dem Hohen Hause eine Einwirkung nicht zusteht. Die Petitionskommission war deshalb der Ansicht, daß es nicht Aufgabe dieses Hohen Hauses sein könne, Landtag für Landtag dieselben Petitionen wieder zu behandeln und jeweils Bericht über sie zu erstatten, und daß ich an das Hohe Haus die Bitte richten möchte, die Petitionskommission von einer weiteren Behandlung der vorwürfigen Sache zu entbinden, und die wiederholte Petition als zu einer weiteren Beratung und Beschlußfassung für nicht geeignet zu erklären. Namens der Petitionskommission beehre ich mich, diesen Antrag hiermit dem Hohen Hause zu unterbreiten.

Dem Antrag wird einstimmig entsprochen und sodann die Sitzung nach einigen Bemerkungen über Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt,

Graf von Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident der Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß.

Von Seiten der Regierungskommission:

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Treszer und Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet um 10 Uhr die Sitzung und verliest folgende neue Einläufe:

Entschuldigungsschreiben der Herren Kommerzienrat Pfeilsticker, Graf von Helmstatt, Freiherr von Rüdt und Geheimerat Honsell.

Beilagen Nr. 74—77 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, und zwar Ausgabetitel I bis mit VII, XII und XIII und Einnahmetitel I (Justizverwaltung), sowie Ausgabetitel

Beilage Nr. 69.

VIII und Einnahmetitel II (Strafanstalten).

Beilage Nr. 70.

Zuschrift des Ministers des Innern unter Zusendung einer Anzahl Exemplare des Büchleins „Illenau in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit" und der Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für die Jahre 1901 und 1902.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition des Gemeinderats Weinheim, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung in Baden betreffend.

Beilage Nr. 64 (ungedruckt).

2. Petition des Verbands der Bahn- und Weichenwärter Badens, die Regelung ihrer Gehalts- und Einkommensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 65 (ungedruckt).

3. Petition des Verbands Badischer Gastwirte und Wirte, die Aufhebung der Transferierungstaxe betreffend.

Beilage Nr. 66 (ungedruckt).

4. Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, das Grundbuchwesen betreffend.

Beilage Nr. 67 (ungedruckt).

5. Petition des Verbands Badischer Kaminfegergehilfen, deren Anstellungsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 68 (ungedruckt).

6. Petition einer Anzahl staatlicher Beamten in Neustadt i. Schw., die Einreihung dieser Stadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.

Beilage Nr. 72 (ungedruckt).

7. Petition des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener, Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K O.-Z. 3 des Gehaltstarifs und Bewilligung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume betreffend.

Beilage Nr. 73 (ungedruckt).

8. Petition der Gemeinderäte von Opfingen, Betzenhausen, Munzingen und mehrerer anderer Orte, die Erbauung einer Tunibergbahn betreffend.

Beilage Nr. 78 (ungedruckt).

9. Petition des Stadtrats von Offenburg und der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstädt, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl beziehungsweise Kork betreffend.

Beilage Nr. 79 (ungedruckt).

Die Petition Ziffer 1 soll an die Kommission für den bezüglichen Gesetzentwurf gegeben werden, die Petitionen Ziffer 2—7 werden der Petitionskommission und die Petitionen Ziffer 8 und 9 der Kommission für Straßen- und Eisenbahnen überwiesen.

Sodann erhält Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels das Wort zu Punkt 2 der Tagesordnung (Berichterstattung über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905 — Justizverwaltung und Strafanstalten, Ausgabetitel I bis VIII, XII und XIII, Einnahmetitel I und II.

Beilage Nr. 71.

Redner führt aus:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Infolge der bedauerlichen Erkrankung des Herrn Staatsministers und des Herrn Finanzministers ist der Etat des Justizministeriums diesmal bei der Budgetberatung an die erste Stelle gerückt. Dank der ruhigen, stetigen Entwicklung, dessen sich unser Justizwesen unter bewährter Führung erfreut, sind diesmal keine besonders schwerwiegenden Fragen zu erörtern. Insbesondere sind die mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze verbundenen Schwierigkeiten rasch überwunden worden, so daß sich jetzt sowohl Juristen wie Nichtjuristen in der neuen Gestaltung unseres Rechtslebens bereits heimisch fühlen.

Die Steigerung in den zur Beratung stehenden Ausgaben in fast allen Positionen um insgesamt mehr als eine halbe Million findet ihre natürliche Erklärung in der Bevölkerungszunahme und dem Anwachsen der größeren Städte des Landes. Die Anforderung neuer Stellen hält sich nur in sehr mäßigen Grenzen und entspricht den Bedürfnissen. Mit den neu geschaffenen Richterstellen wird einem schon auf dem letzten Landtag kundgegebenen Wunsche entsprochen und die Verwendung von Hilfsrichtern wesentlich beschränkt. Dabei kann aber schon heute mit Sicherheit angenommen werden, daß in dem nächsten Budget weitere Richterstellen angefordert werden müssen, da bei den Gerichten der größeren Städte die Geschäftslast rapide steigt.

Eine Entlastung der Untersuchungsrichter und damit die Möglichkeit, dieselben zu andern gerichtlichen Dienstgeschäften heranzuziehen, kann dadurch erreicht werden, daß wieder öfters von der Bestimmung des § 183 der Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht und Voruntersuchungen den Amtsgerichten übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Voruntersuchungen sind von den Landgerichten geführt worden

im Jahre 1899 . . .	580
im Jahre 1900 . . .	586
im Jahre 1901 . . .	724
im Jahre 1902 . . .	661;

solche sind an die Amtsgerichte übertragen worden:

im Jahre 1899 . . .	24
im Jahre 1900 . . .	9
im Jahre 1901 . . .	2
im Jahre 1902 . . .	1

mithin ist bei zunehmender Zahl der Voruntersuchungen deren Übertragung an die Amtsgerichte immer seltener geworden. Verschiedene Gründe sprechen aber für eine öftere Übertragung an die Amtsgerichte. Nach dem Wortlaut des zitierten Paragraphen kann eine Übertragung überhaupt nur dann erfolgen, wenn der Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz mit dem zuständigen Amtsrichter hat. Dies Hindernis besteht aber nur in den größeren Städten. In anderen Bezirken hat der Amtsrichter genaue Kenntnis der Personen und Örtlichkeiten, auch hängen alle das Verfahren einleitenden Schritte von der Initiative des Amtsrichters ab, wie Verhaftung, Einvernahme des Verdächtigen und der Zeugen, Augenschein, Beschlagnahme. Bei Übertragung der Voruntersuchung braucht er nur auf bekanntem Material weiterzubauen. Die Übertragung leichterer Fälle an die Amtsgerichte würde für kleinere Amtsgerichte mit keiner erheblichen Belastung verbunden sein.

Auch der finanzielle Gesichtspunkt ist hierbei zu berücksichtigen. Wenn der Untersuchungsrichter oft mehrere Tage am Tatort weilt, um dort Erhebungen zu machen, oder wenn eine größere Anzahl von Personen sich zur Einvernahme an den Dienstsitz des Untersuchungsrichters begeben muß, entstehen für die Staatskasse erhebliche Kosten, welche sich bei der Übertragung der Voruntersuchung an das Amtsgericht wesentlich vermindern. Man denke dabei an die Verhältnisse im Schwarzwald, wo Amtsstädte, wie z. B. Bonndorf und St. Blasien, noch keine Bahnverbindung haben und nur mit langen Wagenfahrten zu erreichen sind.

Wenn in den letzten Jahren einer Übertragung von Voruntersuchungen die vielfache Verwendung von Amtsrichtern als Hilfsrichter bei den Landgerichten und ihr Ersatz durch Referendäre und Rechtspraktikanten hindernd im Wege stand, so ist dieser Grund durch die neuen Stellenbewilligungen wenigstens zum Teil beseitigt.

Die Anforderung von fünf weiteren Gerichtsschreiberstellen der Gehaltsklasse I ist mit Freuden zu begrüßen, da sich sehr tüchtige Gerichtsschreiber noch in der Gehaltsklasse II befinden, nachdem sie schon im Jahre 1885 die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Da nach der Regierungsbegründung diese fünf Stellen zu dem speziellen Zweck geschaffen werden sollen, um Personalveränderungen durch Beförderung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendeter Gerichtsschreibereibeamten zu vermeiden, und da bei den Bezirksämtern die Verhältniszahlen zwischen den beiden Gehaltsklassen günstiger sind, so dürfte der Wunsch nach nochmaliger Vermehrung der angeforderten Stellen im nächsten Budget gerechtfertigt sein.

An die Tatsache, daß am Amtsgerichte Karlsruhe neuerdings die Auszahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren auf der Gerichtsschreiberei erfolgt und dessen im Budget Erwähnung getan ist, weil der betreffende Gerichtsschreiber einen Nebengehalt von jährlich 240 Mk. aus der Steuerkasse erhält, hatte sich bei der Budgetberatung in der Hohen Zweiten Kammer die Frage angeknüpft, ob diese Regelung nicht für alle Gerichte bewirkt werden könne, und des weiteren, ob nicht bei den Gerichten überhaupt Gerichtskassen eingerichtet werden sollten, denen die Verwaltung des gesamten Gerichtskassenwesens zu übertragen wäre.

Nach den seitens des Herrn Justizministers im andern Hohen Hause abgegebenen Erklärungen ist nach Ansicht der Kommission kein Grund vorhanden, die beregten Fragen zu einer näheren Formulierung zu bringen.

Hinsichtlich der Auszahlung der Gebühren sind in den einzelnen größeren Städten die lokalen Verhältnisse bereits hinreichend berücksichtigt. Dann aber können schon auf Grund der heute geltenden Bestimmungen in allen Fällen die Gebühren auf die Steuereinnehmerei des Wohnortes des Bezugsberechtigten angewiesen werden.

Die Einrichtung von Gerichtskassen nach dem

Vorbilde anderer deutscher Staaten hält auch die Kommission an sich für praktisch; es werden aber jedenfalls zunächst seitens der Großh. Regierung umfangreiche Erhebungen anzustellen sein, ehe man die finanzielle Wirkung dieser Neuerung mit einiger Sicherheit zu beurteilen vermag.

In den Städten sollte jede Steuereinnehmerei zur Auszahlung solcher Gebühren berechtigt sein.

Bezüglich des Notariats und des Grundbuchwesens ist seitens der Großherzoglichen Regierung eine Gesetzesvorlage angekündigt worden; es empfiehlt sich daher, entsprechend dem Vorgange in der Hohen Zweiten Kammer, vorläufig auf eine nähere Erörterung dieses Gegenstands nicht einzugehen, da hierzu Gelegenheit bei Beratung jener Vorlage gegeben sein wird. Nur darauf wolle Redner hinweisen, in welch rascher Weise die Umschreibung der Grundbücher vorwärts geschritten sei.

Die Bekanntmachungen des Justizministeriums im Staatsanzeiger von 1903 und 1904 ergeben, daß, während bei der ersterwähnten Veröffentlichung nur in verhältnismäßig wenigen Gemeinden die Umschreibung vollendet war, dieses nunmehr in etwa 70 Proz. sämtlicher Gemeinden der Fall sei. Es sei das ein Beweis für die Energie und den Fleiß, mit denen seitens der Notare und deren Hilfsbeamten an diesem schwierigen Werke gearbeitet worden sei.

Gerade im Hinblick auf diese hervorragende Leistung sei es lebhaft zu bedauern, daß in den Kreisen der Notare eine Mißstimmung Platz gegriffen habe, die in der Petition des Notarvereins vom 12. Februar 1904, die Gebühren der Notare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend, zum Ausdruck gekommen und zweckmäßigerweise bei der Budgetberatung mitzubesprechen sei.

Die Beschwerden richteten sich erstens dagegen, daß durch die Großh. Regierung im Herbste 1901 den Inhabern von Notarsstellen in großer Zahl anstatt des Ersatzes des tatsächlichen Aufwandes gemäß § 15 des Diätenreglements vom 5. November 1874 eine Bauschsumme für die Fahrkosten auswärtiger Dienstgeschäfte zugewiesen worden sei, zweitens, daß durch Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 das erwähnte, für alle Beamtenkategorien gleichmäßig geltende Diätenreglement lediglich hinsichtlich der Notare dahin geändert worden sei, daß bei Dienstreisen der Notare, die vormittags angetreten und nachmittags beendet werden, $^{7}/_{10}$ der Diäten nur dann anzusetzen seien, wenn die Abwesenheit sieben Stunden übersteige, während sonst die Gebühr auf $^{3}/_{10}$ beschränkt sei, sowie dagegen, daß gleichzeitig das Justizministerium ermächtigt worden sei, zur Verminderung des Aufwandes für Dienstreisen der Notare und der Kanzleibeamten Bauschsummen nicht nur zur Bestreitung der Fahrkosten, sondern in geeigneten Fällen auch als Ersatz von Diäten zu bewilligen.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu:

Diese Aversierung der Notare für Fahrkosten und Diäten sei im vergangenen Jahre in ausgedehntem Maße erfolgt, gleichzeitig mit der Bestimmung, daß die Verpflegungsbauschsumme nur in Höhe desjenigen Betrages zur Auszahlung gelange, den der Beamte für die unternommenen Reisen zu beziehen hätte, wenn ihm dafür die durch das Diätenreglement und die erwähnte Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 bestimmten Diäten zukämen.

Die Festsetzung einer $^{3}/_{10}$-Tagesgebühr für Dienstgeschäfte, die sich über die Mittagszeit ausdehnen, aber weniger als sieben Stunden in Anspruch nehmen, habe also auch für die allgemein aversierten Notare ihre Wirkung nicht verloren.

Soweit sich nun die Beschwerde des Notarvereins gegen die Festsetzung von Bauschsummen — sei es nur für die Fahrkosten oder für Fahrkosten und Diäten — richtet, so fehle derselben nach Ansicht der Kommission jede Begründung, da hier die Großh. Regierung lediglich von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht habe, das früher auch schon anderen Beamtenklassen — z. B. den Forstbeamten — gegenüber zur Anwendung gekommen sei.

Soweit im einzelnen Falle die Bauschsumme zu nieder bemessen worden sein sollte, bleibe es den Betroffenen ja unbenommen, unter Vorlage der nötigen Nachweisungen um eine Erhöhung nachzusuchen.

Ebensowenig könne den Beschwerdeführern darin beigetreten werden, bei Festsetzung der Bauschsummen sei unbilligerweise den Notaren zugemutet worden, in bestimmten Fällen nur Einspänner zu

benützen oder zu Fuß zu gehen, während im Range koordinierten Beamten Zweispänner zur Verfügung stünden; diese ungleiche Behandlung werde dem Ansehen der Notare schaden. Von derartigen Äußerlichkeiten mache das verständige Publikum die Beurteilung der Beamten sicher nicht abhängig und können die von der Großh. Regierung bei Bemessung der Bauschsummen angewendeten Grundsätze um so mehr gutgeheißen werden, wenn man bedenke, daß die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten der Notare im Jahre 1902 die ungeheure Summe von 417593 Mark erreicht haben.

Dagegen dürften Billigkeitsgründe dafür sprechen, die mehrerwähnte Festsetzung einer $^{3}/_{10}$ Gebühr in Fällen, in denen andere Beamte eine höhere Gebühr ($^{7}/_{10}$) erhalten, so lange zurückzunehmen, bis dieser Punkt in der in Aussicht gestellten Änderung des Diätenreglements eine allgemeine Regelung finden würde.

In all den Fällen, in denen die Aversierung auf die Diäten ausgedehnt sei, würde eine Rücknahme der Sonderbestimmung ihre Wirkung nur innerhalb des Rahmens der seitens des Großh. Justizministeriums bewilligten Bauschsummen äußern.

Ferner wäre wohl zu erwägen, ob nicht auch den aversierten Notaren dann, wenn sie auf speziellen Wunsch des Publikums in dringenden Fällen sich außerhalb der Bureaustunden — manchmal sogar zur Nachtzeit — nach auswärts begeben müssen, eine besondere Vergütung der Fahrkosten, sowie der Diäten zu gewähren sei, die neben der Bauschsumme zur Auszahlung käme.

Die Kommission beantrage deshalb,

diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen zu wollen.

Hinsichtlich der zur Beratung stehenden Budgetpositionen stelle die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VIII, XII und XIII der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Ich habe zunächst dem Herrn Berichterstatter den Dank der Regierung auszusprechen für die anerkennenden Worte, die er der Justizverwaltung im allgemeinen gewidmet hat. Ich will dem Beispiel des Herrn Berichterstatters folgen und von einer Erörterung allgemeiner grundlegender Fragen absehen, da zu solcher jedenfalls heute kein Anlaß gegeben ist. Bezüglich eines besonderen Punktes, der Regelung des Grundbuchwesens, wird sich Gelegenheit zu allgemeinen Erörterungen dann geben, wenn das Gesetz, das bereits der Hohen Zweiten Kammer zur Beratung vorgelegt ist, in diesem Hohen Hause zur Beratung gelangen wird.

Was die von dem Herrn Berichterstatter erörterte Frage der Hilfsrichter anbelangt, so kann ich bestätigen, daß die angeforderte Zahl der Richter nach dem derzeitigen Geschäftsstande ausreichen wird. Die Großh. Regierung wird aber in der nächsten Session des Landtages wohl in der Lage sein, weitere Richterstellen für die großen Städte anzufordern.

Was die Frage einer ausgedehnteren Anwendung des § 183 St.P.O. anbelangt, nach welcher Bestimmung ausnahmsweise die Voruntersuchungen den Amtsgerichten übertragen werden können, so ist anzuerkennen, daß es wünschenswert wäre, wenn von dieser Bestimmung ein ausgedehnter Gebrauch gemacht würde. Wenn bisher in Baden, im Unterschied zu anderen deutschen Staaten, in nur wenig Fällen die Voruntersuchungen von Amtsgerichten geführt worden sind, so beruht das auf einer einschränkenden Bestimmung in den Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft. Es wird in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine Änderung dieser Bestimmung eintreten und darauf hingewirkt werden soll, daß von der Bestimmung des § 183 St.P.O. ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht werde. — Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß neben der Entlastung der Untersuchungsrichter, auch der finanzielle Erfolg nicht zu unterschätzen sei. Eine solche Maßnahme ist über-

dies für die Ausbildung der Amtsrichter von Erheblichkeit, denen Gelegenheit geboten wird, Voruntersuchungen in wichtigen Strafsachen zu führen.

Was die Anstellung der Gerichtsschreiber 1. Klasse anbelangt, so wird die Regierung, soweit es die Finanzlage gestattet, im nächsten Budget weitere Stellen beantragen. Eine Vergleichung mit der Zahl ähnlicher Stellen bei den Bezirksämtern ist nicht möglich, da die Verhältnisse bei den Verwaltungs- und Justizbehörden zu verschieden sind.

Der Herr Berichterstatter ist dann eingegangen auf die Frage der Anweisung der Zeugengebühren und der Einrichtung von Gerichtskassen. Die Großh. Regierung wird gerne, soweit sich ein Bedürfnis ergibt, darauf hinwirken, daß auch noch bei weiteren Gerichten Gelegenheit gegeben wird, die Zeugen- und Sachverständigengebühren durch die Gerichtsschreiberei auszuzahlen. Eine andere Frage ist, ob es möglich sein wird, besondere Gerichtskassen einzurichten. Die Großh. Regierung wird der Anregung, die in diesem Hohen Hause, wie in der Zweiten Kammer gegeben worden ist, folgen und Ermittlungen und Erwägungen bezüglich etwaiger organisatorischer Änderungen einleiten. Die jetzige Organisation entspricht einer alten badischen Tradition, die finanztechnischen Dinge vollständig von der Justizverwaltung zu trennen. Immerhin sprechen eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen dafür, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen und wie beispielsweise in Preußen und Württemberg besondere Gerichtskassen zu begründen. Ob die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, wird sich erst nach eingehender Prüfung, insbesondere des finanziellen Effektes, ergeben.

Was die Petition der Notare anbelangt, so hat der Herr Berichterstatter den Inhalt der Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 zutreffend dargelegt und hat die im Kommissionsberichte niedergelegten Anträge näher begründet. Ich darf zunächst auf einen Irrtum hinweisen, der dem Herrn Berichterstatter unterlaufen ist; der Anteil Diät, der bei einer kürzeren Abwesenheit als 7 Stunden bezahlt wird, beträgt nicht drei Zehntel, sondern vier Zehntel. Ich glaube aber, daß ein genügender Grund, von der Staatsministerialentschließung auch nur in diesem Punkte abzugehen, kaum vorliegen dürfte. Eine definitive anderweite Regelung des Diätenwesens steht noch in der Ferne; es ist zweifelhaft, ob eine Regelung, sei es durch Gesetz oder durch Verordnung, in absehbarer Zeit erfolgen wird. Nun sind aber bei Beamten, die so viel reisen, wie die Notare, die finanziellen Wirkungen sehr erheblich. Nach dem jetzigen Diätenreglement erhält der Beamte sieben Zehntel Diät, wenn er vormittags abreist, und nach der Mittagsstunde, d. h. nach 12 Uhr, zurückkehrt. Es ist nun vorgekommen, daß einzelne Notare im Monat 12- bis 15mal auswärts waren und jeweils zwischen 12 und 1 Uhr oder halb 2 Uhr zurückkehrten, und immer sieben Zehntel Diät bekommen haben. Das ist eine ganz ausnahmsweise Belastung der Staatskasse, und nicht zum wenigsten infolge dieser Bestimmung sind die Reisekosten der Notare in einem Jahre auf nahezu eine halbe Million angewachsen. Es sprechen auch keinerlei Billigkeitsgründe dafür, den Notaren Bezüge zu belassen, die weit über das hinausgehen, was tatsächlich ausgelegt wird. Wenn die Bestimmungen der Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 wieder geändert werden sollen in der Weise, daß, wie den anderen Beamten, so auch den Notaren sieben Zehntel Diät zugewiesen werden, wenn sie über 12 Uhr mittags abwesend sind, so würde alsbald der Betrag, der die Staatskasse belastet, wieder in die Höhe schnellen, und den Notaren ein Betrag zugewiesen werden, der das Bedürfnis weit übersteigt. In der Aversierung der Reisekosten, gegen die der Herr Berichterstatter Bedenken nicht hat, wird immer weiter fortgeschritten. Ich möchte nur bezüglich der ganzen Frage noch besonders hervorheben, daß die Maßregel nicht gerichtet war gegen den Notarsstand als solchen, daß nicht etwa mit derselben ein Mißtrauen oder ein Tadel zum Ausdruck kommen sollte; im Gegenteil, die Großh. Regierung kann immer nur von neuem anerkennen, daß unsere Notare fast durchweg ihren ebenso anstrengenden, als wichtigen Dienst ganz ausgezeichnet versehen. Falls die Überweisung der Petition zur Kenntnisnahme erfolgen sollte, so wird die Regierung aus den dargelegten Gründen nicht dazu gelangen können, die Staatsministerialentschließung vom 27. November 1902 wieder abzuändern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es wurde hierauf in die Spezialberatung eingetreten.

Titel I—IV fanden ohne Debatte Annahme.

Zu Titel V (Amtsgerichte) erhält das Wort Freiherr Ernst August von Göler.

Redner führt aus: Er hoffe, daß die Vermehrung der Richterstellen in den Städten eine günstige Rückwirkung auf die kleinen Amtsgerichte ausübe, wo, wie z. B. in Eppingen, insofern wenig erfreuliche Verhältnisse seien, als die Amtsrichter bald nach ihrem Aufzug wieder als Hilfsrichter in eine Stadt abgerufen werden und die betreffenden Stellen durch junge Referendäre oder Rechtspraktikanten mit geringer praktischer Erfahrung versehen würden. Trotz allen Eifers, mit welchem die betreffenden Herren in lobenswerter Weise ihre oft schwierige Aufgabe zu erfüllen bestrebt seien, fehlte ihnen doch eine gewisse Routine, welche insbesondere gegenüber gewohnheitsmäßigen Prozeßführern notwendig sei, um zu verhindern, daß diese nicht einen prozessualischen Erfolg gegenüber ihrer Gegenpartei erlangten; er erinnere in dieser Beziehung nur an die Bereitwilligkeit solcher Prozeßführer zu Eidesleistungen. Das Publikum sei gewohnt, sich beim Amtsrichter vertrauensvollen Rat zu holen, dies sei aber bei jungen, in der Praxis unerfahrenen Juristen nicht möglich. Durch solche Zustände leide das Vertrauen in die Justiz Not und werde das Rechtsbewußtsein des Volkes geschädigt. Auch die Ausbildung der jüngeren Juristen werde durch eine Verwendung bei größeren Gerichten unter Anleitung älterer Richter besser gefördert. Abhilfe sei schon aus finanziellen Bedenken schwer anzuraten. In Laienkreisen werde ein Anschluß der kleineren Amtsgegerichte an größere Amtsgerichte oder eine Vereinigung kleinerer Amtsgerichte zu einem Amtsgericht als Abhilfe erörtert. Bei den erleichterten Verkehrsverhältnissen sei dies nicht mehr so bedenklich wie früher. Er wolle zwar solche Maßnahmen von sich aus nicht empfehlen, immerhin jedoch der Regierung von der tatsächlichen Stimmung der Bevölkerung Kenntnis geben.

Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Justizverwaltung kann den Bedenken, die seitens des geehrten Herrn Vorredners geltend gemacht worden sind, bezüglich der Besetzung der kleineren Amtsgerichte nur durchaus beitreten, wie dies auch schon im anderen Hohen Hause geschehen ist. Es ist ein Doppeltes bedauerlich bei dem gegenwärtigen Zustand an den Amtsgerichten, einmal daß infolge der großen Anzahl von erforderlich werdenden Hilfsrichtern bei den Landgerichten die Amtsgerichte ihrer ordentlichen Richter längere Zeit beraubt werden und Ersatz dafür geboten werden muß durch Bestellung von Referendären und Praktikanten als Dienstverweser, und dann, daß es nicht möglich ist, die Amtsrichter für längere Zeit hinaus auf ihrem Amtssitz zu erhalten, weil die Veränderungen an den Landgerichten jeweils wieder das Hereinholen der Amtsrichter in die Kollegialstellen notwendig macht. Wir können diesen Zustand auch nur bedauern, er ist zum Nachteil der Justiz, besonders in den Landbezirken. Es ist durchaus richtig, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, daß es wünschenswert wäre, daß die Bezirke ihre Richter und die Richter die Bevölkerung kennen lernen, die Bevölkerung zum Richter Vertrauen gewinnt und die Richter den Charakter der Bevölkerung kennen und den richtigen Ton im Verkehr mit der Bevölkerung anzuschlagen verstehen. Es ist aber auch sehr schwer, hier eine Änderung eintreten zu lassen. Wir hatten am 1. Januar d. J. 19 Amtsrichter als Hilfsrichter an die Landgerichte eingerufen. Außerdem sind seit Eröffnung der Ständeversammlung 4 Amtsrichter in den beiden Kammern als Abgeordnete tätig, und wir haben überdies noch für 2 Stellvertretungen für 2 erkrankte Richter zu sorgen, im ganzen also für 25 Amtsrichter Ersatz zu suchen gehabt durch Bestellung von Referendären als Dienstverweser. Wie dem abgeholfen werden kann, ist eine schwierige Frage. Wir werden auch fernerhin, insolange wir die bei den Landgerichten erforderlichen Hilfsrichter nur aus der Zahl der Amtsrichter nehmen können, nicht anders verfahren können, als den Landgerichten die notwendigen Aushilfen zu geben, indem an Stelle der Amtsrichter Referendäre mit amtsrichterlicher Befugnis ausgestattet werden. Die Justizverwaltung hatte vor einigen Jahren den Gedanken angeregt und bei den Gerichtshöfen Erkundigungen eingezogen, ob es sich nicht mehr empfehlen würde, die gesetz-

liche Bestimmung, wonach nur Amtsrichter als Hilfsrichter zu den Landgerichten eingezogen werden können, zu beseitigen, und auf diese Weise möglich zu machen, ältere, erfahrene Referendäre als Hilfsrichter bei den Landgerichten zu verwenden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es viel weniger bedenklich sei, noch nicht vollständig und in der Praxis eingeschulte junge Juristen unter der Kontrolle der übrigen Richter in Kollegialgerichten zu verwenden, als sie draußen allein zu beschäftigen, wo sie sich keinen Rat holen können bei älteren, erfahrenen Kollegen. Im großen und ganzen sind, wie der geehrte Herr Vorredner anerkannt hat, Klagen über die Dienstverwaltung der jungen Juristen draußen nicht geführt worden, und auch seitens der Landgerichte sind wir auf erhebliche Bedenken nicht aufmerksam gemacht worden. Der Umstand, daß bisher auch Praktikanten verwendet werden mußten als Dienstverweser bei den Amtsgerichten, wird in Zukunft in Wegfall kommen, da bei der reichlichen Anzahl von Referendären, welche derzeit vorhanden ist, die Verwaltung der Amtsgerichte durch Referendäre durchweg wird besorgt werden können. Wir können also nur den ausgesprochenen Wunsch teilen und werden bestrebt sein, wo immer möglich, die Richter auf ihren Plätzen zu lassen; aber wo die Verhältnisse uns zwingen, den Landgerichten Hilfsrichter zu geben, wird nicht anders verfahren werden können, als bisher. Daß wir die Hilfsrichter vielfach nur kleineren Gerichten entnommen haben, ist richtig, aber es ist dies nicht ausschließlich der Fall, wir haben auch überall in den größeren Städten Amtsrichter weggenommen. Wir haben auch mit der weiteren Frage zu rechnen, daß manche Richter sich nicht gerne dazu hergeben, den Hilfsrichterdienst an den Landgerichten zu übernehmen. Eine gesetzliche Regelung der Frage, ob wir einen Richter dazu zwingen können, besteht nicht. Wir müßten und könnten eine solche Entscheidung nur im Wege des dienstpolizeilichen Verfahrens gegen einen Richter, der sich weigert, herbeiführen, und dazu erschien ein genügender Anlaß bis jetzt nicht gegeben. Wir müssen eben bei der Auswahl auf diejenigen Herren greifen, die bereit sind, zu den Landgerichten zu gehen. Es sind das in erster Linie die jungen Richter, insbesondere die unverheirateten, die leichter von Haus und Hof abkommen können. Was die Bemerkung des geehrten Herrn Vorredners anbelangt, daß vielleicht dem vorhandenen beklagenswerten Mißstand dadurch abgeholfen werden könnte, daß mehrere kleinere Amtsgerichte zu einem größeren Bezirk vereinigt würden, so dürfte doch wohl der geehrte Herr Vorredner in dieser Beziehung in der Zweiten Kammer mit dieser Anregung weniger Anklang finden; dort befinden wir uns öfters in der Lage, Anträgen entgegentreten zu müssen, möglichst immer noch neue kleinere Amtsgerichte zu schaffen. Und es hat dieser letztere Gesichtspunkt ja auch etwas für sich, denn den Rechtsuchenden den Zugang zu den Amtsgerichten zu erschweren, insbesondere da, wo die Verkehrsverhältnisse nicht sehr günstig sind, dürfte im Interesse der Bevölkerung und der Rechtspflege nicht gelegen sein.

Es wurde hierauf die Beratung der übrigen Titel und des außerordentlichen Etats fortgesetzt.

Zum außerordentlichen Etat ergreift das Wort der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Umstand, daß in diesem Hohen Hause zum außerordentlichen Etat der Strafanstalten das Wort nicht ergriffen worden ist, läßt annehmen, daß die schweren Angriffe, die gegen die Justizverwaltung erhoben worden sind wegen ihres Verhaltens in der Angelegenheit der Erbauung eines neuen Landesgefängnisses in Mannheim, in diesem Hohen Hause einen Widerhall nicht finden. Es sind in der Zweiten Kammer von einem Redner sehr schwere Angriffe gegen die Großh. Regierung gerichtet worden, die soweit gingen, daß der Großh. Regierung geradezu ein Erpressungsversuch zum Nachteil der Stadt Mannheim zur Last gelegt wurde. Diese Angriffe, die übrigens in der Hohen Zweiten Kammer seitens der anderen Parteien irgend welche Unterstützung nicht gefunden haben, sind seitens der Justizverwaltung alsbald gebührend zurückgewiesen worden. Inzwischen ist aber die gleiche Angelegenheit wiederum zum Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Manheimer Bürgerausschuß gemacht worden, und

auch dort sind die Angriffe gegen die Großh. Regierung wiederholt worden.

Es liegt mir nun durchaus ferne, etwa diesen Gegenstand hier ausführlich zu erörtern. Ich will nur darauf hinweisen, daß es unmöglich ist, über eine derartig komplizierte Angelegenheit ein Urteil sich zu bilden auf Grund des Aktenmaterials, wie es in Mannheim vorgelegt worden ist, ohne auch alles zu kennen, was nur in mündlichen Verhandlungen erörtert wurde. Ich kann heute nur die Erklärung abgeben, daß die Justizverwaltung sich wiederholt gegen die Vorwürfe, die gegen sie erhoben worden sind, und insbesondere mit aller Entschiedenheit dagegen verwahren muß, daß durch die Maßregel, die die Justizverwaltung ergreifen mußte, um überhaupt in der Sache gegenüber der Stadt Mannheim zu einem Ergebnis zu gelangen, etwa ein gemeinnütziges Unternehmen, nämlich die Fäkalienableitung in den Rhein, verzögert worden sei, daß die Großh. Regierung in bewußter oder auch nur fahrlässiger Weise dazu mitgewirkt habe, daß dieses Unternehmen nicht rechtzeitig gefördert werden konnte. Die Justizverwaltung hat, sobald sie davon erfuhr, daß dieses Unternehmen in Frage stehe, ihrerseits das notwendige getan, und auf die mündliche Anregung, die seitens des Stadtoberhaupts von Mannheim bei mir persönlich erfolgte, ist alsbald die früher ergriffene Maßregel aufgehoben worden, die darin bestand, daß auf Ersuchen der Justizverwaltung mit Abgabe von Terrain seitens des Domänenfiskus an die Stadt Mannheim zurückgehalten wurde, bis seitens der Stadtverwaltung Mannheim das notwendige Entgegenkommen in der Landesgefängnisangelegenheit gezeigt wurde. Ich betrachte die öffentliche Erörterung dieser Angelegenheit für die Regierung hiermit als abgeschlossen und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, die ich auch für begründet erachte, daß es nunmehr gelingen werde, in absehbarer Zeit zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit und dazu zu gelangen, daß die Erbauung des Landesgefängnisses in Mannheim, die im öffentlichen Interesse geboten ist, nunmehr durchgeführt wird.

Nach kurzen Bemerkungen des Geh. Hofrats Professor Dr. Rümelin, sowie des Freiherrn von la Roche-Starkenfels und des Freiherrn Ernst August von Göler über die Formulierung des Antrages der Kommission hinsichtlich der Petition der Notare und nach Erklärung des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, daß er gegen die Überweisung dieser Petition an die Großh. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme, d. h. als Material für spätere Prüfung, nichts einzuwenden habe, werden die oben formulierten Anträge der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Geh. Rats Lewald wird sodann an Stelle des als Mitglied der Ersten Kammer und damit gleichzeitig aus der Petitionskommission ausgeschiedenen Oberkirchenratspräsidenten Helbing Prälat Oehler zum Mitglied der Petitionskommission gewählt.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt die Sitzung nach 11 Uhr.

Die nächste Sitzung wird später bestimmt werden.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. März 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Legationsrat Kühn, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner und Ministerialrat Dr. Nieser.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach 10 Uhr und gedachte zunächst des am 20. Februar d. J. verstorbenen Finanzministers Dr. Buchenberger.

„Wir haben", so führte Seine Großherzogliche Hoheit ungefähr aus, „heute eines Mannes zu gedenken, dessen Hinscheiden nicht nur für unsere Regierung, sondern für das ganze badische Land, ja unser weiteres Vaterland einen schweren Verlust bedeutet. In Finanzminister Dr. Buchenberger besaßen wir einen hervorragenden Staatsmann, einen mit ausgezeichneten Kenntnissen und Fähigkeiten ausgestatteten Beamten, sowie einen hervorragenden Vertreter der Wissenschaft, dessen große geistige Kraft unsere Bewunderung erregte und dessen literarische Werke jedem, der sich einmal mit ihnen befaßt, einen dauernden Gewinn bringen werden. Wer ihn gekannt hat, schätzte ihn auch als eine im näheren Umgang beliebte, ansprechende und liebenswürdige Persönlichkeit. Leider ist es der ärztlichen Kunst bei allen Bemühungen nicht gelungen, ihn zu retten. Nach schwerem Leiden trat der Tod, den wir wohl alle befürchtet hatten, der uns aber dennoch überraschend kam, ein. Dr. Buchenberger stand über 10 Jahre an der Spitze unserer Finanzverwaltung. Was er in dieser Stellung geleistet hat, wird dem Lande zu bleibendem Nutzen und großem Segen gereichen. Sein Name wird deshalb unvergeßlich bleiben".

Des weiteren hob der Durchlauchtigste Präsident hervor, welchen Verlust die Familie Buchenberger durch den Heimgang ihres Hauptes erlitten habe, und erwähnte zugleich, daß von Frau Buchenberger ein Schreiben eingegangen sei, in welchem

diese dem Hohen Hause in herzlichen Worten für die Übersendung des Kranzes und die Teilnahme bei der Beisetzung dankt.

Seine Großherzogliche Hoheit bat zum Schlusse die Herren, sich zum ehrenden Gedenken Dr. Buchenbergers von ihren Plätzen zu erheben, was geschah.

Der Durchlauchtigste Präsident gab dann zunächst bekannt, daß sich die Herren Prälat Oehler, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell und Kommerzienrat Pfeilsticker wegen Krankheit für heute entschuldigt haben, und teilte folgende neue Einläufe mit:

Beilagen Nr. 89, 92 und 93 (ungedruckt).

1. Höchstes Reskript mit der Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ärzteordnung;

Beilage Nr. 83.

2. Zuschrift des stellvertretenden Präsidenten des Großherzoglichen Staatsministeriums mit der Mitteilung einer Allerhöchsten Entschließung über die dem Ministerialdirektor Becker bis auf weiteres übertragene verantwortliche Leitung des Finanzministeriums.

Beilage Nr. 85 (ungedruckt).

Durch das Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen bekannt gegeben:

1. Petition des Gemeinderats von Külsheim, Wertheim und anderen Orten, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betreffend.

Beilage Nr. 80 (ungedruckt).

2. Petition der Gemeinderäte von Krautheim, Klepsau, Gommersdorf und Winzenhofen, Gewährung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn betreffend.

Beilage Nr. 81 (ungedruckt).

3. Petition der Innung der Kaminfegermeister im Großherzogtum Baden als Antwort auf die eingereichte Petition der Kaminfegergehilfen.

Beilage Nr. 84 (ungedruckt).

4. Petition mehrerer badischer Großbrauereien, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Biersteuer betreffend.

Beilage Nr. 86 (ungedruckt).

5. Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen betreffend.

Beilage Nr. 87 (ungedruckt).

6. Petition des Sittlichkeitsvereins in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betreffend.

Beilage Nr. 88 (ungedruckt).

7. Petition des Verbands badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend. Beilage Nr. 91 (ungedruckt).

Die unter 1, 2 und 5 verzeichneten Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, jene unter 3, 6 und 7 der Petitionskommission überwiesen. Bezüglich der Petition 4 behält sich der Durchlauchtigste Präsident die Verweisung an die betreffende Kommission vor.

Hierauf wird in Punkt 1 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches

Beilage Nr. 82

eingetreten, und es erhält das Wort der Berichterstatter

Senatspräsident Schember: Die Großh. Regierung hat den Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, zur Beratung und Zustimmung vorgelegt. Dieser Entwurf ist in seiner äußeren Anordnung in zwei Artikel und sieben Paragraphen gegliedert und zwar in der Art, daß in den §§ 81, 82 und 130 zunächst neue Bestimmungen und sodann in den §§ 84, 85, 93 und 96 solche Bestimmungen aufgenommen sind, durch welche die schon geltenden entsprechenden Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches eine veränderte Fassung erhalten. Durch diese Anordnung, die einer früheren Novelle entspricht, fällt der § 130 „über den Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder u. s. w." störend aus dem Zusammenhange des Entwurfs heraus, und dürfte sich daher nach Ansicht der Kommission eine Änderung dahin empfehlen, daß in Artikel 1 bestimmt wird: In das P.St.G.B. werden folgende neue Bestimmungen eingefügt u. s. w. (folgen §§ 81 und 82), sodann in Artikel 2: Nachstehende Bestimmungen des P.St.G.B. erhalten die beigesetzte veränderte Fassung u. s. w. (folgen §§ 84, 85, 93 und 96),

endlich in einem weiteren Artikel 3: Als fernere neue Bestimmung wird in das P.St.G.B. eingefügt (folgt § 130).

Was die Bezifferung der Paragraphen, insbesondere der §§ 81 und 82 betrifft, so erklärt sich diese daraus, daß das P.St.G.B. bereits früher Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen kannte, welche mit Einführung der Gewerbeordnung aufgehoben wurden. Da nunmehr seitens der Großh. Regierung Bestimmungen vorgeschlagen werden, welche jenen früheren Vorschriften entsprechen beziehungsweise ähnliche Anordnungen zum Gegenstande haben, rechtfertigt sich für diese die Anwendung der ehemaligen Paragraphierung. Diese Paragraphen sollen mit neuem Inhalte wieder zu neuem Leben zurückgerufen werden.

In materieller Hinsicht ist auszuführen:

§ 81 des Entwurfs betrifft die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen. Bekanntlich hat unsere Gewerbeordnung in den §§ 1, 6 Absatz 2 und 29 (vgl. § 147 Ziffer 3 daselbst) den Grundsatz der Gewerbefreiheit, der Kurierfreiheit, sanktioniert, und zwar in der Art, daß auch nicht approbierten Personen die Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde zusteht, und ihnen nach § 143 daselbst weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden kann. Auf die Heilkunde überhaupt findet die Gewerbeordnung nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Als solche Bestimmungen beziehungsweise Beschränkungen sind hervorzuheben: Das Verbot, daß sich solche Personen nicht als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen dürfen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, sowie daß die Heilkunde von Nichtapprobierten im Umherziehen nicht ausgeübt werden kann. (§ 56a Nr. 1.)

Die Großh. Regierung will nun in § 81 des Entwurfs die landesgesetzliche Anordnung treffen, daß Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden, wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwiderhandeln.

Damit will die Großh. Regierung keineswegs an dem Grundsatze der Kurierfreiheit rütteln. Der Entwurf weiß wohl, daß nicht alle nicht approbierten Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, Schwindler, und ebenso, daß nicht alle Personen, welche sich von ihnen behandeln lassen, Dummköpfe sind. Die Großh. Regierung will nur die Auswüchse der Kurierfreiheit beschneiden und eindämmen, und diesem Bestreben kann man meines Erachtens nur beipflichten. Wenn ich vorhin sagte, daß die Kurierfreiheit reichsgesetzlich als ein Teil der Gewerbefreiheit sanktioniert sei, so muß ich gleich die Beschränkung beifügen, daß die Ausübung derselben, wie allgemein anerkannt wird, landesgesetzlich und polizeilich geregelt werden kann. Es ist zwar schwer zu definieren, was man unter der Ausübung eines Gewerbebetriebes im Gegensatz zu seiner Zulassung verstehen will. Allein der Begriff der „Ausübung" besteht; an seiner Realität kann nicht gezweifelt werden. Man wird im Einzelfalle doch immer sagen können, was der Ausübung angehört, was dem Grundsatze, was der Kurierfreiheit als subjektiver Berechtigung eigen ist, oder nicht. Die Grenzen können allerdings flüssige sein, und es mag hie und da seine Schwierigkeiten haben, die richtige Unterscheidung zu finden; sie muß aber gefunden werden.

Die Beschränkung der Art der Ausübung der Heilkunde darf aber niemals zu einer Untersagung der Kurierfreiheit führen. Das Prinzip der Gewerbefreiheit muß aufrecht erhalten bleiben. Daß Auswüchse in neuester Zeit vorgekommen sind, kann nicht bestritten werden; ebensowenig, das das Kurpfuscherwesen sich allmählich zu einer Kalamität für unser öffentliches Leben auszuwachsen droht. Auch unser Land ist davon nicht freigeblieben, wie zahlreiche in den letzten Jahren vorgekommene Skandalprozesse gezeigt haben. Dabei hat sich denn herausgestellt, daß die nach der jetzigen Gesetzgebung der Staatsgewalt allein zustehenden Mittel (Verfolgung wegen Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, groben Unfugs, unlauteren Wettbewerbs u. s. w.) nicht wirksam genug sind, um dieses Treiben einzudämmen. Es ist zwar richtig, und wurde bezüglich

der Opportunität des Entwurfs in der Kommission mit Nachdruck betont, daß der Reichsgesetzgebung ein beschränkendes Einschreiten gegen die Kurpfuscherei in erster Linie zukommen und auch in ausgiebigerer Weise möglich sein würde als der Landesgesetzgebung, selbst wenn sie nur die in § 35 der Gewerbeordnung statuierte Untersagungsbefugnis auf die Heilpraxis nicht approbierter Personen ausdehnen wollte. Nach den Erklärungen der Großh. Regierung ist jedoch eine Aktion der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und es bleibt daher, will man die Bekämpfung der Kurpfuscherei in die Hand nehmen, allerdings nichts übrig, als den von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Weg einer Abhilfemaßnahme zu betreten.

In Ihrer Kommission ist zunächst die allgemeine Fassung der Bestimmung des § 81 beanstandet worden. Diese Fassung erscheint allerdings etwas vag. Sie räumt der Großh. Regierung eine bedenkliche Ermächtigung ein. Ich muß daher zugestehen, eine nähere Begrenzung der hier gegebenen Begriffe wäre wünschenswert gewesen. Die Kommission war jedoch nicht in der Lage, eine bessere Fassung in Vorschlag zu bringen. Man wird sich mit der vorgeschlagenen Fassung jedoch befreunden können, wenn man bedenkt, daß auch das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Abschnitt von den Übertretungen ähnliche Blankettbestimmungen enthält. Zudem muß man zu der Großh. Regierung wohl auch das Vertrauen haben, daß sie von der ihr eingeräumten Ermächtigung einen richtigen Gebrauch machen wird.

Die Form der Regierungsvorlage ist, wie ich soeben erwähnt habe, mit Ausnahme eines Paragraphen diejenige des sogenannten Blankettstrafgesetzes. Diese der modernen Gesetzestechnik sehr geläufige Form besteht bekanntlich darin, daß nur der Gegenstand oder die Materie, um die es sich handelt, im allgemeinen unter Strafdrohung in das Gesetz aufgenommen wird, die nähere Ausführung dieses Blanketts aber, das heißt die Angabe dessen, was geboten oder verboten werden soll, der Verordnungsgewalt überlassen bleibt. Diese Gesetzesform gründet sich auf die Erfahrung, daß es gerade im Gebiete der Polizeiverwaltung wandelbare Verhältnisse gibt, und daß die Möglichkeit der leichten Abänderung der maßgebenden Bestimmungen die Polizeibehörden auch dazu in den Stand setzt, den jeweiligen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ihre Kommission hat gegen die vorgeschlagene Form keine Einwendungen zu erheben.

Es fragt sich nun, welche Anordnungen die Großh. Regierung auf Grund des Blankettstrafgesetzes zu treffen gedenkt. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den unter die Bestimmungen desselben fallenden Personen zunächst 1. die Anmeldung vor Beginn ihres Gewerbebetriebes, 2. die Führung von Geschäftsbüchern, in welchen die Namen sämtlicher sie in Anspruch nehmenden Personen sowie der Tag der Inanspruchnahme einzutragen sind, vorzuschreiben. Endlich sollen 3. nach Bedarf Vorschriften über die Behandlung von Personen des andern Geschlechts (Zuziehung einer Vertrauensperson dieses Geschlechtes) und 4. Bestimmungen über die Anwendung gewisser Heilmethoden getroffen werden; insbesondere ist beabsichtigt, den nicht approbierten Personen die Heilbehandlung ohne persönliche Untersuchung des Kranken (Fernbehandlung) zu verbieten.

Gegen die ersten drei Punkte wird man nichts einzuwenden haben; sie beabsichtigen nur eine Reglementierung des Geschäftsbetriebs nicht approbierter Personen. Bedenken habe ich dagegen hinsichtlich des Punktes 4. Der Begriff der „Heilmethoden" ist unbestimmt, und die Fernbehandlung wird in gewissen Fällen auch von approbierten Ärzten angewendet. Die Kommission konnte sich aber trotz dieser Bedenken zu einer Beanstandung des § 81 nicht verstehen. Sie möchte aber betonen, daß die Großh. Regierung zweifellos nicht ganze Heilmethoden — wie die Homöopathie und das Naturheilverfahren — verbieten kann.

Für die Frage, ob man den Entwurf für annehmbar hält, ist von großer Bedeutung die Erwägung, inwieweit in der Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Gerichte eine Remedur gegen dem Prinzip der Kurierfreiheit widersprechende Verordnungen der Polizeigewalt gegeben ist. Hier ist zu fragen: was haben die Gerichte gegenüber derartigen Blankettstrafgesetzen zu prüfen? Die Rechtsprechung ist in dieser Frage nicht ganz durchsichtig. Anscheinend wird angenommen, daß den Gerichten zwar das

Prüfungsrecht in Ansehung der Erlassung des Blankettstrafgesetzes im Verhältnis zur Reichsgesetzgebung (Artikel 2 der Reichsverfassung und Artikel 2 des Reichseinführungsgesetzes zum R.St.G.B.) sowie darüber zustehe, ob die in der Verordnung mit Strafe bedrohte Handlung in den Kreis der im Blankettstrafgesetz bezeichneten Materien falle; dagegen wird ihnen die Befugnis abgesprochen, darüber zu befinden, ob das in der Verordnung enthaltene Gebot oder Verbot geeignet sei, den vorgesetzten Zweck zu erreichen. (Vgl. § 24 des Bad. P.St.G.B.). Es wird aber auch geltend gemacht, es handle sich in solchen Fällen nicht nur um die Frage nach dem bloßen Grund des Gesetzes, sondern die Sache liege vielmehr so, daß das, was vielleicht sonst als Grund des Gesetzes angesehen werden könne, hier in den Tatbestand der Handlung selbst aufgenommen sei, und wie der Richter den ganzen Tatbestand zu prüfen habe, so habe er auch zu erkennen, ob das Interesse vorliege. Die Judikatur geht in dieser Beziehung auseinander. Darüber scheint man so ziemlich einig zu sein, daß über die Frage, ob das Interesse (gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche) im Einzelfalle verletzt ist, die Gerichte nicht zu entscheiden haben. Ebenso soll der gerichtlichen Kognition die Entscheidung darüber, ob das in der Verordnung enthaltene Gebot oder Verbot im einzelnen Falle geeignet ist, seinen Zweck zu erreichen, entzogen sein. Dagegen haben sie über die Gültigkeit der Verordnung, also im vorliegenden Falle auch darüber, ob durch die erlassene Bestimmung der Grundsatz der Kurierfreiheit verletzt wurde, zu erkennen. Preußische Gerichtsurteile sind allerdings soweit gegangen, daß sie auch darüber entschieden haben, ob zwischen der Verordnung und ihrem Zwecke ein auffallendes Mißverhältnis gegeben ist, und daß sie im Einzelfalle Polizeiverordnungen unmittelbar für unverbindlich erklärt haben. Dies hängt aber wohl damit zusammen, daß das preußische Polizeiverordnungsrecht von dem unsrigen wesentlich verschieden gestaltet ist. Ich meine, eine gesunde Rechtsprechung muß hier das Richtige treffen.

Ich gehe nun zu **§ 82** über:

Hiernach sollen Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, dann an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden, wenn sie in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung, Erfolge oder prahlerische Versprechungen machen, oder die Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) in Aussicht stellen. Nach Absatz 2 unterliegt der gleichen Strafe, wer nach Absatz 1 verbotene Ankündigungen oder Anpreisungen verbreitet.

Gegen den Inhalt dieses Paragraphen ist nichts einzuwenden; er enthält ein direktes Strafgesetz, kein Blankettstrafgesetz. Durch seine Bestimmung werden auch approbierte Ärzte getroffen und das mit Recht, denn es handelt sich hier um die Unterdrückung eines schändlichen Treibens. Was die Fernbehandlung betrifft, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung auch dann eine gewissenlose Handlung, wenn sie von einem approbierten Arzte, dem man sonst die Fernbehandlung unter gewissen Umständen gestatten mag, ausgeht. Ihre Kommission war sich auch darüber einig, daß die vorgeschlagene Bestimmung des Absatzes 2 weder dem § 7 der Novelle zur Strafprozeßordnung vom 13. Juni 1902 (Beseitigung des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes) noch dem § 21 des Preßgesetzes widerstreite. Der erstere Paragraph insbesondere handelt nur von dem Falle, daß eine im Inlande erscheinende Druckschrift den Tatbestand einer strafrechtlichen Handlung darstellt. In unserem Falle wird aber erst durch das Verbreiten einer verbotenen Ankündigung eine strafbare Handlung begründet.

Zu **Artikel 2 § 84** beantragt Ihre Kommission folgende Fassung:

„An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegen,

3. wer den im Interesse der Gesundheitspflege oder Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigung der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwider:

Heilmethoden oder andere, als die unter Ziffer 1 genannten Mittel, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Ankündigungen in der medizinischen Fachpresse fallen nicht unter diese Verbote."

Diese Fassung, mit welcher sich die Großh. Regierung einverstanden erklärte, beruht auf der Erwägung, daß die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen schon an sich zweifellos strafwürdig sind und es sich daher empfiehlt, solche direkt und nicht erst auf dem Umwege eines Blankettstrafgesetzes mit Strafe zu bedrohen. Letzteres ist vielmehr nur bei den unter Ziffer 3 bezeichneten Handlungen angezeigt, wobei jedoch der Zweck der betreffenden Verordnungen im Hinblick auf die kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und die badische Verordnung vom 26. November 1903, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, von dem Verbote zu Ziffer 1 nicht betroffen werden, weil sie zu dem Verkaufe der dem Verkehr entzogenen Arzneimittel befugt sind, und daß die Apothekerwaren, welche in den beiden der angeführten badischen Verordnung beigegebenen Verzeichnissen Aufnahme gefunden haben, zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, dem freien Verkehr entzogen sind. Im übrigen verweise ich auf die Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen.

Der Durchlauchtigste Präsident schlägt hier vor, zunächst die Generaldiskussion über die seither erörterten §§ 81, 82 und 84 des Gesetzentwurfes zu eröffnen und erteilt, da diese Anregung allseitige Zustimmung findet, das Wort

dem Geheimerat Lewald: Dem Gesetzentwurfe, welcher uns heute beschäftigt, ist das Interesse weiter Volkskreise zugewendet. Dieses Interesse konzentriert sich auf diejenigen Bestimmungen, welche die Kurpfuscherei betreffen. Die sonstigen Bestimmungen erscheinen von minderer Bedeutung. Der § 130 der Vorlage, den die Kommission als besonderen Artikel 3 dem Gesetzentwurfe eingefügt wissen will, beabsichtigt einem ästhetischen Bedürfnis zu genügen, er will der widerwärtigen Verunstaltung schöner Landschaftsbilder und Baudenkmäler, wie sie sich leider auch schon in unserem Lande breit gemacht hat, entgegentreten. Ihm wird man unbedenklich beistimmen können. Im übrigen sollen noch einige Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches mit neueren Reichsgesetzen in Einklang gebracht werden. Den Kern des Gesetzentwurfes bilden unzweifelhaft die §§ 81, 82 und 84, das sind diejenigen Bestimmungen, derentwegen der Gesetzentwurf kurzweg als „Kurpfuschervorlage" bezeichnet wird. Nur über diesen Teil will ich sprechen.

Die Ausübung der Heilkunde ist bekanntlich durch die Reichsgewerbeordnung freigegeben worden, nachdem vorher in vielen deutschen Staaten, so auch bei uns in Baden, das Medizinalgewerbe konzessions- oder approbationspflichtig, das heißt den wissenschaftlich gebildeten und geprüften Ärzten vorbehalten war. Nur die Wahrnehmung der öffentlichen ärztlichen Funktionen im Dienste von Staat, Gemeinden oder öffentlichen Korporationen, die öffentliche Gesundheitspflege, die Hygiene, und die Führung der Bezeichnung Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Tierarzt u. s. w.) wurde den geprüften Medizinalpersonen als Vorrecht eingeräumt (§ 29 der Reichsgewerbeordnung.)

Es ist von großem Interesse, die Verhandlungen nachzulesen, welche damals zu dieser einschneidenden, die Gesetzgebung der deutschen Staaten einschränkenden Maßregel geführt haben. Im Grunde wollte der damalige Entwurf nur die Freizügigkeit der Ärzte sicherstellen und eine einheitliche, für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches gültige Approbation einführen. Der § 29 der Gewerbeordnung hat seine Fassung von dem norddeutschen Reichstag erhalten, und zwar waren es gerade die Ärzte, welche als die eifrigsten und beredtesten Wortführer für den Grundsatz der Kurierfreiheit eintraten, nachdem die medizinische Gesellschaft in Berlin und mit ihr die hervorragendsten medizinischen Kapazitäten sich in diesem Sinne ausgesprochen hatten. Als durchschlagende Momente wurden damals geltend gemacht:

1. trotz der bestehenden Verbote werde die gewerbsmäßige Kurpfuscherei notorisch im größten Umfange ausgeübt; derartige Vorschriften seien daher zwecklos, weil undurchführbar,

2. es sei ein Naturrecht des Menschen, sich von demjenigen behandeln zu lassen, zu dem er persönliches Vertrauen habe. Der Staat könne nur die Aufgabe haben, eine hinreichend große Zahl von wissenschaftlich gebildeten und geschulten Ärzten für den öffentlichen Dienst und die Bedürfnisse des Publikums zur Verfügung zu stellen.

Wie aus diesen Verhandlungen unzweideutig hervorgeht, war der Wille des Gesetzgebers damals, die Personen, welche neben den Ärzten Heilkunde ausübten, fortan in ihrem Geschäftsbetriebe unbeschränkt von allen Chikanen gewähren zu lassen. Unter dem Schutze dieser Gesetzgebung hat sich nun allerdings die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, insbesondere die Naturheilkunde, in üppigster Weise entfaltet und den Konkurrenzkampf mit den Ärzten aufgenommen. Unter den mannigfachsten, wohltönenden Bezeichnungen, wie „neue Naturheilkunde", „wahre und reine Naturheilkunde", „reine Heilwissenschaft" und dergl. bieten die Kurpfuscher dem Publikum ihre Dienste an. Es gibt eine Menge von Vereinen, die hunderte und tausende von überzeugten Anhängern dieser Heilmethoden zu Mitgliedern zählen. Ja diese Vereine haben sich zu einem deutschen Bunde zusammengeschlossen. Ich glaube, man darf es sich nicht verhehlen, daß man es hier mit einer großen und volkstümlichen Bewegung zu tun hat.

Nachgerade haben nun aber die Ärzte ihre Haltung gegenüber der Kurpfuscherei geändert. Sie haben eine deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Kurpfuscherei gegründet, die durch belehrende Vorträge und Flugschriften den soeben gekennzeichneten Bestrebungen entgegenzuwirken sucht. Man muß sich aber doch angesichts der glänzenden Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und besonders der deutschen fragen, woher kommt es, daß die Kurpfuscher auf viele Menschen einen solchen Einfluß ausüben. Ich glaube, es kommen hier auch gewisse Imponderabilien in Betracht. Es entspricht, wie mir scheint, dem demokratischen Zug unserer Zeit, dem zunftmäßig approbierten Arzt als einem Vertreter und Berater der gebildeten und besitzenden Klassen den volkstümlichen Heilkundigen, den man weder nach seinem Hab und Gut noch nach seinen Kenntnissen unter die Zahl der Kapitalisten zählen kann, gegenüberzustellen. Dazu kommt dann wohl auch, daß der letztere billiger ist, und nicht zuletzt, wie ich glaube, der Hang unseres Volkes zum Mystischen, Wunderbaren und Unbegreiflichen. Es betätigt sich auch hier die Macht des Irrationellen in der Welt.

Einer Kritik des jetzigen Rechtszustandes, insoweit es sich um den Grundsatz der Kurierfreiheit handelt, möchte ich mich enthalten. Ich besitze zu einer solchen glücklicherweise auch nicht die erforderlichen persönlichen Erfahrungen, denn ich konnte mich bisher eines solchen Gesundheitszustandes erfreuen, daß ich weder eine approbierte, noch eine nicht approbierte Medizinalperson zu Rate zu ziehen brauchte.

Immerhin drängt sich die Frage auf, wie konnte denn der Gesetzgeber, der es für nötig befunden hat, das Hufbeschlaggewerbe für konzessionspflichtig zu erklären, den Beruf, dem das kostbarste Gut des Menschen, Leben und Gesundheit, anvertraut ist, freigeben. Es haben seinerzeit ja wohl gute Gründe für diese Einrichtung gesprochen und sie waren vielleicht richtig. Ich will es dahin gestellt sein lassen. Vielleicht glaubte man auch nach den damals in den sechziger Jahren herrschenden Anschauungen des „laisser faire, laisser aller", „des ungehinderten Waltenlassens der freien Kräfte der Natur", dem Fortschritte und dem Wohle der Gesamtheit mit einer möglichst weitgehenden individuellen Freiheit am Besten zu dienen. In der Tat hat ja auch die wissenschaftliche Medizin aus dem Naturheilverfahren manche Anregungen empfangen. Andererseits hat aber die Kurpfuscherei durch leidenschaftliche Bekämpfung des Impfzwanges ihr Schuldbuch schwer belastet.

Ich meine, die Reichsgesetzgebung hat damals eine schwere Unterlassungssünde begangen. Sie hat verabsäumt, dafür Sorge zu tragen, daß unlautere Elemente, sittlich defekte Persönlichkeiten von der Heilpraxis ferngehalten werden können. Daß Menschen, die in irgend einer Weise im Leben Schiffbruch gelitten haben, sich vorzugsweise auf die Kurpfuscherei werfen, um die Dummheit und Leichtgläubigkeit ihrer Mitmenschen auszubeuten, ist ja bekannt. In einer von der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Kurpfuscherei verbreiteten Flugschrift wird behauptet, daß nach der letzten Zählung

in Berlin allein 600 männliche und weibliche Kurpfuscher existieren. Davon sollen von den Männern 29 Prozent, von den Frauen 14 Prozent vorbestraft sein, und zwar 2—5 Prozent mit Zuchthaus. Nun bedenke man, dem Tanzlehrer, Turnlehrer, Heiratsvermittler, Trödler und Agenten kann nach § 35 der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn Tatsachen gegen ihn vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Gegen den Kurpuscher gibt es ein derartiges Mittel nicht. Mit Recht sagt deshalb das erwähnte Flugblatt, wenn heute einer aus dem Zuchthause kommt, wo er vielleicht wegen Betrug, Fälschung, Kindesabtreibung oder Sittlichkeitsverbrechens gesessen hat, kann er sich morgen als Heilkundiger auftun. Hierin liegt meines Erachtens ein schwerer Mißstand. Hier sollte das Reich durch eine entsprechende Ergänzung des § 35 der Gewerbeordnung Abhilfe schaffen. Nach den uns in der Regierungsbegründung gewordenen Mitteilungen soll auch ein solches Vorgehen vom Reichsamt des Innern in das Auge gefaßt sein. Indessen, ob und bis wann der Reichstag mit einer solchen Vorlage befaßt werden wird, ist gänzlich ungewiß. Ungewiß auch, ob ein solches Gesetz im heutigen Reichstage angenommen würde.

Die Großh. Regierung will deshalb mit dem vorliegenden Entwurfe einstweilen im Wege der Landesgesetzgebung in einigen Richtungen Abhilfe schaffen. Es ist klar, daß man auf diesem Wege nicht sehr viel erreichen kann. Vielleicht macht man uns den Vorwurf, daß wir selbst hier mit dem Gesetze auch nur Kurpfuscherei machen. Indessen, ich glaube, wir werden uns nicht auf den Standpunkt stellen, Alles oder Nichts, wir werden nicht das Bessere Feind des Guten sein lassen, wir werden uns mit dem Erreichbaren begnügen und den Vorschlägen der Großh. Regierung, insofern sich damit doch einiger Nutzen wird erreichen lassen, unsere Zustimmung nicht versagen.

Dies ist der Standpunkt, den ich der Vorlage gegenüber einnehme, ich gedenke hiernach meinerseits dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und behalte mir nur vor, bei der Spezialdiskussion an den einen oder anderen Paragraphen eine Bemerkung zu knüpfen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ihre Kommission hat an dem Entwurf nur in zweierlei Beziehungen Änderungen als wünschenswert bezeichnet, die zum Teil formeller, zum Teil aber auch materieller Natur sind: Zunächst ist eine Umstellung der Artikel des Gesetzes beantragt, wodurch diejenigen Bestimmungen, die innerlich zusammengehören, auch äußerlich hinter einander angeordnet werden sollen; damit kann die Großh. Regierung nur vollständig einverstanden sein. Zum zweiten wird eine Änderung in dem § 84 des seitherigen Artikels 2 in Anregung gebracht, in dem Sinne, daß die Verordnungsgewalt, die daselbst der Großh. Regierung hinsichtlich eines Verbots der Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln ganz ohne jede Beschränkung nach freiem Ermessen eingeräumt werden sollte, in einen engeren Rahmen eingeschlossen wird, wie dies schon der Entwurf für die in § 81 hinsichtlich der Ausübung der Kurpfuscherei gegebene Verordnungsgewalt vorgesehen hat, indem hier die Interessen der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit oder die Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung als für die Erlassung solcher Verordnungen maßgebende Gesichtspunkte erklärt werden. Auch hiergegen hat die Großh. Regierung nichts einzuwenden. Sie würde Verordnungen, wodurch die Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln enger beschränkt oder untersagt wird, von vornherein nur innerhalb dieses Rahmens erlassen. Es ist aber zweckmäßiger, eine derartige Beschränkung auch gleich im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, da immerhin durch die Gewährung eines allzu großen Ermessens ein gewisses Mißtrauen erzeugt werden könnte. Mir ist bereits ein solches Mißtrauen persönlich ausgesprochen worden, als ob sich die Großh. Regierung etwa dazu veranlaßt sehen könnte, auf Grund einer so weit gefaßten Bestimmung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, auch an sich vom sittlichen oder gesundheitlichen Standpunkt aus keineswegs verwerfliche Heilmethoden, wie zum Beispiel die Homöopathie, zu untersagen. Das ist nicht die Absicht der Großh. Regierung. Deshalb bin ich der Kommission nur dafür dankbar, daß sie auch hinsichtlich des Verbots der Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln der Verordnungsgewalt der Großh. Regierung eine bestimmte Begrenzung gegeben hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Anschluß an dasjenige, was Herr Präsident Lewald uns soeben vorgetragen hat, erlaube ich mir kurz zu bemerken, daß wir damit wohl zufrieden sein können, wenn wir heute nicht dazu berufen sind, über die wichtige Frage der Kurierfreiheit eine Entschließung zu treffen. Ich glaube, der Rechtsboden, der seinerzeit mit der Gestattung der freien Ausübung der Heilbehandlung einheitlich für ganz Deutschland geschaffen worden ist, wird für lange, lange Jahre nicht mehr verlassen werden können. Es läßt sich ja auch, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, einiges mit gutem Grund für diesen Rechtszustand sagen. Wir haben in Deutschland, und namentlich auch in Baden, vor Einführung der Gewerbeordnung dieses Verbot der gewerbsmäßigen Heilbehandlung durch nicht approbierte Personen gehabt. Wenn man aber die Akten des Ministeriums, die Akten der Bezirksbehörden durchsieht, so wird man finden, daß trotzdem schon damals da und dort ähnliche Klagen wie heute über die tatsächlich doch geübte Kurpfuscherei erhoben wurden. Es kann auch nicht beabredet werden, daß wenigstens auf gewissen Gebieten der Heilpflege die Behandlung durch nicht approbierte Personen wenigstens zum Teil dazu gedient hat, einige an sich zweckmäßige Heilmethoden, für die sich die wissenschaftliche Medizin nicht interessiert hat, zu konservieren und weiter auszubilden. Es ist dies namentlich geschehen in Zeiten, wo auch die wissenschaftliche Medizin nicht in der Weise wie jetzt entfaltet, wo sie noch teilweise, wie auch andere Wissenschaften, namentlich die Geisteswissenschaften, an dogmatische Anschauungen gebunden war. In jenen Zeiten mögen neben den wissenschaftlich gebildeten und approbierten Ärzten die sogenannten Naturheilkünstler von einer gewissen wohltätigen Wirkung gewesen sein, namentlich soweit sie die physikalischen Heilmethoden, mit den Einwirkungen des Wassers, des Lichtes, der Luft oder mit der Massage und dergleichen, ausbildeten. Gerade in der Wasserbehandlung waren es zum Teil sogenannte Kurpfuscher, die diese Methode in einer Weise, die jetzt die wissenschaftliche Medizin auch in die Hand genommen hat, förderten und in weiten Kreisen populär machten. Das sind aber Verdienste, die im wesentlichen hinter uns zurückliegen; die moderne wissenschaftliche Medizin hat jetzt gerade den physikalischen Heilmethoden, wie die Bildung verschiedener neuer Lehrstühle in Deutschland beweist, ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt.

Ich wolle dies anführen, um zu zeigen, wie schwer es sein würde, in diesem Augenblick einen endgültigen Beschluß über das Prinzip der Kurierfreiheit zu fassen. Übrigens ist die gewerbsmäßige Heilbehandlung durch nicht approbierte Personen doch auch schon jetzt nicht bloß durch die Gewerbeordnung, sondern auch durch andere Bestimmungen wesentlich eingeschränkt; es darf sich niemand als „Arzt" oder mit einem ähnlichen Titel bezeichnen, der nicht approbiert ist; es darf nur ein approbierter Arzt in irgend einem öffentlichen Amt der Gemeinde oder des Staates mit hygienischen oder ärztlichen Verrichtungen betraut werden; auch die neuen Anstalten der sozialen Versicherung, insbesondere die Krankenkassen, dürfen zu Akten ärztlicher Heilbehandlung keine Naturheilkundigen, sondern nur approbierte Ärzte verwenden. Außerdem kann den sogenannten Hilfsorganen des ärztlichen Standes auf disziplinärem Wege untersagt werden, sich bei der eigentlichen Heilbehandlung gewerbsmäßig zu betätigen; hier kommen namentlich die Apotheker, die Krankenpfleger und die Hebammen in Betracht.

Nun hat sich die Kurpfuscherei seit den letzten 20 Jahren — und das ist sowohl von dem Herrn Berichterstatter, wie von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden — allerdings geradezu als ein Mißstand unseres öffentlichen Lebens geltend gemacht, und das namentlich deshalb, weil sie die modernen Mittel unseres Verkehrslebens ausgezeichnet zu verwenden verstanden hat. Ich erwähne nur die Presse und die Reklame. Namentlich die prahlerischen Ankündigungen in der Presse und von Person zu Person, die vielgestaltigen Mittel der modernen Reklame, haben dem Kurpfuscher den Nährboden abgegeben, auf dem er nicht bloß, wie früher, in seinem kleinen Orte seine schädliche Wirksamkeit entwickeln, sondern in weite Kreise hinein wirken konnte. Dazu kommt, daß gleichzeitig seit Erlassung der deutschen Gewerbeordnung und namentlich seit Erlassung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze die Zahl der Ärzte außerordentlich zuge-

nommen hat und zwischen Ärzten und Kurpfuschern ein scharfer Konkurrenzkampf entbrannt ist.

Unser Vorgehen läßt sich umsomehr rechtfertigen, als es in der Tat ungewiß ist, ob so bald seitens des Reichs etwas in der Richtung wird geschehen können, die vom Herrn Vorredner als die wohl allein wirksame bezeichnet worden ist. So lange man nicht durch eine nur im Wege der Reichsgesetzgebung vorzusehende Untersagung des Gewerbebetriebes tiefer einschneiden kann in die unzweifelhaft vorhandene Wunde der Kurpfuscherei, ist es meines Erachtens angezeigt, daß die Landesgesetzgebung vorsorgt, wie wir es hier vorgeschlagen haben. Diese Art des Vorgehens wird immerhin ihre wohltätigen Wirkungen haben. Es soll dadurch der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, eine scharfe Kontrolle über die ganze Tätigkeit der Kurpfuscher auszuüben. Sie kann zunächst infolge der Anzeigepflicht feststellen: wo sind solche Personen, die, ohne approbiert zu sein, sich mit der Heilbehandlung gewerbsmäßig befassen? Sodann kann sie den Betreffenden nötigen, seine Tätigkeit im Lichte einer gewissen Öffentlichkeit auszuüben; er muß jeden einzelnen Fall der Heilbehandlung in ein Buch eintragen; er muß namentlich auch über die Gebühren, die er verlangt, Rechenschaft ablegen. Es ist also nicht mehr so leicht, wie seither, möglich, daß sich die Tätigkeit der Kurpfuscherei jahrelang sozusagen als ein unbeobachteter Krebsschaden fortentwickelt, wie das einige Kurpfuschereiprozesse der modernen Zeit dargetan haben. Der Behörde wird es erleichtert, die Tätigkeit eines solchen Mannes zu überwachen und rechtzeitig einzugreifen, wenn er sein Handwerk so betreibt, daß die Sittlichkeit oder Gesundheit des Volkes geschädigt wird. Außerdem erscheint es uns sehr wünschenswert, die Möglichkeit zu erhalten, durch Verordnung einzelne besonders gefährliche Arten der Heilbehandlung gänzlich zu verbieten. Dahin gehört vorweg die Fernbehandlung, die auch meiner Ansicht nach dem approbierten Arzt nicht unter allen Verhältnissen verboten werden kann; aber der Kurpfuscher, derjenige, der wissenschaftlich nicht gebildet ist, soll meiner Ansicht nach keine Fernbehandlung vornehmen; bei ihm liegt in jeder Art der Fernbehandlung, ohne Besichtigung und Diagnose, eine große Gefahr vor. So werden vielleicht noch einige andere Methoden der Heilbehandlung, die man einem approbierten Arzt, aber nicht einem Laien gestatten kann, unterdrückt werden können.

Des weiteren sieht der § 82 des Gesetzentwurfs vor, daß man gegen eine Reklame, die sich von vornherein als schwindelhaft kennzeichnet, einschreiten kann; und zwar soll nicht nur die prahlerische und schwindelhafte Reklame der Kurpfuscher, sondern auch die des approbierten Arztes verboten werden. Es ist ja die letztere bisher noch nicht so häufig — das muß ich zur Ehre des Ärztestandes sagen — hervorgetreten, immerhin gibt es aber Fälle, in denen auch seitens approbierter Ärzte solche prahlerischen und schwindelhaften Ankündigungen über Heilmethoden und Heilbehandlungen in den Zeitungen veröffentlicht wurden. Da war es zu bedauern, daß man gegen derartige Ärzte nicht mit dem Strafgesetz, sondern höchstens mittels des jetzt noch unzulänglichen Disziplinarverfahrens vorgehen konnte.

Es ist dann endlich in § 84 vorgesehen, daß auch die Ankündigung von gewissen Heilmethoden und Apothekerwaren verboten werden kann.

In allen diesen Fällen ist die Großh. Regierung, soweit sie nach dem Entwurf Verordnungen soll erlassen können, ein gewisses freieres Ermessen gegeben, aber nur innerhalb eines gesetzlichen Rahmens. Sie soll, wenn die von der Kommission zu § 84 vorgeschlagene Änderung angenommen wird, Verordnungen sowohl hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde durch Kurpfuscher, als hinsichtlich der Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln nur erlassen, wenn dazu eine Veranlassung durch das Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder mit Rücksicht auf den Schutz unserer Bevölkerung gegen Schwindelei, gegen wirtschaftliche Beeinträchtigungen gegeben ist. Wenn die Regierung über diesen Rahmen hinausgehen würde, so läge meiner Ansicht nach eine mit dem Gesetze nicht mehr im Einklang befindliche Verordnungsbestimmung vor. Dagegen müßte allerdings in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung der Regierung ein vollständig freies Ermessen zustehen. In dieser Hinsicht kann ich demjenigen, was der Herr Berichterstatter hinsichtlich der Rechtskontrolle gesagt hat, beitreten. Und zwar wird es zweierlei Arten von Rechts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kontrollen geben, wenn auf Grund dieses Gesetzes Verordnungen gegen die Kurpfuscher oder hinsichtlich der Ankündigung von Heilmethoden oder Heilmitteln erlassen werden. Im Einzelfalle wird derjenige, der gegen solche Verordnungen sich eine Zuwiderhandlung zu schulden kommen läßt, in der Regel im Wege der polizeilichen Strafverfügung bestraft werden; glaubt er nun, es liege überhaupt der Tatbestand nicht vor, der unter die gesetzliche Strafdrohung fällt, oder, die Strafdrohung stehe mit dem Gesetze im Widerspruch, so kann er Rechtsmittel bis an das Oberlandesgericht ergreifen, und sich dabei unter Umständen auch darauf stützen, daß er sagt, die Verordnung, welche eine gewisse Art der Ankündigung oder gewisse Heilmethoden oder Heilmittel verbietet, hat nicht mehr ihren Rechtsboden in Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege und der öffentlichen Sittlichkeit oder in der Rücksicht auf den Schutz der Bevölkerung gegen wirtschaftliche Beeinträchtigung. Wenn dann das Gericht etwa zu der Ansicht kommen würde, daß die Verordnung diesen gesetzlichen Rahmen überschritten hätte, so müßte das Gericht ihn freisprechen. Derartige Freisprechungen erfolgen in unserem Lande außerordentlich selten, weil eben die Blankettgesetze bei uns im großen und ganzen gut gefaßt sind, und weil unsere Regierung sich sehr in acht nimmt, Verordnungen zu erlassen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Schon etwas anders steht es meines Wissens nach der vom Herrn Berichterstatter erwähnten preußischen Gesetzgebung; dort ist in dem Polizeigesetz von 1850 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Polizeiverordnungen ein ungemein weiter, dem Ermessen großen Spielraum lassender Rahmen gegeben, und daraus ergibt sich dort nicht ganz selten die Frage, ob die zuständige Behörde bei Erlassung bestimmter Polizeiverordnungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens geblieben ist; man findet daher zuweilen, daß das preußische Kammergericht, welches in der Regel in letzter Instanz über derartige strafgerichtliche Fälle zu urteilen hat, erklärt: die Verordnung war nicht innerhalb des gesetzlichen Rahmens, daher unzuständig erlassen. Nun hat das natürlich nur zur Folge, daß im Einzelfall der Betreffende freigesprochen wird; dem zur Revisionsentscheidung zuständigen Gerichtshofe, bei uns dem Oberlandesgericht, würde nimmermehr die Befugnis zustehen, die Verordnung selbst als rechtsungültig aufzuheben. Immerhin handelt es sich für die Behörde, die eine solche Verordnung erlassen hat, um eine von dem obersten Gericht des Landes an sie ergehende Mahnung, noch einmal zu prüfen, ob die Verordnung in dieser Beziehung nicht vielleicht abzuändern wäre. Die zweite Rechtskontrolle würde im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegeben sein; in einzelnen Fällen wird man ja bei der strafgerichtlichen Verfolgung im Falle des Zuwiderhandelns nicht stehen bleiben können, sondern auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches geradezu mit polizeilichem Zwang der dem Gesetze zuwiderlaufenden Tätigkeit des Kurpfuschers oder desjenigen, der die prahlerischen Ankündigungen und dergleichen verbreitet, entgegentreten müssen; gegen eine derartige Verfügung kann die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden, und in diesem Falle steht dann natürlich ebenso, wie in dem früher erwähnten strafgerichtlichen Falle, dem Verwaltungsgerichtshof die Befugnis zu, zu prüfen, ob nicht die Verordnung, auf welche diese polizeiliche Verfügung nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches gestützt wird, in der einen oder anderen Beziehung mit dem gesetzlichen Rahmen im Widerspruch steht.

Zum Schlusse erlaube ich mir, noch auf eine kleine redaktionelle Frage aufmerksam zu machen. In dem § 81 lauten die Rahmenbestimmungen: „wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwiderhandeln". Ich stimme, wie bereits bemerkt, ganz damit überein, daß dieser gesetzliche Rahmen auch in den § 84 übertragen wird; aber ich möchte bitten, daß ganz die gleiche Ausdrucksweise auch in dem § 84 gebraucht wird. Nun sind, wahrscheinlich mehr durch ein Versehen des Druckers oder der Feder, in dem Vorschlage des Kommissionsberichts auf Seite 4 zwei kleine Abänderungen enthalten; es ist nämlich vor „Sittlichkeit" hier in § 84 das Wörtchen „der" ausgefallen, und statt „wirtschaftlicher Schädigungen" heißt es hier im Singular „Schädigung". Ich möchte dem Hohen Hause anheimstellen, ob diese kleine Korrektur nicht vorgenommen werden sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Man kann zweifelhaft darüber sein, ob die Interpretation der Worte „im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege . . u. s. w." in die Generaldiskussion oder in die Spezialdiskussion der einzelnen Paragraphen gehört. Da nun aber soeben der Herr Minister die richterliche Prüfung dieser Worte in seine Erörterungen hereingezogen hat, und da der Ausdruck „im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege" zweimal wiederkehrt, nämlich in § 81 und § 84, so darf ich jetzt wohl noch in der Generaldiskussion zur Bedeutung dieser Worte das Wort ergreifen. Ich darf als Kommissionsmitglied bemerken, daß die Absicht jedenfalls darauf gerichtet gewesen ist, die Worte unverändert von § 81 in § 84 herüberzunehmen. Es ist nun in verschiedenen Richtungen auf die Bedeutung dieser Worte eingegangen worden, und eine Art der Interpretation, respektive eine Art der Bezugnahme dieser Worte kann meines Erachtens nach dem Wortlaut sofort ausgeschieden werden: daß diese Worte in § 81, „wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung erlassenen Verordnungen", nicht die Bedeutung haben, daß die Handlungen dessen, der im konkreten Fall gestraft wird, die Interessen der Gesundheitspflege verletzen müssen, sondern daß nur die Verordnung als solche sich auf dieses Interesse zu stützen hat. Es wird wohl kein Zweifel darüber obwalten können, daß wenn eine Verordnung erlassen werden sollte, die zu den Interessen der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit u. s. w. schlechterdings keine Beziehung hat, der Richter befugt ist, festzustellen, daß hier keine Verordnung vorliegt, welche durch die Strafbestimmungen der §§ 81 und 84 geschützt wird. Das hat auch der Herr Berichterstatter und hat der Herr Minister ausgeführt. Der Herr Berichterstatter hat auch wohl mit Recht bemerkt, daß Verordnungen, welche zu diesen Gütern keine Beziehungen haben, kaum vorkommen werden.

Die zweite Frage, die auch gestreift worden ist, erscheint mir aber von erheblicherer Bedeutung zu sein, nämlich die Frage, ob die Worte „im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung erlassenen", nur eine subjektive oder aber eine objektive Bedeutung haben müssen. Genügt es für die Anwendung der §§ 81 und 84, daß die Behörde, welche die Verordnung erläßt, der subjektiven Anschauung ist, daß sie damit den Interessen der Gesundheitspflege dient, oder muß eine objektive Forderung dieser Interessen vorliegen, so daß der Richter im konkreten Falle sagen kann: den Interessen der Gesundheitspflege ist nicht gedient und deshalb die Strafe nicht anzuwenden. Wenn ich den Herrn Minister richtig verstanden habe, so geht seine Ansicht dahin, daß eine derartige Nachprüfung des Richters nicht zulässig ist. Ich muß nun zugeben, daß dieser Frage eine große praktische Bedeutung nicht zukommt. Daß das Ministerium eine Verordnung erläßt, bei welcher ein derartiger objektiver Nutzen nicht angestrebt wird, dürfte äußerst selten vorkommen. Daß dagegen irgend ein Heilmittel, von dem das Ministerium oder der betreffende Referent die Überzeugung hat, daß es keinen Vorteil habe, sondern schädlich sei, verboten wird, während bei objektiver Prüfung sich ein anderes Resultat ergibt, scheint mir nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit zu liegen. Für die Entscheidung dieser Frage ist aus dem Wortlaut, der in dem § 81 bezw. 84 gewählt ist, nicht mit Sicherheit etwas abzuleiten. Daß die Worte „den im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen" einerseits auf die subjektive Anschauung des Ministeriums, andererseits darauf bezogen werden können, daß die Verordnungen wirklich diesen Interessen dienen, scheint mir wohl kaum bestritten werden zu können. Daß der Wortlaut des § 24 des Polizeistrafgesetzbuches nicht hierher bezogen werden kann, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen (verliest den Paragraphen). Dieser im allgemeinen selbstverständliche Grundsatz, der auch zur Anwendung zu bringen wäre, wenn die Bestimmung nicht im Polizeistrafgesetzbuch stehen würde, sagt über den Fall, daß im Gesetz eine derartige Bezugnahme auf öffentliche Interessen vorgeschrieben ist, gar nichts. Über die Judikatur habe ich mich nicht recht orientieren können. Ich glaube, daß immerhin einige allgemeine Gründe dafür angeführt werden können, daß wir den objektiven Sinn und nicht bloß die subjektive

Anschauung der Behörde als maßgebend betrachten müssen. Es ist vorhin schon ausgeführt worden, daß die Reichsgesetzgebung von der Kurierfreiheit ausgeht, und eine Einschränkung dieser Kurierfreiheit in irgend welcher Richtung wird eben auch wieder nur aus objektiv vorhandenen Gründen erfolgen können. Wenn hier das Ministerium irgend welche einschränkenden Bestimmungen erließe, so würden dieselben nur dann gerechtfertigt sein, wenn irgend welche Gründe des sozialen Lebens damit geschützt würden.

Daß es nicht in der Intention der Reichsgesetzgebung liegt, eine Einschränkung ihrer Bestimmungen schon deshalb zuzulassen, weil nun irgend eine Behörde glaubt, eine von ihr in Aussicht genommene Maßnahme sei zweckmäßig, darüber dürfte ein Zweifel kaum obwalten; und so scheint mir die Notwendigkeit der objektiven Zweckmäßigkeit der betreffenden Verordnungen aus der Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung zu entspringen. Ob eine Verordnung objektiv diesen Interessen dient, wird sich unter Umständen nicht leicht feststellen lassen; ob dagegen das subjektive Ermessen der Behörde vorhanden ist, würde schwer festzustellen sein. Der erkennende Richter wäre einfach auf die Aussagen, die Versicherungen der Behörde angewiesen. Würde man diesen Standpunkt einnehmen, so wäre eine Einschränkung der Verordnung überhaupt nicht mehr gegeben, und eine solche ist doch gewollt, namentlich auch von der Kommission verlangt. Ich kann selbstverständlich nicht hoffen, durch meine Ausführungen diejenigen Herren, die auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen, zu überzeugen; auch in den Beratungen der Kommission ist mir das nicht gelungen. Ich glaube aber nur feststellen zu sollen, daß die Ansichten der bei der Fassung des Gesetzes beteiligten Personen darüber auseinandergehen, und nicht eine Übereinstimmung dahin angenommen werden kann, daß die subjektive Interpretation allen beteiligten Personen entspricht.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Die Bedenken, die der geehrte Herr Vorredner soeben über die Auslegung der Worte: „im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit sowie zur Verhütungen wirtschaftlicher Schädigung der Bevölkerung ergangenen Verordnungen" geäußert hat, glaube ich namens der Großh. Regierung dadurch beseitigen zu können, daß ich im allgemeinen das Einverständnis der Regierung mit dem Standpunkte des Herrn Geheimen Hofrat Dr. Rümelin erkläre. Auch die Großh. Regierung ist der Meinung, daß die Verordnungen nicht nur subjektiv nach der Anschauung der sie erlassenden Behörde „dem Interesse der Gesundheitspflege ꝛc." dienen sollen, sondern auch objektiv diesen Zwecken entsprechen müssen.

Eine andere Äußerung des Herrn Vorredners, daß nach den Ausführungen des Herrn Ministers die Nachprüfung durch die Gerichte nicht zulässig sein solle, muß auf einer irrtümlichen Auffassung der Worte des Herrn Ministers beruhen. Nach den Ausführungen desselben, die mit der Auffassung des Herrn Berichterstatters und des Herrn Präsidenten Lewald übereinstimmten, können keine Zweifel darüber bestehen, daß auch er eine richterliche Nachprüfung darüber, ob die zu erlassenden Verordnungen sich im Rahmen des Gesetzes bewegen, für statthaft halte.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin bekundet seine Freude über diese Erklärung der Regierung; er sei sich allerdings über die Worte des Herrn Ministers etwas zweifelhaft gewesen.

Nach einigen kurzen sachlichen Bemerkungen des Berichterstatters darüber, daß die über die richterliche Nachprüfung heute gepflogenen Erörterungen in der Hauptsache doch akademischer Natur seien, und der Rechtsprechung überlassen werden müsse, hier das Richtige zu finden, eröffnet der Durchlauchtigste Präsident über die §§ 81, 82 und 84 des Entwurfs die Spezialdiskussion. Es meldet sich zum Worte:

Geheimerat Lewald: Über den Umfang der Rechtskontrolle über die Bestimmungen des § 81 des Entwurfs will ich mich hier nicht weiter auslassen. Es handelt sich um eine Blankettvorschrift, wie solche im Reichsstrafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch verschiedentlich enthalten sind. Der Herr Regierungsvertreter hat sich dahin ausgesprochen, es seien die Worte in objektivem Sinne zu verstehen; ich stimme dem zu, aber mit der Einschränkung, daß der Richter bei uns nach § 24 des Polizeistrafgesetzbuchs zwar die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Notwendigkeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen oder Vorschriften seiner Prüfung zu unterziehen hat. Viel wichtiger erscheint mir die Frage: Wie soll diese Blankettvorschrift ausgefüllt werden? Gegen die Absicht der Regierung wird im allgemeinen nichts einzuwenden sein; einen allzu großen Erfolg verspreche ich mir von ihren in Aussicht genommenen Anordnungen aber nicht. Die Anzeigepflicht wird manchem Kurpfuscher nur schmeicheln; die Fernbehandlung ist bis jetzt nirgends verboten; damit würde Baden vorangehen. Meines Erachtens steht diesem Verbote das Prinzip der Kurierfreiheit entgegen, doch will ich angesichts des großen Schwindels, der mit dieser Heilmethode schon getrieben wurde, meine Bedenken unterdrücken. Anders verhält es sich mit den übrigen „Heilmethoden". Der Herr Minister sagte, man habe nur ein Verbot besonders gefährlicher Heilmethoden im Auge. Wenn das Ministerium z. B. die Elektrotherapie, die Behandlung mit Röntgenstrahlen und dergleichen für unzulässig erklären würde, hätte ich hiergegen ganz erhebliche rechtliche Bedenken; sehr bedenklich scheint mir aber auch zu sein, daß die nichtapprobierten Personen gehalten sein sollen, bei Behandlung von Personen des anderen Geschlechtes eine Vertrauensperson dieses Geschlechtes zuzuziehen. Hiervon kann ich mir nichts als Scherereien versprechen. Vor kurzem fand hier eine gegen die Kurpfuschervorlage gerichtete Volksversammlung statt; einer der Redner hat gemeint, man beabsichtige mit dieser Vorschrift nichts anderes, als die gesamte Frauenbehandlung den nicht approbierten Personen zu entziehen und sie den Ärzten sicher zu stellen. Das ist natürlich übertrieben; von einer Tendenz, hier in den Konkurrenzkampf der Kurierfreiheit eingreifen zu wollen, kann wohl keine Rede sein; allein ich meine, man sollte selbst den bösen Schein vermeiden. Es ist ja richtig, daß sittliche Verfehlungen nicht approbierter Personen vorgekommen sind; kommt aber nicht Menschliches, Allzumenschliches auch bei approbierten Personen vor? Diese Bedenken wollte ich zur Kenntnis der Regierung bringen; an meiner schon präzisierten Stellung zu dem Gesetzentwurf bewirken sie keine Änderung.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich muß dem Herrn Vorredner darin beipflichten, daß es nicht zulässig wäre, durch die auf Grund des § 81 des Entwurfs zu erlassenden Verordnungen die Kurierfreiheit der nicht approbierten Personen aufzuheben oder auch nur dem nahekommend auf ein zu enges Gebiet zu beschränken. Gerade deshalb wird sich das Ministerium vor Erlassung bezüglicher Vorschriften darüber eingehend unterrichten müssen, inwieweit ein Bedürfnis nach derartigen Anordnungen vorliegt und inwieweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt eine Einschränkung der freien Heilbehandlung zulässig ist. Die Großh. Regierung wird namentlich auch Sachverständige verschiedener Art hören, ehe sie derartige Bestimmungen erläßt; und ebenso wird es ihre Aufgabe sein, bei ihrem Vorgehen gleichen Schritt mit den auf diesem Gebiete in anderen Staaten getroffenen Maßnahmen zu halten. Die in dem Entwurf angeführten Vorschriften sollen nur Beispiele solcher Bestimmungen geben; es steht keineswegs fest, daß die Großh. Regierung sie auch unbedingt und unverändert in die zu erlassende Verordnung aufnehmen wird, da die soeben angedeuteten Vorerhebungen noch nicht stattgefunden haben. Wir wollten mit der Aufzählung dieser möglichen Beschränkungen nur ungefähr die Richtung andeuten, in der sich unseres Erachtens die Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswüchse der Kurierfreiheit zu bewegen haben. Insbesondere bin ich mit dem Herrn Vorredner darüber einer Ansicht, daß es nicht angängig sein würde, den männlichen Naturheilkundigen ein- für allemal und unbedingt die Behandlung von Frauen ohne Beizug einer weiblichen Frauensperson zu untersagen. Es wurde deshalb auch in der Regierungsbegründung gesagt, daß nur nach Bedarf Vorschriften über die Behandlung von Personen des anderen Geschlechts getroffen werden können. Dasselbe gilt bezüglich der Bestimmungen über die Anwendung gewisser Heilmethoden.

Während der Rede des Herrn Ministers Dr. Schenkel hat Vizepräsident Graf v. Bodman den Vorsitz übernommen.

Senatspräsident Schember bemerkt gegenüber Herrn Geheimerat Lewald, daß durch die Sanktionierung eines Blankettgesetzes allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werde, daß seitens

der vollziehenden Gewalt auf Grund der ihr erteilten Vollmacht unsinnige Bestimmungen erlassen würden; allein, wie er schon bei Beginn seines heutigen Berichtes betont habe, müsse man eben zu der Regierung auch das Vertrauen haben, daß sie von der ihr erteilten Ermächtigung keinen unrichtigen Gebrauch mache. Was das Verbot der Fernbehandlung betreffe, so sei er mit dem Herrn Minister der Ansicht, daß man dem Kurpfuscher nicht dasselbe gestatten könne, was dem praktischen Arzte erlaubt sei. Mit der von dem Herrn Minister vorgeschlagenen redaktionellen Änderung des § 84 sei er einverstanden.

§ 81 des Gesetzentwurfs wird hierauf in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

In der über § 82 eröffneten Spezialdiskussion führt Geheimerat Lewald aus: Diese Bestimmung ist gegen den Reklameschwindel sowohl der approbierten wie der nicht approbierten Personen gerichtet. Ich fürchte, sie wird sich wenig wirkungsvoll erweisen. Der größte Schwindel dieser Art wird zweifellos durch die Zeitungen verbreitet. Hier kann man aber die verantwortlichen Leiter der außerhalb Badens erscheinenden, aber nach Baden zur Versendung gelangenden Zeitungen nicht bestrafen. Der Absatz 2 des § 82 wird deshalb jedenfalls eine stumpfe Waffe bleiben. Ich will mich hier nicht auf juristische Erörterungen einlassen, aber meines Erachtens ist gegenüber der gewerbsmäßigen Kolportage, die hier eine Hauptrolle spielt, die ganze Bestimmung wirkungslos. Die praktische Erfahrung wird mir Recht geben.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Herr Präsident Lewald hat den Absatz 2 des § 82 als eine „stumpfe Waffe" bezeichnet. Ich glaube nicht, daß dies zutrifft. Die Bestimmung soll namentlich in denjenigen Fällen gegenüber badischen Redaktionen Anwendung finden, in denen von außerhalb Badens wohnenden Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, in badische Zeitungen derartige, nach Absatz 1 des § 82 strafbare Inserate eingesandt und zum Abdruck gebracht werden. In allen diesen Fällen, glaube ich, wird die Bestimmung sehr wirksam sein und wir werden dadurch erreichen, daß wenigstens unsere badische Presse von derartigen, auch nach Ansicht Ihrer Kommission durchaus anstößigen Reklamen frei bleiben wird.

Zu § 84 ergreift niemand das Wort.

Die §§ 82 und 84 werden hierauf nach dem Antrag der Kommission in der von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Anordnung und in der zu § 84 beantragten anderweiten Fassung, sowie mit der von dem Herrn Minister des Innern zu § 84 vorgeschlagenen redaktionellen Änderung einstimmig angenommen.

Zu § 85 bemerkt der Berichterstatter, Senatspräsident Schember: Der bisherige § 85 des Polizeistrafgesetzbuches ist durch das Reichsgesetz vom 30. Juli 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Aussatz, Cholera, Flecktfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken) insoweit außer Kraft gesetzt, als gemeingefährliche Krankheiten in Frage stehen, während die Bestimmung in bezug auf nicht unter das Reichsgesetz fallende Krankheiten noch in Geltung steht (§ 48 des Reichsgesetzes) und unentbehrlich ist. Die neue Fassung des § 85 paßt diese Bestimmung der jetzigen Rechtslage an und erweitert zugleich zweckmäßigerweise dieselbe dahin, daß künftighin auch zur Verhütung solcher Krankheiten Verordnungen und auf Grund dieser orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, während nach der früheren Fassung nur die Anzeige bei der Polizeibehörde vorgeschrieben und im übrigen nur für den einzelnen Fall Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zugelassen waren, weshalb die bezüglichen Verordnungen jeweils auf § 87 a (Sicherung der öffentlichen Gesundheit) gestützt werden mußten. Die Novelle spricht weiter aus, daß in den Fällen zu Ziffer 2, soweit die schwerere Strafbestimmung des § 327 Reichsstrafgesetzbuch eingreife, nur diese anzuwenden sei, und stellt damit das Verhältnis der Ziffer 2 zur Reichsgesetzgebung klar. Gegen diesen Paragraphen hat die Kommission nichs einzuwenden.

Auch dieser Paragraph wird nach dem Antrage der Kommission einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter führt weiter zu § 93 aus: Durch das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 hat

auch der § 93 des Polizeistrafgesetzbuches insofern seine Geltung verloren, als derselbe die Grundlage für die Verordnung oder die auf Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bildet, welche Materie jetzt durch das erwähnte Reichsgesetz geordnet ist. Dasselbe läßt indes in § 20 Absatz 2 und § 24 landesrechtliche Vorschriften in einem gewissen näher bestimmten Umfange ausdrücklich zu und enthält in § 27 Ziffer 2, 3 und 4 zugleich die Strafdrohung für die nach § 24 zulässigen landesrechtlichen Vorschriften. Die vorliegende Fassung (in welcher auf der 3. Zeile der Druck- oder Schreibfehler „landesherrlichen" übrigens in „landesrechtlichen" zu verbessern ist) will nun das Verhältnis der landesgesetzlichen Strafdrohungen zu dem Reichsgesetz für alle nach dem Inhalt desselben oder nach der Natur der Sache (§ 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes) erforderlichen oder zugelassenen Landesvorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau klarstellen und eine gesetzliche Grundlage für die hierüber zu erlassenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften schaffen und bestimmt daher, daß, wer diesen Verordnungen, bezw. ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, sofern nicht die §§ 24 und 27 Ziffer 2, 3 und 4 des erwähnten Reichsgesetzes Platz greifen, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen sei.

Die Kommission beantragt, diesen Paragraphen gleichfalls nach der Regierungsvorlage, jedoch mit der erwähnten Berichtigung des Wortes „landesherrlichen" in „landesrechtlichen" anzunehmen.

Dem Antrage wird einstimmig stattgegeben.

Senatspräsident Schember zu § 96: Hier gibt der Entwurf eine neue Fassung des bisherigen § 96 des Polizeistrafgesetzbuches, welcher in Verbindung mit § 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches die gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungen sowie die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften über die Leichenschau, den Transport von Leichen und die Begräbnisstätten enthält. Die neue Fassung bezweckt einesteils eine sicherere Grundlage für die Vorschriften über Beerdigungen im allgemeinen, da § 367 Ziffer 2 im Anschlusse an französisches Recht nur von polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen spricht, auch nicht ganz zweifellos ist, ob die Vorschriften über die Leichenschau, die nicht lediglich den Zweck verfolgen, vorzeitige Beerdigungen zu verhindern, völlig durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen gedeckt sind, zu schaffen, anderenteils das Verhältnis der landesgesetzlichen Vorschrift zu den entsprechenden reichsgesetzlichen Vorschriften klarzustellen in der Weise, daß erstere, wie in den Fällen der §§ 84 und 63, nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht die letzteren Platz greifen.

Es wird auch gegen die neue Fassung von § 96 des Polizeistrafgesetzbuches nichts erinnert.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin bemerkt, daß seitens eines der Kommission angehörigen Mitgliedes mit Rücksicht auf die Feuerbestattungen angeregt worden sei, an Stelle der Worte „Begräbnisse und Begräbnisplätze" in § 96 die Benennungen „Bestattungen und Bestattungsplätze" zu setzen. Von einem förmlichen Antrage wolle er jedoch absehen, da man wohl sagen könne, die Feuerbestattung werde von den im Entwurfe gewählten Bezeichnungen mitumfaßt.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: An sich würde die Großh. Regierung gegen den Abänderungsvorschlag des Herrn Vorredners nichts einzuwenden haben. Es ist aber nicht in Aussicht genommen, auch die Feuerbestattung durch Verordnung zu regeln, da eine solche Anordnung doch nur für einzelne größere Städte in Betracht kommen könnte. Für diese Städte können die erforderlichen Bestimmungen im Wege der ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen nach Absatz 2 des § 96 getroffen werden, weshalb die von dem Herrn Vorredner angeregte redaktionelle Änderung in Absatz 1 entbehrt werden kann.

Zu § 130 führt der Berichterstatter weiter aus: Durch die neue Bestimmung des § 130 soll nach dem Vorgange der hessischen und preußischen Gesetzgebung gegen die durch Reklameschilder und sonstige geschäftliche Anpreisungen herbeigeführte Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, wozu auch die sogenannten Naturdenkmäler gehören, und gegen die Beeinträchtigung des Eindrucks geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler Vorsorge getroffen werden, soweit

nicht für die geschlossenen Ortschaften schon durch § 116 des Polizeistrafgesetzbuches und § 42 der Landesbauordnung eine Handhabe zur Abhilfe gegeben ist. Zur Erlassung der solche Veranstaltungen untersagenden Verfügungen sollen, soweit nicht orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften in Frage stehen, im Interesse tunlichst einheitlicher und sachgemäßer Behandlung nur die Bezirkspolizeibehörden, nicht auch die Ortspolizeibehörden zuständig sein. Von einer grundlegenden Behandlung der Materie des Denkmalschutzes, wie sie in Hessen erfolgt ist, ist hier mit Recht abgesehen, da hierzu das Polizeistrafgesetzbuch nicht der geeignete Ort sein würde. Auch diese Bestimmung entspricht einem längst gefühlten Bedürfnis.

Dazu bemerkt Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Es ist in der letzten Sitzung der Kommission angeregt worden, in § 130 die Worte „landschaftlich hervorragenden" zu streichen. Ein förmlicher Antrag ist nicht gestellt worden. Man könnte einen dahingehenden Antrag schon damit begründen, daß es in Baden überhaupt nur landschaftlich hervorragende Gegenden gibt. Mich würde jedoch zu einer Streichung dieser Worte hauptsächlich die Erwägung bestimmen, daß schon mit dem Worte „verunstalten" gesagt ist, daß hier nur eine Gegend in Betracht kommen kann, auf der ein gewisser landschaftlicher Reiz liegt.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Was Herr Geheimer Hofrat Dr. Rümelin eben ausgeführt hat hinsichtlich der Worte „landschaftlich hervorragender Gegend", kann ich im allgemeinen als durchaus richtig anerkennen. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß durch die Worte „zu verunstalten" schon hinlänglich angedeutet ist, daß für den Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder nur solche Gegenden in Frage kommen, welche überhaupt wegen ihres Reizes beeinträchtigt werden können. Wenn der Entwurf aber doch der „Gegend" die Worte „landschaftlich hervorragend" vorgesetzt hat, so geschah dies aus zwei Gründen: einmal sind wir mit dem § 130 des Entwurfs nur dem Vorbilde, das uns schon einige andere deutsche Staaten geboten haben (so Preußen und Hessen) nachgefolgt; aus den dortigen Bestimmungen haben wir den bezeichneten Ausdruck wörtlich übernommen. Dann aber erschien uns aus der Erwägung, daß man hier der Polizeibehörde einen immerhin weitergehenden Eingriff in die persönliche Freiheit und das Eigentumsrecht gestattet, doch eine genauere Begrenzung dieser Befugnis als wünschenswert, um von vornherein das Mißtrauen zu beseitigen, es könnte von dieser Ermächtigung ein zu weitgehender Gebrauch gemacht werden. Ich habe aber, falls das Hohe Haus einem bezüglichen Antrage zustimmen sollte, keine Bedenken gegen die Streichung dieser beiden Worte.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin erklärt, daß er nur dann einen Antrag auf Streichung der Worte stellen wolle, wenn dieser Antrag seitens des Hohen Hauses eine Unterstützung finde.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl ist bereit, dem Antrag beizustimmen, worauf Geheimer Hofrat Dr. Rümelin einen förmlichen Antrag auf Streichung dieser Worte stellt.

Der Antrag wird durch den Vizepräsidenten Graf von Bodman zur Abstimmung gebracht und von der Majorität des Hauses angenommen.

Der § 130 wird hierauf mit der beantragten Streichung der Worte „landschaftlich hervorragenden" einstimmig angenommen.

Ebenso das Gesetz in namentlicher Abstimmung; und zwar in der von der Kommission für Justiz und Verwaltung vorgeschlagenen Anordnung, mit der zu § 84 seitens des Herrn Berichterstatters und seitens des Herrn Ministers des Innern beantragten anderweiten Fassung, mit der zu § 93 erwähnten Berichtigung und der zu § 130 beantragten Streichung.

Freiherr von la Roche-Starkenfels berichtet namens der Petitionskommission über die Bitte des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken, Besserung seiner Pensionsverhältnisse betreffend. Der Bittsteller bezwecke mit seinem Gesuche eine Erhöhung der ihm aus der Staatskasse jährlich zukommenden Bezüge von 1013,71 Mk., sowie des hieraus sich berechnenden künftigen Wittums seiner Ehefrau. Aus den Dienstakten des Petenten, die bereits viele

Beilage Nr. 90 (ungedruckt).

ähnliche Gesuche enthielten, sei nicht zu entnehmen, daß Bittsteller in seinen Gerechtsamen irgendwie gekränkt worden sei. Sautner sei ursprünglich als Schaffner bei der Großh. Staatseisenbahn angestellt gewesen und habe am 23. Juli 1872 bei einer Zugsentgleisung in der Nähe von Pforzheim eine schwere Quetschung der Brust erlitten, aus der sich ein Lungen- und Herzleiden entwickelte. Sautner sei deshalb in den folgenden Jahren in verschiedenen weniger anstrengenden Stellungen, insbesondere als Bureaudiener, verwendet und 1875 in den Ruhestand versetzt worden. Dann sei er noch mehrere Jahre als Steuererheber tätig gewesen, bis das Alter ihm auch die Ausübung dieser Funktion unmöglich machte. Bei der Entlassung aus dem Eisenbahndienst sei ihm der volle Betrag des Unterschiedes zwischen dem ihm zukommenden Ruhegehalt von 337,90 Mk. und seinem früheren Diensteinkommen, nämlich 675,81 Mk. im Hinblick auf den erlittenen Unfall als Entschädigungsrente zugebilligt worden, so daß er, wie oben bemerkt, jährlich 1013,71 Mk. beziehe. Durch diese Bemessung der Rentenhöhe hätten die Umstände des Falles ihre ausreichende Berücksichtigung gefunden, da dem Sautner nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen mehr überhaupt nicht gewährt werden konnte.

Der Bittsteller habe sich bis jetzt mit seinen Beschwerden nur an die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen gewendet, weiter sei er nicht gegangen, insbesondere habe er nicht das Großh. Staatsministerium um Abhilfe angegangen, wie dies nach § 67 Absatz 2 der Verfassung erforderlich gewesen wäre.

Die Petitionskommission gelange deshalb sowohl aus materiellen wie formellen Gründen zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle über die Bitte des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken um Besserung seiner Pensionsverhältnisse zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung gegen halb 2 Uhr.

Zeitpunkt der nächsten Sitzung: unbestimmt.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt,

Graf von Hennin.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geheimerat Heil, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, Ministerialrat Seubert und Oberamtmann Dr. Strauß.

Unter dem Vorsitze des Ersten Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Der Erste Vizepräsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und bringt folgende neue Einläufe zur Kenntnis des Hohen Hauses.

Entschuldigungsschreiben der Herren Geheimen Kommerzienrat Koelle, Freiherr Ernst August von Göler und Geheimerat Honsell.

Beilagen Nr. 103, 108 und 109 (ungedruckt).

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums über die Ernennung des Ministerialdirektors Becker zum Präsidenten des Ministeriums der Finanzen und zum Geheimen Rat I. Klasse.

Vier Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905, und zwar:

vom 7. d. M., Ausgaben Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI und Einnahmen Titel I und II;

Beilage Nr. 96.

vom 8. d. M., Ausgaben Titel XII und XIII, sowie Einnahmen Titel III und IV;

Beilage Nr. 97.

vom 14. d. M., Ausgaben Titel VIII, XIV und XV, sowie Einnahmen Titel V und VI;

Beilage Nr. 101.

vom 21. d. M., Ausgabe Titil XVI und Einnahme Titel VII (Förderung der Landwirtschaft).

Beilage Nr. 106.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Beilage Nr. 107.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition des Badischen Ratschreibervereins, Erhöhung bezw. Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte betreffend.

Beilage Nr. 94 (ungedruckt).

2. Petition des gleichen Vereins, Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes betreffend.

Beilage Nr. 95 (ungedruckt).

3. Petition des gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt Mannheim, die Kasernierung der Dirnen in der 19. Querstraße zu Mannheim betreffend.

Beilage Nr. 98 (ungedruckt).

4. Petition des Verbandes oberbadischer Brauereien, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Biersteuer gegen die Petition der Großbrauereien betreffend.

Beilage Nr. 104 (ungedruckt).

5. Petition des Landesverbands Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden, die Verwendung von Damen in den Kanzleien der Staatsbehörden betreffend.

Beilage Nr. 105 (ungedruckt).

Die Petition Ziffer 1 und 2 wird der Kommission für Justiz und Verwaltung, Petition Ziffer 3 u. 5 der Petitionskommission und Petition Ziffer 4 der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf überwiesen.

Sodann erhält das Wort Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl zu Punkt 2 der Tagesordnung (Berichterstattung über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905: Ausgabe Titel I bis mit XIV, XX und XXI, Einnahme Titel I bis mit V).

Beilage Nr. 102.

Redner führt aus:

Derjenige Teil des staatlichen Voranschlags, über den zu berichten ich die Ehre habe, zeigt ein erfreuliches Bild der Fürsorge der inneren Verwaltung für weiteinschneidende Interessen des Landes. Es werden hohe Anforderungen an die Finanzkraft des Landes gestellt, immerhin aber ist der wenig günstigen Finanzlage Rechnung getragen.

Die Anforderung für das Großh. Ministerium des Innern beträgt für ein Jahr der Finanzperiode 1904/5:

an ordentlichen Ausgaben . . .	16 782 780 M.
der Jahresdurchschnitt für 1902/3 betrug	16 023 027 „
damit für ein Jahr gegen früher mehr	759 753 M.

also eine Steigerung von ungefähr 4,7 Prozent.

Das Verhältnis wird günstiger, wenn man die in stärkerem Maße gestiegenen ordentlichen Einnahmen heranzieht mit jährlich . . 4 401 170 M.
gegen den bisherigen Anschlag von 4 013 587 „
somit höher um jährlich . . . . . 387 583 M.
oder ungefähr 9,4 Prozent.

Unter Abzug der ordentlichen Einnahmen beträgt die Erhöhung des jährlichen ordentlichen Gesamtaufwands 372 170 M. oder ungefähr 3,1 Prozent.

Für das Jahr 1902/3 hatte die Erhöhung der Nettoausgaben für ein Jahr 863 608 M. oder fast 8 Prozent betragen.

Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich für die Jahre 1904/5 zusammen auf 4 115 370 M.
die außerordentlichen Einnahmen auf . . . . . 221 160 „
der Reinbetrag der außerordentlichen Ausgaben somit auf . . . . . 3 894 210 M.

An den ordentlichen Mehrausgaben sind sämtliche Titel mit Ausnahme des Titels II (Landeskommissäre) beteiligt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Bei Titel I, Ministerium, § 1 Gehalte:

Hier ist ein zweiter Ministerialdirektor angefordert, der als stellvertretender zweiter badischer Bevollmächtigter beim Bundesrat in Berlin bestellt werden soll. Seine Hauptaufgabe soll nach den Mitteilungen der Großh. Regierung an die Budgetkommission der Zweiten Kammer darin bestehen, an allen Beratungen der Bundesratsausschüsse und des Bundesrats über Angelegenheiten der inneren

Verwaltung und des Justizwesens teilzunehmen. Auch glaubt die Großh. Regierung, durch Aufstellung eines solchen sachkundigen Bevollmächtigten es am sichersten zu erreichen, daß der Bundesrat wie bisher so auch künftig bei der Auswahl von Mitgliedern, die mehreren Zentralbehörden, wie z. B. dem Reichsversicherungsamt, dem Aufsichtsamt für Privatversicherung, dem beim Kaiserlich Statistischen Amt errichteten Beirat für Arbeiterstatistik, beigegeben werden, badische Beamte berücksichtigen wird.

In Übereinstimmung mit der Regierungsauffassung wurde in der Budgetkommission der Zweiten Kammer ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bewilligung der Stelle eines Ministerialdirektors die Anstellung eines solchen nur ermöglichen soll. Steht der für den Posten auserwählte Beamte noch nicht in dem entsprechenden Dienstalter, so ist er nur mit dem Rang und den Bezügen eines Ministerialrats anzustellen.

Bei Titel IV, Verwaltungshof:

Hier ist ein weiterer Revisionsvorstand vorgesehen; das Personal soll ferner um einen Revidenten, einen Registraturassistenten und einen Kanzleiassistenten vermehrt werden.

Bei Titel V, Generallandesarchiv:

Der im Budget 1902/3 bewilligte Betrag von 7000 Mark hat zur gründlichen Instandsetzung der älteren Akten nicht ausgereicht; es werden daher im außerordentlichen Etat weitere 3500 Mark angefordert.

Zu Titel VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung sozialer Gesetze.

a. Fabrikinspektion: Wegen Zunahme der Geschäfte bei der Fabrikinspektion wird ein weiterer wissenschaftlich gebildeter Beamter als Hilfsarbeiter nach D3 des Gehaltstarifs angefordert; gegebenenfalls soll die Stelle nach F2 besetzt werden. Weiter soll ein zweiter, nicht etatmäßiger Hilfsarbeiter aufgestellt werden.

b. Arbeiterversicherung: § 7 Schiedsgerichte.

Die Kommission ist im Einverständnisse mit der von der Großh. Regierung in der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgegebenen Erklärung der Ansicht, daß wenn einmal die Zunahme der Geschäfte beim Mannheimer Schiedsgericht eine stärkere Benutzung nötig macht, die neue Stelle mit einem etatmäßigen Beamten zu besetzen ist, der über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Zu diesem Titel erhält das Wort Kommerzienrat Reiß:

Die Positionen, die in diesem Titel angefordert werden, sind in hohem Grade zu begrüßen. Der Fabrikinspektion ist seinerzeit bei ihrer Einführung sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern großes Mißtrauen begegnet, die Einrichtung hat sich aber allmählich eingebürgert und hat Segensreiches geschaffen. Es ist kaum möglich, daß die Kraft eines Mannes ausreicht, um die enorme Zahl der Fabriken im ganzen Land überschauen zu können. Ich will der Großh. Regierung zur Erwägung anheimgeben, ob nicht ein weiterer Fabrikinspektor in Aussicht zu nehmen sei. Die Fabrikinspektion hat ihre Aufgabe, Friede und Ausgleich zwischen den Unternehmern und den Arbeitern zu stiften, in vollem Maße erfüllt. Sie sucht von den Unternehmern Vorteile zugunsten der Arbeiter zu erreichen, anderseits aber auch maßlosen Ansprüchen der Arbeiter entgegenzuwirken, die diese nicht mehr auf gemäßigtem Wege durchzubringen suchen, wie es sich in den letzten Jahren gezeigt hat. Die Fabrikinspektion hat es in der Hand, in dieser Beziehung segensreich zu wirken. Doch dürfen wir uns der Tatsache nicht verschließen, daß schließlich die Arbeitgeber dazu gezwungen werden, dem Beispiele der Arbeiter folgend, sich zu einer Koalition zusammenzuschließen, um ihre Interessen zu wahren. Daß die Arbeitgeber dazu die Macht haben, steht außer Zweifel. Ich wünsche, daß es nicht soweit kommt, wenigstens nicht in Baden, sondern daß es gelingt, die Gegensätze zu allgemeiner Zufriedenheit auszugleichen.

Geheimerat Lewald: Wenn in den Worten des Herrn Vorredners ein Vorwurf enthalten sein sollte gegen die Amtsführung des früheren Vorstandes der badischen Fabrikinspektion, so würde eine solche Kritik, die in den Ausführungen des Herrn Vorredners etwa enthalten sein sollte, nicht übereinstimmen mit den allgemeinen Ansichten, welche über die hervorragende Wirksamkeit dieses Beamten bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ich habe mich bei dieser Position, soweit es sich um die Durchführung der sozialen Gesetzgebung handelt, zum Wort gemeldet, um an einige Bedenken anzuknüpfen, zu denen mich meine amtlichen Wahrnehmungen und Erfahrungen veranlassen.

Die Zuständigkeiten in den drei Zweigen der sozialen Versicherung sind verschieden geordnet. Für die Unfall- und Invalidenversicherung ist ein besonderer Organismus von Spruchbehörden geschaffen, das sind die Schiedsgerichte, das Landesversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt. Das Verfahren ist hier einfach und zweckmäßig geordnet. Bei dem ältesten Zweig der sozialen Versicherungsgesetze, dem Krankenversicherungsgesetze, hat bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einerseits und Kassen anderseits zuerst die Aufsichtsbehörde zu entscheiden, das sind regelmäßig die Bezirksämter, in größeren Gemeinden die Bürgermeisterämter oder besonders dazu eingesetzte Kommissionen. Wer sich bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, kann den Rechtsweg beschreiten, und zwar Klage erheben entweder bei den ordentlichen bürgerlichen Gerichten oder — wie in Baden — bei den Verwaltungsgerichten. Hiernach werden Streitigkeiten in Krankenversicherungssachen auch vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht. Diese Ordnung ist wenig glücklich. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um sehr unbedeutende Sachen, deren Streitwert nur einige Mark beträgt; hiermit haben sich sodann fünf rechtsgelehrte Richter zu befassen. Allerdings ist das Krankenversicherungsgesetz nicht einfach, es knüpfen sich an seine Auslegung manche schwierige Rechtsfragen, aber ich wüßte nicht, wo das Spiel des juristischen Scharfsinns deplazierter wäre als auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Auf diesem Gebiete ist zu judizieren ebensowohl mit Herz und Gemüt als mit Verstand. Man hat natürlich die Billigkeit in weitestem Umfang walten zu lassen. Der Schwerpunkt liegt bei diesen Streitigkeiten aber immer auf tatsächlichem Gebiet. Auch ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof für solche Dinge wegen der vorgeschriebenen starren Formen viel zu schwerfällig. Die Parteien müssen verhältnismäßig lange auf eine Entscheidung warten, da schon die Einlassungsfrist verlangt, daß der Verhandlungstermin auf einen Monat hinausgerückt wird. Dazu kommt der Anwaltszwang. Letzterer ist in Arbeiterversicherungssachen unangebracht. Das Mittel der Armenrechtsbewilligung kann nicht abhelfen, da es nicht jedermanns Sache ist, darum nachzusuchen. Die Arbeiter erscheinen meistens selbst vor dem Verwaltungsgerichtshof. Ich habe dieselben stets unbeschränkt neben ihrem Anwalt zum Vortrag zugelassen, obwohl sie — streng genommen — ungehört wieder nach Hause hätten geschickt werden sollen. Ein solches Verfahren würde aber den Glauben an unsere Arbeiterfreundlichkeit und an die Vernünftigkeit unserer Einrichtungen gründlich zerstören. Diese Mißlichkeiten sind seinerzeit vom badischen Gesetzgeber jedenfalls nicht übersehen worden, wohl aber mag die Absicht bestimmend gewesen sein, den Verwaltungsgerichtshof, den früher die Last seiner Geschäfte nicht gerade sehr gedrückt hat, mit neuem Arbeitsstoff zu versehen. Dies trifft jetzt nicht mehr zu; die Erkenntnis von der Bedeutung dieses Rechtsbehelfs ist heutzutage tiefer in die Bevölkerung eingedrungen. Neue Zuständigkeiten sind insbesondere auch vorgesehen in dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und in der Ärzteordnung, die wir in nächster Zeit zu beraten haben werden. Ich bin nun nicht dafür, daß man — wie in Preußen — die Krankenversicherungssachen an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte verweist, was ohne weiteres durch Landesgesetz geschehen könnte, obwohl diese kleinen Krankenversicherungsstreitigkeiten viel passender bei den Amtsgerichten erledigt werden könnten als bei dem Verwaltungsgerichtshof. Es sollte vielmehr bei einer durchgreifenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes darauf Bedacht genommen werden, daß besondere Spruchbehörden wie bei der Unfall- und Invalidenversicherung geschaffen werden. In welcher Weise die Einrichtung im einzelnen zu ordnen wäre, darauf will ich nicht weiter eingehen; die zweckmäßige Instanz der Aufsichtsbehörde braucht nicht aufgegeben zu werden. Die heutige Ordnung ist nur historisch zu erklären aus der allmählichen schrittweisen Entwicklung der sozialen Gesetzgebung, die zuerst die Krankenversicherung in Angriff genommen und später zur Unfall- und Invalidenversicherung vorgeschritten ist. Meine Aus-

führungen haben nur den Zweck, der Regierung nahezulegen, daß sie bei der Revision das Ihrige tun möge, um diesen Erwägungen Geltung zu verschaffen.

Minister Dr. Schenkel: Wenn Herr Generalkonsul Reiß hervorgehoben hat, daß die Aufgabe der Fabrikinspektion auch dahin gehe, versöhnend zwischen den beiden Teilen, den Arbeitgebern und Arbeitern zu wirken, so hat er damit die Stellung der Fabrikinspektion ganz richtig gekennzeichnet. In erster Linie ist natürlich die Fabrikinspektion dazu berufen, die Vorschriften über die Arbeiterschutzgesetze unter Wahrung der Interessen der Arbeiter zur Durchführung zu bringen. Aber in der Art, wie dies geschieht, soll die Fabrikinspektion die erforderliche schonende Rücksicht auch auf die Gefühle der Unternehmer nehmen und darauf hinwirken, daß das ja manchmal gespannte Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern in ein friedliches Zusammenstimmen hinübergeleitet wird. Das war von jeher Aufgabe unserer Fabrikinspektion, und ich glaube, auch der frühere Vorsteher der Fabrikinspektion, der sich ja durch die Ausbildung dieser Einrichtung große und allgemein anerkannte Verdienste erworben hat, ist von dem gleichen Gedanken, vielleicht in etwas anderer Weise ihn zur Geltung bringend, ausgegangen, und es war wohl nicht die Absicht des Herrn Generalkonsuls Reiß, ihm etwa den Vorwurf zu machen, daß er auf dieses Verhältnis störend eingewirkt habe.

Was nun die Besetzung der Fabrikinspektion anbetrifft, so haben wir vor etwa 25 Jahren mit einem einzigen Beamten, der zuerst eigentlich nur ein Hilfsarbeiter des Ministeriums des Innern gewesen ist, angefangen. Mit der Erweiterung seiner Aufgaben, mit der Zunahme der Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ist dann aber die Zahl der Beamten der Fabrikinspektion beständig verstärkt worden, und zwar haben die Landstände, sobald die Großh. Regierung wieder eine weitere Anforderung für Fabrikinspektionsbeamte gemacht hat, immer willig dasjenige im Budget gewährt, was nach den gewachsenen Bedürfnissen erforderlich war. Wir haben jetzt bereits fünf wissenschaftlich gebildete Beamte der Fabrikinspektion, wenn ich die Fabrikinspektorin, die ebenfalls wissenschaftlich gebildet ist, hinzurechne, und es wird auf Grund der Bewilligungen in diesem Budget ein weiterer sechster Beamter dieser Art hinzukommen. Es entspricht das, glaube ich, den gegenwärtigen Bedürfnissen. Es ist ja vorauszusehen, daß wir in den nächsten Jahren, wenn die Tätigkeit unserer Arbeiterschutzgesetzgebung, wie es ja in den neuesten Gesetzen wieder, zum Beispiel in dem Kinderschutzgesetz, geschehen, weiter fortschreitet, von neuem mit der Bitte um Bewilligung weiterer Fabrikinspektionsbeamten an dieses Hohe Haus werden herantreten müssen.

Was nun endlich die Ausführungen des Herrn Präsidenten Lewald über die nicht ganz ideale Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse bezüglich der Entscheidungen in Arbeiterversicherungssachen betrifft, so kann ich im großen Ganzen diesen Ausführungen nur zustimmen. Es ist eben jeder einzelne Zweig der Arbeiterversicherung, wie der Herr Vorredner hervorgehoben hat, in gesonderten, sich zeitlich folgenden Reichsgesetzen ausgebildet worden, und so ist es gekommen, daß die Zuständigkeit zur Erlassung der Entscheidungen hinsichtlich der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung — wenigstens zum Teil — verschiedenen Organen übertragen worden ist. Am auffallendsten ist dies bei dem ersten Gesetz, der Krankenversicherung. Hier fehlt es uns leider an Reichsorganen für die höchstinstanzlichen Entscheidungen; und es konnte daher eine einheitliche Rechtsprechung auf diesem Gebiete nicht ausgebildet werden, wie dies durch die Tätigkeit des Reichsversicherungsamts in Unfall- und Invalidenversicherungssachen ermöglicht ist. Übrigens ist, obwohl diesem Gesichtspunkte der einheitlichen Rechtsprechung im Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung Rücksicht getragen ist, auch die dort erfolgte Regelung wohl kaum als eine ideale zu betrachten; denn dadurch, daß fast alle Sachen in letzter Instanz zur Entscheidung an das Reichsversicherungsamt gebracht werden können, ist diese Behörde ganz unmäßig überlastet worden; so wird die nächste Reform unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung jedenfalls auch nach der Richtung hin gehen müssen, das Reichsversicherungsamt zu entlasten und besondere

Landesbehörden oder für das Gebiet der preußischen Monarchie Provinzialbehörden zu schaffen, welche eine Art Mittelentscheidungsstellen zwischen der höchsten Reichsstelle einerseits und den untersten Entscheidungsbehörden, den Schiedsgerichten, andererseits bilden, und der Reichsstelle den größten Teil der Fälle abnehmen. Was nun die Krankenversicherungssachen anbetrifft, so war der landesrechtlichen Regelung hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage in dem Krankenversicherungsgesetz ein ziemlich weiter Spielraum gegeben; bei der Frage, wem die Entscheidung über Klagen zuzuweisen sei, die gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Rechtsstreitigkeiten in der Krankenversicherung erhoben werden, konnte man entweder die Lösung versuchen, daß eine Anzahl Mittelstellen, an der Spitze ein staatlicher Verwaltungsbeamter, dem wieder Beisitzer aus der Mitte der Arbeitgeber und der Arbeiter beizugeben wären, mit der Entscheidung betraut wurden, wobei wir dem Vorbild gefolgt waren, welches uns die Gesetzgebung über die Unfallversicherung und Invalidenversicherung in den Schiedsgerichten darbietet; oder man konnte eine Zentralstelle mit der Entscheidung betrauen. Die Großh. Regierung hat in Übereinstimmung mit den Landständen den letzteren Weg gewählt und die Zuständigkeit zu solchen Entscheidungen an das schon bestehende höchste Gericht des öffentlichen Rechts, den Verwaltungsgerichtshof, gewiesen. Dadurch war dem anderen wichtigen Gesichtspunkt für unser Land Rechnung getragen: daß eine Einheitlichkeit letzter Instanz in Krankenversicherungssachen gewährleistet worden ist. In dieser Beziehung ist wohl auch der Zweck jener Regelung im wesentlichen erfüllt worden. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in das Gebiet des Krankenversicherungswesens mit großer Umsicht und mit richtiger Würdigung nicht bloß der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch der Tatbestände eingelebt, und es ist durch diese einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in unserem Lande wenigstens bewirkt worden, daß die Aufsichtsbehörden und die Krankenkassen in wichtigen und bestrittenen Fragen des Krankenversicherungsgesetzes zu einer einheitlichen Anwendung angeleitet worden sind. Richtig ist, daß der Verwaltungsgerichtshof dadurch mit einer Anzahl von Fällen belastet worden ist, die im Verhältnis zu der sonstigen Bedeutung seiner Entscheidungen von nicht sehr großem Gewicht und nicht sehr großer Tragweite sind. Aber eine besondere Last ist ihm jedenfalls dadurch nicht zugewachsen; denn diese Fälle werden in der Regel sehr rasch erledigt. Auch ist er wohl kaum in seiner Würde und Bedeutung durch diese Entscheidungsaufgaben gemindert worden; wenigstens habe ich, so lange ich die Ehre hatte, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes zu sein, niemals ein derartiges Gefühl gehabt. Die Zuweisung an den Verwaltungsgerichtshof war aber auch von anderen Gesichtspunkten aus ganz zweckmäßig; es ist nämlich dadurch den Beteiligten in diesen Sachen, bei denen der Streitwert in der Regel ein nicht sehr großer ist, ermöglicht worden, in ziemlich billiger Weise zu der Entscheidung eines obersten Gerichts im Lande zu gelangen. Die Beteiligten können nämlich beantragen, daß die Entscheidung lediglich nach Maßgabe der Akten erfolgt, und dann braucht weder der Beteiligte selbst, noch auch ein Anwalt bei dem Verwaltungsgerichtshof zu erscheinen, und die Kosten dieses an sich keineswegs sehr teuren Gerichtshofs werden dadurch auf den Mindestbetrag herabgedrückt. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in Krankenversicherungssachen ein Anwalt nur ziemlich selten beim Verwaltungsgerichtshof erscheint, und daß auch die Beteiligten nicht so sehr häufig beim Verwaltungsgerichtshof ihre Sache selbst vertreten, sondern vorwiegend nach Maßgabe der Akten, welche meist die wesentlichen Aufschlüsse über die tatsächlichen Verhältnisse enthalten, vom Verwaltungsgerichtshof entschieden wurde. Es ist aber anzuerkennen, daß es wünschenswert wäre, wenn diese Verschiedenheiten in der Organisation der Rechtspflege namentlich in den höchsten Entscheidungen auf dem Gebiete der verschiedenen Arten der Arbeiterversicherung ausgeglichen würden. Wenn einmal daran gegangen wird, eine gründliche Reform dieser Gesetzgebung vorzunehmen — und ich glaube aber, daß diese Reform noch nicht in den allernächsten Jahren erfolgen wird — wird ja wohl versucht werden, aus diesem Gesetzesstoff eine möglichst einheitliche, mehr als seither in sich zusammenstimmende Gesetzgebung zu

schaffen, sowohl in materieller, als auch in formeller Beziehung, was die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden anbetrifft. Und die Großh. Regierung wird wohl, wenn sie dazu berufen wird, bei einer solchen Reform der Arbeiterversicherungsgesetzgebung mitzuwirken, auch dasjenige in Rücksicht ziehen, was heute Herr Präsident Lewald angeführt hat.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Den Worten des Herrn Kommerzienrats Reiß über die Großh. Fabrikinspektion vermochte ich keine Spitze gegen den verstorbenen Herrn Fabrikinspektor zu entnehmen; ich kann den Worten des Herrn Ministers über das ganze Wesen der Fabrikinspektion nur voll und ganz beipflichten. Man sollte nicht vergessen, daß der erste Fabrikinspektor der Arbeiterschutzgesetzgebung erst Eingang verschaffen mußte. Daß er hierbei überall, wo seine kontrollierende und beratende Tätigkeit nicht die nötige Unterstützung fand, hat energisch einschreiten müssen, ist natürlich. Jedenfalls würde man ihm Unrecht tun, wenn man behaupten wollte, er sei nur einseitig für die Arbeiter und nicht auch in vermittelnder Weise für die Arbeitgeber eingetreten. Ich habe öfters mich mit Herrn Wörishoffer beraten und dabei die Überzeugung gewonnen, daß ihm ein gutes friedliches Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern sehr am Herzen gelegen ist. Er besaß nicht nur das Vertrauen der Arbeiter, sondern auch das der Arbeitgeber in hohem Maße. Ich bin überzeugt, daß der jetzige Fabrikinspektor das auch haben wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit zurückkommen auf den Jahresbericht der Großh. Fabrikinspektion. Den früheren Jahresberichten des verstorbenen Fabrikinspektors Wörishoffer schließt sich der erste des neuen Fabrikinspektors in würdiger Weise an. Dessen Inhalt bietet eine große Fülle von Belehrungen, man muß die geleistete Arbeit in hohem Maße bewundern; dieselbe ist vorbildlich geworden für das ganze Reich. Auch der Zeitpunkt des Erscheinens ist nicht zu spät zu bezeichnen, da der Bericht doch schon im ersten Vierteljahr ausgegeben wurde. Er zerfällt in einen tatsächlichen und gutachtlichen Teil; letzterer ist der wichtigere und verlangt eine besondere Sorgfalt. Man kann von dem zurzeit zur Verfügung stehenden Personal keine raschere Fertigstellung verlangen.

Kommerzienrat Reiß: Um jedes Mißverständnis zu beseitigen, will ich ausdrücklich erklären, daß ich auch nicht im Entferntesten daran gedacht habe, dem verstorbenen Fabrikinspektor Wörishoffer in irgend einer Weise zu nahe zu treten, im Gegenteil, ich weiß sehr wohl, welche großen Verdienste sich dieser Mann in seiner mühe- und dornenvollen Arbeit erworben hat. Die Fabrikinspektion wurde seiner Zeit zweifellos zum Schutze der Arbeiter eingeführt, aber man hat im Laufe der Zeit die Erfahrung gemacht, daß auch der Arbeitgeber des Schutzes bedarf, und eingesehen, daß die Fabrikinspektion auch in diesem Sinne zu wirken habe. Das zu erklären, war meine Absicht, und es hat mir leid getan, mißverstanden zu werden.

Zu Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl.

Zu § 1 Gehalte und zu § 3 Bezüge des nicht etatmäßigen Personals:

Bei drei weiteren Bezirksämtern, zunächst Karlsruhe, je nach Bedarf Freiburg, Pforzheim oder Heidelberg, sollen anstatt eines ständigen Amtsgehilfen Amtmänner nach D 3 des Gehaltstarifs angestellt werden, ohne daß übrigens die bisherige Zahl von 24 Amtsgehilfen vermindert wird. Wenn durch diese Änderung ein längeres Verbleiben der Beamten auf der Stelle erreicht werden könnte, wäre dies sehr erwünscht.

Weiter werden angefordert 5 Kanzleisekretäre nach F 5 und 16 neue Aktuarstellen — darunter 7 etatmäßig. Auch ist eine Vermehrung des Polizeipersonals vorgesehen.

Nach den Wünschen beider Kammern und der Großh. Regierung soll eine Änderung der Stellung der Bezirksbaukontrolleure eingeleitet werden. Zunächst sollen solche in 6 Amtsbezirken durch das Ministerium des Innern vertragsmäßig mit festen Bezügen angestellt werden. Sie werden als baupolizeiliche Sachverständige den Bezirksämtern beigegeben; jedoch ist durch diese Zuteilung nicht ausgeschlossen, daß sie in technischen Fragen von den Bezirksbauinspektionen Weisungen erhalten. Als Jahresvergütung sind vorläufig je 1500 M. vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesehen, außerdem soll bei auswärtigen Dienstgeschäften Ersatz der Reisekosten und die geordnete Diät von 7 M. für den Tag gewährt werden.

Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels: Bei diesem Titel möchte ich mir gestatten, die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf Mißstände zu lenken, die sich in der Pfalz durch die derzeitige Gestaltung der Kirchweihfeiern ausgebildet haben.

Dieser Punkt ist hier zur Sprache zu bringen, weil es in der Hand der zuständigen Bezirksämter liegt, durch Gewährung oder Versagung der Tanzmusik auf die Kirchweihfeiern bestimmend einzuwirken. Mit der Kirche und kirchlichen Veranstaltungen hat das Fest nichts mehr zu tun. Von den Geistlichen wird vielmehr allenthalben geklagt, daß gerade die Kirchweihsonntage den allerschlechtesten Kirchenbesuch aufweisen. An manchen Orten muß sogar die Christenlehre des nachmittags ganz ausfallen. Dagegen hat sich die Kirchweihe zu einem ländlichen Volksfest, zu einer Art weltlichem Erntefest ausgestaltet. Wenn die für die ländliche Bevölkerung arbeitsreichen Monate überstanden sind, und die Erträgnisse angestrengten Fleißes zum größten Teil unter Dach und Fach gebracht sind, dann ist es ebenso natürlich wie gerechtfertigt, daß die, welche in harter Arbeit zusammengestanden sind, ein frohes Fest begehen, die Kirchweih, und man wird es auch den Pfälzer Frohnaturen zu gute halten müssen, wenn bei ihnen die Wogen manchmal etwas hoch gehen. Während nun aber in anderen Landesteilen die auch dort üblichen Kirchweihen für einen Amtsbezirk und wohl auch noch für größere Verbände in allen Gemeinden auf einen und den nämlichen Sonntag gelegt sind, feiern in der Pfalz die einzelnen Gemeinden ihre Kirchweihen an verschiedenen Sonntagen, vom August bis in den späten Herbst hinein. Es ist dies selbst dann der Fall, wenn Gemeinden wie Rohrbach und Kirchheim oder wie St. Ilgen und Sandhofen in unmittelbarer Nähe von einander liegen. Durch diese Einrichtung wird den Kirchweihfesten ein ganz veränderter Charakter und eine höchst bedauerliche Wirkung gegeben. Der Schwerpunkt liegt jetzt nicht mehr in der gemeinsamen Belustigung der Gemeindemitglieder untereinander, sondern in dem Zuströmen von Teilnehmern aus den Nachbargemeinden und aus der Stadt. Das Erscheinen dieser Elemente, welche oft nicht zu den Besten gehören, gibt den Ausgangspunkt für die mannigfaltigsten Streitigkeiten und Exzesse, und in vielen Fällen schließt sich so an die Kirchweihen ein gerichtliches Nachspiel an. Nicht nur am Sonntag, sondern auch am Montag wird das Fest weitergefeiert und selbst am Dienstag ist noch keine Rede von Wiederaufnahme der geordneten Arbeit. Ein gebildeter Mann, der seit langen Jahren Gelegenheit hatte, das Treiben in einer Gemeinde zu beobachten, hat erklärt, daß zur Zeit der Kirchweih alle Bande der Ordnung in Haus und Familie, Schule, Kirche und Gemeinde völlig gelockert seien. Es bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, da hier ein recht bedauerlicher Übelstand vorliegt, bedenklich in sozialer, wirtschaftlicher, und nicht zuletzt auch in sittlicher Beziehung. Es wäre einfach, den Auswüchsen abzuhelfen, nämlich dadurch, daß wie in anderen Landesteilen die Kirchweihen der verschiedenen Gemeinden auf einen Sonntag zusammengelegt, und die Tanzmusiken nur für den Sonntag, nicht auch für den Montag geduldet würden. Auch für diesen Fall würde sich kein Mangel an Tanzmusiken ergeben, da solche aus Stadt und Land in hinreichender Zahl beschafft werden könnten.

Der Herr Minister des Innern hat in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 22. d. M. selbst erklärt:

> „Öffentliche Tanzbelustigungen bedürfen nach unserer Gesetzgebung der Erlaubnis; das Gesetz will eben derartige Tanzbelustigungen nur in beschränktem Maße zugelassen wissen; denn in zu großer Häufigkeit dienen sie nicht dazu, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu heben."

Dies stimmt also mit meinen Ausführungen völlig überein, und ich kann nur bitten und wünschen, diese gute Theorie auch in dem von mir besprochenen Spezialfalle in die Praxis zu übersetzen und eine Zusammenlegung und Beschränkung der Kirchweihen in die Wege zu leiten. Die Großh. Regierung wird darauf rechnen können, auch in den in Betracht kommenden Gemeinden sich den Dank aller ruhig und billig denkenden Elemente zu erwerben.

Kommerzienrat Reiß: Es sind in der Hohen Zweiten Kammer anläßlich der Beratung dieses

Titels gegen den Polizeidirektor in Mannheim Anschuldigungen erhoben worden, die ich nicht unwidersprochen lassen kann. Man hat von Pascharegiment, russischen Zuständen usw. gesprochen. So sind die Verhältnisse in Mannheim doch nicht, und die Mannheimer Bevölkerung ist nicht derart, daß sie sich etwas derartiges bieten ließe. Im Gegenteil, die Polizeiverwaltung ist dort eine recht gute, der betreffende Beamte versieht sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen, manchmal ist er wohl etwas streng, aber die Verhältnisse sind besser als in früheren Jahren. Die Mannschaft ist gut disziplinniert und gut instruiert; sie weiß höfliche Auskunft an Fremde zu geben, sie ist nicht nur eine Polizei, die Schrecken verbreitet, sondern in vielen Fällen ist sie ein Freund des anständigen Mannes. In mancher Beziehung, zum Beispiel hinsichtlich der Gewährung von Feierabendstunden, ist der Polizeidirektor zu sehr für das Wohl der Bürger besorgt gewesen, besonders streng war er an Fasching, vielleicht wird er in späteren Jahren weniger streng verfahren.

Prälat Oehler: Der Gegenstand, den soeben Herr Freiherr von la Roche besprochen hat, hat auch der Behörde, der anzugehören ich die Ehre habe, vorgelegen in den allerletzten Tagen. Es hat der Vorstand einer pfälzischen Synode uns bewegte Klagen hören lassen über die Ausschreitungen, die an den vielen Kirchweihen in einer großen Anzahl Pfälzer Gemeinden vorkommen. Ein Bericht sagt uns: die Folge solcher Kirchweihvergnügen ist ein leerer Beutel, ein böses Gewissen, vielfach vernichtete Unschuld und gestörter Familienfriede. Ich gehöre nicht zu denen, die mit den Augen eines düsteren Pessimismus unser Volk und namentlich die Jugend, die ja hier hauptsächlich in Frage steht, betrachtet. Ich glaube sicher, ja ich weiß es, daß noch ein gutes Maß von Idealismus in den Herzen unserer Jugend lebt. Ich weiß, daß noch warme Begeisterung für alles Gute, Schöne und Edle in unserer Jugend ist; wenn das nicht so wäre, müßte man verzweifeln an der Zukunft unseres Volkes. Aber eines weiß ich auf Grund meiner Erfahrung aus meiner früheren langjährigen geistlichen Tätigkeit in einer größeren Stadt, daß dieser Schatz großen Gefahren in unserer Zeit ausgesetzt ist, und ich halte es für eine ernste Aufgabe all derer, die für das Wohl des Volkes und der Jugend arbeiten, diesen heiligen Schatz hüten zu helfen. Jetzt sind die Konfirmationstage wieder; hoffnungsfroh schauen viele Eltern auf das konfirmierte Kind, und ebenso mancher Geistliche, der die Hand auf dasselbe gelegt hat; aber mit ebenso ernster und vielfach trauriger Miene schauen Vater und Mutter und namentlich mancher Geistliche auf die Neukonfirmierten, weil wir die großen Gefahren kennen, denen die Jugend ausgesetzt ist. Man sage mir nicht, wenn das, was der Religionsunterricht in Schule und Kirche einpflanzt, so rasch verloren werden kann, so muß es nicht viel wert sein. Die Eindrücke von Schule und Kirche auf das jugendliche Gemüt sind klein beisammen; sobald aber die Jugend hinauskommt, da fluten von allen Seiten Eindrücke herein ins jugendliche Herz, und wenn eine Festung noch so fest gebaut und gegründet ist, wenn einmal Tausende dagegen anstürmen, muß sie schließlich fallen. Meine Bitte an die Großh. Regierung wäre nun, es sollten — und ich bin überzeugt, darin bin ich einig mit ihr und sie mit mir — die Gelegenheiten gemindert werden, wo der Fond religiösen, sittlichen Lebens, der in der Jugend gepflanzt worden ist, so rasch erschüttert und bedroht werden kann, und das kann zu einem Teile wenigstens geschehen, wenn gerade der Mißstand beseitigt wird, der durch die Aufeinanderfolge von so vielen Kirchweihen an verschiedenen Sonntagen, namentlich in dem Pfälzer Gebiet, vorhanden ist. Ich habe eine Sympathie für die Pfälzer Frohnatur, ich schätze die gute, heitere, liebenswürdige Art des Pfälzers; ich weiß aber auch, daß diese gutmütige und heitere Art leicht zum Überschäumen geneigt ist und leicht in allerlei Ausschreitungen gerät, die sehr gefährlich für den sittlichen Bestand werden. Es sind keine finsteren Männer, die jene Petition an unsere Behörde gerichtet haben, sondern Männer, die der Jugend ihre Freuden von Herzen gönnen, aber es sind Männer tief sittlichen Ernstes, denen darum zu tun, daß das Volk auf den Bahnen der guten Sitte erhalten bleibt. Es ist dies nicht nur eine Frage der Verwahrlosung der Jugend, sie ist auch eine Frage der Sonntagsfeier, die hier hauptsächlich mit berücksichtigt werden muß. Wir wollen alle, jeder

an seinem Teil, dafür besorgt sein, daß der Sonntag wirklich der Sonnentag unseres Volkes und auch unserer Jugend bleibt, und daß nicht auf den Sonntag trübe Nebel eines bösen Gewissens und eines unfriedlichen Familienlebens folgen. Ich bin überzeugt, es bedarf nur dieser und unser aller Worte an die Großh. Regierung, um ihrerseits, soweit ihr möglich sein wird, mitzuhelfen, daß dieser Übelstand, der vorhin in so beredter Weise geschildert worden ist, gemindert wird.

Graf Raban von Helmstatt: Das von Freiherr von la Roche berührte Thema ist heikler Natur; die Großh. Regierung wird großen Schwierigkeiten begegnen, wenn sie gegen die Volksunsitte der Kirchweihfeste, so wie sie jetzt gefeiert werden, vorgehen wollte. Jedoch darf die geringe Aussicht auf Erfolg nicht von wohlerwogenen Maßregeln zur Einschränkung der vorhandenen Mißstände abhalten. Ich bin mit den Ausführungen des Freiherrn von la Roche einverstanden. Die geschilderten Auswüchse bestehen nicht nur in der Pfalz, sondern auch in meiner Gegend; neben dem Sonntag wird auch der Montag und Dienstag in das Fest einbezogen, unter den Gemeinden besteht ein gewisser Turnus; die Kirchweihfeste beginnen etwa Mitte August und dauern dann fort bis Oktober und November. Abgesehen von dem entgangenen Arbeitsverdienst, wird der in früheren Tagen ersparte Verdienst geopfert, so daß bei schlechten Zeiten die Nachwirkungen das ganze Jahr fühlbar bleiben. Ich weiß nicht, ob es möglich ist, die Kirchweihfeste auf einen Tag zusammenzulegen. Es war früher der Fall, daß die Kirchweihfeste an einem Tag abgehalten wurden, aber es trat dabei der Mißstand zu Tage, daß viele Ortschaften sowohl die alten als die neuen Kirchweihfeste feierten, so daß deren Zahl sich noch vermehrte. Viele ernst denkende Leute, die Lehrer, die Geistlichen beider Konfessionen, Richter und Gemeinderäte bestätigen, daß die gröbsten Exzesse und Streitigkeiten bei der Kirchweih ihren Anfang genommen haben. Wenn der Großh. Regierung eine gründliche Abhilfe nicht möglich ist, so möge sie durch Einschränkung der Polizeistundverlängerungen und schärfere Überwachung der Wirtschaftsbetriebe, besonders in den abgelegenen Ortschaften, den gröbsten Mißständen abzuhelfen suchen.

Minister Dr. Schenkel: Mit den Herren Vorrednern muß ich es als bedeutungsvoll für unser Volksleben anerkennen, daß hinsichtlich der Lustbarkeiten der heranwachsenden Jugend eine bessere Fürsorge getroffen werde, und zwar nicht bloß negativ, daß man die öden und den Geist entsittlichenden Lustbarkeiten einschränkt, sondern auch positiv in der Weise, daß man dem Volke, namentlich der heranwachsenden Jugend, deren Sinn für Freude und Lustbarkeiten am meisten entwickelt ist, und die auch einer Befriedigung durchaus bedarf, angemessene und etwas veredelte Vergnügungen darbietet. Das kann aber der Staat nicht, sondern das ist Sache der freien Vereinigungen, die ja auch in unserem Lande gerade sich auch dieser Frage angenommen haben. Wenn man in der Darbietung veredelter Vergnügungen für unsere der Schule entwachsenen Jugend, namentlich auch auf dem Land, fruchtbares leisten würde, so wäre damit mehr getan, als mit vielen Maßregeln, für die wir bedeutendes in unserem Budget ausgeben, und von denen ein erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit gemacht wird. Der Staat selber, die Polizeigewalt, und dasjenige, was man mit Bewilligungen in den Budgets erreichen kann, ist in dieser Beziehung ziemlich machtlos. Wir können von Gesichtspunkten der inneren Verwaltung aus nur negativ wirken, indem wir darauf ausgehen, durch Anordnungen der Polizei die an sich öden und geradezu vielfach zur Entsittlichung führenden Vergnügungen und Lustbarkeiten auf ein gewisses Maß einzuschränken. Ganz beseitigen kann man sie nicht, denn sie wurzeln ja ebenfalls in berechtigten Trieben des jugendlichen Menschen, und es wäre ein ganz vergeblicher Kampf, wenn die Polizei versuchen wollte, derartige alte und manchmal überschäumende Sitten unseres Volkslebens auszurotten. Im großen Ganzen hat sich unsere Polizei bisher schon auf den richtigen Standpunkt gegenüber derartigen Erscheinungen des sozialen Lebens gestellt. Namentlich hinsichtlich der Tanzbelustigungen ist in einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom Jahre 1865 bestimmt worden, daß die an sich immer für derartige Lustbarkeiten erforderliche Erlaubnis nur an bestimmten Tagen nicht versagt werden solle, und zwar an der Geburtstagsfeier Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs, an den Kirchweihfesten, an Fastnacht und endlich bei herkömmlichen Tänzen zur Ernte- und Herbstzeit. In allen diesen Fällen beruht die Zulassung der Tanzlustbarkeit auf alten Gewohnheiten, und es wäre ein durchaus aussichtsloses Vorgehen, wenn man sie auch an diesen Tagen einfach verbieten oder übermäßig beschränken wollte. Außerdem aber hat das Ministerium des Innern durch besonderen Erlaß vom 26. Juli 1878 den Bezirksämtern ausdrückliche Weisung gegeben, die Tanzbelustigungen in der Regel auch auf diese Tage zu beschränken und dieselben an anderen Tagen nur ganz ausnahmsweise, wenn ein besonderer Anlaß gegeben ist, zu gestatten. Was insbesondere den einen dieser Tage anbetrifft, an welchem in unserem Lande übungsgemäß seit Jahrhunderten öffentliche Tanzlustbarkeiten in allen Wirtschaften stattfinden, den Kirchweihtag, so war früher einmal durch Verordnung vom 14. August 1849 der Versuch gemacht worden, den Kirchweihtag für das ganze Land auf einen Zeitpunkt festzusetzen, so daß das gegenseitige Besuchen der Kirchweihen, die an verschiedenen Tagen an benachbarten Orten stattfinden, damit vollständig ausgeschlossen worden wäre. Man hat damals den dritten Sonntag im Oktober als den einzigen und ausschließlichen Kirchweihtag im Land bezeichnet. Das scheint aber zu großen Schwierigkeiten in der Praxis geführt zu haben, und so finden wir nach acht Jahren schon eine neue Staatsministerialentschließung von 1857, welche bestimmt, es sei den Gemeinden gestattet, anstatt dieses allgemeinen Kirchweihtages den vor der Verordnung vom Jahre 1849 in der Gemeinde für die Kirchweihfeier üblich gewesenen Sonntag, nebst den darauf folgenden Montag zu wählen, und es wurde gleichzeitig bestimmt, daß die einmal getroffene Wahl unabänderlich sei. Nun ist wirklich, glaube ich, in dem größten Teile des Landes die Sache zur Zeit derart geordnet, daß für ein weiteres Gebiet nur ein einziger Kirchweihtag bestimmt ist. Leider ist das in der Pfalz und im Neckartale, wie Herr Freiherr von la Roche und Herr Graf von Helmstatt hervorgehoben haben, zur Zeit nicht überall der Fall. Es ist aber den Bezirksämtern die Möglichkeit gegeben, durch Versagung der Erlaubnis darauf hinzuwirken, daß auch dort wenigstens für eine größere Anzahl benachbarter Gemeinden der Kirchweihtag auf einen einzigen Tag festgesetzt wird; dadurch würde der Mißstand beseitigt, daß an aufeinanderfolgenden Sonntagen hintereinander Kirchweihen in den benachbarten Gemeinden stattfinden. Das Ministerium des Innern hat auch die Bezirksämter angewiesen, tunlichst solche Zusammenlegungen herbeizuführen, die namentlich von den Kirchenbehörden schon vielfach auch gegenüber den Bezirksämtern als wünschenswert bezeichnet worden sind. Wir sind gerne bereit, namentlich wenn aus den betreffenden Bezirken von den weltlichen oder den kirchlichen Behörden dazu Anregung gegeben wird, darauf hinzuwirken, daß für Gegenden, wo durch das Vorhandensein verschiedener Kirchweihtage in benachbarten Gemeinden sich sittliche oder wirtschaftliche Mißstände ergeben haben, eine Zusammenlegung stattfindet. Ob sie aber ganz allgemein stattfinden kann gegenüber bestehenden und eingewurzelten Volksgewohnheiten, bleibt immerhin zweifelhaft.

Hierauf wird die Beratung zu Titel IX fortgesetzt.

Der Berichterstatter, Geh. Hofrat Dr. Buhl, bemerkt:

Zu § 12. Staatsbeiträge an Gemeinden.

Während nach einer Mitteilung der Großh. Regierung in den Jahren 1898/99 mit einem Betrag von 23 360 M. allen begründeten Gesuchen entsprochen werden konnte (vgl. Bericht des Abgeordneten Freiherrn von Göler über das Budget des Ministeriums des Innern für 1900/01 Seite 5), betrug dieser Aufwand in den Jahren 1900/01 60 241 M.; in den Jahren 1902/03 78 430 M., aus denen 100 Gemeinden unterstützt wurden; von den Beiträgen entfallen 60 300 M. auf Rathausbauten (vgl. Anlage I zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer). Für 1904/05 sind 25 000 M. jährlich gegen seither 15 000 M. angefordert.

Die Kommission hegt das Bedenken, daß unvermögende Gemeinden durch die Rathausbauten stark belastet werden, und ist der Ansicht, daß, soweit diese Bauten zum Zwecke der Erhaltung des Grundbuchs in der Gemeinde vorgenommen werden, durch Übertragung der Grundbuchführung an ein benachbartes Grundbuchamt (Badisches Ausführungs-

gesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 § 2) eine zweckmäßige Erleichterung eingeführt werden kann.

Zu § 19. Medizinalwesen.

Von den Medizinalreferenten wurde angeregt, die wissenschaftliche Fortbildung der praktischen Ärzte durch Fortbildungskurse an den beiden Landesuniversitäten zu fördern. Von einer besonderen Kommission wurden dann die Grundzüge eines Statuts des Landeskomites für das ärztliche Fortbildungswesen festgestellt (vergleiche Anlage III zum Kommissionsbericht der Zweiten Kammer). Danach sollen die Kurse jährlich einmal (erstmals 1904) an beiden Landesuniversitäten abgehalten werden und drei bis vier Wochen dauern. Die Dozenten erhalten ein entsprechendes Honorar von dem Landeskomite. Jeder Teilnehmer zahlt für den ganzen Kurs 20 M. Als staatliche Beihilfe sind jährlich 6500 M. vorgesehen.

Weiter werden 6800 M. angefordert zur Veranstaltung von Fortbildungskursen für Hebammen an den drei Hebammenschulen des Landes, Heidelberg, Freiburg und Donaueschingen.

Zu B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützungen für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Der Voranschlag beträgt für beide Jahre zusammen wie seither 400 000 M.; die von der Zweiten Kammer und den Kreisen gewünschte Erhöhung auf 500 000 M. ist unterblieben, weil sie bei der Lage des Staatshaushalts untunlich ist und auch nicht als dringend geboten erscheint. Verfügbar waren nach dem Stand vom 14. Dezember 1903 14 110 M. 89 Pf.; vorgemerkt sind für 1904/05 337 860 M., für 1906/07 42 000 M.

Zu Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

§ 2. Beiträge zu den Anstalten für Erziehung und Besserung verwahrloster jugendlicher Personen.

Der Anstalt in Durlach ist die Miete des bisher benützten Gebäudes durch das Großh. Domänenärar gekündigt worden. Dadurch sah sich der Verwaltungsrat zu einem Neubau in der Nähe von Weingarten veranlaßt, dessen Kosten im Anschlag von 160 000 M. aus Grundstocksmitteln bestritten werden sollen. Zur Deckung des Ausfalls an Zinsen ist eine Erhöhung des Staatsbeitrages von 6000 M. auf 10 000 M. vorgesehen, weil sonst die Erziehungsbeiträge um 20—30 M. jährlich erhöht werden müßten.

Zu D. Außerordentlicher Etat.

Zu § 4. Zuschuß an die Stadt Baden zur Förderung der Kurinteressen.

Der Voranschlag der Badanstaltenverwaltung in Baden schließt für 1904/05 ungünstiger ab als seither. Während in der vorigen Budgetperiode von den Ergebnissen dieser Verwaltung jährlich 45 650 M. als Zuschuß an die Stadt Baden geleistet werden konnten, stehen diesmal hierfür nur 34 940 M. zur Verfügung. Dementsprechend muß der Staatszuschuß von bisher 31 500 M. auf 42 210 M. erhöht werden, um der Stadt Baden den ihr zur Förderung der Kurinteressen bewilligten Zuschuß von 77 150 M. jährlich leisten zu können.

Zu Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Am 1. Oktober 1905 soll die neue Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch mit Platz zunächst für 200 Kranke eröffnet werden. Sie erfordert an etatmäßigen Stellen, und zwar für den Vorstand und Arzt vom 1. Januar 1904 ab, im übrigen vom 1. Oktober 1905 ab: 1 Vorstand C 1, 1 Arzt D 2, 1 Verwalter E 1, 1 Maschinisten J 5, 1 Oberwärter J 9, 7 Wärter, 1 Kanzleidiener, 1 Heizer K 11, 1 Oberwärterin K 12, 6 Wärterinnen K 17. Die sonstige Stellenvermehrung um 1 Werkmeister, 8 Wärter ist durch die Zunahme des Krankenstandes veranlaßt.

Zu B. Außerordentlicher Etat, § 1.

Für Verlegung der Küche und Waschküche, sowie des Elektrizitätswerks in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau ist als zweite Rate 150 000 M. angefordert.

Im Voranschlag für 1902/03 waren unter Titel XII B 1 für Verlegung der Küche und Wasch-

küche, sowie des Elektrizitätswerks und Einrichtung der Warmwasserversorgung in Illenau als erste Rate für beide Jahre zusammen angefordert 300 000 M., die auch bewilligt wurden. Der Gesamtaufwand war veranschlagt auf 430 000 M., davon 40 000 M. für die Warmwasserversorgung. Die Ansätze erwiesen sich bei der näheren Ausarbeitung nicht als ausreichend; nach den Voranschlägen im jetzigen Budget sind erforderlich:

für das Elektrizitätswerk	202 000 M.
für einen neuen Kohlenschuppen und Verlegung des Holzschuppens	9 000 „
für verschiedene Entwässerungsanlagen	7 000 „
zusammen . . .	218 000 M.

so daß für die Kochküche, deren Erbauung jetzt erfolgen soll, von der früheren Bewilligung von 300 000 M. noch 82 000 M. verfügbar bleiben.

Nach dem im Budget zugrunde gelegten ausgearbeiteten Projekt soll der Gesamtaufwand für die

Kochküche betragen	226 400 M.
dazu für Bauleitung und Unvorhergesehenes	5 600 „
zusammen . . .	332 000 M.

so daß noch 150 000 M. nötig sind, die als zweite Rate angefordert werden.

Die Herstellung der neuen Waschküche im ungefähren Betrage von 174 000 M. soll auf eine spätere Budgetperiode verschoben werden.

Ein der Budgetkommission der Zweiten Kammer vorgelegtes drittes Projekt veranschlagt den Aufwand:

für die Kochküche auf	179 400 M.
für die Waschküche auf	152 600 „
zusammen . . .	332 000 M.
Hierzu die oben nachgewiesenen Ausgaben	218 000 „
ferner für Bauleitung und derartiges	20 000 „
zusammen . . .	570 000 M.
also gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag von	430 000 „
eine Überschreitung von	140 000 „

rund 32 Prozent. Diese Überschreitung muß bei der derzeitigen Finanzlage als unerwünscht bezeichnet werden.

Zu § 2. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch. 2. Rate 1 150 000 M.

Die Großh. Regierung hat der Kommission drei Exemplare der Pläne für die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch nebst Erläuterungsbericht, Bauprogramm und Kostenzusammenstellung, eine Übersicht über die Kosten einiger neuerer Irrenanstalten und eine Zusammenstellung des Kostenaufwands für die erste Bauperiode übersandt.

In dem Begleitschreiben des Herrn Ministers vom 9. Januar d. J. wird darauf hingewiesen, daß die andauernd steigende Überfüllung der Irrenanstalten die schleunige Beschaffung weiterer Plätze für Geisteskranke nötig macht. Es soll daher schon im Spätherbst 1905 der Betrieb in Wiesloch mit Raum für 200 Kranke eröffnet werden. Dies ist nur möglich, wenn mit den Bauarbeiten schon jetzt, sobald es die Witterung gestattet, angefangen wird, und es legt daher die Großh. Regierung entschieden Wert darauf, daß die Ermächtigung zum sofortigen Baubeginn erteilt wird.

Für eine Irrenanstalt im Seekreis bei Reichenau ist schon anfangs 1902 das erforderliche Gelände im Umfange von 49,7812 Hektar für den Gesamtpreis von 218 150 M. unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Mittel durch die Landstände angekauft worden. Da die Lage des Staatshaushalts es nicht gestattet hat, diese Mittel in dem Budget für 1904/05 anzufordern, soll, um mannigfachen Mißständen vorzubeugen, das Gelände auf Rechnung einer der größeren Landesstiftungen erworben werden. Die Grundstücke sollen verpachtet werden. Die Erläuterungen zur Anforderung für die Anstalt Wiesloch (Titel XII B § 2) erhalten im Einverständnis mit dem Finanzministerium folgenden Zusatz:

„Aus diesen Positionen sollen 10 000 M. für die weiteren Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt verwendet werden. Aus dieser Summe wird der Stiftung, welche das Gelände einstweilen erworben hat, Ersatz für etwaigen Zinsenausfall gewährt. Auch kann dem mit der Ausarbeitung des Projekts dieser Anstalt und der Leitung des Baues zu betrauenden Inspektionsbeamten ein Nebengehalt von 2000 M. jährlich gewährt werden.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der Anstalt in Wiesloch waren nach dem auf Grund des ersten Bauprogramms aufgestellten Projekt die Gesamtkosten der Hochbauten einschließlich der inneren Einrichtung und der Heizanlagen veranschlagt auf . . . . . 6 543 661 M.
dazu für Geländeerwerb, Straßen,
Kanalisation und Wasserversorgung 1 118 800 „
zusammen . . . 7 662 461 M.

Das Projekt wurde von der Finanzleitung abgelehnt und daher auf Grund eines vereinfachten Bauprogramms ein neues Projekt ausgearbeitet.

Danach beträgt der Gesamtbauaufwand, wenn 26 Krankenhäuser mit 1010 Betten (wie im ersten Projekt) und 2 Lazarette für je 25 Kranke vorgesehen sind, rund 5 400 000 M.

Der neue Entwurf ist in den Gutachten von Professor Warth und Baurat Kredell (abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer) sehr günstig beurteilt worden.

Die Heizung ist in dem vorliegenden Projekt als Niederdruckdampfheizung eventuell mit Versorgung mehrerer Gebäude durch eine Anlage vorgesehen. Statt ihrer wurde von mehreren Seiten eine Fernheizanlage empfohlen, von der wegen der hohen Anlagekosten aber abgesehen worden war. Nach einer von Regierungsrat Schellenberg der Budgetkommission überreichten Zusammenstellung beträgt der Gesamtaufwand für die Niederdruckdampfheizung 342 000 M., dagegen bei einem Fernheizungswerk (mit zentraler Hochdruckkesselanlage) 691 500 M., also rund 350 000 M. mehr.

Den höheren Anlagekosten steht gegenüber die Ersparnis beim Betrieb. Sie wird geschätzt auf jährlich 33 000 M., darunter 28 000 M. Ersparnis an Brennstoffen.

Sind diese Aufstellungen zutreffend, so erscheint allerdings die Fernheizanlage als zweckmäßiger, und es hat sich denn auch die Hohe Zweite Kammer grundsätzlich für eine solche ausgesprochen.

Die Großh. Regierung will noch eingehendere Untersuchungen anstellen. Für den Fall, daß sie die Fernheizanlage wählt, hält sie, um am 1. Oktober 1905 den Betrieb für 200 Kranke beginnen zu können, eine vorläufige Anlage mit Lokomobilbetrieb für Küche und Waschküche und Niederdruckdampfheizung für die Krankenhäuser für erforderlich.

Auf die Einrichtung eines eigenen Elektrizitätswerks ist einstweilen verzichtet worden. Mit der Aktiengesellschaft Oberrheinische Elektrizitätswerke in Wiesloch konnte ein Vertrag geschlossen werden, nach welchem der Strombezug sich kaum höher stellt als bei eigenem Betrieb.

Für den ersten Ausbau sind als erste Rate angefordert 1 150 000 M. Die Kosten sind in der Zusammenstellung, die der Kommission zugegangen ist, veranschlagt auf 1 140 000 M.

Zu Titel XIII.

Besserungs- und Erziehungsanstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2. Für Bauausführungen in der Anstalt Flehingen wird für den Umbau des Anstaltsgebäudes eine II. Rate mit 60 000 M. angefordert. Vorgesehen ist: Vergrößerung der Arbeits-, Schlaf- und Arresträume, Einrichtung zweckmäßiger Kranken- und Baderäume, Beschaffung ausreichender Diensträume für die Verwaltung, Verbesserung der Keller- und Lagerräume.

Die Großh. Regierung hat bei der Budgetkommission der Zweiten Kammer mündlich beantragt, die Genehmigung zum sofortigen Beginn der Bauarbeiten zu veranlassen.

Einnahmen.

Zu Titel III. Heil- und Pflegeanstalten.

§ 2. Ertrag aus Grundstücken und ihrer Bewirtschaftung

bemerkt der Berichterstatter: Hier kann auf die Zusammenstellung über das Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebs bei der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen verwiesen werden. Dieser Betrieb hat bei einem landwirtschaftlich benützten Gelände von 39 Hektar 25,07 Ar einen Reinertrag von 24 097 M. 23 Pf. Dieser günstige Reinertrag ist dadurch zu erklären, daß die Arbeit durch in der Anstalt untergebrachte Kranke geleistet werden kann, für welche diese Art der Beschäftigung hinsichtlich ihrer Gesundheit von wohltätiger Wirkung ist.

Die Budgetkommission beantragt hiernach in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. sämtliche Budgetposten der Titel I bis XIV, XX bis XXI der Ausgaben, Titel I bis V der Einnahmen zu genehmigen;

II. die Genehmigung zur unverweilten Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Anstalten Wiesloch und Flehingen zu erteilen;

III. das Einverständnis damit zu erklären, daß aus der Position von 1 150000 M. unter XII B § 2 der Betrag von 10 000 M. für die weiteren Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt verwendet werde, und zwar zur Gewährung des Ersatzes für etwaigen Zinsenausfall an die Stiftung, welche das Gelände für diese Anstalt einstweilen erworben hat, und eines Nebengehalts von 2000 M. jährlich an den mit der Ausarbeitung des Projekts dieser Anstalt und der Leitung des Baues zu betrauenden Inspektionsbeamten;

IV. prinzipiell die Zustimmung zur Errichtung einer Fernheizanlage für die Anstalt Wiesloch auszusprechen und die Großh. Regierung zu ermächtigen, das im Kommissionsbericht bezeichnete Provisorium herzustellen, und, falls die Großh. Regierung auf Grund weiterer eingehender Prüfung unter Festhaltung der Inbetriebsetzung der Anstalt für 200 Kranke auf 1. Oktober 1905 in der Lage sein sollte, mit der Anlage der Fernheizung noch in der jetzt laufenden Budgetperiode ohne Provisorium zu beginnen, auch hierzu, vorbehaltlich der Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge über die Fernheizung an den nächsten Landtag, die Ermächtigung zu erteilen.

Nachdem zu den übrigen Titeln des Budgets, sowie zu vorstehenden Anträgen der Budgetkommission niemand das Wort verlangt hat, werden die Schlußanträge der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete hierauf Geh. Hofrat Professor Dr. Rümelin Bericht über die Petition der Klusgarnfischer des badischen Bodensees.

Beilage Nr. 100.

Redner führt aus: Ich darf mir zunächst erlauben, auf den gedruckten Bericht der Petitionskommission zu verweisen, und möchte nur noch einige wenige Punkte hervorheben. Die Petition ist der Hauptsache nach für den Augenblick dadurch erledigt, daß die Großh. Regierung die Bestimmung, gegen welche die Petition sich richtet, zurückgenommen hat, und das Maß der Maschenweite von 4 Zentimeter, welche angeordnet waren, auf 3 Zentimeter reduziert hat. Ihre Kommission ist in erster Linie mit der Großh. Regierung in der Richtung vollständig einverstanden, daß gegen eine schädliche Ausnützung der Fischerei, wie sie vor der angefochtenen Verordnung vom 24. September 1903 bestanden hat, unbedingt einzuschreiten ist. Es war bis zu dieser Verordnung die Möglichkeit gegeben, die Maschenweite in dem sogenannten Sack des Klusgarns auf 24 Millimeter herabzusetzen, und bei dieser Maschenweite ergab sich das Resultat, daß massenweise untermaßige Fische gefangen wurden, welche alsbald wieder in den See gesetzt werden mußten und welche infolge der erhaltenen Verletzungen massenweise eingingen. Daß ein Einschreiten gegen eine derartige Ausübung der Fischerei in erster Linie im Interesse der beteiligten Fischer selbst liegt, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten, und die Kommission hat sich damit vollständig einverstanden erklärt, daß gerade von seiten der Großh. Regierung in dieser Richtung Maßregeln getroffen wurden. Die Aufgabe ist nun die, eine Maschenweite zu finden, bei der die untermaßigen Fische noch durchgehen und nur die Fische mit richtigem Schonmaß von 30 Zentimeter Länge im Netz zurückbleiben. Daß sich diese Aufgabe nicht in absolut richtiger Weise lösen läßt, leuchtet ein, da die Fische nicht immer dieselben Maßverhältnisse in bezug auf Länge, Breite oder Dicke haben, und es wird wohl kein Zweifel darüber obwalten können, daß das richtige Maß der Maschenweite ungefähr in der Nähe von 4 Zentimeter liegt. Daß allerdings mit der erwähnten Verordnung, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4 Zentimeter vorschreibt, schon genau und sicher das richtige getroffen ist, davon hat sich die Kommission allerdings nicht überzeugen können. Es haben eben nur an zwei Tagen, am 28. und 29. August, Probefischzüge stattgefunden, und das Resultat der Fischzüge mit den neuen Probenetzen und den anderen Fischzügen an diesen Tagen geht so weit auseinander, daß man zugeben muß, daß der einzelne Fischzug durch Zufälligkeiten bedingt ist, und durch Versuche an einem Tag die richtige Maschenweite nicht sicher festgestellt werden kann. Die Kommission ist deshalb vollständig damit einverstanden, daß die Großh. Regierung die betreffende Bestimmung vorläufig zurückgenommen und für das laufende Jahr eine Maschenweite von 3 Zentimeter vorgeschrieben hat, und daß sie weitere Versuche in dieser Richtung in Aussicht genommen hat, von deren Ausgang dann die definitive Fixierung abhängen soll. Indem wir uns mit diesen weiteren Versuchen einverstanden erklären, stellt die Kommission den Antrag:

die betreffende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Ich möchte mir nur noch persönlich, nicht im Auftrage der Kommission, eine Bemerkung erlauben, daß man vielleicht die richtige Maschenweite auch dadurch hätte erreichen können, daß man allmählich eine größere Maschenweite zugelassen hätte, und ich habe beinahe den Eindruck, daß mit dem plötzlichen Zurückgehen auf 3 Zentimeter fast etwas zu weit gegangen worden ist. Daß die richtige Maschenweite in der Nähe von 4 Zentimeter liegt, darüber wird wohl ein Zweifel nicht obwalten können. Daß 3 Zentimeter Maschenweite sehr wenig ist, unterliegt meine Erachtens keinem Zweifel. Wenn man jetzt vielleicht auf 35 Millimeter gegangen wäre, so wäre man vielleicht dem richtigen Resultat näher gekommen und hätte sich nur noch eine kleine Differenz ergeben. Das ist aber nicht geschehen, und es wird sich nun darum handeln, durch umfangreiche Versuche das richtige Maß noch festzusetzen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission erstattete hierauf Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels Bericht über die Petition des Verbands badischer Kaminfegergehilfen, um Verbesserung ihrer Verhältnisse, und über die Gegenpetition der Innung der Kaminfegermeister im Großherzogtum Baden.

Beilage Nr. 99.

Redner nimmt hinsichtlich der Einzelheiten der beiden Petitionen Bezug auf den schriftlichen Bericht und bemerkt des weiteren: Der Verband badischer Kaminfegergehilfen hat danach eine große Zahl von Wünschen vorgetragen, in denen einesteils Neuschaffung von Kehrbezirken, oder andere Einteilung derselben, teils Abänderungen der Kaminfegerordnung, angestrebt werden, obwohl letztere erst im Jahre 1899 ihre jetzige Fassung erhalten hat. Nach Auskunft der Großh. Regierung ist wegen Schaffung neuer Kehrbezirke in den verschiedenen Städten das Erforderliche bereits eingeleitet.

Die Gegenpetition der Kaminfegerinnung weist aber auch mit Recht darauf hin, daß darin leicht zu weit gegangen werden kann, so daß nach Ansicht der Kommission kein Grund gegeben ist, das bisherige, alle Verhältnisse gerecht abwägende Vorgehen der Regierung irgendwie beeinflussen zu wollen.

Auch die Wünsche um Abänderung der Kaminfegerordnung scheinen großenteils verfehlt, wie dies der schriftliche Bericht im einzelnen nachweist. Nur in zwei Punkten verdienen sie Beachtung, nämlich:

1. soweit beantragt wird, es solle den Gesellen bei der Bewerbung um eine Meisterstelle die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht werden, wenn der Bewerber nach Ablegung der Meisterprüfung dieser genügen mußte und mit gleichaltrigen Bewerbern ohne Militärpflicht in Frage kommt.

Praktisch wird dieser Punkt nicht oft werden, da das Kaminfegergewerbe eine besonders rüstige Körperbeschaffenheit voraussetzt, die auch nach § 3 Ziffer 3 der Kaminfegerordnung bei der Bewerbung durch das Zeugnis eines Bezirksarztes nachzuweisen ist, so daß Kaminfeger, die militäruntauglich sind, zu den seltensten Ausnahmen gehören dürften. Immerhin erscheint die Anregung der Beachtung wert und der Billigkeit zu entsprechen;

2. verdient Beachtung die von den Meistern und

Gesellen befürwortete Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse.

Damit würde § 5 der Kaminfegerordnung in Wegfall kommen können, welcher von den Interessenten als eine Härte empfunden wird.

Derselbe besagt:

„Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirkes zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben bezw. der Witwe oder minderjährigen Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestallten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger beziehungsweise der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen."

Die Großh. Regierung hat die Gründung einer solchen Unterstützungskasse für die Relikten schon früher mehrfach erwogen, hat aber den Gedanken immer wieder fallen lassen, weil sie das Bedenken hatte, bei der geringen Zahl der Beteiligten werde die Kasse nicht lebensfähig sein.

Bei dem übereinstimmenden Wunsche der Meister und Gesellen dürfte es aber doch angezeigt erscheinen, diese Frage nochmals aufzugreifen, da deren praktische Gestaltung dann nicht als völlig aussichtslos erscheint, wenn bei den Interessenten eine genügende Opferwilligkeit vorhanden ist. Eine Belastung der Staatskasse darf dabei selbstverständlich nicht eintreten.

Vielleicht ließe sich eine Regelung der Witwen- und Waisenversorgung auch in der Weise denken, daß eine zwangsweise Lebensversicherung der Meister eingeführt wird, und die Großh. Regierung den Abschluß solcher Verträge mit der Badischen Versorgungsanstalt unter besonderen Modalitäten regelt.

Am gestrigen Tage sind nun nochmals in der Sache 3 Schriftstücke eingekommen, und zwar ein Schreiben von den Kaminfegergesellen, und zwei von der Kaminfegerinnung, in welchen aber nur einzelne der früheren Wünsche eine detailliertere Ausführung erfahren.

Eine Änderung für die Stellungnahme der Kommission wird jedoch dadurch nicht gegeben.

Auf Grund dieser Erwägungen kommt Ihre Petitionskommission zu den Anträgen:

„Hohe Erste Kammer wolle

1. die Petition der Kaminfegergesellen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, soweit damit beantragt wird:
   a. Anrechnung der Militärdienstzeit der Kaminfegergesellen, wenn die Bewerber um einen Kehrbezirk dieser nach Ablegung der Meisterprüfung genügen mußten,
   b. anderweitige Regelung der Witwen- und Waisenversorgung,

   im übrigen aber über die Petition zur Tagesordnung übergehen;
2. die Petition der badischen Kaminfegerinnung hierdurch für erledigt erklären.

Die Anträge werden hierauf einstimmig ohne Debatte angenommen.

Der Erste Vizepräsident schließt hierauf die Sitzung um 12 Uhr.

Die nächste Sitzung wird nach Ostern bestimmt werden.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. April 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

Minister des Innern Dr. Schenkel und die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Krems und Straub, später Geheimerat Honsell, Ministerialrat Dr. Nicolai, sowie Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen Geheimer Oberregierungsrat Roth und Abteilungsvorstand Oberregierungsrat Schulz.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr mit folgender Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Es haben in den letzten Wochen zwei Todesfälle das Großherzogliche Haus in tiefe Trauer versetzt; am 5. d. M. verschied das jahrelange Mitglied dieses Hohen Hauses Fürst Ernst zu Leiningen, der Schwager Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und am folgenden Tage, den 6. d. M., erfolgte das Ableben Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Sophie zur Lippe, geborenen Prinzessin von Baden. Es ist mir ein Bedürfnis, der beiden Verblichenen hier in einigen Worten zu gedenken, zumal dieselben den meisten Mitgliedern dieses Hohen Hauses auch persönlich bekannt waren.

Fürst Ernst zu Leiningen ist geboren 1830, trat am 1. Juli 1849 in die englische Marine ein und erwarb sich in den von ihm innegehabten Stellungen viele Auszeichnungen. In Amorbach, wohin er sich in den letzten Jahren zurückgezogen

hatte, lebte er fern vom gesellschaftlichen Verkehr, um Erholung von den Folgen eines vor Jahren erlittenen Schlaganfalls zu finden.

Als Angehöriger der englischen Marine nahm er in den Jahren 1851/52 an dem Kriege gegen Birma (Burma) teil, 1854 zeichnete er sich in hervorragender Weise im Krimkriege aus und wurde im Laufe des Feldzuges von dem Sultan in Anerkennung seiner großen unter Omar Pascha geleisteten Dienste mit der goldenen Medaille ausgezeichnet. Bei seinen englischen Mitoffizieren erfreute sich der Fürst einer außerordentlichen Wertschätzung, äußerst beliebt war er ebenso bei seinen Untergebenen.

Im Jahre 1858 erhielt er den Titel eines commander und befehligte sodann in Malta Ihrer Majestät Schiff „Magicienne", bis er im Jahre 1863 auf Wunsch der Königin Viktoria den Befehl über die königliche Yacht „Viktoria and Albert" übernahm. Im Jahre 1885 wurde er zum Höchstkommandierenden ernannt, schlug seinen Wohnsitz in Schirmeß auf, woselbst er den Pflichten seiner Stellung bis zum Regierungsjubiläum der Höchstseligen Königin Viktoria oblag. In den Ruhestand getreten, verlebte er seine Tage seitdem abwechselnd in England, Amorbach und Waldleiningen. Im Jahre 1858 vermählte sich der Fürst mit der Schwester Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, der Prinzessin Marie von Baden; der dieser Ehe entsprossene Sohn Fürst Emich zu Leiningen ist als Nachfolger nunmehr standesherrliches Mitglied der Hohen Ersten Kammer geworden.

Einen weiteren schmerzlichen Verlust hat das Großherzogliche Haus durch den Heimgang Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Sophie zur Lippe erlitten.

Die Fürstin war geboren 1834; sie vermählte sich im Jahre 1858 mit dem damaligen Prinzen, späteren Fürsten Woldemar zur Lippe, mit welchem sie in vielen Jahren glücklichster Ehe verbunden war. Nach dem Ableben ihres Gemahls siedelte sie 1895 wieder in ihre Heimatsstadt über, woselbst die Fürstin, in weiten Kreisen geschätzt und geachtet, den Mittelpunkt einer anregenden edlen Geselligkeit bildete. An den Folgen eines schweren Herzleidens, das sie nach dem Tode ihrer geliebten Schwester, der Fürstin zu Hohenlohe, befallen hatte, ist die edle Fürstin am 6. d. M. nach qualvollem Leiden verschieden.

Ich ersuche die anwesenden Herren, sich zum Zeichen des ehrenden Andenkens an die beiden Verblichenen von ihren Sitzen zu erheben

Das geschieht.

Der Durchlauchtigste Präsident verliest hierauf folgenden neuen Einlauf:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung

1. der Ausgaben Titel XVII, XVIII und XIX, sowie der Einnahmen Titel VIII und IX vom Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905.

Beilage Nr. 110.

2. der Ausgaben Titel XI (Wissenschaften und Künste) vom Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905.

Beilage Nr. 126.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition eines Eisenbahnkomites in Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betreffend.

Beilage Nr. 111 (ungedruckt).

2. Petition der älteren Bureauassistenten der Großh. Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahn übernommenen badischen Beamten.

Beilage Nr. 112 (ungedruckt).

3. Petition der Beamten und Unterbeamten der Nebenbahnen im Privatbetrieb, um Regelung ihrer Dienstverhältnisse.

Beilage Nr. 113 (ungedruckt).

4. Petition des Landesvereins badischer Schaffner bei der Großh. Eisenbahnverwaltung, die Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 114 (ungedruckt).

5. Petition des Landesvereins Badischer Oberschaffner der Großh. Staatseisenbahnen, um Vertretung ihrer Standesinteressen betreffend.

Beilage Nr. 121 (ungedruckt).

6. Petition einiger Einwohner von Mannheim,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Abänderung mehrerer Vorschriften für das Wirtsgewerbe betreffend.

Beilage Nr. 124 (ungedruckt).

7. Petition des Gemeinderats und Eisenbahnkomites in Tauberbischofsheim und der Gemeinderäte von Königheim, Dittwar und mehreren anderen Orten, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.

Beilage Nr. 127 (ungedruckt).

8. Petition der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Beilage Nr. 128 (ungedruckt).

Die Petitionen Ziffer 1 und 7 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, die Petitionen Ziffer 2 bis 6 an die Petitionskommission und die Petition Ziffer 8 der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf zugewiesen.

Freiherr von Göler berichtet sodann namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend. Redner führt aus:

Beilage Nr. 122.

In dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern findet sich unter Titel XVI (für Förderung der Landwirtschaft) im außerordentlichen Etat eine Anforderung von 230 000 M. als Staatszuschuß für Rindviehversicherung. Soweit das Jahr 1904 in Frage steht, findet diese Anforderung ihre Grundlage in dem Gesetze vom 12. Juli 1898, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, soweit jedoch das Jahr 1905 in Betracht kommt, entbehrt diese Position der gesetzlichen Unterlage. Immerhin könnte eine solche Aufwendung auch budgetmäßig erledigt werden, es ist aber beabsichtigt, die Unterlage hierfür in dem hier zur Beratung stehenden Gesetzentwurf zu schaffen. Wegen dieses Zusammenhangs mit dem Budget soll dieser Gesetzentwurf vor dem Eintritt in die bezügliche Budgetberatung jetzt schon beraten werden. Im Interesse der Beschleunigung der Erledigung dieses Gesetzentwurfs war es nicht möglich, denselben zunächst einer Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung unterziehen zu lassen, vielmehr hat die Budgetkommission diese Aufgabe selbst übernommen.

Auf die geschichtliche Entwicklung dieses Gesetzes will ich nicht näher eingehen, ich verweise hierwegen auf den gedruckten Bericht. Nur in zwei Punkten muß ich auf das Gesetz vom Jahre 1890 und die Novelle vom Jahre 1898 zurückgehen, nämlich hinsichtlich der Artikel 32 und 48.

Artikel 32 bestimmt, daß der einzelnen Versicherungsanstalt von der durch sie zu leistenden Entschädigungssumme die Hälfte zur Last bleibt und daß die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsviehversicherungsanstalten umzulegen ist, sowie daß die Verbandsumlage mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bis zur Hälfte ihres Betrags nachgelassen werden kann, wenn eine Ortsviehversicherungsanstalt infolge des Auftretens von Seuchen Entschädigungen in außerordentlicher Höhe zu leisten hat.

Artikel 48 bestimmt, daß, wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pf. übersteigt, der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds zu decken ist, sowie daß nach Erschöpfung des Reservefonds der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse zu leisten ist.

Zur Grundlage eines Reservefonds wurde aus der Staatskasse seinerzeit ein Zuschuß in Höhe von 200 000 M. geleistet.

Die Erwartungen, welche an die Wirkungen des Gesetzes vom Jahre 1890 geknüpft wurden, gingen nur in bescheidenem Maße in Erfüllung. Bis zum Jahre 1897 hatten sich nur 123 Ortsviehversicherungsanstalten mit im ganzen 44 827 versicherten Tieren — d. i. beiläufig 2 Prozent des gesamten Rindviehbestandes — gebildet. Der Reservefond war so weit eingezehrt, daß auf ihn nur noch kurz zu rechnen war. Eine freudigere Entwicklung wurde durch die Höhe der Versicherungsbeträge, hauptsächlich der von Jahr zu Jahr steigenden Verbandsumlage, gehemmt. Letztere war von 40 Pf. für 100 M. Versicherungswert im Jahre 1897 in den nächsten vier Jahren auf 91 Pf. angewachsen. Da das Gesetz sich auch in anderen Bestimmungen als verbesserungsbedürftig gezeigt hatte, legte die Großh. Regierung dem Landtag 1897/98 eine Novelle zu demselben vor, welche mit einigen Änderungen die ständische Zustimmung fand. Der Schwerpunkt dieser

Novelle lag in der Umgestaltung der Artikel 32 und 48. Hiernach sollte nach Artikel 32 die einzelne Ortsviehversicherungsanstalt, anstatt wie bisher ein Viertel, künftig die Hälfte der erforderlichen Entschädigung zu leisten haben, und die andere Hälfte auf alle zum Verband gehörigen Ortsanstalten nach Maßgabe ihres festgesetzten Versicherungswertes umgelegt werden. Nach Artikel 48 aber sollte nach Erschöpfung des Reservefonds der 20 Pf. für 100 M. Versicherungswert übersteigende Betrag der Verbandsumlage bis zum Jahr 1905 aus der Staatskasse zugeschossen werden. Infolgedessen fiel die Verbandsumlage von 91 Pf. im Jahr 1896 zwei Jahre darauf auf 20 Pf. herab.

Da nach Artikel 48 der Novelle von 1898 der Staatszuschuß nur bis zum Jahre 1905 zu leisten ist, sah sich die Großh. Regierung vor die Frage gestellt, ob derselbe auch ferner, sei es in bisheriger, sei es in geänderter Weise, anzufordern sei oder ob er ganz in Wegfall kommen sollte. Sie entschied für Fortbewilligung in bisheriger Art und Höhe und hat zu diesem Zweck den gegenwärtigen Gesetzentwurf den Landständen zur Beratung vorgelegt. Nach § 1 desselben soll in Artikel 48, der von diesem Zuschusse handelt, nur insofern eine Änderung eintreten, als eine zeitliche Beschränkung für die Bewilligung in Wegfall kommen soll, so daß künftighin, so lange das Gesetz in dieser Beziehung keine Änderung erfährt, dieser Zuschuß aus der Staatskasse jeweils im Staatsvoranschlag vorzusehen sein wird. Die Hohe Zweite Kammer trat dieser Auffassung bei und Ihre Kommission beantragt, diesen grundlegenden Gedanken des Gesetzentwurfs ebenfalls gutheißen zu wollen.

Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß der Staat unsern kleinen und mittleren Landwirten nicht leicht in einer ersprießlicheren Weise seine Hilfe und Unterstützung zuteil werden lassen kann, als wenn er ihnen den Weg dazu ebnet, durch genossenschaftliche Vereinigung sich gegen Unglücksfälle im Stall versichern zu können. Der Viehstand bildet meist den wertvollsten Teil ihres Betriebskapitals und ein Verlust in ihm kann gerade in der heutigen schwierigen Lage der Landwirtschaft leicht verhängnisvoll für sie werden. Die bisher erzielten Erfolge des Verbandes zeigen sich darin, daß sich die Zahl der Ortsviehversicherungsanstalten innerhalb sieben Jahren um 127 Prozent vermehrt, d. h. sich mehr als verdoppelt hat, daß die Zahl der versicherten Tiere sich nahezu verdoppelt und der Versicherungswert der Tiere sich mehr als verdoppelt hat. Es ist deshalb zu hoffen, daß diese öffentlich-rechtliche Organisation immer weiter sich ausbreiten wird, denn jede neue Ortsanstalt bildet, wie in der Begründung der Vorlage richtig bemerkt wird, einen Mittelpunkt, von welchem aus das Verständnis für diese Versicherungsart in die Nachbargemeinden hinausgetragen wird. Es kann alsdann mit der Zeit, wenn auch nicht in Bälde, der Augenblick kommen, in welchem der Verband selbständig und der staatlichen Unterstützung nicht mehr bedürfen wird. Während umgekehrt bei einer Einstellung des Staatszuschusses in der Gegenwart das begonnene Werk aller Wahrscheinlichkeit nach rasch zurückgehen und die bisher verwandten Mittel nutzlos verausgabt sein würden. Schließlich wird der Zeitpunkt für eine Zwangsversicherung, die einzig rationelle Form der Versicherung, gekommen sein.

Die Folge einer derartigen Einrichtung wäre, daß die Umlage für den einzelnen auf die denkbar niederste Stufe herabgedrückt werden würde. Angesichts des schweren Drucks, unter welchem die Landwirtschaft leidet, mußte aber damals und muß noch heute nach Ansicht der Großh. Regierung und der Volksvertretung von einer solchen, an und für sich durchaus rationellen Maßregel Umgang genommen werden.

Der Schwerpunkt der Gesetzesvorlage liegt in der neuen Bestimmung des Artikels 48. Die Generaldiskussion wird deshalb wohl hauptsächlich sich an diesen Artikel anzuknüpfen haben. Die Großh. Regierung hat jedoch gleichzeitig die Abänderung einiger anderer Bestimmungen des Gesetzes, und zwar der Artikel 4 und 29, in Antrag gebracht, über welche bei der Spezialdiskussion zu sprechen sein wird.

Nachdem niemand das Wort zur allgemeinen Diskussion erbeten hat, fährt der Berichterstatter zunächst zu Artikel 4 des Gesetzes fort:

Nach Absatz 1 dieses Artikels hat dem Vorstande der Ortsversicherungsanstalt „der Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte ge-

wählte Stellvertreter" anzugehören. Die Erfahrung hat gezeigt, daß manche Gemeindevorstände im Blick auf die geschäftliche Mehrbelastung, welche ihnen durch ein solches Amt erwächst, das Zustandekommen einer Ortsversicherungsanstalt erschweren oder mindestens sich zum Plan der Gründung einer solchen nicht freundlich und fördernd stellen. Deshalb soll in einem neuen Absatz 2 vorgesehen werden, daß, wenn der Bürgermeister oder der bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand verzichtet, der Vorsitzende auf die Dauer von 3 Jahren von den Versicherten gewählt werde. Da dies aber immerhin nur die Ausnahme sein sollte, wurde ferner im gleichen Absatz dem Gemeindevorstand und seinem Stellvertreter die Möglichkeit der Übernahme seines Amtes nach der genannten Frist gesichert. Die Hohe Zweite Kammer hat diese Änderung in Artikel 4 angenommen und Ihre Kommission beantragt, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Ferner zu Artikel 23:

Die Beratung dieses Artikels hat in der Kommissionssitzung die meiste Überlegung gekostet.

In diesem Artikel werden die Fälle aufgeführt, in welchen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt. Nach der Regierungsvorlage soll zu diesen unter a bis h aufgeführten Fällen hinzugefügt werden: „i) für gepfändete Tiere"; weil solche in der Pflege meist vernachlässigt werden und dadurch der Ortsanstalt die Gefahr eines Schadens vermehrt wird. Mit diesem Zusatz zu Artikel 23 ist nicht die Absicht verbunden, diejenigen Tiere, die nach ihrer Aufnahme in das Verzeichnis gepfändet werden, aus demselben zu streichen, so daß sie nach Aufhebung der Pfändung wieder neu aufgenommen werden müßten; es soll vielmehr nur der Anspruch auf Entschädigung wegfallen, wenn sie während der Pfändung umstehen oder notgeschlachtet werden.

Die Kommission der Zweiten Kammer machte gegen diese Bestimmung das Bedenken geltend, daß eine derartige Ausschließung in manchen Fällen ungerecht und hart wirken könne. Sie wies dabei auf den Fall einer plötzlichen, vom Viehbesitzer nicht vorhergesehenen Pfändung, ferner auf den Fall hin, daß der Schuldner den Gläubiger schon befriedigt hat, die Pfändung aber formell noch nicht aufgehoben ist, und endlich auf den Fall, daß dem Schuldner Ratenzahlung bewilligt wurde, und nur noch eine kleine Restschuld zu bezahlen ist. Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, daß durch diese Bestimmung, nach welcher in dem Moment, wo den kleinen Leuten in einer Notlage das Vieh gepfändet wird, neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme auch noch die Jahre lang gezahlten Prämien verloren gehen, viele kleine Landwirte von dem Beitritt zur Versicherungsanstalt nur abgeschreckt werden. Hierdurch aber würde nur das Gegenteil des Zwecks der Regierungsvorlage erreicht.

Ein Vorschlag, dem Artikel 24, der die Fälle regelt, in welchen die Entschädigung in der Regel versagt oder verkürzt werden kann, eine entsprechende Ergänzung zu geben, wurde fallen gelassen, weil dadurch dem Vorstande eine allzu schwierige Aufgabe zugemutet würde. Weiter wurde der Gedanke angeregt, dem Viehbesitzer die Pflicht der Anzeige der Pfändung aufzuerlegen und dem Vorstand das Recht einzuräumen, eine Frist zur Aufhebung der Pfändung zu setzen, fand aber keine Mehrheit, weil die formelle Anzeige leicht übersehen wird und auch hierdurch dem Vorstande eine vielfach kaum zu erfüllende Pflicht auferlegt werden würde. Endlich einigte man sich auf den Vorschlag, „eine zeitliche Beschränkung in der Art einzuführen, daß die Versicherung erst in Wegfall kommen soll, wenn die Pfändung über eine angemessene Frist hinaus gedauert habe". (Siehe Kommissionsbericht des Herrn Abgeordneten Schuler.) Innerhalb dieser Frist kann der Viehbesitzer Zeit finden, für Aufhebung der Pfändung zu sorgen, und ist die Gefahr der Vernachlässigung der Tiere geringer.

Hiernach erhielt der Zusatz zu Artikel 23 mit Zustimmung der Großh. Regierung folgende Fassung:

i. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.

Ausdrücklich wurde betont, daß die Versicherung hierbei während der Pfändung ruhe, bei der Aufhebung der letzteren aber wieder von selbst auflebe, und die Verpflichtung zur Umlagezahlung fortdauere.

Entzückt war niemand in der Kommission von der Fassung des Artikels. Da man aber keinen

anderen Ausweg wußte, einigte man sich dahin, die Annahme des Zusatzes zu Artikel 23 zu empfehlen. Nachträglich entstanden aber bei einigen Mitgliedern neuerliche Bedenken, so daß die Kommission zu einer nochmaligen Sitzung zusammentrat. Es standen nicht theoretische Bedenken praktischen Erwägungen gegenüber, sondern allseits wurde diese Bestimmung nur unter praktischen Gesichtspunkten betrachtet. Besonders hingewiesen wurde darauf, daß die Bestimmung eine große Härte gerade für den kleinen Bauern enthalte, der durch die Institution der Versicherung gerade geschützt werden solle; es sei nicht billig, wenn man ihm im Falle einer schwierigen pekuniären Lage den Entschädigungsanspruch nehme. Der reichere Bauer könne sich dagegen vor solchen Situationen besser bewahren. Vielfach wird bei einer Pfändung keine eigene Schuld des davon Betroffenen vorliegen, man denke zum Beispiel an den Fall, wo ein vermöglicher Mann einem kleinen Bauer bereitwillig Kapital vorgestreckt und dafür sich ein Pfand an dessen Vieh gesichert hat; in diesem Fall enthält die Bestimmung neben der Härte gegen den Viehbesitzer zugleich eine Strafe gegenüber dem Gläubiger für dessen wohltätiges Verhalten. Trotz dieser Bedenken erklärte man sich bei der Abstimmung in der Kommission für Beibehaltung der Bestimmung Lit. i in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit dem weiteren Zusatz:

„Wird die Pfändung mit Einwilligung des Gläubigers oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so lebt der nach vorstehendem Absatz ruhende Entschädigungsanspruch mit rückwirkender Kraft wieder auf."

Das Wort erhält hierzu Freiherr von la Roche:

Den Antrag auf Abänderung des Artikels 23 Lit. i möchte ich mir gestatten warm zu befürworten. In erster Linie hätte ich allerdings gewünscht, daß der ganze Passus der Lit. i beseitigt wird, da die Bestimmung im allgemeinen mit vielfachen Härten verbunden sein wird. Eine auch nur annähernd ähnliche Bestimmung findet sich in keinem anderen Versicherungszweige. Die Pfändung von Rindvieh ist in unseren ländlichen Bezirken eine äußerst häufige. Dagegen dürfte die Durchführung dieser Pfändungen bis zur Versteigerung prozentual geringer sein, als man nach ihren Verhältnissen zur Gesamtzahl der Pfändungen erwarten sollte.

Dies rührt daher, daß mit den Pfändungen der Tiere vielfach nur eine Sicherung für die aus dem Kaufe oder Tausche derselben entstandenen Forderungen gesucht wird. In sehr vielen Fällen werden Ratenzahlungen vereinbart und bis zu deren völliger Abtragung bleibt oft Jahr und Tag eine solche Pfändung bestehen.

Auf allen Amtsgerichten sind die für solche Forderungen erwirkten Anerkenntnisurteile an Amtstagen, an denen Gläubiger und Schuldner ohne vorherige Ladung erscheinen können, eine sehr bekannte Erscheinung. Künftighin wird der Gläubiger auf eine tunlich rasche Durchführung der Zwangsvollstreckung dringen müssen, da er zusammen mit dem Schuldner Gefahr läuft, des Versicherungsanspruchs verlustig zu gehen.

Der kleine Landwirt aber wird es nie und nimmer verstehen, wenn ihm bei Inanspruchnahme der Versicherungsprämie eröffnet wird, er habe den Anspruch darauf verwirkt, denn das Tier sei verpfändet gewesen.

Ein oder mehrere derartige Fälle in ein und derselben Gegend werden genügen, um die Viehversicherung auf lange hinaus in Mißkredit zu bringen. Und die jetzige Gestaltung der Viehversicherung ist doch nur der Weg, um schließlich eine so allgemeine Beteiligung zu erzielen, daß man an eine zwangsweise Versicherung des ganzen Rindviehbestandes des Landes denken kann. Unsere ländliche Bevölkerung hat für solche Fälle der Benachteiligung ein gutes Gedächtnis. Wenn heute noch in vielen Bezirken eine gewisse Scheu besteht, sich zu beteiligen, so ist neben dem allgemeinen Gesichtspunkte, daß sich Neuerungen auf dem Lande überhaupt schwer einbürgern, der Umstand dafür verantwortlich zu machen, daß Anfang und Mitte der neunziger Jahre außerbadische Versicherungsgesellschaften bei uns übel gehaust haben, indem sie durch eine sehr rege Agitationstätigkeit und Werbung vieler Agenten es verstanden, bei angeblich sehr günstigen Bedingungen und niederen Prämien viele Versicherungen abzuschließen, dann aber nach kurzer Zeit verkrachten und enorme Nachschußprämien

anforderten und gerichtlich eintrieben. Dazu waren es Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, von deren Wesen die Versicherten meist keine richtige Vorstellung hinsichtlich der sich daraus ergebenden Konsequenzen hatten.

Die Bestimmung des Artikel 23 Lit. i wird zur Folge haben, daß das alte Vorurteil wieder auflebt, und wohl nicht ganz mit Unrecht. Es würde mir daher eine völlige Ausmerzung des Artikel 23 Lit. i am sympathischsten gewesen sein.

Daß die Fristbestimmung von 14 Tagen nichts ändert, wurde in der Kommission allgemein anerkannt, da es in dieser kurzen Zeit in den allerseltensten Fällen möglich sein wird, eine Aufhebung der Pfändung herbeizuführen. Ist mir schon die ganze Bestimmung des Artikel 23 Lit. i bedenklich, so wird sie noch besonders verhängnisvoll, wenn sich späterhin herausstellt, daß zur Pfändung — oder der ihr gleichstehenden Arrestanlegung — überhaupt kein richtiger Grund vorhanden war.

Es sind insbesondere die Fälle hervorzuheben, in denen das betreffende Tier gar nicht Eigentum desjenigen ist, gegen den ein vollstreckbarer Titel oder ein Arrestbefehl vorliegt, sondern einem beliebigen Dritten gehört.

In dieser Beziehung ist auch die Bestimmung in § 140 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher von Bedeutung.

Dem dritten steht ein Klagerecht nach § 771 Zivilprozeßordnung zu. Aber auch dem Schuldner selbst ist des öfteren die Möglichkeit gegeben, gegen die Pfändung oder Arrestanlegung gerichtlich vorzugehen und eine Aufhebung der Maßregeln zu erwirken. Ist nun aber während dieser Rechtsstreitigkeiten das Tier notgeschlachtet worden oder umgestanden, so haben der völlig unbeteiligte Dritte und der siegreiche Schuldner das Nachsehen: nach Artikel 23 Lit. i sind und bleiben sie ihres Entschädigungsanspruches auch bei dieser Sachlage verlustig. Darin muß eine entschiedene Unbilligkeit erblickt werden, der gegenüber die für die Versicherungsanstalt etwa entstehenden Weitläufigkeiten sowie selbst eine Erhöhung des Risikos infolge größerer Vernachlässigung gepfändeter Tiere nicht in Betracht kommen können.

Eine solche Vernachlässigung wird aber auch gerade dann nicht zu gewärtigen sein, wenn der Schuldner sich bewußt ist, im guten Rechte sich zu befinden, und in dem gerichtlichen Verfahren eine Aufhebung der Pfändung herbeizuführen.

Ich werde daher für die vorgeschlagene Abänderung des Artikels 25 Lit. i stimmen.

Freiherr von Rüdt: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners in ganzem Umfange anschließen. Jedoch sind die Bedenken gegen fragliche Bestimmung so groß, daß ich lieber den Strich der ganzen Lit. i beantragen möchte. Der Gesetzentwurf hat die Absicht, zu bestimmen, daß die einfache Tatsache der Pfändung den Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Tiere während der Pfändung umstehen, beseitigt. Es wird also an die Pfändung eine Folge geknüpft, die unter Umständen viel härter ist, als die Pfändung selbst, eine Folge, die sonst an Pfändungen in keiner Weise geknüpft wird. Dadurch wird der Betroffene in eine Lage versetzt, die ihn schlimmer treffen kann als die Vollstreckung selbst. Als ratio legis wird angeführt, daß gepfändete Tiere schlechter von ihren Besitzern behandelt werden als nichtgepfändete, deshalb sei die Gefahr für Umstehen dieser Tiere größer und der Ortsviehversicherungsanstalt drohe ein unbilliger Schaden. Es ist aber nicht genügend festgestellt, ob diese Tatsache in dem Umfange richtig ist, daß sie hier die ratio legis abgeben kann. In vielen Fällen erfahren doch zweifellos gepfändete Tiere dieselbe gute Behandlung wie nicht gepfändete. Diese Tatsache steht der andern gegenüber, man steht daher vor einem non liquet, weshalb ich den Strich dieser Bestimmung empfehle. Ich gebe zu, daß in vielen Fällen der Pfändung die Tiere schlecht gefüttert und gepflegt werden, aber bei einem großen Prozentsatz handelt es sich nicht um eine Pfändung mit der Absicht auf nachfolgende Versteigerung, vielmehr wird oft nur eine Sicherheit für eine Forderung oder ein Druck auf den mit der Zahlung säumigen Schuldner bezweckt; meistens wird das Tier wieder freigegeben, ohne daß es zum Vollzug kommt. Viele solche Fälle ergeben sich aus den Akten der Gerichtsvollzieher. Oft genügt auch zur Abwendung der Versteigerung eine kleine Abschlagszahlung. Auch gewährt der Gläubiger in solchen Fällen oft weitere Stundung. Durch die Vollstreckung würde er ja auch gegen seinen eigenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorteil handeln. Zu erwägen ist aber ferner, daß der kleine Bauer, welcher mit seinen zwei Kühen sein Feld bestellen muß, ein Interesse daran hat, seine Tiere gut zu behandeln, da ja die Erhaltung seines Nahrungsstandes davon abhängt. Steht ein solches Tier um, ein Unglück, in welches jeder geraten kann, so verliert er die Kuh, die Versicherungssumme dazu und die Schuld der Gläubiger bleibt bestehen. Diese Mißstände wiegen die Gegengründe auf, welche Anlaß zu diesem Gesetzesvorschlag gegeben haben. Auch kommt es vor, daß nachsichtige Gläubiger das Vieh pfänden lassen, um es dem Bauer gegen einen härteren Gläubiger zu erhalten. Solche Fälle sind in der Praxis schon vielfach vorgekommen. Hier würden beide — Schuldner und Gläubiger — um ihr Geld kommen, wenn das Tier umsteht. Die Bestimmung Lit. i bedeutet eine Schädigung des Kredits des kleinen Bauern; denn letzterer ist höher, wenn der Anspruch auf die Versicherungssumme im Falle des Umstehens des Viehes bestehen bleibt. Die Lit. i würde den gewollten Effekt des Gesetzes, den kleinen Bauer zu schützen, gerade beseitigen. Die kleinen Leute werden von dem Beitritt zur Versicherung abgeschreckt. So lange die von der Regierung geltend gemachten Tatsachen nicht nachgewiesen sind, sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

Geheimerat Lewald: Auch ich habe erhebliche Bedenken gegen den Zusatz Lit. i zu Artikel 23. Daß diese Bestimmung zu großen Mißständen führen kann, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, dies ist in der Hohen Zweiten Kammer und in der Budgetkommission dieses Hohen Hauses anerkannt worden. Es frägt sich also, ob diese Bestimmung wirklich nötig ist. Es wird uns als ein Erfahrungssatz mitgeteilt, daß gepfändete Tiere schlecht behandelt werden. Ich verhalte mich dagegen skeptisch. Die gepfändeten Tiere bleiben meistens im Besitze des Schuldners, nur in wenigen Fällen kommt es zur Versteigerung, es ist mir deshalb unerfindlich, warum der Schuldner seine Tiere verkümmern lassen soll.

Überdies bestimmt schon Lit. d des Artikels 23 des Gesetzes: „Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers oder der Personen ist, denen das Tier zur Pflege oder Obhut anvertraut war.

Allerdings ist der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen schlechter Behandlung und Tod schwer zu erbringen. Die Großh. Regierung hat, wie ich aus dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer ersehen habe, erklärt, es habe sich bei Herbeiführung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gezeigt, daß mit Artikel 23 Lit. d nicht viel zu erreichen sei. Ich habe nur eine Entscheidung dieser Art — und es kann sich hier nur um den Verwaltungsgerichtshof handeln — aus dem Jahr 1898 aufzufinden vermocht. Hierin hat der Verwaltungsgerichtshof nach sorgfältigen Erhebungen ausgesprochen, es sei nicht als hinreichend feststehend anzusehen, daß das Vieh — es war ein ganzer Viehbestand umgestanden — infolge Fütterung mit gefrorenen Rüben und kaltem Wasser untergegangen sei.

Die Zweite Kammer hat die Härten der Bestimmung durch den Zusatz, daß die Pfändung zwei Wochen gedauert haben müsse, wenn der Verlust des Entschädigungsanspruchs eintreten solle, zu mildern gesucht. Mit der Festsetzung der Zeitgrenze kann aber wiederum eine Härte verbunden sein.

Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen: Voriges Jahr hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß nicht die Anordnung der Notschlachtung, sondern der wirkliche Vollzug der für die Entstehung und Bemessung des Entschädigungsanspruchs entscheidende Moment sei; wenn nun innerhalb der kritischen zwei Wochen das Tier erkrankt und wenn auch innerhalb dieser Frist vom Anstaltsvorstand die Notschlachtung angeordnet ist, aber der Vollzug der letzteren infolge irgend einer Saumseligkeit oder Zufälligkeit wirklich erst nach Ablauf der zwei Wochen vorgenommen wird, so wird dem Tierbesitzer der Entschädigungsanspruch zu versagen sein. Ich führe das nicht als Argument gegen die Bestimmung an, denn derartige Konsequenzen müssen in Kauf genommen werden, wohl aber möchte ich die Frage aufwerfen, ob die Frist von zwei Wochen nicht zu kurz bemessen ist? Die ratio legis ist, daß die Tiere infolge von Krankheit herunterkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierzu ist aber ein Zeitraum von 14 Tagen zu kurz, zudem aber auch für Beseitigung der Pfändung. Ich empfehle die Streichung der Lit. i, wenn dies aber nicht möglich, so möge die Frist verlängert werden. Der nachträglich von Herrn von la Roche eingereichte Abänderungsvorschlag wird die Schwierigkeiten auch nicht beseitigen. Ich beantrage, den Gegenstand von der Beratung abzusetzen und an die Kommission für Justiz und Verwaltung zu verweisen, welche unter Einladung des Vorsitzenden und einiger Mitglieder der Budgetkommission möglichst rasch nochmals darüber beraten soll.

Freiherr von Rüdt bemerkt zur Geschäftsordnung, daß über den Antrag der Streichung der Lit. i des Artikels 23 zunächst zu beraten und abzustimmen sei.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin empfiehlt auf den Vorschlag des Herrn Geheimerats Lewald einzugehen, da die Kommission für Justiz und Verwaltung noch heute zusammentreten könne und schon in der auf morgen (Samstag) angesetzten Sitzung ihren Bericht erstatten könne. Die Möglichkeit, die ganze Bestimmung zu streichen, werde auch noch nach nochmaliger Beratung in der Kommission für Justiz und Verwaltung möglich sein und vielleicht könne ein Vermittlungsvorschlag gefunden werden, der einer vollständigen Streichung der Bestimmung vorzuziehen wäre.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß der Antrag des Geheimerats Lewald von Mitgliedern des Hauses unterstützt sei, und bringt denselben zur Abstimmung.

Das Abstimmungsergebnis war 9 gegen 9 Stimmen, worauf der Durchlauchtigste Präsident zugunsten des Antrags den Ausschlag gab. Der Antrag ist somit angenommen.

Es folgt die Beratung des Punktes 3 der Tagesordnung: Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905, Ausgabe Titel XV (nebst Nachtrag), XVI und XVII, Einnahme Titel VI, VII und VIII, Berichterstatter Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden.

Beilage Nr. 123.

Seine Königliche Hoheit bemerkt hierzu: Hinsichtlich der soeben aufgerufenen Titel möchte ich mich lediglich auf den schriftlich niedergelegten Bericht beziehen, welchem ich nichts hinzuzufügen habe.

Hierauf werden die einzelnen Titel zur Eröffnung der Diskussion aufgerufen.

Zu Titel XVI (für Förderung der Landwirtschaft) erhält das Wort Freiherr von Göler:

Zunächst möchte ich Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog wärmsten Dank aussprechen, daß er die Gnade hatte, die Berichterstattung gerade über diesen Titel zu übernehmen; ich weiß, daß ich zugleich im Sinne aller Landwirte handle, denen damit eine große Freude und Genugtuung bereitet wurde. Unserm Landvolk ist aber eine solche Freude in seiner wenig rosigen Lage auch von Herzen zu gönnen. Die Lage der Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren nicht zu ihren Gunsten verändert. Die Landwirtschaft hat zwei große Enttäuschungen erlebt, einmal hat sich die Hoffnung, durch einen entsprechenden Schutzzoll das zu erhalten, was die Landwirtschaft künftig noch lohnend und fruchtbringend mache, durch den Kompromißantrag im Reichstag nicht erfüllt. Es wurde dort beschlossen, der Landwirtschaft als Basis des Zolltarifs das Minimum, das sie braucht, zuzusprechen. Anderseits ist die Erwartung, daß der neue Tarif, welcher pro Zentner gegen den seitherigen Tarif 1 M. Aufbesserung brachte, auf 1. Januar l. J. in Kraft gesetzt werde, nicht erfüllt worden. Die Landwirte durften dies erwarten, weil mit dem 1. Januar 1904 die bindende Kraft der Handelsverträge abgelaufen war, und von allen Seiten im Reichstag zugestanden worden war, daß der neue Tarif für die deutsche Landwirtschaft durchaus nötig sei. Diese Tatsachen haben eine betrübende Wirkung sowohl in finanzieller und volkswirtschaftlicher als auch in politischer Beziehung. Ich will nur wenige Zahlen anführen, die sich auf die Verhandlungen und den Bericht des Deutschen Landwirtschaftsrats gründen, der jedenfalls von extrem agrarischen Ansichten freizusprechen ist. Es ist dort eine Berechnung gemacht worden über den finanziellen Schaden der Landwirtschaft für das Jahr 1904 infolge des Fortdauerns der alten Handelsverträge. Die Zahlen gründen sich zunächst auf das Ernteergebnis bei Getreide im allgemeinen. Nach Abzug dessen, was für den Hausgebrauch, für Saat und Fütterung gebraucht wird, wurden nach den statistischen Tabellen der Reichsstatistik rund 7 Millionen Tonnen Getreide verkauft. Die Differenz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zwischen dem alten und neuen Zolltarif berechnet sich im Durchschnitt für die Tonne auf 20 M.; obwohl nun ein Teil des Ausfalls von dem Ausland getragen wird, beträgt der finanzielle Ausfall für die deutsche Landwirtschaft bei Zugrundelegung einer Differenz von 15 M. pro Tonne doch noch 150 Millionen Mark und für Baden etwa 3 Millionen. Die Bedeutung dieser Summe wird deutlicher, wenn man bedenkt, daß in unserem Budget für die Landwirtschaft pro Jahr 900 000 M. angefordert werden, eine Summe, die beträchtlich ist bei der gegenwärtigen finanziellen Lage des Staates. Diese nachteilige Wirkung wirkt lähmend auf den Unternehmungsgeist; es sind viele Meliorationen unterblieben; während der Landwirt früher gerne hinzupachtete, sind in letzter Zeit vielfach Pachtungen unterblieben, eine kleine Bezirksstadt mußte 30 Prozent der Pachtsumme nachlassen, um Pächter zu finden, damit wird aber der Gemeindehaushalt nachteilig beeinflußt. Diese lähmende Wirkung ist die Folge der langen Hinausschleppung des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs und des Abschlusses neuer Handelsverträge. Ich erinnere auch an die Brüsseler Zuckerkonvention, durch welche der deutschen Rübe der Kampf mit dem englischen Kolonialzucker aufgedrungen wurde; ich führe dies an, weil in der Hohen Zweiten Kammer der Rat erteilt wurde, der Landwirt solle mehr Handelsgewächse als Getreide bauen. Der Landwirt würde das gerne tun, er hat es nicht aus freien Stücken unterlassen. Der Handelsgewächsbau ist in Baden in den letzten 30 Jahren von 33 000 Hektar auf 20 000 Hektar zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Viehpreise erheblich zurückgegangen, und zwar so weit, daß sie die Kosten für Aufzucht und Mast kaum decken.

Nun gilt mit Recht unser Bauernstand als der beste Damm gegen sozialdemokratische Bestrebungen, aber nur so lange man ihn gesund erhält. Wenn man aber seine Existenz erschüttert, dann versagt er; dafür haben sich bei den letzten Reichstagswahlen schon Anzeichen ergeben. In vielen ländlichen Bezirken ist eine erhebliche Stimmenzahl für die sozialdemokratische Partei abgegeben worden. Auch haben wir in rein ländlichen Gemeinden schon sozialdemokratische Bürgermeister.

Ich möchte die Bitte an die Großh. Regierung richten, daß sie auf baldigen Abschluß der Handelsverträge hinwirke, damit nicht derselbe große Verlust auch für das Jahr 1905 eintritt; es eilt aber sehr, weil die äußerste Kündigungsfrist — abgesehen von dem Vertrag mit Amerika — 12 Monate beträgt.

Der Staatsvoranschlag für 1904/05 ist ein schönes Zeugnis des Wohlwollens und des Verständnisses der Großh. Regierung für die Bedürfnisse der Landwirtschaft, es gebührt ihr Dank, daß sie trotz der schlechten Finanzlage das Budget für die Landwirtschaft so reich ausgestattet hat.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Gestatten Sie mir bei diesem Titel eine Frage zu berühren, welche die Landwirtschaft indirekt berührt und vielfach zu Klagen Anlaß gegeben hat, die Frage des Wildschadens. Ich will hier nur so weit darauf eingehen, als ein Schaden für die Landwirtschaft in Betracht kommt. Das Weitere wird bei Beratung des Budgets der Forstverwaltung zu sagen sein.

Wo gute Jagden sind, da ist auch vermehrter Schaden vorhanden. Ist die Kalamität wirklich so groß, daß gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind? In jedem Jagdgebiete sind Teile, die vom Wild wegen ihrer geschützten Lagen bevorzugt werden, woselbst naturgemäß auch vermehrter Schaden entsteht. Man kann aber nicht sofort von übermäßigem Wildstand und außerordentlichem Wildschaden in dem betreffenden Jagdbezirk reden, weil die Gesamtzahl des Wildes und der von ihm hervorgerufene Schaden auf das ganze Jagdgebiet umzulegen ist. Wo eine hohe Pachtsumme erzielt wird, muß man auch etwas an Wildschaden in Kauf nehmen, erstere bildet die Remedur für den Wildschaden. Viele Landwirte klagen über jeden Schaden, es wird dem Wildschaden oft eine übergroße Aufmerksamkeit zugelenkt. In Wahrheit ist dieser oft nicht so schlimm, als behauptet wird. Es wird auch den ausländischen Jagdpächtern — Franzosen und Schweizern — zur Last gelegt, daß sie einen übermäßigen Wildstand hegen. Ich habe schon lange Ausländer zu Jagdnachbarn, konnte jedoch diese Beobachtung nicht machen. Natürlich ist, daß derjenige, der aus Jagdpassion zu uns kommt, auch eine gute Jagd haben will. Es wird auch auf den Unterschied zwischen Baden und Frankreich hingewiesen. In Frankreich hat man verlangt, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gesetze zur Hebung des Wildstandes gemacht werden und es sind solche gemacht worden, weil man weiß, welche Summen für Wild in das Ausland gehen. Ich halte unsere jetzige Gesetzgebung für völlig ausreichend, um einen genügenden Ersatz für Wildschaden sicherzustellen. Die Einrichtung der Wildschadensschätzer halte ich für besonders günstig, doch sollte man die Aufstellung solcher nicht den Beteiligten überlassen, vielmehr etwa den Landeskommissären oder dem Bezirksrat, welche die örtlichen Verhältnisse kennen. Verfehlt wäre eine Abänderung des Jagdgesetzes dahin, daß der Gemeinderat den Pächter unter den drei Höchstbietenden auswählen dürfe. Dadurch würden Feindschaften in die Gemeinden getragen, deren Beilegung vergebliche Mühe wäre, denn Jagdfeindschaften sind das Schlimmste für eine Gemeinde.

Unser Jagdgesetz bietet hinreichend Maßregeln, um einerseits einen geordneten Wildstand zu erhalten, anderseits um übermäßigem Wildschaden vorzubeugen.

Graf von Bodman: Zunächst möchte auch ich Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog den tiefgefühltesten Dank aussprechen, daß er die Gnade hatte, die Berichterstattung über den Titel Landwirtschaft huldvollst zu übernehmen; ich stelle dabei fest, daß dies in den Kreisen der Landwirte große Freude hervorgerufen hat.

Herr von Göler hat wieder die Klagen der Landwirte vorgebracht und die großen und kleinen Mittel zur Hebung der Landwirtschaft erörtert. Wir waren immer darüber einig, daß ein großer Teil der Not der Landwirte durch die sogenannten großen Mittel schwer beseitigt werden könnten; auch der baldige Abschluß der Handelsverträge — wie Herr von Göler meint — würde nicht vollständig helfen, es blieben doch noch große Beschwerden, vor allem die Leutenot und die hohen Produktionskosten. Wir waren stets darüber einig, daß diesen Beschwerden schwer abgeholfen werden kann, daß wir uns vielmehr darauf beschränken müssen, der Landwirtschaft mit den sogenannten kleinen Mitteln zu helfen, und wenn Sie das Budget seit Jahren verfolgt haben, werden Sie sehen, daß in Titel XVI stets größere und größere Summen zum Besten der Landwirtschaft angefordert wurden. Es ist schon viel geschehen für Förderung der Rindvieh-, Pferde- und Schweinezucht, für Obstbau- und Versicherungswesen u. s. w., und mit gutem Erfolg.

Ich komme jetzt zu der von Herrn Sander berührten Frage. Ich bin selbst Jagdpächter und Waldbesitzer, ebenso aber auch Landwirt, der ein warmes Herz für die Landwirte hat. Die Verhältnisse in meiner Gegend am Bodensee sind vielfach anders als in der Gegend, die Herr Sander im Auge hatte. Bei uns sind mehr Rehe; wo diese aber sind, da ist auch mehr Schaden. Früher hielt sich das Wild mehr im dichten, geschlossenen Wald auf und wurde weniger gesehen, dort hatte es mehr Ruhe und bessere Aesung, seitdem aber mehr Wege gebaut, Lichtungen ausgehauen sind, mehr Spaziergänger, Beerensucher usw. sich im Wald aufhalten, wird das Wild mehr gesehen und dadurch die Meinung erweckt, es sei mehr Wild vorhanden.

Die Jagdpacht ist gegen früher sehr gestiegen. Es spricht hier mit die Begehrlichkeit der Gemeinden, die Konkurrenz der Ausländer — bei uns der Schweizer —, dazu kommt der Ersatz des Wildschadens. Das Schlimmste sind aber die Schutzmaßregeln, welche den Pächtern auferlegt werden. In einem meiner Jagdgebiete befinden sich 30 Hasen und einige Rebhühner, die Pacht kostet 1100 Mark, mit Schutzmaßregeln aber 1800 M. und herausgeschossen werden nur 400 M. Die Schweizer haben sich infolge dieser Einschränkungen zurückgezogen zum Schaden der Gemeinden, der Rückgang macht sich bereits bemerkbar. Ich bitte die Großh. Regierung, nicht nur die Klagen der Landwirte zu hören, sondern auch der andern Seite ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Graf von Andlaw: Bei dem Titel der Landwirtschaft will ich auch der nicht rosigen Lage der Weinbauern gedenken. Als vor Jahren die Kunstweinfabrikation aufkam und damit die reelle Produktion bedroht wurde, rief alles nach einem Weingesetz. Unter diesem Druck kam das Gesetz vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, zustande. Obwohl diese Materie zur Zuständigkeit der gesetzgebenden Faktoren des Reiches gehört, dürfte es doch angezeigt sein, über die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes hier zu sprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Weinbauern sind durch dieses Gesetz vom Regen unter die Traufe gekommen. Der Kunstwein wurde verboten, dafür aber Zucker und ein beträchtlicher Zusatz von Wasser gestattet. § 2 Nr. 4 des Gesetzes lautet: „Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines ist nicht anzusehen der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren usw."

Was heißt es nun „ohne seine Menge erheblich zu vermehren?" Dies ist eine kautschukartige Bestimmung. Durch den Zusatz von Zucker sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Wein in geringen Jahrgängen zu verbessern, aber gerade in guten Jahrgängen wird erst recht gewässert und gezuckert; es ist dem Weinhändler um eine billige Vermehrung zu tun, nicht um eine Verbesserung. Ein geringer saurer Wein löst das nötige Quantum Zucker auf; löst der Wein den Zusatz von Zucker nicht auf, so enthält er schon einen genügenden Zusatz von Zucker und braucht nicht noch mehr gezuckert zu werden. Der Händler kauft im Herbst nur ein beschränktes Quantum Wein, um sodann im Keller nachzuhelfen, er benützt ihn quasi als Essenz. Die Nachfrage nach Wein hat seitdem sehr nachgelassen. Eine gute Lage hat für den Preis des Weines keinen Wert mehr. Die Reben sind nach der Bonität aber in vier Steuerklassen eingeteilt.

Nach § 4 des Weingesetzes ist es verboten, Wein, welcher einen nach § 1 Nr. 4 gestatteten Zusatz hat, als Naturwein oder unter andern Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist. Demnach müßte jedem Konsumenten gesagt werden, ob der Wein Naturwein ist oder ob er gepanscht ist. In Freiburg wurden zu Herbstzwecken 60 Eisenbahnwaggonladungen Zucker bezogen. Eine Waggonladung hat 200 Zentner; da 1 Liter Wasser nur 57 Prozent von 1 Pfund Zucker aufzulösen imstande ist, so kommt auf 1 Pfund Zucker 2 Liter Wasser, das macht pro Waggonladung 40 000 Liter Wasser, die zu Wein gemacht werden; der Liter Wein zu 30 Pf. gerechnet, ergibt eine Bruttoeinnahme von 12 000 M. von einem Waggon Zucker. Ich möchte beifügen, daß 1 Zentner Zucker im vergangenen Jahr 22 M. gekostet hat. Das gibt ungefähr ein Bild davon, was durch das Weingesetz der Landwirtschaft entzogen wird. Eine Firma hat den Zucker unter dem Namen „Kunstdünger" bezogen. Die Reichstagsabgeordneten in der betreffenden Kommission haben offenbar die Tragweite des Gesetzes nicht übersehen. Obgleich der Herbst 1903 ein qualitativ guter war, war im Weingeschäft doch keine Nachfrage. Da der Wein gut gewachsen war, brauchte man eben weniger davon zum Ansetzen. In vielen kleinen Ortschaften lagern jetzt noch 400—500 Ohm Wein, ohne einen Abnehmer gefunden zu haben. Als Gründe für den Rückgang werden oft angeführt: vermehrter Bierkonsum, schlechte Geschäftskonjunkturen, die wahre Ursache wird aber verschwiegen. Es ist hohe Zeit, daß das Gesetz dahin geändert wird, daß jeder Zusatz von Wasser absolut verboten wird, wenn nicht der Weinbau einer nichtswürdigen Gewinnsucht geopfert werden soll.

Minister Dr. Schenkel: Mit den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Göler kann sich die Großh. Regierung insofern vollständig einverstanden erklären, als er hervorgehoben hat, daß der Stand der mittleren und kleineren Grundbesitzer, der Bauernstand, eine der wesentlichsten Grundlagen für eine in gedeihlichem und maßvollem Fortschreiten sich vollziehende Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse sei. Dies war immer der Standpunkt der Großh. Regierung, und das hat uns namentlich seit Jahrzehnten veranlaßt, durch eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere auch Bewilligung vielseitiger staatlicher Unterstützungen dafür zu sorgen, daß der Bauernstand nicht bloß erhalten, sondern möglichst weitergefördert werde. Dies ist denn auch, namentlich was die Unterhaltung betrifft, im großen Ganzen gelungen. Aus den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Göler könnte man nun aber ein den wirklichen Zuständen nicht entsprechendes, allzu trübes Bild über die Lage unserer kleinen und mittleren Landwirte gewinnen; so schlimm hat es wohl der Herr Redner selbst nicht gemeint, und es ist bereits vom Herrn Grafen von Bodman mit Recht hervorgehoben worden, daß es nicht richtig wäre, wenn man annehmen würde, unsere Bauernschaft gehe durchaus auf allen Gebieten immer mehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rückwärts. Vielmehr geht es mit dem Betriebe der kleineren und mittleren Landwirtschaft, wenigstens in einer Reihe von Beziehungen, eher vorwärts; die Not der Zeit, und dies ist die vorteilhafte Kehrseite, wenn es bedauernswerter Weise einem Berufsstand einige Zeit hindurch schlechter geht, ist gerade ein treibender Beweggrund dafür gewesen, daß sich die Bauernschaft und die Regierung bei uns über die Ursachen der Not und die Mittel der Abhilfe besonnen haben; so haben sich dann unsere Landwirte genossenschaftlich zusammengetan und die Regierung hat auf Grund der Budgetbewilligungen des Landtags ihre Unterstützung dazu geliehen, daß unsere Landwirte in einer Reihe von Betriebszweigen technisch und wirtschaftlich vorwärts kommen konnten. Ich brauche hier nicht näher darauf einzugehen, wie sich die einzelnen Betriebszweige durch die Tätigkeit entwickelt haben, die einerseits im Schoße landwirtschaftlicher Genossenschaften und anderseits mit Staatsmitteln und durch die Staatsorgane geleistet wurde. Ich erwähne nur, wie namentlich auf dem Gebiet der Viehwirtschaft in den letzten zwanzig Jahren ganz außerordentliche, allgemein anerkannte Fortschritte erzielt worden sind, was auch die Landwirte vollständig anerkennen. Die Landwirte erhalten jetzt in den wesentlich gesteigerten Viehpreisen, wenn sie auch manchmal da und dort Schwankungen unterworfen sind, einen im ganzen ausreichenden Ersatz für die Mühewaltung, die sie in angestrengter und einsichtiger Arbeit auf die Verbesserung der Viehzucht verwendet haben. Das gleiche gilt für viele Landesgegenden vom Obst, auch vielfach von den Handelsgewächsen; und wenn Herr Freiherr von Göler gesagt hat, es habe sich das Gesamtareal, das für Handelsgewächse benutzt wird, im Verlauf der letzten 10 oder 20 Jahre (Zuruf Göler: 30 bis 40 Jahre) so sehr vermindert, daß es von 33000 Hektar auf 20000 Hektar heruntergegangen ist, so glaube ich, beruht das wohl auf einer nicht ganz richtigen Berechnung. Nach den Angaben im statistischen Jahrbuch schwankt eben die Größe der Anbaufläche für die verschiedenen Arten von Handelsgewächsen von Jahr zu Jahr ungemein, und man wird nach den Zahlen, die ich hier vor mir habe, kaum sagen können, daß eine beständige und allgemein wirksame Tendenz seit den letzten 30, 40 Jahren nach der Richtung vorhanden sei, daß sich das Areal, das für den Handelsgewächsbau bestimmt ist, fortdauernd vermindere. Namentlich schwankt, und das hat wahrscheinlich Herrn Freiherrn von Göler zu jener Annahme veranlaßt, das Areal, das für den Tabakbau verwendet ist, ungemein mit Rücksicht auf die Konjunkturen und Absatzverhältnisse, wie sie sich von Jahr zu Jahr ergeben; es ist richtig, daß im großen ganzen in den letzten Jahrzehnten erheblich weniger Tabak angebaut wird, als früher in Baden. Es hängt das aber namentlich von den Zufälligkeiten der Ernteergebnisse der einzelnen Jahre und wohl auch mit den Zollverhältnissen zusammen. Auf die letztere in einem unserem Tabakbau günstigen Sinne einzuwirken, waren wir, zu unserem Bedauern, eben nicht in der Lage; wir waren ja bemüht, eine günstigere Feststellung des Verhältnisses zwischen den Zöllen und der innern Steuer auf Tabak herbeizuführen, wodurch der Tabakbau bei uns wieder neue Anregung erhalten haben würde; es ist uns aber leider nicht gelungen, diese unsere Anregung im Bundesrat durchzusetzen.

Herr Freiherr von Göler hat dann namentlich ausgeführt, es seien zwei Hoffnungen unserer Landwirte in den letzten Jahren schwer getäuscht worden. Die eine Hoffnung gipfelte nach seiner Ansicht darin, daß höhere Zollsätze für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in das neue autonome Zolltarifgesetz des Reiches eingesetzt würden. Nun glaube ich aber, im großen und ganzen können die Landwirte mit den Zöllen, die unter ganz besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen in dem autonomen Tarifgesetz endgültig festgestellt sind, zufrieden sein. Es sind namentlich die Getreidezölle sehr wesentlich, von $3^1/_2$ M. für den Doppelzentner auf 5 und $5^1/_2$ M. im gesetzlichen Mindestsatz erhöht worden; eine derartige Erhöhung ist denn doch sehr beträchtlich; es ist dasjenige, was die Landwirte überhaupt billiger Weise erwarten durften, wenn auch noch die Interessen anderer großer Berufsstände, auf die die Regierung und die Gesetzgebung ebenfalls Rücksicht zu nehmen hat, in billiger Weise berücksichtigt werden sollten. Ich glaube, mit unserem autonomen Tarif, sowohl was die Getreidezölle, als auch was die Zölle für das

Vieh und die Handelsgewächse anbetrifft, auch das Tafelobst hat jetzt einen besonderen Zollschutz erhalten, was alle diese mannigfach erhöhten, zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeugung dienenden Zölle anbetrifft, können im großen ganzen die Landwirte recht zufrieden sein. Zum zweiten ist von Herrn Freiherrn von Göler beklagt worden, daß zur Täuschung der von den Landwirten gehegten Hoffnung diese neuen Zölle noch nicht in Kraft getreten seien, daß es insbesondere noch nicht gelungen sei, neue Handelsverträge unter Zugrundelegung dieses autonomen Tarifs zustande zu bringen. Er meinte, wenn es nicht möglich sei, derartige Handelsverträge rechtzeitig zustande zu bringen, so könnte man vorläufig einmal den autonomen Tarif in Kraft setzen. Wäre es wirklich, wie ich verstanden habe, die Ansicht des Herrn Freiherrn von Göler, daß man einen derartigen Zwischenzustand mit dem autonomen Tarif nach Kündigung der alten und vor Abschluß der neuen Handelsverträge hätte einführen sollen, so hat er die dabei sich ergebenden unheilvollen Folgen nicht ausreichend gewürdigt. Ich glaube, wenn Herr Freiherr von Göler jetzt einen solchen Zwischenzustand mit der Geltung des heutigen autonomen Tarifs und ohne Handelsverträge erleben würde, so würde er heute hier aufgestanden sein und der Regierung seine scharfe und gerechtfertigte Mißbilligung darüber ausgesprochen haben, daß wir als Mitglieder des Bundesrats dazu beigetragen hätten, einen derartigen vertragslosen Zwischenzustand, der meiner Ansicht nach unmittelbar für eine Reihe von Erwerbskreisen, und mittelbar wohl auch für die Landwirtschaft, eine sehr verderbliche Wirkung haben würde, entstehen zu lassen. Ich glaube, man kann ganz wohl auch noch einige Zeit, sei es ein Jahr, und vielleicht auch noch etwas länger, zuwarten, damit die schwierigen und von unserer Reichsregierung mit voller Sachkenntnis und Hingebung betriebenen Handelsvertragsverhandlungen in einer allen Interessen der Bevölkerung zugute kommenden Weise zu Ende geführt werden. Man kann diesen Zustand, wobei zunächst die alten Handelsverträge weiter gelten, recht gut ertragen, wenn man die Aussicht hat, daß sich auf der Grundlage des neuen autonomen Tarifs und unter tunlichster Berücksichtigung unserer Landwirtschaft ein entsprechender vertragsmäßiger Zustand an den gegenwärtigen Vertragszustand unmittelbar anschließen wird.

Im übrigen kann ich dem Herrn Freiherrn von Göler nur danken, wenn er auch diesmal wieder der Regierung die Anerkennung dafür gespendet hat, daß sie der Landwirtschaft in allen Zweigen, wo überhaupt eine staatliche Unterstützung möglich ist, mit reichlichen Mitteln zu Hilfe kommt. Dieser Dank gehört ja nicht der Regierung allein, vielleicht auch nicht einmal in allererster Linie, er gehört allen denjenigen Faktoren, also namentlich auch den Landständen, die mit der Regierung zusammenwirken, um der Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen. Wir bleiben ja bei diesen fördernden Maßnahmen nicht lediglich auf demjenigen stehen, was schon seither Übung war, sondern es wird, und das hat wohl auch Herr Freiherr von Göler andeuten wollen, in jedem Budgetjahr in gleicher Weise weitergeschritten; in jedem Budgetjahr wird die Höhe der Mittel gesteigert, die sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Budget für die Landwirtschaft vorgesehen sind. Es sind ja auch nicht bloß die 900000 M., die Herr Freiherr von Göler als jährlich für die Landwirtschaft im Budget vorgesehen bezeichnet hat; es kommen dazu noch aus anderen Gebieten unseres Staatsbudgets eine ganze Reihe von sehr erheblich ins Gewicht fallenden Budgetbewilligungen, die entweder unmittelbar oder mittelbar der Landwirtschaft zugute kommen; ich verweise auf all dasjenige, was sich im Titel „Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus", unter Landeskultur, Feldbereinigung, Katastervermessung vorgesehen findet; ich verweise auf die Mittel, die für die Unterhaltung einer ganzen Anzahl Zentralbehörden der Landwirtschaft aufgewendet werden, ferner darauf, was im Budget vorgesehen ist für Dotation der Kreise, Unterstützung der Gemeinden auf einer Reihe von wirtschaftlichen Gebieten, namentlich bei der Wasserversorgung und im Wegewesen, Aufwendungen, die mit den Interessen der Landwirtschaft in ganz untrennbarem Zusammenhang stehen. Wir sind in dieser Beziehung auf dem richtigen Wege; es wird für die Landwirtschaft jährlich aus der Staatskasse weit mehr als eine Million aufgewendet; und wir sind immer von neuem be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

müht, neue Wege zu finden, auf denen der Not der Landwirtschaft begegnet werden kann; ich verweise nur auf dasjenige, was in diesem Budget für die Hebung der Getreidepreise insofern vorgesehen wird, als diesmal beträchtliche Unterstützungen für die Errichtung von Lagerhäusern in das Budget eingestellt sind.

Es gibt nun ja freilich eine Anzahl von Mißständen und Beschwerden der Landwirtschaft, denen durch diese kleinen und großen Mittel, durch die Gesetzgebung, durch die Fürsorge der Verwaltung und die mannigfachen Staatsunterstützungen nicht vollständig abgeholfen werden kann; Herr Graf von Bodman hat mit Recht schon auf einige dieser Mißstände, worunter meiner Ansicht nach die Leutenot am weitesten voransteht, hingewiesen. Dann gibt es auch noch eine Anzahl Mißstände im kleinen, von denen heute zwei hervorgehoben worden, einerseits von mehreren Herren die Frage des Wildschadens, und sodann, von Herrn Grafen von Andlaw, die Schädigung, die seiner Ansicht nach die Weinbauern durch die neue Entwicklung der Reichsweingesetzgebung erfahren haben.

Bei der Frage des Wildschadens ist freilich in diesem Hohen Hause weniger die Schädigung der Landwirtschaft hervorgehoben worden, wie das hauptsächlich im anderen Hohen Hause der Fall war, sondern mehr die Schädigung der Jagdpächter durch allzu große Steigerung der Anforderungen, die für den entstandenen Wildschaden gemacht werden. Wenn ich die im einen und anderen Hause gemachten Ausführungen über den Wildschaden gegen einander halte und erwäge, wie von der einen Seite behauptet worden ist, daß zu wenig Wildschaden vergütet werde, und von der anderen Seite, es werden die Jagdpächter durch übertriebene Wildschadenforderungen ausgebeutet, so wird man wohl annehmen können, daß wir uns auf diesem schwierigen Gebiete so ziemlich auf der richtigen mittleren Linie befinden. Wir sorgen ja durch unsere Verordnungsgewalt und durch unsere administrativen Maßregeln dafür, daß es den Beteiligten möglich wird, ihre berechtigten Wildschadenforderungen rasch und in vollem und billigem Umfange zur Erledigung zu bringen. Wir sorgen aber auch dafür, und ich glaube, das ist auch eine Pflicht des Staates, daß übertriebene Wildschadenforderungen möglichst hintangehalten werden, und daß als Sachverständige nur solche Personen ernannt werden sollen, darin stimme ich mit Herrn Geheimen Kommerzienrat Sander vollständig überein, welche nicht bloß die dazu erforderliche volle Sachkenntnis, sondern auch gegenüber beiden Teilen die Unabhängigkeit und das Gefühl der Billigkeit besitzen, die zu einer gerechten Schätzung des Wildschadens erforderlich sind. Wir sind gerade im Augenblick daran, in dieser Beziehung den bestehenden Zustand noch zu verbessern, indem demnächst eine zurzeit in Bearbeitung befindliche neue Anweisung für die Wildschadenschätzer und über das Verfahren bei Abschätzung des Wildschadens erlassen werden soll.

Was nun endlich die Ausführungen des Herrn Grafen von Andlaw hinsichtlich des Weingesetzes betrifft, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß dasjenige, was er als so bedenklich bezeichnete, nicht dem Weingesetz vom Jahre 1901 zur Last gelegt werden kann, sondern daß dies Mängel sind, die der Weingesetzgebung schon vorher angehaftet haben und zum Teil wohl kaum beseitigt werden können. Das Weingesetz vom Jahre 1901 hat ja nur das früher schon vorhandene Reichsweingesetz einer Abänderung unterworfen, und zwar einer Abänderung und Ergänzung, die den Zweck hatten, den Produzenten reiner Weine mehr als seither gegen Manipulationen der Weinfälscher und Weinverbesserer zu schützen. In dem Weingesetz vom Jahre 1901 sind namentlich folgende drei wichtige Verbesserungen gegenüber dem früheren Rechtszustand vorgenommen worden. Vor allem ist die gewerbsmäßige Herstellung von Kunstwein überhaupt verboten worden; es ist nicht mehr zulässig, wie es früher der Fall war, daß künstlicher Wein hergestellt wird, also ein Getränke, das „Wein" genannt wird, aber aus anderen Substanzen als den Bestandteilen der natürlichen Traube besteht; solcher Wein darf nicht mehr hergestellt werden, auch wenn er unter dem Namen als „Kunstwein" weiter verkauft werden soll. Das scheint mir ein sehr gewichtiger Fortschritt. Sodann ist die sogenannte „Analysenfestigkeit" beseitigt worden, die im früheren Weingesetz gegeben war, wodurch der Weinverbesserer und der Weinfälscher bis zu einem gewissen Grade geradezu in seinen den Produzenten

schädigenden Manipulationen gesetzlich geschützt war. Das den Wein „verbessernde“ und gleichzeitig mit Wasserzusatz vermehrende Treiben gilt jetzt nicht mehr schon dann als zulässig, wenn eine gewisse gesetzliche Grenze der Zusätze nicht überschritten wird; vielmehr hat der „Weinverbesserer“ jetzt darauf zu achten, daß der Wein im großen ganzen den Charakter als bodenständiger Naturwein behalten muß; und wenn das nicht geschieht, so kann gegen ihn eingeschritten werden. Endlich ist eine dritte und, wie ich glaube, die allergrößte Verbesserung, die das Weingesetz vom Jahre 1901 uns gebracht hat, die wirksame Kontrolle. Das Weingesetz vom Jahre 1901 hat angeordnet, es solle in den Kellern, namentlich in den Kellern der Weinhändler, unter Umständen auch der Weinproduzenten, eine wirksame periodische Kontrolle durch sachverständige Beamte über alle diejenigen Manipulationen stattfinden, die dort mit dem Wein und dem Zwecke der sogenannten „Verbesserung“, meist aber auch der Vermehrung, vorgenommen werden. Nun haben wir in unserem Lande eine Anzahl von chemisch gebildeten Sachverständigen zum Zwecke der Ausübung dieser Kontrolle aufgestellt; diese Herren haben zurzeit die Kontrolle im Nebenamt auszuüben; sie sind auch schon in einer Reihe von Fällen in der Kellerkontrolle tätig gewesen, und es hat sich dabei herausgestellt, daß in unserem Lande die Mißstände hinsichtlich der Weinverbesserung und -vermehrung keine so sehr großen sind, wie sie anderwärts beklagt werden. Auch in anderen Staaten ist mit der Einrichtung der Kontrolle in ähnlicher Weise vorgegangen worden; immerhin aber besteht noch in der Ausbildung und Ausübung dieser in dem Gesetz vom Jahre 1901 geregelten Kellerkontrolle eine vielfach beklagte und neulich auch in dem Antrag der Zweiten Kammer als verbesserungsbedürftig bezeichnete Unvollständigkeit. Es müßten einheitliche Grundsätze für das ganze Reich aufgestellt werden, nach denen diese Kellerkontrolle in allen Staaten vorzunehmen ist, und zwar nicht bloß in den weinbautreibenden Gebieten, wie bei uns in Südwestdeutschland, sondern namentlich auch, und darauf muß der allergrößte Wert gelegt werden, in denjenigen Gebieten, die keinen Weinbau treiben, in denen vielmehr die Weinvermehrung und die Weinproduktion lediglich im Keller vorgenommen wird. Zum zweiten müßte dafür gesorgt werden, daß zur Vornahme der Kellerkontrolle überall im Reich entsprechend vorgebildete Landesbeamte vorhanden sind, und zwar womöglich Beamte, die ihre ganze Zeit und Kraft auf diesen Gegenstand zu richten haben, und daß sie die Kellerkontrolle überall da, wo sich ein Einschreiten in irgend einer Beziehung als notwendig erweist, periodisch vornehmen. Ich glaube, wenn in dieser Weise vorgegangen wird, so wird ein großer Teil der Mißstände, die Herr Graf von Andlaw, gewiß auf Grund eigener Erfahrungen und praktischer Beobachtungen, vorgetragen hat, verschwinden. Es darf aber nicht vergessen werden: ein vollständiges Verbot jeder Verbesserung des Weins, wie es Herr Graf von Andlaw als wünschenswert erklärt hat, wird auch wohl in Zukunft nicht durchführbar sein; so lange wir die Natur nicht nötigen können, Jahr für Jahr in unseren Lagen einen Wein hervorzubringen, der schon an sich vollständig genießbar ist, und der jenes Maß der Süßigkeit in sich enthält, das eben bei uns der normale Mensch, wie sich sein Geschmack, sei es von Natur, sei es durch die Einwirkung der Weinhändler gebildet hat, zu verlangen pflegt, so lange wird immer der Produzent oder der Händler genötigt sein, dasjenige in irgend einer Weise zu verbessern, was die Natur dem Geschmack der Menschen entsprechend zu gestalten unterlassen hat. Man wird also kaum je dazu gelangen, daß jede Verbesserung des Weines grundsätzlich verboten wird; und wenn man einmal eine Verbesserung des Weines zuläßt, der in einem Jahrgang zu sauer ausgefallen ist, so wird man auch nicht gänzlich verhindern können, daß dabei, natürlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen, zum Zwecke der Verbesserung eine gewisse mäßige Vermehrung des Weines durch Wasserzusatz vorgenommen werde. Überhaupt ist zu beachten, daß die von den strengsten Grundsätzen des Purismus ausgehende Gesetzgebung, welche jede Verbesserung durch Wasserzusatz, ferner jedes Verschneiden mit anderen Weinen und jede unrichtige Angabe über den Herkunftsort der verschnittenen Weine verbietet, für gewisse Weingegenden, die kleine Weine produzieren, auch mancherlei Nachteile haben muß. Es werden aber dann Weine, die seither zum

Verschnitt mit anderen Weinen ausgeführt worden sind, nicht mehr unter so guten Bedingungen veräußert werden können. Und ich glaube, gerade auf diesem Punkt beruht ein nicht so ganz unerheblicher Teil der Klagen, die gegen das Weingesetz vom Jahre 1901 erhoben worden sind.

Die Großh. Regierung ist aber bereit, der weiteren Entwicklung unseres Weingesetzes und namentlich einem den Interessen unserer Weinproduzenten entsprechenden Vollzug des Weingesetzes dauernd ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Freiherr von Göler: Die Ausführungen des Herrn Ministers zwingen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen, um einige Mißverständnisse aufzuklären. Ich habe in vollem Maße wiederholt in diesem Hohen Hause und auch sonst die Bewunderung darüber ausgesprochen, was die deutsche und namentlich auch die badische Landwirtschaft zu leisten vermag. Es ist dies besonders anerkennenswert in einer Periode, wo es der Landwirtschaft besonders schwer wird, überhaupt noch einen Reinertrag zu erzielen. Wir kommen aber über die Tatsache nicht hinweg, daß der Getreidepreis um 30 Prozent zurückgegangen ist, während die Löhne und die Produktionskosten gestiegen sind. Namentlich befindet sich der mittlere Landwirt in gedrückter Lage. Der kleinere Landwirt, der mit eigenen Kräften arbeitet und keine Taglöhner zu halten braucht, der stellt sich noch ganz ordentlich, namentlich wenn er daneben noch ein kleines Geschäft betreibt. Schlimmer ist der mittlere Landwirt dran, diesem wünsche ich vor allem, daß er bald zu dem durch den neuen Tarif in Aussicht gestellten höheren Schutz kommt. Sachverständige Leute erklären, daß man rascher zum Abschluß neuer Handelsverträge gekommen wäre, wenn man die alten Verträge einstweilen gekündigt hätte.

Was den Handelsgewächsbau betrifft, so bin ich durch die von dem Herrn Minister vorgetragenen Zahlen überrascht. Auf Grund derselben Statistik habe ich gerade gefunden, daß im Jahre 1865 der Handelsgewächsbau 33 000 Hektar, im Jahre 1890 22 000 Hektar und im letzten Jahr nur noch 18 000 Hektar umfaßte. Damals wurden noch Reps und Spinngewächse gebaut, was jetzt für den Landwirt nicht mehr in Frage kommt; außer Kartoffeln ist er wesentlich auf Getreidebau angewiesen; es ist daher begreiflich, daß er mit Sehnsucht nach dem neuen Tarif ausschaut. Bei aller Anerkennung dessen, was seitens aller beteiligten Organe für die Landwirtschaft geschieht, wünsche ich aber auch, daß der Landwirt in den Genuß der Früchte dieser Bemühungen kommt.

Vizepräsident Graf von Bodman übernimmt den Vorsitz.

Zu Titel XVII (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues), § 37 (Rheinbau) erhält das Wort Geheimer Kommerzienrat Koelle:

Es ist nicht meine Absicht, die wichtige Frage der Rheinregulierung hier zur Diskussion zu stellen, weil eine Aussprache nach dieser Richtung hin auf die zurzeit im Gang befindlichen Verhandlungen der Regierung mit den Nachbarstaaten nur störend einwirken könnte. Ich möchte nur die Bitte an die Regierung richten, im Interesse des jungen Karlsruher Rheinhafens, der sich über alle Erwartungen günstig entwickelt hat und zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, wie auch im Interesse des Kehler Hafens, an dem die Regierung selbst ein unmittelbares Interesse hat und für die Entwicklung von Handel und Industrie des Landes von Bedeutung ist, eine Verständigung mit den Nachbarstaaten anzustreben, so daß die außerordentlich wünschenswerte Rheinregulierung bis Straßburg und Sondernheim zustande käme.

Kommerzienrat Reiß: Wir in Mannheim sehen neidlos auf die Entwicklung des Karlsruher und Kehler Hafens. Aber ich möchte die Regierung bitten, daß sie bei der Rheinregulierung nicht außer acht lasse, welch großer Teil nicht nur privaten, sondern auch Staatsvermögens in Mannheim festgelegt ist, und daß sie die Interessen der Stadt Mannheim soweit wahre, als überhaupt möglich ist.

Minister Dr. Schenkel: Wenn die Regierung bei den vielseitigen Erwägungen, welche sie im Interesse der Lösung der Frage der Rheinregulierung zwischen Straßburg und Sondernheim angestellt hat, zu der Überzeugung gelangt wäre, es müsse diese Rheinregulierung eine erhebliche Schädigung der wirtschaftlichen Interessen unserer bedeutendsten Handelsstadt Mannheim zur Folge haben, so würde sie

nicht für die Rheinregulierung eingetreten sein. Die Regierung hat aber diese Überzeugung nicht gewonnen. Wie das ja bei anderen derartigen, neue Wege des Verkehrs schaffenden Werken immer der Fall ist, so wird wohl einmal, wenn die Rheinregulierung bis Straßburg vollendet sein wird, dadurch in das Gewebe der wirtschaftlichen Beziehungen, die in Mannheim ihren Mittelpunkt finden, die den Wohlstand dieser Handelsstadt gefördert und ihr für das ganze Land eine große Bedeutung gegeben haben, da und dort eingegriffen werden. Aber die Regierung hat die Überzeugung gewonnen, daß tiefere und nachhaltigere Schädigungen der wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen von Mannheim durch die Rheinregulierung, die zu ihrer allmählichen Ausführung 12 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen wird, nicht eintreten werden. Nach wie vor ist die Großh. Regierung daher der Ansicht, daß es im Interesse unseres Landes gelegen sei, diese Rheinregulierung bis hinauf nach Kehl-Straßburg zur Durchführung zu bringen, und sie hat ja diese Ansicht auf dem vorigen Landtag dadurch bekundet, daß sie bei der Budgetvorlage die Mittel für die erste Rate zur Durchführung der Rheinregulierung auf Grund eines mit den übrigen beteiligten Staaten, mit Elsaß-Lothringen und Bayern abgeschlossenen Vertrags verlangt hat. Leider, so darf ich ja wohl sagen, ist der Landtag nicht ohne die eine und andere erschwerende Bedingung diesem Verlangen der Großh. Regierung entgegengekommen. Die der Budgetbewilligung vom Landtag beigefügten drei Bedingungen haben uns Veranlassung gegeben, von neuem mit den beteiligten anderen Staaten, zunächst mit dem hauptbeteiligten Nachbarlande Elsaß-Lothringen, über die Feststellung der Grundlagen, unter denen die Rheinregulierung ins Werk gesetzt werden soll, in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen sind keineswegs ohne Schwierigkeiten; sie sind zurzeit noch nicht zu Ende gelangt, und ich bin daher im Augenblick nicht in der Lage, Auskunft über den gegenwärtigen Stand zu erteilen. Aber ich habe auch jetzt noch die Hoffnung, daß es gelingen wird, zu einer endgültigen Vereinbarung zu gelangen, und zwar um so mehr, wenn wir ermächtigt werden sollten, vielleicht in der einen oder anderen Beziehung etwas von dem nachzulassen, was von der Hohen Zweiten Kammer seinerzeit auf dem vorigen Landtag als Bedingung für die Durchführung des Werkes verlangt worden ist.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Ich bin dem Herrn Kommerzienrat Reiß für seine entgegenkommende Haltung gegenüber der Stadt Karlsruhe zu Dank verpflichtet. Ich will jedoch betonen, daß der Verkehr im Karlsruher Rheinhafen für das erste Betriebsjahr zu 300 000 Tonnen angenommen wurde, und daß, obgleich dieser Verkehr nun über 500 000 Tonnen betragen hat, gleichzeitig der Verkehr im Mannheimer Hafen beträchtlich zugenommen hat. Das dürfte ein weiterer Beweis für die Erfahrung sein, daß Verkehrserleichterungen gleichzeitig auch den Verkehr heben. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Rhein bis Sondernheim und Straßburg reguliert wird, in der ersten Zeit Mannheim sicher einen gewissen Betriebsausfall erleiden wird. Das würde sich aber bald wieder ausgleichen, denn auf die Dauer würde Mannheim ebenso wie die anderen Häfen des Rheins von der Regulierung nur Nutzen ziehen. Ich wünsche, daß der Gegensatz, der zwischen Mannheim und Karlsruhe bisher bestanden hat, allmählich verschwindet und sich die Einsicht durchbricht, daß sich die beiderseitigen Interessen sehr wohl vereinigen lassen.

Nachdem zu den übrigen Titeln niemand das Wort ergriffen hat, wird der Schlußantrag der Budgetkommission, lautend:

„In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, von dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905 die Ausgaben Titel XV bis XVII, sowie die Einnahmen Titel VI bis VIII einschließlich des Nachtrages zur Ausgabe Titel XVB. § 4, sowie desjenigen zu Titel XVII A. I. §§ 1/2, II. §§ 10/11 und V. §§ 41/42, dagegen ausschließlich der vorläufig zurückgestellten Positionen Ausgabe Titel XVII B. § 5 und Einnahme Titel VIII B. § 1[5] (Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach) zu genehmigen,"

einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht der Budgetkommission über das Budget des

Ministeriums des Innern und zwar Ausgabe Titel XIV, XVIII und XIX, sowie Einnahme Titel V und IX, erhält das Wort als Berichterstatter Freiherr von Göler:

Von dem gesamten Budget des Ministeriums des Innern sind diese Titel noch nicht erledigt; Ihre Kommission hat mich beauftragt, hierüber mündlich zu berichten.

Nach Aufruf der einzelnen Titel bemerkt der Berichterstatter:

Ihre Budgetkommission hat zu den einzelnen Titeln keine Bemerkungen zu machen und stellt den Antrag:

die sämtlichen Titel übereinstimmend mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses zu genehmigen und im abgekürzten Verfahren hierüber zu beraten.

Nachdem niemand das Wort zu den einzelnen Titeln verlangt hat, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von la Roche in Vertretung des Berichterstatters Freiherrn von Rüdt, namens der Petitionskommission, über die Petition der Beamten der Stadt Neustadt im Schwarzwald, die Einreihung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend.

Beilage Nr. 116 (ungedruckt).

Redner führt aus:

Zwanzig Beamte von Neustadt bitten um Versetzung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs. Sie tragen vor: Durch das Gesetz vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend, sei Neustadt mit den Orten Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Emmendingen, Furtwangen, Ladenburg, Mosbach, Müllheim, Radolfzell, Säckingen, Schönau i. W., Schopfheim, Überlingen, Villingen, Waldkirch und Wiesloch in die III. Klasse des Wohnungsgeldtarifs eingereiht worden. Nach dem Inhalt der Erklärungen, welche bei Beratung des Entwurfs des genannten Gesetzes von maßgebender Seite abgegeben worden seien, sei die Erhöhung des Wohnungsgeldes und die andere Klasseneinteilung des Tarifs weniger mit Rücksicht auf die an manchen Orten gestiegenen Preise der Wohnungen, als teilweise im Hinblick auf die fortschreitende Verteuerung der Lebenshaltung in unserem Lande erfolgt. Es sollte allen badischen Beamten ohne Unterschied der Dienstklasse eine Besserstellung gewährt werden, bis die finanzielle Lage es gestatten werde, durch allgemeine Revision des Gehaltstarifs der kostspieliger werdenden Lebenshaltung Rechnung zu tragen. Diese Absicht sei jedoch, soweit die Beamten von Neustadt in Frage kommen, nicht erreicht worden, da die Lebensverhältnisse dort andere seien, als in den mit Neustadt in einer Ortsklasse eingereihten Städten. Neustadt liege in einem Landesteil, in welchem die Landwirtschaft nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung ernähren könne, in welchem Gemüse- und Obstbau ausgeschlossen sei, welcher dagegen eine namhafte Industrie besitze und in welchem sich insbesondere ein reger Fremdenverkehr entwickelt habe. Die Folgen seien in Neustadt dieselben, wie in St. Blasien und Triberg, welche Orte deshalb in die II. Ortsklasse eingereiht worden seien. Wie an den beiden genannten Orten, seien auch in Neustadt die Preise aller Lebensbedürfnisse in einem Maße gestiegen, welches nicht im Verhältnis mit den Durchschnittspreisen im Lande stehe. Der südliche Schwarzwald sei, soweit er vom Fremdenverkehr beherrscht sei, im Preise als teuer bekannt.

Dieser Mißstand komme auch in den Wohnungspreisen zum Ausdruck und mache sich um so unangenehmer geltend, als die Bautätigkeit in Neustadt nicht gleichen Schritt halte mit der seit der Erbauung der Höllentalbahn eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung. Die meisten Beamten bezahlen für ihre Wohnungen eine höhere Miete, als das Wohnungsgeld der Dienstklasse betrage, welcher sie angehören, und diejenigen, welche gleichviel oder weniger bezahlen, begnügten sich mit äußerst bescheidenen Räumen.

Ziehe man in Betracht, daß die Lebensbedürfnisse in Neustadt teurer seien als in den großen Städten des Landes, so werde man der Petition eine Berechtigung nicht absprechen können.

Der Petition ist eine Zusammenstellung der Wohnungspreise, welche von den verheirateten Beamten bezahlt werden, beigegeben. Nach den von den Petenten vorgetragenen Tatsachen scheinen allerdings die Preise der Wohnungen in Neustadt gegenüber dem Zeitpunkt der Erhebungen, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Ortsklasseneinteilung zu Grunde lagen, etwas gestiegen zu sein. Nicht ganz richtig ist, wenn die Petition annimmt, daß auch den sonstigen Lebensmittelpreisen ein Einfluß auf die Einteilung in die Ortsklassen zuerkannt wird. Der Ortsklasseneinteilung liegen die Einheitspreise der Zimmer nach dem Stand vom 1. Juli 1900 zu Grunde und wurden die Orte mit einem Einheitszimmerpreis von 60 bis 74 M. der II., diejenigen mit einem solchen von 48 bis 59 M. der III. Ortsklasse eingereiht. Der ermittelte Einheitszimmerpreis der zum Vergleich herangezogenen Orte Triberg und St. Blasien betrug 63 und 74 M., während derjenige von Neustadt auf 59 M. festgestellt wurde. Neustadt war also damals schon nahe an der Untergrenze der Ortsklasse II und mag es auch sein, daß diese Untergrenze jetzt erreicht wäre. Andrerseits ist daran zu erinnern, daß nach Absicht des Gesetzes das bewilligte Wohnungsgeld nur in der Abteilung K eine Höhe erreichen sollte, daß der tatsächliche Wohnungsaufwand mit dem Wohnungsgeld bestritten werden kann. Abgesehen von einem Beamten, ist dies auch heute noch erreicht.

95 Prozent des tatsächlichen Aufwandes soll durch das Wohnungsgeld gedeckt werden in den Klassen H und J. In der Klasse J ist dies nicht völlig erreicht, indem hier sämtliche Beamte in ihrer Mehrzahl allerdings nur unerheblich höhere Mietzinse zu zahlen haben, dagegen zahlen von den drei Beamten der Abteilung H zwei weniger als anzurechnen wäre, während allerdings ein Beamter wieder einen auffallend hohen Mietzins zu zahlen hat. In Abteilung G zahlen zwei Beamte gerade den Betrag des Wohnungsgeldes, sind also, da in dieser Abteilung das Wohnungsgeld 90 Prozent des Aufwandes betragen soll, verhältnismäßig günstig gestellt, ein Beamter zahlt unerheblich mehr und zwei haben Mietzinse zu zahlen, welche den unterstellten tatsächlichen Aufwand um etwa 130 und 140 M. übersteigen. Der Mietzins schließlich, den ein Beamter der Abteilung D zu zahlen hat, liegt in normalen Grenzen.

Hieraus ergibt sich, daß nur von einem Teil der Beamten ein höherer Mietzins aufgewendet werden muß, von dem anderen Teil diejenigen Beträge zu entrichten sind, welche nach den Grundlagen des Gesetzes die entsprechenden sind.

Wenn nun auch Ihre Kommission nicht verkannt hat, daß die Verhältnisse solche zu sein scheinen, daß man dazu gelangen könnte, weitere Erhebungen über die tatsächlichen Grundlagen zu veranlassen, und von diesem Gesichtspunkte aus die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, so glaubte sie doch von einem solchen Antrag absehen zu sollen. Man war der Ansicht, daß das Gesetz zu kurze Zeit in Kraft ist, um heute schon an eine Änderung desselben zu denken, man war ferner der Ansicht, daß man nicht fehl gehen wird, wenn man unterstellt, daß ähnliche Erscheinungen wie in Neustadt auch an anderen Orten zu Tage treten, und daß auch an anderen Orten, vielleicht gerade hervorgerufen durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes, eine Verschiebung in den Mietpreisen eingetreten ist. Es erschien aber als eine Unbilligkeit, wollte man einseitig zu Gunsten der Beamten eines einzelnen Ortes eine Änderung befürworten, während diejenigen anderer Orte, in welchen die Verhältnisse ähnlich liegen können, unberücksichtigt bleiben. Es wird bei dem Wechsel in der von mancherlei Einflüssen abhängigen Höhe der Mietzinse nicht ausbleiben, daß die Ortsklasseneinteilung auf Grund neuer Erhebungen von Zeit zu Zeit einer Prüfung wird unterzogen werden müssen. Zu einer solchen allgemeinen Prüfung erscheint aber, da das Gesetz erst seit zwei Jahren in Kraft ist, die Zeit noch nicht gekommen, eine Einzelprüfung sollte aber nur ganz ausnahmsweise eintreten, wenn die Verhältnisse in einer ganz außerordentlichen Weise sich geändert haben. Dies scheint Ihrer Kommission aber nach den oben dargelegten Tatsachen in Neustadt nicht der Fall zu sein, und so kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen".

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission berichtet sodann Kommerzienrat Reiß über die Petition der badischen Binnenlandmüller um Einführung verschiedener Tarifierungen von Mehl und Getreide.

Beilage Nr. 115.

Der Berichterstatter bemerkt:

Der Vorstand des Badischen Zweigverbandes vom Verbande Deutscher Müller hat an das Hohe Haus die Bitte gerichtet, seine wiederholten Gesuche um Versetzung des Getreides von Spezialtarif I nach Spezialtarif III unter Belassung von Mehl in Spezialtarif I und Futtermehl in Spezialtarif III der Großh. Regierung empfehlend überweisen zu wollen. Zur Begründung ihres Gesuches berufen sich die Petenten im wesentlichen auf die im Jahre 1900 dem Hohen Hause vorgelegte Petition, welche in der Sitzung vom 24. März 1900 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, sowie auf eine von dem Vertreter der Großh. Regierung, Herrn Staatsrat Eisenlohr, in der Sitzung dieses Hohen Hauses vom 24. März 1900 abgegebene Erklärung:

„es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer anderen Gestaltung unseres Zolltarifes und bei Abschluß neuer Handelsverträge vielleicht einmal der Moment kommen werde, wo man der Frage näher zu treten habe, ob man nicht in dem Interesse der Landwirtschaft und der Kleinmühlen durch eine Ermäßigung der Getreidefracht ihr gerecht werden könne".

Die Petenten erklären wiederholt, daß eine wesentliche verschiedenartige Tarifierung von Getreide und Mehl für die Erhaltung der Binnenlandmühlen genau ebenso unerläßlich sei, wie eine verschiedene Verzollung von Getreide und Mehl zur Erhaltung der deutschen Mühlenindustrie überhaupt. Ohne diese Verschiedenheit in der Verzollung von Getreide und Mehl würde in kurzer Zeit Deutschland von ausländischem Mehl überflutet und die deutsche Mühlenindustrie mit einem Schlage vernichtet sein. Es wird ferner behauptet, die großen Hafenmühlen von Mannheim und Ludwigshafen versenden nur die ersten 50 bis 55 Prozent der Mehlausbeute per Bahn landeinwärts, während restierende 40 Prozent, aus geringem Mehl, Futtermehl und Kleie bestehend, in loco zur Verwendung kommen sollen. 5 Prozent wertloser Abfall bleibt außer Betracht. Dementsprechend bezahlen die Hafenmüller nur etwa die Hälfte der Fracht, die die mittelbadischen und oberbadischen Müller für ihr Getreide erlegen müssen. Die Großh. Bahnverwaltung versende heute schon Getreide

a. von Mannheim nach der südlichen Landesgrenze weit unter Spezialtarif II,

b. von Mannheim nach der Westschweiz zum Spezialtarif III und sei bereit, die Frachtsätze noch weiter herabzusetzen, sobald die konkurrierende Linie Genua—Marseille eine Ermäßigung eintreten lasse.

Es wird daraus von den Petenten der Schluß gezogen, daß die Großh. Regierung auch wohl in der Lage sei, den badischen Interessenten 3—400 000 Doppelzentner Getreide zum Spezialtarif III zuzuführen. Die Petenten glauben den Beweis erbracht zu haben, daß die Bestrebungen der Landwirte mit den ihrigen Hand in Hand gehen, nehmen dagegen an, daß die in Mannheim und Umgegend liegenden Hafenmühlen selbstverständlich ihren Standpunkt nicht teilen.

Die Petition bezeichnet es als eine große Ungerechtigkeit des bestehenden Gütertarifs, daß kurze Strecken ganz außer allen Verhältnissen teurer verfrachtet werden müssen, als lange, was wiederum dem Platze Mannheim zugute komme.

Sie bezeichnet als korrekten Weg, daß für die Verladung ganzer Eisenbahnwagen

a. eine feste Expeditionsgebühr von 6 M. und

b. für jeden Tonnen-Kilometer nach Spezialtarif I 4,5 Pf., nach Spezialtarif II 3,5 Pf. und nach Spezialtarif III 2,5 Pf. ohne Unterschied, ob Nah- oder Fernverkehr, als Grundtaxe in Anrechnung zu bringen sei.

Da der neue Zolltarif verabschiedet und Verhandlungen wegen Abschluß neuer Verträge mit Rußland, Österreich, der Schweiz und anderen Ländern im Gange seien, halten die Petenten den richtigen Moment für gekommen, ihrer Notlage wegen nochmals vorstellig zu werden. Ein Petitum auf Abänderung der Zollsätze für Mehl und Getreide ist nicht gestellt.

Ihre Kommission hat nach Einvernehmen mit dem Vertreter der Großh. Regierung die Petition, welche gegenüber der durch Überweisung zur Kenntnisnahme am 24. März 1901 erledigten auch nicht einen neuen Gesichtspunkt enthält, eingehend geprüft und hat zu ihrem Bedauern zur Überzeugung kommen müssen, daß auch in dem vorliegenden Falle den Wünschen der Petenten nicht, oder wenigstens

nicht in vollem Maße, entsprochen werden kann. Eine weitere Petition wurde, wie schon erwähnt, während der letzten Landtagssession von beiden Hohen Häusern der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Bekanntlich hat auch die Königl. Bayerische Staatsbahndirektion schon vor mehreren Jahren bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen den Antrag eingebracht, die bestehende gleichmäßige Tarifierung von Getreide und Mehl durch Versetzung von Mehl in die allgemeine Wagenladungsklasse zu ändern. Die ständige Tarifkommission hat diesen Antrag im Verein mit dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten abgelehnt und dieser Beschluß ist in der darauffolgenden Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen genehmigt worden. Die Frage der Veränderung in der Tarifierung von Mehl und Getreide dürfte damit für lange Zeit erledigt sein. Nur Württemberg schloß sich dem bayerischen Antrage an. Die Direktion der Großh. Badischen Staatsbahn, welche das Korreferat hatte, stimmte dagegen und motivierte ihre Abstimmung nach den in den Sitzungen des Badischen Eisenbahnrats gemachten Mitteilungen in Kürze mit den in dem gedruckten Bericht niedergelegten Gründen.

Alle diese Ursachen des Rückganges der Klein- und mittleren Betriebe liegen auf Gebieten, die sich der Einwirkung des Gütertarifs vollständig entziehen.

Weitaus die wichtigsten Ursachen des Rückganges sieht aber die Tarifkommission und die Großh. Regierung und damit stimmt auch Ihre Kommission vollständig überein: In dem raschen Übergang des Mühlengewerbes in die Großindustrie, der die höchste technische Vollendung, die nötige kaufmännische Bildung und beliebig große Kapitalien zur Verfügung stehen. Gegen diesen Umwandlungsprozeß vom Klein- in den Großbetrieb, den das Mühlengewerbe mit so vielen anderen Gewerben in Deutschland durchmachen muß, läßt sich nicht mit Tarifmaßnahmen kämpfen.

Als weiterer Grund ihrer ablehnenden Haltung führt die Großh. Regierung an, daß die Kleinmüller keinen erheblichen Vorteil durch die Herabsetzung des Tarifs auf Getreide haben würden, da dieselben doch nur einen ganz kleinen Betrag ihres Getreides per Eisenbahn und auf größere Entfernungen beziehen.

Was die von den Petenten aufgestellte Behauptung betrifft, die Mannheimer und Ludwigshafener Großmühlen versenden nur die ersten 50 bis 55 Prozent der Mehlausbeute per Bahn, so ist dieselbe nach gemachten Erhebungen dahin richtig zu stellen, daß die genannten Mühlen bis zu 75 Prozent ihres Fabrikats per Bahn verschicken. Nicht richtig ist auch die aufgestellte Behauptung, daß diese Mühlen in der Lage seien, die bei der Fabrikation erzielte Kleie in loco zu verkaufen. Dieselben sind vielmehr genötigt, auch dieses Nebenprodukt zum größten Teile per Bahn zu versenden. Es ist demnach auch nicht richtig, daß die Rheinmühlen nur etwa die Hälfte der Fracht wie die mittel- und oberbadischen Mühlen bezahlen.

Als Hauptgrund für die Gewährung des Verlangens, Getreide in die Tarifklasse III zu versetzen, führen die Petenten an, daß die badische Staatsbahn schon jetzt von Mannheim nach Südbaden Getreide weit unter Spezialtarif II, nach der Westschweiz zu Spezialtarif III verfrachte.

Nach Mitteilungen der Großh. Regierung ist es richtig, daß sich die Großh. Staatsbahn schon seit langer Zeit genötigt gesehen hat, ermäßigte Ausfuhrfrachtsätze für Getreide nach der Schweiz einzuführen, teils um der badischen Landwirtschaft ebenso günstige Frachtsätze zur Verfügung zu stellen, wie sie Bayern, Österreich und Norddeutschland im Verkehr mit der Schweiz gewährt werden, teils um im Verkehr ab den badischen Rheinhafenstationen nach der Schweiz den Wettbewerb gegen die ebenfalls sich nachdrücklich um diesen Verkehr bemühenden belgischen, französischen und italienischen Häfen aufnehmen zu können.

Vom finanziellen Standpunkt aus ist zu berücksichtigen, daß die Großh. Eisenbahndirektion den durch Versetzung von Getreide in die Wagenklasse III entstehenden Einnahmeausfall auf etwa 600 000 M. berechnet, welcher Betrag dem Staatsbudget auf andere Weise wieder zugebracht werden müßte. Daß ein solcher Ausfall durch Vermehrung der Getreidesendungen auch nur annähernd ausgeglichen werden könnte, ist nicht denkbar.

Also auch schwere finanzielle Bedenken stehen der Gewährung des Antrags entgegen. Wenn nun die Petenten behaupten, daß auch in den Kreisen der

badischen Landwirtschaft eine Herabsetzung der Tarife für Getreide dringend gewünscht wird, so muß die Kommission konstatieren, daß ihr von solchen Kundgebungen, wenigstens von Baden und von maßgebender Stelle aus, nichts bekannt ist. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die badische Landwirtschaft an der Herabsetzung der Frachten von Getreide kein Interesse hat, da hierdurch die Konkurrenz aus Gegenden Deutschlands, in welchen die Preise geringere als in Baden zu sein pflegen, vermehrt würde.

Nach dem von dem Großh. Ministerium des Innern herausgegebenen statistischen Jahrbuch Nr. 33, Jahrgang 1902, Seite 281, betrugen die durchschnittlichen Marktpreise für Weizen in Baden im Jahre 1900 17,12 M. und in Breslau dagegen 13,72 M., also 3,40 M. weniger. Dagegen beträgt die Fracht von Breslau nach Karlsruhe (862 Kilometer) nach Spezialtarif I 4 M., nach Spezialtarif II 3,14 M., nach Spezialtarif III 2,02 M. Es wäre also schon nach den Sätzen des Spezialtarifs II die Einfuhr von Weizen von Schlesien nach Baden lohnend gewesen.

Die Änderungen der Getreidetarife in dem von den Petenten gewünschten Sinne würden also für die badische Landwirtschaft tief einschneidende, bis jetzt nicht übersehbare Folgen haben.

Ihre Kommission bedauert lebhaft den Rückgang des einst so blühenden Kleinmühlengewerbes; sie ist aber überzeugt, daß auf dem von den Petenten bezeichneten Wege, vorläufig wenigstens, Hilfe nicht zu bringen ist; sie ist der Ansicht, daß, wenn überhaupt, der Veränderung der Tarife für Mehl und Getreide erst nach Abschluß der neuen Handelsverträge und nachdem man deren Wirkung auf das gesamte Wirtschafts- und Geschäftsleben Deutschlands vollständig übersieht, näher getreten werden kann; sie spricht die Erwartung aus, daß die Großh. Regierung die Wünsche der Petenten zur gegebenen Zeit einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werde, und stellt den Antrag:

„Die Hohe Erste Kammer wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen".

Hierzu erhält das Wort Geheimer Kommerzienrat Koelle:

Es ist eine leider nicht zu bestreitende Tatsache, daß das ehemals blühende Gewerbe der badischen Binnenmüller, das heißt der Mittel- und Kleinmüller, sich in einer mißlichen Lage befindet, und es ist daher begreiflich, wenn sie auf Verbesserung derselben sinnen. Sie glauben nun, daß ihnen dadurch geholfen werden könne, wenn das Getreide aus Spezialtarif I nach Spezialtarif III versetzt wird, das heißt, wenn statt 4,05 M. für jeden Tonnenkilometer nur 2,05 M. an Fracht erhoben werden.

Daß eine solche Maßregel den gewünschten Erfolg haben würde, halte ich für zweifelhaft, und außerdem dürfte dieselbe vom Standpunkt der Allgemeinheit aus nicht einwandfrei erscheinen. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Binnenmüller naturgemäß darauf angewiesen sind, ihr Rohprodukt möglichst aus der Nachbarschaft zu beziehen, und daß also die Frachtermäßigung von 2 M. für den Tonnenkilometer Getreide ihnen nur für den verhältnismäßig kleinen Teil ihres Bedarfes zugute käme, welchen sie in der Nähe nicht decken können. Dagegen würde eine solche Frachtermäßigung, deren Einführung doch nur bei allen deutschen Eisenbahnen gleichzeitig denkbar ist, zweifellos zur Folge haben, daß Baden mit dem alsdann hierher rentierenden ostdeutschen Getreide überschwemmt und dadurch die badische Landwirtschaft empfindlich geschädigt würde.

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Annahme des Antrages den badischen Großmühlen der Absatz nach Württemberg, welches seither ein guter Abnehmer war, wesentlich erschwert würde. Die württembergischen Mühlen kämen dadurch in die Lage, Getreide von auswärts, speziell aus Norddeutschland, zu billigen Preisen zu beziehen, und ihre Entwicklung würde auf Kosten der am Wasser gelegenen badischen Großmühlen, welche seither Hauptlieferanten waren, künstlich gefördert. An der Herbeiführung eines solchen Zustandes kann Baden gewiß kein Interesse haben, unsere Großmühlen aber würden diesem Schlage durch weitere Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und erhöhte Geschäftstätigkeit zu begegnen suchen, so daß das Verhältnis zwischen Groß- und Kleinmühlen wahrscheinlich noch gespannter würde.

Das Verlangen der Kleinmüller, ihnen das Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

treide von Mannheim zu billigen Sätzen zuzuführen, um ihre Produktion zu steigern, scheint aber auch im Interesse der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Dieses Interesse verlangt, daß das Getreide da vermahlen wird, wo es sich volkswirtschaftlich am billigsten stellt, das heißt also: auswärtiges Getreide an den Wasserplätzen; denn nur dadurch ist die vorteilhafteste Versorgung mit Brot möglich, und jede Abweichung von dieser Regel müßte die Brotfracht für die Konsumenten verteuern.

Daß die Kleinmüller unter der Entwicklung der Großmühlen schwer leiden, ist in hohem Maße bedauerlich. Diese Erscheinung ist aber nicht bei der Mühlenindustrie allein zu beobachten, sie macht sich vielmehr auf allen Gebieten des Erwerbslebens geltend. Überall tritt die Tendenz, die Geschäfte in großen Betrieben zu konzentrieren, mit fast elementarer Gewalt zu Tage, und seit Jahren zerbricht man sich in Versammlungen, sowie in den Handelskammern die Köpfe darüber, wie man den Mittelstand in seinem Kampfe gegen diese Übermacht schützen könne. Nachdem Deutschland in die Reihe der Weltstaaten eingetreten ist, haben auch unsere ganzen Erwerbsverhältnisse einen großzügigeren und rücksichtsloseren Charakter angenommen. Überall herrscht ein Kampf gegen alle, und es scheint fast, daß, wie seinerzeit die Posthalter und Frachtführer den Eisenbahnen weichen mußten, jetzt auch die Kleinbetriebe unaufhaltsam durch die Großbetriebe verdrängt werden. In diesem Kampf den schwächeren Teil nach Möglichkeit zu schützen, ist natürlich die Pflicht jedes billig Denkenden, allein, ein großes, durchgreifendes, den Grundsätzen der Billigkeit nach allen Seiten Rechnung tragendes Mittel ist trotz aller Bemühungen bis jetzt nicht gefunden und kleine Mittel helfen wenig oder gar nichts.

Als solch ein kleines Mittel erscheint auch die von den Binnenmüllern vorgeschlagene verschiedene Tarifierung von Mehl und Getreide. Wägt man dabei die Vorteile der Annahme ihres Vorschlages gegen die Nachteile ab, welche dadurch der Landwirtschaft, der Großmühlenindustrie und nicht zuletzt den Großh. Staatseisenbahnen durch den entstehenden Einnahmeausfall erwachsen würden, so wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß vom Standpunkt der Allgemeinheit aus die Nachteile weit schwerer ins Gewicht fallen als die Vorteile.

Trotzdem schließe ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an, weil ich das Bestreben der Kleinmüller, wenn möglich ihre Lage zu verbessern, als berechtigt anerkenne, und empfehle Ihnen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Freiherr von Göler: Das Hohe Haus hat sich schon das dritte Mal mit dieser Frage zu beschäftigen. Das erste Mal im Jahre 1895. Ich war damals für die Bitte eingetreten mit Rücksicht auf die engen Beziehungen zwischen Kundenmühlen und Landwirtschaft; aber bereits das erste Mal habe ich eine Bedingung dazu gestellt. Damals lautete das Petitum auf Differenzierung zwischen Getreide und Mehl, entweder durch Erhöhung des Mehltarifs oder Herabsetzung des Getreidetarifs, und demgegenüber habe ich schon damals mit Nachdruck betont, daß der Landwirt nicht dazu gewillt ist, dieses Petitum zu unterstützen, wenn es sich gleichzeitig um Herabsetzung des Getreidetarifs handelt. In ähnlichem Sinne habe ich mich das zweite Mal ausgesprochen und die Petition unter der Bedingung unterstützt, daß es sich um eine Erhöhung des Getreidetarifs handelt. Wir befinden uns in derselben Lage, wie die Landwirte in den westlichen Provinzen Preußens, die sich immer dagegen sperren müssen, daß nicht ein billiger Staffeltarif für den Verkehr aus dem Osten nach Westen eingeführt wird. Diese Frage lag schon zweimal dem Eisenbahnrat vor, als es sich um den Antrag der Königl. bayerischen Regierung handelte, der eben auch dahin ging, nicht daß der Getreidetarif herabgesetzt werde, sondern der Mehltarif; damals habe ich mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß Baden als einziger süddeutscher Staat dagegen gestimmt hat. Diesmal werde ich dem Antrag der Kommission zustimmen, nicht deshalb, weil ich meine Ansicht geändert hätte, vielmehr, weil sich das Petitum geändert hat.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Ferner berichtet namens derselben Kommission Freiherr von la Roche in Vertretung des Berichterstatters, Freiherrn von Rüdt, über die Petition der Bureaugehilfen und -Anwärter bei

den Großh. Staatseisenbahnen, Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 118 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petenten hatten schon auf dem letzten Landtag eine Bitte an die beiden Hohen Häuser gerichtet, mit welchen sie erstrebten:

1. etatmäßige Anstellung als Bureauassistenten nach dem vollendeten 10. Dienstjahre,
2. raschere Erhöhung der Bezüge und Steigen bis zu 2000 M.,
3. Gewährung eines Wohnungsgeldes.

Bezüglich der Ziffern 1 und 3 hatte dieses Hohe Haus auf Bericht Ihrer Petitionskommission beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen, Punkt 2 dagegen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Von seiten der Hohen Zweiten Kammer wurde die Petition zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne: „daß bei Aufstellung des nächsten Budgets auf die Verbesserung dieser Beamten wohlwollende Rücksicht genommen werden sollte".

Nach den Mitteilungen der Großh. Regierung fand diese Petition in folgendem ihre Erledigung:

Mit der Aufbesserung der etatmäßigen Beamten durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes ist noch eine Besserstellung der Bureaugehilfen durch rascheres Aufrücken in höhere Bezüge erfolgt. Die Bureaugehilfen erhielten früher bei der Bestätigung als solche eine Vergütung von 1000 M., und von da ab gerechnet nach vollendetem 1., 2., 4., 6., 9. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 M. und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 M., der allgemein festgesetzte Höchstbetrag nach 15 Dienstjahren war somit 1600 M. Seit dem 1. Juli 1902 erhalten die Bureaugehilfen zu der Anfangsvergütung von 1000 M. nach dem 1., 2., 4., 6., 8., 10. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 M., und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 M. Die Höchstvergütung beträgt jetzt somit 1700 M.

Um ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen, ist im Entwurf zum Budget für 1904/05 eine Vermehrung der Bureauassistentenstellen (J 6) um 20 vorgesehen.

Die Petenten wenden sich nun von neuem an das Hohe Haus. Sie führen aus, daß die 20 neu angeforderten Bureauassistentenstellen eine Verbesserung ihrer Verhältnisse nicht bedeute, da diese Stellen nicht allein ihnen vorbehalten seien, sondern sich auch noch auf andere Kategorien verteilen. In dem weiteren Verlaufe der im Druck vorliegenden Petition, auf welche wohl im allgemeinen Bezug genommen werden darf, wird behauptet, die Großh. Generaldirektion habe bei ihrer Erklärung im vorigen Landtag die zum Vergleiche herangezogenen Verhältnisse der Eisenbahngehilfen ungünstiger dargestellt, als dieselben in der Regel tatsächlich seien. In vielen Fällen gelangten diese Beamten nach 6 bis 7 Jahren seit ihrer ersten Einstellung zur etatmäßigen Anstellung, während für die Bureaugehilfen eine Gesamtdienstdauer von 15 bis 18 Jahren bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung nötig sei, so daß diese in den seltensten Fällen vor dem 35. Lebensjahr erreicht werde. Dies sei für die Petenten ein niederdrückender Zustand, umsomehr, als andere Kategorien mit geringen Anforderungen in Bezug auf Leistungen, Verantwortung und anstrengendem Tag- und Nachtdienst schon nach 7- bis 10jähriger Dienstzeit in etatmäßige Stellen einrücken.

Finanziell könne die Erweiterung der etatmäßigen Anstellung von keiner großen Tragweite sein, da die meisten der in Frage kommenden Bureaugehilfen eine Vergütung von 1400 bis 1600 M. beziehen, was dem Anfangsgehalt eines Bureauassistenten mit Wohnungsgeld dritter Ortsklasse gleichkomme.

Die Schlußbitte geht dahin:

1. Bei Vollzug des Budgets 1904/05 wolle bewirkt werden, daß die bis jetzt angeforderten Bureauassistentenstellen ausschließlich den Bureaugehilfen vorbehalten bleiben, und falls dies nicht durchführbar, durch Anforderung weiterer Stellen im Nachtragsbudget eine tatsächliche Besserung ihrer Lage herbeigeführt werde.
2. Raschere Erhöhung der Bezüge von 1200 M. ab und Steigen bis zu einem Höchstgehalt von 2000 M., statt 1600 M.
3. Gewährung eines Wohnungsgeldes bis zu 300 M.

Die beiden letzten Punkte sind lediglich die Wieder-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

holung der auf dem letzten Landtage vorgetragenen Bitten.

Das Hohe Haus hat, wie bereits bemerkt, früher beschlossen, über die letzte der Bitten, Gewährung eines Wohnungsgeldes, zur Tagesordnung überzugehen, und zwar aus dem prinzipiellen Grunde, daß ein Wohnungsgeld grundsätzlich nur etatmäßigen Beamten bewilligt werden soll und daß von diesem Grundsatz zugunsten einer einzelnen Beamtenklasse nicht abgegangen werden kann.

Ihre Petitionskommission hat keinen Grund, hiervon abzugehen.

Der zweiten Bitte ist die Großh. Regierung, wie oben dargelegt, bereits bis zu einem gewissen Grade entgegengekommen. Der Höchstbetrag ist bis auf 1700 M. erhöht, und ein rascheres Aufrücken ist dadurch erreicht, daß bereits nach acht Dienstjahren der Bezug von 1500 M. und nach 11 Dienstjahren derjenige von 1600 M. erreicht wird, während erstere bisher erst nach 9 und letztere erst nach 15 Dienstjahren zu erreichen waren. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß damit den Wünschen der Petenten in dieser Richtung wenigstens für den Augenblick genügende Rechnung getragen ist, umsomehr, als eine ganze Reihe etatmäßiger Beamten sich mit der Frage ihrer weiteren Besserstellung auf eine spätere Zeit vertrösten lassen müssen.

Was endlich die erste neue Bitte betrifft, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß es völlig dem pflichtmäßigen Ermessen Großh. Regierung überlassen werden muß, aus welcher Klasse von Anwärtern eine freigewordene etatmäßige Stelle besetzt werden solle und es geradezu eine Ungerechtigkeit gegen andere Anwärter wäre, wenn man dem Wunsche das Wort reden wollte, daß neugeschaffene etatmäßige Stellen einer bestimmten Klasse vorbehalten werden sollen. Es darf dabei in Erinnerung gebracht werden, daß Anwärter für die Bureauassistentenstellen nicht nur die Petenten sind, von welchen eine weitere Vorbildung als diejenige der einfachen Volksschulbildung nicht verlangt wird, sondern auch noch tüchtige, bei den Bezirksstellen als Kanzleibeamte Verwendung findende Kanzleigehilfen und die eine sechsklassige Mittelschulbildung aufweisenden Expeditionsgehilfen, welche die Assistentenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

Die Petenten haben in dem Gefühl, daß eine solche Bevorzugung ihrer Klasse offenbar keine Aussicht auf Erfolg habe, in zweiter Linie die Anforderung weiterer Stellen im Nachtragsbudget erbeten.

Ihre Kommission glaubt aber auch diese Bitte nicht befürworten zu können. Die Begründung der Petition beruht in dieser Beziehung lediglich auf Vermutungen, bestehend darin, daß der auf die Klasse der Petenten entfallende Teil der neu geschaffenen etatmäßigen Stellen ein so geringer sein werde, daß selbst den bescheidensten Wünschen nicht entsprochen würde. Solche Vermutungen erscheinen aber nicht geeignet, eine Petition zu begründen; die Kommission war der Ansicht, daß die Petition jedenfalls verfrüht ist, und daß die Petenten hätten zunächst abwarten sollen, welchen Erfolg die Neuschaffung der 20 neuen Stellen gerade für sie hat, umsomehr, als nach der oben angeführten Erklärung der Großh. Regierung die 20 Stellen angefordert werden, „um ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen". So lange diese angeforderten Stellen noch nicht besetzt sind, fehlt auch Ihrer Kommission jedes Material zur Beurteilung der Frage, ob eine Anforderung neuer Stellen noch als ein so dringendes Bedürfnis im Interesse der Petenten erscheint, wie dies von diesen dargestellt wird.

Aus allen diesen Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem Ergebnis, den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens derselben Kommission erstattet Freiherr von la Roche in Vertretung des Freiherrn von Rüdt ferner Bericht über die Petition des Verbands badischer Bremser bei den Großh. Staatseisenbahnen um etatmäßige Anstellung.

Beilage Nr. 117 (ungedruckt).

Redner führt aus:

Die Bremser der Badischen Staatseisenbahnen haben sich früher schon mehrfach an das andere Hohe Haus mit der Bitte um Herbeiführung der etatmäßigen

Anstellung gewandt. An die Hohe Erste Kammer ist bisher eine derartige Petition nicht gelangt. Die Zweite Kammer ist wie früher, so auch auf dem Landtag 1897/99 und auf demjenigen 1899/1900 über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen.

In dem vom Abgeordneten Dr. Wilckens auf dem Landtag 1897/99 erstatteten Bericht ist eine eingehende Erklärung der Großh. Regierung über die Dienstobliegenheiten und Verhältnisse der Bremser niedergelegt und auf Grund dieser Mitteilungen der Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung wie folgt begründet:

„Die Budgetkommission ist in Festhaltung des früher in dieser Angelegenheit von ihr wiederholt eingenommenen Standpunkts der Meinung, daß, da die Bremser in Schaffnerstellen einrücken können, falls sie dazu geeignet sind und das betreffende Examen ablegen, und da ihr Dienst weniger schwierig ist als derjenige der Rangierer, die, so lange sie in diesem Dienstverhältnis sich befinden, auch keine Möglichkeit etatmäßiger Anstellung besitzen, um so weniger Anlaß vorliege, den Bremsern eine derartige Möglichkeit zu eröffnen, als sie keine fachmännische Ausbildung genossen haben, in dem Augenblick aber, in welchem der Grundsatz verlassen wird, wonach nur die im Besitze einer solchen Ausbildung befindlichen etatmäßig angestellt werden sollen, speziell für den Eisenbahndienst unübersehbare Konsequenzen eintreten werden."

Trotz dieser auch auf dem Landtag 1899/1900 erfolgten Ablehnung haben sich die nunmehr zu einem Verbande vereinigten Bremser von neuem mit dem gleichen Gesuche diesmal an beide Häuser des Landtags gewandt.

Nach Mitteilung der Großh. Regierung stehen der Petition folgende Gründe entgegen:

1. Der Dienst der Bremser sei weniger anstrengend, als jener anderer Eisenbahnbediensteter, auch erfordere derselbe ein geringeres Maß von Befähigung.

2. Die Leitung und die Verantwortung für die richtige Ausübung des Bremsgeschäftes liege in der Hand des Zugführers.

3. Die Bremser bräuchten weder ein Handwerk erlernt, noch in der Betriebswerkstätte gearbeitet zu haben, sondern würden lediglich den mit dem Rangiergeschäft vertrauten Rangierern und Bahnhofarbeitern entnommen.

4. Könnten die Bremser durch Ablegung einer Prüfung in Schaffnerstellen einrücken.

Diese Gründe werden in der Petition auf folgende Weise zu widerlegen oder doch abzuschwächen versucht.

Zu 1. Daß der Dienst der Bremser mindestens so anstrengend und gefährlich sei, als jener der meisten Eisenbahnbediensteten.

Zu 2. wird geltend gemacht, daß bei Verstößen gegen die Dienstweisung, namentlich gegen die Fahrgeschwindigkeit und Signalordnung, den Bremser die gleiche Verantwortung wie den Zugführer treffe. Der Zugführer müsse deshalb ein wohlgeschultes Personal haben, auf das er sich unbedingt verlassen könne.

Zu 3. Wenn auch von den Bremsern die frühere Ausübung eines bestimmten Handwerks nicht verlangt werde, so sei doch seit 1903 vorgeschrieben, daß alle neu einzustellenden Bremser vor ihrer Verwendung im Fahrdienste ein halbes Jahr zur Erlangung der nötigen Kenntnis des Wagenbaues in einer Hauptwerkstätte gearbeitet haben oder aber mindestens fünf Jahre als Rangierer beschäftigt gewesen sein müssen.

Zu 4. Es sei zwar richtig, daß den Bremsern die Möglichkeit gegeben sei, in Schaffnerstellen einzurücken; es könnten aber nicht alle Bremser die Schaffnerprüfung machen. Dies würde auch große Unzuträglichkeiten, und zwar sowohl einen Mangel an Bremsern, als auch eine Überfüllung der Anwärter für Schaffnerstellen zur Folge haben.

Die Bitte geht dahin:

Das Gesuch mit Rücksicht auf die großen Anforderungen, die sich in neuerer Zeit sogar noch vermehrt haben, zu unterstützen und bei Großh. Staatsregierung dahin wirken zu wollen, daß den Bremsern die gleiche etatmäßige Anstellung wie den erst in neuerer Zeit angestellten Güterpackern gewährt werde.

Ihre Kommission konnte sich nicht entschließen, den Wunsch der Petenten zu unterstützen.

Es soll zwar nicht verkannt werden, daß auch der Dienst eines Bremsers eine gewisse Verantwortlich-

keit mit sich bringt. Ob der Dienst gerade beschwerlicher und anstrengender ist, als derjenige anderer Bediensteter ähnlicher Art, kann dahingestellt bleiben, denn auch angenommen, daß alles völlig zutreffend ist, was die Petenten vortragen, so könnten doch diese Tatsachen nicht ausschlaggebend dafür sein, um die etatmäßige Anstellung der Bremser befürworten zu können.

Auch Ihre Kommission ist der Ansicht, die im anderen Hohen Hause auf früheren Landtagen ausgesprochen wurde, daß man von dem Grundsatze nicht abgehen sollte, daß nur solche Kategorien der im Interesse des Staates beschäftigten Personen etatmäßig angestellt werden sollten, welche eine fachmännische Ausbildung nötig haben, und eine solche ist, wie die Petenten selbst zugeben, bei den Bremsern nicht erforderlich.

Mit dem gleichen Rechte wie die Bremser würde eine große Anzahl anderer Bediensteter, insbesondere der Eisenbahnverwaltung, die etatmäßige Anstellung verlangen können. Es darf hier nur beispielsweise auf die zahlreichen als Rangierer, Wagenschieber, Bahnhofarbeiter beschäftigten Personen hingewiesen werden, von welchen auch eine fachmännische Vorbildung nicht verlangt wird, deren Obliegenheiten aber nicht minder verantwortliche sind, wie diejenigen der Bremser. Die etatmäßige Anstellung aller solcher Bediensteter hätte bei der großen Zahl derselben finanzielle Folgen in einem solchen Umfang, daß auch aus finanziellen Gründen zurzeit nicht daran gedacht werden kann.

Man war auch der Ansicht und glaubt dies hier aussprechen zu sollen, daß man in der Schaffung von etatmäßigen Stellen schon sehr weit gegangen ist, und daß es nicht im Interesse des Staates liegt, diese schon sehr weit gezogenen Grenzen ohne dringende Bedürfnisse noch zu überschreiten. Die betreffenden Bediensteten aber mögen sich daran erinnern, daß ihre Stellung keine ungünstigere ist, als diejenige ähnlicher Arbeiter, welche sich im Privatdienste befinden.

Ihre Kommission gelangt hiernach zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag fand ohne Debatte einstimmig Annahme.

Hierauf wurde die Sitzung um 1¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt,
Graf von Hennin.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen; die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

Die Herren: Minister Dr. Schenkel, Geheime Oberregierungsräte Dr. Glockner und Dr. Krems und Ministerialrat Dr. Nieser.

Unter dem Vorsitze des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und gibt zunächst bekannt, daß nachträglich als weiterer Gegenstand auf die Tagesordnung die Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, gesetzt worden sei und schlägt vor, diesen Gegenstand nach Erledigung des zur Beratung stehenden Gesetzentwurfes, die Ärzteordnung betreffend, zu beraten.

Nachdem sich hiergegen kein Widerspruch erhoben hatte, wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt sodann folgenden neuen Einlauf bekannt:

Schreiben des Vorstands der Karlsruher Gewerbeschule mit Einladung zur Besichtigung der Arbeiten der Schüler aus dem abgelaufenen Schuljahr.

Sodann wird in die Beratung des Punktes 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ärzteordnung betreffend, eingetreten.

Beilage Nr. 125.

Berichterstatter Geheimer Hofrat Dr. Rümelin. Derselbe führt aus:

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, wenn bei einem Gesetzentwurf die Wünsche der von dem Gesetz berührten Kreise sich mit den Absichten der gesetz-

gebenden Faktoren im Einklang befinden. Dies ist hier der Fall. Zunächst herrscht vollständige Übereinstimmung in der Richtung, daß bei dem ärztlichen Stand eine gewisse Notlage vorhanden ist. Diese ist zunächst auf eine außerordentliche Überfüllung des ärztlichen Standes in den letzten Jahrzehnten zurückzuführen, die zu einem Konkurrenzkampf mit unliebsamen Erscheinungen geführt hat, sodann aber darauf, daß hinsichtlich der sozialen Versicherungsgesetzgebung die Patienten nicht mehr direkt mit dem Arzt verhandeln, sondern daß eine Vermittlung durch die Krankenkassen eintritt, welche infolge ihres Übergewichts über die Ärzte diesen Vertragsbedingungen aufnötigen können, die nicht mehr als angemessen zu bezeichnen sind. Darüber herrscht ferner Übereinstimmung, daß die Gesetzgebung nicht direkt eingreifen kann, daß es vielmehr Sache der Ärzte ist, sich durch Selbsthilfe über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, daß die Gesetzgebung nur ein Machtmittel — in erster Linie eine Organisation — gewähren kann, mit welchem die Ärzte ihre Interessen selbst wahren können.

Bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Organisation haben die Wünsche der Ärzte volle Berücksichtigung gefunden; die Ärzte hatten schon dem vorläufigen Entwurf zugestimmt und nur wenige Wünsche waren noch bei dem definitiven Entwurf zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber kann somit gegenüber dem Ärztestand ein gutes Gewissen haben, er hat ihm gegen den früheren Zustand ein sehr weitgehendes Machtmittel in die Hand gegeben.

Diese Machtmittel bestehen im wesentlichen darin: An Stelle des bisherigen Ausschusses soll die Ärztekammer treten, die stärker besetzt als jener und mehr Befugnisse besitzt, ferner sollen Ehrengerichte — vier im ganzen — und als höhere Instanz ein Ehrengerichtshof geschaffen werden. Diesen Gerichten sind weitgehende Strafmittel in die Hand gegeben; während der frühere Ausschuß Geldstrafen nur bis 200 M. verhängen konnte, sollen die neuen Gerichte Strafbefugnis bis 3000 M. erhalten.

Namentlich wird die neue Organisation dagegen einzuschreiten haben, daß nicht in den Verträgen mit den Krankenkassen eine Überlastung der Ärzte eintritt. Es wird darüber geklagt, daß seitens der Kassen einem Arzt zu viel Patienten aufgebürdet werden; während im allgemeinen auf einen Arzt 1000 Seelen kommen sollen, steige diese Zahl oft bis zu 3000 Seelen. Die Ehrengerichte werden auch solche Fälle aufzugreifen haben; denn wenn ein Arzt seine Patienten nicht mehr ordentlich besorgen kann, so macht er sich einer Verletzung seiner Berufspflichten durch Übernahme eines solchen Kontrakts schuldig.

Als weiterer Mißstand ist geltend gemacht worden, daß infolge des Eingreifens der Krankenkassen das Honorar für die ärztlichen Leistungen herabgedrückt worden sei. In dem Material, das mir zur Verfügung stand, habe ich allerdings auffallende Zahlen gefunden, z. B. daß das Honorar für eine ärztliche Leistung auf 4 Pf. heruntergegangen ist, daß eine operative Geburt mit siebentägiger Nachbehandlung mit 70 Pf. und eine Behandlung mit Röntgenstrahlen mit 40 Pf. honoriert wurde. Gegen solche exorbitant niedere Preise soll künftig die Ärztekammer einschreiten. Ob jedoch die Ärzte in der Lage sein werden, die Preise in einer angemessen erscheinenden Höhe zu halten, ist deshalb zweifelhaft, weil auch diese Preise durch das Verhältnis von Angebot zu Nachfrage reguliert werden und weil es fraglich erscheint, ob die Ärzte durch Vermittlung der Ärztekammer diesen Faktor eliminieren können, ob sie nicht vielmehr nachgeben und sich mit niederen Preisen werden begnügen müssen.

Während — wie gesagt — über die Hauptbestimmungen des Entwurfs unter den Ärzten Übereinstimmung herrscht, war bis in die letzte Zeit eine Differenz über einen Punkt vorhanden. In Sachsen besteht die Einrichtung, daß das Hauptorgan der Ärzte nicht von sämtlichen Ärzten des Landes in Wahlkreisen, welche der politischen Einteilung des Landes entsprechen, gewählt werden, sondern aus der Wahl der ärztlichen Vereine hervorgeht, welche somit den Charakter einer Zwangsorganisation haben. Auch in Baden bestehen zahlreiche lebensfähige Vereine; von verschiedenen Seiten wurde die Forderung erhoben, auch in Baden das Wahlverfahren nach sächsischem Vorbild zu regeln und eine Zwangsorganisation der ärztlichen Vereine zu schaffen. Eine solche Einrichtung hätte immerhin den Vorteil, daß zwischen ärztlichen Vereinen und Ärztekammer eine wertvolle innige Beziehung bestünde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Man hat sich jedoch für politisch abgegrenzte Wahlkreise mit der Motivierung entschieden, daß sich die Mehrzahl der ärztlichen Vereine gegen eine Zwangsorganisation erklärt hat, und daß gegen deren Willen die Einführung einer solchen Organisation nicht empfehlenswert sei.

Die Kommission war mit den Hauptbestimmungen des Gesetzentwurfes einverstanden. In einigen Punkten haben Änderungen mehr redaktioneller Art, in einigen wenigen auch materielle Änderungen stattgefunden. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Generaldiskussion auf die soeben berührten Punkte zu beschränken.

Nachdem zur allgemeinen Diskussion niemand das Wort erbeten hatte, wird in die Spezialberatung eingetreten.

Erster Abschnitt. Die Ärztekammer.

a. Allgemeines.

Zu § 2 bemerkt der Berichterstatter: Die Regierungsvorlage schien uns zu weit zu gehen, wenn der Ärztekammer die Verpflichtung auferlegt werden sollte, sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege zu befassen. Diese Verpflichtung sollte vielmehr auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen beschränkt werden, da die Ärztekammer im allgemeinen nicht in der Lage sein wird, der erstgenannten Verpflichtung nachzukommen. Wir haben deshalb die Fassung gewählt: „Die Ärztekammer ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken".

Der Ärztekammer sind in Bezug auf die Umlagen, die sie zum Zwecke der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen erhebt, in § 19 Schranken gezogen. Damit ist auch gegeben, daß sie die genannten Einrichtungen nicht ins Leben rufen, insbesondere keine Verpflichtungen Dritten oder Ärzten gegenüber übernehmen kann, bevor sie sich nicht die dazu nötigen Mittel gesichert hat. Es kann zweifelhaft sein, ob sich das von selbst versteht, ob namentlich das Ministerium des Innern infolge des ihm in § 16 zugewiesenen Aufsichtsrechts einen Einfluß in dieser Richtung geltend machen kann. Der Kommission schien es jedoch angemessen, das Aufsichtsrecht des Ministeriums hierauf ausdrücklich auszudehnen.

Geheimerat Honsell: Wenn es auch wünschenswert erscheint, in der Ärztekammer noch ein sachverständiges Organ für Hygiene zu besitzen, so scheint dieselbe doch hierzu nicht geeignet und angesichts des Instituts des Landesgesundheitsrats nicht nötig. Das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege hat einen solchen außerordentlichen Umfang angenommen, daß es für einen beschäftigten praktischen Arzt nicht möglich sein wird, sich in den einzelnen Zweigen auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten. Dies müßte man aber von den Mitgliedern der Ärztekammer verlangen, wenn letztere ein sachverständiges Institut für die öffentliche Gesundheitspflege sein soll. Wenn also die Absicht der Regierung nicht dahin geht, der Ärztekammer eine solche Aufgabe zuzumuten, so ist die Fassung der Kommission vorzuziehen.

Minister Dr. Schenkel: Ich hatte keine Veranlassung, schon in der allgemeinen Diskussion das Wort zu ergreifen. Der Herr Berichterstatter hat uns in der allgemeinen Diskussion die Grundzüge des Gesetzes in durchaus treffender und anschaulicher Weise auseinander gesetzt, so daß mir in dieser Beziehung irgend etwas hinzuzufügen nicht übrig bleibt. Die Kommission hat sich mit diesen Grundzügen des Entwurfs im allgemeinen vollständig einverstanden erklärt. Wenn sie eine Anzahl Abänderungen vorgeschlagen hat, so beziehen sie sich nicht auf die Grundzüge des Entwurfs, sondern auf eine Reihe von Einzelheiten, und zwar sind die vorgeschlagenen Änderungen wesentlich formeller, nur zu einem kleinen Teil materieller Natur. Ich erlaube mir jetzt schon, wo die erste dieser Abänderungen in der Diskussion zur Erörterung gelangt, zu bemerken, daß die Großh. Regierung im allgemeinen mit den Abänderungsvorschlägen einverstanden ist. Sie kann der Kommission nur ihren Dank aussprechen, daß sie den Entwurf so gründlich nach allen Seiten hin erörtert und durchgearbeitet hat; und auch dafür, daß sie ihn in einer Reihe von Beziehungen zu verbessern gesucht hat.

Was insbesondere die zu § 2 hier vorgeschlagene, von dem Herrn Berichterstatter sowohl, wie von Herrn Geheimerat Honsell erörterte Abänderung betrifft, so trifft dieselbe dasjenige, was die Großh. Regierung in ihrem Entwurf sagen wollte, wohl besser, als es die Fassung des Entwurfs getan hat.

Es war keineswegs die Absicht der Großh. Regierung, in dem ersten Absatz des § 2 zum Ausdruck zu bringen, daß die Ärztekammer sozusagen auch eine Zentrale, ein obligatorisches Organ der Begutachtung für sämtliche Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sein solle. Wie Herr Geheimerat Honsell und vor ihm der Herr Berichterstatter mit Recht hervorgehoben haben, kann dies die Aufgabe der Ärztekammer schon deshalb nicht sein, weil sie nach ihrer ganzen Zusammensetzung aus praktischen Ärzten doch im wesentlichen die praktischen Seiten der Gesundheitspflege und des Medizinalwesens im Auge haben wird. Es ist daher gewiß zu begrüßen, wenn jedes Mißverständnis, als ob in Zukunft die Ärztekammer ein Zentralorgan zur Begutachtung von Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sein sollte, durch die geänderte Fassung ausgeschlossen wird. Deswegen ist aber die Bedeutung der Ärztekammer auch für die Begutachtung der Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege keineswegs gering zu achten. Die praktischen Ärzte sind im ganzen Lande auf Grund ihrer Tätigkeit, die ja nicht bloß in der Heilung, sondern auch in der Fürsorge für die Verhütung der Krankheiten besteht, sehr wohl in der Lage, eine Reihe von Erfahrungen zu machen, die unsere Wissenschaft gar nicht in dieser Weise machen kann, und die für die Behandlung von Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege von der allergrößten Bedeutung sind. Wenn es sich um Erlassung von Gesetzen und Verordnungen handelt, die solche Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, wird man in Zukunft keineswegs immer die Ärztekammer selbst zur Begutachtung heranziehen; wohl aber wird die Ärztekammer und werden die in ihr vertretenen praktischen Erfahrungen stets in der Weise Berücksichtigung finden, daß man Mitglieder der Ärztekammer in dasjenige beratende Zentralorgan beruft, welches entsprechend vielseitig zusammengesetzt ist, um von den verschiedenen, hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten aus Maßnahmen, Verordnungen, Gesetze von allgemeiner Bedeutung zu begutachten, die in das öffentliche Gesundheitswesen einschlagen. Das ist der Landesgesundheitsrat, der schon in einer Reihe von Fragen sehr instruktive und bedeutungsvolle Gutachten über Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege abgegeben hat. Die Großh. Regierung gedenkt, wenn einmal die Ärztekammer geschaffen ist, jedenfalls ihren Vorsitzenden und vielleicht auch noch weitere Mitglieder der Ärztekammer in diesen Landesgesundheitsrat zu berufen, und es wird schon hierdurch die Ärztekammer zu der ihrer Bedeutung entsprechenden Mitwirkung bei den allgemeinen Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege gelangen.

b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

Zu § 4 bemerkt der Berichterstatter: Nach Berechnung der Regierung wird die Ärztekammer aus etwa 22 Mitgliedern bestehen.

Zu § 8: Es erscheint uns angemessen, daß die Wahlperiode einer Ärztekammer am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endigt, und zwar auch dann, wenn die Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode einer Ärztekammer erst nach dem 1. Januar vorgenommen werden. Dies soll durch das Wort „Kalenderjahr" zum Ausdruck gebracht werden.

Zu §§ 10—13: Hier hat eine Verschiebung stattgefunden; die Bestimmungen über die Ersatzmänner für die Mitglieder der Ärztekammer sind in § 13 zusammengestellt worden.

Insbesondere zu § 11 (§ 10 der Kommissionsfassung): Daß nicht rechtzeitig eintreffende Wahlzettel nicht mitgezählt werden können, ist einleuchtend, und es muß deshalb genau bestimmt werden, von wann an die Stimmzettel ungiltig sind. Die Wahlzettel müssen, um giltig zu sein, spätestens am letzten Tag, also vor Mitternacht 12 Uhr des letzten Tages der in § 10 (§ 9) Absatz 2 erwähnten Frist von drei Wochen dem Vorstand zugehen. Der Vorschlag, alle Wahlzettel mitzuzählen, welche vor der Feststellung des Wahlergebnisses eintreffen, wurde abgelehnt, da durch denselben nur die Verzüglichkeit der Wähler begünstigt würde.

Zu § 12 (§ 11 der Kommissionsfassung): Hier sind einige Änderungen vorgenommen worden; § 12 des Regierungsentwurfs bestimmt, daß das Wahlergebnis durch den Vorstand der Ärztekammer am Tage nach dem Ablauf der für die Einsendung der Stimmzettel gesetzten Frist festgestellt wird. Daß das am folgenden Tag geschehen muß, ist vielleicht mit Rücksicht auf den Gedanken bestimmt worden, daß die Stimmzettel bis dahin noch als giltig

betrachtet werden, wenn sie also vor dem Beginn der Konstatierung des Wahlresultats einlaufen. Wenn die zeitliche Grenze nun auf den Zeitpunkt des Ablaufs des letzten Tages der dreiwöchigen Frist festgelegt wird, so ist nicht notwendig, daß die Feststellung des Wahlergebnisses gerade am folgenden Tage geschieht. Die Kommission hat daher die Worte „ohne Verzug" an Stelle der Worte „am Tag nach dem Ablauf der für die Einsendung der Stimmzettel gesetzten Frist" gesetzt.

Die folgenden Absätze stimmen der Hauptsache nach materiell mit dem Regierungsentwurf überein. Der Regierungsentwurf unterscheidet, ob es sich bei der Zählung der Stimmen um die Wahl eines Mitglieds oder um die Wahl eines Ersatzmannes handelt, und die Kommission ist mit den Vorschlägen der Regierung darin einverstanden, daß hier differenziert wird; wer einem Arzt die Stimme für die Stellung als Mitglied der Ärztekammer gibt, der sagt damit, daß er ihn in erster Linie als Mitglied haben will, und er ist damit auch einverstanden, daß er eventuell auch als Ersatzmann gewählt wird, während umgekehrt, wenn jemand als Ersatzmann gewählt wird, der Wählende nicht ausdrücken will, daß er den Betreffenden auch als Mitglied haben will. Daraus ergibt sich die Bestimmung, daß bei der Wahl zum Mitglied nur diejenigen Stimmen in Betracht kommen, bei welchen der Betreffende als Mitglied gewählt ist, während bei der Wahl zum Ersatzmann nicht bloß die Stimmen, die er als Ersatzmann, sondern auch diejenigen, die er als Mitglied erhalten hat, mitgezählt werden können. Das ist ausgedrückt in Absatz 2 und 3, namentlich in Absatz 3 mit den Worten: „Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt." Ich bemerke nur in dieser Richtung, daß wenn in § 11 Absatz 2 gesagt ist, „als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben", dabei auch an den Fall des von der Kommission unverändert übernommenen § 11 Absatz 3 des Regierungsentwurfs zu denken ist, der lautet: „Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorgeschlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe Genannten als zu Mitgliedern, die anderen als zu Ersatzmännern vorgeschlagen". Wenn dann in § 11 Absatz 2 der Kommissionsfassung gesagt ist, „als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben", so sind darunter natürlich diejenigen Fälle einzubeziehen, bei denen der Ausdruck „Mitglied" nicht ausdrücklich gewählt ist, sondern die Wahl dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß der Betreffende auf dem Wahlzettel an die erste Stelle gesetzt ist. Wenn es in dem Kommissionsbericht zu § 12 (§ 11) heißt: „Für die Wahl zum Mitglied kommen nur die Stimmzettel in Betracht, auf welchen der zu Wählende als Mitglied bezeichnet wird", so ist bei dieser Bezeichnung „Mitglied" auch wieder sowohl derjenige zu verstehen, der ausdrücklich als Mitglied bezeichnet ist, als auch derjenige, der an erster Stelle ohne weitere Bezeichnung genannt wird.

Zu § 13 (§ 12). Die Einberufung von Ersatzmännern in die Ärztekammer ist im Entwurf stark eingeschränkt. Wir haben deshalb den Fall des Verzichts hinzugefügt und weiter vorgeschlagen, daß die Einberufung eines Ersatzmannes auch im Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes erfolgen kann.

Die Anordnung einer Ersatzwahl auf den Fall zu beschränken, daß ohne eine solche ein Wahlbezirk ganz unvertreten bleiben würde, schien uns nicht angezeigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Wahlkreis durch Zufälligkeiten dauernd auf eine geringere Zahl von Vertretern reduziert werden soll. Wir haben die Anordnung von Neuwahlen in das Ermessen des Vorstandes der Ärztekammer gestellt und nehmen an, daß der Vorstand von der ihm erteilten Befugnis in dem Sinn Gebrauch machen werde, daß der Hauptsache nach die Wahlkreise in dem in § 4 angenommenen Umfang vertreten sind.

c. Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

Zu § 14: Hier sind einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Wenn in Absatz 2 der zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten wird, Bestimmungen zu treffen über die den Mitgliedern der Ärztekammer zu gewährenden Entschädigungen (Tagegelder und Reisekostenersatz), so

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

soll damit nicht gesagt sein, daß diese Entschädigungen gewährt werden müssen. Die Ärztekammer hat vielmehr auch in dieser Richtung freie Hand und könnte zum Beispiel bestimmen, daß die Mitgliedschaft in der Ärztekammer ein Ehrenamt ist, das unentgeltlich zu verwalten ist.

Zu § 16: Zu diesem Paragraphen wurde in der Kommission erörtert, ob es notwendig sei, das Aufsichtsrecht des Ministeriums des Innern so weit auszudehnen, daß dasselbe auch in die Vorstandssitzungen einen oder mehrere Vertreter entsenden darf. Mit Rücksicht auf die zahlreichen wichtigen Entscheidungen, die der Vorstand zu treffen hat, schien es aber angezeigt, es bei den Bestimmungen des Entwurfs zu belassen und so auch dem Vorstand der Ärztekammer stets juristischen Rat zur Verfügung zu stellen.

Zu § 19: Gegen den § 19 des Entwurfs wurden in der Kommission erhebliche Bedenken geltend gemacht. Es wurde in erster Linie an der uneingeschränkten Befugnis, Wohlfahrtseinrichtungen zu treffen und für dieselben Beiträge zu erheben, Anstand genommen. In der in Absatz 2 geforderten Zustimmung des Ministeriums des Innern konnte die Kommission keine genügende Garantie erblicken, und es wurde namentlich beanstandet, daß die Art der Umlegung der für Wohlfahrtseinrichtungen zu erhebenden Beiträge nicht auch von der Zustimmung des Ministeriums abhängig gemacht sei.

Die Kommission hat daher beschlossen, daß die Zustimmung des Ministeriums des Innern auch zu der Art der Umlegung der Beiträge gefordert werden soll, die für Wohlfahrtszwecke erhoben werden.

Diese Bestimmung wurde jedoch noch nicht als ausreichend erachtet. Es blieb die Befürchtung bestehen, daß die Wohlfahrtseinrichtungen einen zu großen Umfang annehmen und zu einer erheblichen pekuniären Belastung der Ärzte oder wenigstens eines Teils derselben führen könnten, und es wurde insbesondere geltend gemacht, daß bei den starken Differenzen, die in Bezug auf das Einkommen der Ärzte vorhanden sind, eine Einigung der Ärzte schwer zu erzielen und Streitigkeiten und Majorisierung starker Minoritäten zu befürchten seien.

Die Kommission entschloß sich, an der zwangsweisen Einführung von Wohlfahrtseinrichtungen festzuhalten, hielt aber dabei irgend welche Kautelen für notwendig. Der Vorschlag des Ministeriums des Innern, bei umfassenden Wohlfahrtseinrichtungen die Gesamtheit der Ärzte des Landes zu fragen, und dieselben nur im Fall der Zustimmung der Majorität der Ärzte zuzulassen, erschien zur Aufnahme in das Gesetz nicht geeignet. Von den Vorschlägen, für Wohlfahrtseinrichtungen eine erhöhte Majorität, etwa eine Dreiviertelmajorität, zu verlangen oder eine Maximalgrenze in Prozenten des Einkommens festzusetzen, hat sich die Kommission für den letzteren erklärt, der jetzt in die von uns vorgeschlagene Fassung Aufnahme gefunden hat.

Die von uns vorgeschlagene Formulierung bestimmt unter Verwendung der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der Arzt, bei dem eine Belastung von über 1 Prozent seines ärztlichen Einkommens stattfinden soll, dies zu behaupten und eventuell zu beweisen hat. Dies ist namentlich dann von Bedeutung, wenn die Umlagen in festen Beträgen ausgeschrieben sind, während eine etwaige Überlastung ohne weiteres feststeht, wenn die Umlagen in Prozenten des ärztlichen Einkommens ausgedrückt sind.

Von einer genaueren Abgrenzung des Einkommens aus der ärztlichen Berufstätigkeit glaubte die Kommission absehen und dieselbe entsprechend der Tendenz des Gesetzes der Feststellung durch die Ärztekammer überlassen zu sollen. Es werden in dieser Richtung allerdings zahlreiche Bestimmungen, so in Bezug auf Gehalte, Einnahmen aus schriftstellerischer Tätigkeit, aus Lehrtätigkeit, freie Station der Assistenzärzte, erforderlich sein, die teilweise nur durch das freie Ermessen der Ärztekammer gefunden werden können.

Auf die weiteren nebensächlichen Änderungen will ich nicht näher eingehen.

Geheimerat Honsell: Gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie eine Beschränkung der Beitragsleistung im Falle geringen beruflichen Einkommens und soweit sie Vorschriften über die Feststellung dieses Einkommens enthalten, habe ich erhebliche Bedenken. Die Kommission hat in erster Linie an Assistenzärzte an Kliniken oder Heilanstalten, dann aber auch an andere praktische Ärzte mit

geringem Einkommen gedacht. Es gibt jedoch noch viele praktische Ärzte ohne jedes berufliche Einkommen, die doch gut situiert sind; man denke an die praktischen Ärzte, welche sich ganz auf die Naturwissenschaften verlegen und an Hochschulen als Dozenten tätig sind, oder an solche, welche auf ein Landgut zurückgezogen sich der Landwirtschaft widmen oder sich gemeinnützigen Bestrebungen hingeben. Alle diese sind wahlberechtigt und wählbar, können jedoch ihren Strich in der Wählerliste herbeiführen. Allein solche wohlsituierte Leute werden gern die Fühlung mit ihren Kollegen behalten und die Herbeiführung des Strichs schon deshalb unterlassen, um nicht in den Verdacht zu kommen, daß dies wegen der Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen geschehen sei. Solche Leute müßten aber nach Absatz 3 von der Beitragspflicht entweder ganz befreit oder es müßte ihnen ein Nachlaß gewährt werden, soweit die Beiträge 1 Prozent ihres beruflichen Einkommens übersteigen. Man sollte eine solche Einschränkung der Beitragspflicht nicht im Gesetz festlegen, da es ja der Ärztekammer nicht verwehrt ist, solche Einschränkungen selbst zu treffen.

Ganz mißlich ist jedoch die Bestimmung in Absatz 4, wonach die Ärztekammer Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen kann. Dadurch wird der Ärztekammer die Aufgabe der Steuerbehörde auferlegt. Es können sich Unterschiede ergeben zwischen der Feststellung der Ärztekammer und der eigenen Steuererklärung des Arztes, was doch unangenehm ist.

In dem Gesetz ist keine Bestimmung über die zur Giltigkeit der Beschlüsse der Ärztekammer erforderliche Mehrheit getroffen; für Beschlüsse hinsichtlich der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen könnte wohl eine Dreiviertelmajorität festgesetzt werden. Eine solche Bestimmung sollte aber eher in die Geschäftsordnung aufgenommen werden. Obwohl anzunehmen ist, daß die Ärztekammer bei Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen Rücksicht auf die minder bemittelten Ärzte nehmen werde und daß das Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde Beschlüssen, welche eine unbillige Belastung jener enthalten, die Genehmigung versagen werde, möchte ich doch empfehlen, die genannten beiden Absätze ganz wegzulassen. Falls mein Vorschlag Unterstützung findet, würde ich einen dahingehenden Antrag stellen.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Der Herr Minister hat schon eingangs erwähnt, daß die Großh. Regierung mit den Änderungen, die Ihre Kommission vorschlägt, im allgemeinen einverstanden ist. Dieses Einverständnis bezieht sich auch auf den vorliegenden Paragraphen, zu dem, wie hervorgehoben wurde, materielle Änderungen vorgeschlagen werden, da auch mit den von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen die Ärztekammer ihre Aufgaben wird erfüllen können. Die Großh. Regierung hatte, wie bei dem ganzen Entwurf, so auch bei der hier vorliegenden Bestimmung, den Standpunkt eingenommen, möglichst viel der Selbstverwaltung der Ärzte, der eigenen Entschließung der Ärztekammer zu überlassen, im Gesetz nicht weiter in die Verhältnisse der Ärzte einzugreifen, als unbedingt notwendig schien. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist auch auf die Genehmigung einer Umlage für den Verwaltungsaufwand verzichtet worden, eine Genehmigung, die in dem preußischen Gesetz der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, und es sollte nach dem Regierungsentwurf nur für die Erhebung von Umlagen zu Wohlfahrtseinrichtungen die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich sein, im übrigen aber auch hier die Bestimmung der Umlegung der Beiträge der Ärztekammer überlassen bleiben. Dabei ging man davon aus, daß der Genehmigungserteilung nötigenfalls die entsprechenden Bedingungen hätten beigefügt werden können, so daß eine offensichtlich unbillige Art der Umlegung der Beiträge für Wohlfahrtseinrichtungen dadurch auch wohl hätte vermieden werden können.

Ihre Kommission hat nun in zwei Richtungen eine Änderung des Entwurfs vorgeschlagen:

1. daß die Art und Weise der Umlegung der Beiträge für Wohlfahrtseinrichtungen der Genehmigung des Ministeriums bedarf,
2. daß eine Beitragspflicht nicht eintreten soll, soweit der Jahresbeitrag 1 Prozent des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Herr Geheimerat Honsell hat nun ausgeführt, daß wohlsituierte Ärzte, die nur ein geringes oder gar

kein Einkommen mehr aus der ärztlichen Berufstätigkeit haben, aber gleichwohl mit den Ärzten in fortdauernder Beziehung stehen und deshalb darauf verzichten, sich aus der Liste der zur Ärztekammer wahlberechtigten Ärzte streichen zu lassen, unter Umständen zu einem ganz minimalen oder gar keinem Beitrag mehr verpflichtet wären. Aber diese Fälle werden doch wohl sehr selten sein, und dann soll es, wie aus den Ausführungen in dem Kommissionsbericht hervorgeht, in diesen Fällen den zu einem Beitrag Zugezogenen nur freistehen, gegen den verlangten Beitrag Einwendungen zu erheben. Da im übrigen die Grenze von 1 Prozent des Jahreseinkommens aus ärztlicher Berufstätigkeit sehr hoch gegriffen und jedenfalls ausreichend sein wird, um die Ausgaben zu decken, so werden in der Regel die Beiträge ohne nähere Feststellung des Einkommens umgelegt werden, und es wird dann abzuwarten sein, ob der in Anspruch genommene Arzt Einwendung erhebt, und ob er sich von diesem Beitrag dadurch frei machen will, daß er sein Einkommen aus ärztlicher Berufstätigkeit nachweist. Dieser Fall wird wohl selten sein, namentlich bei Ärzten, wie sie der Herr Vorredner im Auge hatte.

Gegen die Bestimmung des Absatzes 4 hat sodann Geheimerat Honsell ebenfalls Bedenken geäußert, insofern, als damit der Ärztekammer gewissermaßen eine Arbeit zugemutet werde, die der Steuerbehörde obliege. Die Bestimmung, die die Ärztekammer nach Absatz 4 zu treffen befugt ist, könnte aber wohl einfach dahin gehen, daß die Ärzte verpflichtet sind, eine Abschrift ihrer Einkommensteuererklärung, soweit sie sich auf das Einkommen aus der ärztlichen Berufstätigkeit bezieht, der Ärztekammer einzureichen. Die Großh. Regierung hätte an sich auch gegen den Strich dieser zwei Absätze kein Bedenken; sie glaubt sich aber auch mit der Kommissionsfassung einverstanden erklären zu können, da auch bei dieser eine angemessene Anwendung des Gesetzes möglich sein wird.

Das Schlußwort zu § 19 erhält sodann Herr Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Wenn ein wohlsituierter Arzt, wie Herr Geheimerat Honsell ausgeführt hat, sich aus der Liste streichen läßt, weil er die ärztliche Praxis gar nicht oder nur wenig ausübt, so wird nichts dagegen zu erinnern sein; wenn derselbe dagegen in der Liste bleibt und von seinem Wahlrecht Gebrauch macht und, obwohl er ein wohlhabender Mann ist, eine Herabsetzung der an sich schon geringen Beitragspflicht herbeiführen wird, so wäre das nicht zu billigen. Solche Fälle werden jedenfalls selten sein. Dagegen erschien fragliche Bestimmung mit Rücksicht auf Assistenzärzte und ähnlich gestellte Ärzte notwendig, deren Einkommen nicht durch zu große Beiträge gekürzt werden sollen. Wenn also der Absatz 3 gestrichen würde, so müßte man zum Schutze dieser Personen andere Vorkehrungen treffen. Für Beschlüsse der Ärztekammer eine bestimmte Majorität zu verlangen, steht nichts im Wege.

Hinsichtlich der Bestimmung in Absatz 4 übersieht Herr Geheimerat Honsell, daß die Ärztekammer hiernach nicht im einzelnen Fall das Einkommen feststellen soll, sondern daß sie nur Bestimmungen genereller Art über die Berechnung des Einkommens zu treffen hat. Wer die Prüfung darüber, ob 1 Prozent des Einkommens überschritten ist, vorzunehmen hat, wird in der Geschäftsordnung zu bestimmen sein, es wird dies dem Vorstand der Ärztekammer oder einer besonderen Kommission übertragen werden können. Bei der von uns gesetzten Maximalgrenze kommt in Betracht, daß sowohl die Regierung erklärt hat, daß sie ein Überschreiten der Grenze von 1 Prozent nie zugelassen hätte, als auch, daß aus ärztlichen Kreisen die Versicherung abgegeben wurde, daß man an weitergehende Beiträge in ihren Kreisen schlechterdings nicht denke. Daß jedoch eine Sicherung in dieser Richtung notwendig sei, wurde in Ihrer Kommission einstimmig betont. Diese Bestimmung wird nicht nur für unbemittelte Ärzte mit geringer Praxis, sondern auch in dem Fall Anwendung zu finden haben, wenn einmal in der Ärzteschaft Tendenzen auftreten sollten, die größeren Einkommen stärker heranziehen zu wollen.

Ich bitte, den Vorschlägen der Kommission zuzustimmen.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß der Antrag des Geheimerats Honsell keine Unterstützung gefunden habe, daß dagegen ein von Mitgliedern des Hauses unterstützter Abänderungsantrag zu § 20 eingekommen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zunächst erhält das Wort zu § 20 der Berichterstatter. Über diesen Paragraphen wurde in der Kommission sehr eingehend verhandelt. Ich will zunächst den Antragstellern überlassen, ihre Vorschläge zu begründen.

Der Durchlauchtigste Präsident gibt bekannt, daß sich der Antrag auf Absatz 4 und 6 des § 20 des Regierungsentwurfs beziehe, und verliest dessen Wortlaut.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort Geheimerat Lewald: Das Bedürfnis nach einer strafferen Berufsorganisation wurde bei den Ärzten nicht zuletzt durch den Kampf mit den Krankenkassen hervorgerufen. In diesem Kampf ist ein fester Zusammenschluß und eine einheitliche Führung nötig. Diese Aufgabe fällt der Ärztekammer zu. Sie soll die Kontrolle der Verträge übernehmen, sie soll die Ärzte von der Abhängigkeit von den Kassen frei machen, das heißt verhindern, daß die Kassen standesunwürdige Leistungen verlangen, und daß hinsichtlich des Umfanges der Leistungen und der Honorierung zu ungünstige Bedingungen übernommen werden. Damit beschäftigt sich der § 20.

Wenn ich auch mit der allgemeinen Tendenz des Paragraphen einverstanden bin, so habe ich doch gegen einzelne Sätze Bedenken. Zunächst gegen Absatz 1 und 3, obwohl diese nicht Gegenstand meines Antrages sind. Hier erhält die Ärztekammer die Befugnis, die Ärzte bei Strafe zur Vorlage der Verträge zu zwingen. Der Ärztekammer soll also die Kenntnis dieser Verträge verschafft werden. Dieser Zweck ist auch auf andere Weise zu erreichen. Die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1903 verpflichtet die Kassen, alle Verträge den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Ministerium des Innern könnte nun die Großh. Bezirksämter als Aufsichtsbehörden der Kassen anweisen, die Verträge der Ärztekammer vorzulegen. Dann würde die Vorlagepflicht der Ärzte und die Strafe wegen Zuwiderhandlung wegfallen. Damit wäre Absatz 1 und 3 überflüssig. Die Regierungsbegründung belehrt uns aber, daß diese Bestimmungen den Wünschen der Ärzte entsprechen. Deshalb können auch diejenigen, welchen diese Bestimmungen unsympathisch sind, zustimmen.

Wichtiger ist die Bestimmung des Absatzes 4 des Entwurfs. Hier ist eine Änderung dringend geboten. Hier wird dem Vorstand der Ärztekammer das Recht erteilt, die Verträge unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Standes- und Berufspflichten einer Prüfung zu unterziehen und über die beanstandeten Punkte einen Spruch der im folgenden Paragraphen näher bezeichneten Vertragskommission, welcher im allgemeinen die Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ärzten und den Organen der sozialen Versicherung zur Aufgabe fällt, herbeizuführen. Die Vertragskommission hat aber mit der Wahrung der ärztlichen Berufs- und Standespflichten nichts zu tun. Sie ist zu gleichen Teilen aus Vertretern der Ärzte und aus Vertretern der Organe der sozialen Versicherung zusammengesetzt, und zunächst dazu berufen, Streitigkeiten zu schlichten, eine Funktion, die auf dem Gebiet des gewerblichen Lebens die Einigungsämter zu versehen haben; sie ist also gewissermaßen auch ein Einigungsamt zwischen Ärzten und Kassen. Wenn ein Tatbestand so liegt, daß der Arzt sich gegen seine Standespflichten gerade dadurch verfehlt hat, daß er gegen die Kasse zu gefügig war, indem er sich unwürdigen Bedingungen unterworfen hat, so ist mir schlechterdings unverständlich, daß die Vertragskommission sich damit befassen soll. Wenn ein Arzt ein unwürdiges Vertragsverhältnis mit der Kasse trotz Beanstandung fortsetzt, so kann darüber doch nur das Ehrengericht urteilen. Absatz 4 müßte also die Fassung erhalten:

„Der Vorstand der Ärztekammer kann solche Verträge, soweit sie Verstöße gegen die ärztlichen Berufs- und Standespflichten enthalten, unter Angabe der Gründe beanstanden, und geeignetenfalls gegen die beteiligten Ärzte die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen."

Diese Bestimmung würde an Stelle der Regierungsfassung treten, wonach der Vorstand der Ärztekammer zunächst nur verlangen kann, daß über die beanstandeten Punkte zuerst ein Spruch der in § 21 bezeichneten Vertragskommission herbeigeführt werde. Dann kann auch Absatz 6 des Entwurfs (Absatz 5 der Kommissionsfassung) wegfallen, denn dieser läßt ein ehrengerichtliches Verfahren erst dann zu, wenn ein Arzt im Widerspruch mit der ihm

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eröffneten Beanstandung des Vorstandes der Ärztekammer oder unter Nichtbeachtung des ihm eröffneten Spruchs der Vertragskommission unterlassen hat, zur Beseitigung der beanstandeten Bestimmung mitzuwirken, dann bräuchte in § 20 von der Vertragskommission überhaupt nicht mehr die Rede zu sein. Auch bräuchte in § 20 nicht mehr auf die Fälle des § 21 verwiesen zu werden, denn daß die Ärztekammer auch ihrerseits auf Antrag der beteiligten Ärzte die Vertragskommission in Anspruch nehmen kann, steht schon in § 21. Mit meinem Vorschlag würde eine einfachere, klarere und namentlich logisch richtigere Fassung erreicht. In der Kommission hatte ich damit keinen Erfolg, obwohl dieselbe meinen Standpunkt zwar im allgemeinen für begründet hielt; jedoch man hielt es für unerheblich, wenn die Ärztekammer auch einmal die Vertragskommission statt des Ehrengerichts anruft. Ich freue mich, daß mein Antrag in diesem Hohen Hause geschäftsordnungsgemäß Unterstützung gefunden hat. Ich stelle also den Antrag:

„den Absatz 4 des § 20 hiernach abzuändern und den Absatz 5 der Kommissionsfassung zu streichen".

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Mit Recht hat der Vorredner die Bestimmung in § 20 Absatz 1 als eine der für die Ärzte wichtigsten des ganzen Gesetzes bezeichnet. Wie aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf hervorgeht, fehlte diese Bestimmung in dem vorläufigen Entwurf; in der ärztlichen Fachpresse und in einer seinerzeit mit Vertretern der Ärzteschaft abgehaltenen Beratung wurde aber besonderer Wert auf eine Bestimmung dieses Inhalts gelegt und es ist deswegen diese Bestimmung nachträglich eingefügt worden.

Bezüglich des Absatzes 4 hält nun Herr Präsident Lewald eine Änderung für geboten, da die Vertragskommission, die geeignetenfalls von dem Vorstand der Ärztekammer in Anspruch genommen werden kann, keineswegs über die Berufs- und Standespflichten der Ärzte zu beschließen berufen sei, da sie ja nur zur Hälfte aus Ärzten, zur anderen Hälfte aus Vertretern der Krankenkassen — Vorstandsmitgliedern oder dergleichen Laien — bestehe. Es ist auch richtig, daß, auch ohne daß dies in Absatz 4 besonders vorgeschrieben ist, die Ärztekammer in der Lage wäre, die Tätigkeit der Vertragskommission in Anspruch zu nehmen. Denn in dem folgenden Paragraphen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Tätigkeit der Vertragskommission von der Ärztekammer in Anspruch genommen werden kann. Gleichwohl ist, wie ich glaube, diese Bestimmung hier nicht überflüssig, und ich möchte mich deswegen gegen den Antrag, der eben begründet worden ist, aussprechen. Wenn auch in Fällen dieser Art gar keine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Arzt und der Krankenkasse besteht, so wird das Eingreifen der Vertragskommission doch auch hier nicht selten sich für den Arzt sehr wünschenswert erweisen. Denn da der Arzt beim Abschluß dieser Verträge vielfach der wirtschaftlich schwächere Teil ist, kann es für ihn entschieden von Wert sein, daß der Vertrag in einer unparteiischen Kommission, in der sowohl Ärzte als die Organe der Krankenkassen vertreten sind, und die unter einem unparteiischen Vorsitzenden, der die Verhältnisse der beiden Beteiligten kennt, berät, einer Prüfung unterzogen wird. Ich möchte deswegen glauben, daß Sie bei den Beschlüssen Ihrer Kommission sollten stehen bleiben.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu: Man hat dieser Frage in der Kommission nicht sehr viel Bedeutung beigelegt. Daß in § 20 die Möglichkeit eröffnet wird, daß die Ärztekammer bezw. deren Vorstand, welcher über die Verträge zuerst ein Urteil abzugeben hat, einen Spruch der Vertragskommission herbeiführt, dürfte nicht unlogisch sein, wie Herr Geheimerat Lewald meint. Es lassen sich verschiedene Gründe denken, welche dafür sprechen, sich an die Vertragskommission zu wenden. In dem gedruckten Bericht ist namentlich der Fall erwähnt, daß eine mit den örtlichen Verhältnissen bekannte Vertragskommission an dem Ort, wo das streitige Vertragsverhältnis vorgekommen ist, schon besteht und sich als unparteiisches Organ schon Ansehen erworben hat. Dabei ist immer zu bedenken, daß die Kommission erst dann eingreifen kann, nachdem zuvor die Ärztekammer in der betreffenden Vertragsangelegenheit gesprochen hat. Die Ärztekammer hat freie Wahl, ob sie die Angelegenheit an die Vertragskommission und bei Nichtbeachtung des von ihr abgegebenen Spruchs weiter an das Ehrengericht überweisen will. Eine solche Möglichkeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist durchaus wünschenswert. Ich bitte deshalb, die Kommissionsfassung beizubehalten.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt hierauf den Antrag Lewald zur Abstimmung.

Derselbe wird mit 17 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu § 21 bemerkt der Berichterstatter: Dieser Paragraph handelt von der Bestellung der Vertragskommission, ihrer Zusammensetzung und ihren Befugnissen. Gegen den ganzen Paragraphen wurden in der Kommission Bedenken geäußert. Der Paragraph ordne keine Rechtsfolge an und gehöre deshalb nicht in das Gesetz. Wenn die Organe der sozialen Versicherung die Beteiligung an der Vertragskommission ablehnen oder wenn sie sich dem gefällten Spruch nicht fügen, so können keine Zwangsmaßregeln gegen sie ergriffen werden. Wenn dies auch als richtig anerkannt wurde, so wurde doch andrerseits betont, daß es nicht bedeutungslos sei, wenn wenigstens der Weg bezeichnet werde, auf dem eine Einigung erzielt werden könne, und wenn die Bezirksämter angewiesen werden, bei diesen Einigungsversuchen mitzuwirken. Bei den Gewerbegerichten, sofern sie als Einigungsämter funktionieren, liege die Sache im wesentlichen nicht anders. Daß das, was das Gesetz bei diesem Paragraphen bestimme, auch auf dem Weg der Verordnung angeordnet werden könne, sei richtig. Aber die Aufnahme in das Gesetz empfehle sich mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem übrigen Teil des Gesetzes und die leichtere Verbreitung der Bestimmung, namentlich auch in den Kreisen der Ärzte. Die Majorität der Kommission erkannte diese Ausführungen als ausreichend für die Beibehaltung des Paragraphen an, wenn sie auch nicht verkannte, daß es sich um einen Versuch handle, bei dem wertvolle praktische Erfolge nicht mit Sicherheit in Aussicht genommen werden können.

Zweiter Abschnitt. Die ärztlichen Ehrengerichte.

a. Allgemeines.

Berichterstatter Dr. Rümelin: Die Änderungen in den folgenden Paragraphen sind mehr redaktioneller Art.

Zu § 26: Da der Ehrengerichtshof von der Ärztekammer gewählt wird, so muß seine Amtsperiode mit der der Ärztekammer der Hauptsache nach übereinstimmen. Man gelangt zu der einfachsten Regulierung, wenn man die Amtsperiode des Ehrengerichtshofs und der Ehrengerichte nicht von dem Tag der Wahl an laufen läßt, sondern als Amtsperiode die vier Kalenderjahre bestimmt, für welche die Ärztekammer gewählt ist.

Zu § 27: Da das Ehrengericht stets vollzählig sein muß, so ist es selbstverständlich, daß der Stellvertreter nicht bloß bei einer dauernden, sondern auch bei einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds einzutreten hat. Der Unterschied von dauernder und vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds braucht also hier nicht erwähnt zu werden. Wenn der Entwurf bei einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds die Einberufung eines Stellvertreters dem Vorsitzenden zuweist, so wird der Schluß ermöglicht, daß bei einer dauernden Verhinderung die Einberufung des Stellvertreters in anderer Weise, etwa durch einen Beschluß des Gerichts zu erfolgen habe, was wohl kaum beabsichtigt war.

Wir nehmen als selbstverständlich an, daß die Wahlen und Ernennungen, die während der Wahlperiode vorgenommen werden, sich stets auf den Rest der Wahlperiode beziehen, sehen deshalb von einer ausdrücklichen Bemerkung in dieser Richtung ab.

Zu § 25 erhält das Wort Geheimerat Honsell: Nach § 25 ist zur Entscheidung berufen dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat, oder zurzeit der Tat hatte. Die Kommission hat hierzu nur die Bemerkung gemacht, daß die Worte in Absatz 1 „oder zurzeit der Tat hatte" ihrer Ansicht nach sich nicht bloß auf den Aufenthalt, sondern auch auf den Wohnsitz beziehen, so daß also sowohl der Wohnsitz zur Zeit des Beginns des Verfahrens, als der Wohnsitz zur Zeit der Tat, die Zuständigkeit des Ehrengerichts begründe.

Mir erscheint es nicht erwünscht, daß das eine oder andere Ehrengericht wahlweise zuständig sein soll. Das Gesetz sollte klar aussprechen, wohin eine Anzeige zu richten ist; man hätte ausschließlich den Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit als maßgebend bezeichnen müssen. Nur bei außerbadischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ärzten, welche nach der Regierungsbegründung ebenfalls den badischen Ehrengerichten unterstehen sollen, wenn sie ihre Praxis in Baden ausüben, wird dies nicht möglich sein. Es wäre jedoch erwünscht, daß die Zuständigkeit der badischen Ehrengerichte gegenüber außerbadischen Ärzten im Gesetz selbst unzweideutig zum Ausdruck käme.

Dem Wohnsitz des Arztes ist dessen Aufenthalt zurzeit der Tat gegenübergestellt. Ich wünsche die Beseitigung des Wortes „Aufenthalt", da diesem in der Gerichtssprache wohl geläufigen Ausdruck im gewöhnlichen Sprachgebrauch ein anderer Sinn beigelegt wird. Man wird z. B. nicht sagen können, daß ein württembergischer Arzt, der seine Patienten in Baden besucht, seinen Aufenthalt in Baden hat. Auch der Ausdruck „zurzeit der Tat" ist verbesserungsbedürftig. In dem ehrengerichtlichen Verfahren wird es sich meistens nicht um eine einzelne Tat eines Arztes, sondern um sein ganzes Verhalten handeln. Offenbar hat man hier die außerbadischen Ärzte im Auge, bei welchen nicht die ganze Führung, sondern nur eine einzelne Handlung in Betracht kommt. Ich würde die Fassung vorschlagen:

„Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, zur Zeit des zur Anzeige gebrachten Verhaltens seinen Wohnsitz hatte; liegt der Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums, so ist dasjenige Ehrengericht zuständig, in dessen Bezirk der Arzt die zu beanstandende berufliche Tätigkeit ausgeübt hat."

Es wäre dann auch im Gesetz ausgesprochen, inwiefern sich nichtbadische Ärzte vor den badischen Ehrengerichten zu verantworten haben. Ich lasse es dahingestellt, ob nicht die Kommission über diese Bestimmung noch einmal beraten soll.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner: Darüber, daß auch der schweizerische oder württembergische Arzt, der sich gelegentlich der Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit im Großherzogtum Baden eines Vorstoßes gegen die ärztlichen Berufspflichten schuldig macht, der Zuständigkeit der badischen Ehrengerichte unterstehen soll, ist nach der Begründung zu den §§ 6 und 7 des Entwurfs kein Zweifel. Es mag sein, daß die Fassung des § 25 Absatz 1 diesen gesetzgeberischen Gedanken nicht so klar zum Ausdruck bringt, wie die Fassung, die Herr Geheimerat Honsell eben vorgeschlagen hat, es wäre deshalb seitens der Großh. Regierung ein Bedenken dagegen nicht zu erheben, wenn das Hohe Haus etwa an Stelle der Fassung des Entwurfs der von Herrn Geheimerat Honsell vorgeschlagenen Fassung den Vorzug gibt.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich bitte, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, da ich gegen die Aufnahme einer Zuständigkeitsbestimmung in das Gesetz bezüglich der außerbadischen Ärzte Bedenken trage, andrerseits ein Mißstand in der wahlweisen Zulassung zweier örtlich zuständigen Ehrengerichte nicht zu erblicken ist. Auch ist der Ausdruck „Aufenthalt" ein in der Gesetzessprache feststehender Begriff. Jedenfalls dürfte eine Änderung im Plenum nicht vorgenommen werden, ohne daß die Kommission nochmals darüber beraten hat.

Der Durchlauchtigste Präsident stellt fest, daß der Antrag Honsell keine Unterstützung gefunden habe.

Zu b. Ehrengerichtliches Verfahren,

bemerkt der Berichterstatter: In § 53 ist eine materielle Änderung vorgenommen worden. Nach dem Regierungsentwurf soll gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs dem Beauftragten des Ministeriums und in den Fällen des § 53 der Reichsgewerbeordnung (Zurücknahme der Approbation bei Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren solche erteilt ist, oder bei Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) auch dem Arzt die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zustehen. Da jedoch in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung eine Verhandlung in zwei Instanzen ermöglicht werden muß (Gewerbeordnung §§ 54, 20 und 21), so muß auch hier die Anrufung der zweiten Instanz unbedingt und nicht bloß in der beschränkten Weise des Entwurfs zur Verfügung gestellt werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit und Gewaltsüberschreitung erschien der Kommission in den übrigen Fällen nicht als ausreichend. Die Zuständigkeitsverhältnisse sind so einfache, der Fall der Gewaltsüberschreitung des Ehrengerichtshofs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wird so selten vorkommen, daß diese Voraussetzungen des weiteren Rechtsmittels als zu eng gefaßt und deshalb nicht als annehmbar erschienen. Im Anschluß an die Formulierung des § 376 der Strafprozeßordnung wurde das Rechtsmittel, das man nicht entbehren zu können glaubte, lediglich davon abhängig gemacht, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. In dieser Richtung ist noch hervorzuheben, daß wenn der Richter in berechtigter Weise nach seiner freien Überzeugung urteilt, die Möglichkeit einer Gesetzesverletzung nicht gegeben ist, und daß soweit auch das vorgeschlagene Rechtsmittel nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Minister Dr. Schenkel: Die Großh. Regierung kann sich mit dem von Ihrer Kommission zu § 53 gemachten Vorschlag nur einverstanden erklären. Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, wird dadurch die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber dem Ehrengerichtshof eine wesentlich klarere werden; sie wird aber auch eine bedeutungsvollere, wenn der Verwaltungsgerichtshof in all denjenigen Fällen, wo das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, bezw. wo der Beteiligte eine solche Verletzung geltend macht, eine Entscheidung der höchsten Instanz abzugeben hat. Es ist das aber – darauf will ich doch aufmerksam machen — eine sehr erhebliche Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber dem neugegründeten Ehrengerichtshof; der Verwaltungsgerichtshof wird dadurch zu einer dritten Instanz in ehrengerichtlichen Sachen bezüglich der Ärzte, zu einer Revisionsinstanz, ähnlich wie es das Reichsgericht in zivilgerichtlichen Sachen gegenüber den Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist. Wenn die Kommission dieses Hohen Hauses dies wünscht, so hat die Großh. Regierung keinerlei Veranlassung, der Verwirklichung eines derartigen Wunsches entgegenzutreten, und ich kann seitens der Regierung das Einverständnis dazu erklären, daß diese keineswegs unwichtige materielle Änderung im Sinne des Kommissionsvorschlags vorgenommen wird.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Die Kommission hat die Bestimmung auch so aufgefaßt, wie der Herr Minister; die Bedeutung der Abänderung wird jedoch dadurch herabgemindert, daß der Verwaltungsgerichtshof nur da eingreifen kann, wo es sich um eine Verletzung des Gesetzes handelt. Dabei kommt noch in Betracht, daß die Ehrengerichte und der Ehrengerichtshof nach freier Überzeugung zu urteilen haben und daß die Standesordnung für sie keine bindenden Vorschriften enthalten wird.

Zu § 54 bemerkt der Berichterstatter: Dem Ehrengericht die Befugnis einzuräumen, auch einem Nichtarzt, welcher ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt hat, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wie es in Absatz 3 des Entwurfs geschieht, erschien uns nur dann angängig, wenn dem Betreffenden dagegen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegeben wird. Darauf bezieht sich die abgeänderte Fassung.

Zu c. Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren,

sowie zu

Dritter Abschnitt:

Schluß- und Übergangsbestimmungen,

bemerkt der Berichterstatter: Hier haben nur wenige redaktionelle Änderungen stattgefunden.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen, wie sie in der Anlage zusammengestellt sind, Ihre Zustimmung erteilen."

Der Antrag wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die Beratung des nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, eingetreten.

Als Berichterstatter erhält das Wort Geheimerat Lewald: Die Kommission für Justiz und Verwaltung ist auf Grund ihrer gestrigen Beratung zu dem Ergebnis gelangt, die Streichung des Zusatzes i zu Artikel 23 zu beantragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kommission ist den von verschiedenen Rednern gegen die Bestimmung Lit. i gestern geäußerten Bedenken beigetreten, insbesondere vertritt sie den Standpunkt, daß die von der Regierung als ratio legis geltend gemachte Tatsache, daß gepfändete Tiere regelmäßig schlecht behandelt werden, eine allgemeine Geltung nicht beanspruchen könne, daß vielmehr in zahlreichen Fällen durch die an jene Voraussetzung geknüpfte Folge des Verlustes des Versicherungsanspruches auch solche Viehbesitzer getroffen werden können, die es an der erforderlichen Pflege nicht haben fehlen lassen. Wir haben einen Nachweis darüber vermißt, daß bisher den Ortsversicherungsanstalten durch Gewährung der Entschädigungssummen in solchen Fällen Schaden zugefügt worden sei. Anderseits hielt man auch das Bedenken gerechtfertigt, der Zusatz werde die Weiterentwicklung der Viehversicherung nachteilig beeinflussen, da die mit dem Vollzug verbundene Härte in den Kreisen der kleinen Landwirte eine nachhaltige Verstimmung hervorrufen würde. Nachdrücklich wurde in der Kommission betont, daß der Artikel 23 Lit. d des Gesetzes bei verständiger Handhabung, wie solche von dem Bezirksrat und dem Verwaltungsgerichtshof erwartet werden dürfe, genügenden Schutz für die Versicherungsanstalten bieten wird, zumal im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Prinzip der freien Beweiswürdigung und unbeschränkter Beweiserhebung gelte; es könne somit der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen dem Tod des Tieres und dem Verschulden des Tierbesitzers keine zu großen Schwierigkeiten bereiten.

Als Ersatz für die abgelehnte Bestimmung könne dem Gerichtsvollzieher im Dienstaufsichtsweg die Weisung erteilt werden, in Ortschaften mit Viehversicherungsanstalten von jeder Pfändung eines Stückes Vieh dem Anstaltsvorstand Anzeige zu erstatten; damit würde sowohl ein sachgemäßer Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes (Ausschluß von Tieren aus dem Verzeichnis) sichergestellt, da der Vorstand auf Grund der Anzeige in der Lage wäre, die Aufnahme gepfändeter Tiere in das Verzeichnis zu verweigern, als auch würde die Ortsviehversicherungsanstalt in die Lage versetzt werden, eine Kontrolle über die Besitzer gepfändeten Viehes auszuüben.

Angesichts des vorliegenden Beschlusses des anderen Hohen Hauses hat die Kommission erwogen, ob durch eine andere Formulierung der Bestimmung diesen Bedenken Rechnung getragen werden könnte. Es ist jedoch eine befriedigende Lösung nicht gelungen. Auch dem von der Budgetkommission dieses Hohen Hauses beantragten Zusatz konnte man seine Zustimmung nicht erteilen.

Man kam daher zu dem Ergebnis, die Bestimmung Lit. i ganz zu streichen, zumal nach dem Verlauf der gestrigen Sitzung angenommen werden konnte, daß die Regierung offenbar keinen großen Wert auf deren Aufrechterhaltung legt.

Der Antrag Ihrer Kommission geht daher dahin,

in § 1 des von der Hohen Zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurfes die Worte: „Artikel 23 erhält folgenden Zusatz: i. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat“, zu streichen.

Minister Dr. Schenkel: Wenn Herr Präsident Lewald namens der Kommission erklärt hat, die Kommission sei zu der Anschauung gelangt, die Großh. Regierung werde selbst auf die Aufrechterhaltung der von ihr vorgeschlagenen Lit. i, wonach für gepfändete Tiere ein Entschädigungsanspruch nicht bestehen soll, einen erheblichen Wert nicht legen, so weiß ich nicht, woraus Herr Präsident Lewald oder Ihre Kommission eine solche Annahme haben schöpfen können. Die Großh. Regierung hat sich ja gestern überhaupt zu dieser Frage gar nicht geäußert, deshalb nicht, weil sie sah, daß diese ganze Frage wiederum in die Kommission zu eingehender Beratung zurückgewiesen werde. Die Regierungsvertreter glaubten, sie würden in der Sitzung der Kommission hinlänglich Gelegenheit finden, ihren Standpunkt von neuem zur Geltung zu bringen; es ist ihnen aber — ich weiß nicht aus welchen Gründen — gestern nachmittag eine derartige Gelegenheit nicht gegeben worden, und so bin ich nun erst heute in der Lage, dasjenige im Plenum zu sagen, was der Herr Regierungsvertreter gestern in der Justizkommission vorzutragen gehabt hätte.

Die Großh. Regierung legt auch jetzt noch einen entschiedenen Wert darauf, daß die Bestimmung der

Lit. i hinsichtlich der gepfändeten Tiere aufrecht erhalten werde, wenn auch vielleicht nicht in derjenigen unbedingten Form, wie es in dem Regierungsentwurf vorgesehen ist, so doch jedenfalls in der abgeschwächten Form, wie die Bestimmung von der Zweiten Kammer beschlossen worden war, eventuell vielleicht noch mit einer weiteren Abschwächung, wie sie von der Budgetkommission dieses Hohen Hauses vorgesehen wurde, wonach dann, wenn „die Pfändung mit Einwilligung des Gläubigers oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, der Entschädigungsanspruch mit rückwirkender Kraft wieder aufleben" würde. Sogar damit könnte die Großh. Regierung sich einverstanden erklären, daß, wenn die Pfändung nicht länger als vier Wochen — die Hohe Zweite Kammer hat zwei Wochen vorgeschlagen — gedauert hat, der Entschädigungsanspruch während dieser Zeit noch fortdauert.

Was die gegen den Regierungsvorschlag geltend gemachten Gründe angeht, so ist vor allem unrichtig, wenn angenommen wird, es sei kein Nachweis dafür vorhanden, daß die Auszahlung der Entschädigung auch für solche Tiere, die sich längere Zeit im Zustande der Pfändung befinden, unter Umständen erhebliche Schädigungen und Beeinträchtigungen für den Bestand der Ortsviehversicherungsanstalten zur Folge habe. Es fehlt zwar an einem ziffermäßigen eingehenden statistischen Nachweis darüber, wie es sich in dieser Hinsicht seither mit allen gepfändeten Tieren verhalten hat; denn es ist schwer, über diese Frage genaue statistische Erhebungen zu machen. Aber es liegen ausreichende Erfahrungen in dieser Hinsicht vor; die Verbandsverwaltung der Viehversicherung wie auch die Verwaltungen einer ganzen Reihe von Ortsviehversicherungsanstalten haben die Erfahrung gemacht, daß sie seither ganz besonders belastet wurden durch Entschädigungen für gepfändete Tiere; denn diese werden während einer längeren Dauer der Pfändung von dem Besitzer erfahrungsgemäß sehr vernachlässigt, ohne daß man doch den Beweis erbringen kann, daß diese Vernachlässigung schuldhaft geschehen, und ohne daß man auf Grund der von Herrn Präsident Lewald angezogenen Bestimmung des Artikel 23 Ziffer d des Gesetzes gegen eine daraus hervorgehende Überlastung der Ortsviehversicherungsanstalten vorgehen könnte. Daß zur Einschränkung der Entschädigungsansprüche während der Pfändungsdauer ein Bedürfnis besteht, ist auch von anderer, mit den Verhältnissen vertrauter Seite anerkannt worden; der Vorschlag der Großh. Regierung ist in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen worden. Dabei haben sich mehr die Juristen (wie das anscheinend auch hier der Fall ist, es geht ja der Vorschlag auf Strich der Lit. i nicht aus einer landwirtschaftlichen Kommission, sondern aus einer Justizkommission hervor) mit allerlei gewiß vom Standpunkt der feineren Jurisprudenz aus nicht ganz unbegründeten Bedenken gegen diese Bestimmung ausgesprochen, während die Landwirte, diejenigen, die mit der Viehhaltung und auch mit der Viehversicherung und mit dem Wirken der Ortsviehversicherungsanstalten näher vertraut sind, im großen ganzen der Ansicht waren, es müsse die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung im Interesse der Ortsviehversicherungsanstalten als ein wünschenswerter Schutz gegen den Mißbrauch der Versicherung erachtet werden.

Wenn wir die Befürchtung, die jetzt von der Justizkommission dieses Hohen Hauses ausgesprochen wird, gehabt hätten, es könnte die weitere Entwicklung der Ortsviehversicherungsanstalten durch eine derartige Bestimmung gehemmt oder verlangsamt werden, dann hätte die Großh. Regierung ganz gewiß die Vorschrift nicht in den Entwurf aufgenommen. Die ganze Vorlage, nach welcher auf die Dauer ein sehr erheblicher Staatszuschuß für unsere Viehversicherung verlangt wird, beweist doch im Gegenteil, daß der Regierung die Weiterentwicklung der Viehversicherung im Interesse unserer Landwirtschaft und im Interesse unserer aufblühenden Viehzucht außerordentlich am Herzen liegt. Sie hat aber die Überzeugung, daß irgend welche nachteilige Wirkung dadurch nicht hervorgerufen wird, wenn die Bestimmung hinsichtlich der gepfändeten Tiere in das Gesetz aufgenommen wird; im Gegenteil, sie glaubt, daß eine Anzahl von Viehbesitzern, die jetzt Anstand nehmen, einer Ortsviehversicherungsanstalt beizutreten, weil sie einen Mißbrauch der Versicherung durch die Leute besorgen, denen ihr Vieh gepfändet ist, daß diese jetzt besorgten Viehbesitzer in Zukunft

mit erleichtertem Herzen zur Begründung solcher Ortsviehversicherungsanstalten mitwirken werden, wenn jede Gefahr eines solchen Mißbrauchs durch die neue Bestimmung der Lit. i ausgeschlossen ist.

Herr Präsident Lewald hat uns gegenüber unseren Besorgnissen einen anderen Ausweg gewiesen; es sollten nämlich die Gerichtsvollzieher die Anweisung erhalten, von jeder Pfändung eines versicherten Viehstückes dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt Nachricht zu geben, damit dieser das Erforderliche tun könne, um eine Verwahrlosung des Stückes zu verhindern. Mit einer solchen Anweisung wäre aber nur wenig geholfen; denn man hätte eben doch keine Gewähr dafür, daß der viel belastete Gerichtsvollzieher wirklich einer derartigen Anweisung in allen Fällen nachkommen würde; und auch wenn er den Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt stets benachrichtigte, würde es dem Vorstand gegenüber dem Viehbesitzer, der ein gepfändetes Stück wirklich vernachlässigt, an wirksamen Zwangsmitteln fehlen.

Ich möchte daher dieses Hohe Haus bitten, nachdem die andere Kammer, in der eine große Anzahl mit diesen Verhältnissen auch praktisch vertrauter Mitglieder vorhanden ist, die Bestimmung mit einer sachgemäßen Modifikation angenommen hat, möchten auch in der Ersten Kammer die Bedenken, die in Ihrer Justizkommission hervorgetreten sind, zurückgedrängt werden und es möge demjenigen beigetreten werden, was das andere Hohe Haus beschlossen hat. Wenn aber die in einiger Hinsicht immerhin beachtenswerten Bedenken gegen die Bestimmung aufrecht erhalten werden, dann möchte ich bitten, ihnen nicht in der Weise Ausdruck zu geben, daß man Lit. i einfach streicht, sondern in einer anderen Weise, indem man Abänderungen und Zusätze macht, die geeignet sind, die vorhandenen Bedenken möglichst abzuschwächen. Sie würden einmal darin bestehen, daß man die Frist von zwei Wochen auf vier Wochen verlängert, zum zweiten darin, daß man unter Umständen rückwärts, wenn die Pfändung aufgehoben ist, den Entschädigungsanspruch wieder aufleben läßt.

Geheimerat Lewald: Die Ausführungen des Herrn Ministers geben mir zu einer kurzen Bemerkung Anlaß.

Nachdem in der gestrigen Sitzung der Berichterstatter der Budgetkommission auch einige Bedenken gegen die Bestimmung vorgebracht hatte, und nachdem nach ihm noch drei Redner übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben hatten, daß es das beste sei, die ganze Bestimmung zu streichen, war bereits ein förmlicher, von Mitgliedern des Hauses unterstützter Antrag auf Streichung dieser Bestimmung gestellt worden. Darauf erst wurde von mir, durch Herrn Geheimen Hofrat Dr. Rümelin unterstützt, der Vorschlag gemacht, den Gegenstand noch einmal an die Justizkommission zurückzuverweisen. Die Regierung hat zu diesem Vorschlag geschwiegen. Daß ein Antrag der Kommission auf Streichung gestellt werden würde, war nicht schwer zu erkennen. Auf diese Umstände gründet sich die Annahme der Kommission, daß die Regierung keinen besonderen Wert auf die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung lege. Daß die Kommission unterlassen hat, die Regierung zur Teilnahme an der Beratung einzuladen, bedauere ich, jedoch die Zeit war sehr kurz bemessen. Auf die Sache selbst will ich nicht noch einmal näher eingehen. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß die Landwirte — so war es wenigstens in dem anderen Hohen Haus — für den die kleinen Landwirte beschwerenden Zusatz gestimmt haben, während diejenigen, welche für die Interessen der kleinen Landwirte eintreten, gerade Juristen sind.

Freiherr von Göler: Daß der von der Justizkommission gestellte Antrag kommen werde, habe ich vorausgesehen. Viele Gegenstände werden besser beraten in einer Kommission, die nicht nur aus Juristen zusammengesetzt ist. Da wo praktische Erfahrungen der Landwirte den Ausschlag geben, entscheidet besser eine gemischte Kommission, deshalb habe ich auch gegen eine Verweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung gestimmt. So lange ich übrigens dem Hohen Haus angehöre, ist noch niemals ein Gegenstand derart der einen Kommission abgenommen und ausschließlich einer anderen Kommission übertragen worden, allenfalls hat man die Sache wieder an dieselbe Kommission zurückverwiesen und noch andere Sachverständige aus dem Hohen Haus beigezogen. Ich lege Wert darauf, daß alte Bräuche, die gute Dienste getan, beibehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Männer, die mitten im Versicherungswesen stehen, haben mir bestätigt, was der Herr Minister ausgeführt hat. In vielen Fällen wird ein Mißbrauch mit der Ortsversicherungsanstalt getrieben, zumal unter den Viehhändlern Leute sind, die die Gesetze sehr gründlich zu ihrem Vorteil auszunützen verstehen. Es ist nun die Befürchtung geäußert worden, daß durch die Verschärfung der Bestimmungen der Ausbreitung der Viehversicherung entgegengewirkt werden könnte. Tatsächlich sind es immer die mittleren und größeren Bauern, die eine Versicherung anregen, und diese werden sich bereitwilliger zum Beitritt verstehen, wenn die Bestimmung Lit. i in das Gesetz aufgenommen wird. Wie der Herr Minister schon ausgeführt hat, wird man mit Artikel 23 Lit. d nie den gewünschten Zweck erreichen; auch der Vorschlag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, von jeder Pfändung eines Tieres dem Anstaltsvorstand Anzeige zu erstatten, wird deshalb nicht zum gewünschten Ziel führen, weil die Ortsvorsteher dann noch weniger geneigt sein werden, das Amt des Anstaltsvorstandes zu übernehmen, wenn sie Besitzer von gepfändetem Vieh noch besonders überwachen sollen. Mit dem seitens der Budgetkommission beantragten Zusatz dürfte allen Bedenken abgeholfen sein.

Freiherr von Rüdt: Ich bin der Kommission dankbar, daß sie den von mir gestern eingebrachten Antrag auf Streichung der Lit. i wieder aufgenommen hat. Jedoch wäre eine Verweisung an die Justizkommission nur dann notwendig gewesen, wenn eine besondere juristische Formulierung nötig gefallen wäre. Ich muß aber den Verdacht von mir abwehren, weil der Herr Minister auf die Juristen abgehoben hat, als ob ich bei diesem Antrag vom Standpunkt des Juristen ausgegangen wäre. Ich treibe selbst Landwirtschaft und kenne das Leben des Landwirts; mein Antrag ist lediglich aus praktischen Gesichtspunkten hervorgegangen, jedoch übersehe ich als Jurist die Folgen besser als ein Landwirt. Daß ein Mangel der ratio legis vorliegt, zeigt sich darin, daß — wie der Herr Minister erklärt hat — der Beweis eines schuldhaften Verhaltens des Besitzers eines gepfändeten Tieres nicht oder nur sehr selten zu erbringen ist. Wenn dem so ist, warum soll man denn diese Bestimmung aufnehmen, die zweifellos viele kleine Landwirte in schweren Schaden bringen kann, nur deshalb, weil einmal eine Ortsviehversicherung mehr bezahlen müßte als sie andernfalls zu zahlen hätte?

Da es dem Gesetze an der ganzen Grundlage fehlt, bitte ich dem Antrag auf Strich der Bestimmung zuzustimmen.

Geheimerat Lewald: Mein gestriger Vorschlag ist übrigens dahin gegangen, es solle die Justizkommission unter Mitwirkung des Vorsitzenden und einiger Mitglieder der Budgetkommission sich nochmals mit der Sache befassen. Herrn Freiherrn von Göler habe ich noch persönlich dazu eingeladen, er hat aber abgelehnt. Herr Freiherr von Göler hätte übrigens gestern seine Bedenken gegen eine solche Geschäftsbehandlung geltend machen sollen, ich muß mich also dagegen verwahren, als ob ich den Rechten der Budgetkommission oder des Berichterstatters zu nahe getreten wäre. Die Budgetkommission hätte sich von vornherein nicht ausschließlich mit der Sache befassen sollen, weil es sich um Änderung eines Gesetzes und keineswegs lediglich um eine Budgetfrage handelt.

Freiherr von Göler: Die Budgetkommission hat allerdings etwas eigenmächtig gehandelt. Da jedoch unser Hohes Haus längere Zeit nicht versammelt war, war eine Vereinbarung nicht möglich. Auf Umfragen bei einzelnen Mitgliedern habe ich übrigens keinen Widerspruch gegen die Übernahme dieses Gegenstandes durch die Budgetkommission gefunden. In dem andern Hohen Haus wurde der Gegenstand auch in der Budgetkommission behandelt. Wir glaubten dem Interesse dieses Hohen Hauses zu dienen und haben einen Vorwurf nicht erwartet.

Der Durchlauchtigste Präsident bemerkt, daß der Zwischenfall dadurch wohl hervorgerufen worden sei, daß er unterlassen habe, bei der Bekanntgabe des Antrags hinzuzufügen, daß die Beratung unter Mitwirkung des Vorsitzenden und einiger Mitglieder der Budgetkommission erfolgen solle.

Geheimerat Lewald bemerkt zur Geschäftsordnung, daß der Antrag der Justizkommission vor den Anträgen der Budgetkommission zur Abstimmung zu bringen ist.

Dr. Freiherr von la Roche: Ich halte es nicht für bedenklich, den Gerichtsvollzieher anzuweisen,

Pfändungen von Vieh bei dem Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt anzuzeigen; auch wird daraus für den Anstaltsvorstand keine allzu große Belastung entstehen, da sich eine übergroße Zahl von Vieh in einem Orte nicht befindet. Daß der Gerichtsvollzieher der Anzeigepflicht nicht nachkommen wird, halte ich für unwahrscheinlich, da diese Beamten unter der Kontrolle des Amtsrichters an sehr pünktliche Arbeit gewöhnt sind. Der vorgeschlagene Weg ist ein einfaches Mittel zum Schutze der Versicherungsanstalten.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt sodann den von Geheimerat Lewald formulierten Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen.

Es wird sodann in die Beratung des Berichts der Budgetkommission über die noch unerledigten Bestimmungen des Gesetzentwurfs, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, eingetreten.

Nachdem der Berichterstatter Freiherr von Göler zu den Artikeln 29 und 48 auf das Wort verzichtet hatte, wird der Schlußantrag der Budgetkommission, dahin lautend:

Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf mit der soeben beschlossenen geänderten Fassung annehmen,

in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf wird in die Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petitionen:

a. des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betreffend,

b. des Gemeinnützigen Vereins Neckarvorstadt in Mannheim, betreffend die Regelung der Prostitution daselbst,

eingetreten.

Beilage Nr. 119.

Berichterstatter: Dr. Udo Freiherr von la Roche-Starkenfels.

Der Berichterstatter beantragt, für die Dauer der Beratung die Öffentlichkeit gemäß § 39 der Geschäftsordnung auszuschließen.

Minister Dr. Schenkel ist damit einverstanden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und in nicht öffentlicher Sitzung über die Petitionen weiterverhandelt.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. April 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, ferner Geheimerat Becherer, Ministerialrat Dr. Nicolai, später die Ministerialdirektoren Geheimerat Heil und Geheimerat Zittel.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Der I. Vizepräsident gibt folgende neue Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Geheimen Hofrats Professor Dr. Rümelin und des Geheimen Kommerzienrats Koelle.

Beilagen Nr. 142 und 143 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer, und zwar:

1. über Annahme der Ausgabe Titel X Ziffer 1 (höhere Unterrichtsanstalten) vom Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts;

   Beilage Nr. 129.

2. über Annahme des Budgets des Großh. Ministeriums der Finanzen, Titel V, VI, VII, VIII und IX der Ausgabe und Titel II, III, IV, V und VI der Einnahme;

   Beilagen Nr. 132 und 133.

3. über die Unbeanstandeterklärung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902;

   Beilage Nr. 134.

4. über die Genehmigung des Budgets Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1904 und 1905, sowie der Denkschrift dieser Stelle über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903;

Beilage Nr. 135.

5. über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1904 und 1905, und zwar Ausgabe Titel I, II, III, XI bis mit XIV;

Beilage Nr. 140.

6. über die Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betreffend;

Beilage Nr. 141.

Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Finanzen, das Heidelberger Schloß betreffend.

Beilage Nr. 144 (ungedruckt).

Der I. Vizepräsident bittet um die Ermächtigung, dem Herrn Geheimen Kommerzienrat Koelle das Beileid der Mitglieder des Hohen Hauses wegen des Hinscheidens seiner Gemahlin aussprechen zu dürfen.

Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Das Sekretariat gibt folgende Petition bekannt:

Petition des Franz Armbrust in Bruchsal, Gewährung einer Invalidenrente betreffend.

Beilage Nr. 139 (ungedruckt).

Diese Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Sodann erhält zum Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern betreffend, das Wort als Berichterstatter Freiherr von Göler.

Derselbe weist darauf hin, daß die Regierung durch das Gesetz vom 23. Dezember 1903 ermächtigt worden sei, die Steuern nach dem bisherigen Umlagefuß bis Ende April l. J. fortzuerheben, und daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf um die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern auch für die Monate Mai und Juni nachgesucht werde. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer beantrage die Budgetkommission, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und darüber im abgekürzten Verfahren zu beraten.

Der Antrag wird ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Über den weiteren Gegenstand der Tagesordnung (Bericht der Budgetkommission über das Ergebnis der Prüfung der Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902)

Beilage Nr. 137 (ungedruckt)

berichtet Graf von Helmstatt.

Redner führt aus: Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Einrichtungen und Befugnisse der Oberrechnungskammer, den beiden Kammern der Ständeversammlung zur Entlastung vorgelegten Rechnungen genannter Behörde für die Jahre 1901 und 1902 wurden seitens der Hohen Zweiten Kammer unterm 21. April l. J. für unbeanstandet erklärt. Die Budgetkommission stellt auf Grund ihrer Prüfung der Rechnungen den Antrag:

die beiden Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1901 und 1902 in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet zu erklären und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Über den weiteren Punkt der Tagesordnung (Bericht der Budgetkommission über das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1904 und 1905, sowie über die Denkschrift der Oberrechnungskammer, betreffend die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903

Beilage Nr. 138 (ungedruckt)

berichtet Graf von Helmstatt:

Die Mehrausgaben im ordentlichen Etat sind auf die in der vorhergegangenen Budgetperiode vorgenommene Erhöhung der Wohnungsgelder zurückzuführen.

Die Mehrausgabe im außerordentlichen Etat ist durch den Umzug in das neue Dienstgebäude und durch die Verlegung des Rechnungsarchivs von Bruchsal nach Karlsruhe notwendig geworden.

Die dem Landtag entsprechend dem Gesetz vom 25. August 1876 vorgelegte Denkschrift der Ober-

rechnungskammer gibt Auskunft über Abhör und Bescheidserteilung von 27 ständigen und einer Anzahl vorübergehender Rechnungen.

Die Budgetkommission stellt den Antrag, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer

1. die Ausgaben des ordentlichen Etats mit 222 760 M., die Einnahmen des ordentlichen Etats mit 924 M., sowie die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit 3500 M., die Einnahmen des außerordentlichen Etats mit 1 100 M. für die Budgetperiode 1904/1905 zu genehmigen,
2. zu erklären, daß das Hohe Haus von der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 18. November 1903 Kenntnis genommen und keine beanstandende Bemerkung zu machen habe,
3. in abgekürzter Form zu beraten.

Hierzu erhält das Wort Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Die Oberrechnungskammer hat bei der Abhör der Rechnungen der Universität Heidelberg u. a. darauf hingewiesen, daß die Reinigung der Räume durch die Diener zu geschehen habe; dies kann jedoch in größeren Instituten, Laboratorien usw. nicht geschehen, es müssen Hilfskräfte zugezogen werden. Eine generelle Ermächtigung zum Beizug solcher wurde abgeschlagen. Es ist wünschenswert, daß diese Entschließung zurückgenommen wird.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission berichtet sodann Prälat Oehler über die Petition des Verbands badischer Gewerbeschulmänner, betreffend die Ausbildung der Gewerbelehrer:

Beilage Nr. 131.

Während die Gewerbelehrer früher ihre Ausbildung an der Technischen Hochschule erhielten, werden dieselben seit 20 Jahren an der Großh. Baugewerkeschule während eines Studiums von sieben Semestern ausgebildet. Die Petenten verlangen künftig eine Ausbildung an der technischen Hochschule oder an der Kunstgewerbeschule, da die bisherige Ausbildung ungenügend sei. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß der gemeinsame Unterricht mit den untergeordneten Maschinen- und Hochbauschülern der Ausbildung hinderlich sei. Es werden verlangt Absolvierung einer siebenklassigen Realschule oder eines Lehrerseminars, sodann vier Semester an der Baugewerkeschule, ein Zwischenexamen und vier Semester an der Technischen Hochschule oder Kunstgewerbeschule, sowie eine einjährige praktische Tätigkeit vor Zulassung zum Hauptexamen. Dieselbe Bitte ist in einer besonderen Eingabe der Großh. Regierung vorgetragen worden. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Fachausbildung eine zu geringe sei; dies zeige sich besonders dann, wenn ein Gewerbelehrer als Leiter einer kleineren Schule verschiedene Fächer lehren soll. Es wird ferner erstrebt eine größere allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, besonders in Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Verwaltungskunde, sowie in kaufmännischen Dingen.

Die Kommission hält verschiedene der vorgetragenen Wünsche für beachtenswert, besonders die Trennung der Gewerbelehreraspiranten von den anderen Schülern der Baugewerkeschule, die Einführung des Zwischenexamens und die einjährige praktische Tätigkeit. Trotzdem glaubt die Kommission, daß man die Petition nicht empfehlend überweisen solle, da ja seitens der Petenten selbst anerkannt werde, daß die bisherige Ausbildung, namentlich was den Unterricht nach der konstruktiven Seite hin betreffe, ihre großen Vorzüge habe. Des weiteren ist zweifelhaft, ob bei diesen Schülern die Vorbedingungen für ein Hochschulstudium gegeben sind. Der Vertreter der Großh. Regierung, Geheimer Oberregierungsrat Braun, hat vor zwei Jahren in der Hohen Zweiten Kammer erklärt, daß triftige Gründe für die Ausbildung der Gewerbelehreraspiranten auf der Baugewerkeschule sprechen, daß insbesondere die frühere Ausbildung an der Technischen Hochschule ein ungleichartiges Lehrerpersonal ergeben habe; auch hat er darauf hingewiesen, daß auswärtige Regierungsvertreter die Absicht geäußert hätten, ähnliche Einrichtungen bei sich einzuführen.

Der Antrag der Petitionskommission geht dahin,

die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geheimerat Becherer: Namens des Herrn Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bin ich ermächtigt, die Erklärung abzugeben, daß die Regierung mit dem Antrag der Kommission einverstanden ist. Die Unterrichtsverwaltung hat mit dem bisherigen Verfahren günstige Erfolge erzielt, zumal nach dem jetzigen Studienplan gestattet ist, einen Teil der Studienzeit an einer Kunstgewerbeschule zu absolvieren. Die Einführung eines Zwischenexamens wollen wir in Erwägung ziehen. Berechtigt ist auch der Wunsch nach abgesonderter Unterrichtserteilung und nach Erweiterung der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung. Von der bisherigen Befugnis, ein oder ein halbes Jahr praktisch zu arbeiten, wurde von den Kandidaten bis jetzt nicht Gebrauch gemacht, weil dieselben möglichst bald eine bezahlte Stellung erstrebten, auch der Bedarf an Gewerbelehrern deren alsbaldige Anstellung nach dem Examen ermöglichte. Die Unterrichtsverwaltung wird die Wünsche sorgfältig prüfen.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Freiherr von Rüdt namens der Petitionskommission Bericht über die Petitionen:

Nr. 130.

1. des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten Technischen und Verwaltungsbeamten (Gehaltsklasse H und J);
2. des Vereins der badischen Straßenmeister;
3. der Kulturmeister bei Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung;
4. der Steuermänner auf den badischen Bodenseedampfschiffen;
5. des Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener-Vereins;
6. der Stationswarte;
7. des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter Badens;

deren Dienst- und Einkommensverhältnisse betreffend.

Redner bemerkt hierzu: Bezüglich des Inhalts der Petitionen verweise ich im allgemeinen auf den gedruckten Bericht. Die Kommission hat beschlossen, diese Petitionen, soweit sie eine Besserstellung der Einkommensverhältnisse erstreben, gemeinsam zu behandeln. Die Kommission war der Ansicht, daß es nicht angängig ist, bezüglich einer einzelnen Beamtenkategorie eine Ausnahme zu machen, daß vielmehr eine Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche nur bei der in Aussicht stehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs möglich sei, wobei auch den nicht ausgesprochenen Wünschen anderer Beamtenkategorien Rechnung zu tragen sei. Soweit sich die genannten Petitionen auf eine Änderung der Gehaltsverhältnisse beziehen, geht der Antrag der Kommission dahin,

dieselben der Großh. Regierung als Material für eine Revision des Gehaltstarifs zu überweisen.

Nachdem zu diesem Antrag niemand das Wort erbeten hatte, geht der Berichterstatter zur Erörterung der einzelnen Petitionen über. Zu der erstgenannten Petition des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten (Gehaltsklasse H und J) bemerkt derselbe:

Hinsichtlich der hierunter fallenden Straßen- und Kulturmeister liegen noch besondere Petitionen vor. Bezüglich der technischen Assistenten und Zeichner wird ein Aufrücken nach F 5 des Gehaltstarifs verlangt; diesem Wunsch ist durch die Einstellung von drei Stellen F 5 in das Budget 1904/05 schon Rechnung getragen. Die weiter begehrte Änderung verschiedener Amtsbezeichnungen wird der Großh. Regierung zu überlassen sein, ebenso die erstrebte Übertragung höherer Amtsstellen an zwei ältere Kanzleiassistenten bei der Oberdirektion. Bezüglich dieser Wünsche wird seitens der Kommission der Antrag auf

Übergang zur Tagesordnung

gestellt.

In der weiteren Petition der Straßen- und Kulturmeister wird das sogenannte gemischte Gehaltssystem angegriffen; dieses besteht darin, daß von den wandelbaren Bezügen ein Teil auf den Gehalt angerechnet wird. Weitere Wünsche werden wegen der Gebühren für auswärtige Dienstgeschäfte vorgetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine anderweite Regelung des Gehaltssystems wird bei der Revision des Gehaltstarifs in Erwägung zu ziehen sein, dagegen dürfte schon jetzt ein Bedürfnis nach einer Neuregelung des Gebührenbezuges vorliegen, zumal die Straßenmeister ihre Gebühren und zugleich den auf den Gehalt anzurechnenden Teil derselben verlieren, wenn sie an der Verrichtung eines auswärtigen Dienstes gehindert sind. Auch die weitere Bitte der Straßenmeister um Entschädigung für Stellung eines Arbeitszimmers, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung desselben dürfte begründet sein. Hinsichtlich der Bitte der Straßenmeister um Beseitigung der Arreststrafe als Ordnungsstrafe gehen die Petenten von der irrtümlichen Ansicht aus, daß sich die betreffende Bestimmung auf die im Gehaltstarif vom Jahre 1894 aufgeführten Beamten der Abteilung H 5 beziehe und daß die Straßenmeister in dieser Beziehung hinter den jetzt unter H aufgeführten Beamten zurückgesetzt seien. Dies ist nicht der Fall, da sich die Bestimmung tatsächlich auf die in dem Gehaltstarif vom Jahre 1888 unter H 5, J und K bezeichneten Beamten bezieht. Hiernach sind die Straßenmeister den Bahn- und Telegraphenmeistern usw., wie überhaupt allen mit ihnen im Gehaltstarif von 1888 unter J eingereihten Beamten in dieser Beziehung gleichgestellt. Übrigens wird von dieser Strafe äußerst selten Gebrauch gemacht. Auf die allgemeine Frage, ob die Arreststrafe als Ordnungsstrafe überhaupt zu beseitigen sei, glaubt die Kommission bei dieser Gelegenheit nicht eingehen zu sollen.

Die Kommission kommt daher zu dem Antrag,

die Bitte der Straßenmeister, die Gebühren und Entschädigung für die Stellung eines Arbeitszimmers betreffend, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, dagegen über die Bitte um Änderung in den Bestimmungen bezüglich der Ordnungsstrafen zur Tagesordnung überzugehen,

sowie die Bitte der Kulturmeister, deren Gebührenbezug betreffend, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Zu der Petition des Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener-Vereins

Beilage Nr. 130

fährt der Berichterstatter fort: Die Petenten wünschen neben Besserstellung ihrer Gehaltsbezüge eine angemessene Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume, da sie infolge Steigerung der Geschäfte genötigt seien, Familienangehörige oder fremde Hilfe gegen Entlohnung heranzuziehen. Obwohl diese Verrichtungen an sich zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten der Kanzleidiener gehören und im Gehalt ihre Entlohnung finden, die jährlichen großen Reinigungen auch besonders vergütet werden, so wird es doch der Billigkeit entsprechen, daß bei größeren Stellen, wo der Umfang der Dienstgeschäfte den Beizug fremder Hilfskräfte verlangt, besondere Entschädigungen gewährt werden. In diesem Sinne beantragt die Kommission,

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Ministerialrat Dr. Nicolai: Die Großh. Regierung ist mit dem Antrage der Kommission durchaus einverstanden. Ich habe mich im Auftrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums hier noch zum Worte gemeldet, weil dies Petitum sich auf demselben Gebiete bewegt, dem auch der von Herrn Geheimen Hofrat Buhl bei Beratung des Budgets der Oberrechnungskammer hier zur Kenntnis gebrachte Fall angehört. Durch unser neues Beamtengesetz sollten möglichst alle wandelbaren Bezüge durch feste Gehalte ersetzt werden. Dieser Grundsatz ist auch in Anwendung gekommen bei den Kanzleidienern. Während diese früher wegen ihres bescheidenen Gehaltes auf wandelbare Bezüge für besondere Dienstverrichtungen angewiesen waren, hat man später die Gehalte erhöht und die besonders zu vergütenden Dienstleistungen soweit möglich wegfallen lassen. Nun hat sich dieser Grundsatz im Laufe der Jahre nicht vollständig durchführen lassen. Gerade die Kanzleidiener mußten zum Teil infolge Inanspruchnahme durch andere Dienstgeschäfte für diese besonderen Dienstleistungen Hilfspersonen in Anspruch nehmen. Für diese Fälle wurden nach wie vor besondere Vergütungen zuerkannt. Man behielt sich jedoch eine Prüfung im einzelnen Fall darüber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vor, ob eine vergütungsfähige Dienstleistung vorliege oder nicht.

Die Oberrechnungskammer hat nun in letzter Zeit, wie dem Finanzministerium aus verschiedenen Zuschriften bekannt ist, darauf hinzuwirken gesucht, daß der seither festgehaltene Grundsatz wieder einheitlich auch hinsichtlich der Reinigung der Universitätsinstitute in Heidelberg durchgeführt werde. Das Finanzministerium wird von der dankenswerten Mitteilung des Herrn Geheimen Hofrat Buhl gerne dem Unterrichtsministerium Nachricht geben, und ich zweifle nicht daran, daß im Benehmen mit diesem Ministerium und der Oberrechnungskammer sich eine sachgemäße und — wie ich gerne zugebe — auch einfachere Handhabung finden läßt. Grundsätzlich muß aber daran festgehalten werden, daß im einzelnen Fall geprüft wird, ob ein Bedürfnis für Gewährung einer besonderen Vergütung vorliegt.

Zur Petition der Stationswarte bemerkt der Berichterstatter: Die Stationswarte wünschen einmal eine Auszeichnung an ihrer Dienstkleidung, welche sie gegenüber den Bahn- und Weichenwärtern kenntlich macht, und ferner die anderweitige Regelung ihres Dienstes durch Abtrennung des Bahn- und Weichenwärterdienstes vom Stationsdienst.

Was die Dienstauszeichnung betrifft, so glaubt Ihre Kommission die Entscheidung lediglich der Großh. Regierung überlassen zu sollen. Ob ein Stationswart noch nebenher den Bahn- und Weichenwärterdienst zu versehen vermag, ist vom Standpunkt des Dienstes, nicht aber von demjenigen des Bediensteten zu entscheiden. Zweifellos ist dies bei zahlreichen Stationen kleinster Art möglich. Eine prinzipielle Abtrennung der beiden Obliegenheiten scheint Ihrer Kommission nicht begründet zu sein, und ist daher ihr Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Hierauf werden sämtliche Anträge der Petitionskommission einstimmig angenommen.

Weiter berichtet namens der Petitionskommission Graf von Hennin über die Petitionen:

1. der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend,
2. der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg u. a., den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betreffend,
3. der Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Erfeld und Waldstetten, den Bau einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.

Beilage Nr. 136.

Derselbe führt aus: Das gemeinsame Ziel dieser Petitionen ist die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Walldürn und dem Taubertal. Die erste Petition erstrebt die Fortführung der Bahn zunächst von Walldürn nach Hardheim und Höpfingen. Diese Linie wurde schon 1862 bei Erbauung der Odenwaldbahn als die empfehlenswertere in volkswirtschaftlicher Hinsicht bezeichnet; jedoch gab man damals der Linie über Boxberg—Königshofen aus verkehrspolitischen Gründen den Vorzug. Obgleich von beiden Kammern im Jahre 1900 der Gesetzentwurf über den Bau der Bahn von Walldürn über Hardheim nach Höpfingen einstimmig angenommen worden war, wurde diese Bahn bis jetzt nicht ausgeführt, weil sich die Badische Lokal-Eisenbahn-Gesellschaft wegen der ungünstigen Ertragsberechnung nicht zur Übernahme des Baues entschließen konnte. Die interessierten Gemeinden befürchten einen weiteren Rückgang ihrer wirtschaftlichen Lage und bitten um Ausführung der Bahn auf Staatskosten, wie dies bei der Bahn Mosbach—Mudau geschehen sei. Die Kommission stellt den Antrag:

die Petition der Großh. Regierung empfehlend in dem Sinne zu überweisen, daß der Regierung überlassen bleibt, wie sie auf baldige Ausführung der Bahn hinwirken will.

Geheimerat Honsell: Die Ausführung der Bahn begegnet deshalb großen Schwierigkeiten, weil die Verkehrsbedürfnisse jener Gegend sehr bescheiden sind, daß ferner keine Aussicht auf Fortsetzung der Bahn nach dem Taubertal (Bronnbach oder Tauberbischofsheim) besteht und die Rentabilitätsberechnung sehr ungünstig ausgefallen ist. Das Gesetz vom Jahre 1900 erlischt erst 1905 und kann durch landesherrliche Entschließung um ein weiteres Jahr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verlängert werden. Die Kommission war daher der Ansicht, daß eine gewisse Beschleunigung notwendig sei. Wenn der Staat die Bahnen bauen soll, so sind neue Erhebungen und Berechnungen erforderlich, da an eine Staatsbahn andere Ansprüche als an eine Privatbahn gestellt werden. Mit Rücksicht auf die mißliche Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist der Plan einer Staatsbahn bedenklich. Man sollte daher die Petition nicht empfehlend überweisen oder gar eine Vorlage der Regierung noch in dieser Session verlangen. Der von den Petenten angestellten Berechnung ist entgegenzuhalten, daß der Staat teurer als ein Privatunternehmer baut. Es ist zu überlegen, ob die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bahn dem Aufwand entspricht. Daß sich schon Betriebe in jener Gegend in der Aussicht auf die Bahn niedergelassen haben, wie die Petenten behaupten, erscheint zweifelhaft; es ist jedoch zu beachten, daß vielfach Lastfuhren die Straße benutzen, statt die Eisenbahn in Anspruch zu nehmen, um ein Umladen für eine kurze Strecke zu vermeiden.

Freiherr von Göler: Wenn der schlechte Stand der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Grund gegen die Ausführung der Bahn auf Staatskosten angeführt wird, so ist zu unterscheiden zwischen den finanziellen Ergebnissen des Eisenbahnbetriebs und den Ergebnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Im Jahr 1902 mußte die letztere Kasse zur Deckung eines Fehlbetrags von über 4 Millionen für Verwaltungskosten, Passivzinsen und Schuldentilgungsquote Grundstocksschulden aufnehmen. In dem Exposé des Herrn Finanzministers bei Vorlage des Budgets wurde der Fehlbetrag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1904/05 auf 10,5 Millionen auf Grund des Ergebnisses des Jahres 1903 berechnet. Nun aber ist der Abschluß der Eisenbahnen gegen das vorige Jahr um 7—8 Millionen günstiger, wesentlich infolge der Mehreinnahmen von 3—4 Millionen und infolge der Verminderung der Ausgaben durch Zurückstellung von Arbeiten. Die Petenten sind zu bedauern, daß ihre Hoffnung, eine Bahn zu erhalten, nicht erfüllt wurde. Einer empfehlenden Überweisung würde ich nur ungern zustimmen, jedenfalls soll die Regierung bei der jetzigen Finanzlage nicht gedrängt werden. Bei einer Generaldiskussion über die Finanzlage wäre darauf hinzuweisen gewesen, wie sich die Abrechnung bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse ohne Schuldentilgung und ohne Staatsdotation gestellt hätte. Dann wäre immer noch ein Fehlbetrag von einer Viertelmillion übrig geblieben. Eine ähnliche Erfahrung haben wir schon einmal in den achtziger Jahren gemacht. Wenn in dem bisherigen Tempo mit dem Bau unrentabler Bahnen fortgefahren wird, so müßte die Staatsdotation noch erhöht werden. Ich schließe mich dem Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme an.

Ministerialdirektor Geheimerat Zittel: Den Ausführungen des Herrn Geheimerat Honsell kann ich mich im allgemeinen anschließen. Auch die finanziellen Bedenken, die Herr Freiherr von Göler hervorgehoben hat, scheinen durchaus beachtenswert.

Im Jahre 1900 bei Vorlage des Gesetzentwurfs über die Bahn Walldürn—Hardheim war noch kein wirtschaftlicher Rückgang vorhanden, und man nahm deshalb durchaus keinen Anstand, den Zuschuß von 30 000 M. pro Kilometer zu bewilligen. Auch die Unternehmungslust privater Eisenbahnunternehmer war zu jener Zeit eine viel größere als jetzt. Die Gesellschaft, die von der Ausführung der Bahn zurückgetreten ist, hat inzwischen bei verschiedenen anderen Bahnbauten bedeutende Defizite gehabt. Es ist also begreiflich, daß diese Gesellschaft keine neuen Bahnen unternimmt, die ihr nicht eine sichere Rente versprechen. Der frühere Kostenanschlag stellte die wirklichen Kosten annähernd dar. Ein neuer Überschlag für das Projekt würde sich wohl etwas höher stellen. Das Hauptgewicht liegt aber in der Berechnung der Einnahmen. Die Gesellschaft ist auf Grund nochmaliger Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Einnahmen in dem damaligen Überschlag viel zu hoch berechnet waren, daß sich nicht nur kein Reinertrag ergeben, sondern daß noch ein Zuschuß zu den Betriebskosten erforderlich würde.

Zu dem von den Petenten gestellten Verlangen nach Erbauung der Bahn auf Staatskosten vermag die Regierung zurzeit keine Stellung einzunehmen, da der Kostenanschlag vollständig revidiert werden müßte. Zur Aufstellung eines absolut sicheren Kostenanschlags lag früher, wo es sich nur um einen Zuschuß gehandelt hat, für den Staat ein Anlaß nicht vor. Wenn er nun die Hauptsumme

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

übernehmen soll, so muß auch eine ganz erneute Prüfung über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zu erwartenden Erträgnisse der Bahn angestellt werden. Dazu brauchen wir aber Zeit. Deshalb kann auch dem gegenwärtigen Landtag und möglicherweise selbst dem nächsten Landtag keine Vorlage gemacht werden. Deshalb wäre es zweckmäßiger, die Petition nur zur Kenntnisnahme zu überweisen, weil dadurch auch das Hohe Haus sich noch nicht für eine bestimmte Lösung verbindlich gemacht hätte.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Nachdem wir die früheren Petitionen wiederholt empfehlend überwiesen haben, befinden wir uns jetzt gegenüber den Petenten in einer Zwangslage. Es wurde anerkannt, daß jenem Landesteil durch eine Bahn aufgeholfen werden soll. Infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression sind die Verhältnisse daselbst noch schlechter geworden. Nachdem im Lande die rentablen Bahnen wohl überall gebaut sind, hat sich die Lokal-Eisenbahn-Gesellschaft wohl mit Recht gegenüber diesem Projekt vorsichtig verhalten. Ich stehe ganz auf der Seite des Herrn Berichterstatters; mit dem Antrag der Kommission soll die Regierung nicht gedrängt werden, wir wissen, daß sie Zeit braucht. Wir müssen die Petition auch jetzt wieder empfehlend überweisen, nachdem jener Landesteil eine begründete Aussicht auf eine Bahn gehabt hat. Zur Besserung der schlechten Verhältnisse jener Gegend sollte gerade die Bahn beitragen.

Geheimerat Lewald: Ich werde gegen eine empfehlende Überweisung stimmen, da die Ausführung der Bahn auf Staatskosten nicht angezeigt erscheint, wie von sachkundiger Seite schon dargelegt wurde. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Staatsbahnnetz in Baden derart ausgebaut ist, daß — von militärischen Rücksichten abgesehen — die weitere Erstellung von Bahnen den Privatunternehmern zu überlassen ist. Wo selbst diese zögern, dürfte ein Unternehmen überhaupt nicht ausführbar sein. Durch unsere früheren empfehlenden Überweisungen befinden wir uns deshalb nicht in einer Zwangslage gegenüber den Petenten, weil diese jetzt Erstellung auf Staatskosten verlangen. Wenn wir jetzt die Petition lediglich zur Kenntnisnahme überweisen, so liegt darin kein Mangel an Wohlwollen gegenüber jener Landesgegend.

Das Schlußwort erhält hierzu der Berichterstatter Graf von Hennin: Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Geheimen Kommerzienrats Sander an. Es war nicht Absicht der Kommission, auf einen Bau der Bahn durch den Staat hinzuwirken, vielmehr sollte der Regierung überlassen bleiben, den geeigneten Weg zur Ausführung der Bahn selbst zu finden. Man wollte nur darauf hinweisen, daß jener Landesgegend geholfen werden und das Bahnprojekt in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen sollte.

Der I. Vizepräsident bringt hierauf den weitergehenden Antrag der Petitionskommission auf empfehlende Überweisung zur Abstimmung.

Derselbe wird mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Herrn Geheimerats Honsell auf Überweisung zur Kenntnisnahme mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu den zwei weiteren Petitionen, von denen die eine die Fortsetzung der eben besprochenen Bahn Walldürn—Hardheim und Bronnbach a. d. Tauber, die andere über Königheim nach Tauberbischofsheim bezweckt, bemerkt der Berichterstatter:

Gleichlautende Petitionen wurden vor zwei Jahren der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Die Erhebungen haben jedoch ein äußerst ungünstiges Ergebnis sowohl in technischer als in finanzieller Hinsicht gehabt. Die Petenten wünschen die Ausführung auf Staatskosten. Dagegen spricht die allgemeine wirtschaftliche Lage, ferner der Umstand, daß zuerst eine Entscheidung über die Bahn von Walldürn nach Hardheim gefallen sein muß, ehe an eine Fortsetzung derselben gedacht werden kann. Die Kommission stellt den Antrag, die Petitionen der genannten Gemeinden der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Nächste Sitzung noch unbestimmt.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Mai 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Franz von Bodman, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialrat Dr. Böhm, später Geheimer Legationsrat Dr. Kühn, Ministerialrat Rebe und Oberamtmann Dr. Strauß.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und teilt folgende neue Einläufe mit:

Entschuldigungsschreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten Emich zu Leiningen, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und des Herrn Freiherrn von Röder.

Beilagen Nr. 154 bis 157 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer:

1. über die Annahme des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905, Ausgabe Titel X Ziffer II, Mittel- und Volksschulen, mit Ausnahme der Ausgaben unter Ziffer II J, Volksschulen;

   Beilage Nr. 145.

2. über die Annahme des gleichen Budgets, Ausgabe Titel X Ziffer III, gewerbliche Unterrichtsanstalten;

   Beilage Nr. 146.

3. über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Beilage Nr. 153.

Zuschrift Seiner Exzellenz des Herrn Domänendirektors Geheimerat Reinhard mit der Einladung an die Herren Mitglieder des Hohen Hauses zur Teilnahme an der am Dienstag, den 17. d. M., stattfindenden Besichtigung der ärarischen Fischteichanlagen bei Brühl betreffend.

Zuschrift des Vorstands der Bürgergesellschaft der Südstadt Karlsruhe, Mitteilung einer an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe, die Beschleunigung der Verlegung des Karlsruher Bahnhofs betreffend.

Zuschrift der Handelskammer für den Kreis Mannheim mit Übersendung einer Anzahl Abdrücke einer Vorstellung, betreffend die Petition der Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, zur Verteilung an die Herren Mitglieder.

Zuschrift der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, Mitteilung eines Beschlusses über die Steuerreform.

Der Gesetzentwurf betreffend die Vereinigung der Gemeinde Brötzingen mit der Stadt Pforzheim wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Namens der Budgetkommission berichtet zunächst Freiherr von la Roche über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905, Ausgabe Titel X, I. Höhere Unterrichtsanstalten, Ausgabe Titel XI, Wissenschaften und Künste.

Beilage Nr. 147.

Redner führt aus:

Die nicht unerhebliche Steigerung der Ausgaben für das Unterrichtswesen ist in der Natur unserer Staatsentwicklung begründet. Die Regierung hat sich indessen auf das absolut Notwendige beschränkt. Die Zuwendungen an die drei Hochschulen betragen im ordentlichen und im außerordentlichen Etat zusammen für zwei Jahre 5 803 300 M. Die Gesamtfrequenz der drei Hochschulen betrug im Wintersemester 1903/4 4782 Studierende, der Aufwand des badischen Staates beträgt im Durchschnitt für die Studierenden seiner Hochschulen pro Jahr und Kopf 580 M. Trotz der hohen Aufwendungen wird wohl jedermann in diesem Hohen Hause eine reichliche Dotierung der Hochschulen auch fernerhin für eine Ehrenpflicht des badischen Staates betrachten. Die dauernde Blüte unserer Hochschulen gibt uns Anlaß, der Großh. Regierung Dank und Anerkennung für die wohlwollende Berücksichtigung der vielen einschlägigen Faktoren zu zollen, besonders aber auch all den verdienten Männern, welche die Lehrstühle an den Hochschulen innehaben.

Eine eigentümliche Bedeutung hat in den letzten Jahren die Frage des Frauenstudiums an unseren Hochschulen gewonnen. Nach den Mitteilungen des Herrn Ministers waren in Heidelberg 28 und in Freiburg 26 Frauen immatrikuliert. Außer den Studentinnen im engeren Sinne werden aber die Vorlesungen auch von vielen anderen Frauen besucht, ohne daß dieselben überhaupt in einem bestimmten Verhältnis zur Universität stehen. Hierin hat neuerdings eine das Frauenstudium betreffende Anordnung der Universität Heidelberg einschränkende Vorschriften geschaffen. Es darf unterstellt werden, daß für die Universität Freiburg ähnliche Bestimmungen getroffen sind.

Die Ausländerfrage ist nur für die Technische Hochschule von besonderer Bedeutung. Unter 1760 Studierenden im Wintersemester 1903/4 befanden sich an derseben 385 Ausländer, d. i. 21,8 Prozent. Um einer Beeinträchtigung der inländischen Studierenden vorzubeugen, hat man diesen bei Vergebung der Plätze den Vorzug eingeräumt. Es entspricht jedoch durchaus dem Charakter unserer Hochschulen, daß auch Ausländer an denselben willkommene Gäste sind, sofern sie sich den herrschenden Sitten und Gewohnheiten anbequemen. Zu diesen Sitten gehört aber auch das Fernbleiben von allen politischen Demonstrationen. Es ist daher sehr bedauerlich, daß sich kürzlich in Heidelberg ausländische Studenten und Studentinnen in einen schroffen Gegensatz zu dieser Gepflogenheit gestellt haben.

Der Rückgang der Studierenden und Hospitanten an der Technischen Hochschule im letzten Jahr um

100 Hörer ist neben vorübergehenden Gründen auch der Verschärfung der Aufnahmebedingungen bei Aufnahme von außerordentlichen Studierenden in den Abteilungen für Maschinenwesen und Elektrotechnik zuzuschreiben. Diese Verschärfung war notwendig, weil sich die theoretische Vorbildung dieser Studierenden als ungenügend und für den Unterricht störend erwiesen hat.

Die äußere Gestaltung unserer Hochschulen wird in den nächsten Jahren bedeutende Veränderungen erfahren. In Heidelberg ist durch Erstellung von Unterrichtsräumen in dem von der Stadt angekauften Museumsgebäude einem fühlbaren Mangel abgeholfen worden. Das Verwaltungsgebäude der Universitätsbibliothek daselbst ist im Rohbau fertiggestellt. Für das neue Kollegienhaus der Universität Freiburg, welches nach den preisgekrönten Plänen des Herrn Professors Ratzel erstellt werden soll, ist jetzt die erste Rate angefordert. Bei Titel XI, Künste und Wissenschaften, dürfte eine Vergrößerung des Sammlungsgebäudes in Karlsruhe ins Auge zu fassen sein, wenn auch bei der gegenwärtigen Finanzlage an die baldige Ausführung eines solchen Planes nicht gedacht werden kann.

Die Erlassung eines Denkmalschutzgesetzes, welches für die nächste Session in Aussicht gestellt ist, wird allseitige Zustimmung finden. Das hessische Gesetz vom Jahre 1902 gibt hierfür besonders auch hinsichtlich der sogenannten Naturdenkmäler und des Schutzes von Ausgrabungen mit künstlerischem oder historischem Wert ein gutes Vorbild. In Heidelberg ging das Gerücht, daß eines der interessantesten Bauwerke dort abgebrochen und in Berlin aufgestellt werden sollte. Gegen solche Gefahren bietet die jetzige Gesetzgebung nicht genügenden Schutz.

Im übrigen gestatte ich mir, auf den schriftlich erstatteten Bericht Bezug zu nehmen.

Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die Ausgaben des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel X Ziffer I (Höhere Unterrichtsanstalten) und Titel XI nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Es wird hierauf in die allgemeine Diskussion eingetreten.

Das Wort erhält hierzu Geheimer Hofrat Dr. Buhl. Redner führt aus: Der ältesten der höheren Bildungsstätten Badens, der Ruperto Carola in Heidelberg, ist es vergönnt gewesen, in den letzten Jahren zwei erhebende Gedächtnistage zu feiern, vor zwei Jahren das 50jährige Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im vorigen Jahre die Gedenkfeier der 100jährigen Erneuerung durch Großherzog Karl Friedrich. Bei der ersteren Feier ist sich die Universität Heidelberg bewußt geworden, welche Fülle von Segnungen sie der Regierungszeit ihres rector magnificentissimus verdankt, wie sie ihr niemals zuvor in ihrer wechselvollen Geschichte beschieden war. Die zweite Feier mahnt uns daran, daß die Grundlage der Universität, obwohl sie in den Zeiten eines absolutistischen Staates gelegt wurde, sich fest und dauerhaft erwiesen hat und daß der Geist jener Gründungszeit von echtem Liberalismus erfüllt war. Bei der vorjährigen Feier wurde der Universität die Ehre erwiesen, daß der rector magnificentissimus wieder des Amtes gewaltet hat, welches Großherzog Karl Friedrich seinerzeit für sich und seine Nachkommen sich vorbehalten hatte. Die Teilnahme der Höchsten Herrschaften an dem Feste war ein erneutes Zeichen des unveränderten Wohlwollens gegenüber der Universität. Während die Ausstattung der Universität zur Zeit Karl Friedrichs nur 30 000 Gulden betragen hatte, beträgt sie jetzt 878 500 M. Die Frage einer Verminderung der Hochschulen des Landes gehört jetzt glücklicherweise der Vergangenheit an. Gegenüber der allgemeinen Steigerung der Staatsdotation um 40 000 M. enthält ein Posten eine Verminderung für Gehaltszulagen für die Professoren, und zwar von 7000 M. auf 4000 M. Die mit dem Berufungswesen zusammenhängenden Ungleichheiten in den Gehaltsbezügen der Professoren sollten beseitigt werden. Eine ungerechtfertigte Belastung des Universitätsbudgets bildet der Ausfall an Verpflegungsgeldern an der Irrenklinik, die neben ihrer Eigenschaft als Universitätsinstitut zugleich allgemeine Landesanstalt ist und als solche dem Ministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Innern untersteht. Die unzureichenden Räume des bisherigen Kollegiengebäudes haben eine glückliche Ergänzung durch Hinzunehmen neuer Räume im Saalbau erfahren, außerdem ist das Verwaltungsgebäude der Bibliothek mit seinem prunkvollen Äußern jetzt fertig gestellt. Es ist zu wünschen, daß auch für die innere Ausstattung hinreichende Mittel gewährt werden, zumal nicht nur durch den Bücherrabatt, sondern auch infolge des künftigen Wegfalls eines wesentlichen Teils der Einnahmen aus dem juristischen Doktorexamen die Mittel verringert werden. Ich bezweifle, ob die Neuregelung des Doktorexamens zweckmäßig war, da es doch unwesentlich ist, ob die Dissertation vor oder nach der mündlichen Prüfung eingereicht wird. Die Hochschule bedarf aber zu ihrem Gedeihen nicht nur äußerer Mittel, sondern auch der Freiheit der Bewegung, die ihr seitens der Regierung stets gewährt worden ist. Zur Freiheit des Lehrens tritt ergänzend hinzu die Freiheit des Lernens, durchdrungen von dem Pflichtgefühl, aus eigener Verantwortlichkeit sich für das künftige Leben auszubilden.

Die zahlreichen Umgestaltungen auf dem Gebiet des Rechts haben das Bedürfnis hervorgerufen, den Studierenden eine Studienordnung in die Hand zu geben. Diese darf jedoch nicht zu sehr ins einzelne gehen und keine zwingenden Vorschriften enthalten. Erschwert wird sonst die Freizügigkeit an den deutschen Hochschulen, einer der größten Vorzüge derselben. Denn an ihnen sollen sich deutsche Studenten aller Staaten kennen lernen, was für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses für alle gleich wertvoll ist. Die Studenten sollen sich nicht von einander abschließen und sich nicht nach allzu einseitigen Gesichtspunkten gruppieren. Hiervon ist auch in dem anderen Hohen Hause die Rede gewesen.

Gegen einen allzu großen Zudrang von Frauen zum Universitätsstudium hat man in den akademischen Vorschriften Vorsorge getroffen.

Infolge der Umwälzung in unserem Privatrecht steht jetzt das Bürgerliche Gesetzbuch statt der Pandekten im Mittelpunkt des Studiums. Diese Verdrängung des römischen Rechts entspricht nicht dessen Bedeutung für die Entwicklung unseres Rechtslebens; es bildet nach wie vor die Grundlage für das Recht der Schuldverhältnisse und für das Handelsrecht, es ist auch das wirksamste Mittel gegen den Doktrinarismus der deutschen Juristen, da sich der römische Jurist mit einer außerordentlichen Freiheit bewegt hat und sich die Rechtsübung da freier gestaltet, wo die Rechtssätze nicht zu sehr ins einzelne ausgebildet sind. Es ist deshalb wünschenswert, daß die Pflege des römischen Rechts in größerem Umfange wieder betrieben wird, als es jetzt der Fall ist.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin: Nachdem für einen Neubau des Kollegienhauses in Freiburg nunmehr die erste Rate eingestellt ist, ist es mir Bedürfnis, den Dank der Universität vor allem dem Herrn Minister dafür auszusprechen, daß er mit aller Energie die Einstellung dieser Anforderung trotz der schlechten Finanzlage durchgesetzt hat. Das Gebäude wird der Universität zum Nutzen und der Stadt zur Zierde gereichen. Das Projekt wurde auch im andern Hohen Hause als sehr gelungen bezeichnet. Mit Rücksicht auf die Platzverhältnisse mußte leider auf eine Erweiterungsmöglichkeit verzichtet werden. An disponiblen Räumen sind dagegen noch 10 vorhanden. Da ich bei Aufstellung des Bauprogramms selbst beteiligt war, fühle ich mich auch mitverantwortlich; bei der jetzigen Raumverteilung wurde über das vorhandene Bedürfnis hinausgegangen, so daß eventuell die Angliederung einer Abteilung für die Forstwissenschaft keinen Schwierigkeiten begegnen würde. Gegen bisher 730 Sitzplätzen in 13 Auditorien im Kollegiengebäude und 150 Sitzplätzen in drei Räumen der Bibliothek sind in dem Neubau in 13 Auditorien 2458 Sitzplätze vorgesehen. Da mit Vollendung des Kollegienneubaues für sämtliche Institute, mit Ausnahme der archäologischen und ethnographischen Sammlung, neue Gebäude vorhanden sein werden, kann man geradezu von einer Neugründung der Universität Freiburg unter Großherzog Friedrich reden.

Hinsichtlich der Examensordnung für Juristen ist zu begrüßen, daß die Übungen als gleichwertiger Faktor neben die Vorlesungen gestellt wurden, ebenso begrüße ich, daß exegetische Übungen im römischen Recht eingeführt sind. Nicht einverstanden dagegen bin ich damit, daß römisches Recht und deutsches Recht vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch

gehört werden sollen. Die abweichende Auffassung der juristischen Fakultät Freiburg, daß römisch-rechtliche Vorlesungen nur vor dem I. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, der der Hauptsache nach ausschließlich auf römischem Recht beruht, gehört werden müssen, wurde von dem Ministerium abgelehnt. Es ist anzuerkennen, daß der Wortlaut der Verordnung keine zwingende Vorschrift enthält. Man sollte jedoch in Dingen, wo die Ansichten auseinandergehen, überhaupt keine Vorschriften geben. Ich bitte den Herrn Minister, nochmals zu prüfen, ob der Vorschlag der Fakultät Freiburg nicht doch anzunehmen sei.

Zu den Überschreitungen an dem Bibliothekneubau in Freiburg hat die Universität keine Veranlassung gegeben, es ist erfreulich, daß die Vollendung des Baues in nahe Aussicht gestellt ist.

Die lebhaften Angriffe, die früher in dem andern Hohen Hause gegen die Freiburger Universität gerichtet wurden, sind diesmal erfreulicherweise ausgeblieben, es herrschte Übereinstimmung darüber, daß die wissenschaftliche Forschung volle Freiheit brauche, und daß bei der Berufung von Dozenten die Konfession keine Rolle spielen dürfe.

In der Hohen Zweiten Kammer sind einige Redner für die Verlegung des forstwissenschaftlichen Unterrichts an die Universität Freiburg eingetreten. Für eine solche Maßregel dürfte nur das Interesse der Forstwissenschaft selbst, nicht etwa dasjenige der einen oder anderen Hochschule ausschlaggebend sein.

Der Staatszuschuß ist für Heidelberg größer als für Freiburg. In Freiburg sind die Räumlichkeiten für die Kliniken zu klein. Die Stadt ist deshalb aus eigener Kraft mit 365 000 M. für einen Erweiterungsbau eingetreten. Daneben macht sie außerordentliche Aufwendungen durch einen Zuschuß von 300 000 M. für den Universitätsneubau und durch Erstellung einer neuen Gewerbeschule mit einem Aufwand von 1 Million. Die Stadt hat die Universität dadurch geehrt, daß sie zwei ihrer hervorragendsten Mitglieder zu Ehrenbürgern ernannte. Die Regierung scheint der Auffassung zu sein, daß die Ehrungen der Stadt zu überlassen seien. Ich begrüße es, daß für das nächste Budget größere Beiträge für die Kliniken in Freiburg in Aussicht gestellt sind. Das stetige Anwachsen der Universität läßt hoffen, daß diese Maßregeln ihre Rechtfertigung finden.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte: Die Technische Hochschule in Karlsruhe schuldet der Regierung Dank für die vielen Zuwendungen, die ein Beweis des verständnisvollen Eingehens auf die Bedürfnisse der Hochschule sind. Die Fridericiana, welche sich unter der segensreichen Regierung unseres allgeliebten Landesfürsten zur Hochschule entwickelt hat, bedarf auch künftig dieses Wohlwollens, da die mit dem Fortschreiten der Technik verbundenen unabweislichen Bedürfnisse auch künftig besonders große Ansprüche an die Schule stellen. Seit der bahnbrechenden Wirksamkeit Redtenbachers ist die wissenschaftliche Entwicklung der Technik von Einfluß auf alle Lebensverhältnisse, besonders auf die wirtschaftliche Seite des Volkslebens geworden. Die deutsche Industrie verdankt ihre Erfolge auf dem Weltmarkt wesentlich auch dem Ansehen der wissenschaftlichen Institute. Die seit Jahren dringend bedürftige Erweiterung der Abteilung für das Maschinenwesen ist nun gesichert. Bei der inneren Ausstattung sollte auch eine Einrichtung für Prüfung von Materialien in mechanischer Beziehung vorgesehen werden, welche für die heimische Industrie in ähnlicher Weise fruchtbar gemacht werden könnte, wie die mit dem chemisch-technischen Institut verbundene Prüfungs- und Versuchsanstalt.

Der geringe Rückgang der Frequenz in den letzten Jahren ist wohl, so z. B. in der elektrotechnischen Abteilung, auf die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen.

Über die Zulassung einzelner Studierender zum Doktor- und Diplomexamen sind zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen verschärfte Bestimmungen getroffen worden. Diese sind jedoch hinsichtlich der Pharmazeuten zu beklagen, da aus diesen Kreisen seit Liebigs Zeiten eine Anzahl hervorragender Männer der chemischen Technik und der Wissenschaft hervorgegangen sind. Ich bitte die Regierung, die Bemühungen fortzusetzen, daß an dem Erfordernis der vollen Maturität hinsichtlich dieser Studierenden nicht festgehalten wird.

Es ist zu beklagen, daß unter den Forstleuten eine Strömung dahin aufgetreten ist, die forstliche Abteilung, die anerkanntermaßen an Vorlesungen

und Übungen reich ausgestattet ist, von der Technischen Hochschule an eine der Landesuniversitäten zu verlegen. Nach der Erklärung des Herrn Ministers in der Hohen Zweiten Kammer bestehen hierfür keine sachlichen Gründe. Ich hoffe, daß diese Bewegung nur eine vorübergehende ist.

Hinsichtlich der Ausländerfrage konstatiere ich, daß die Maßregeln, die vor zwei Jahren getroffen wurden, um eine Beeinträchtigung inländischer Studierender zu verhüten, befriedigende Erfolge hatten. Ich fürchte keinen Nachteil für die einheimische Industrie aus der Anwesenheit der Ausländer. Die gastfreie Aufnahme der Ausländer hat auch einen völkerversöhnenden Einfluß, der in kritischen Zeiten nicht zu unterschätzen ist. Über Mißbrauch des Gastrechts haben wir in Karlsruhe nicht zu klagen.

Zu begrüßen ist, daß Mittel als Beihilfen an Gelehrte und Künstler zum Besuch der Weltausstellung in St. Louis vorgesehen und auch einige Lehrer der Fridericiana hiermit bedacht worden sind.

An der Ausbildung der Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften an den Mittelschulen hat die Technische Hochschule ein großes Interesse, da die Schüler durch diese für das Studium an der Hochschule vorbereitet werden. Damit die Lehrer mit dem Betrieb an der Technischen Hochschule selbst vertraut sind, sollte deren Ausbildung, wie es in der Schweiz und in Bayern hinsichtlich der Technischen Hochschule in München der Fall ist, wenigstens teilweise an die technischen Hochschulen verlegt werden. Die Prüfungsordnung vom 29. März 1903 schreibt jedoch ein Studium von acht Semestern an einer Staatsuniversität vor und bezeichnet nur drei Semester des Studiums an einer technischen Hochschule als anrechenbar. Seitdem der Unterricht an den technischen Hochschulen eine wissenschaftliche Vertiefung und einen Umfang erreicht hat, daß er allen Anforderungen der Ausbildung der Lehrer entspricht, und seitdem die Errungenschaften der Technik einen weitgehenden Einfluß auf alle Lebensverhältnisse im Staat und Privatleben geltend machen, ist es höchst wünschenswert, daß die an diesen Hochschulen betriebene Wissenschaft für die Jugend fruchtbar gemacht werde. Auch gebührt der Technischen Hochschule eine Vertretung in der Prüfungskommission.

Ich bitte die Großh. Regierung um wohlwollende Prüfung dieser Gesichtspunkte.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr v. Dusch: Zunächst spreche ich dem Herrn Berichterstatter und den anderen Herren Vorrednern den Dank der Regierung aus für die außerordentlich wohlwollende Gesinnung, mit der sie der Tätigkeit unserer Hochschulen und den Bestrebungen der Regierung auf diesem Gebiete entgegengekommen sind. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß drei Hochschulen im Vergleich zu der Bedeutung und Größe unseres Staates eine recht erhebliche Last bilden. Den außerordentlich schweren finanziellen Lasten steht aber der hocherfreuliche Umstand gegenüber, daß unsere Hochschulen auch ein Stolz und eine Zierde für unser Land sind, und hoffentlich immer bleiben werden. Die Regierung wird sich bestreben, soweit es irgendwie die finanzielle Lage des Landes zuläßt, auch künftighin in den Leistungen für die Hochschulen noch weiter zu gehen, um immer in der Entwicklung auf der gleichen Stufe mit anderen Hochschulen zu bleiben.

Seit dem Sommersemester 1900 ist in Baden die Zahl der Studierenden von 4740 auf 5622 im Sommersemester 1903 gestiegen. Diese Zahl wird im laufenden Sommersemester wohl noch übertroffen werden. Die Universität Freiburg wird in diesem Sommersemester voraussichtlich die Zahl von 2000 Studenten überschreiten. Diese Zahlen beweisen die außerordentliche Blüte und die Entwicklung unserer Hochschulen, und rechtfertigen die Aufwendungen des Staates.

Hinsichtlich der Zahl der an den beiden Hochschulen in Heidelberg und Freiburg immatrikulierten Damen bestätige ich die Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Bezüglich der sogenannten Hörerinnen ist die Regierung damit einverstanden, wenn seitens der Hochschulen in Heidelberg und Freiburg durch verschärfte Bestimmungen eine gewisse Beschränkung herbeigeführt worden ist, zumal eine Reihe von Damen ohne die nötige Vorbildung für das Universitätsstudium, aber auch ohne Erfüllung der Bedingungen, die Titel 3 unserer akademischen Vorschriften für die Zulassung von Hörerinnen statuiert,

in großer Zahl an den Kollegien teilgenommen haben, so daß manche andere Hörer in ihrem Studium beeinträchtigt wurden. Aber auch jetzt noch wird von den Hochschulen den nicht immatrikulierten Damen gegenüber immerhin in außerordentlich entgegenkommender Weise verfahren, wie dies seitens der Großh. Regierung und der Hochschulen auch gegenüber den Ausländern geschieht. Dies ist sowohl von dem Herrn Berichterstatter, wie auch von einem der andern Herren Redner anerkannt worden, wofür auch die Tatsache spricht, daß allein an unseren Hochschulen im letzten Wintersemester nahezu 400 russische Studenten gegen 200 vor vier und fünf Jahren gewesen sind. Das liberale Verfahren gegenüber den Ausländern muß selbstverständlich seine Grenzen dann finden, wenn seitens der ausländischen Studenten das Gastrecht bei uns mißbraucht wird. Auf diesem Gedanken beruhen auch die Maßregeln, die von der Großh. Regierung ergriffen worden sind, und die zu einer scharfen Kritik im anderen Hohen Haus geführt haben, um einzelne Studenten von unseren Universitäten fernzuhalten, die sich in Preußen eines Mißbrauchs des Gastrechts schuldig gemacht haben, so daß es unmöglich war, die Herren auf unseren Hochschulen zu dulden.

Der Herr Berichterstatter hat sodann darauf hingewiesen, daß der Rückgang der Frequenz an der Technischen Hochschule wohl einigermaßen beeinflußt sei durch die verschärften Aufnahmebedingungen. Es mögen die verschärften Aufnahmebedingungen einen gewissen Einfluß auf diesen übrigens unerheblichen Rückgang ausgeübt haben; allein erheblicher waren die wirtschaftlichen Umstände, vor allem auf dem Gebiete der Elektrotechnik und des Maschinenwesens, woselbst gegenüber dem bisherigen außerordentlichen Zudrang von Studierenden jetzt ein gewisser Rückschlag eingetreten ist. Trotz dieses vorübergehenden Rückgangs weist die Technische Hochschule in Karlsruhe jetzt noch eine außerordentlich hohe Zahl von Studierenden im Vergleich zu anderen deutschen technischen Hochschulen auf.

Der Herr Vertreter der Universität Heidelberg hat sodann auf die schönen Feiern der letzten Jahre hingewiesen. Gerade die herrliche Feier, die die Universität Heidelberg im vorigen Jahre begehen durfte, ist ein Beweis für die außerordentliche Entwicklung und den außerordentlichen Glanz dieser Hochschule, und wir wollen hoffen, daß auch unseren anderen Hochschulen ähnliche Jubiläen beschieden sein mögen.

Der Herr Vertreter der Universität Heidelberg ist sodann auf die Frage der Gehalte übergegangen. Es wird Veranlassung genommen werden, von anderer Seite am Regierungstisch auf diese Frage näher einzugehen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Großh. Regierung bemüht ist, die Gehalte der Professoren sowohl an derselben Hochschule, als auch an den verschiedenen Hochschulen im Vergleich zu einander in ein möglichst richtiges Maß zu setzen. Ein sehr wesentlicher Faktor auf diesem Gebiete ist das Berufungssystem, das ja naturgemäß zu gewissen Ungleichheiten in den Gehalten führt.

Hinsichtlich der Frage der Verpflegungsgelder an den Kliniken erkennt auch die Regierung vollständig an, daß es wünschenswert wäre, die Verpflegungsgelder nicht unerheblich zu erhöhen; denn es ist ein unbilliges Verhältnis, daß die Unterrichtsverwaltung erhebliche Summen für Kliniken auszugeben hat, die zum Teil von anderer Seite zu tragen wären. Das Unterrichtsministerium ist hierüber von neuem mit dem Ministerium des Innern in Verhandlungen eingetreten, und es ist zu hoffen, daß die Verpflegungsgelder den Auslagen, die der Staat für die in der Klinik verpflegten Personen zu machen hat, entsprechend angepaßt werden. Hinsichtlich des Ausfalls, den die Universitätsbibliothek in Heidelberg durch den Rückgang der Einnahmen aus der juristischen Doktorprüfung erleiden wird, kann ich nur sagen, daß bei der Neuordnung dieser Prüfungen die von dem Herrn Vertreter der Universität Heidelberg angeführten Grundsätze nicht verletzt worden sind. Mit der Gleichstellung der juristischen Doktorprüfung an der Universität Heidelberg mit den Anforderungen, welche andere Staaten an diese Prüfung stellen, sollte erreicht werden, daß diese Prüfung auch von den andern Regierungen in gleicher Weise geschätzt wird, was nicht immer in demselben Maße der Fall war, ohne daß ich sagen wollte, daß etwa die Doktorprüfung in Heidelberg geringwertiger als die anderer Universitäten gewesen sei. Die Regierung muß auf diesem Gebiete

gemeinschaftlich mit andern Regierungen vorgehen. Ich glaube nicht, daß in dieser Richtung irgendwie wesentliche Interessen der Universität Heidelberg geschädigt worden sind. Von einer Uniformierung kann keine Rede sein, wenn die Regierung, um eine gewisse Gleichheit mit anderen Staaten herbeizuführen, auf freien Konferenzen, ohne sich zu binden, mit den anderen Regierungen die Gesichtspunkte festzustellen sucht, nach denen künftighin übereinstimmend verfahren werden soll.

Bezüglich der Frage der juristischen Studien- und Prüfungsordnung darf ich wohl darauf hinweisen, daß die Bestimmung, namentlich in Ziffer 4 des § 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. August 1903, getroffen worden ist nach Anhörung und in Übereinstimmung mit den juristischen Fakultäten beider Hochschulen, die allerdings nicht wieder von neuem bei der Redigierung der Verordnung im Jahre 1903 eingeholt worden ist; wohl aber war dies geschehen, ehe die Verordnung vom 17. November 1899 erlassen wurde, die wesentliche Änderungen in diesem Punkte nicht erfahren hat. Die Bestimmung in § 2 der Verordnung enthält keinen absoluten Zwang, sondern nur eine Richtschnur, nach welcher verfahren werden soll. Es wird also in einzelnen besonderen Fällen immer möglich sein, Dispens zu gewähren. Meines Erachtens ist der Grundgedanke der Ziffer 4 ein durchaus gesunder, daß in erster Reihe die Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts gehört werden sollen, ehe zum Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs übergegangen wird. Sollten sich aber in der Tat erhebliche Mißstände ergeben, so wird die Regierung wohl bereit sein, in eine Revision dieser Bestimmung einzutreten.

Der Herr Vertreter der Universität Heidelberg hat sodann kurz die Frage der konfessionellen Verbindungen gestreift, die im anderen Hohen Haus einer sehr ergiebigen Erörterung unterzogen worden ist. Ich will diesen Anlaß benützen, um eine Feststellung vorzunehmen, um die ich ersucht worden bin unter Bezugnahme darauf, daß ich im anderen Hohen Hause den „Wingolf“ als eine evangelische Verbindung bezeichnet habe. Es ist mir von dem Preßausschuß der Wingolfiten das Ersuchen zugegangen, bei sich ergebender Gelegenheit meine damalige Äußerung dahin zu berichtigen, daß der „Wingolf“ niemals auf dem ausschließlichen Boden einer Konfession gestanden hat, daß er vielmehr durchaus interkonfessionell ist und seit seiner vor mehr als sechzig Jahren erfolgten Gründung stets Angehörige der verschiedensten christlichen Bekenntnisse zu seinen Mitgliedern gezählt hat und noch zählt; der „Wingolf“ sei lediglich eine christliche, nicht aber eine evangelische Verbindung. Ich beschränke mich auf die Wiedergabe dieses Schreibens der Herren Vertreter der Wingolfiten, ohne meinerseits daran eine Kritik zu knüpfen. Meine Auffassung, die von vielen Seiten geteilt wird, ist allerdings gewesen, daß der „Wingolf“ mindestens eine weitaus überwiegende evangelische Verbindung sei.

Dem, was die Herren Vertreter der Universitäten von Heidelberg und Freiburg über das römische Recht ausgeführt haben, kann ich mich nur in allen Punkten vollkommen anschließen, da auch nach unserer jetzigen Rechtsentwicklung, nach der Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechts, dem römischen Recht in allen Teilen eine außerordentliche Bedeutung zukommt. Die Regierung muß aber, wenn etwa in den Ausführungen der Herren Redner ein Vorwurf enthalten sein sollte, als habe etwa die Regierung dem römischen Recht nicht die ihm gebührende Stellung in der Studienordnung gewahrt, sich gegen einen solchen Vorwurf verwahren. Die Regierung hat die Fassung der Verordnung in Übereinstimmung mit der Ansicht der juristischen Fakultäten in Heidelberg und Freiburg vorgenommen. Die Vorschriften dürften auch genügen, um dem römischen Recht die ihm gebührende Stellung zu wahren.

Die Bemühungen, um dem berechtigten alten Wunsch der Universität Freiburg nach Erstellung eines neuen Kollegiengebäudes schon jetzt entgegenzukommen, waren recht schwierige. Ich kann nur meine Freude aussprechen, daß es gelungen ist, die erste Rate einzustellen, und damit die Grundlage für ein der wachsenden Bedeutung der Universität Freiburg würdiges Gebäude zu schaffen. Der Plan mußte dem Areal angepaßt werden. Der Herr Vertreter der Universität Freiburg hat anerkannt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß die Räume so groß sind, daß wohl in absehbarer Zeit irgend ein Mangel nicht eintreten wird. Die Frage, ob etwa ein Raummangel dadurch eintreten könnte, daß die Forstabteilung von Karlsruhe nach Freiburg verlegt würde, hat der Herr Vertreter von Freiburg mit Recht als durchaus nicht akut bezeichnet. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im anderen Hohen Hause gesagt habe, daß bisher weder von dem Finanzministerium, noch auch von dem Ministerium des Innern an uns mit einer diesbezüglichen Anregung herangetreten worden ist, und daß meines Erachtens ein dringendes Bedürfnis nach einer Änderung in dieser Richtung nicht vorliegt, zumal die Ausbildung unserer Forstleute eine ganz ausgezeichnete ist. Selbstverständlich wird die Unterrichtsverwaltung begründete Wünsche in der sorgfältigsten Weise prüfen. Sie wird aber nicht übersehen dürfen, daß die Kosten einer Verlegung eminent hohe sind.

Auf die Frage der Überschreitungen bei dem Neubau der Freiburger Universitätsbibliothek will ich nicht näher eingehen.

Der Unterschied in den Zuschüssen des Staates zu den klinischen Instituten in Freiburg und Heidelberg ist eine außerordentlich schwierige Frage, die im wesentlichen fundiert auf der geschichtlichen Entwicklung der beiden Hochschulen. In Freiburg sind das wesentlichste Fundament der dortigen Anstalten reiche Stiftungen. Mit größtem Danke ist anzuerkennen, daß die Stadt Freiburg außerordentliche Leistungen für die klinischen Anstalten bietet, und ich kann auch hier nur den Wunsch aussprechen, daß auch die Stadt Heidelberg in eben so reichem Maße für die Universitätsinstitute eintreten möge.

Wenn der Herr Vertreter der Universität Freiburg schließlich eine mir nicht recht verständliche Andeutung gemacht hat, daß die Regierung glaube, die notwendigen Ehrungen der Universitätsprofessoren der Stadt Freiburg überlassen zu müssen — er hat angeknüpft an die Ernennung zweier Professoren zu Ehrenbürgern der Stadt Freiburg — so kann ich nur sagen, daß die Regierung nach dieser Richtung stets nach bestem Wissen und Gewissen zwischen den Hochschulen auszugleichen sucht. Der einzige Punkt, der die Freude an unseren Hochschulen vielleicht etwas herabzumindern geeignet ist, ist wohl der, daß neben der außerordentlich erfreulichen und großen Entwicklung eine gewisse Eifersucht unter den Hochschulen, wie das in der Natur der Dinge begründet sein mag, vielleicht nicht gänzlich unterdrückt werden kann. Jedenfalls glaubt die Regierung ihrerseits einen Anlaß zu solchen Andeutungen nicht gegeben zu haben.

Der Herr Vertreter der Technischen Hochschule hat auf die starren und engen Grenzen hingewiesen, die durch die neue Diplomprüfungsordnung gezogen seien. Auch hier gilt dasselbe, was ich bezüglich des juristischen Doktorexamens gesagt habe, daß wir auf eine Vereinbarung mit den anderen deutschen Staaten schon aus dem Grunde angewiesen sind, weil der Diplomprüfung die gleiche Schätzung, der gleiche praktische Erfolg für die anderen Staaten garantiert werden muß, und daß wir in unseren Erfordernissen nicht hinter anderen Staaten zurückstehen dürfen, da sonst zu befürchten ist, daß einzelne Staaten unsere Diplomprüfung nicht mehr anerkennen. Es ist freilich zu bedauern, wenn dadurch vielleicht einzelne hervorragende Kräfte der Wissenschaft entzogen werden; allein das ist nicht Grund genug, um die Sache bei uns in anderer Weise zu regeln, als sie in ganz Deutschland geregelt worden ist. Die Unterrichtsverwaltung wird immer bestrebt sein, im einzelnen Falle, soweit es in ihrer Macht steht, durch entsprechende Dispense berechtigten Wünschen zu entsprechen.

Den von Herrn Geheimen Hofrat Bunte aufgestellten, durchaus freiheitlichen, liberalen Gesichtspunkten hinsichtlich der Zulassung ausländischer Studierender kann ich nur vollständig beistimmen. Ein Grund, die ausländischen Studierenden mit höheren Kollegiengeldern zu belegen oder denselben nur gewisse Plätze vorzubehalten, lag bis jetzt nicht vor. In der Frage der stärkeren finanziellen Belastung der Ausländer sind wir ebenfalls auf die Vereinbarung mit anderen deutschen Staaten angewiesen. Über die Frage schweben zurzeit Verhandlungen, deren Ergebnis vielleicht das sein wird, daß den Ausländern stärkere Zahlungen zugemutet werden, was ich durchaus nicht für unbillig halten würde. Denn es ist für die deutschen Staaten kein Grund vorhanden, ihre Hochschulen Ausländern in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

übermäßig billiger Weise zur Verfügung zu stellen. Für den Besuch der Weltausstellung in St. Louis sind von der Regierung fünf Vertreter der Technischen Hochschule mit Stipendien ausgestattet worden, die freilich nicht als übermäßig reichlich bezeichnet werden können. Gewisse Opfer müssen auch seitens der Beteiligten gebracht werden. Die Großh. Regierung hat in ihren Leistungen infolge der Finanzlage nicht weiter gehen können.

Der Herr Vertreter der technischen Hochschule hat bezüglich der Frage der Prüfung für das Höhere Lehramt den Wunsch ausgesprochen, daß in Baden, wie es meines Wissens bis jetzt nur in Bayern der Fall ist, eine Verordnung dahin getroffen werden möge, daß diejenigen, die die Prüfung für das Höhere Lehramt in Mathematik und Naturwissenschaften ablegen wollen, ihr ganzes Studium auf der Technischen Hochschule absolvieren können. Daß sich der Zustand in Baden zu ungunsten der Technischen Hochschulen in dieser Richtung verschlimmert habe, ist nicht richtig, da meines Wissens früher auch nicht mehr als drei Semester auf der Technischen Hochschule zugebracht werden konnten. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß hierin in der nächsten Zeit, nachdem erst kürzlich die neue Prüfungsordnung geschaffen worden ist, eine Änderung eintreten wird. Unsere Bestimmungen entsprechen dem, was auch in anderen Staaten, vor allem in Preußen, gilt. Eine Änderung unserer Prüfungsordnung könnte aber nur im Verein mit den anderen Staaten erfolgen, weil jeweils die gegenseitige Anerkennung der Prüfungen auf Grund der Prüfungsordnungen erfolgt. Was die Vertretung der Technischen Hochschule bei den Prüfungen anbetrifft, so ist schon bisher vielfach ein Vertreter der Technischen Hochschule zu den Prüfungen für die betreffenden Fächer für das höhere Lehramt zugezogen worden, und es wird sich erwägen lassen, ob nicht in dieser Richtung noch weiter gegangen werden kann.

Bezüglich des Titels XI des Budgets erscheint auch der Regierung eine Erweiterung des Sammlungsgebäudes, bezw. die Erstellung eines neuen Sammlungsgebäudes außerordentlich wünschenswert. Allein infolge der Finanzlage kann eine baldige Lösung der Frage seitens der Großh. Regierung nicht in Aussicht gestellt werden. Im allgemeinen kann wohl der jetzige Zustand noch als ein erträglicher bezeichnet werden.

Der Frage des Denkmalschutzes hat die Großh. Regierung ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet und hofft, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen zu können. Ein solches Gesetz unterliegt ganz erheblichen Schwierigkeiten, nicht bloß in zivilrechtlichen, sondern auch in vielen anderen Beziehungen. Deshalb haben auch die Verhandlungen, die schon vor Jahren mit den anderen Ministerien geführt worden sind, kein Resultat gehabt. Immerhin sind die Zustände bis jetzt nicht so bedenklich, als sie dem Herrn Berichterstatter erscheinen, und was speziell die Frage des herrlichen alten Gebäudes zum Ritter in Heidelberg anbelangt, so bietet schon jetzt das Expropriationsgesetz eine genügende Handhabe, um dem Versuch, dieses Gebäude aus Heidelberg zu entfernen, entgegenzutreten. Immerhin spielt auch hier die Finanzlage eine erhebliche Rolle, da ein Denkmalschutzgesetz die Schaffung einer besonderen Behörde und noch weitere Ausgaben mit sich bringen würde.

Graf von Helmstatt: Der Herr Minister hat erklärt, daß eine eigentliche Anregung zur Verlegung der forstwissenschaftlichen Abteilung an eine der Landesuniversitäten nicht erfolgt sei und daß auch kein in der Sache begründetes Bedürfnis hierzu vorliege. In der letztjährigen Versammlung der Forstleute hat man sich aber mit allen gegen zwei Stimmen für die Verlegung ausgesprochen. Die Gründe sind in dem Protokoll niedergelegt. Mit der stets wachsenden Bedeutung der Waldungen und ihrer intensiveren Bewirtschaftung, sowie infolge der sich stets steigernden Anforderungen an die Ausbildung der Forstbeamten, besonders in Nationalökonomie und Rechtswissenschaft, werden Ansprüche an die Forstbeamten gestellt, denen eine Universität mit juristischer und philosophischer Fakultät besser genügt, als die Technische Hochschule. Besonderes Gewicht wird auch auf die Hebung der sozialen Stellung der Forstbeamten gelegt. Ein weiterer Mißstand ist der, daß z. B. in Preußen bei Forstleuten der Aufenthalt an einer Technischen Hochschule nicht als Semester angerechnet wird. Trotzdem ist die Frequenz hier hoch. Die Regierung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sollte die Anforderungen an die Studierenden strenger limitieren, um den übermäßigen Andrang zu vermindern. Als Schwierigkeit gegen die Verlegung wurde in der Hohen Zweiten Kammer die Verlegung des botanischen Versuchsgartens hervorgehoben. Die Kosten hierfür werden aber später noch größer sein. Natürlich darf für die Verlegung nur das Interesse der Ausbildung der Forstbeamten entscheidend sein. Ich bitte die Regierung, der Bewegung unter den Forstleuten keine zu geringe Bedeutung beizumessen.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl bemerkt, daß er der Verpflichtung, die Gründe für eine Verlegung des Forststudiums an die Heidelberger Universität zu erörtern, enthoben sei, da der Herr Minister das Bedürfnis hierfür verneint habe.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Sowohl bei einer etwaigen Verlegung der Forstschulen an die Universitäten als auch bei der von Herrn Geheimen Hofrat Dr. Bunte berührten Frage der Ausbildung der Mittelschullehrer für Mathematik und Naturwissenschaften an den technischen Hochschulen darf nur das Interesse der Lernenden ausschlaggebend sein. Die fernere Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehrfachs an Mittelschulen an den Universitäten dürfte jedoch deshalb gerechtfertigt sein, weil gerade der höhere Unterricht in Mathematik und in den Naturwissenschaften an den Universitäten besonders für diese Kandidaten zugeschnitten ist. Ich will ein bestimmtes Urteil über diese Fragen nicht abgeben, wünsche aber, daß die Universitäten bei einer etwaigen Änderung gehört werden.

Ministerialrat Dr. Böhm: Der wichtigste von den Punkten, welche mir zu beantworten übrig bleiben, ist die Frage der Zulagen, die der Herr Vertreter der Universität Heidelberg angeregt hat. Auch die Großh. Regierung bedauert lebhaft, daß in diesem Budget mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage nicht wie im letzten Budget 7000 M., sondern nur 4000 M. hierfür angefordert werden konnten. Der Wunsch des Herrn Geheimen Hofrats Buhl, daß dieser Betrag mehr als bisher zur Ausgleichung der großen Verschiedenheiten der Professorengehalte verwendet werde, ist unerfüllbar. Man darf bei Bemessung der Gehalte der Universitätsprofessoren nicht allein die Verhältnisse unserer badischen Universitäten berücksichtigen, sondern die Verhältnisse, wie sie an den Universitäten Deutschlands insgesamt liegen. Für Baden ist insbesondere die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Universitätsprofessoren an den zehn preußischen Universitäten von 1897 von Bedeutung. In Preußen beginnt jetzt — abgesehen von der Universität Berlin — der Ordinarius mit einem Gehalt von 4000 M. und steigt mit fünf Gehaltszulagen von 400 M. in zwanzig Jahren — bis zu 6000 M. Zu diesem Gehalte treten 660 M. Wohnungsgeld hinzu. Von den Kollegienhonoraren, soweit sie 3000 M. im Jahre übersteigen, fließt seit 1897 die Hälfte in die preußische Staatskasse. Die badische Unterrichtsverwaltung ist nun bemüht, mit den für Zulagen bewilligten Mitteln eine Ausgleichung in der Weise herbeizuführen, daß die badischen Professoren im Gehalt mit ihren preußischen Kollegen etwa gleichstehen. Dies ist hinsichtlich der Universität Heidelberg auch gelungen: Von den 47 ordentlichen Professoren stehen 43 in höheren Bezügen, als ihre gleichalterigen Kollegen in Preußen nach dem System der Dienstalterszulagen; nur vier haben niederere Bezüge. Die zehn etatmäßigen außerordentlichen Professoren in Heidelberg beziehen sämtliche mehr als ihre preußischen Kollegen nach dem Alterszulagensystem. Da neben diesen gewiß reichlich bemessenen festen Diensteinkommen die badischen Hochschulprofessoren auch noch die gesamten Kollegienhonorare ohne Abzug beziehen, so hat es doch die badische Regierung gewiß nicht an einem billigen Ausgleiche fehlen lassen. Ganz unmöglich aber kann eine Ausgleichung in der Art erfolgen, daß die niederer bezahlten Professoren denjenigen gleichgestellt werden, welchen beträchtlich höhere Gehalte infolge von Berufungen zugestanden werden mußten. Da bei den Berufungen und beim Festhalten der Professoren an unseren Universitäten lediglich nach den Fakultätsanträgen verfahren wurde, kann man sich doch nicht beklagen.

Eine Erhöhung des Bibliothekaversums für die Universität Heidelberg als Ersatz dafür, daß ein großer Teil der Gebühren für das juristische Doktorexamen künftig wegfallen wird, ist in Aussicht genommen, jedoch deshalb nicht so dringlich, weil nach den Übergangsbestimmungen der Doktorpromotionsordnung der Ausfall erst 1906 bemerkbar werden wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Bauprogramm für den Neubau der Universität Freiburg ist insbesondere hinsichtlich der Hörsäle und Seminarräume nicht etwa nach der jetzigen Frequenz, sondern weitausschauend auf eine Reihe von Jahren bemessen worden. Wenn neben diesen reichlich bemessenen Räumen noch 10 disponible Räume vorhanden sind, und außerdem noch die Möglichkeit der Ausnützung des Dachgeschosses besteht, so wird in absehbarer Zeit mit einer Erweiterung nicht zu rechnen sein. Eine Erweiterung kann zudem durch Ankauf von Nachbargebäuden erfolgen. Es ist ein besonderer Vorzug des Neubauprojektes, daß durch die gruppenmäßige Anordnung der einzelnen Bauteile eine Anfügung neuer Gruppen unschwer ermöglicht ist. Das sind aber Sorgen einer fernen Zeit.

Bezüglich des archäologischen Instituts in Freiburg wäre eine Angliederung an die Sammlungen der Stadt auch nach Ansicht des Ministeriums nicht unerwünscht. Vorverhandlungen hierwegen haben bereits stattgefunden.

Der Ausbau der Universitätsbibliothek in Freiburg wird noch im Laufe des Sommersemesters abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Erweiterungsbaues der Maschinenbaugebäude der Technischen Hochschule in Karlsruhe sind im Bauprogramm nachträglich auf Anregung des Herrn Geheimen Hofrats Bunte für die mechanische Materialienprüfung entsprechende Räume in Aussicht genommen. Die Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern sind im Gange und es bleibt zu hoffen, daß diese Versuchsanstalt sich ebenso bewähren möge, wie die der Technischen Hochschule angegliederte chemisch-technische Versuchsanstalt.

Hinsichtlich der Ausbildung der Pharmazeuten muß man zugeben, daß die Pharmazeuten bei der Technischen Hochschule einen etwas schlimmeren Stand haben als ihre Kollegen auf den Universitäten. Auf den Universitäten können die Pharmazeuten nach der neuen Promotionsordnung, sofern sie eine Dissertation liefern, die als eine hervorragende Leistung anerkannt wird, künftig auch ohne Maturitätszeugnis doktorieren, während ihnen die Erlangung der Würde eines „Doktor-Ingenieur" auf der Technischen Hochschule ohne Maturitätszeugnis verschlossen ist. Es ist das aber nicht allzu bedeutend, denn diejenigen Pharmazeuten, die neben der Staatsprüfung auch noch den Doktor haben wollen, werden die Universität meist doch bevorzugen, weil der Titel „Doktor-Ingenieur" zum Apothekerberufe weniger paßt.

Prälat Oehler: In dem gedruckten Bericht ist darauf hingewiesen, daß es wünschenswert wäre, die im außerordentlichen Etat angeforderten 6000 M. für Stipendien an evangelische Theologiestudierende künftig in den ordentlichen Etat zu übernehmen, da sie seit Jahren ständig wiederkehren. Die Kirchenregierung würde es dankbar anerkennen, daß diese Anforderung dadurch eine größere Sicherstellung erhielte, da immer noch ein gewisser Mangel an Kandidaten des theologischen Studiums vorhanden ist.

Ministerialrat Dr. Böhm: Die Einstellung dieses Postens in den ordentlichen Etat wird sich nicht so einfach vollziehen lassen. Bei der erstmaligen Anforderung wurde dieser Posten damit begründet, daß der Zugang zum theologischen Studium sehr gering sei, und daß man durch Stipendien unvermöglichen jungen Leuten den Zugang erleichtern wolle. Diese Verhältnisse können sich ändern, wenn auch bis jetzt eine Besserung leider nicht eingetreten ist. Allein, der Posten entspricht auch nach seinem ganzen Charakter nicht sowohl dem Bedürfnisse der Universitätsverwaltung, als der Förderung des theologischen Studiums. Die Anforderung könnte ebensowohl auch in das Kultusbudget aufgenommen werden. Voraussetzung der Unterbringung in dem ordentlichen Hochschuletat wäre, daß auch die Universität den Antrag hierauf stellen würde, und ich befürchte, daß der Antrag bei der Universität wenig Sympathie finden würde. Jedenfalls aber wird der Posten aus dem außerordentlichen Etat nicht verschwinden, insoweit der Zugang der evangelischen Theologiestudierenden ein ähnlicher bleiben wird, wie er seither gewesen ist.

Hierauf wird die Generaldiskussion geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird hierauf in die Spezialberatung eingetreten und die einzelnen Titel aufgerufen.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Namens der Petitionskommission berichtet sodann Freiherr von Rüdt über die Petition des K. Riecker, betreffend die Verhältnisse bei Privatbahnen.

Beilage Nr. 148 (ungedruckt).

Der Berichterstatter weist zunächst darauf hin, daß der Petent die Eingabe zugleich „im Namen mehrerer Beamten des Vereins deutscher Eisenbahnprivatbeamten" unterzeichnet habe, ohne jedoch den Nachweis für einen solchen Auftrag zu erbringen. Die Petition könne daher nur als von ihm allein ausgehend angesehen werden. Insofern müsse die in der Tagesordnung enthaltene Bezeichnung der Petition berichtigt werden.

Redner fährt sodann fort: Die Petition richtet sich gegen die Zustände bei den Privateisenbahnen, insbesondere gegen das Verhalten der Vorgesetzten gegen die Untergebenen. Es wird behauptet, daß insbesondere bei der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft ein Bahnverwalter durch verschiedene unwahre Berichte die Entlassung eines Assistenten (des Petenten) erreicht habe, daß die Gesellschaft meist vorbestrafte Leute beschäftige. Mit Rücksicht hierauf wird um verschärfte Kontrolle der Privateisenbahnen und Abstellung einzelner weiter bezeichneter Mißstände gebeten. Der Verdacht, daß die Petition einen persönlichen, nicht ganz lauteren Hintergrund habe, hat sich bestätigt. Petent wurde bei der Lokaleisenbahngesellschaft im August 1903 im Wege der geordneten Kündigung entlassen, weil er tief in Schulden steckte, und weil der Direktion bekannt wurde, daß derselbe wegen Betrugs und Diebstahls vorbestraft war, und eine weitere Strafe wegen Betrugsversuchs noch zu verbüßen hatte. Petent hat zunächst mit Drohungen und sodann mit einer ergebnislosen Klage eine Entschädigung von der Direktion zu erlangen gesucht. Es hieße der aus nicht einwandfreien Motiven hervorgegangenen Petition zu viel Ehre antun, wenn man auf die darin berührten Fragen allgemeiner Natur näher eingehen wollte, zumal eine Reihe derselben die Kompetenz der Landstände und der Großh. Regierung überschreiten und lediglich interne Verwaltungsangelegenheiten der Privatbahngesellschaft betreffen. Gegenüber den Angriffen gegen die Direktion muß jedoch betont werden, daß dem derzeitigen Direktor von kompetentester Seite das Zeugnis eines durchaus korrekten, ausgezeichneten Verwaltungs- und Betriebsbeamten ausgestellt wird. Die Kommission stellt den Antrag,

über vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Des weiteren berichtet Freiherr von Rüdt über die Petition des Landesverbandes Baden des Verbandes deutscher Militäranwärter und Invaliden, betreffend die Verwendung von Damen in den Kanzleien der Staatsbehörden.

Beilage Nr. 149 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petenten wenden sich gegen die Verwendung von Damen als Maschinenschreiberinnen bei badischen Staatsbehörden unter Berufung auf die unter den Bundesstaaten vereinbarten Grundsätze, daß Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, mit Ausnahme der Reichskanzleien, dem Auswärtigen Amt usw., ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten werden sollen. In Karlsruhe seien in den Kanzleien der Staatsbehörden über 30 Damen im Widerspruch zu diesen Vereinbarungen dauernd als Maschinenschreiberinnen beschäftigt. Es wird gebeten, künftig diese Stellen den Militäranwärtern zu übertragen. Es ist zuzugeben, wie auch die Petenten ausführen, daß die Gewinnung eines tüchtigen Unteroffiziersstandes durch die vermehrte Aussicht auf eine angemessene Zivilversorgung gefördert wird. In Übereinstimmung mit der Ansicht sämtlicher Ministerien kann die Kommission jedoch nicht anerkennen, daß die Verwendung von Damen als Maschinenschreiberinnen gegen die genannten Vereinbarungen der Bundesregierungen verstoße, da diese Stellen nach Ansicht der Kommission gar nicht zu den den Militäranwärtern nach dem Sinne jener Vereinbarungen vorbehaltenen Stellen gehören. Aber abgesehen hiervon, wären diese Stellen nur mit solchen Militäranwärtern zu besetzen, die dazu befähigt und bereit sind. Seitens der Petenten ist jedoch nicht behauptet worden, daß ein sich bereit erklärender Militäranwärter zurückgewiesen worden sei, oder daß ein solcher sich um eine solche Stelle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beworben habe, deren Honorierung für den Unterhalt einer Familie kaum ausreicht. Eine Verpflichtung der Regierung, diese Stellen so zu dotieren, daß sie den Militäranwärtern annehmbar erscheine, besteht jedoch nicht. Außerdem geht die Petition zu weit, wenn sie verlangt, daß überhaupt keine Damen mehr in diesen Stellen beschäftigt werden sollen. Erfahrungsgemäß sind ferner männliche Personen zur Bedienung der Schreibmaschinen, die einer leichten Hand bedürfen, weniger geeignet, als weibliche Personen, so daß auch die Frage der Qualifikation gegen die Petition spricht.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Des weiteren berichtet Dr. Freiherr von la Roche namens der Petitionskommission über die Petition des badischen Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe.

Beilage Nr. 150 (ungedruckt).

Redner führt aus: Durch das Gesetz vom 4. Juni 1888 wurde auf Grund des § 46 der badischen Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung für die Verlegung einer Wirtschaftskonzession innerhalb derselben Gemeinde eine Gebühr in Höhe von zwei Zehntel der Konzessionstaxe eingeführt, und im Jahre 1894 auf sieben Zehntel erhöht. Die Gesamtzahl der Wirtschaftsverlegungen betrug für die Jahre 1900/01 durchschnittlich pro Jahr 233, wovon allein über zwei Drittel auf Mannheim entfallen. Das Erträgnis der Taxe war in den Jahren 1894/99 durchschnittlich 33 650 M., während die Konzessionstaxen jährlich 177 200 M. eintrugen. Über eine Petition gleichen Inhalts wurde in der Landtagssession 1899/1900 zur Tagesordnung übergegangen. Begründet wird die Petition damit, daß die Transferierungstaxe ihren Zweck, das Anwachsen der Wirtschaften zu verhindern, verfehlt habe, da von ihr gerade solche Personen betroffen würden, welche sich dem Wirtsgewerbe bereits zugewandt haben; außerdem enthalte sie eine Härte, weil der Wechsel der Lokalitäten meist unfreiwillig infolge des Abhängigkeitsverhältnisses von den Großbrauereien vorgenommen werde. Es wird ferner hingewiesen auf die Konkurrenz der Flaschenbierhandlungen und der alkoholfreien Wirtschaften; bezüglich letzterer wird ganz allgemein die Behauptung aufgestellt, daß sie zu den bedenklichsten Erscheinungen gehörten, daß für sie die Bezeichnung „alkoholfrei" oft nur den Deckmantel für Unzucht und Sittenlosigkeit abgebe, und daß in ihnen oft für mehr Geld alkoholhaltige Getränke genossen werden, als ein kleiner Wirt in einer Woche einnehme. In einer auf Ersuchen der Kommission seitens des Ministeriums des Innern eingeholten näheren Erläuterung dieser Angaben wurde seitens der Petenten erklärt, daß hiermit nur einige in Karlsruhe bestehende Cafés und Teeschänken gemeint seien, nicht aber Wirtschaften, welche ihre Entstehung dem Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke verdanken. Die Behauptungen in der Petition sind jedoch in ihrer Allgemeinheit als ein bedauerlicher Ausdruck einer unbegründeten Animosität zu bezeichnen. Als Ausgleich für den Wegfall der Transferierungstaxe schlagen die Petenten eine mäßige Erhöhung der Konzessionstaxe vor. Die Kommission kann den Standpunkt der Petenten nicht teilen. Das Darniederliegen des Wirtsgewerbes ist nicht auf die Besteuerung, sondern darauf zurückzuführen, daß die Wirtschaften in zunehmendem Maße in das Eigentum der Großbrauereien und Aktiengesellschaften übergehen. Die Transferierungstaxe erscheint geradezu als ein wirksames Mittel zum Schutze der kleinen Wirte. Beim Wegfall der Transferierungstaxe würden sich in größerer Zahl Personen in den Wirtestand hineindrängen, die den zu stellenden Anforderungen in keiner Weise mehr genügen, und bei schlechtem Geschäftsgange Hilfe in einer Verlegung der Konzession suchen. Dieser Gefahr würde durch eine Erhöhung der Konzessionstaxe nicht vorgebeugt werden. Aus der Konkurrenz des Flaschenbierhandels, der Kostgebereien und der alkoholfreien Wirtschaften, welche eine Folge der Gewerbefreiheit ist, kann kein Anspruch auf anderweite Entschädigung gefolgert werden. Übrigens ist der Flaschenbierhandel in verschiedenen Städten des Landes durch ortspolizeiliche Vorschriften sanitätspolizeilicher Art einer strengen Kontrolle und

damit einer Einschränkung unterworfen worden. Da die Verlegung einer Konzession bei den Staatsbehörden dieselbe Behandlung, wie ein erstes Konzessionsgesuch verlangt, ist eine Vergütung für diese Inanspruchnahme der Organe des Staates auch gerechtfertigt. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine Gesundung des Wirtegewerbes nur auf anderen, hier nicht zur Erörterung stehenden Bahnen anzustreben ist, und stellt daher den Antrag,

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Dr. Freiherr von la Roche über die Petition der „freien Vereinigung Mannheimer Wirte", betreffend das Wirtsgewerbe.

Beilage Nr. 151 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petenten wünschen Verbot des Flaschenbierhandels oder Konzessionierung desselben, strenge Kontrolle der alkoholfreien Wirtschaften, mildere und einheitliche Handhabung der Polizeistunde, Beseitigung der beschränkten Konzessionen, Aufhebung der Transferierungstaxe, Einführung der Bedürfnisfrage, Verbot des Ausschanks von Branntwein in Spezereihandlungen und Erhöhung der Konzessionstaxe. Gleichzeitig beschweren sich die Petenten darüber, daß die Polizeidirektion in Mannheim die Wirtschaftsräumlichkeiten nach Branntwein habe durchsuchen lassen.

Ein Verbot oder Einschränkung des Flaschenbierhandels kann nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen, auch die Einführung einer Taxe würde von einer vorgängigen reichsgesetzlichen Konzessionierung abhängig sein. Das Verlangen nach strengerer Kontrolle der alkoholfreien Wirtschaften ist in der Petition nicht näher begründet, steht aber in auffallendem Widerspruch mit dem Wunsche der Petenten, selbst von einer solchen Kontrolle möglichst befreit zu werden. Die einheitliche Festsetzung der Polizeistunde ist in Mannheim gerade an den Wünschen der Wirte und der Bevölkerung gescheitert. Die Einführung sogenannter Vollkonzessionen würde für Mannheim die Folge haben, daß künftig auch hinsichtlich des Branntweinausschanks die Bedürfnisfrage nicht mehr geprüft werden könnte. Die Aufhebung der Transferierungstaxe und Erhöhung der Konzessionstaxe ist bei der Petition des badischen Gastwirteverbands schon erörtert worden. Die Einführung der Bedürfnisfrage für Wirtschaftskonzessionen ist in Mannheim bisher an dem Widerstand des Stadtrats gescheitert. Im Jahre 1903 bestanden in Mannheim einschließlich der Vororte 1000 Wirtschaften, so daß auf durchschnittlich 140 Personen eine Wirtschaft kommt. Die Mannheimer Organisation des badischen Wirteverbandes hatte sich im vorigen Jahre mit großer Majorität für Einführung der Bedürfnisfrage im Wege des Ortsstatuts ausgesprochen. Es ist wünschenswert, daß bei der Revision der Reichsgewerbeordnung die Bedürfnisfrage gesetzlich ausnahmslos eingeführt wird. Ein Verbot des Branntweinverkaufs in Kaufläden würde dem Prinzip der Gewerbefreiheit widersprechen. Das Vorgehen der Mannheimer Polizeidirektion findet seine Rechtfertigung in § 53 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung, woselbst der Polizeibehörde eine fortdauernde Aufsicht über den Betrieb der Gastwirtschaften zur Pflicht gemacht ist. Die Kommission kommt aus diesen Gründen zu dem Antrag,

über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Des weiteren berichtet namens der Petitionskommission Dr. Freiherr von la Roche über die Petition des Franz Armbrust in Bruchsal um Gewährung einer Invalidenrente.

Beilage Nr. 152 (ungedruckt).

Redner bemerkt: Petent hat es unterlassen, gegen den ablehnenden Bescheid des Großh. Bezirksamts Bruchsal den Instanzenweg zu beschreiten, um die ihm vermeintlich zustehende Invalidenrente zu erlangen. Die Petition stellt sich als Beschwerde eines einzelnen Staatsbürgers über Kürzung in verfassungsmäßigen Gerechtsamen dar, welche nach § 67 der Verfassung seitens der Landstände nur angenommen werden kann, wenn der Beschwerdeführer nachweislich sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

um Abhilfe gewandt hat. Da dieser Nachweis nicht erbracht ist, muß die Bitte abgelehnt werden. Die Kommission stellt daher den Antrag,

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann bekannt, daß die Zweite Kammer mit der Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung der Verfassung, noch in der nächsten Woche beginnen wolle, und bittet um Vorschläge wegen Bildung der Verfassungskommission.

Auf Vorschlag des Herrn Freiherrn von Rüdt wird sodann die Kommission aus den Herren Graf von Bodman, Freiherr von Göler, Freiherr von Röder, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald und Geheimer Kommerzienrat Sander gebildet.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Nächste Sitzung voraussichtlich in 14 Tagen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. von Brauer und Betriebsdirektor Engler.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und gibt zunächst bekannt, daß der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, in einem Schreiben mitteilt, daß er sich einer mehrwöchigen Kur in Marienbad unterziehen müsse, und deshalb bedauert, in den nächsten Wochen den Sitzungen nicht anwohnen zu können, und zugleich den Mitgliedern des Hohen Hauses seinen Gruß entbietet.

Der I. Vizepräsident gibt sodann folgende neue Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten Emich zu Leiningen, des Prälaten Oehler und des Grafen von Helmstatt.

Beilagen Nr. 165, 166 und 167 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über

1. Genehmigung des Spezialbudgets, Hauptabteilung VII, Verkehrsanstalten (Eisenbahnbetrieb, Bodenseedampfschiffahrt und Anteil Badens an den Einnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn) für die Jahre 1904 und 1905;
   Beilage Nr. 158.
2. die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend;
   Beilage Nr. 159.
3. die Annahme der Ausgaben Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) nebst Nachtrag vom Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1904 und 1905;
   Beilage Nr. 163.
4. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.
   Beilage Nr. 164.

Das Sekretariat gibt folgende Petitionen bekannt:

1. Petition des Verbands deutscher Grund- und Hausbesitzervereine in Mannheim, die Wertzuwachssteuer betreffend;
   Beilage Nr. 160 (ungedruckt).
2. Petition der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, die Steuerreform betreffend.
   Beilage Nr. 161 (ungedruckt).

Die Petitionen werden der Budgetkommission überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Namens der Budgetkommission erstattet zunächst Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte Bericht über das Spezialbudget:

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
b. der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung,
c. des Anteils Baden an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1904 und 1905.
   Beilage Nr. 162.

Redner führt aus:

In dem Voranschlag für die Verkehrsanstalten nimmt die Abteilung für die Eisenbahnbetriebsverwaltung die erste Stelle ein. Nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1902 betrugen die Einnahmen 75680664 M. gegenüber 61745892 M. Ausgaben, so daß ein Überschuß von 14 Millionen blieb. Jenes Jahr bedeutet aber einen Tiefstand für unsere Verkehrsanstalten. Im Jahre 1903 betrug die reine Eisenbahnschuld 410 Millionen Mark, die 22 Millionen Mark für Verzinsung und Tilgung erforderten, so daß sich ein Fehlbetrag von etwa 8 Millionen Mark ergibt. Dagegen hat das Rechnungsergebnis des Jahres 1903 den Bedarf für Verzinsung und Tilgung der noch ungedeckten Anlagekosten wieder erbracht. Der Überschuß von 14 Millionen Mark entfällt erfreulicherweise mit 3,7 Millionen auf die Einnahmenvermehrung, deren Gestaltung ja wie bei vielen monopolistischen Verwaltungen von allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig ist. Von den 3,7 Millionen Mehreinnahmen entfallen 1 Million auf den Personenverkehr und 2,3 Millionen auf die wichtige Position des Güterverkehrs. Gleichzeitig sind die Ausgaben um 4,6 Millionen gemindert worden, wovon jedoch 2,1 Millionen auf einstweilen gestundete Ausgaben entfallen, so daß eine wirkliche Ersparnis von nur 2,5 Millionen bleibt. Trotzdem hat der Mehrertrag der Einnahmen den Betriebskoeffizienten gegenüber dem Jahre 1902 von 81 Prozent auf 72 Prozent heruntergedrückt.

Die Ausgaben entfallen je zur Hälfte auf den persönlichen und sachlichen Aufwand. Die persönlichen Ausgaben weisen in den letzten Jahrzehnten eine stark steigende Tendenz auf; während sie 1893 18,3 Millionen Mark betrugen, stiegen sie bis 1903 auf 31,7 Millionen Mark, d. i. um 44 Prozent, während die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in derselben Zeit nur um 15 Prozent zunahm. In demselben Zeitraum stiegen die Gehalte der etatmäßigen Beamten um 65 Prozent, während die Zahl der Beamten sich nur um 33 Prozent vermehrte. Die Ausgaben für den persönlichen Aufwand sind somit von außerordentlichem Einfluß auf die Steigerung der Ausgaben im allgemeinen gewesen. Bei den Ausgaben für den sachlichen Aufwand können Ersparungen aus betriebstechnischen und organisatorischen Gründen gemacht werden. Hier besteht die Möglichkeit, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Technik folgend, mit den geringsten Mitteln das Möglichste zu leisten. Die von dem Leiter der Generaldirektion herausgegebene Denkschrift gibt Aufschluß über die Ursachen des Ansteigens des Betriebskoeffizienten. Man kann daraus ersehen, welche Ausbildung der Eisenbahnverkehr in Baden in wirtschaftlicher und technischer Beziehung erfahren hat. Daß in Baden die Eisenbahnen als Verkehrsmittel eine größere Rolle als in den meisten andern deutschen Staaten spielen, ergibt sich z. B. daraus, daß in Baden auf 1000 Quadratkilometer Fläche 12,5 Kilometer Eisenbahn gegen 9 Kilometer im Reichsdurchschnitt, und auf 1000 Einwohner 10,5 Kilometer Bahn gegen 8,2 Kilometer in Preußen entfallen. Besonders mit der Dichtigkeit der Stationen steht die badische Bahn ganz obenan unter allen deutschen Bahnen; es trifft eine Station auf eine Strecke von 3,76 Kilometer, während in Preußen eine Station nur auf

etwa 5,8 Kilometer Strecke entfällt, und jede Station trifft auf etwa 4300 Köpfe in Baden, während 7000 Köpfe andererseits eine Station in Preußen bezw. in den übrigen deutschen Landen besitzen. Diese reiche Ausstattung mit Bahnen verursacht einen hohen Aufwand für Anlagekosten, Betrieb und Personalkosten und bedingt zum großen Teil die außerordentliche Höhe des Betriebskoeffizienten Auch in Bezug auf die Zahl der täglich verkehrenden Züge steht Baden obenan. Es entfallen im Tag pro Kilometer in Baden 37 Züge gegen 30 in Sachsen und 26 im Reichsdurchschnitt. Der Schnellzugsverkehr mit 15,87 Prozent übertrifft den Reichsdurchschnitt um das anderthalbfache. Während die badischen Bahnen zu den best verwalteten gehören und am intensivsten betrieben werden, stehen sie in finanzieller Beziehung an letzter Stelle. Aus dem Personenverkehr werden zwar mehr Einnahmen erzielt als bei andern deutschen Bahnen, dagegen gestaltet sich der Güterverkehr weniger günstig in Bezug auf die Ausnützung der Wagen. Während in Preußen die im Osten und Westen ausgebeuteten Bodenschätze durch die Bahnen über das ganze Land verteilt werden, und dort die Bahnen in ganz Norddeutschland die Zufahrtslinien zu den internationalen Verkehrsseehäfen darstellen, bewegt sich in Baden der Verkehr hauptsächlich periodisch nur nach einer Seite, so daß nach der anderen Seite viele Leerfahrten notwendig werden und der Betrieb verteuert wird. Das hängt mit der Lage und der Natur des Landes zusammen. Es ist eine viel gehörte Behauptung, daß der Güterverkehr hauptsächlich die Rente bedinge, und daß der Personenverkehr nicht lukrativ sei. Deshalb ist es wichtig, bei einer Vereinfachung des Tarifs zu erwägen, ob der Güterverkehr auch eine etwaige Ermäßigung des Personentarifs zu tragen vermag. Es wäre nicht weise gehandelt, einseitig nur den Personentarif in den Vordergrund zu stellen und die Sätze für den Personenverkehr auf ein Maß herunterzuschrauben, daß eine angemessene Rente und eine angemessene Tilgungsquote zu erwirtschaften nicht mehr möglich wäre. Aus den uns vorliegenden Materialien können wir die Beruhigung schöpfen, daß sich die Leitung des badischen Staatsbahnwesens in sicheren und der Sache gewachsenen Händen befindet, und daß es gelingen wird, die Verkehrspolitik des Landes auf gesunden Bahnen der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung wie bisher weiterzuführen.

Im übrigen möchte ich auf den gedruckt vorliegenden Bericht verweisen.

Geheimerat Honsell: Angesichts des unheimlichen Ansteigens des Betriebskoeffizienten ist es willkommen, daß die Großh. Regierung, einer Anregung der Zweiten Kammer folgend, eine Denkschrift über die Ursachen dieses Ansteigens herausgegeben hat. Es ist ein zweifelhafter Trost, daß die Verhältnisse bei allen deutschen Bahnen in den Jahren 1896 bis 1901 ähnlich ungünstige waren. Die der Denkschrift beigegebenen Tabellen lassen erkennen, daß das Ansteigen des Betriebskoeffizienten bei den badischen Bahnen 30 Prozent gegen 19 Prozent im Reichsdurchschnitt beträgt. Im Schlußwort der Denkschrift wird darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Einnahmen mit Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten sei. Die Ausgaben haben sich seitdem gemindert, nicht jedoch auf dem Gebiet des persönlichen Aufwands, wo die Anforderungen mit den erhöhten Ansprüchen an das Personal steigen. Manches, was auf die Erhöhung des Betriebskoeffizienten einwirkt, ist unabänderlich, so zum Beispiel das Verhältnis der Betriebslänge zur Flächengröße des Landes und zur Bevölkerungsdichtigkeit, das Verhältnis der Gebirgsbahnen mit erheblich größeren Anlage- und Betriebskosten zu jenen der Ebene. Dazu kommt die ungünstige Ausnützung des Wagenmaterials. Da diese Tatsachen schon lange bestehen, werden wir niemals einen so niedrigen Betriebskoeffizienten erreichen, wie Preußen und Hessen. Diese Verhältnisse können aber nicht das plötzliche und starke Ansteigen des Betriebskoeffizienten erklären. In der Denkschrift ist als Ursache hierfür die Intensität des Eisenbahnbetriebs hervorgehoben worden. Hier ist aber eine Einschränkung notwendig. Der Herr Ministerialdirektor hat in der Zweiten Kammer erklärt, daß man auf einzelnen Linien Züge aus dem Fahrplan entfernt habe, nachdem man im Personenverkehr zu luxuriös verfahren hatte. Jedoch an zwei Ausgabeposten kann ein Anwachsen des Koeffizienten hintangehalten werden, das sind die Ausgaben für die Unterhaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Erweiterungen der baulichen Anlagen und für den persönlichen Aufwand. Aus Tabelle 11 der Denkschrift ist zu ersehen, daß in Baden der kilometrische Aufwand 7162 M. gegenüber einem Durchschnitt von 4645 M. auf 1 Kilometer der deutschen vollspurigen Bahnen beträgt, daß in Baden für Erhaltung und Erneuerung des Oberbaues pro Kilometer 2008 M. gegenüber 1577 M. auf den deutschen vollspurigen Bahnen ausgegeben werden. Hier sollte gespart werden, allerdings nicht auf Kosten der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs. Am bedenklichsten ist, daß der Personalaufwand in den letzten 10 Jahren um 44 Prozent gestiegen ist; das ist die Folge der Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 33 Prozent und der Erhöhung der Gehalte um 65 Prozent. Es scheint mir nicht notwendig, daß unsere Eisenbahn höhere Löhne an ihre Arbeiter und Beamte bezahlt, als andere deutsche Bahnen mit niedrigeren Betriebskoeffizienten. Mit Rücksicht auf die Beamtendisziplin ist es ferner eine höchst unerwünschte Erscheinung, daß die Vereine der Beamten und Arbeiter der Staatsbahnen ihren ganzen Zweck darin sehen, von Zeit zu Zeit einen Vorstoß in Form von Petitionen an die Landstände wegen Erhöhung ihrer Bezüge zu machen. Wenn es wahr ist, was in einer öffentlichen Versammlung gesagt und nicht widersprochen worden ist, daß die Beamten- und Arbeitervereine der Eisenbahnverwaltung sich dem Gewerkschaftskartell, einer politischen Organisation unter sozialdemokratischer Führung, angeschlossen haben, so ist das sehr bedenklich. In beiden Kammern ist es Grundsatz geworden, alle Petitionen, die eine Änderung der Gehaltsbezüge betreffen, der Regierung als Material zu überweisen. Allein infolge der Eingaben sind allerhand Besserstellungen in Form von Fahrtzulagen, Tagegeldern usw. verfügt worden, wodurch eine gleichmäßige Revision des Gehaltstarifs später erschwert wird. Die Staatsbahnen sollten bei Bezahlung der Arbeiter und Unterbeamten diejenige Grenze einhalten, welche auch von anderen Staatsverwaltungen eingehalten wird. Wenn in der Denkschrift eine Minderung der Ausgaben nicht in Aussicht gestellt werden kann, so ist auf einen ähnlichen Vorgang Mitte der 70er Jahre hinzuweisen. Nachdem im Jahre 1876 infolge der wirtschaftlichen Depression durch den Wiener Krach der Betriebskoeffizient auf 70 gestiegen war, ist er in den folgenden 5 Jahren infolge Einschränkung der Ausgaben auf 56 Prozent herabgegangen, ohne daß die Einnahmen gleichzeitig gestiegen wären. Das muß heute auch wieder möglich sein. Schon der Abschluß des Jahres 1903 ist infolge der Minderung der Ausgaben um 4,6 Millionen sehr viel günstiger. Nach Angabe der Generaldirektion ist die Minderung erreicht worden durch bessere Ausnützung des Wagenmaterials, wobei die Bemühungen der Verwaltung bei dem Personal mehr Beachtung gefunden haben. Das muß man von dem Personal aber auch ver- verlangen können. Ferner durch Ersparungen durch Verschiebung von Ausgaben. Man hat zum Beispiel durch Anschaffung von 15 Tendermaschinen statt 15 schweren Dampflokomotiven eine halbe Million gespart. Die Bemühungen der Verwaltung verdienen alle Anerkennung. Die Herabminderung des Betriebskoeffizienten ist nur durch Verminderung der Ausgaben möglich. Der flotte Zug im Eisenbahnwesen aus den Zeiten der Hochkonjunktur steht mit der Finanzlage nicht mehr im Einklang. Dem Herrn Ministerialdirektor hat man in dem anderen Hohen Hause zugestimmt, daß man mit den Ausgaben für den Betrieb und Bau zurückhalten müsse, gleichzeitig sind aber wieder eine Menge Wünsche aufgetreten, deren Erfüllung viel Geld kostet; so war man sich dort auch darüber einig, daß eine noch bessere Bezahlung der Arbeiter und Beamten notwendig sei. Es ist doch unerfindlich, woher dann die Minderung der Ausgaben kommen soll. Man hört oft den Satz: „Eine richtig geleitete Eisenbahn darf keine Überschüsse liefern.“ Die Betriebsergebnisse haben aber im Jahre 1903 nicht einmal für Verzinsung der Anlageschuld ausgereicht. Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt müssen künftig vermieden werden. Die Verwaltung muß hierin fiskalischer werden. Der Staat soll beim Eisenbahnbetrieb nicht außer acht lassen, daß er ein Monopol ausübt, und daß hierdurch die volkswirtschaftlichen Interessen nicht geschädigt werden dürfen. Den Erträgnissen aus der Eisenbahnverwaltung kommt eine eminent volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Wenn aber Zuschüsse aus dem allgemeinen Staatshaushalt notwendig werden, so ist der Staat

in Erfüllung anderer Kulturaufgaben gehindert, wodurch viele kleine Leute in Landwirtschaft und Kleingewerbe betroffen werden, wo Arbeitskräfte fehlen, während sich solche zu der Eisenbahn drängen. Die Regierung möge zielbewußt und mit kühlem Blute gegenüber den an sie gelangten Wünschen auf dem Wege, den sie voriges Jahr betreten, fortschreiten. Dann kann die Eisenbahn auch auf eigenen Füßen stehen, mag in Zukunft kommen, was will.

Zu einer weiteren Bemerkung geben mir Anlaß die Verhandlungen, die in den jüngsten Tagen im anderen Hohen Hause stattgefunden haben. Eine Minderung der Betriebsausgaben der Eisenbahn wäre ja vielleicht auch durch Einführung des elektrischen Betriebs zu erreichen; wenigstens ist in diesem Sinne viel davon gesprochen worden. Bei dieser Erörterung verwechselt man aber oft in der Gegenüberstellung gegenüber der Dampfkraft die elektrische Kraft mit der Wasserkraft. Es handelt sich da im wesentlichen um zwei Fragen: Daß die Einführung des elektrischen Betriebs für die Eisenbahnen möglich ist, wird man in der Hauptsache bestätigen müssen. Ob freilich für die Hauptbahn mit dem großen Betrieb, das will ich nicht beurteilen. Ob nun die Vorzüge dieses Betriebs so große sind, daß man unter allen Umständen ihn einzuführen sich entschließen kann, auch wenn bedeutende Mehrkosten eintreten, das ist eine Frage für sich. Man hat häufig in diesen Erörterungen die Sache so behandelt, als ob die Erzeugung der Elektrizität notwendig nur durch Wasserkraft möglich sei. Wir sehen aber doch in allen unseren Städten, daß man elektrische Bahnen hat und keine Wasserkräfte. Man kann die elektrische Energie durch irgend einen Motor, auch durch Dampfmaschinen erzeugen. Diese Frage scheidet also aus. Zunächst in den Vordergrund tritt allein die Kostenfrage; bei den Straßenbahnen ist es ohne weiteres klar, daß der elektrische Betrieb eminente Vorteile hat. Wir möchten nicht durch die Stadt Lokomotiven mit ihrem Qualm fahren sehen. Man ist hier aber von der Pferdebahn unmittelbar zum elektrischen Betrieb übergegangen, weil der Dampfbetrieb in der Stadt eben unerträglich wäre. Es wäre zwar auch erwünscht, daß die Rauchplage der Bahnhöfe durch Einführung des elektrischen Betriebs beseitigt werden könnte. Im großen und ganzen handelt es sich aber um die Frage, ob die Bahn mit elektrischer Energie mit demselben oder mit einem geringeren Aufwand als mit der Dampfkraft betrieben werden kann. Diese Möglichkeit wird immer nur dann vorliegen, wenn die elektrische Kraft sehr billig erzeugt werden kann, und das geschieht eben nur durch Wasserkräfte. So hängt eben die Frage mit den Wasserkräften des Oberrheins zusammen, weil wir im Lande kaum irgendwo solch erhebliche Kräfte haben, als wir namentlich für die Krafterzeugung brauchten. Nun möchte ich hier auch erwähnen, daß man in der Schweiz sich mit der Frage auch sehr lebhaft beschäftigt, und sie liegt für die Schweiz viel günstiger als für uns. Man hat dort reichliche Wasserkräfte überall, auch im Innern des Landes, namentlich sehr große Gefälle, so daß man bedeutende Kräfte erhalten kann, mit verhältnismäßig einfachen Anlagen. Und die Kohle ist dort wesentlich teurer als bei uns, wo sie die Staatsbahn hier, in Mannheim und Kehl aufnimmt und mit eigenen Betriebsmitteln an die zu verwendende Stelle schickt. Allein auch dort ist man sich klar, daß die Grenzwasserkräfte nicht in Frage kommen können für die Versorgung der Eisenbahnen mit elektrischer Energie, sondern nur die im Innern der Schweiz gelegenen Kräfte, über die die Schweiz allein zu verfügen hat, damit man nicht etwaigen Fährlichkeiten ausgesetzt wäre im Kriegsfall usw. Große Wasserkräfte haben wir allein am badischen Oberrhein. Es finden gegenwärtig Verhandlungen statt; sie sind auch eingeleitet hinsichtlich einer Wasserkraft, die ganz aus dem deutschen Rhein gewonnen werden soll, an der badisch-elsässischen Grenze, allerdings in bedenklicher Nähe auch ~~nu~~ an der Schweizer Grenze, und ob hier die Bedenken wegen etwaiger Störung im Kriegsfall schweigen können, das will ich hier nicht näher erörtern. Nun wäre es denkbar, daß die beiden Eisenbahnverwaltungen, die Verwaltung der Reichseisenbahnen und die badische Staatsbahnverwaltung hier dieses Werk unternehmen und betreiben, viel eher, als daß die badischen Staatseisenbahnen etwa gemeinsam mit einem Privatunternehmer, der eine schweizerische Konzession erhalten hat, zusammen eine Anlage betreiben, zumal gerade bei den Projekten bei

Laufenburg und Rheinau ebenso, wie es in Rheinfelden der Fall ist, die Turbinenhäuser, die die Kraftgewinnung stellen, nur am einen Ufer liegen, und zwar bei Rheinau und Laufenburg nur auf dem schweizerischen Ufer liegen können. Da wäre die Sache recht schwierig zu machen. Nun hat der Herr Generaldirektor in den letzten Tagen sich dahin geäußert, man habe in Aussicht genommen, wenigstens eine Seitenbahn, die Wiesentalbahn, mit elektrischer Energie zu betreiben. Da wäre ja jene Kraftanlage günstig gelegen. Im übrigen aber zweifle ich nicht daran, daß man sich bei der Großh. Eisenbahnverwaltung mit dieser Frage, die reichlich 10 Jahre spielt und über die sich der Herr Generaldirektor wiederholt geäußert hat, und die sich wesentlich auf die Kostenfrage hinausspielt, gründlich befaßt hat. Und es wäre gerade gegenwärtig und auch im Hinblick auf den dringenden Wunsch nach einer Minderung der Ausgaben im Eisenbahnbetrieb erwünscht, wenn vielleicht bei Beratung des Eisenbahnbaubudgets dem Hohen Hause etwas über die Ergebnisse der seitherigen Untersuchungen und Überlegungen der Eisenbahnverwaltung mitgeteilt werden könnte.

Kommerzienrat Pfeilsticker: Es ist anzuerkennen, daß infolge der Bemühungen der Generaldirektion beim Abschluß des Jahres 1903 die Schuldzinsen und die Tilgungsquote aus den Betriebseinnahmen entnommen werden konnten, was in früheren Jahren nicht immer der Fall war. Für das Budgetjahr 1904 ist das Zinsendefizit auf 3 Millionen, und für 1905 auf 3,3 Millionen berechnet. Nach Abzug der Staatsdotation mit 2 Millionen wird das Defizit noch 1 Million bezw. 1,3 Millionen betragen, welche durch neue Schuldaufnahmen zu decken wären. Die Anforderungen für Bahnhofbauten haben in den letzten 10 Jahren 300 Millionen betragen. Der Zinszuwachs beträgt somit pro Jahr 1 Million Mark. Dazu kommt die Vermehrung der persönlichen Ausgaben. Hinsichtlich des Verhältnisses der Einnahmen zu den Ausgaben beschränke ich mich auf einen Vergleich mit der preußisch-hessischen Gemeinschaft. In Baden betragen die Einnahmen aus dem Personenverkehr pro Kilometer 49 744 M. gegen 45 603 M. in Preußen, aus dem Güterverkehr pro Tonnenkilometer 3,56 Pfg. gegen 4,05 Pfg. in Preußen. Die Gesamtausgaben betragen in Baden pro Kilometer 38 658 M., und in Preußen 27 078 M. Der Güterverkehr ist in Baden mit zwei Drittel und der Personenverkehr nur mit einem Drittel an den Einnahmen beteiligt. Ein Haupthindernis, um eine Tarifreform durchzuführen, liegt darin, daß in Baden der Schnellzugskilometer 2,4 Pf. und in Preußen 3 Pf. kostet.

Eine zu große Sparsamkeit in den Ausgaben ist wegen der Sicherheit des Verkehrs bedenklich. Ich bitte die Großh. Regierung um Auskunft, ob eine Änderung in den Preisen der Kilometerhefte gedacht wird und ob angesichts der schwierigen Situation eine Erhöhung der Preise möglich erscheint. Hierdurch könnten die Hindernisse, welche einer Verständigung mit anderen Eisenbahngemeinschaften im Wege stehen, wesentlich gehoben werden. Andrerseits steht dieser Verständigung die Einführung der vierten Wagenklasse im Wege. Es sind von verschiedenen Seiten Vorschläge wegen einer Betriebsmittelgemeinschaft gemacht worden, ich würde es am liebsten Interessengemeinschaft nennen. Durch gegenseitige Benützung der Betriebsmittel und durch das vereinfachte Rechnungswesen könnten höhere Einnahmen erzielt werden. Eine süddeutsche Eisenbahngemeinschaft wäre ein Torso, und würde die größere Gemeinschaft, die naturgemäß doch kommen wird, nur verzögern. Man hat sich ferner schon zu lange durch die populäre Agitation für billige Personentarife von der ungleich wichtigeren Frage des verbilligten Gütertarifs ablenken lassen. Die Amerikaner sprechen es offen aus, daß sie mit Hilfe der niedrigeren Gütertarife sich den Welthandel erobern werden. Es möge der Regierung gelingen, eine Verständigung in der Personentariffrage und hinsichtlich des Verkehrs überhaupt mit den Nachbarstaaten herbeizuführen.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich möchte zunächst Ihrem Herrn Berichterstatter Dank sagen für den vorzüglichen Bericht, den er uns erstattet hat, und der sich würdig anreiht an die interessanten Berichte, die wir von seinem Herrn Vorgänger jahrelang hier zu hören die Gelegenheit hatten.

Es ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß die Lage unserer Eisenbahnen in finanzieller Beziehung als eine ernste angesehen

werden müsse. Sie ist nach meiner festen Überzeugung keineswegs eine verzweifelte, aber allerdings eine ernste, und wenn auch die erst kürzlich bekannt gewordenen Ergebnisse des Jahres 1903 überraschend günstige gewesen sind, so können uns doch die Zahlen eines einzigen Jahres nicht darin irre machen, daß wir uns noch in einer recht schwierigen Lage befinden, die wir aber hoffentlich überwinden werden. Wie ernst sie ist, das ersieht man am besten, wenn man sich die Ergebnisse der letzten Jahre vergegenwärtigt.

Wir haben im Jahre 1899 einen Reinüberschuß abliefern können an die Amortisationskasse von 24,3 Millionen Mark, im Jahre 1900 einen solchen von 17,1 Millionen Mark, und in den beiden darauf folgenden Jahren 1901 und 1902 nur je 13,9 Millionen Mark, so daß wir unter Hinzunahme des Reinertrags der Main-Neckarbahn in diesen beiden Jahren nur je 14,6 Millionen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abliefern konnten, ein Betrag, der gerade noch gereicht hat, um die Zinsen und Verwaltungskosten zu berichtigen, nicht jedoch auch die Tilgungsquote. Das ist in der Tat eine ernste Sache.

Wenn nun diese ungünstigen Ergebnisse lediglich eine Folge des zurückgegangenen Verkehrs, das heißt lediglich eine Folge des wirtschaftlichen Niedergangs der letzten Jahre gewesen wäre, so würde die Sache nicht tragisch zu nehmen sein. Wir hätten dann die Aussicht, daß bei weiterem Wiederaufleben des Verkehrs die ungünstigen Ergebnisse der vorhergehenden Jahre sehr bald wieder wettgemacht wären. So einfach liegt aber leider die Sache nicht, denn wie von verschiedenen Seiten bemerkt wurde, sind es mehr die Ausgaben, als der Ausfall an Einnahmen, die das ungünstige Resultat herbeigeführt haben. Es ist daher, wie von Herrn Geheimerat Honsell mit Recht bemerkt wurde, ein großes Verdienst unseres neuen Generaldirektors, daß er von vornherein dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und daß er nach den Gründen geforscht hat, weshalb wir in den letzten Jahren einen so hohen Betriebskoeffizienten zu verzeichnen hatten. Aus der Denkschrift geht hervor, daß wir niemals und unter keinen Umständen einen so niedrigen Betriebskoeffizienten erreichen werden, wie bei der preußisch-hessischen Gemeinschaft. Daran hindert uns schon die ganze Anlage unserer Bahnen. Wir haben eine verhältnismäßig große Zahl von Gebirgsbahnen und darunter, soweit Vollbahnen in Betracht kommen, die allerschwierigste Gebirgsbahn in ganz Deutschland. Diese Gebirgsbahnen verursachen einen viel größeren Aufwand an Unterhaltungs- und Betriebskosten. Noch wichtiger ist allerdings die große Zahl unserer Stationen. Bei uns kommt auf 3,5 Kilometer eine Station, dagegen im Durchschnitt in Preußen eine solche erst auf 5,7 Kilometer. In anderer Beziehung haben wir natürlich Einfluß auf die Höhe des Betriebskoeffizienten. Hinsichtlich der Dichtigkeit der Züge stehen wir an der Spitze von ganz Deutschland, sogar im Vergleiche mit dem dichtbevölkerten Sachsen. Die Notwendigkeit dichten Zugverkehrs ergibt sich zumteil aus der dezentralisierten Entwicklung der Industrie in unserem Lande, dann aber auch aus seiner natürlichen Konfiguration. Durch die große Länge und Schmalheit des Landes haben wir außerordentlich viele Anschlüsse nach rechts und links zu bedienen.

Es scheint mir nun ein großer Erfolg zu sein, daß es uns schon im ersten Jahre gelungen ist, unseren so ungewöhnlich hohen Betriebskoeffizienten von über 80 Prozent auf 71,9 Prozent herabzudrücken. Dies wurde wesentlich durch Ersparung von Ausgaben erreicht, und wenn auch ein Teil der zurückgestellten Arbeiten nachgeholt werden muß, so bedeutet doch schon der Aufschub zunächst einmal einen Zinsgewinn. Vielleicht kann aber auch ein Teil ganz erspart werden. Also der gute Wille, in den Ausgaben vorsichtig zu sein, besteht bei der Eisenbahnverwaltung, und so wenig ich es bereue, daß wir in der Zeit der wirtschaftlichen Hochflut speziell auf meine Veranlassung — ich trage die Verantwortung dafür nicht nur konstitutionell, sondern in Wahrheit — mit großer Bereitwilligkeit auf alle Wünsche des verkehrtreibenden Publikums eingegangen sind und uns bestrebt haben, unsere Eisenbahnen auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, so ist doch auf der anderen Seite in wirtschaftlich schlechteren Zeiten weises Maßhalten gut. Die Hauptaufgabe einer weisen Eisenbahnpolitik scheint mir die zu sein, die richtige Mitte hierin zu finden. Das ist allerdings nicht immer leicht.

Herr Geheimerat Honsell hat darauf hingewiesen, daß eine Ersparung vielleicht in erster Linie durch Beschränkung der Zahl der Züge möglich wäre. Ich habe schon die Gründe angeführt, warum die Zahl der Züge eine größere sein muß als in vielen anderen Ländern. Schon seit drei oder vier Semestern sind wir aber damit beschäftigt, bei jedem Fahrplan einige Züge, die minder gut besetzt sind, eingehen zu lassen. Es ist das natürlich sehr schwierig, weil zwar verständige Menschen im Prinzip damit ganz einverstanden sind, nur nicht gerade für ihre Gegend eine solche Notwendigkeit anerkennen. Sodann hat Herr Geheimerat Honsell auf die Höhe des Personalaufwandes hingewiesen. Wir haben nach der Statistik nicht ohne Stolz nachgewiesen, daß die Personalausgaben bei uns größer sind, als in anderen Staaten Deutschlands. Man hat versucht im anderen Hohen Hause, die Zahlen zu bezweifeln, es ist aber nicht gelungen; denn in der Tat, wenn man zusammenrechnet — es ist natürlich sehr leicht möglich, nachzuweisen, daß die oder jene Beamtenkategorie bei uns schlechter bezahlt ist, als anderwärts, daß dieser oder jener Beamte im Gehalt oder in Nebenbezügen in irgend einem Dienstjahr nicht so gut steht, wie seine Kollegen in anderen Ländern, so ist im großen und ganzen unser Aufwand an Tagegeldern, Wohnungsgeld, Pensionen, Gehältern, alles zusammengerechnet, auf den Kopf größer wie namentlich in Preußen, und da ganz zweifellos bei uns die höheren und obersten Beamten schlechter bezahlt sind als in Preußen, so folgt daraus, daß die mittleren und kleineren Beamten und die Arbeiter bei uns besser daran sind, als in anderen Ländern. Die obersten Löhne in ganz Deutschland zahlen wir allerdings auch, wenn man die preußischen Bahnen als Einheit nimmt. Wir zahlen aber doch nur ungefähr die gleichen Löhne wie Rheinland-Westfalen und in einer Höhe, wie sie dem Arbeitsmarkt und den hiesigen Verhältnissen entspricht. In den letzten Jahren haben wir allerdings auch die Zahl der etatmäßigen Stellen über den Bedarf der neuen Linien hinaus vermehrt, da wir gegenüber den anderen Staatsverwaltungen, wie mir nachgewiesen werden konnte, etwas im Rückstand waren.

Daß man auch bei der Unterhaltung des Bahnbaus noch weitere Ersparnisse wird eintreten lassen können, bezweifle ich nicht, wiewohl hier große Vorsicht erforderlich ist. Denn wenn die Ingenieure sagen, daß dieser oder jener Aufwand zur Unterhaltung der Bahn notwendig ist im Interesse der Sicherheit, so wüßte ich nicht, wie ich es wagen sollte, anderer Meinung zu sein. Wenn einmal der Umbau der Gleise fertig gestellt ist, wird eine wesentliche Herabminderung dieses Postens die natürliche Folge sein.

Herr Geheimerat Honsell hat uns sodann außerordentlich interessante Aufschlüsse gegeben über die Bedeutung der Elektrizität im Verhältnis zur Eisenbahn. Ich wage es nicht, ihm auf diesem Gebiet in technische Einzelheiten zu folgen, bin aber gerne bereit, dafür zu sorgen, daß bei Gelegenheit der Beratung über das Budget des Eisenbahnbaus unsere Sachverständigen hier anwesend sind, um auf Verlangen weitere Auskunft zu geben; der Herr Generaldirektor ist heute mit seinem Stabe im anderen Hohen Hause beschäftigt. In dem wichtigsten Punkt bin ich mit Herrn Geheimerat Honsell vollkommen einer Meinung, nämlich, daß für die Staatsbahnverwaltung der ganze elektrische Betrieb nur dann und nur insofern irgend welchen Wert hat, als er billiger ist als der Dampfbetrieb. Wir haben nicht den geringsten Grund, zum elektrischen Betriebe überzugehen, so lange uns nicht nachgewiesen wird, daß wir dabei wirtschaftlicher verfahren. Die praktischen Erfahrungen, die wir bis jetzt in dieser Beziehung gemacht haben, sind ziemlich ungünstig ausgefallen. Ich habe erst gestern im anderen Hohen Hause ausgeführt, daß der Betrieb des Akkumulatorwagens, der zwischen hier und Graben fährt, teuerer ist, als der Dampfbetrieb.

Nun haben die Herren Kommerzienrat Pfeilsticker und Geheimerat Honsell von verschiedenen Gesichtspunkten aus die Verhältnisse der deutschen Eisenbahnen zu einander besprochen. Ich möchte hier ein bischen weiter ausholen:

Es ist im Laufe dieses Winters im Reichstag die Frage erörtert worden, ob denn nicht Reichsbahnen heute noch zu erlangen wären, ob es nicht am besten wäre, wenn alle Bahnen in das Eigentum des Reichs übergingen. Ich bin dieser Meinung, aber der Moment ist versäumt worden. Kein

Geringerer als Fürst Bismarck hat mit seinem weiten Blick frühzeitig erkannt, wie nützlich es wäre, wenn alle Bahnen ins Eigentum des Reiches übergingen. Aber die süddeutschen Staaten haben Widerstand geleistet, und jetzt ist der Zeitpunkt versäumt.

Nun bestimmt der Artikel 42 der Reichsverfassung, daß die Bahnen wie ein einheitliches Netz verwaltet werden sollen. Aber damit ist heutzutage auch nicht mehr viel anzufangen; denn was man damit erreichen wollte, ist erreicht, und eigentlich mehr, als man damals nur zu hoffen wagte. Man muß sich klar machen, in welchem Zustande Deutschland sich in eisenbahnlicher Beziehung zur Zeit der Gründung des norddeutschen Bundes befand. Norddeutschland hatte eine Menge von Privateisenbahnen, die sich untereinander die unerhörteste Konkurrenz machten, die ihre Tarife willkürlich bald hinauf, bald herab setzten; auf jeder Eisenbahn galt eine andere Tarifskala, jede Eisenbahn war anders betrieben und organisiert, und selbst Refaktien und andere, heutzutage für höchst bedenklich angesehene Dinge, waren an der Tagesordnung. Es bestand keine einheitliche Betriebsordnung, keine Verkehrsordnung, keine Signalordnung. Es war eine Disharmonie, der erst seitens der verbündeten Regierungen ein Ende gemacht wurde. Heute haben wir eigentlich in Deutschland den „einheitlichen Betrieb" in dem Sinne, wie man ihn damals im Artitel 42 verstanden hat. Wir haben außerdem in Deutschland eine allgemeine Tarifkommission bekommen, die den Gütertarif in Ordnung brachte; mit Hilfe von Sachverständigen werden die Tarife regelmäßig revidiert, und hinsichtlich der Personentarife gelten eigentlich nur noch zwei Tarifsysteme, das süddeutsche und das norddeutsche, die unbedeutend von einander abweichen.

Es bleibt also, wenn wir noch zu einem engeren Zusammenhange unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen kommen wollen, nur der Weg der Verständigung der einzelnen Eisenbahnverwaltungen untereinander übrig. Die preußisch-hessische Gemeinschaft, die manche Leute für typisch und nachahmenswert halten, fand bei uns und in den meisten anderen deutschen Staaten wenig Anklang, und ich habe auch bereits im anderen Hohen Hause auf dem letzten Landtag erklärt, daß die badische Regierung nicht die Absicht hat, in ein ähnliches Verhältnis zu Preußen zu treten, wie es Hessen seinerzeit — finanziell mit großem Glück — getan hat. Dagegen habe ich vor zwei Jahren schon erklärt, daß es mir allerdings nützlich und erreichbar erscheine, den Versuch zu machen, durch ein Abkommen unter den deutschen Verwaltungen den Wagenpark der verschiedenen Linien und dann auch den Lokomotivenpark zu einem gemeinsam zu benützenden zu machen, in dem Sinne, daß das Eigentum zwar jeder Bahnverwaltung erhalten bleibt, aber die Ausnützung genau so stattfindet, als ob das gesamte deutsche Eisenbahnnetz ein finanziell einheitliches wäre. Diesem Gedanken bin ich weiter nachgegangen, und er ist auch in anderen Staaten schon hervorgetreten, und das hat zur Folge gehabt, daß im Juni v. J. der preußische Eisenbahnminister von Budde, der württembergische Eisenbahnminister von Soden und meine Wenigkeit, jeder in Begleitung eines Referenten, in Frankfurt a. M. diese Frage sehr gründlich durchgesprochen haben. Es waren nur vertrauliche Vorbesprechungen ohne offiziellen Charakter; wir haben uns damals dahin geeinigt, daß eine Kommission aus Vertretern der drei Staaten prüfen soll, ob eine solche „Betriebsmittelgemeinschaft" ausführbar und wie sie einzurichten sei. Die weiteren Verhandlungen, die noch immer im Laufe sind und über die ich deshalb keine nähere Auskunft geben kann, haben allerdings sehr große Schwierigkeiten in rechnerischer Beziehung gezeigt, die sich aber ohne Zweifel überwinden lassen werden. Jedenfalls würde ein Abkommen über diese Dinge, wenn es zustande kommt, nur mit Zustimmung der Stände in Kraft treten können.

Bei dieser Gelegenheit haben wir damals gleichzeitig die Frage der Personentarifreform eingehend besprochen und sind vor allem uns darüber einig geworden, daß wenn es zu einer solchen Betriebsmittelgemeinschaft kommt, es auch nötig ist, daß die Personentarife in Übereinstimmung gesetzt werden. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß wir nur sehr ungern unsere so beliebten badischen Kilometerhefte aufgeben würden, wenn dies auch kein endgültiger Hinderungsgrund sein darf, und daß bei uns die vierte Wagenklasse wenig beliebt ist. Die erste Grundlage eines gleichmäßigen Personentarifs ist selbstverständlich die, daß die gleichen Wagen-

klassen bestehen. Es muß entweder Norddeutschland seine vierte Wagenklasse aufgeben, was unter Staatsminister Maybach einmal nahe daran war, oder es muß die vierte Wagenklasse in Süddeutschland eingeführt werden. Jetzt hat Preußen nicht die geringste Lust, die vierte Wagenklasse aufzugeben, seitdem dieselbe infolge der guten Ausrüstung der neuen Wagen außerordentlich beliebt geworden ist. Es ist nicht mehr wie früher, wo sie allerdings einem Packwagen ähnlicher sahen, wie einem menschlichen Beförderungsmittel. Es sind schöne, luftige Räume und für den Kleinverkehr unter Umständen sogar angenehmer und zweckdienlicher, wie die dritte Klasse, weil man reichlich Gelegenheit hat, sich in dem Wagen zu bewegen und Gepäck größten Kalibers mitzunehmen. Bis jetzt besteht aber bei uns im Süden eine große Abneigung gegen die vierte Klasse, und daran kann die Sache möglicherweise scheitern. Allerdings hoffe ich, daß die Abneigung gegen die vierte Wagenklasse bei uns ähnlich verschwinden wird, wie auch die große Abneigung gegen die Bahnhofsperre nach und nach verschwunden ist. Es sind jetzt 6 Jahre her, da hat unsere Zweite Kammer den Beschluß gefaßt, es solle bei uns niemals die Bahnhofsperre eingeführt werden, und auf dem letzten Landtag ist einstimmig die Bahnhofsperre — nahezu einstimmig wenigstens — als eine berechtigte Einrichtung anerkannt worden. Ein ähnlicher Umschwung kann auch mit Bezug auf die vierte Wagenklasse eintreten. Er ist schon eingetreten überall da, wo die vierte Wagenklasse zur Einführung gelangt ist, so namentlich in Hessen und auch in Elsaß-Lothringen. Es fahren neuerdings Züge bis nach Metz und Straßburg mit vierter Klasse, und es haben elsässische Abgeordnete verschiedener politischer Parteistellung daraus Anlaß genommen, im Reichstag den Minister für die Reichseisenbahnen zu bitten, die vierte Wagenklasse in ganz Elsaß einzuführen. Es ist auch kaum zu verstehen, wenn manche Leute immer den 2-Pfennigtarif verlangen, und doch von der vierten Wagenklasse nichts wissen wollen. Die vierte Wagenklasse ist der 2-Pfennig-Tarif, und die Einrichtung der Wagen ist so gut, daß sie sich von der dritten Wagenklasse fast gar nicht unterscheidet.

Herr Kommerzienrat Pfeilsticker hat schließlich gefragt, ob die Regierung nicht gut daran täte, den Preis der Kilometerhefte in die Höhe zu setzen. Auf diese Frage muß ich mit einem kategorischen „Nein" antworten. So sehr ich es im anderen Hohen Hause abgelehnt habe, den 2,4-Pfennig-Tarif der dritten Klasse, wie er für das Kilometerheft sich darstellt, noch weiter herabzusetzen, ebenso entschieden bin ich dagegen, eine Verteuerung eintreten zu lassen. Ich glaube außerdem, daß der Effekt finanziell nicht einmal günstig wäre. Die Kilometerhefte haben sich nicht wegen ihrer Einrichtung an sich — denn das Abstempeln ist eine ziemlich unbequeme Sache —, sondern wegen ihrer Billigkeit so außerordentlich beliebt gemacht. Es hat sich der Verkehr sehr gesteigert, und ich würde es nicht für nützlich halten, wenn man durch Preiserhöhung auf den Verkehr wiederum ungünstig einwirken wollte.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort zur Generaldebatte.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten:

1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

A. Ausgaben.

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

Hierzu bemerkt der Berichterstatter: Der Voranschlag beträgt hier pro Jahr 543 900 M. mehr als bisher, wesentlich hervorgerufen durch die Vermehrung der etatmäßigen Stellen. Die Zweite Kammer hat gegenüber der Budgetaufstellung insofern eine Änderung vorgenommen, als sie mit Zustimmung der Großh. Regierung vorgeschlagen hat, die Stelle des Vorstandes der Hauptwerkstätte in die Generaldirektion aufzunehmen, bezw. ein Mitglied der Generaldirektion mit der Führung dieses Amtes zu betrauen.

Die Dienstzulagen der nach D angestellten Beamten erscheinen in der Mehrzahl durch die besonderen Verhältnisse begründet; die Hohe Zweite Kammer konnte sich jedoch von der Notwendigkeit von Dienstzulagen von je 1200 M. für den Betriebsinspektor und den Maschineninspektor in Mannheim nicht überzeugen, und beschloß demgemäß die Absetzung dieser Beträge. Ihre Kommission erklärt sich mit diesem Beschluß einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu K 8 liegt eine Petition des Landesvereins badischer Schaffner vor wegen Verbesserung der Anstellungsverhältnisse, sowie wegen Erhöhung der Fahrgebühren. In den von der Großh. Regierung gegebenen Aufschlüssen wird darauf hingewiesen, daß bei der günstigen Entwicklung des Verkehrs Ende der neunziger Jahre eine starke Vermehrung des Zugpersonals eingetreten und deshalb ein rasches Vorrücken stattgefunden habe, daß jedoch durch den inzwischen eingetretenen Stillstand und die teilweise Verminderung der Güter- und Personenzüge eine weitere Vermehrung der Stellen nicht in dem Maße eingetreten sei. Es seien jedoch in den hier in Frage kommenden Beamtengruppen im vorliegenden Budget zusammen 65 neue Stellen angefordert, auch werde voraussichtlich ein großer Teil der Anwärter als Bahnsteigschaffner untergebracht werden können.

In einer weiteren Petition des Landesvereins badischer Oberschaffner wird die Einreihung sämtlicher Oberschaffner in die Gehaltsklasse H (Zugmeister) und Änderung des Titels Oberschaffner in Zugführer, sowie eine bessere Unterscheidung in der Dienstkleidung von den Wagenwärtern und Schaffnern gewünscht. Zufolge einer früheren Petition während des Landtags 1901/02 wurden zu den im Jahre 1900 in die Gehaltsklasse H bereits aufgerückten 20 Oberschaffnern noch 10 weitere Stellen unter H aufgenommen, und in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlag sind weitere 5 Stellen in H vorgesehen. Somit ist den Wünschen der Petenten, soweit es die gegenwärtige Finanzlage gestattet, entsprochen. Die Änderung der Titel und Dienstkleidung unterliegt lediglich dem Ermessen der Großh. Regierung.

Die Kommission beantragt daher,

die Petitionen der Schaffner und Oberschaffner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu Titel II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne

bemerkt der Berichterstatter: Die Mehranforderung mit 712 150 M. ist hervorgerufen durch die Vermehrung des Fahrtdienst- und technischen Personals, durch den Betrieb der neuen Bahnstrecken Rheinau-Brühl und Marbach—Dürrheim, sowie des Rheinauhafens und der neuen Güterbahnhöfe in Freiburg und Basel.

Zu Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge:

Die Mehrforderung von 243 400 M. ist hervorgerufen durch Herabsetzung der Dienstdauer des Personals und Erhöhung der Fahrtgebühr der Wagenwärter.

Zu Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke:

Mehrangefordert sind 217 400 M. Die badischen Bahnen stehen hinsichtlich der Leistungen für die Arbeiter und deren Hinterbliebenen und hinsichtlich der Krankenpflege unter den deutschen Bahnen weitaus an erster Stelle.

Zu Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien:

Die Minderausgabe von 188 000 M. ist auf den zu etwas niedrigeren Preisen veranschlagten Kohlenbedarf zurückzuführen.

Zu Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen:

Die für die Streckenblockierung bisher bewilligten Mittel belaufen sich zusammen auf 4 348 700 M. Bis Ende 1905 wird erheblich mehr als die Hälfte der Gleisstrecken umgebaut sein. Die Anforderung für den Hausbau in Oos mit 24 200 M. hat die Regierung zurückgezogen.

Hierzu erhält das Wort Graf von Hennin. Redner bespricht die Bahnhofverhältnisse in Riegel und bezeichnet es als einen Mißstand, daß für die Reisenden nur ein gemeinsamer Ausgang aus den Wartesälen nach dem Bahnsteig vorhanden sei, und zwar an der Südseite des Bahnhofes, während die Züge auf der Nordseite halten. Des weiteren führt derselbe Klage über den Anschluß der Lokalzüge an die Schnellzüge und über Wagenmangel in Schnellzügen. Er stellt die Bitte an die Regierung, einige Lokalzüge über Riegel hinaus bis Kenzingen und Herbolzheim weiterzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staatsminister Dr. von Brauer sagt wohlwollende Prüfung der von dem Herrn Vorredner vorgebrachten Beschwerden und Anregungen zu.

Freiherr von Röder gibt auf Grund eigener Beobachtungen nähere Auskunft über die von Graf von Hennin besprochenen Zugsverhältnisse und weist darauf hin, daß nach Mitteilung des Betriebsinspektors in Freiburg die entsprechende Anzahl von Schnellzugswagen schon in Basel eingestellt werden müssen.

Zu Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel an maschinellen Anlagen

bemerkt sodann der Berichterstatter: Die Mehrausgaben mit 261 650 M. entfallen hauptsächlich auf die Löhne der Werkstättenarbeiter und auf die Kosten für Beschaffung von Personen- und Güterwagen. Die Summe von 20 000 M. ist als Grundstock für ein zu errichtendes Eisenbahnmuseum angefordert.

B. Einnahmen.

Titel I. Personen- und Güterverkehr.

Hierzu bemerkt der Berichterstatter: Im vorigen Jahre hat sich die Kommission dahin ausgesprochen, daß die gegenwärtig gespannte Finanzlage für eine Reform im Sinne einer Vereinheitlichung und Verbilligung des Personentarifs nicht günstig erscheint; sie ist auch jetzt noch derselben Meinung.

Zu Titel II. Güterverkehr.

Hier erscheint eine Mehreinnahme von 580 200 M. als Zuschlag für die neuen Linien und für die Übernahme des Betriebs im Rheinauhafen. Hinsichtlich der vielbesprochenen Umleitung des Güterverkehrs geht aus den Aufschlüssen der Großh. Regierung hervor, daß gegen das von der badischen Bahnverwaltung eingehaltene Verfahren begründete Anstände nicht erhoben werden können. Auf Anregung des Reichseisenbahnamts sind Verhandlungen über Beseitigung des Wettbewerbs einzelner Bahnverwaltungen im Wege freier Vereinbarungen im Gange, deren befriedigenden Abschluß man im allgemein wirtschaftlichen Interesse nur wünschen kann.

Zu Titel III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte:

Der Mehrertrag von 273 000 M. betrifft hauptsächlich die Vergütung fremder Bahnen für die Mitbenützung von badischen Bahnhöfen und Bahnstrecken.

2. Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung.

Hierzu bemerkt der Berichterstatter: Wie seit Jahren schließt die Betriebsrechnung mit einem Fehlbetrag ab, der für jedes der Jahre der Budgetperiode um 1350 M. geringer veranschlagt ist, wie bisher.

Zu 3. Anteil Badens am Reinertag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der Anteil an der Reineinnahme beträgt 920 000 M., gegenüber dem früheren Anschlag 11 230 M. mehr; davon gehen ab die Ausgaben mit 61 600 M., so daß eine Reineinnahme von 858 400 M. verbleibt oder 33 050 Mark mehr als bisher.

Ihre Budgetkommission beantragt:

I. dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten, und zwar

1. Des Eisenbahnbetriebs, 2. der Bodenseedampfschiffahrt, 3. des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn mit folgenden Änderungen:

a. Zu 1 Titel I § 1a (Gehalte):

1. Auf Seite 2 sind in der 3. Position (C. 2) die Worte:

„und zwar 20 (bisher 18) Kollegialmitglieder und 1 Vorstand der Hauptwerkstätte" zu streichen.

Auf Seite 3 sind in den Erläuterungen, erster Absatz, die Worte „vorbehaltlich der Genehmigung des zur Vorlage kommenden Gesetzentwurfs" zu streichen.

Im zweiten Absatz der Erläuterungen ist daselbst statt der Worte „neben der tarifmäßigen Dienstzulage (Rest 100) noch eine besondere Dienstzulage von 500

Mark" zu setzen: „eine besondere Dienstzulage von 600 M.".

Im gleichen Absatz, letzte Zeile, ist die in Klammer stehende Zahl „500" in „600" abzuändern.

2. Ebendaselbst sind die Dienstzulagen von je 1200 M. für den Betriebsinspektor und den Maschineninspektor in Mannheim abzusetzen.

b. Bei 1, Titel VI ist an der Anforderung unter § 23 (Kosten erheblicher Ergänzungen) mit jährlich 1254600 = 2509200 M. der Betrag von 24200 Mark für ein Aufenthalts-, Bade- und ein Spritzenhaus in Oos abzusetzen und die Erläuterung auf Seite 33 Ziffer 2 hinsichtlich der Stationsanlagen in Eutingen und Bilfingen im Sinne des Antrags der Budgetkommission auf Seite 41 des Berichts der Hohen Zweiten Kammer zu berichtigen,

in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Genehmigung zu erteilen.

II. Die Petition des Landesvereins badischer Schaffner und der Oberschaffner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf zur Abstimmung gebracht. Derselbe wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichthofs Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. von Brauer, Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Ministerialdirektor Troeger, Ministerialrat Dr. Nicolai, Direktor der Eisenbahnschuldentilgungskasse Geheimer Oberfinanzrat Göller, später Direktor der Großh. Forst- und Domänendirektion Geheimerat Dr. Reinhard.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums samt Nachtrag und über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1904 und 1905.

Berichterstatter: Graf von Helmstatt.

3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

4. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend, nebst den einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Bunte

5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abteilung V) samt Nachtrag, für die Jahre 1904 und 1905 nebst den damit zusammenhängenden Petitionen.

Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz

nach halb 10 Uhr und verliest zunächst folgende Einläufe:

Entschuldigungsschreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten Emich zu Leiningen für die am 17. und 18. stattfindenden Sitzungen, ebenso des Prälaten Oehler und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein-Rosenberg.

Beilagen Nr. 191, 192 und 194 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über

1. die Beschlüsse der nochmaligen Beratung des Gesetzentwurfs, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend,

   Beilage Nr. 168.

2. die angenommenen Beschlüsse zum Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend,

   Beilage Nr. 169.

3. die Annahme des Nachtrags zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Anforderungen zu Titel III, Titel VI und Titel VII der Ausgaben,

   Beilage Nr. 170.

4. die Annahme der Nachträge zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905, Ausgabe Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei), Titel X (Allgemeine Sicherheitspolizei) und Einnahme Titel II, Ausgabe Titel XII (Heil- und Pflegeanstalten), Titel XIV (Bearbeitung der Landesstatistik), Titel XVI (für Förderung der Landwirtschaft) und Titel XVII und Einnahme Titel VIII (Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues),

   Beilage Nr. 171—175.

5. die Beschlüsse zu Nachtrag des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Titel VI (Steuerverwaltung) Titel VII (Zollverwaltung),

   Beilage Nr. 176.

6. das genehmigte Budget des Großh. Staatsministeriums (Haupt-Abteilung I) nebst Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905,

   Beilage Nr. 177.

7. die unveränderte Annahme des Budgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Haupt-Abteilung II) für die Jahre 1904 und 1905,

   Beilage Nr. 178.

8. die Genehmigung des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues (Haupt-Abteilung VIII) nebst Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905, 189.

9. die Genehmigung der Nachträge zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel X (Unterrichtswesen).

   Beilage Nr. 195. (304)

Einladung des Vorstandes der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zur Besichtigung ihrer neuen Fabrik in der Wattstraße 1 dahier.

Einladung des Stadtrats Karlsruhe zur Besichtigung der Anlagen des städtischen Rheinhafens auf Donnerstag den 23. d. M.

Das Sekretariat gibt sodann folgende Petition bekannt:

Petition des Gemeinderats Dürrenbüchig, Amt Bretten, die Errichtung eines Haltepunktes auf der Bahnstrecke Wössingen-Bretten betreffend.

Beilage Nr. 193 (ungedruckt).

Die Petition wird der Kommission für Straßen und Eisenbahnen zugewiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält Freiherr von Göler das Wort zu folgender Erklärung:

Recht sehr bedauere ich, Ihre Zeit in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen zu müssen, einer Angelegenheit, die aber allerdings auch das gesamte Hohe Haus betrifft. Der „Badische Beobachter" hat kürzlich in einer längeren Besprechung eines Artikels, der in der „Badischen Post" in der Verfassungsfrage erschienen ist, folgendes ausgeführt:

„der etwas ärgerliche Erguß ist offenbar von einem Mitgliede der Ersten Kammer; andere Blätter nennen direkt Freiherrn von Göler als Verfasser . . . . ." und dann am Schlusse:

„Wir nennen es deshalb eine schwere Herabsetzung der Zweiten Kammer, wenn ein Mitglied der Ersten Kammer von der trivialen Geschwätzigkeit schlechthin redet. Was würden wohl die Mitglieder der Ersten Kammer sagen, wenn ein Mitglied der Zweiten Kammer den Vorwurf entsprechend zurückgeben

würde? Wir möchten nicht, daß dieser Ton sich einbürgerte. Dieser Ansicht wird wohl auch die Zweite Kammer bei Gelegenheit Ausdruck verleihen."

Dieser Artikel des „Badischen Beobachter" ging in die meisten badischen Blätter über mit kleinen Variationen, die sich namentlich dadurch kennzeichneten, daß, während der „Badische Beobachter" davon spricht, daß Freiherr von Göler diesen Artikel geschrieben haben soll, dort dies direkt behauptet wird. Wenn dieser Angriff gegen mich rein persönlicher Natur wäre, so würde ich einfach schweigen und auch die Feder nicht rühren. Es ist in der letzten Zeit beliebt worden, ein kleines Kesseltreiben auf meine Person zu machen als den erzreaktionären Junker. Ich habe darauf geschwiegen und dazu gelächelt; — hier bin ich aber angegriffen als Mitglied dieses Hohen Hauses und fühle mich deshalb verpflichtet, die Sache hier zur Sprache zu bringen. Die Herren Redakteure der betreffenden Zeitung haben die ganze Bedeutung der Frage recht wohl erkannt, was aus dem Schlußsatz des soeben verlesenen Artikels hervorgeht.

In der Tat, wenn ich mich einer solchen Taktlosigkeit schuldig gemacht hätte, in diesen Ausdrücken von der Hohen Zweiten Kammer zu reden, so würde ich nach meinem Gefühl sowohl diesem Hohen Hause gegenüber, als auch der Zweiten Kammer und meinen Mandanten gegenüber schuldig gewesen sein, einfach sofort mein Mandat niederzulegen. Nun habe ich es aber nicht getan, da es einfach unwahr ist, daß ich oder irgend ein anderes Mitglied dieses Hohen Hauses jenen Artikel in die „Badische Post" geschickt habe, oder daß direkt noch indirekt sich irgend ein Mitglied dieses Hohen Hauses daran beteiligt hat.

Ich glaubte, dies hier aussprechen zu müssen, um Klarheit in der Sache zu schaffen. Ich bitte unser Hohes Präsidium um die Gefälligkeit, Mitteilung von dieser Erklärung auch an das Präsidium des anderen Hohen Hauses gelangen zu lassen. Ich überlasse es im übrigen dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Anstandsgefühl der Herren Redakteure der betreffenden Zeitungen, ob sie, nachdem sie eine so ungerechte Verdächtigung und Verleumdung ausgesprochen haben, in ihren Organen auch diese Erklärung vollständig bringen werden.

Die Presse tut wahrlich nicht gut daran, in dem gegenwärtigen Moment unserer Verhandlungen Mißtrauen, Verdächtigung und Verleumdung in dieser Weise auszustreuen. Es wird damit die ernste Arbeit, von der namentlich die „Landeszeitung" in der letzten Zeit so eingehend gesprochen hat, wahrlich nicht gefördert.

Der I. Vizepräsident erklärt hierauf, daß er diese Erklärung des Herrn Freiherrn von Göler dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer zukommen lassen werde.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 2 derselben, Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums samt Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905,

Beilage Nr. 179

erklärt als Berichterstatter Graf von Helmstatt: Ich habe dem gedruckt vorliegenden Bericht nichts hinzuzufügen.

Nachdem zur Generaldiskussion niemand das Wort erbeten hatte, werden die einzelnen Titel aufgerufen.

Der Antrag der Budgetkommission, dahingehend:

sämtliche Titel des Budgets des Großh. Staatsministeriums samt Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905 nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zu genehmigen,

wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Des weiteren erklärt Graf von Helmstatt als Berichterstatter über das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1904 und 1905:

Beilage Nr. 180.

Dem gedruckt vorliegenden Bericht habe ich gleichfalls nichts hinzuzusetzen.

Nachdem die einzelnen Titel aufgerufen, wird der Antrag der Budgetkommission, dahingehend:

das Budget des genannten Ministeriums für die Jahre 1904 und 1905 nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zu genehmigen,

ohne Debatte einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sodann erstattet namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht Freiherr von Rüdt über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend. Redner führt aus: Da der Gesetzentwurf äußerst einfacher Natur ist, hat die Kommission beschlossen, darüber lediglich mündlichen Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen:

darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der von der Hohen Zweiten Kammer genehmigte Entwurf unterscheidet sich von dem Regierungsentwurf dadurch, daß Punkt 1 desselben gestrichen wurde, nachdem im Einverständnis mit der Großh. Regierung eine Spezialrevision des Gehaltstarifs zugunsten des Vorstandes der Eisenbahnhauptwerkstätte durch Verschiebung dieser Stelle von D 1 nach C 2 abgelehnt und diese Stelle als solche eines Kollegialmitgliedes der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen in das Budget aufgenommen wurde.

Ein weiterer Punkt betrifft die Umwandlung von 30 nichtetatmäßigen Gehilfenstellen bei den Notariaten in etatmäßige Aktuarsstellen, welche im Budget angefordert sind. Da die Aktuare bei den Notariaten bisher im Gehaltstarif nicht aufgeführt sind, ist es notwendig, dieselben unter H 9 des Gehaltstarifs ausdrücklich aufzunehmen.

Ferner soll den Bezirkstierärzten, welche nach Anmerkung 8 zu Abteilung F des Gehaltstarifs bisher nur das halbe Wohnungsgeld bezogen, mit Rücksicht darauf, daß die beruflichen Anforderungen an dieselben deren ganze Zeit und Arbeitskraft in Anspruch nehmen, ebenso wie es im Jahre 1902 hinsichtlich der Bezirksärzte geschehen ist, künftig das volle Wohnungsgeld gewährt werden. Demgemäß schlägt die Kommission vor, daß in Ziffer 8 der Anmerkung zu Abteilung F die Worte „und auf die Bezirkstierärzte (O.-Z. 6)", gestrichen werden. Nach Mitteilung der Großh. Regierung wird der Mehraufwand 12 500 M. betragen.

Der letzte Punkt betrifft die Gewährung von freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 M. an die Diener der Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten, was bezüglich der Diener bei anderen Staatsstellen schon bisher der Fall war. Dies erscheint billig, und soll deshalb in Anmerkung 5 zu Abteilung K des Gehaltstarifs hinter „Diener bei Amtsgerichten" die Worte eingeschaltet werden: „an den Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten".

Die Kommission beantragt,

dem Gesetzentwurf in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zuzustimmen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Geheimer Hofrat Dr. Bunte namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend, nebst den einschlägigen Petitionen. Redner führt aus: Durch das Biersteuergesetz vom 30. Juni 1896 trat an die Stelle der bis dahin gültigen Kesselsteuer die Malzsteuer nach Gewicht und zwar wurde in Artikel 7 der Tarif in der Weise festgesetzt, daß mit dem steigenden Jahresverbrauch einer Brauerei an Malz der Steuerbetrag sich stufenweise von 8 M. auf 12 M. pro 1 Doppelzentner erhöht. Nach diesem Staffeltarif werden für die ersten 250 Doppelzentner Malz 8 M. Steuer erhoben, für die folgenden 1250 Doppelzentner 10 M. bis zu einem Jahresverbrauch von 1500 Doppelzentner. Wird dieser Malzverbrauch überschritten, so tritt ein einheitlicher Steuersatz von 11 M. für den ganzen Verbrauch in Wirkung, ohne daß die Sätze der unteren Stufe zur Anwendung kommen. Dies hat zur Folge, daß beim Überschreiten der Stufe von 1500 Doppelzentnern auf 1501 ein plötzlicher Sprung um 2000 M. eintritt, daß also für 1500 Doppelzentner 14 500 M., für 1501 Doppelzentner dagegen 16 511 M. Malzsteuer zu zahlen sind. Ein ähnlicher, aber größerer Sprung wiederholt sich bei Überschreitung der Menge von 5000 Doppelzentner Malz; durch die Erhöhung des Steuersatzes von 11 M. auf 12 M. pro Doppelzenter beträgt der Sprung hier 5000 M.

Diese sprungweise Erhöhung der Steuerbeträge von einer Staffel zur anderen hat sich als sehr mißlich herausgestellt, namentlich bei der Steuer-

stufe von 1500 Doppelzentner bis 3000 Doppelzentner, zu welcher die Brauereien von mittlerer Größe gehören, und es ist schon bei der ersten Beratung des Gesetzes in diesem Hohen Hause der Wunsch ausgesprochen worden (vergl. Protokoll der Sitzung vom 1. Juni 1896), es möge eine Erleichterung der mittleren Brauereien durch deren Teilnahme an den beiden unteren Stufen des Staffeltarifs in Erwägung gezogen werden. Diesem Wunsche, der auch wiederholt in der Zwischenzeit in Petitionen zum Ausdruck gekommen ist, soll durch die gegenwärtige Vorlage der Großh. Regierung entsprochen werden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein neuer Tarif vorgeschlagen, nach welchem alle Steuerpflichtigen an den unteren Stufen des Staffeltarifs teilnehmen sollen, so daß unter Vermeidung der oben bezeichneten Sprünge eine gleichmäßige progressive Steigerung der Malzbesteuerung mit wachsendem Malzverbrauch eintritt. Bei diesem Anlaß zeigt es sich als wünschenswert, auch einige redaktionelle Verbesserungen in dem Wortlaut des Gesetzes vorzunehmen, welche in § 1 Ziffer 1 und 3 des Gesetzentwurfs angegeben sind.

Was zunächst den unter § 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten neuen Tarif anlangt, so sollen an Stelle des Artikels 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1896 folgende Bestimmungen treten:

„Die Steuer beträgt für je 1000 Kilogramm ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

1. für die ersten 250 Doppelzentner 8 M.,
2. für die folgenden 1250 Doppelzentner 10 M.,
3. für die folgenden 1500 Doppelzentner 11 M.,
4. für die folgenden 2000 Doppelzentner 12 M.,
5. für die folgenden Doppelzentner 13 M.“.

Dieser Tarif enthält für die beiden unteren Stufen der Besteuerung, d. h. die kleinsten und kleineren Brauereien bis 1500 Doppelzentner Malzverbrauch pro Jahr keine Veränderung, dagegen treten für die größeren Verbraucher von über 1500 bis 10 000 Doppelzentner durch die Teilnahme an den unteren Stufen der Besteuerung mit 8 und 10 M. pro Doppelzentner Erleichterungen ein. Bei den kleineren Mittelbrauereien bis zu 3000 Doppelzentner beträgt diese Minderbesteuerung 2000 M. Um den dadurch entstehenden Steuerausfall zu decken, wird vorgeschlagen, eine weitere Staffel anzufügen mit einer Steuer von 13 M. für alle 5000 Doppelzentner übersteigenden Malzmengen, so daß nach dem Wegfall des zweiten Sprunges von 5000 M. die Bierbrauereien mit einem Malzverbrauch von 10 000 Doppelzentner die gleiche Steuer tragen wie nach dem seitherigen Tarif, während die Großbrauereien nach Maßgabe ihres Verbrauches über 10 000 Doppelzentner von der höheren Besteuerung von 13 M. pro Doppelzentner allein betroffen werden.

Nach den Berechnungen der Großh. Regierung auf Grund des Steuerertrages der letzten sechs Jahre würde nach dem neuen Tarif der Gesamtertrag der Malzsteuer sich auf 7 657 866 M. belaufen, während der bisherige Tarif einen Malzsteuerertrag von durchschnittlich 7 669 567 M. ergab; es würde somit nur mit einem Steuerausfall von 11 701 M. zu rechnen sein.

Während nun durch den neuen Tarif im Gesamtertrag an Malzsteuer gegenüber dem zurzeit geltenden keine wesentliche Änderung eintritt, wird die Steuerlast wesentlich verschoben zugunsten der kleinen und mittleren Brauereien und auf die Großbrauereien, welche mehr als 10 000 Doppelzentner Malz jährlich verbrauchen, abgewälzt. Die Mehrbelastung dieser Großbrauereien beträgt nach einer Aufstellung für 1903 rund 105 000 M. pro Jahr.

Während eine Petition des Verbandes oberbadischer Brauereien sich für die Annahme der Regierungsvorlage ausspricht, wendet sich eine Petition der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden und eine Petition von 15 Großbrauereien, welche im Jahre 1903 zusammen 255 481 Doppelzentner Malz versteuert und eine Steuersumme von zusammen 3 065 772 M. aufgebracht haben, gegen diese Mehrbelastung der Großbrauereien. Es wird in diesen Petitionen darauf hingewiesen, daß die durch den neuen Tarif geschaffene Belastung größer sei, als in den für den Wettbewerb der badischen Brauereien namentlich in Betracht kommenden Brauereien in Bayern und Württemberg, und daß die Gefahr besteht, daß die Konkurrenzfähigkeit der badischen Brauereien unter dem vorgeschlagenen Tarif erheblich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beeinträchtigt werde. Es kann nach den in der Petition gegebenen Aufstellungen zugegeben werden, daß die Bierbesteuerung in Baden höher ist, als in den genannten Nachbarländern, allein die Mehrbelastung, welche durch den neuen Tarif eintreten soll, erscheint nicht so beträchtlich, daß so schwerwiegende Folgen zu befürchten sind. Denn auf die Gesamtsteuerleistung dieser Gruppe von Großbrauereien bezogen, beträgt die Mehrbelastung nur etwa 3⅓ Prozent, und es ist wohl zu erwarten, daß die badischen Großbrauereien, welche in den verflossenen 7 Jahren unter der Herrschaft des bisherigen Tarifs unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Leistungsfähigkeit durch günstige Abschlüsse gezeigt haben, auch durch diese Mehrbelastung in ihrer Konkurrenzfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden können. Ferner ist zu erwägen, daß der höchste Steuersatz von 13 M. pro Doppelzentner wegen der Teilnahme an den niederen Sätzen des Tarifs von 8, 10, 11 und 12 M. nicht voll zur Wirkung kommt, sondern selbst bei dem größten Betrieb mit 29000 Doppelzentner Malzverbrauch im Jahr im Durchschnitt nur 12,65 M. beträgt, das ist etwa 5 Prozent mehr als seither. Die in den Petitionen gemachten Vorschläge zur Abänderung des Tarifs unter Beibehaltung der höchsten Steuerstufe von 12 M. pro Doppelzentner konnten nach einer Erklärung der Großh. Regierung wegen des erheblichen Steuerausfalls nicht in Betracht gezogen werden.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen deshalb in Übereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer die Annahme des von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Tarifes.

Bezüglich der redaktionellen Änderungen im Biersteuergesetz vom 30. Juni 1896 wird in § 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, dem Artikel 6 folgende Fassung zu geben:

„Zur Bierbereitung darf außer Hopfen, Hefe und Wasser nur Malz verwendet werden.

Zur Erzeugung von untergärigem Bier ist die Verwendung von Malz auf Gerstenmalz beschränkt."

Es soll durch diese Fassung jeder Zweifel ausgeschlossen werden, daß zur Bierbereitung nach Absicht des Entwurfs nur Wasser, Malz, Hopfen und Bierhefe verwendet werden dürfen. Ferner wird in § 1 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs mit Bezug auf die abgeänderte Fassung des Artikels 6 folgendes vorgeschlagen:

„In Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 ist zu setzen statt „eines Malzersatz- oder Zusatzstoffes": „eines nach Artikel 6 nicht gestatteten Stoffs" und in Satz 2 statt „ein Malzersatz- oder Zusatzstoff": „ein zur Bierbereitung geeigneter, aber nach Artikel 6 verbotener Stoff".

In Artikel 42 Absatz 2 treten an Stelle von „der Malzersatz- oder Zusatzstoffe" die Worte: „dieser Stoffe".

Wegen der Begründung kann auf die Erläuterung in der Regierungsvorlage verwiesen werden.

Nach § 2 der Regierungsvorlage wird bestimmt, daß der neue Tarif mit dem 1. Januar 1905, im übrigen das Gesetz mit seiner Verkündigung in Kraft treten soll; nach § 3 der Gesetzesvorlage wird das Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Ihre Kommission erklärt sich auch mit diesen Teilen der Gesetzesvorlage einverstanden und beantragt:

1. Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend, nach der Vorlage der Großh. Regierung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer unverändert annehmen.

2. Die zu dieser Vorlage eingelaufenen Petitionen damit für erledigt erklären.

Hierzu erhält das Wort Geheimer Kommerzienrat Koelle. Derselbe führt aus: Wie Herr Geheimer Hofrat Bunte bereits mitgeteilt hat, ist eine Petition der badischen Großbrauereien eingelaufen, in welcher dieselben lebhafte Klage darüber führen, daß sie durch das Gesetz pro Jahr um 104000 M. mehr als seither belastet werden und zu ihrer Entlastung vorgeschlagen haben, eine Staffelung bis 5000 Doppelzentner Malzverbrauch eintreten zu lassen, für einen höheren Verbrauch einen einheitlichen Steuersatz von 12 M. pro Doppelzentner ohne Staffelung.

Mit dieser Petition haben die Großbrauer sich an die Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden gewendet mit dem Ersuchen, die Petition

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu unterstützen; die Handelskammer ist zu der Anschauung gelangt, im Interesse der mittleren Brauereien, welche ohnedies nicht auf Rosen gebettet sind, dem Vorschlag, die Abstufung aufhören zu lassen, nicht beitreten zu können, dagegen die Petition insoweit zu unterstützen, als sie den Vorschlag gemacht hat, die Staffelung bis 10 000 Doppelzentner und für höheren Verbrauch den Einheitssatz von 12 M. zu belassen. Die Handelskammer ist wesentlich von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: Durch das Gesetz vom Jahre 1896 sollen die mittleren und kleineren Brauereien entlastet werden, ohne daß die Konkurrenzfähigkeit der Großbrauereien geschmälert werde, und ohne daß eine Vermehrung der Staatseinnahmen beabsichtigt sei. Nun hat die Biersteuer vom Jahre 1896 ein Mehrerträgnis von 1 Million ergeben, wovon der größere Teil immerhin der Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1896 zugeschrieben werden darf.

Es wurde ferner gesagt, daß es nicht angezeigt erscheint, die Großbrauereien mit mehr als 6 M. per Zentner Malzverbrauch zu belasten. Dieser Gesichtspunkt schien der Handelskammer heute noch Beachtung zu verdienen insofern, als die Verhältnisse der Brauindustrie sich nicht verbessert, eher verschlechtert haben, als die Konkurrenz viel schärfer, der Konsum stetig rückgängig geworden ist. Es ist allgemein bekannt, daß neue Kunden kaum mehr zu finden sind und die Brauereien große Opfer bringen müssen, um ihre alte Kundschaft zu erhalten. Es ist ferner auch als beachtenswert bezeichnet worden, daß die Biereinfuhr nach Baden alljährlich steigt, während die Ausfuhr abgenommen hat, so daß die Einfuhr die Ausfuhr bereits übersteigt. Ferner wurde darauf hingewiesen, was heute bereits erwähnt worden ist, daß die badischen Großbrauer heute schon die höchste Biersteuer im Deutschen Reiche bezahlen und deshalb den Konkurrenten in anderen Staaten gegenüber einen schweren Standpunkt haben. Schließlich wurde noch geltend gemacht, daß die Großbrauer ohnedies zu den bedeutendsten Steuerzahlern in Baden gehören. Wie die Petition ausführt, bringen sie jährlich 7½ Millionen Mark Steuern auf, und es erschiene angezeigt, eine so ergiebige Steuerquelle zu schonen, damit dieselbe in Zukunft reichlich weiterfließt.

Nun war sich die Handelskammer aber wohl bewußt, daß bei den gegenwärtigen Staatsfinanzen sowohl die Regierung als der Landtag mit Recht darauf bedacht sein müssen, teils durch Ersparungen in den Ausgaben, teils durch Erhöhung der Einnahmen die Finanzlage zu bessern, und daß dieser Moment keineswegs geeignet ist, um von der Regierung Opfer zu verlangen.

Ich habe als Vorsitzender diesen Standpunkt lebhaft betont, schließlich ist jedoch die Anschauung durchgedrungen, daß die Handelskammer in erster Linie dazu berufen sei, die Interessen von Handel und Industrie in ihrem Bezirke so weit tunlich zu wahren, und daß speziell die Großbrauereien in dem Bezirk der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden außerordentlich stark vertreten sind. So glaubte die Kammer immerhin den Versuch machen zu sollen, die Petition zu unterstützen.

Nachdem nun der Gesetzentwurf in dem anderen Hohen Hause mit allen gegen 2 Stimmen angenommen wurde, und ich auch gar keinen Zweifel darüber hege, welches das Schicksal der Gesetzesvorlage hier sein wird, so werde ich ebenfalls für dieselbe stimmen, einmal, weil es mir kein Vergnügen macht, zwecklose Opposition zu machen, dann aber auch, weil ich als Mitglied dieses Hohen Hauses von der Pflicht durchdrungen bin, für die Hebung der Einnahmen des Staates zu sorgen.

Nach Schluß der allgemeinen Diskussion werden die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs aufgerufen. Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Namens der Budgetkommission berichtet sodann Kommerzienrat Pfeilsticker über das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums (Hauptabteilung V) samt Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905 nebst den damit zusammenhängenden Petitionen.

Beilage Nr. 181.

Redner führt aus:

Die Rückschläge im wirtschaftlichen Leben, welche nach einer Reihe sehr günstiger Jahre in der zweiten Hälfte 1900 beginnend die Erwerbsverhältnisse schwer betroffen haben, sind als vollständig überwunden noch nicht zu bezeichnen. Die Rückwirkung dieser

wirtschaftlichen Krisis zeigt sich in sehr unerfreulicher Weise darin, daß die Einnahmen zur Befriedigung der ordentlichen Ausgaben nicht mehr ausreichen und daß eine Deckung für die außerordentlichen Bedürfnisse, welche gegenüber früheren Jahren weitgehend zurückgehalten erscheinen, gleichfalls nicht mehr vorhanden ist. Während die in früheren Budgetperioden erübrigten Betriebsüberschüsse, welche 1899 die Höhe von 21,7 Millionen erreichten, schon in den letzten 3 Jahren eine wesentliche Minderung erfahren mußten, so sind dieselben für 1903 bis auf den eisernen Bestand von 9½ Millionen schon völlig eingezehrt. Der Gesamtfehlbetrag, inklusive des außerordentlichen Etats, stellt sich, ohne die aus früheren Budgetperioden übergehenden Kreditreste von etwa 5 Millionen auf rund 10 Millionen, zu deren Deckung außer den Überschüssen der folgenden Jahre in erster Linie der Beizug des Aktivbestandes der Amortisationskasse in Aussicht genommen ist; gleichzeitig bringt die Großh. Regierung eine Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer in gesonderter Vorlage in Antrag. Eine solche Steuererhöhung ist in Zeiten wirtschaftlicher Depression doppelt ernst und empfindlich. Erschwert ist die Lage noch durch die finanziellen Beziehungen zum Reiche, welche eine Erhöhung des Matrikularbeitrages erwarten lassen. Die Eisenbahndotation von jährlich 2 Millionen erscheint auch ferner durch den Stand der Eisenbahnschuldentilgungskasse dringend geboten.

Wenn der Etat der Forst- und Domänenverwaltung gegenüber dem Vorjahre nur eine mäßige Reinmehreinnahme erzielt, so steht doch zu hoffen, daß durch die Vermehrung der Forstämter und dadurch ermöglichter intensiver Waldkultur, sowie durch die Aufwendungen für Holzabfuhrwege weitere günstige Erfolge nicht ausbleiben werden. Dieselben werden noch erhöht werden durch die eingeschlagene Erwerbungs- und Aufforstungspolitik, insbesondere durch Vermehrung des so wertvollen Waldbesitzes, welcher den entlegenen Landesteilen Arbeitsgelegenheit und Verdienst zuführt. Auf dem Gebiete der Fischzucht sind die verdienstvollen Bemühungen zu deren Hebung besonders hervorzuheben. Die Ausübung der Regiejagd in mäßigen Grenzen ist im Interesse forsttechnischer Ausbildung und sachgemäßer Waldpflege vereint mit waidmännisch-ausgeübter Jagd zu billigen. Eine erfreuliche Erweiterung hat der Salinenbetrieb erfahren, so daß trotz verminderter Salzpreise kein Einnahmeausfall erwächst. Der außerordentliche Domänenetat enthält 2,4 Millionen zu Lasten des Domänengrundstocks, welcher Ende 1902, abgesehen von den unverzinslichen Anlehen an die Amortisationskasse von 12 Millionen, einen reinen Aktivkapitalbestand von rund 6 Millionen nachweist. Dieser Rückgang bedeutet allerdings keine Verminderung im Kapitalvermögen, da demselben der Mehrwert der neu erworbenen Liegenschaften und der neu errichteten Gebäude gegenüber steht; doch erscheint eine so erhebliche Minderung des Kapitals, welche innerhalb 10 Jahren nahezu die Hälfte des Kapitalvermögens beträgt, nicht erwünscht.

Auf dem Gebiete der Steuerverwaltung hat sich infolge der mißlichen Erwerbsverhältnisse im Jahre 1903 bei der Einkommensteuer zum ersten Male ein Rückgang ergeben, und in der laufenden Budgetperiode vollzieht sich die Zunahme der Erträgnisse wesentlich langsamer als früher. Aus den Mitteilungen der Großh. Regierung in der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer über die Höhe der Soll-Einnahmen der direkten Steuern für 1904 ist zu entnehmen, daß dieselben im Vergleich zum Vorjahre eine Steigerung erfahren an Grund- und Häusersteuer von 1,78 Prozent, an Gewerbesteuer von 0,43 Prozent, an Einkommensteuer von 0,30 Prozent, während die Kapitalrentensteuer von 1902 auf 1903 einen Mehrertrag von 3,01 Prozent ergab. Bei den indirekten Steuern ist nur bei der Biersteuer ein direkter Rückgang von 208 000 Mark zu verzeichnen. Das Vermögenssteuerreformwerk, welches erfreulich fortschreitet, bedingte die Neueinschätzung zum Grund- und Häusersteuerkataster. Der gesetzlichen Vorschrift entsprechend wurden die Grundeigentümer zur Einsichtnahme der Einschätzung durch die Amtsverkündiger aufgefordert; dies wurde aber naturgemäß vielfach übersehen. Ihre Budgetkommission hält es für ein dringendes Gebot der Billigkeit, daß den Grund- und Hausbesitzern vor der Veranlagung auf Grund der neuen Einschätzung durch eine besondere Mitteilung an die einzelnen Pflichtigen Kenntnis von der Neueinschätzung gegeben

und denselben die Gelegenheit gewährt werde, etwaige Einwendungen vorzubringen, wie seinerzeit auch bei der Feuerversicherung verfahren wurde.

Hinsichtlich der Tendenz darf wohl im allgemeinen festgestellt werden, daß mit Ende des Jahres 1903 im Wirtschaftsleben eine Wendung zum Besseren eingetreten ist; dieselbe vollzieht sich aber bei uns wesentlich langsamer, wie in Norddeutschland; insbesondere gehört die Gründung neuer Unternehmungen zu den Seltenheiten. Die Ursache hiervon liegt vielfach in der Ungewißheit wegen der Handelsverträge, bei deren Abschluß anscheinend mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen ist. Um der Industrie die nötige Zeit zu gewähren, sich auf die Zollveränderungen vorsorgend einzurichten, ist ein brüsker Übergang zu vermeiden, und eine Abkürzung der in den bestehenden Handelsverträgen vorgesehenen Kündigungsfristen tunlichst hintanzuhalten.

Die Anforderungen für das Großh. Finanzministerium betragen für die Budgetperiode 1904/05:

an ordentlichen Ausgaben .	49 610 036 M.
gegen den früheren Budgetsatz mehr	2 336 690 „

was einer Steigerung von etwas über 4,7 Prozent gleichkommt. Die auf Gesetz beruhenden Ausgaben für Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge schließen eine Einschränkung auf die im übrigen innerhalb der Grenze von 3 Prozent sich bewegende Aufwandssteigerung aus.

Die ordentlichen Einnahmen sind angesetzt mit	117 079 504 M.
gegen den bisherigen Budgetsatz höher um	5 367 000 „

Die Steigerung der Zunahme berechnet sich hiernach nur auf etwas über 4,5 Prozent.

An außerordentlichen Ausgaben sind angefordert	4 214 489 M.
an außerordentlichen Einnahmen vorgesehen	2 562 848 „
Die Mehrausgaben belaufen sich somit auf	1 651 641 M.
Die Summe der Gesamtausgaben beträgt somit	53 824 525 „
die der Gesamteinnahmen	119 642 352 „
Die Nettoeinnahmen stellen sich auf	65 817 827 M.

Das Wort erhält hierzu Geheimer Kommerzienrat Koelle: Der Staatshaushalt zeigt in seinen zwei Teilen „Allgemeiner Staatshaushalt“ und „Eisenbahnverwaltung“ eine kritische Situation. Der allgemeine Staatshaushalt erhält nach dem Voranschlag für die Jahre 1904 und 1905 einen Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen von rund 1 Million. Die tatsächliche Finanzgebarung ist nach den Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre jetzt zweifellos besser, so daß nicht nur der Fehlbetrag verschwinden, sondern noch ein Überschuß sich ergeben wird. Die Höhe dieses Mehrergebnisses ist einerseits von den Domanialgefällen abhängig, insbesondere von dem Ertrag der Staatswaldungen, andererseits von dem Ergebnis der Steuern, insbesondere den einem raschen Wechsel unterworfenen Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Der Ertrag dieser Steuern hängt aber eng zusammen mit der allgemeinen Wirtschaftslage. Es zeigen sich schon Ansätze zur Besserung. Aus den Berichten der Handelskammern geht hervor, daß der russisch-japanische Krieg namentlich auf den Export von Maschinen ungünstig einwirkt, dagegen für die Textilindustrie von günstigem Einfluß ist. Dazu kommt die Unsicherheit vieler russischer Firmen. Wenn auch im großen und ganzen die Krise überwunden und die Entwicklung eine günstige ist, so reicht doch in nächster Zeit das Plus des ordentlichen Etats nicht aus zur Deckung der Nettoausgaben des außerordentlichen Etats und der Restkredite früherer Budgetperioden. Dies ist umso ernster, als die Überschüsse früherer Jahre aufgezehrt sind. Nach Mitteilung der Großh. Regierung betrug der umlaufende Betriebsfond Ende 1903 11 Millionen, wovon 9½ Millionen als eiserner Bestand erforderlich sind. Somit sind Mittel zur Deckung der Fehlbeträge im Extraordinarium nicht mehr vorhanden. Von den von der Amortisationskasse erwirtschafteten Zinsen, die im letzten Budget erstmals herangezogen wurden, können für das vorliegende Budget nur noch 1½ Millionen flüssig gemacht werden. Nach Einrechnung dieser Summe stellt sich der Fehlbetrag auf 1. Januar 1904 nach Mitteilung der Regierung auf 14 Millionen. Hiervon ist ein Viertel im Ordinarium durch die tatsächliche günstige Finanzgebarung gedeckt; aber es bleibt immer noch ein großes Defizit von 10 bis

11 Millionen, dem nur ein Vermögen der Amortisationskasse von 11 Millionen gegenübersteht. Dies reicht also ungefähr für die Budgetperiode 1904/05. Demgegenüber ist zu beachten, daß der Zuschuß der Amortisationskasse ein außerordentlicher ist und derselben in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzen ist. Manche Leute sehen eine wirksame Hilfe in Anleihen für außerordentliche Ausgaben. Diese Hilfe ist wohl für den Augenblick wirksam, aber für die Zukunft bedenklich. In den außerordentlichen Ausgaben kehren, wenn sie auch verschiedenen Zwecken dienen, ziemlich gleichbleibende Beträge in den einzelnen Budgets stets wieder. Es erscheinen hier keine werbenden Beträge, aus denen die Anleihen wieder verzinst werden könnten, vielmehr handelt es sich um einen reinen Staatsaufwand. Deshalb ist die Anleihepolitik nicht zu empfehlen. Zu den außerordentlichen Aufwendungen würden Zinsschulden hinzukommen, so daß sich die Finanzlage progressiv verschlechtern würde. Als einziges Mittel zur Beseitigung des Defizits erscheint nur die Erhöhung der ordentlichen Staatseinnahmen, d. h. eine Erhöhung der direkten Steuern, und zwar der Einkommen- und Kapitalrentensteuer als der beweglichsten. Eine Erhöhung dieser Steuer um 20 Prozent, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, ergibt für die Budgetperiode 4 Millionen Mark, was angesichts des Defizits gewiß nicht zuviel ist. Erst mit einer kräftigen Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage wird eine Beseitigung dieser Maßregel möglich sein. Für die Erhöhung der Einnahmen kommt als weiterer, nicht minder wichtiger Faktor eine vorsichtige und zurückhaltende Ausgabepolitik in Betracht, die sich für einige Zeit auf das unbedingt Notwendige beschränken muß. Die günstigen Staatseinnahmen der zweiten Hälfte der 90er Jahre mit großen Überschüssen hatten eine sehr reichliche Ausstattung des Budgets zur Folge. Der außerordentliche Etat beträgt in den drei letzten Budgetperioden 40 Millionen. Eine Zurückhaltung hierin ist, sofern nicht allgemeine Interessen geschädigt werden, umso nötiger, als eine Reihe von Ausgaben für den ungestörten Fortgang der Staatsverwaltung unvermeidlich sind und für die nächste Zeit noch größere Aufgaben mit erheblicher Mehrbelastung zu lösen sind. Hierzu gehört die Hebung des Volksschulwesens durch Vermehrung der Lehrerzahl, und die Revision des Gehaltstarifs nicht nur für die unteren und mittleren Beamten, sondern auch für die höheren Beamten, für welche seit Jahren nichts mehr geschehen ist. Es ist dies notwendig, um tüchtige Kräfte auch künftig dem Staate zu erhalten. Abgesehen von Württemberg, sind die höheren Beamten in allen anderen deutschen Bundesstaaten besser gestellt.

Der Eisenbahnbetrieb hat im Jahre 1903 allerdings einen Überschuß von 9½ Millionen gegen den Voranschlag ergeben. Dazu kommt aber die Minderausgabe von 3,7 Millionen Mark infolge Zurückstellung von Arbeiten, die also keine reine Ersparnis bedeuten. Auch hier empfiehlt sich eine Zurückhaltung gegen solche Anforderungen, die die Rente noch weiter schmälern, insbesondere gilt dies für die nächste Zeit für den Bau neuer rentabler Linien. Ich komme zu dem Ergebnis, daß neben weiser Sparsamkeit eine Erhöhung der Steuern zur Vermehrung der Staatseinnahmen notwendig ist.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker: Sowohl der Herr Berichterstatter als auch Herr Geheimer Kommerzienrat Koelle haben an die Position „Finanzministerium" einige Bemerkungen über die allgemeine Lage des Staatshaushalts geknüpft. Ich möchte mir erlauben, in dieser Beziehung einige Ausführungen hinzuzufügen:

Bei Beginn der diesjährigen Session hat Herr Freiherr von Göler anläßlich der Prüfung der Rechnungsnachweisungen schon mit sehr eindringlichen Worten auf die gegenwärtige schlechte Finanzlage hingewiesen und ihre Ursachen nicht etwa lediglich in den wirtschaftlichen Verhältnissen gefunden, die ja seit einigen Jahren in einer starken Stagnation sich befinden, sondern hauptsächlich in der Ausgabepolitik, zu der wir uns in den Jahren der Überschüsse von 1896 bis 1900 haben verleiten lassen.

Herr Geheimer Kommerzienrat Koelle hat die Ursachen unserer gegenwärtigen schwierigen Finanzlage in den gleichen Verhältnissen gefunden, und ich kann beiden Herren meinerseits nur in vollem Maße zustimmen.

Unsere üble Finanzlage drückt sich gegenwärtig

aus in einem Defizit, das bei Berücksichtigung des Rechnungsabschlusses vom Jahre 1903 und der inzwischen genehmigten Budgetnachträge sich auf ungefähr 14 Millionen beläuft, ein Betrag, der für das Großherzogtum Baden als ein sehr erheblicher bezeichnet werden muß, und dessen Deckung uns, wie Sie aus den Vorschlägen der Regierung ersehen können, außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. Sie nötigt uns, nicht nur sämtliche vorhandenen Vermögensreserven aufzuzehren, sondern sie zwingt uns auch, die Steuerkraft des Landes in Anspruch zu nehmen.

Die Entwicklung, die nun zu diesen unerfreulichen Verhältnissen geführt hat, besteht in der Tat in der von uns in den letzten Jahren eingehaltenen Ausgabegebarung. Wir haben, um es kurz zu sagen, uns in den letzten Jahren in den Ausgaben etwas übernommen, sowohl in der allgemeinen Staatsverwaltung, wie in der Eisenbahnverwaltung, sowohl im ordentlichen, als im außerordentlichen Budget.

Wir haben, um zunächst von der allgemeinen Staatsverwaltung zu sprechen, im ordentlichen Etat Steigerungsprozente aufzuweisen in den letzten 10 Jahren, wie sie in den früheren Jahren nicht üblich waren. Von der Budgetperiode 1894/95 auf 1896/97 hat diese Steigerung sich noch in mäßigen Grenzen bewegt und nur 1 Prozent betragen; in der Budgetperiode 1896/97 auf 1898/99 haben wir aber die ordentlichen Ausgaben schon um 8 Prozent gesteigert und vom Jahre 1898/99 auf 1900/01 sogar um 18 Prozent. In der Budgetperiode 1902/03 ist eine weitere Steigerung der ordentlichen Ausgaben um 10 Prozent eingetreten, trotzdem damals schon die rückläufige Bewegung in unserem Wirtschaftsleben eingesetzt hatte. Auch im laufenden Budget war es nicht möglich, den ursprünglich angenommenen Steigerungssatz von 3 Prozent festzuhalten; trotz aller Bemühungen, mäßigend einzuwirken, haben wir mit einem Steigerungsprozent von 3,6 zu rechnen.

Noch stärker als in dem ordentlichen Etat haben wir unsere Ausgaben im außerordentlichen Etat gesteigert. Vor dem Jahre 1890 haben wir uns im allgemeinen mit einem außerordentlichen Etat von 3½ bis 5½ Millionen in der Budgetperiode begnügt; vom Jahre 1890 an trat aber mit der Ausdehnung der Staatstätigkeit eine starke Steigerung des außerordentlichen Budgets ein. Es stieg rasch auf den Betrag von 7 Millionen, erreichte im Jahre 1896/97 den Betrag von 9½ Millionen, um im Jahre 1898/99, wo die Überschüsse der allgemeinen Staatsverwaltung allerdings die größten waren, auf 12 Millionen zu steigen; in den folgenden Jahren aber, in den Jahren 1900 und 1901, wo die rückläufige Bewegung schon nachdrücklich und kräftig einsetzte und die Einnahmen erheblich hinter denen vom Jahre 1898/99 zurückblieben, steigerten wir das außerordentliche Budget weiter auf 13½ Millionen, im Jahre 1902/03 sogar auf 14 Millionen, so daß die außerordentlichen Budgets sich im Verlaufe eines Jahrzehnts geradezu verdoppelten. Diesen beträchtlichen Ausgabesteigerungen konnten nun die Einnahmen nicht folgen. Zwar haben wir in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs Einnahmesteigerungen gehabt, wie sie die badische Finanzgeschichte bisher nicht gekannt hat, aber sie haben gegenüber den gesteigerten Ausgabebedürfnissen des ordentlichen und außerordentlichen Etats nicht hingereicht, sind vielmehr beträchtlich hinter ihnen zurückgeblieben.

Wir haben im Jahre 1894/95 rechnungsmäßige Überschüsse von 6 Millionen zu verzeichnen gehabt, die im Jahre 1896/97 auf 11 Millionen stiegen und 1898/99 den bisher noch nicht dagewesenen Betrag von 17 Millionen erreichten. Von da an trat aber wieder ein rascher Rückgang ein. Schon im Jahre 1900/01 sanken unsere rechnungsmäßigen Überschüsse auf den Betrag von 10,6 Millionen herab und im Jahre 1902 erreichten sie gar nur den Betrag von 2,7 Millionen und stiegen dann im Jahre 1903 nur in ganz unbedeutendem Betrag auf 3 Millionen, so daß wir für die Budgetperiode 1902/03 nur mit 5,7 Millionen Überschüssen zu rechnen hatten. Dieses Mißverhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben in unserem allgemeinen Staatshaushalt fand seinen deutlich erkennbaren Ausdruck in dem Stand unseres Betriebsfonds. Während er 1894 noch 15,3 Millionen betrug und infolge der beträchtlichen Einnahmesteigerungen in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs bis Ende 1899 auf 21,6 Millionen stieg, wurde er durch

die auch bei rückläufiger Konjunktur fortgesetzten Ausgabesteigerungen derart in Anspruch genommen, daß er im Jahre 1900 schon auf 20 Millionen, im Jahre 1901 auf 18 Millionen, 1902 auf 14 Millionen und 1903 auf 11 Millionen zurückging, also nahe auf den Betrag des eisernen Betriebsfonds von 9½ Millionen angekommen ist, so daß wir gegenwärtig über keinerlei Betriebsreserven mehr verfügen.

Was dann die allgemeine Lage des aus dem allgemeinen Staatshaushalt ausgeschiedenen Verwaltungszweigs der Staatsbahnen betrifft, so ist hier die finanzielle Entwicklung eine ganz ähnliche. Wir haben zwar in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs sehr erhebliche Mehreinnahmen gemacht; es haben sich aber auch die Betriebsausgaben in einer ganz enormen Weise gesteigert und zu einem Betriebskoeffizienten von einer Höhe geführt, wie er in ganz Deutschland nicht mehr vorkommt. Es sind diese Verhältnisse bei Beratung des Eisenbahnbudgets Gegenstand eingehender Verhandlungen und Beratungen gewesen; die Ursachen dieses hohen Betriebskoeffizienten haben überdies in einer Denkschrift des Herrn Generaldirektors eine eingehende Beleuchtung gefunden, so daß ich es unterlassen kann, darauf des Näheren einzugehen.

Aber auch im außerordentlichen Budget der Eisenbahnverwaltung haben sich in den letzten 10 Jahren ungemein schwerwiegende Veränderungen vollzogen. Während wir noch in den Jahren 1890 bis 1898 mit einem Bauaufwand von durchschnittlich 8 Millionen auskamen — der höchste Stand des Bauaufwands in jener Zeitperiode betrug 13,9 Millionen — hat seit dem Jahre 1899 eine unheimliche Steigerung des Bauaufwands stattgefunden, der bis auf 28,2 Millionen im Jahre 1900 anstieg. Durchschnittlich haben wir seit dieser Zeit zu rechnen mit einem Bauaufwand von jährlich 20—25 Millionen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß dieser erhebliche Bauaufwand nicht etwa für neue, rentable Eisenbahnen, sondern im wesentlichen auf Um- und Neubauten verwendet werden muß, die infolge der Verkehrssteigerung notwendig geworden sind, aber an und für sich einnahmesteigernd nicht wirken, die vielmehr im wesentlichen nur die Kosten der Unterhaltung, namentlich aber die Zinsen- und Amortisationslast der Eisenbahnen vermehren. So ist es gekommen, daß wir von 1892 bis 1904 eine Zunahme der Eisenbahnschuld um 230 Millionen Mark erfahren haben und daß sich der jetzige Stand der Eisenbahnschuld auf 410 Millionen beläuft.

Das ungünstige finanzielle Ergebnis dieser Entwicklung tritt am Stand der Eisenbahnschuldentilgungskasse sehr deutlich zutage. Während vom Jahre 1893—1899 die Eisenbahnschuldentilgungskasse im allgemeinen ihren Verpflichtungen genügen, auch noch einige Millionen für den Eisenbahnbau erübrigen konnte, ist mit dem Jahre 1900 ein erheblicher Umschwung in dieser Beziehung eingetreten. Im Jahre 1901 und 1902 ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit geraten; es hat die Unterbilanz vom Jahre 1902 nicht weniger als 4,2 Millionen betragen. Es reichte mit anderen Worten weder die ordentliche Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse (die Überschüsse der Eisenbahnverwaltung), noch auch die außerordentlichen Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln hin, um auch nur die Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu erfüllen. Im Jahre 1903 hat nun freilich dieser Zustand einen raschen und sehr entschiedenen Wechsel erfahren; aber es ist in den landständischen Verhandlungen wiederholt betont worden, daß man aus diesem Vorgang allzu große Hoffnungen nicht schöpfen darf, daß diese Überschüsse, die wir erzielt haben, zum Teil auf Ursachen beruhen, die aller Voraussicht nach nicht wiederkehren, und daß es eben bei den in der Denkschrift der Generaldirektion über den Betriebskoeffizienten niedergelegten Anschauungen sein Bewenden behalten wird, daß wir auch in Zukunft mit beträchtlichen Betriebsausgaben zu rechnen haben werden, und es nur einer nachhaltigen und energischen Arbeit gelingen kann, den hohen Betriebskoeffizienten, der zum großen Teil auf Ursachen beruht, auf die wir einen wesentlichen Einfluß nicht ausüben können, auf ein wenigstens etwas geringeres Maß zurückzuführen.

Die ungemein gespannte Finanzlage, unter der wir zu leiden haben, wird noch durch eine Reihe von Umständen verschärft, vor allen Dingen dadurch, daß uns keinerlei Reserven mehr zur Verfügung stehen. Es sind nicht nur unsere Betriebsreserven vollständig aufgezehrt, sondern wir haben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch das außerordentliche Budget für 1904 bis 1905 auch über die Vermögensreserve der Amortisationskasse verfügt und sind also in Zukunft lediglich auf die Überschüsse angewiesen, die sich im allgemeinen Staatshaushalt ergeben werden. Die Aussichten nun, daß wir in den nächsten Jahren erhebliche Überschüsse erzielen werden, sind, wie ich besonders betonen möchte, keine großen. Es ist auch von den Herren Vorrednern hervorgehoben worden, daß zwar die Zeichen des wirtschaftlichen Aufschwungs sich allgemein bemerklich machen; namentlich in der Steigerung der Einnahmen der Eisenbahnverwaltung wird man ein Zeichen dieses Aufschwungs nicht verkennen können. Aber man muß bedenken, daß, wie der wirtschaftliche Rückschlag nur allmählich in dem langsameren Steigen und schließlich in dem Rückgang der Staatseinnahmen zum Ausdruck kam, so auch der wirtschaftliche Aufschwung nur nach und nach wieder ein Anschwellen der Staatseinnahmen bewirken wird. Wir können aus den Ergebnissen der direkten Steuerveranlagung des Jahres 1904, die eine erhebliche Mehreinnahme gegenüber den Vorjahren nicht erwarten läßt, die Wahrheit dieser Behauptung deutlich erkennen. Und auch die indirekten Steuern haben im Jahre 1903 ein erhebliches Wachstum nicht gezeigt; im Gegenteil, der Rückgang der Biersteuer, der schon im Jahre 1902 zu konstatieren war, hat sich im Jahre 1903 bedeutend verschärft, und nur auf dem Gebiete der Verkehrssteuer hat sich eine Erhöhung der Einnahmen gezeigt, allerdings ein Zeichen, aus dem man ebenfalls auf eine beginnende Besserung des wirtschaftlichen Lebens schließen darf.

Dazu kommt nun noch, daß — wie der Herr Vorredner angedeutet hat — auf eine finanzielle Verbesserung unserer Beziehung zum Reich in den nächsten Jahren nicht zu rechnen sein wird. Das Reich hat in den letzten Jahren immer die gleiche Summe von ungedeckten Matrikularbeiträgen erhoben, die sich zwischen 23 und 24 Millionen Mark bewegt haben. Es kam dadurch, was für die Finanzgebarung der Einzelstaaten außerordentlich wünschenswert ist, eine gewisse Stetigkeit in unsere Beziehung zum Reich. Aber diese Schonung, die das Reich den Einzelstaaten gegenüber geübt hat, war nur dadurch möglich, daß ein Teil der ordentlichen Bedürfnisse des Reichs auf den Weg der Zuschußanleihe verwiesen wurde. Diese Zuschußanleihe ist im Jahre 1902 mit 72 Millionen, im Jahre 1903 mit 59 Millionen angefordert worden, und nur mit Hilfe dieses außergewöhnlichen Mittels war es möglich, die Einzelstaaten vor höheren Anforderungen an Matrikularbeiträgen zu bewahren. Der Reichstag hat nun schon dieses Jahr eine entschiedene Abneigung gegen eine Wiederholung der Zuschußanleihen bekundet und für 1904 eine solche nicht mehr oder doch nur in dem ganz untergeordneten Betrag von 5 Millionen bewilligt. Andrerseits steht aber fest, daß gerade wie in unserem Staatswesen, so auch im Reich die Ausgaben in Zukunft steigen werden. Die Ausblicke, die der Herr Reichsschatzsekretär in dieser Beziehung eröffnet hat, und wonach wir in den nächsten Jahren bis 1909 oder 1910 mit einem Defizit von jährlich etwa 100 Millionen zu rechnen haben werden, lassen kaum hoffen, daß es ohne ungedeckte Matrikularbeiträge in Zukunft abgehen wird; man darf sogar mit ziemlicher Sicherheit erwarten, daß diese Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten in den nächsten Jahren in höheren Beträgen werden angefordert werden als bisher. Wir werden uns also auch von seiten des Reichs auf größere Ansprüche gefaßt machen müssen, als bisher. Dazu kommt dann als weiterer und besonders erschwerender Umstand das unausgesetzte Steigen unserer eigenen landesstaatlichen Ausgaben. Die Herren Vorredner haben schon auf die Ausgaben verwiesen, die uns für das Volksschulwesen bevorstehen, an die sich dann noch die Millionenausgaben anreihen, die für Besserstellung der Lehrer und Durchführung der Gehaltsrevision der Beamten flüssig gemacht werden sollen. Die Mittel, die dem Staat gegenwärtig zur Verfügung stehen, sind absolut unzureichend, um diesen weitgehenden Anforderungen zu genügen. Man wird also genötigt sein, sich nach neuen Hilfsquellen umzusehen. Wie Herr Geheimer Kommerzienrat Koelle bei Erörterung der Möglichkeit einer Steigerung der Staatseinnahmen den Vorschlag der Einleitung einer Anlehenspolitik entschieden ablehnte, so steht auch die Großh. Regierung auf dem Standpunkt, daß die Deckung der laufenden Ausgaben, auch wenn ihre Wirkung sich in die Zukunft hinein erstreckt,

durch Aufnahme von Anlehen nicht nur eine höchst unwirtschaftliche, sondern auch eine gefährliche Maßregel wäre; sie würde die Begehrlichkeit gegenüber dem Staat, die ohnedies schon aufgestachelt genug ist, ins Ungemessene steigern. Es bleibt also als Mittel zur Verstärkung der Staatseinnahmen nur die Steuererhöhung übrig.

Im übrigen wird zur Wiederherstellung des Gleichgewichts unseres Staatshaushalts auf eine weise Beschränkung der Ausgaben Bedacht zu nehmen sein, wie dies auch der verstorbene Herr Finanzminister im Vorbericht zum Budget für die Jahre 1904 auf 1905 betont hat. Er hat mit aller Entschiedenheit auf die Notwendigkeit einer Zurückführung unserer Ausgabepolitik auf das durch die Einnahmen gebotene Maß und vor allen Dingen darauf hingewiesen, daß wir uns daran gewöhnen müssen, bei der Ausstattung unseres außerordentlichen Budgets über die uns zur Verfügung stehenden rechnungsmäßigen Überschüsse nicht hinauszugehen, namentlich so lange nicht, als wir keinerlei Betriebsreserven mehr zur Verfügung haben. Wenn wir die rechnungsmäßigen Überschüsse der letzten 10 Jahre feststellen und dabei das eine ungewöhnliche Jahr 1898/99 nicht mit in Betracht ziehen, so ergibt sich für die Budgetperiode eine durchschnittliche Mehreinnahme über den Voranschlag von etwa 8 Millionen, wir werden also darauf Bedacht nehmen müssen, daß unsere künftigen außerordentlichen Budgets diesen Betrag nicht überschreiten.

In Zusammenfassung meiner Ausführungen komme ich zu dem Schluß, daß die augenblickliche Lage unserer Finanzen noch eine außerordentlich ungünstige ist, daß aber Anzeichen der Besserung nicht zu verkennen sind. Wir werden, wenn auch nicht schon in der nächsten Zeit, so doch, wie ich hoffe, im Jahre 1905 auf eine Steigerung der Staatseinnahmen rechnen dürfen. Inzwischen müssen wir uns mit der Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer zu behelfen suchen, und ob es nach Ablauf von zwei Jahren möglich sein wird, diese Steuererhöhung wieder rückgängig zu machen und zu den alten Steuersätzen zurückzukehren, möchte ich heute noch nicht entscheiden. Es ist möglich, daß wir die Steuersätze festhalten müssen, bis wir nach Durchführung der Vermögenssteuer von dieser Seite her der Staatskasse neue Einnahmen zugeführt haben werden. Vor dem Jahre 1908 wird es aber jedenfalls nicht möglich sein, die Vermögenssteuer in Vollzug zu setzen.

Ich kann deshalb dem Herrn Geheimen Kommerzienrat Koelle nur vollständig beistimmen, daß wir in den nächsten Jahren in unseren Ausgaben tunlichste Zurückhaltung und Mäßigung zu beobachten haben werden, und daß es uns nur auf diese Weise möglich sein wird, über die gegenwärtigen schlimmen Verhältnisse hinwegzukommen.

Freiherr von Göler: Das Exposé des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums über die gesamte Finanzlage, über die Ursachen der mißlichen Lage, verbunden mit einem Ausblick in die Zukunft waren so nüchtern, so klar und trotzdem wieder frei von pessimistischen Auffassungen, daß ich mich als langjähriger Budgetreferent darüber aufrichtig gefreut habe. Ich habe die Überzeugung, daß die Leitung unserer Finanzen in sicheren Händen ruht. Man muß sich außerordentlich hüten, die Ursachen der schlechten Finanzlage an der falschen Stelle zu suchen. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat hervorgehoben, daß die Hauptursache der Kalamität nicht in erster Reihe in der wirtschaftlichen Depression zu suchen ist, auch nicht in dem ungünstigen Abschluß mit dem Reich, da früher mit Leichtigkeit weit größere Beträge an das Reich ausgefolgt wurden. Die Hauptursache liegt vielmehr in der luxuriösen Ausstattung unseres Budgets, an welche wir uns seit vielen Jahren gewöhnt haben. Vor allem ist dies bei dem außerordentlichen Etat der Fall. Anfang der 90er Jahre betrug dieser nur 3 1/2 Millionen und hat sich seitdem stetig gesteigert. Hierin ist eine Ernüchterung notwendig, möge die Steuererhöhung diese Wirkung haben und daran erkannt werden, daß die Lage ernst ist. Als das erste Mal von der Steuererhöhung auf diesem Landtag die Rede war, wurde dieselbe in vielen Kreisen damit begründet, daß die Amortisationskasse mit ihrem reinen Vermögen mit Schluß dieses Jahres aufgewirtschaftet haben werde. Mir hat das nicht imponiert. Ich erinnere mich an die Zeit, wo man überhaupt nichts von einem reinen Vermögen der Amortisationskasse gewußt hat, wir rechneten vielmehr Anfang der 80er Jahre mit einem reinen

Schuldenstand. Bis dahin war in beiden Kammern die Gewohnheit eingerissen, diese 12 Millionen, die die Amortisationskasse an den Domänengrundstock schuldet, als Aktivum anzusehen. Deshalb würde ich nicht so sehr davor erschrecken, wenn für zwei oder vier Jahre mit einer reinen Schuld bei der Amortisationskasse zu rechnen wäre, und wenn die Aussicht bestände, daß wir in zwei bis vier Jahren über die Steuererhöhung hinaus wären. Aber ein großer Unterschied liegt darin, daß wir uns damals in einer aufsteigenden Periode befanden und heute nicht. Deshalb wäre es Übermut, wenn wir mit den Zahlen so rechnen würden, wie früher. Im Jahre 1900 vollzog sich bei der Amortisationskasse der Übergang vom reinen Schuldenstand in reines Aktivvermögen; das war die Periode, in der die Steuerbeträge von Jahr zu Jahr überaus reichlich zunahmen. Der Betriebsfond war von Jahr zu Jahr so gestiegen, daß die Amortisationskasse neben ihrem eigentlichen Vermögen von 12 Millionen vom Domänengrundstock, die unverzinslich waren, auch noch über 10, später bis zu 20 Millionen Überschüsse unverzinslich verfügen, und das Aktivum von Jahr zu Jahr vermehren konnte. Diese Zeiten sind vorbei, deshalb habe ich keinen Grund, mich gegen die jetzt vorgeschlagene Maßnahme der Steuererhöhung zu äußern. Der Herr Präsident des Finanzministeriums und Herr Geheimer Kommerzienrat Koelle haben mit großer Sicherheit von einer Vermögenssteuer gesprochen. Ich erinnere daran, daß dieses Hohe Haus diesen Namen für die künftige Steuer noch nicht akzeptiert hat. Als wir die Steuervorlage für die neue Einschätzung annahmen, haben wir ausdrücklich die Worte: „für die Vermögenssteuer" gestrichen, da ein großer Teil von uns der Ansicht war, daß man mit dieser neuen Steuereinschätzung gerade so gut bei dem alten System der Ertragsteuer bleiben könne. Es ist notwendig, namentlich bei der Grundsteuer, einen Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen vorzunehmen, da diese Steuer in den einzelnen Landesteilen nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert ist. Hierzu würde die Neueinschätzung vortrefflich dienen, auch wenn man nicht zur Vermögenssteuer überginge. Diesen Vorbehalt will ich mir jetzt schon gestatten.

Mit Recht hat der Herr Präsident des Finanzministeriums darauf hingewiesen, daß nicht nur der allgemeine Staatshaushalt, sondern wesentlich auch die Eisenbahnen die mißliche Finanzlage herbeigeführt haben. Ich habe in einer früheren Sitzung schon einmal darauf hingewiesen, daß es sich nicht darum handelt, ob in den nächsten Jahren die reinen Eisenbahnerträge sich wesentlich steigern, sondern darum, ob dieses Plus von Erträgen durch das Plus der Passivzinsen aufgehoben wird, die mehr und mehr dadurch erwachsen, daß unsere Eisenbahnschuld in diesem hohen Grade wächst. 100 Millionen mehr Eisenbahnschuld verursachen etwa 5 Millionen Mehrbelastung in der Schuldendeckung. Entsprechend müssen die Reinerträge des Eisenbahnbetriebs wachsen, wenn der Mehraufwand an Passivzinsen ausgeglichen werden soll. Hierin liegt der Ernst der Lage bei der Eisenbahnpolitik. Es ist deshalb Vorsicht geboten, zumal Ausgaben bevorstehen, denen keine Rente gegenübersteht. Ich erinnere an die Bahnhofumbauten usw. Wir werden demnächst Gelegenheit haben, beim Etat des Eisenbahnbaues uns über die Baupolitik des Näheren auszusprechen. Dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums aber wollte ich für seine Ausführungen warmen Dank und Anerkennung aussprechen, und meine volle Sympathie mit denselben zum Ausdruck bringen.

Hierauf werden die einzelnen Titel aufgerufen.

Der Berichterstatter nimmt bezüglich der Titel I bis IV Bezug auf den gedruckt vorliegenden Bericht.

Zu Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung erhält das Wort Graf von Helmstatt:

Die mißliche Lage der Forstpraktikanten hat eine besondere Berücksichtigung in dem Bericht des Abgeordneten Kriechle in dem andern Hohen Hause gefunden und wurde auch im Plenum eingehend erörtert. Nach der Antwort der Regierung ist man zu der Hoffnung berechtigt, daß den Wünschen der Forstpraktikanten in absehbarer Zeit entsprochen werden wird. Von beteiligter Seite ist mir nun eine Denkschrift überreicht worden, die in der Sitzung der Ortsgruppe Karlsruhe des badischen Forstvereins vom 9. Januar d. J. einstimmige Zustimmung gefunden hat. In derselben sind die Verhältnisse der Forstpraktikanten eingehend geschildert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Vorschläge zur Besserung der Lage gemacht. Ich sehe selbst ein, daß bei der vorgerückten Zeit ein Eingehen auf die Wünsche der Praktikanten nicht mehr möglich ist, zumal wir in diesem Hohen Hause keine Berechtigung haben, Positionen in das Budget einzusetzen, auch der Antrag auf Einsetzung etatmäßiger Stellen in das Nachtragsbudget aussichtslos wäre. Vielleicht gibt der Inhalt der Denkschrift aber doch Anlaß, daß in späteren Jahren schrittweise Maßregeln zur Besserung des Zustandes getroffen werden.

Es befinden sich zurzeit 58 Forstpraktikanten in der Bezirksforstverwaltung (nach dem statistischen Nachweis vom 9. Januar 1904). Davon sind 40 als selbständige Gehilfen bei Forstämtern angestellt, die, wenn sie in anderen Verwaltungszweigen angestellt werden, als etatmäßige Beamte angesehen würden. Während bei der politischen Verwaltung 60 Prozent, bei der Bezirks- und Zollverwaltung 62 Prozent, bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung 53 Prozent und bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung 68 Prozent sämtlicher Hilfskräfte etatmäßig angestellt sind, sind es bei der Bezirksforstverwaltung nur 21 Prozent. Es wurde ferner festgestellt, daß nach den jetzigen Zugangs- und Abgangsverhältnissen aus dem ältesten Jahrgang 1893 mit 10 Dienstjahren noch drei Praktikanten übrig sind, vom zweitältesten Jahrgang 1894 noch 8 und von 1895 noch 11 Praktikanten. Das durchschnittliche Lebensalter stellt sich bei dem ältesten Jahrgang auf 36½ Jahre, beim zweitältesten auf 34½, beim drittältesten auf 33 Jahre. Diese Verhältnisse werden sich später derart verschlimmern, daß der Jahrgang 1896 bei der etatmäßigen Anstellung als Assessor voraussichtlich ein Lebensalter von 38 Jahren und der Jahrgang 1900 ein solches von 40 Jahren erreichen wird. Im Vergleich zu anderen Verwaltungszweigen kann man sagen, daß wenn z. B. die Juristen auch länger für ihr Studium brauchen, dies im Vergleich zu den Forstpraktikanten später wieder reichlich eingeholt wird. Bei diesen Verhältnissen ist es ein großes Glück, daß der Zudrang zur Forstlaufbahn ein so großer ist; es spricht dies wirklich für ein Stück Poesie in unserer Jugend. In der Zuschrift der Regierung an das andere Hohe Haus ist aber zugestanden worden, daß in späteren Jahren eine große Ernüchterung die Folge sein, und die eingetretene Erschlaffung möglicherweise zu großen Schädigungen in den Forstverhältnissen führen könnte.

Die Vorschläge der Denkschrift gehen dahin, die ständigen Gehilfenstellen in etatmäßige Stellen zu verwandeln. Ob es möglich sein wird, sämtlichen Gehilfen zu diesem Vorteil zu verhelfen, lasse ich dahingestellt, jedenfalls aber sind hinreichend Gründe vorhanden, um gründliche Remedur eintreten zu lassen. Ich habe bereits bei Erörterung der Frage der Verlegung der Forstakademie an eine der beiden Universitäten darauf hingewiesen, ob eine Besserung nicht durch strengere Limitierung des Zugangs zu erzielen wäre. Das hauptsächlichste Ziel der Forstpraktikanten ist aber die Vermehrung der etatmäßigen Stellen. Diese Vorschläge möchte ich der Regierung in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse ans Herz legen.

Geheimerat Dr. Reinhard: Ich bin dem Herrn Vorredner zu lebhaftem Dank verpflichtet für die wohlwollende Gesinnung, die er der forstlichen Jugend entgegenbringt. Er hat seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die besprochene Denkschrift zu spät eingelaufen sei und daß deshalb die vorgetragenen Wünsche nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die verspätete Einreichung stand aber der Erfüllung der Wünsche keineswegs im Wege, denn das Material, das die Denkschrift enthielt, ist uns natürlich längst bekannt. Als das Budget aufgestellt wurde, hat eine Rücksprache mit dem Herrn Finanzminister stattgefunden, ob es möglich sei, die Zahl der Forstassessorenstellen zu erhöhen. Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage hat der Finanzminister dies aber damals abgelehnt und wir mußten uns daher darauf beschränken, eine Verbesserung der Lage der Forstpraktikanten wenigstens in der Weise herbeizuführen, daß die Zahl der budgetmäßigen Praktikanten von 40 auf 50 erhöht worden ist. Wir haben jetzt nur noch 8 Praktikanten, die zwar gegen Bezahlung verwendet, aber nicht budgetmäßig sind. Nicht verwendet sind nur die Praktikanten, die sich im Biennium befinden.

Man hat davon gesprochen, daß ein zu starker Zugang zum Forststudium stattgefunden habe und

deshalb die Avancementsverhältnisse ungünstig seien. Da wir aber alle Praktikanten verwendet haben, die sich nicht mehr in der Vorbereitungszeit befinden, und eine Verwendung natürlich nur im Falle dienstlichen Bedürfnisses stattfindet, haben wir keinen Anlaß, uns über zu starken Zudrang zu beschweren. Für die Folge kann sich dies allerdings anders gestalten. Wie wir hören, sind einige starke Jahrgänge im Anrücken. Unser Abgang beträgt 4,5 bis 5. Höher sollte auch der regelmäßige Zugang nicht sein. Da wir in diesem Jahre in der Lage waren, eine größere Anzahl von Assessorenstellen im Budget vorzusehen, so werden wir unsere Anträge, die wir im vorigen Jahre schon stellten, bei Aufstellung des nächsten Budgets wiederholen, und es wird wohl von der allgemeinen Finanzlage abhängen, ob wir den Forstpraktikanten auf dem Wege, den sie ins Auge gefaßt haben, helfen können. Es würde auch eine wesentliche Verbesserung der Lage unserer jungen Forstpraktikanten bedeuten, wenn eine größere Zahl von Forstamtsvorstandstellen neu geschaffen werden könnte. Doch können derartige Organisationsänderungen nur eintreten, wenn das dienstliche Bedürfnis es erheischt. Wollte man sich hierbei von der Rücksicht auf die Verbesserung der Avancementsverhältnisse leiten lassen, so würde man in eine Schraube ohne Ende geraten. Es würde dann natürlich ein noch stärkerer Zudrang stattfinden, als er schon besteht, und in einigen Jahren wäre man wiederum dann in der unangenehmen Lage, in der man sich jetzt befindet.

Der Herr Vorredner hat auch darauf hingewiesen, ob es vielleicht nützlich wäre, den Zudrang zum forstlichen Beruf etwas einzuschränken. Ich möchte wiederholt darauf hinweisen, daß wir hierzu bisher keinen Anlaß hatten. Alle nicht im Biennium befindlichen Praktikanten sind ja zurzeit infolge der steigenden Nachfrage nach Forstamtsgehilfen verwendet. Wir sind übrigens zurzeit mit der Revision der Prüfungsbestimmungen befaßt, wobei wir eine Verschärfung der Anforderungen, insbesondere auch die Einführung eines zweiten, nach dem Biennium abzulegenden Staatsexamens erstreben. Erfolgt die Revision in dieser Richtung, so wird dies den Zugang zum forstlichen Berufe wohl etwas einschränken.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: In dem diesmaligen Staatsvoranschlag fehlt eine Anforderung für das Heidelberger Schloß; nachdem aber eine Stellungnahme der Großh. Staatsregierung in einer Zuschrift an die Hohe Zweite Kammer vorliegt, und nachdem in dem anderen Hohen Hause über diese wichtige Angelegenheit verhandelt worden ist, sei es gestattet, hier einige kurze Bemerkungen zu machen. Es ist selbstverständlich heute nicht der Zeitpunkt, um diese ganz außerordentlich bedeutsame Frage aufzurollen, und so will ich mich auf möglichst knappe Andeutungen beschränken.

Das Heidelberger Schloß ist in der letzten Zeit, namentlich seit den letzten 20 Jahren, der Gegenstand wiederholter Verhandlungen gewesen, und aus den äußeren Vorgängen sei der Zusammentritt dreier Kommissionen zur Begutachtung der einschlägigen Fragen hervorgehoben. Die eine Kommission war einberufen im Jahre 1891. Ihr gehörte eine Anzahl ganz hervorragender deutscher Architekten und Kunstverständiger an, und die in Heidelberg zusammengetretenen Mitglieder, unter denen nur Essenwein und Egle und Thiersch genannt seien, kamen zu dem einstimmigen Beschluß, daß die gänzliche oder teilweise Wiederherstellung des Heidelberger Schlosses nicht in Betracht komme. Ein Kommissionsmitglied, das am Erscheinen gehindert gewesen war — Hase aus Hannover — hatte sich in seinem Gutachten auf einen andern Standpunkt gestellt.

Im Jahre 1901 tagte sodann eine andere Kommission unter dem Vorsitz des Herrn Finanzministers Dr. Buchenberger, bei der es zu einer Abstimmung nicht kam, sondern bei der nur ein reger Meinungsaustausch stattfand und die damals in ihrer Mehrheit der Meinung war, daß der Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses ganz oder teilweise in Betracht zu ziehen sei.

Im April des Jahres 1902 wurde abermals eine Kommission einberufen. Es war damals seitens der Großh. Regierung in dankenswerter Weise dem Schloßverein die Möglichkeit gegeben worden, zu dieser Kommission einen Sachverständigen vorzuschlagen, und es war die sehr begreifliche Direktive erteilt worden, daß der Vorschlag sich auf eine Persönlichkeit richten solle, die in dem Streit der

Meinungen noch nicht eine bestimmte Stellung nach außen hin eingenommen habe. Herr Geheimer Oberbaurat Eggert aus Berlin, der von uns vorgeschlagen wurde, gehörte dann dieser Kommission an, und unterbreitete ihr einen bestimmten Vorschlag zu einer Sicherung des Otto Heinrichsbaues durch eine Versteifung. Sein Vorschlag fand unter den Kommissionsmitgliedern nur bei Professor Fischer-Stuttgart Billigung, während die übrigen Kommissionsmitglieder, — darunter Herr Professor Bluntschli-Zürich, — sich diesem Vorschlage gegenüber ablehnend verhielten. Eggert wurde dann aufgefordert, ein Projekt auszuarbeiten. Er reichte es der Großh. Staatsregierung ein, und die Staatsregierung ließ es dann ihrerseits weiter begutachten. Es war selbstverständlich, daß bei einer so bedeutsamen Frage, die die Kunstfreunde von ganz Deutschland und außerhalb Deutschlands lebhaft beschäftigte, mannigfache Ansichten zutage traten. Der Heidelberger Schloßverein hat versucht, eine möglichst vollständige Zusammenstellung dieser Meinungen zu veranstalten. Die betreffende Sammlung enthält über 300 Namen, mit deren Aufzählung ich aber das Hohe Haus nicht in Anspruch nehmen will. Die Wortführer lassen sich in gewisse Gruppen unterbringen, und es läßt sich eine Partei bezeichnen, als die Partei der Freunde des Wiederaufbaues, namentlich des Otto Heinrichsbaues. Für sie sind hauptsächlich wohl zweierlei Gesichtspunkte maßgebend gewesen, von denen der eine vielleicht in der Öffentlichkeit mehr betont wurde, als der andere, obgleich der zweite gelegentlich auch in freimütig offenherziger Weise zur Äußerung kam. Der eine dieser Gesichtspunkte war der, daß der Wiederaufbau des Otto Heinrichsbaus das einzige Mittel sei zur Erhaltung des Baues. Der zweite Gesichtspunkt war der, daß, wenn man den Otto Heinrichsbau neu herstelle, etwas viel Schöneres entstehe, als der gegenwärtige Zustand. Diesen Freunden und Befürwortern der Wiederherstellung, zu denen unter anderen Koch, Seitz und Professor Ratzel gehörten, standen die Gegner der Wiederherstellung gegenüber. Man hat diese Gegner — wir leben ja in einer Zeit, in der man gewohnt ist, alles mit Schlagwörtern abzutun — mit der Bezeichnung Ruinenschwärmer belegt. Nun beruht der besonders großartige und unvergleichliche Reiz des Heidelberger Schlosses allerdings zumteil auf der Verbindung von erhaltenen Teilen mit Ruinen, und vielleicht ist dem Ruinencharakter und der Ruinenschönheit des Schlosses in den letzten Jahrzehnten gelegentlich Eintrag getan worden, der vielleicht nicht gerade nötig war, so zum Beispiel durch Vernichtung der Vegetation an den für die Architektur minder wertvollen Teilen. Wer sich erinnert, wie die Westseite — vom Stückgarten aus — vor 15 Jahren ausgesehen hat, und sie jetzt ansieht, der wird unbedenklich das frühere Bild dem jetzigen vorziehen.

Zu den Ruinen des Schlosses gehört unter anderem auch der gläserne Saalbau. Bei diesem gläsernen Saalbau erscheint es als das wünschenswerteste, daß er, da er keinerlei irgend weitere architektonische Bedeutung besitzt, nicht etwa wieder aufgebaut wird, sondern als Ruine erhalten bleibt. Er bildet einen außerordentlich wirksamen Gegensatz zum Friedrichsbau. Es würde das Bild sehr beeinträchtigen, wenn man hier an einen Wiederaufbau denken wollte. Dagegen ist die Ruinenschwärmerei nicht etwa so weit gegangen, daß man den Otto Heinrichsbau lediglich deshalb so besonders schön fand, weil er nicht unversehrt erhalten ist, sondern weil er als Ruine dasteht. Es mag allerdings dahingestellt bleiben, ob seiner Zeit, als noch die Giebel des Otto Heinrichsbaues dastanden, der Bau schöner wirkte, als jetzt ohne Giebel; es haben aber die Untersuchungen der neueren Zeit es als recht fraglich erscheinen lassen, ob diese Giebel, die aus verschiedenen Formen überliefert sind, schon bei dem ursprünglichen Plan vorgesehen waren oder ob sie nicht spätere Zutaten gewesen sind. Wenn die Wiederherstellung des Otto Heinrichsbaues bekämpft wurde und bekämpft wird, so war dabei der ausschlaggebende Gesichtspunkt der, daß man in einer Wiederherstellung des Otto Heinrichsbaues nicht dessen Erhaltung erblickt, sondern die Vernichtung des gegenwärtigen Baues fürchtete. Die Gegner des Wiederaufbaues können sich auf eine ganze Anzahl geschichtlicher Erfahrungen berufen.

Was ist im Laufe der Zeit nicht alles restauriert worden und was ist damit ausgerichtet worden? Zur Zeit der Barockkunst, wo man viel baute, war man davon durchdrungen, daß es nichts schöneres

gibt, als einen Barockbau, eine Barockkirche, und dieser Vorstellung ist schon eine Anzahl der denkwürdigsten Kirchen zum Opfer gefallen. Es ließe sich anführen eine große Anzahl der wichtigsten Klosterkirchen, ich erinnere weiter beispielsweise unter anderen an den Dom in Ravenna, an den Lateran in Rom. Im vorigen Jahrhundert restaurierte man unter dem Gesichtspunkte der Stilreinigung namentlich an gotischen Kirchen; ich erinnere an die Frauenkirche in München, wo man alles entfernte, was später hineingekommen war. Man braucht sich nur umzusehen in dem Nationalmuseum in München, das eine ganze Anzahl der wertvollsten Schätze einer solchen stilgemäßen Restaurierung verdankt. Man kann außerordentlich froh sein, wenn diese kostbaren Güter — es handelt sich unter anderen um kostbare Schmiedearbeiten — mindestens nur aus den Kirchen, in solche staatliche Sammlungen gewandert sind. Leider sind sie auch sehr oft ins Ausland gewandert oder verschleppt worden und so wurde eine wesentliche Schmälerung unseres Kunstbesitzes auf dem Wege der Restaurierung herbeigeführt. Was die Skulptur angeht, so wurde früher restauriert, ergänzt und überarbeitet. Einer der ersten Kenner der griechischen Kunst, Professor Furtwängler, hat nicht genug zu klagen über derartiges Überarbeiten der betreffenden Statuen, denen ein wesentlicher Teil ihres Reizes und ihres Wertes für die ganze Kunstgeschichte dadurch entzogen worden ist. Bei den Bildern half man mit Übermalen. In unserer Zeit war man bestrebt, die Übermalungen zu beseitigen. Man hat besonders auf der jetzigen Höhe der Kunst des Bilderrestaurierens, wobei man möglichst schonend verfährt, es sehr weit gebracht, und man hat eine ganze Anzahl von Übermalungen beseitigt. Es ist außerordentlich erfreulich, wenn der betreffende Restaurator sich nur auf das Übermalen beschränkt hat, und wenn er nicht, wie es nur zu oft vorkam, das Bild, ehe er es übermalte, vollständig verputzte, so daß das ursprüngliche Original bei dieser Restaurierung mehr oder weniger vernichtet worden war.

Das sind Bedenken, die sich aus der Geschichte der Restaurierung für die Gegner des Wiederaufbaues des Otto Heinrichsbaus ergaben. Es liegt aber noch ein anderes Beispiel vor, das bedenklich stimmen kann, und das leider auch in diesem Hohen Hause angeführt werden muß. Es ist dies nämlich die Renovierung des Friedrichsbaus. Bei dieser Erneuerung des Friedrichsbaus ist gewiß mit einem außerordentlich hohen Maße von Sorgfalt, Fleiß und Eifer verfahren worden. Man hat das Beste getan, was man irgendwie tun konnte. Es hat auch die Großherzogliche Staatsregierung kein Mittel gescheut, und doch glaube ich nicht, daß das Ergebnis ein für jedermann befriedigendes ist. Wenn nun dieses Ergebnis nicht befriedigend ist und jedenfalls von vielen nicht gepriesen werden wird, so hängt dies eben an der ganzen Aufgabe, die nicht zu bewältigen war. Es ist eben auch hier in der Hauptsache erreicht worden, daß anstelle des Originals größtenteils eine Kopie getreten ist, die nicht imstande ist, das Original zu ersetzen. Es ist entweder eine möglichst getreue Kopie, dann macht sie mehr oder weniger leblosen Eindruck und wirkt als unfreie Nachahmung; oder es ist keine getreue Kopie, dann ist es eben etwas anderes, als die Vorlage. Zu der zweiten Klasse gehört eine Anzahl interessanter Bilder von Rubens. Rubens hat ziemlich viel kopiert, unter anderen nach Bildern von Tizian. Eine derartige Kopie ist ein außerordentlich interessantes Kunstwerk, aber nichts weniger als ein vollständig getreues Bild des Originals, vielmehr belebt von dem Genie und dem großen Geist des vlämischen Malers, der ihr seinen Stilcharakter aufgeprägt hat.

Diese Bedenken tauchen lebhaft auf, wenn man bedenkt, daß der Otto Heinrichsbau in der Art des Friedrichsbaus behandelt werden sollte. Nun hat in der betreffenden Frage die Großherzogliche Regierung, wie ich vorhin bereits erwähnte, in folgender Weise Stellung genommen.

Sie führt aus:

„Durch das Obergutachten der Ministerialkommission ist die bautechnische Frage, ob der Otto Heinrichsbau in seiner gegenwärtigen Gestalt erhalten werden kann, zum Abschluß gebracht. Die Frage ist verneint worden und nunmehr für die Großherzogliche Regierung erledigt. Das einzige Mittel zur Erhaltung des Baues bildet nach dem Urteil der Bausachverständigen die Aufbringung eines Daches, verbunden mit dem inneren Ausbau.“

Es sollen zunächst Studien angestellt werden, in

welcher Weise die Überdachung des Otto Heinrichsbaus auszuführen sein wird. Die Großh. Regierung ist zu dieser Stellungnahme gelangt einmal auf Grund der Verhandlungen der Kommission vom Jahre 1902, in der ein einziges bestimmtes Projekt von Herrn Geheimen Oberbaurat Eggert vorgelegt war. Dieses Gutachten wurde weiter begutachtet durch eine Anzahl Sachverständiger, zu welchen auch Professor Bluntschli gehörte, der bei den Verhandlungen in der Kommission bereits die Vorschläge des Herrn Geheimen Oberbaurat Eggert bekämpft hat, es gehörten weiter dahin die Herren Koch und Seitz, die, wenn man die Verhandlungen durchgeht, stets als besonders bewußte und überzeugte Vertreter des Wiederaufbaues mindestens beim Otto Heinrichsbau auftraten, und es gehörte außerdem dahin Professor Ratzel. Letzterer hat gleichfalls — das Nähere ist aus der Zusammenstellung des Schloßvereins zu ersehen — sich im Sinne der Wiederherstellung des Baues geäußert. Deutschland hat nun das Glück, über einen ganz vorzüglichen, unlauteren Einflüssen durchaus unzugänglichen Richterstand zu verfügen. Und dennoch schreibt die Prozeßordnung vor, daß ein Richter in bestimmten Fällen kraft Gesetzes ausgeschlossen sei, und in anderen Fällen wegen Befangenheit seitens der Parteien abgelehnt werden kann. Und was für die Richter gilt, gilt auch für die Sachverständigen. Es kann die Überzeugung der betreffenden Herren Gutachter vollständig unangefochten bleiben; aber es kann die Frage aufgeworfen werden, ob gerade sie in der Lage waren, ein von jedem subjektiven Empfinden freies Gutachten in einer solchen Sache abzugeben. Ich habe einzelne Herren Gutachter genannt, die früher schon in der Sache sich geäußert hatten. Dann ist ein weiteres Gutachten von Herrn Meckel erhoben worden. Die Schlußsätze dieses Gutachtens lauten:

„Das Ziel des Architektur- und Kunstwerkes ist die Vollendung, nicht die Ruine; von der durchaus notwendigen Restaurierung der Pfeiler und des Mauerwerkes des Otto Heinrichsbaus bis zur Erstellung einer demselben entsprechenden Bedachung und Befensterung, der einzigen Gewähr für die dauernde Erhaltung desselben, ist nur ein Schritt; der zweite: die Wiedererrichtung des prächtigen Palastbaues. Was am Friedrichsbau so glücklich begonnen wurde, ruft im Otto Heinrichsbau nach der Fortsetzung. Nur durch seinen Ausbau wird das einstige prächtige Architekturbild des Heidelberger Schloßhofes wiedergewonnen, ein Bild, unvergleichlich schöner, als die schönste Ruine."

Hier tritt das Empfinden des Gutachters in ganz unzweideutiger Weise zutage.

Es ist dann ein letztes Gutachten erhoben worden bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welches nicht zu der ablehnenden Auffassung der anderen Gutachter gelangt ist, sondern das betreffende Projekt für ausführbar hält, allerdings auch einige Änderungen, namentlich die Verstärkung der betreffenden Konstruktion für geboten erachtet.

Dies ist der gegenwärtige Stand der Sache. Ich bin zurzeit nicht berufen, irgend welchen genauen, besonderen Vorschlag hier zu machen und vielleicht der Großh. Staatsregierung ein Programm vorzulegen, wie etwa weiter verfahren werden soll. Ich will mit einigen kurzen Bemerkungen schließen:

Ich möchte vor allen Dingen wiederholt darauf hinweisen, daß diese Begutachtung doch vielleicht etwas einseitig ausgefallen ist, und es erscheint mir als dringend wünschenswert, daß weitere Stimmen über die betreffenden Fragen gehört werden, und es stehen ja vorzügliche Sachverständige im Lande Baden zu Gebote. Es möge genügen, um hier in Karlsruhe zu bleiben — Heidelberg könnte vielleicht als parteiisch und befangen abgelehnt werden — zum Beispiel die Namen zu nennen: Durm, Kircher, Warth, Oechelhäuser, der als Professor der Kunstgeschichte sich mit dem Heidelberger Schloß viel beschäftigt hat, und der auch die Vorbildung als Baumeister durchgemacht hat.

Die Großh. Staatsregierung kann des wärmsten Dankes und der lebhaftesten Anerkennung sicher sein, wenn sie in der Fürsorge für das Heidelberger Schloß, der sie sich bisher mit außerordentlich hoch anzuerkennendem Eifer gewidmet hat, auch weiter fortfährt, aber in der Fürsorge zum Zweck der Erhaltung. Wenn statt der Erhaltung der Wiederaufbau und damit die Zerstörung des jetzigen Originals angestrebt werden sollte, dann wird sich — dessen bin ich überzeugt — gerade bei einer Anzahl der wärmsten Freunde und der genauesten

Kenner des Heidelberger Schlosses dagegen sehr entschiedener Widerspruch erheben.

Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker: Die Heidelberger Schloßfrage steht jetzt nahezu 25 Jahre auf der Tagesordnung und drängt nach Erledigung in irgend einem Sinne. Der geehrte Herr Vorredner hat nun diese Frage zunächst unter dem Gesichtspunkte betrachtet, ob im Interesse einer Erhaltung des Heidelberger Schlosses auf eine Restaurierung hinzuarbeiten sei oder nicht, und er hat sich entschieden auf den Standpunkt gestellt, daß eine Restaurierung zu verwerfen sei, einmal aus geschichtlichen Bedenken, weil das Fazit all der vielen Restaurierungen, die im Laufe der Zeit in Deutschland vorgenommen worden seien, im wesentlichen auf nichts hinausgelaufen sei, als auf eine Verminderung des Wertes unseres Kunstbesitzes, und er hat auch — wenn ich so sagen darf — lokale Argumente gegen die Fortsetzung der Restaurierung des Heidelberger Schlosses darin gefunden, daß die am Friedrichsbau vollzogene Wiederherstellung den Erwartungen der Kunstfreunde nicht entsprochen habe, daß man hier nicht mehr den alten Friedrichsbau, sondern gewissermaßen einen neuen Bau, eine leblose Kopie des alten vor sich habe.

Nun muß ich zugestehen, daß diejenigen, die auf dem Standpunkte der künstlerischen Verwerflichkeit jeglicher Restaurierung stehen, selbstverständlich die Restaurierung des Heidelberger Schlosses nicht für annehmbar erklären werden; aber die Großh. Regierung hat sich bisher niemals entschieden für oder gegen die Restaurierung ausgesprochen. Das Ziel, das der Regierung vorschwebt, ist, wie der verstorbene Herr Finanzminister in einer Rede im Februar 1902 im andern Hohen Hause auseinandergesetzt hat, das, das kostbare Besitztum des Heidelberger Schlosses, um das uns ganz Deutschland, um das uns die ganze Welt beneidet, in all seiner architektonischen Pracht und seinem künstlerischen Reiz der Nachwelt zu übermitteln.

Über dieses Ziel besteht kaum eine Meinungsverschiedenheit, um so mehr gehen die Ansichten über die Mittel zu seiner Erreichung auseinander.

Während von vielen Seiten die Restaurierung des Schlosses erstrebt wird, verwerfen andere gerade diesen Weg als unkünstlerisch und verkehrt und manche gehen sogar soweit, den Zerfall des prächtigen Bauwerks jeder gänzlichen oder teilweisen Wiederherstellung vorzuziehen. Von dieser Seite wird die Erhaltung des Schlosses unter sorgfältigster Vermeidung jeglicher Änderung seiner dermaligen Erscheinung als das einzig richtige Vorgehen bezeichnet und dessen Ausführbarkeit als unzweifelhaft hingestellt.

Die Großh. Regierung stand dem Gedanken an eine umfassende Restaurierung des Heidelberger Schlosses von Anfang an gänzlich fern; sie suchte lediglich nach geeigneten Sicherungs- und Konservierungsmaßregeln, die eine Erhaltung des Schlosses gewährleisten könnten. Zunächst mußte zu diesem Zweck der gegenwärtige Zustand des Schlosses festgestellt werden. Diese Arbeit wurde von dem im Anfang der 1880er Jahre gegründeten Schloßbaubureau, dem die Bauräte Koch und Seitz vorstanden, in mustergültiger Weise durchgeführt und der bauliche Zustand des Schlosses durch genaue Beschreibung und Zeichnung festgehalten. Nachdem diese Arbeit im Jahre 1889 — wenn ich mich recht erinnere — vollendet war, ist die Großh. Regierung zur Einberufung einer Konferenz hervorragender Architekten aus ganz Deutschland geschritten, die 1891 in Heidelberg tagte. Diese Konferenz gelangte zu dem Ergebnis, es seien an dem Heidelberger Schloß nur Konservierungsarbeiten vorzunehmen, und namentlich seien die Figuren am Friedrichsbau und am Otto Heinrichsbau herunterzunehmen, in Gips abzuformen, und dann die Originale wieder an ihren Platz zu stellen. Erst wenn sie einstens zugrunde gegangen seien, sollten die Gipsabgüsse zur Herstellung von Kopien verwendet und diese am Standorte der Originale aufgestellt werden. Obwohl die damalige Konferenz aus hervorragenden Architekten bestanden hat, haben sich ihre Beschlüsse doch nicht als ausführbar erwiesen, was daher rührte, daß bei ihrer Fassung auf den baulichen Zustand des Heidelberger Schlosses — damals handelte es sich hauptsächlich um den Friedrichsbau und den Otto Heinrichsbau — nicht die nötige Rücksicht genommen wurde. Als die Beschlüsse der Konferenz vollzogen werden sollten, stellte sich heraus, daß bei all den aufgestellten

Figuren die Verwitterung so weit vorgeschritten war, daß sie eine Abformung in Gips nicht mehr ertrugen. Es erwiesen sich außerdem die benachbarten Architekturteile als derart beschädigt, daß sie eine ständige Gefahr für die Figuren bildeten. Bei dieser Sachlage war die Regierung außer Stande, den Beschluß der Konferenz vom Jahre 1891 zu vollziehen, trotzdem es ihr am liebsten gewesen wäre, sie hätte sich auf diese einfachen Erhaltungs- und Sicherungsmaßregeln beschränken können. Nach Anhörung der obersten Baubehörde entschloß sich sodann das Finanzministerium im Jahre 1894 zu weitergehenden Maßregeln, zu einer Restaurierung des Friedrichsbaues, und genehmigte den von Herrn Oberbaurat Schäfer entworfenen Plan zur Ausführung.

Nach Vollendung der Arbeiten am Friedrichsbau und den hierbei gemachten Erfahrungen berief die Regierung im Jahr 1901 eine weitere Konferenz von Baukünstlern und Kunstgelehrten, um wegen der zur Erhaltung des Otto Heinrichsbaus und des gläsernen Saalbaus zu ergreifenden Maßnahmen Beratung zu pflegen. Auch diese Konferenz führte zu keiner Klärung der schwierigen Frage, ob Erhaltung oder Restaurierung. Da ihr eine genaue Untersuchung der in Frage stehenden Bauten an Ort und Stelle (vom Gerüst aus) nicht vorausging, so wurde die Frage nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus erörtert, wobei die Teilnehmer der Konferenz sich teils für, teils gegen die Restaurierung aussprachen. Damals überzeugte sich der verstorbene Herr Finanzminister, der selbst jene Verhandlungen geleitet hatte, daß auf dem Wege rein theoretischer und akademischer Erörterungen nicht weiter zu kommen sei, sondern daß man zunächst einmal einer Kommission tüchtiger Bausachverständiger Gelegenheit zu einer genauen Untersuchung der Fassade des Otto Heinrichsbaues geben und zunächst die lediglich technische Vorfrage lösen müsse, ob der bauliche Zustand dieser Fassade allein durch Konservierungsmittel dauernd vor weiterem Verfall bewahrt werden könne oder ob dies ohne eingreifendere Maßnahmen — Restaurierungsarbeiten — nicht möglich sei.

Diese Erwägungen führten zur Einberufung der Kommission, die am 17./18. April in Heidelberg tagte und deren Erörterungen die Grundlage für die weiteren Entschließungen der Regierung bildeten. Jener Kommission gehörten sieben Sachverständige an, nämlich: Geheimer Baurat Böckmann-Berlin, Geheimer Regierungsrat Lutsch, Konservator der Kunstdenkmäler in Berlin, ferner Professor Fischer-Stuttgart und Professor Jassoy-Stuttgart, Stadtbaumeister Thoma in Freiburg, endlich Professor Bluntschli-Zürich und Geheimer Oberbaurat Eggert-Berlin. Der erstere wurde auf Vorschlag der Stadt Heidelberg, der letztere auf Vorschlag des Schloßvereins berufen. Bevor die Kommission in die Erörterung der ihr vorgelegten Fragen eintrat, nahm sie von einem am Otto Heinrichsbau aufgeschlagenen Gerüst aus eine genaue Untersuchung seines gegenwärtigen baulichen Zustandes vor. Die Kommission gewann dabei die Überzeugung, daß die Fassade des Otto Heinrichsbaues schon jetzt der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt sei und sich in weit vorgeschrittenem Zustand der Verwitterung befinde. Es wurde ferner an der Hand der vom früheren Schloßbaubureau gefertigten Beschreibungen und Plänen konstatiert, daß seit der 1889 vollendeten Aufnahme des Schlosses weitere erhebliche Schäden der Fassade — Ausbauchungen, Risse, Sprünge — aufgetreten sind, die einen raschen Fortschritt des Zerstörungsprozesses erkennen ließen.

Die zahlreichen Fragen, die der Kommission zur Beantwortung unterbreitet wurden, bezogen sich auf die Mittel, deren Anwendung die Standfestigkeit der Fassade gewährleisteten und der Verwitterung der wertvollen Architekturteile vorzubeugen geeignet seien. Geheimer Oberbaurat Eggert brachte die Herstellung einer Eisenbetonkonstruktion und ihre feste Verbindung mit der Fassade und den Giebelmauern in Vorschlag, wodurch nach seiner Ansicht die Standfestigkeit der Fassade sichergestellt werde. Gegen diesen Vorschlag wurden aber lebhafte Bedenken geltend gemacht. Die Herstellung einer festen Verbindung zwischen der Hilfskonstruktion und dem alten Mauerwerk werde sehr schwierig sein und ohne bedeutende, weit über das Maß bloßer Konservierungsmittel hinausgehende Eingriffe in den Bau nicht abgehen. Man werde das ganze Obergeschoß abbrechen und neu aufführen, und jedenfalls auch im ersten Obergeschoß tiefe Eingriffe in die Mauer-

pfeiler machen müssen, von denen es zweifelhaft sei, ob sie eine solche Maßnahme in ihrem gegenwärtigen schlechten Zustand ertragen könnten.

Eine eingehende Erörterung widmete die Kommission auch der Frage, welche Mittel gegen die fortschreitende Verwitterung der Fassade und ihres ornamentalen und figuralen Schmucks zu ergreifen seien. Es wurde in dieser Hinsicht zwar anerkannt, daß durch Abdeckungen, Verputz und dergleichen manches zum Schutz der Ruine geschehen könne, daß aber diese Mittel den Zerstörungsprozeß, in dem die Ruine sich gegenwärtig befinde, nur verlangsamen, aber nicht aufhalten könne. Als Mittel, sowohl dem Verwitterungsprozeß zu begegnen und gleichzeitig die Standfestigkeit der Mauern zu sichern, wurde die Bedachung in Verbindung mit dem inneren Ausbau der Mauern, soweit sie zur Aufbringung des Daches konstruktiv nötig seien, empfohlen, gleichzeitig aber die Notwendigkeit betont, zur Verhinderung der fortschreitenden Verwitterung der Fassade die schadhaften Steine und Architekturteile zu erneuern.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Kommissionsberatung kam die Großh. Regierung zu der Überzeugung, daß eine Erhaltung des Otto Heinrichsbaus nur durch Bedachung, Einsetzung von Fenstern und Restaurierung der Fassade zu erreichen sei. Immerhin aber schien es erwünscht, die Anregung, die Herr Geheimer Oberbaurat Eggert gegeben hatte, zunächst weiter zu verfolgen und ihn zur Einreichung eines genaueren Projekts für die Ausführung der vorgeschlagenen Eisenbetonkonstruktion aufzufordern, um dieses Projekt näher prüfen zu können. Herr Geheimer Oberbaurat Eggert ist diesem Ersuchen in dankenswerter Weise nachgekommen. Er nimmt in diesem Projekt den Standpunkt ein, daß für den Otto Heinrichsbau nur eine Gefahr bestehe, die des Winddrucks, und daß er im übrigen einer wesentlichen Ausbesserung nicht bedürfe, da das Mauerwerk reichlich stark genug sei, um seine eigene Last zu tragen, daß die vorhandenen Risse und sonstigen Fehler in demselben sich leicht beseitigen ließen, daß von den Verwitterungsvorgängen kein Grund zur Annahme vorhanden sei, daß sich das in absehbarer Zeit ändern würde. Bei dieser Sachlage könne die Erhaltung der schönen Fassade des Otto Heinrichsbaues in ihrem jetzigen Zustande gelingen, wenn es möglich sei, die Mauern so zu verstärken, daß sie der Gewalt des Winddrucks Stand halten könnten.

In dieser Beziehung war es der Großh. Regierung nicht möglich, dem Gutachten des Herrn Eggert beizutreten. Es ist seitens der Kommission, und insbesondere auch von dem von der Stadt Heidelberg abgeordneten Sachverständigen anerkannt worden, daß der Zustand des Otto Heinrichsbaus ein sehr schlechter sei, daß die Verwitterung der Mauern und der Architekturteile weit vorgeschritten sei, und daß, wenn man diesen Prozeß seinen Fortgang nehmen lasse, zu befürchten sei, daß die Ruine eines Tages zusammenstürzen oder der Zeitpunkt kommen werde, wo sie so schlecht sei, daß die Aufbringung eines Daches und ähnlicher Schutzvorrichtungen überhaupt nicht mehr möglich sei. Die Großh. Regierung konnte sich nach ihrer pflichthaften Überzeugung durch die Ausführung des Eggertschen Projekts, das lediglich die dem Otto Heinrichsbau vom Winddruck drohende Gefahr ins Auge faßte, und den weit schlimmeren Feind der unablässig wirksamen Einflüsse der Witterung, des Frostes und der Hitze außer acht ließ, von ihrer Verantwortlichkeit für den Bestand des prächtigen Bauwerks nicht befreien und sie hätte deshalb weitere Erhebungen über dieses Projekt wohl unterlassen können.

Wir haben nun aber nichtsdestoweniger das Projekt des Herrn Oberbaurat Eggert noch der Ministerialkommission für das Hochbauwesen unterbreitet, die im Anfang des Jahres 1902 zur Begutachtung aller bautechnischen und baukünstlerischen Fragen von größerer Bedeutung ins Leben gerufen wurde. Diese Behörde schien uns die geeignetste zu sein, um die schon in der Kommission von 1902 geltend gemachten technischen Bedenken gegen das damals in seinen Einzelheiten noch nicht näher ausgeführte Eggertsche Projekt eingehend zu prüfen und zu begutachten. In diesem Verfahren glaubt man, wie ich aus den Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrat Buhl entnehme, einen Mangel an Unparteilichkeit der Großh. Regierung erblicken zu müssen, indem man geltend macht, daß gerade die Ministerialkommission für das Hochbauwesen zur Begutachtung des Eggertschen Projekts nicht die geeignete Stelle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gewesen sei, weil ihr Mitglieder angehören, deren restaurierungsfreundlicher Standpunkt bekannt sei, wie sich auch Berichterstatter, Baudirektor Meckel, am Schluß seines Berichts zu diesem Standpunkt bekenne. Auch habe die Mitwirkung der Bauräte Koch und Seitz bei der Kommission von 1902 Bedenken erregt, da auch sie nicht als unbefangen gelten könnten, weil sie von jeher bloße Konservierungsmittel zur Erhaltung des Heidelberger Schlosses nicht als ausreichend bezeichnet hätten. Gegenüber diesen Beanstandungen möchte ich zunächst feststellen, daß die Großh. Regierung das Hauptgewicht für ihre Stellungnahme in der Heidelberger Schloßfrage nicht sowohl auf das Gutachten der Ministerialkommission, als auf die Ergebnisse der Kommission von 1902 legt, deren Unparteilichkeit außer allem Zweifel steht. Die Zuziehung der Bauräte Koch und Seitz zu den Beratungen der Kommission erfolgte nur zur Auskunfterteilung und war zur Aufklärung der Kommission über die tatsächlichen Verhältnisse unbedingt notwendig. Es ist ganz selbstverständlich, daß diejenigen Herren, die den Zustand des Schlosses am genauesten kennen, überall zugezogen werden müssen, wo es sich um Begutachtung über das genannte Bauwerk handelt, die tatsächliche Kenntnis des Zustandes voraussetzen.

Auch für die Mitglieder der Ministerialbaukommission muß ich vollste Unparteilichkeit in Anspruch nehmen. Diese Kommission ist schon Anfang 1902 aus hervorragenden Architekten des Landes gebildet worden, also zu einer Zeit, wo überhaupt noch nicht bekannt war, ob sie jemals Anlaß haben würden, sich über das Heidelberger Schloß betreffende Fragen auszusprechen. Und wenn Berichterstatter Baudirektor Meckel am Schluß seiner eingehenden, rein technischen Ausführungen, aus denen er die Notwendigkeit der Restaurierung ableitet, der Überzeugung Ausdruck gibt, daß der künstlerische Wert des Heidelberger Schlosses dadurch nicht beeinträchtigt werde, so wiederholt er nur, was in gleichem Sinne der verstorbene Herr Finanzminister in seiner Rede vom Februar 1902 ausführte, indem er die Ansicht aussprach, daß für die durch eine Restaurierung verloren gehenden poetisch-romantischen Reize stark wirkende architektonische Schönheiten gewonnen würden. Nicht die Schlußbemerkungen des Meckelschen Gutachtens, sondern das Gewicht seiner eingehenden und schlüssigen technischen Ausführungen sind das Wesentliche seines Gutachtens, denen sich auch der Korreferent, Professor Bluntschli — ein in Restaurierungsfragen äußerst konservativer Mann — vollständig anschloß.

Wenn die Großh. Regierung auf Grund der Ergebnisse ihrer technischen Erhebungen die Frage der Erhaltungsmöglichkeit des Otto Heinrichsbaus in seiner gegenwärtigen Gestalt als in verneinendem Sinne entschieden betrachten muß, so sieht sie sich nun vor die nicht minder schwierige Frage gestellt, in welcher Weise die Restaurierung ausgeführt werden soll. Sie wird in dieser Beziehung keine Entschließungen fassen, ohne zuvor den Rat hervorragender deutscher Baukünstler, namentlich solcher, die sich mit der Baugeschichte des Heidelberger Schlosses näher befaßt haben, eingeholt zu haben.

Ich hoffe, in nicht allzu ferner Zeit in der Lage zu sein, das Ergebnis dieser Erhebungen dem Hohen Hause zu unterbreiten.

Freiherr von Göler: Aus den äußerst interessanten Ausführungen des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums und des Herrn Geheimen Hofrats Buhl habe ich entnommen, daß die langjährigen Beratungen wegen der Erhaltung des Heidelberger Schlosses zu einer Klärung geführt haben, die nunmehr eine Lösung der schwierigen Frage erwarten läßt.

In den letzten Jahren wurde der Domänendirektion stets die Anerkennung dafür ausgesprochen, wie sehr sie es verstanden habe, den geltenden Normativbestimmungen entsprechend die Abstoßung von Domänenbesitz auszuführen. Dem steht die Erwerbungspolitik von Grund und Boden zur Abrundung fiskalischen Besitzes oder aus forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch Ankauf ganzer Höfe, kleiner Gemarkungen, einzelner Zinken usw. gegenüber. Im allgemeinen besteht nicht viel Sympathie für solche Erwerbungen; im Gegenteil, es sind viele Vorurteile hervorgerufen worden hauptsächlich durch die Literatur, teils durch volkswirtschaftliche Schriften, teils durch Romane, wie z. B. die Schriften von Rosegger, die tendenziös gegen den großen Grundbesitz gerichtet sind und worin in grellen Farben geschildert wird, wie der Großgrundbesitzer die kleinen Leute um ihren Besitz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bringt, daß sie aus der Heimat auswandern müssen. Ganz anders aber liegen die Verhältnisse bei uns. Ein von Forstrat Wittmer verfaßter interessanter Aufsatz in der Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege enthält die Gesichtspunkte, nach denen die Regierung bei der Erwerbungspolitik verfährt. Es werden hier durchaus volkswirtschaftliche Gesichtspunkte verfolgt, die Domänendirektion hat nur den allgemeinen Nutzen für die Bevölkerung im Auge. Wenn Privatpersonen ein gutes Angebot machen, läßt sie diesen den Vorzug. Sie greift nur zu, wenn sie sieht, daß dem betreffenden Mann auf andere Weise nicht zu helfen ist. Beim Ankauf von Gehöften werden gleichzeitig Bestimmungen darüber getroffen, wie der bisherige Besitzer einen Teil seines Besitzes wieder zurückerwerben kann. In der Regel wird ihm ermöglicht, Besitzer eines kleineren Hofes mit guten Äckern zu werden. Die Domänendirektion sorgt für guten Stand der Gebäude, da sie ein Interesse daran hat, daß die Mieter einen bleibenden Stamm zuverlässiger Waldarbeiter abgeben. Sie sorgt für Entwässerung der Grundstücke und für rationell angelegte Weiden. Ich habe mich darüber gefreut, daß auch die Forstbeamten der Regierung mit Verständnis an die Hand gehen.

Geheimerat Dr. Reinhard: Ich bin dem Herrn Vorredner für die wohlwollenden Worte, die er der Erwerbungspolitik des Domänenärars gewidmet hat, umso mehr zum Dank verpflichtet, als solche Worte nicht immer an unser Ohr geklungen haben. Es hat eine Zeit gegeben, in der die Forst- und Domänenverwaltung aus Anlaß ihrer Erwerbungspolitik das Ziel von Angriffen gewesen ist, die eigentlich nur erhoben werden konnten, weil man vergaß, was eigentlich der Aufgabekreis jener Behörde ist. Wir haben ein überaus wertvolles Vermögen zu verwalten. Wollen wir das Lob guter Verwalter verdienen, so müssen wir die in unserer Hand befindlichen Werte zu wahren suchen, insbesondere indem wir zweckmäßige Abrundungen herbeiführen, schlecht zugängliche Grundstücke besser erschließen, je nach Umständen be- oder entwässern. So können wir uns denn der Erwerbungen aus fiskalischen Rücksichten nicht ganz enthalten. Wir würden aber die erhobenen Vorwürfe verdienen, wenn wir uns lediglich von fiskalischen Rücksichten leiten ließen. Da kann ich nun versichern, daß wir auch nicht an die kleinste Erwerbung herantreten, ohne daß wir prüfen, welche Rückwirkung diese auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse haben wird. Überzeugen wir uns nicht, daß eine Erwerbung volkswirtschaftlich unbedenklich ist, so sehen wir von ihr ab. Wir erwerben aber auch in Fällen, in welchen das volkswirtschaftliche Interesse dies erheischt, auch wenn das fiskalische Interesse nicht oder nicht nennenswert beteiligt ist. Der Herr Vorredner hat auf die Ausführungen eines unserer forstlichen Referenten in der Verwaltungszeitschrift hingewiesen, auf die auch ich Bezug nehmen möchte. Dort sind namentlich auch die Erwerbungen in Faulenfürst und Schönenbach erwähnt, an die wir herangetreten sind, nicht des in der Tat nur geringen fiskalischen Interesses wegen, sondern weil wir auf diesem Wege hofften, bäuerliche Niederlassungen zu erhalten. Wir haben denn auch in der Regel die bisherigen Eigentümer als Pächter auf ihren Höfen belassen. Fühlten sie sich kräftig genug, so haben wir ihnen ihr Anwesen zurückgegeben, nicht ohne eine Gemarkungsbereinigung vorgenommen zu haben, die die Bewirtschaftung der einzelnen in die Bereinigung einbezogenen Anwesen für die Folge wesentlich erleichtert. In der Hand des Staates bleiben im wesentlichen nur Grundstücke zurück, die sich nach Lage oder Boden für landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eignen. Wir bemühen uns, auch den Gemeinden, die Waldungen erwerben wollen, dies tunlichst zu erleichtern. Ich erinnere daran, daß wir der Gemeinde Niedereschach den von ihr gewünschten Soyhof zum Selbstkostenpreise abgetreten haben, obgleich dies unsere Pläne in unerwünschter Weise störte.

In manchen Fällen wünschen übrigens die früheren Eigentümer die Wiedererwerbung verkaufter Höfe gar nicht. Sie bleiben lieber Pächter, was wohl damit zusammenhängt, daß die auf Grund der Normativbestimmungen und der Wirtschaftsordnung entworfenen Pachtverträge für die Pächter sehr günstig sind. Manchmal wirkt wohl auch die Erinnerung an die frühere Schuldbelastung abschreckend. Wenn wir bei Erwerbungen den Schuldenstand feststellen, bietet sich uns häufig ein sehr er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

freuliches Bild, und zwar nicht nur im Gebiete der geschlossenen Hofgüter, sondern auch da, wo naturale Teilung zulässig ist und die Grundstücke im Gemenge liegen. Auch in diesen Gebieten begründen eben die Teilungen oft einen Verschuldungszwang.

Wo Bauern wohnen, die genügend Widerstandsfähigkeit besitzen, hüten wir uns, Erwerbungen zu vollziehen; wir werden von dieser Linie nicht abweichen, wenn noch so dringliche Anträge an uns gelangen. Der Tätigkeit, die die Referenten der Direktion, wie auch die Bezirksbeamten bei Durchführung der geschilderten Aktionen entwickelten, kann ich nur mit vollem Lobe gedenken.

Geheimerat Lewald: Die Erwerbungspolitik des Domänenärars ist mir ein durchaus vertrauter Gegenstand, da ich in den Jahren, wo ich die Ehre hatte, Vorstand der Domänendirektion zu sein, mich vielfach mit dieser Materie beschäftigt habe.

Obwohl damals nach denselben Gesichtspunkten verfahren wurde, sind doch mehr Angriffe gegen das Verfahren der Domänendirektion erhoben worden als jetzt. Es gereicht mir zur Freude, daß mein Herr Dienstnachfolger seine Bemühungen anerkannt sieht.

Als geborener Heidelberger will ich in der Frage der Erhaltung des Schlosses einige Worte beifügen. Daß die Regierung der Frage seit zwei Jahrzehnten ihre volle Aufmerksamkeit und Fürsorge zuwendet, wird allseitig anerkannt. Auch aus den Darlegungen des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums habe ich die Überzeugung gewonnen, daß der Standpunkt der Regierung sachlich gerechtfertigt ist. Die Regierung huldigt weder dem Restaurierungsfanatismus noch der Ruinenschwärmerei. Wenn man die Verhandlungen in den verschiedenen Konferenzen aufmerksam verfolgt hat, wird man als Laie auch zu dem Resultat kommen, daß es kein Mittel gibt, um den Otto Heinrichsbau in seinem derzeitigen Zustand dauernd zu erhalten.

Der Vorschlag des Oberbaurats Eggert bietet im besten Fall nur nach einer Richtung Schutz hinsichtlich der Standhaftigkeit, nicht dagegen gegen die zerstörenden Einflüsse der Witterung. Die Kritik der übrigen hervorragenden Sachverständigen an dem Vorschlag Eggert muß auch einem Laien einleuchten. Aus der Lektüre der Verhandlungen habe ich die Überzeugung geschöpft, daß es nicht möglich ist, die Fassade des Otto Heinrichsbaues mit den von Eggert oder sonstiger Seite vorgeschlagenen Behelfen dauernd zu erhalten.

Davon wollen die Restaurierungsgegner nichts wissen. Am schroffsten vertreten ist deren Ansicht in einem kürzlich veröffentlichten Aufsatz von Thode, in welchem es heißt: „Lieber soll man die Fassade durch Wind und Wetter zugrunde gehen lassen, als sie gleich dem Friedrichsbau ausgebessert und erneuert und gar mit Giebeln ausgestattet aufrecht zu erhalten; besser ein ehrlicher Tod als ein künstliches Scheinleben". Und „Bräche der Otto Heinrichsbau schon in wenigen Jahren ganz oder teilweise zusammen, die wenigen Jahre seines Greisenalters bedeuten mehr als Jahrhunderte eines Mumiendaseins". Man vergegenwärtige sich, daß in einigen Jahren das Schicksal des Otto Heinrichsbaues dasselbe ist wie das des Campanile in Venedig, man stelle sich den Zusammenbruch des Baudenkmals vor und vergegenwärtige sich, welcher Schrei der Entrüstung in der ganzen Kulturwelt sich erheben und welche Vorwürfe gegen die badische Regierung gerichtet werden würden. Solchen Rat kann wohl ein Professor der Kunstgeschichte, nicht aber eine verantwortungsvolle Regierung geben.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Ich sehe mich durch einige Bemerkungen des Herrn Vorredners veranlaßt, in der Angelegenheit des Heidelberger Schlosses noch einmal das Wort zu ergreifen. Meines Erachtens steht die Sache durchaus nicht so, wie sie uns soeben vor Augen geführt worden ist. Was z. B. die Fassade des Otto Heinrichsbaus angeht, so gehen darüber die Ansichten der Techniker auseinander. Ich glaube wirklich nicht, daß die vorhin angedeutete Katastrophe eintreten könnte. Sie könnte eintreten — wir leben zwar nicht in der Gegend der Erdbeben — es könnte aber auch einmal ein Erdbeben bis nach Heidelberg kommen. Für solche Fälle würde sich aber der Trost bieten, daß, wenn der Otto Heinrichsbau einstürzen sollte, man in der Lage wäre, auf grund der vorhandenen Aufzeichnungen die Fassade durchaus wieder in dem jetzigen Zustand aufzuführen. Ich möchte übrigens noch darauf hinweisen, daß die Großh. Staatsregierung bei allen Erhaltungsmaßregeln auf volle

Zustimmung rechnen darf. In wieweit die jetzige Fassade gesichert wird, wenn man sie mit hohen, schweren Giebeln belastet, die von neuem dem Winddruck ausgesetzt sind, auch darüber gehen die Ansichten entschieden auseinander.

Zu B. Außerordentlicher Etat bemerkt sodann der Berichterstatter: Für die Erstellung eines Doppelforsthauses in Donaueschingen sind 111 500 M. angefordert.

Durch die Verlegung des Forstamtes Blumberg nach Donaueschingen und infolge der mangelhaften Räume des bisherigen Forsthauses in Donaueschingen wird diese Anforderung notwendig.

Wegen dieser Verlegung wurden dem Hohen Hause zwei Petitionen eingereicht, nämlich:

a) von den Gemeinderäten in Blumberg, Epfenhofen, Riedböhringen, Eschach, Fützen, Achdorf, Aselfingen, Hondingen, Nordhalden, Uttenhofen, Thalheim, Leipferdingen, Kommingen und Riedöschingen;

b) von der Stadtgemeinde Hüfingen.

Wegen des näheren Inhaltes derselben und der von der Großh. Regierung gegebenen eingehenden Äußerungen wird auf den Budgetbericht der Hohen Zweiten Kammer verwiesen, und kommt Ihre Budgetkommission, in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der Hohen Zweiten Kammer, zu dem Antrage, durch Annahme der Position fragliche zwei Petitionen für erledigt zu erklären.

Zu Titel V Salinenverwaltung erhält das Wort Graf von Helmstatt: Ich bin von beteiligter Seite gebeten worden, die Ableitung der Abwasser aus der Saline und den Badanstalten von Rappenau in den Mühlbach zur Sprache zu bringen. Im Jahre 1899 hat Freiherr von Racknitz in Heinsheim, ermuntert durch den unterbadischen Fischereiverein, den Mühlbach auf 12 Jahre als Fischwasser gepachtet. Im Jahre 1902 erhob derselbe gegen das Projekt der Gemeinde Rappenau der Erstellung eines neuen Badhauses, soweit die Abwasser in den Mühlbach abgeleitet werden sollten, beim Bezirksamt Sinsheim Einsprache, wurde aber durch Bescheid des Bezirksrats abgewiesen auf Grund von verschiedenen Gutachten, wonach der Salzgehalt des Abwassers die Fische in keiner Weise beeinträchtigen könne. Im Herbst 1902 starben plötzlich sämtliche Fische ab. Leider wurde versäumt, die Fische untersuchen zu lassen. Durch ein Gutachten der Lebensmittelprüfungsstation an der technischen Hochschule in Karlsruhe wurde jedoch der hohe Salzgehalt der Abwasser als Ursache festgestellt. Die Landesfischereiordnung verbietet die Einleitung von Abwasser in Fischwasser, welche mehr als $^1/_{10}$ Prozent verunreinigt sind. Im Gegensatz hierzu wurde aber im August 1902 und September 1903 ein Prozentsatz von 2,8 Prozent Salzgehalt festgestellt. Auf Beschwerde des Freiherrn von Racknitz beim Großh. Ministerium des Innern wurde seitens des letzteren in dem Erlaß vom 29. März l. J. nicht in Abrede gestellt, daß die Verunreinigung des Mühlbachs den Fischereipächter und die Bewohner von Zimmerhof, welche das Wasser des Mühlbachs zum Kochen, Waschen und Tränken benutzen, schwer schädige. Auch wird zugegeben, daß der Salzgehalt die zulässige Grenze von $^1/_{10}$ Prozent übersteige, gleichzeitig jedoch darauf hingewiesen, daß nach den seither gewonnenen Erfahrungen eine über jene Höchstgrenze hinausgehende Versetzung des Wassers nicht unter allen Umständen dem Fischbestand Nachteil bringen muß, daß es sich überdies um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt, das auf die Inanspruchnahme des Mühlbachs zur Ableitung seiner Abwasser angewiesen ist, dem gegenüber jene Nachteile in den Hintergrund treten müssen. Es wird schließlich die vom Bezirksrat erteilte Erlaubnis zur Einleitung der Abwasser unter der Bedingung aufrecht erhalten, daß die Abwasser zunächst in einem Senkbecken zu sammeln sind, um einen allmählichen Ablauf zu sichern. Es ist somit zu befürchten, daß bei nachlässiger Bedienung des Senkbeckens der Fischbestand für viele Jahre wieder geschädigt werden kann. Man sollte die Ableitung längs des Eisenbahndammes in einen besonderen Kanal vornehmen, was früher schon der Fall war. Das erfordert allerdings hohe Kosten, das ist aber nur eine einmalige Ausgabe, während die jetzt bestehende Gefahr eine dauernde ist. Auch die Anlage und die Unterhaltung der Senkbecken ist keine billige, zumal der Niederschlag von Zeit zu Zeit weggefahren und das Wasser, wenn es im mindesten chlorhaltig ist, aufgepumpt und abgeführt werden muß. Im Interesse der Bewohner von Zimmerhof

und des Fischereipächters möchte ich bitten, für eine andere Ableitung der Badabwasser Sorge zu tragen.

Geheimerat Dr. Reinhard: Ich muß mich einer Kritik des Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern enthalten, von welchem ich übrigens keine Kenntnis gehabt habe. Es ist mir bekannt, daß bei der Salinenverwaltung Rappenau Klagen über Einleitung sehr erheblich solehaltiger Abwasser in den Mühlbach eingelaufen sind. Da die Saline erheblich höher liegt, als das Bad, ist es zweifelhaft, ob sich für die Abwasser ein anderer Weg finden läßt. Ich hoffe aber, daß Abhilfe in der Weise möglich sein wird, daß die schädliche Wirkung der Abwasser aufgehoben werden kann.

Graf v. Helmstatt weist darauf hin, daß unterhalb der Saline der Eisenbahndamm hinziehe und daß der Anschluß der Badeanstalten leicht weiter unterhalb bewirkt werden könne.

Geheimerat Dr. Reinhard erwidert, daß in diesem Falle das Gemeinde- und das Solbad und auch die anderen Badeanstalten die Ableitung benützen könnten. Er habe an die Möglichkeit gedacht, daß das Abwasser in der Gegend des alten Solbades in anderer Richtung abgeleitet werden könnte.

Hierauf werden die übrigen Titel aufgerufen.

Zu Titel X (Schuldentilgung) bemerkt der Berichterstatter, daß dieser Titel versehentlich in den gedruckten Bericht aufgenommen und bis nach erfolgter Beschlußfassung durch die Zweite Kammer zurückzustellen sei.

Zu Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben bemerkt derselbe: In der Beantwortung einer Anfrage der Budgetkommission der Zweiten Kammer gibt das Finanzministerium eine eingehende Erläuterung der Ruhegehalts-Verhältnisse des kürzlich in den Ruhestand getretenen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, wonach der Staat 7200 M., die Kirche 2800 M. beizutragen haben. Hierzu wird ausdrücklich die landständische Genehmigung für erforderlich erachtet und nachgesucht.

Diese Verteilung erscheint vollkommen Recht und Billigkeit zu entsprechen.

Nach Aufrufung der übrigen Titel, zu welchen das Wort nicht erbeten wird, wird der Antrag der Budgetkommission, dahingehend:

„Hohe Erste Kammer wolle das Budget des Großh. Finanzministeriums in Ausgabe und Einnahme, sowohl im ordentlichen als im außerordentlichen Etat unter Zurückstellung des Titels X, Schuldentilgung, ebenso den Nachtrag zu demselben in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer genehmigen und die zu Titel IX § 9 des außerordentlichen Etats eingekommenen Petitionen für erledigt erklären“,

einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt bekannt, daß der Gegenstand Ziffer 6a der Tagesordnung für die auf Samstag, den 18. Juni angesetzte Sitzung (Beratung der Petition der Gemeinde Krotzingen, Biengen u. a., die Erbauung einer Eisenbahn nach Krotzingen betreffend) abgesetzt werde.

Desgleichen wird auf Antrag des Herrn Geheimerats Lewald Ziffer 3 derselben Tagesordnung (Beratung des Gesetzentwurfs, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend) abgesetzt.

Schluß der Sitzung 1 ½ Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Krems und Weingärtner, Ministerialrat Seubert, später Ministerialdirektor Zittel und Generaldirektor der Staatseisenbahnen Geheimer Oberregierungsrat Roth.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachträge zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905.

Berichterstatter: Freiherr von Göler.

4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über die Petitionen

a. des Expedienten Josef Grimm in Karlsruhe, gesetzliche Regelung der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen betreffend,

Berichterstatter: Geheimerat Lewald.

b. der älteren Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung, Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahn-Verwaltung übernommenen badischen Beamten betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

5. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:

a eines Eisenbahnkomitees in Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Roeder.

b. des Gemeinderats Gölshausen bei Bretten, die Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn betreffend.

Berichterstatter: Graf von Andlaw.

c. des Eisenbahnkomitees St. Blasien, Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal betreffend.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Sander.

d. des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte von Sand, Willstätt und Grießheim, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl bezw. Kork betreffend.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und erteilt das Wort dem Herrn Freiherrn von Rüdt als Berichterstatter der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Derselbe führt aus: Da dieses Gesetz einfacher Natur ist, hat die Kommission beschlossen, darüber lediglich mündlichen Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen, darüber in abgekürzter Form zu beraten. Schon seit Jahren haben die Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden Pforzheim und Brötzingen, die auf den verschiedensten Interessegebieten in nahe Berührung zu einander getreten sind, auf eine Vereinigung hingezielt, bis am 29. Februar dieses Jahres die Bürgerausschüsse beider Gemeinden mit großer Mehrheit, in Pforzheim mit 75 gegen 26 und in Brötzingen mit 59 gegen 5 Stimmen, den von den beiden Gemeindeverwaltungen vereinbarten Grundsätzen zustimmten. In tatsächlicher Beziehung will ich nur hervorheben, daß der räumliche Zusammenhang zwischen Pforzheim und Brötzingen-Neustadt schon im Jahre 1890 dazu geführt hat, daß dieser Gemarkungsteil mit der Stadt Pforzheim zu einem Polizeiverwaltungsbezirk vereinigt wurde, daß eine gewisse Zusammengehörigkeit beider Gemeinden dadurch begründet wurde, daß Brötzingen von Pforzheim mit Gas und Wasser versorgt wird und daß weitgehende geschäftliche und persönliche Beziehungen zwischen den Bevölkerungen der beiden Orte bestehen. Schon 1898 hatte der Gemeinderat Brötzingen einen förmlichen Antrag auf Eingemeindung gestellt, nachdem die Bevölkerung auf 6287 gestiegen, und die bestehende einfache Verwaltung den größeren Aufgaben insbesondere auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Baupolizei nicht mehr gewachsen war. In Pforzheim hatte der Gedanke der Vereinigung zuerst kein großes Entgegenkommen gefunden, da man fürchtete, es würden der Stadt hierdurch große finanzielle Opfer auferlegt werden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Vereinigung beiden Gemeinden großen Vorteil bringen wird. Brötzingen erhält Anteil an den städtischen Einrichtungen und Mitgenuß der vielfachen Annehmlichkeiten, welche ein nach modernen Grundsätzen verwaltetes größeres städtisches Gemeindewesen bietet. Pforzheim erhält einen Zuwachs von 6287 Einwohnern, und rückt dadurch einen Platz höher, so daß es Heidelberg übertrifft. Die Gemarkung Pforzheim erhält einen Zuwachs von 9300 Hektar, darunter Gemeindewald im Wertanschlag von 272000 M., das Gemeindevermögen Brötzingen, welches Pforzheim zufällt, beziffert sich nach Abzug der zu übernehmenden Schuld von 123000 M. auf 460000 M. Ein besonderer Vorteil geht der Stadt Pforzheim dadurch zu, daß die in Ausführung begriffenen großen Unternehmungen der Kanalisation der Stadt und der Enzkorrektion sich nunmehr sachgemäßer und vollkommener durchführen lassen, als dies ohne Einbeziehung der Gemarkung Brötzingen möglich wäre.

Der § 1 des Gesetzentwurfs enthält Bestimmungen über die Auflösung und Eingemeindung Brötzingens, § 2 über die sich aus dem Bürgerrecht und Wohnsitz ergebenden Verhältnisse, § 3 ff. Übergangsbestimmungen. Nach § 3 sollen alle zurzeit im Bürgergenuß befindlichen Bürger von Brötzingen den Genuß lebenslänglich forterhalten, allen übrigen jedoch, welche eine Anwartschaft auf den Bürger-

genuß haben, soll eine Abfindungssumme gewährt werden. Nach § 4 soll die nach dem Gesetz vom Jahre 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum Baden betreffend, erforderliche Neukatastrierung sämtlicher Grundstücke der Gemarkung Brötzingen nach Maßgabe der seinerzeit für Pforzheim festgestellten Klassen und Steueranschläge sowie die Neuberechnung sämtlicher Grundsteuerkapitalien mit Rücksicht auf die im Lauf befindlichen Arbeiten der Steuerreform unterbleiben. Nach § 5 haben die Steuerpflichtigen in Brötzingen noch bis 1911 den bisherigen Umlagefuß von 63 Pfg. fortzuentrichten. Ohne diese Bestimmung wäre die Zustimmung Pforzheims, welches eine Umlage von nur 47 Pfg. erhebt, nicht zu erlangen gewesen. Da jedoch der Fall nicht ausgeschlossen ist, daß bis 1911 eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Umlegung des Gemeindeaufwandes eintritt, ist in § 5 Absatz 2 bestimmt, daß der erhöhte Umlagefuß, welcher bis zum 31. Dezember 1911 für die Steuerpflichtigen in Brötzingen maßgebend sein wird, nach dem im § 5 Absatz 1 festgesetzten Verhältnis durch landesherrliche Entschließung bestimmt werde. § 6 regelt die Zusammensetzung der gemeinsamen Stadtverordnetenversammlung. Da alle Bestimmungen den gegebenen Verhältnissen entsprechen, stellt die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er in der Hohen Zweiten Kammer Annahme gefunden hat, ihre Zustimmung erteilen.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachträge zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905

Beilage Nr. 182

erklärt als Berichterstatter Freiherr von Göler: Dem gedruckt vorliegendem Bericht habe ich nichts hinzuzufügen.

Nachdem zur Diskussion niemand das Wort erbeten hatte, werden die einzelnen Titel aufgerufen.

Der Antrag der Kommission, dahingehend:

Hohe Erste Kammer wolle

1. in Übereinstimmung mit der Hohen Zweiten Kammer den Nachtrag zum Staatsvoranschlag des Großh. Ministeriums des Innern genehmigen, und
2. die im Bericht genannten zwei Petitionen, nämlich die Bitte sämtlicher Kreisausschüsse des Landes, den Landarmenaufwand betreffend, vom 14. Juli 1903 und die Vorstellung des Badkomitees und der Gemeinde Badenweiler, die Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler betreffend, vom 31. Dezember 1903, durch die Beschlüsse des Hohen Hauses zum Staatsvoranschlag für erledigt erklären,

wird sodann einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Namens der Petitionskommission Geheimerat Lewald Bericht über die Petition des Expedienten Josef Grimm in Karlsruhe, die gesetzliche Regelung der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen betreffend.

Beilage Nr. 183 (ungedruckt).

Redner führt aus:

Der Petent trägt vor, es sei ihm nicht möglich gewesen, seine Fahrnisse gegen Feuersgefahr zu versichern, ohne sich den Gesellschaften gegenüber zum Ersatz der für die polizeiliche Kontrolle entstehenden Kosten zu verpflichten. Er fühlt sich hierdurch beschwert, da jene Kontrolle zu den amtlichen Geschäften der Gemeindebeamten gehöre, und da ferner bei den Verhandlungen über das Fahrnisversicherungsgesetz von 1902 in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, daß die Versicherungsgesellschaften zur Zahlung der Gebühren für die Kontrolle verpflichtet seien. Es wird daher um gesetzliche Regelung des Gegenstands, und zwar in der Richtung gebeten, daß den Gesellschaften die Rückerhebung der Kontrollkosten bei den Versicherten untersagt wird.

Für die polizeiliche Beaufsichtigung des Fahrnisversicherungswesens sind von jeher Gebühren erhoben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

worden. Zwar war weder im Gesetz von 1840, noch ist in jenem von 1902 eine Bestimmung hierüber enthalten; die Gebührenerhebung gründet sich aber auf § 22 der Gemeinde- bezw. Städteordnung, wonach für Dienstgeschäfte der Gemeindebeamten „bei Privaten" die geordneten Gebühren gefordert werden können, und auf § 12 der Gemeindegebührenordnung, der speziell die Gebühren für Dienstverrichtungen der Gemeindebeamten im Feuerversicherungswesen regelt. Die Großh. Regierung hat auch bei den Verhandlungen über das Gesetz von 1902 in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer ihre Absicht kundgegeben, die Gebührenerhebung fortbestehen zu lassen, ohne daß, wie der Petent erwähnt, hiergegen grundsätzlicher Widerspruch erhoben wurde. Die Zulässigkeit dieser Gebührenerhebung ist auch vom Verwaltungsgerichtshof durch ein Urteil vom 27. Mai 1903 anerkannt worden. Als Schuldner der Gebühren gelten gegenüber den Gemeinden die Versicherungsgesellschaften. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die Gesellschaften sich die Kontrollkosten von den Versicherten rückersetzen lassen. Die Leistungen, die der Versicherte zu übernehmen hat, unterliegen der Regelung durch den Versicherungsvertrag, und es liegt keinerlei Anlaß vor, in dem vom Petenten gewünschten Sinne in die Vertragsfreiheit einzugreifen.

Es wird daher beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von Rüdt Namens derselben Kommission über die Petition der älteren Bureauassistenten der Eisenbahnverwaltung,

Beilage Nr. 184 (ungedruckt)

Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahn-Verwaltung übernommenen badischen Beamten betreffend.

Redner führt aus: Nach Anmerkung 2 zu Abteilung G des Gehaltstarifs können nur solche Bureauassistenten der Tarifabteilung J eine der Stellen von G erhalten, welche mindestens eine der vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben. Eine Ausnahme wurde durch § 25 Ziffer 1 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 bezüglich derjenigen Beamten gemacht, welche auf eine Stelle ernannt worden sind, für welche der Nachweis einer gewissen Vorbildung durch Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht ist, bevor die hierfür jetzt vorgeschriebene Prüfung überhaupt eingeführt war. Durch Erlaß Großh. Staatsministeriums vom 6. Juni 1890 wurde diese Bestimmung zugunsten der Main-Neckarbahn-Beamten dahin erweitert, daß bei Beamten, welche am 1. Januar 1890 schon eine längere Reihe von Jahren, mindestens 10 Jahre auf ihren Amtsstellen angestellt waren, die tatsächliche Versehung dieser Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden kann. Ohne eine Prüfung gemacht zu haben, wurden infolgedessen früher bei der Main-Neckarbahn angestellte Bureauassistenten beim Übergang der Main-Neckarbahn in die Preußisch-Hessische Gemeinschaft von der badischen Verwaltung übernommen und als „Betriebssekretäre", Abteilung G O.-Z. 5 des Gehaltstarifs, angestellt.

Hierdurch erachten sich eine Anzahl bei der Badischen Staatseisenbahn angestellte Bureauassistenten als zurückgesetzt, da sie von jeder Weiterbeförderung ausgeschlossen seien. Fünfzehn dieser Beamten, welche schon über 30 Jahre im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, haben in der Petition den Antrag gestellt, es möge bei den vor dem Jahre 1890 dekretmäßig angestellten jetzigen Bureauassistenten die Staatsministerialentschließung vom 6. Juni 1890, Nr. 392 gleiche Anwendung finden, wie dies bei den Beamten der Main-Neckarbahn der Fall ist.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß für die vor 1890 bei der Main-Neckarbahn eingetretenen Beamten keine Vorschrift noch eine Gelegenheit bestand, die zur Erlangung der besseren Stellen des mittleren Eisenbahndienstes in Baden schon seit 1865 vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Es erforderte daher die Billigkeit, für diese Beamten eine Übergangsbestimmung einzuführen, was durch den oben erwähnten Staatsministerialerlaß geschehen. Für die in badischen Dienst eingetretenen Bureau-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

assistenten lag eine Veranlassung zu einer solchen Ausnahmsbestimmung nicht vor, da es ihnen unbenommen gewesen wäre, die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Den von der Main-Neckarbahn übernommenen Beamten gegenüber wäre es eine Härte gewesen, wenn man ihnen die Aussicht, die sie bei der Main-Neckarbahn tatsächlich auch ohne Prüfung gehabt haben, entzogen hätte. Die bei der Großh. Staatseisenbahn angestellten Beamten haben aber nie die Aussicht gehabt, ohne die vorgeschriebene Prüfung in die Stellen der Abteilung G einzurücken. Es scheint uns daher keine Veranlassung vorzuliegen, auch für sie eine Ausnahmebestimmung zu befürworten.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Freiherr von Röder namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition eines Eisenbahnkomitees in Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bzw. Kork—Offenburg betreffend.

Beilage Nr. 186.

Redner führt aus: Hinsichtlich dieser Petition erlaube ich mir im allgemeinen auf den gedruckt vorliegenden Bericht zu verweisen. Die Petition selbst ist insofern gegenstandslos geworden, als die Petenten selbst von dem in der Petition vertretenen Bahnprojekt Abstand nehmen wollen und dafür die Ergänzung der Staatsbahn Rastatt im Anschluß an die Kehler Bahn in Vorschlag bringen. Diese Absicht haben die Petenten in der Hohen Zweiten Kammer zu erkennen gegeben. Auf eine Anfrage hat die Großh. Regierung erklärt, daß der Subventionierung der Linie durch den Staat nach bisherigen Grundsätzen nichts im Wege stehe.

Der Antrag der Kommission geht dahin,

der Großh. Regierung die Förderung der Herstellung der nunmehr in Aussicht zu nehmenden Nebenbahn durch entsprechende Staatssubvention zu empfehlen — die Petition selbst aber derselben „zur Kenntnisnahme zu überweisen".

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Andlaw namens derselben Kommission über die Petition des Gemeinderats Gölshausen bei Bretten, die Errichtung einer Haltestelle an der Kraichgaubahn betreffend.

Beilage Nr. 187 (ungedruckt).

Redner bemerkt: Wiederholt wendet sich die Gemeinde Gölshausen an die Kammer mit der Bitte um Errichtung einer Haltestelle, da das Bedürfnis nach einer Haltestelle sich immer mehr fühlbar mache. Der von Gölshausen nach Mannheim und Durlach sowie einigen anderen Orten betriebene Milchhandel übersteige das frühere Quantum von 600 000 Liter mit einer jährlichen Bahnfracht von 4800 M. Für diesen Milchhandel und den ziemlich regen Personenverkehr sei man auf den eine halbe Stunde entfernt gelegenen Bahnhof Bretten angewiesen, während die Bahn hart am Dorf vorbeifährt. Dem Einwand, daß wegen der Steigungsverhältnisse die Errichtung einer Haltestelle beim Dorf unmöglich sei, begegnen die Petenten mit dem Hinweis, daß, wenn es auf der Strecke Karlsruhe—Pforzheim möglich gewesen sei, bei einer Steigung von 1 : 69 eine Haltestelle für Bilfingen zu errichten und zwischen Neckarelz—Meckesheim bei 1 : 70 einen Bahnhof für Obrigheim, es auch möglich sein müsse, solche Schwierigkeiten auf der Kraichgaubahn zu überwinden.

Der Punkt bei Gölshausen, wo die Haltestelle zu errichten wäre, liegt nun tatsächlich in der Maximalsteigung der Bahn; die Herstellung einer Stationsfläche an dieser Stelle würde also neben dem großen Kostenaufwand die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie verschlechtern. Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß hier berechtigte Interessen in Frage stehen, da es für die Bewohner von Gölshausen eine große Zeitersparnis wäre, wenn sie ihre Milch an Ort und Stelle zur Bahn geben könnten. Da die Herstellung einer Stationsfläche untunlich erscheint, so könnte wenigstens, da ein Anhalten beim Abwärtsfahren ohne Gefährdung der Betriebssicherheit auch bei leichten Maschinen möglich ist, mit den geeigneten Zügen bei Gölshausen angehalten werden, um die Milchsendungen

aufzunehmen, und ebenso auch beim Aufwärtsfahren, um die leeren Milchgefäße wieder zurückzugeben.

Es ist ferner anzunehmen, daß die Gemeinde Gölshausen sich in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Hiernach stellt ihre Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Geheimer Kommerzienrat Sander namens derselben Kommission über die Petition des Eisenbahnkomitees in St. Blasien, Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal betreffend.

Beilage Nr. 188.

Derselbe führt aus: Bezüglich der Entstehung der Petition und der Gründe, die die Petenten in dieser Sache vorbringen, darf ich mich wohl auf den Ihnen vorliegenden gedruckten Bericht berufen. Ihre Kommission war nicht in der Lage, sich über die Erbauung einer Eisenbahnlinie, die im Anschluß an die Linie Konstanz—Basel führen soll, sei es nun im Anschluß an Waldshut von Osten her, oder mit Anschluß von Westen her oder auch im Anschluß nach Albbruck, ein Urteil zu bilden, weil der Petition die hierzu nötigen Unterlagen fehlten. Darüber ist aber die Kommission vollständig einig, daß, wenn überhaupt eine Eisenbahnlinie mit Anschluß an St. Blasien erstellt werden soll, sei es nun im Anschluß an die Linie Basel—Konstanz oder im Anschluß an die Höllentalbahn, diese Eisenbahnlinie unbedingt den Charakter einer Gebirgsbahn haben muß. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, daß es eine sehr kostspielige Bahn werden muß, und ob man eine solche Linie mit einem Preis von 4,75 Millionen erbauen kann, konnte Ihre Kommission ohne die nötigen Berechnungen nicht beurteilen. Darüber waren wir ebenfalls einig, daß es wohl nicht möglich sein wird, für eine solche Eisenbahnlinie einen Privatunternehmer zu finden, umso weniger, als man ja bei einer Gebirgsbahn in keiner Weise irgendwie die Sicherheit einer regelrechten Rentabilität hat, die bei einer Gebirgsbahn eine ganz hervorragende Rolle spielt. Die Petenten glauben dies bejahen zu müssen. Ihre Kommission ist aber ebenfalls nicht in der Lage, hierüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, umso weniger, als vorher feststehen muß, wohin eigentlich der Anschluß dieser etwa zu erbauenden Eisenbahnlinie führen soll. Wir kamen also zu der Auffassung, daß, wenn überhaupt eine derartige Eisenbahnlinie gebaut werden soll, zuerst eingehend geprüft werde, wohin überhaupt dieser Anschluß geführt werden soll, und daß dann festgestellt werde, wie sich die Rentabilität berechnet. Eine solche Prüfung kann nur die Großh. Regierung vornehmen, und in diesem Sinne kommt Ihre Kommission zu dem Antrag,

diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Geheimerat Zittel: Wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, handelt es sich hier um eine Bahn, die in einer der schwierigsten Gebirgsgegenden unseres Landes erstellt werden soll, wie etwa die Schwarzwaldbahn oder die Höllentalbahn. Sie wird einen sehr erheblichen Aufwand erfordern. Daß man sie mit der Summe, die in der Petition angegeben ist, von 4 bis 5 Millionen, nicht in einem betriebsfertigen Zustand herstellen kann, liegt wohl auf der Hand. Es wird mindestens das Doppelte dieser Summe nötig sein. Voraussichtlich sind auch die Rentabilitätsverhältnisse auf dieser Strecke nicht sehr günstig; es werden wahrscheinlich die Einnahmen die Betriebsausgaben nicht decken können. Unter diesen Verhältnissen ist ja absolut nicht zu erwarten, daß ein Privatunternehmer sich auf diesen Bahnbau einlassen wird, sondern es müßte der Staat die Sache in die Hand nehmen. Nun ist aber gegenwärtig der Zeitpunkt für derartige Projekte ein sehr ungünstiger. In den nächsten Jahren kann an einen Staatsbahnbau gar nicht gedacht werden, und so lange nicht die finanziellen Verhältnisse besser sind, haben auch die Vorarbeiten keinen Zweck. Es müßten umfassende Voruntersuchungen darüber gemacht werden, ob von Albbruck nach St. Blasien oder nicht umgekehrt von Titisee nach St. Blasien zuerst gebaut werden sollte.

Sodann entsteht die Frage, ob die Bahn als eine Vollbahn oder mehr in der Art einer Sekundärbahn oder Nebenbahn gebaut werden soll, wie die vordere

Höllentalbahn mit Zahnrad usw. Diese Erwägungen müssen zu allererst angestellt werden, bevor man an die Feststellung der Trace geht. Denn eine Vollbahn, die mit 1 oder 1½ Prozent Steigung hergestellt werden soll, wird eine vollständig andere Trace bekommen als eine Zahnradbahn, die im Tal bleiben könnte. Auch darüber müssen genaue Untersuchungen angestellt werden, ob das wirtschaftliche Bedürfnis eine Vollbahn mit voller Leistungsfähigkeit oder ob es nur eine Sekundärbahn verlangt.

Diese Untersuchungen erfordern eine ausgedehnte Kenntnis der Gegend und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Allein zurzeit haben wir das Personal nicht, um derartige Vorarbeiten zu machen. Unsere technischen Kräfte sind gegenwärtig in einer Weise in Anspruch genommen, daß man ihnen größere Arbeiten absolut nicht zumuten kann. Aber wenn einmal diese Verhältnisse sich geändert haben werden, dann wird es ja wohl Aufgabe der Großh. Regierung sein, der Sache näher zu treten.

Sodann berichtet Geheimer Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über die Petition des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte von Sand, Willstätt und Grießheim, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl bezw. Kork betreffend.

Beilage Nr. 189.

Derselbe führt aus: Die Bitte um Erbauung einer Bahn von Offenburg nach Kehl bezw. Kork hat das Hohe Haus schon wiederholt beschäftigt. Nachdem in früheren Jahren mehrmals über die Petition zur Tagesordnung übergegangen worden war, wurde sie im Jahre 1892 erstmals der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, damals allerdings schon mit der Bemerkung, daß eine Verbindungskurve von Offenburg bis Kork wohl allen berechtigten Ansprüchen genügen würde. In der heute zur Berichterstattung stehenden Petition haben die Petenten ihre Ansprüche wesentlich gemäßigt. Nachdem sie gesehen haben, daß im Voranschlag für die Jahre 1904 bis 1905 eine Position von 176 000 M. für Erbauung eines neuen Güterbahnhofs in Legelshurst eingestellt wurde, haben sie gefolgert, daß angesichts des stets wachsenden Verkehrs des Kehler Hafens eine Verbindungskurve Offenburg—Legelshurst nötig fallen würde und haben gebeten, sie so zu führen, daß die Orte Grießheim, Sand und Willstätt von ihr berührt werden. Zur Begründung dieser Bitte haben sie sich auf die lebhaften Verkehrsverhältnisse der verschiedenen Orte bezogen, die in dem gedruckten Bericht des Näheren geschildert sind. Die Großh. Regierung war diesmal geneigt, den Wünschen der Petenten entgegenzukommen. Allerdings sei eine Abzweigung direkt von Offenburg aus nicht möglich, es werde sich wohl aber machen lassen, von dem neuen Güterbahnhof in Offenburg aus bei Windschläg eine Verbindungskurve nach Legelshurst so zu legen, daß die Hauptorte Willstätt und Sand berührt werden und die dortigen Verkehrsverhältnisse Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck wäre erforderlich, die Haltestelle für den künftigen Güterbahnhof bei Legelshurst etwas weiter nach Nordwesten zu verlegen. Gegen diese Absicht der Großh. Regierung, die Haltestelle in Legelshurst weiter nach Nordwesten zu verlegen, protestierte zunächst die Gemeinde Legelshurst, da sie zu dem jetzigen Bahnhof eine vorzügliche Zufahrtsstraße nebst Gehweg mit großen Kosten angelegt habe, welche im Falle der Verlegung der Haltestelle nutzlos würde, während wieder eine neue Zufahrtsstraße mit großem Kostenaufwand nötig fallen würde. Sie macht weiter darauf aufmerksam, daß sie den Beitrag von 22 000 M. nur unter der Voraussetzung bewilligt habe, daß die Güterhalle neben den jetzigen Bahnhof zu liegen komme.

Die Gemeinde Sand protestiert gegen die beabsichtigte Kurve, da die Haltestelle zu nahe an Willstätt zu liegen komme und von Sand zu weit entfernt sei. Sie betont weiter noch die Gefahr des Hochwassers für den in großer Nähe der Kinzig zu führenden Bahndamm. Schließlich petitioniert noch der Stadtrat Offenburg namens der anderen Gemeinden und stellt den Antrag, daß die Abzweigung nicht erst bei Windschläg, sondern schon unterhalb Bohlsbach stattfinden soll. Gegen diese Ansicht sprach sich die Großh. Regierung entschieden aus, da mit Rücksicht auf die Gesamtanordnung des Vorschubbahnhofs die Abzweigung von Bohlsbach aus unmöglich sei.

Nachdem auf diese Weise sich die Interessen noch scharf gegenüberstehen, kam man zu der Annahme,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

daß weder die Frage der Erbauung des neuen Güterbahnhofs in Legelshurst, noch die Herstellung der Verbindungskurve spruchreif sei. Die Budgetkommission der Zweiten Kammer stellte daher den Antrag, die Position von 176 000 M. zur Erstellung eines Güterbahnhofs in Legelshurst wieder abzusetzen. Die Großh. Regierung nahm diesen Vorschlag an, und damit ist auch die Petition, die uns heute beschäftigt, eigentlich hinfällig geworden. Dieselbe kann als Material bei der Prüfung der Frage dienen, ob später vielleicht doch eine Verbindungskurve von dem neuen Güterbahnhof in Offenburg nach Legelshurst hergestellt werden soll. Und in diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung halb 11 Uhr.

Nächste Sitzung Samstag, den 24. Juni.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Baden, Seine Durchlaucht der Fürst von der Leyen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krems, später Staatsminister Dr. von Brauer, Generaldirektor der Großh. Staatseisenbahnen Geheimer Oberregierungsrat Roth, Betriebsdirektor Engler, Baudirektor Wasmer.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des zweiten Berichts (mündlich) der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Berichterstatter Geheimerat Lewald.

3. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und damit in Verbindung die Petition des Gemeinderats der Stadt Eberbach und anderer Orte, die Erbauung des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Neckarelz betreffend.

Berichterstatter Geheimerat Honsell.

4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues nebst Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905.

Berichterstatter Geheimerat Honsell.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und gibt folgende neue Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Leiningen.

Beilage Nr. 206 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über

1. die Genehmigung des zurückgestellten Teils des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel X Abt. II Buchstabe J, Volksschule, ordentlicher Etat §§ 56—67 für 1904 und 1905,

   Beilage Nr. 200.

2. die Unbeanstandeterklärung der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hierfür bestrittenen Aufwandes aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

   Beilage Nr. 201.

3. die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

   Beilage Nr. 202.

4. die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend.

   Beilage Nr. 203.

5. die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel IX, Kultus, samt Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905.

   Beilage Nr. 204.

6. Die Genehmigung der seinerzeit zurückgestellten Positionen Titel XVII B § 5 der Ausgabe und Titel VIII B § 1[5] der Einnahme des Budgets des Großh. Ministeriums des Innern (Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach).

   Beilage Nr. 208.

Zuschrift des Ministeriums des Innern unter Übersendung einer Anzahl Exemplare des Berichts der Großh. badischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1903 behufs Verteilung.

Zuschrift des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Finanzen mit einer Mitteilung über das Finanzgesetz für die Jahre 1904 und 1905 nebst einer Anzahl Abdrücke des Finanzgesetzentwurfs zur Verteilung.

Beilage Nr. 207 (ungedruckt).

Hierauf erhält das Wort als Berichterstatter der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend (zweiter Bericht), Geheimerat Lewald.

Redner führt aus: Über den Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, hat Herr Freiherr von Göler in der Sitzung vom 15. April l. J. eingehend berichtet und das Hohe Haus hat den Bestimmungen des Gesetzentwurfs, mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels 23 Lit. i, wonach der Versicherungsanspruch für gepfändete Tiere wegfallen soll, wenn die Pfändung 14 Tage gedauert hat, zugestimmt. In der Sitzung des Hohen Hauses vom 16. April l. J. wurde dieser Zusatz auf Antrag der Justizkommission gestrichen. Bei der nochmaligen Beratung in dem andern Hohen Haus wurde dieser Zusatz wiederhergestellt. Die Mehrheit dieses Hohen Hauses war damals der Ansicht, daß diese Bestimmung geradezu unsozial sei, da sie den kleinen Landwirt in seinem Kredit schädige und ihn in Zeiten der Bedrängnis empfindlich treffe. Wenn der Tierbesitzer es an der Wartung und Pflege des Tieres nicht hat fehlen lassen, so enthält die Versagung des Versicherungsanspruchs nach eingetretener Pfändung eine unbillige Härte.

Der nochmaligen Verhandlung in dem anderen Hohen Hause konnte ich keine Widerlegung dieser Bedenken entnehmen, denn dasselbe hat, ohne ein Wort hierüber zu verlieren, auf Antrag des Berichterstatters die frühere Fassung wiederhergestellt.

Die Justizkommission hat von der Regierung weitere Mitteilungen erhalten, die die Bedenken zwar nicht beseitigen, immerhin aber etwas abzuschwächen vermögen. Es wird hervorgehoben, es sei eine von zahlreichen Versicherungsanstalten bestätigte Erfahrung, daß gepfändete Tiere vernachlässigt werden, deshalb seien solche Tiere schon nach Artikel 12d des Gesetzes von der Aufnahme in das Verzeichnis und von der Versicherung ausgeschlossen. Diese Vorschrift werde jedoch vielfach dadurch umgangen, daß der Tierbesitzer unmittelbar vor der

Pfändung das Tier noch in das Verzeichnis aufnehmen lasse. Es handle sich demnach nur noch um eine notwendige Ergänzung der Bestimmung des Artikels 12 Lit. d. Außerdem entspreche die Bestimmung den Anschauungen der größeren und mittleren Bauern, bei denen die Viehversicherung hauptsächlich Unterstützung und Rückhalt finde, und bedeute eine Entlastung der Viehversicherung. Die Bestimmung werde daher der Ausdehnung der Viehversicherung nur förderlich sein. Vielleicht werde auch dem wucherischen und unreellen Treiben mancher Viehhändler und dem Drängen treibender Gläubiger entgegengewirkt und die kleinen Landwirte mehr den ländlichen Kreditanstalten zugeführt.

Die Justizkommission hat diesen Argumenten Beachtung geschenkt und ihre Bedenken zurücktreten lassen in der Erwägung, daß in erster Linie die Hohe Zweite Kammer die Interessen der kleinen Landwirte wahrnehmen muß, und daß sie die Zusatzbestimmung einstimmig gutgeheißen hat; des weiteren in der Erwägung, daß nach demselben Gesetzentwurf eine dauernde Staatsdotation der Viehversicherung zustande kommen soll, daß ferner die Bestimmung nicht von solcher Wichtigkeit ist, um deshalb in schroffen Gegensatz zu der Hohen Zweiten Kammer zu treten.

Aus all diesen Gründen habe ich namens der Justizkommission den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle dem Zusatz Lit. i zu Artikel 23 „für gepfändete Tiere" und damit dem ganzen Gesetzentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

Das Wort erhält hierzu Freiherr von Rüdt: Nachdem die Hohe Zweite Kammer den Gesetzentwurf in der früher angenommenen Fassung zurückgegeben hat, befinden wir uns in der Zwangslage, ob wir das ganze Gesetz fallen lassen oder die Zusatzbestimmung Lit. i zu Artikel 23 mit Rücksicht auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs annehmen sollen.

Ich muß es ebenso wie der Herr Berichterstatter lebhaft bedauern, daß die Hohe Zweite Kammer es nicht der Mühe wert gefunden hat, die von uns vorgebrachten Gründe zu widerlegen. So viel ich aus dem Bericht entnommen habe, ist hierüber kein Wort gesprochen worden. Ich halte nach wie vor den Zusatz für überflüssig, da das Gesetz in anderer Beziehung gegen unreelles Verfahren der Versicherten Handhaben genug bietet, da derselbe Zweck bei einiger Aufmerksamkeit der betreffenden Organe so wie so erreicht werden könnte. Der Zusatz führt zu unbilligen Härten. Wegen der Fiktion, daß gepfändete Tiere schlecht behandelt werden, soll ein Mann, der seine Tiere trotzdem gut behandelt hat, seinen Versicherungsanspruch verlieren. Tatsachen für diese Fiktion sind nicht angeführt worden. Sie beruht lediglich auf einem „on dit", auf einer bedeutungslosen Nachrede. In den letzten Tagen sind mir Mitteilungen von sachkundigen Leuten aus dem Ober- und Unterland zugegangen, die bestätigen, daß von einem Regelfall nicht gesprochen werden kann. Es kann ja einzelne solche Fälle geben. Der von dieser Bestimmung Betroffene, welcher sein Vieh stets gut behandelt hat, verliert seine Freude an der Versicherung. Wenn die Viehversicherung im Interesse der kleinen Landwirte geschaffen wurde, so nimmt man diesen jetzt wieder diese Vorteile. Wir befinden uns jetzt in der Zwangslage, daß wir das ganze Gesetz wegen der Bestimmung in Artikel 48 nicht fallen lassen können; außerdem ist eine nochmalige Zurückverweisung an die Hohe Zweite Kammer wegen der vorgerückten Zeit nicht tunlich, auch wurde in der Kommission die Ansicht vertreten, daß der Gegenstand nicht so wichtig sei, daß er noch einmal in dem andern Hohen Haus beraten werden sollte. Ich will von Stellung eines Gegenantrags absehen, hätte aber gewünscht, daß über diesen Punkt dem Landtag ein besonderes Gesetz vorgelegt worden wäre, daß wir nicht gezwungen wären, die Zusatzbestimmung wegen des Zusammenhangs mit anderen Bestimmungen anzunehmen. Ich bitte die Großh. Regierung, Erhebungen darüber zu veranstalten, inwieweit es den Tatsachen entspricht, daß gepfändete Tiere schlecht behandelt werden. Es wird dies unter Beiziehung der Gerichtsvollzieher nicht schwer sein. Ich bin überzeugt, daß die Behauptung nur in geringem Maße richtig ist, und daß das Gesetz auf einer un-

richtigen Basis beruht. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dann die Bestimmung wieder beseitigt wird.

Freiherr von Röder: Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Rüdt an, da auch ich bei Erkundigung darüber, welche Wirkung die Gesetzesbestimmung auf die kleineren Landwirte hervorrufen würde, dieselbe Antwort wie Herr von Rüdt erhalten habe. Die Bestimmung wird der Viehversicherung nur Schaden bringen, da sie der einfache Bauer als ein Unrecht empfinden wird. Der Verlust für diese Leute ist gegebenenfalls ein ungeheurer, während nach dem bisherigen Zustand die Schädigung der Versicherungsanstalten, wie diese selbst zugeben, nur eine geringe ist. Ich werde deshalb gegen das ganze Gesetz stimmen.

Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich bin vollständig mit Herrn von Röder einverstanden, daß die Bestimmung den Eindruck großen Unrechts hervorrufen wird, wenn man den armen Leuten, die sich in bedrängter Lage befinden, den berechtigten Versicherungsanspruch wieder nimmt. Die Versicherungsanstalten können sich doch leicht gegen einen Mißbrauch sichern, da auch sie nach Ortsgruppen gegliedert sind, deren Organe es doch vollständig in der Hand haben, die Behandlung des Viehs in den Ställen der Versicherten zu kontrollieren. Es ist gerade so wie bei den Reiseisenvereinen, deren segensreiche Wirksamkeit darin besteht, daß sich die Vereine eng auf einzelne Orte beschränken und dadurch die Mitglieder gegenseitig leicht die Überwachung führen können. Es ist dies gewissermaßen ein pädagogisches Mittel, um eine schlechte haushälterische Führung zu verhindern. In derselben Weise können auch die Ortsviehversicherungsanstalten wirken. Die einstimmige Annahme der Bestimmung in der Hohen Zweiten Kammer verdient immerhin Beachtung, aber ich bin der Überzeugung, daß der einzelne sich nicht nach der Ansicht des andern richten und sich hierbei beruhigen soll, sondern daß jeder nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden soll. Ich werde auch gegen das Gesetz stimmen.

Freiherr von Göler: Nachdem schon drei Redner große Bedenken gegen die Bestimmung hervorgehoben haben, halte ich es für meine Pflicht, die Frage auch etwas von der anderen Seite zu beleuchten. Ich unterschätze die humane und soziale Bestrebung der Justizkommission nicht und wenn sie etwa einen Antrag auf Gründung eines Heimstättengesetzes gestellt hätte, wonach die kleinen Landwirte gegen Übervorteilungen in der Weise gesichert werden sollen, daß ihnen das, was sie an Gerätschaften zum Betrieb nötig haben, nicht gepfändet werden kann, so würde ich mit Freuden einen solchen Antrag unterstützen. Hier aber handelt es sich nicht um einen einzelnen Verein, sondern um einen großen Verband, den Landesverband für die Viehversicherung, der die kleinen Landwirte gegen Verluste zu schützen sucht. Die großen Ziele des Verbandes können nur erreicht werden, wenn sich der Verband mehr und mehr ausdehnt, das heißt, wenn möglichst viele einzelne Ortsanstalten entstehen. Dann werden auch die Prämien so klein, daß auch für den kleinen Landwirt die Bedenken verschwinden. Deshalb sollte man auch keine zu großen Bedenken haben, diese Bestimmung einige Zeit im Gesetz mitzuschleppen, um sie später wieder abändern zu können. Das Übel ist notwendig, um den Hauptzweck zu erreichen, außerdem aber nicht so schwerwiegend, nachdem in der Hohen Zweiten Kammer eine Frist hinzugefügt wurde, innerhalb welcher sich der Viehbesitzer mit dem Gläubiger arrangieren kann, um sein Vieh wieder freizubekommen.

Graf von Helmstatt: Eine Bemerkung des Herrn Freiherrn von Röder veranlaßt mich, meinen zustimmenden Standpunkt zu motivieren. Er hat gesagt, daß in der ländlichen Bevölkerung die Bestimmung als ein Unrecht betrachtet werde. Ich kann das nicht zugeben. Es handelt sich hier um kein Zwangsinstitut, sondern um freiwillige Mitgliedschaft. Wenn die Bestimmung eine Härte enthält, so ist das bedauerlich, aber volenti non fit iniuria. Ich anerkenne die von Herrn von Rüdt vorgetragenen Gründe, nachdem jedoch unser Vorschlag in der Hohen Zweiten Kammer keine Zustimmung gefunden hat, so müssen wir das kleinere Übel nehmen, denn es wäre bedauerlich, wenn das ganze Gesetz wegen dieser Bestimmung fallen würde.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krems: Gestatten Sie, daß ich nur in wenigen Worten den Standpunkt darlege, der die Großh. Regierung zu dem in Rede stehenden Gesetzesvorschlag veranlaßt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Als die Großh. Regierung im Jahre 1898 das Versicherungsgesetz einer Revision unterzog, hat sie sich die Frage vorgelegt, ob es notwendig sei, auch solche Tiere, welche erst nach ihrer Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis gepfändet werden, von der Versicherung bezw. von der Entschädigung auszuschließen, und man war alsdann im Einvernehmen mit dem Versicherungsverband der Ansicht, daß von einer derartigen Bestimmung vorläufig Umgang genommen, zunächst wenigstens versuchsweise darauf verzichtet werden solle, Tiere von der Entschädigung auszuschließen, die erst nach der Aufnahme in die Versicherung der Pfändung unterworfen worden waren. Allein die Erfahrungen, die seit dem Jahre 1898 durch den Versicherungsverband gemacht worden sind, haben dazu geführt, daß sowohl der Versicherungsverband wie auch das Ministerium die Überzeugung gewonnen haben, daß jene Auffassung den Verhältnissen, wie sie sich inzwischen entwickelt haben, nicht mehr gerecht werde. Und damit komme ich auf den einen Einwand zu sprechen, den Herr von Rüdt gegen die in Frage kommende Bestimmung geltend gemacht, wenn er sagte, es fehle an einem Nachweis des Bedürfnisses für die vorgeschlagene Gesetzesvorschrift. Ich glaube, wenn wir einen solchen Beweis auch nicht mit dem Aufwand eines statistischen Materials geführt, doch die seit Jahren auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse gemachten Erfahrungen der Versicherungsanstalt gewiß eine hinreichend sichere und glaubwürdige Grundlage für das Vorhandensein eines bezüglichen Bedürfnisses bilden dürften, und zwar dies um so mehr, als, wie ich vorhin angeführt, die Versicherungsanstalt im Jahre 1898 glaubte, auf diese Bestimmung verzichten zu sollen; hätte die Entwicklung der Dinge sie nicht eines anderen belehrt, so hätte sie doch gewiß keinen Anlaß genommen, einzugestehen, daß ihre frühere Ansicht eine irrige war. — Im übrigen glaube ich darauf verzichten zu können, auf die Gründe im einzelnen nochmals einzugehen, welche die zur Verhandlung stehende Änderung des Gesetzes als geboten erscheinen lassen, da dieselben von Ihrem verehrten Herrn Berichterstatter bereits des Näheren völlig zutreffend dargelegt wurden.

Ich möchte nur auf einen Vorwurf zurückkommen, der mit Bezug auf die zur Verhandlung stehende Gesetzesänderung von einigen der Herren Vorredner erhoben wurde, und der dahin ging, die neu vorgeschlagene Bestimmung sei eine antisoziale und stehe mit den Absichten des Versicherungsgesetzes, welches in erster Linie den Schutz des kleinen Landwirts gegen Krankheit und Umstehen seines Viehes bezwecke, insofern im Widerspruche, als sie geeignet sei, gerade den Kleinbauern zu schädigen. Demgegenüber möchte ich erklären, daß die Tendenz des Viehversicherungsgesetzes allerdings sich in erster Linie dem Schutze des wirtschaftlich Schwachen zuwendet. Und zwar geschieht dies in einer den Interessen unserer Landwirte so außerordentlich entgegenkommenden Weise, wie dies wohl — ich darf dies hier wohl betonen — kaum irgend sonst wo der Fall ist.

Das darf uns aber nicht abhalten, auch das Geeignete vorzukehren zur Abbestellung von Mißständen und Mißbräuchen, die sich da und dort zeigen. Ja, ich möchte im Gegensatz zu den erwähnten Herren Vorrednern behaupten, daß gerade die angefochtene Bestimmung geeignet sein wird, sozial zu wirken, und zwar insofern, als sie dazu beitragen wird, in den Kreisen der mittel- und großbäuerlichen Viehbesitzer deren der Errichtung von örtlichen Viehversicherungsanstalten leider noch vielfach wenig günstige Stimmung zu einer freundlicheren zu gestalten.

Ist es doch eine bekannte Tatsache, daß in diesen Kreisen die Stimmung der Viehversicherung deshalb häufig weniger günstig ist, weil nach Ansicht dieser Kreise der kleine Landwirt einerseits ein größeres Interesse an der Viehversicherung hat, andrerseits von ihm aber auch mehr Schädigungen der Anstalt zu befürchten seien, da er vielfach nicht in gleichem Maße wie der besser gestellte größere Landwirt in der Lage sei, sich ein gesundes, gut entwickeltes Vieh zu erwerben und entsprechend gut zu halten.

Nun bedürfen wir aber, wenn unsere Viehversicherungsanstalten mehr und mehr zunehmen sollen, nicht nur der Mitwirkung der kleinen, sondern auch jener der mittleren und größeren Landwirte. Je eher und mehr es uns aber gelingt, die Abneigung der letzteren gegen die Organisation der Viehversicherung zu überwinden, um so rascher gelangen wir zu deren Ausbreitung, und in dem Sinn,

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, ist die vorgeschlagene Bestimmung geeignet, sozial gerade günstig zu wirken, da sie dazu beitragen wird, einen Teil der Bedenken der größeren Landwirte zu zerstreuen, die in der Tat gerade auch in der Richtung vielfach zum Ausdruck gebracht wurden, daß infolge der Vernachlässigung der gepfändeten Tiere für die Viehversicherungsanstalten mehr Schäden und deshalb erhöhte Umlagen zum Nachteil insbesondere der besser gestellten Landwirte sich ergeben.

Wenn ferner davon gesprochen wurde, daß infolge der in Frage kommenden Bestimmung in einzelnen Fällen Härten zu befürchten sein werden, so gebe ich gerne zu, daß dies dann und wann der Fall sein kann. Doch trifft dieser Vorwurf noch bei vielen anderen Gesetzen zu; das liegt eben in der menschlichen Unvollkommenheit und in der Unmöglichkeit, jeden einzelnen Fall gesetzgeberisch zu fassen. Immerhin werden diese Härten die Ausnahme bilden und hinter den im übrigen zu erwartenden günstigen Wirkungen des Gesetzesvorschlages zurücktreten.

Hiernach möchte ich namens der Großh. Regierung die freundliche Bitte aussprechen, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Auf Grund der Ausführungen der Herren Vorredner habe ich meine Ansicht geändert, insbesondere habe ich die sehr richtige Bemerkung des Herrn Grafen von Helmstatt beachtet, daß ein eigentliches Unrecht gegenüber den Versicherten nicht vorliegt; sodann gebe ich mich der Hoffnung hin, daß in späteren Zeiten die Härte vielleicht im Wege der Gesetzgebung auf andere Weise gemildert werden kann, worauf auch Herr Freiherr von Göler hingewiesen hat.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Justizkommission auf Beibehaltung der Lit. i in Artikel 23 wird sodann mit Mehrheit, und hierauf das ganze Gesetz, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, in namentlicher Abstimmung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf erstattet Geheimerat Honsell namens der Budgetkommission Bericht über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902/03 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes, sowie in Verbindung damit über die Petition der Gemeinderäte von Eberbach und anderen Orten, die Erbauung des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz betreffend.

Beilage Nr. 212a (ungedruckt).

Redner führt aus: Die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902/03 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes ist in der 92. Sitzung der Hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet erklärt worden.

Ihre Budgetkommission hat die Nachweisung durchgesehen und hierauf folgendes anzuführen:

Im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1902/03 waren in der Ausgabe neu bewilligt		56 591 525 M.
dazu von Krediten aus den vorangegangenen Budgetperioden aufrecht erhalten worden		33 258 198 M.
zusammen in Ausgabe . .		89 849 723 M.
Gegenüber den bewilligten Einzelbeträgen sind bis zum Schluß der Budgetperiode ausgegeben worden		
im ganzen weniger		44 679 824 M.
im ganzen mehr		1 347 923 M.
also unverwendet geblieben		43 231 892 M.
das ist nahezu die Hälfte des Budgetsatzes.		
Diese Summe soll indes nicht ganz auf die Budgetperiode 1904/05 übertragen, sondern es sollen, wie in der Nachweisung entziffert, aufrecht erhalten werden von Krediten aus der		
Etatperiode 1898/99	903 564 M.	
„ 1900/01	6 707 224 „	
„ 1902/03	34 429 527 „	
Dazu von Administrativkrediten der Periode 1900/01 .	52 269 M.	
zusammen . .		42 092 584 M.
somit weniger		1 239 308 M.

Dieser Unterschied hat sich ergeben durch Minderverwendungen bei erledigten Gegenständen	1 761 890 M.	
durch Zurückstellung des Vollzugs	1 070 000 M.	
zusammen .		2 831 890 M.
anderseits sind Bewilligungen überschritten worden um	1 347 983 M.	
dazu kommt ein „versehentlich" vereinnahmter, hier in Ausgabe zu stellender Betrag (1902/03, § 2 b) von	244 650 M.	
zusammen .		1 592 582 M.
ergibt den Unterschied		1 239 308 M.

Die Zurückstellungen betreffen die Neckartalbahn und den Bahnhof Königshofen — beides Bewilligungen für 1902/03.

Für den Bau des zweiten Gleises der Strecke Neckargemünd-Neckarelz war eine erste Rate bewilligt im Betrag von 1 500 000 M. Mit Rücksicht auf die Finanzlage ist — wie in der Nachweisung bemerkt — die Herstellung ausgesetzt worden; auch in der Budgetperiode 1904/05 soll langsam vorgegangen werden, so daß es genügen werde, nur 500 000 M. aufrecht zu erhalten.

Auf diesen Gegenstand bezieht sich die Petition der Gemeinderäte Eberbach, Neckargemünd, Neckargerach, Zwingenberg, Pleutersbach, Lindach und der Großh. Hessischen Bürgermeisterei Hirschhorn.

Die genannten Gemeindevertretungen klagen darüber, daß der im Budget für 1902/03 vorgesehene Bau des zweiten Gleises der Strecke Neckargemünd — Neckarelz nicht in Angriff genommen worden, auch im Staatsvoranschlag für 1904/05 hierfür nichts angefordert sei. Sie nehmen an, daß man den Bau mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage zurückgestellt habe; das zweite Gleis sei hier aber ein dringendes Bedürfnis, wenn schon zugegeben werden müsse, daß durch die Einrichtung von Blockstationen den schlimmsten Übelständen abgeholfen sei. Der Mangel des zweiten Gleises verursache häufig Zugverspätungen und der eingleisige Betrieb sei immer noch mit Gefahren verbunden. Allerdings sei der Betrieb durch die Minderung der Zahl der Züge erleichtert worden, allein man hoffe im Neckartal, daß schon in diesem Sommer wieder mehr Personenzüge geführt werden. Mit der Herstellung des zweiten Gleises sei, wie den beteiligten Gemeinden zugesagt, die Beseitigung mehrerer schienengleicher Bahnübergänge, auch die Einrichtung von Haltestellen bei Pleutersbach und bei Lindach geplant, womit dringenden Wünschen der Bevölkerung entsprochen würde. Erwünscht sei auch eine weitere Haltestelle östlich von Neckargemünd.

Es wird gebeten, „die Großh. Regierung darum zu ersuchen, daß in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1904/05 die erste Rate für den Bau des zweiten Gleises der Strecke Neckargemünd — Neckarelz wieder angefordert und daß der Bau mit tunlichster Beschleunigung begonnen werde, oder wenn dies nicht möglich sei, daß wenigstens die Beseitigung der Niveauübergänge noch in der laufenden Budgetperiode ermöglicht, und der Bau des zweiten Gleises keinesfalls weiter als bis zur nächsten Budgetperiode verschoben werde".

In dem Hauptbegehren beruht die Eingabe auf einem Irrtum: wenn ein für 1902/03 vorgesehener Bau bis jetzt nicht zum Vollzug gekommen ist, so bedarf es, um die Ausführung in der Budgetperiode 1904/05 zu bewirken, keiner Neubewilligung, sondern nur der Aufrechterhaltung des Kredites. Für den Bau des zweiten Gleises Neckargemünd—Neckarelz ist aber, wie erwähnt, eine solche Kreditübertragung vorgesehen — allerdings nicht in der vollen Höhe der Bewilligung für 1902/03. Nachdem aber die Großh. Regierung ohne Benachteiligung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Eisenbahnbetriebs — und dies ist doch der ausschlaggebende Gesichtspunkt — es für angängig erachtet hat, mit der Ausführung dieses Baues langsam vorzugehen, besteht — zumal angesichts der ungünstigen Finanzlage — kein Anlaß, auf eine Beschleunigung zu drängen. Ebensowenig kann es befürwortet werden, daß die beabsichtigten Über- oder Unterführungen von Wegen außer Zusammenhang mit dem Gleisbau vorweg ausgeführt werden, weil dadurch der Aufwand

für diese ohnedies kostspieligen Herstellungen namhaft gesteigert würde. Die Eisenbahnverwaltung hat selbst das größte Interesse an der Beseitigung der schienengleichen Übergänge; sie wird diese Maßregel also auch baldtunlichst zur Durchführung bringen.

In der Zweiten Kammer ist diese Petition bis jetzt noch nicht behandelt, jedoch wurde bei der Beratung des Berichtes der Budgetkommission über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902/03 von zwei Abgeordneten der wesentliche Inhalt der Petition vorgebracht. Von dem Herrn Staatsminister wurde erwidert, daß andere Bauten dringlicher seien, man habe deshalb den Vollzug um eine Periode hinausgeschoben; die Vorarbeiten seien im Gang. Auf das Vorbringen wegen einer Haltestelle bei Neckargemünd ist eine Antwort nicht erfolgt, wohl deshalb, weil der Gegenstand, wie in Erfahrung gebracht, bei der Großh. Regierung noch garnicht angeregt worden ist. Deshalb, und weil auch im Schlußbegehren der Petition auf diesen Punkt nicht zurückgekommen wird, scheint es nicht notwendig, sich jetzt mit ihm zu beschäftigen.

Ihre Budgetkommission ist der Ansicht, daß das seitens der Großh. Regierung hinsichtlich des Baues des zweiten Gleises Neckargemünd — Neckarelz eingehaltene Verfahren durchaus zu billigen und damit die Petition des Gemeinderates von Eberbach und anderen Orten als erledigt zu bezeichnen sei.

Für die Erweiterung des Bahnhofes Königshofen waren 70000 M. vorgesehen; man hofft nun aber, wie in der Nachweisung gesagt, die Maßregel bis auf weiteres überhaupt unterlassen zu können. Es darf dies einigermaßen auffallen, da in der Erläuterung zu der Anforderung im Staatsvoranschlag für 1902/03 diese Bahnhoferweiterung als notwendig bezeichnet war. Indes ist auch gegen diese Zurückstellung nichts zu erinnern. Die landständische Bewilligung des Budgets ist für die Großh. Regierung nicht unbedingt verpflichtend; sie hat vielmehr die Bedeutung einer Ermächtigung zur Verwendung der angeforderten Geldmittel. Im besonderen gilt dies vom Spezialbudget des Eisenbahnbaues, wo seit mehreren Jahren immer beträchtlich mehr Geldmittel angefordert worden sind, als innerhalb der Budgetperiode zur Verwendung gebracht werden konnten, eine Erscheinung, die Ihre Budgetkommission zu einer Erörterung und zu Bemerkungen veranlaßt hat, die in dem Bericht über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues niedergelegt sind. Jedenfalls ist es nur zu billigen, wenn in solchen Fällen, in denen auf Grund sorgfältiger Erwägung auf eine genehmigte Herstellung ganz oder teilweise, endgültig oder einstweilen verzichtet werden kann, die bewilligten Kredite nicht oder nicht im vollen Betrag verwendet, auch in der folgenden Budgetperiode nicht oder nur teilweise übertragen werden.

An den aufrecht zu erhaltenden Ausgabekrediten von	42 092 584 M.
gehen ab noch nicht fällig gewordene Einnahmen aus dem Budget 1902/03 — Beiträge zu Bahnbauten — im Betrag von	120 600 M.
somit bleiben für das Budget 1904/05 als Ausgaberest zu übertragen	41 971 984 M.

Diese Summe tritt an die Stelle des im Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904/05 unter Titel V schätzungsweise vorgesehenen Betrages von 46 000 000 M.

Ihre Budgetkommission beantragt:

Hohe Erste Kammer wolle

1. in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes als unbeanstandet und weiter damit sich einverstanden erklären, daß für die aufrecht zu erhaltenden Kredite in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die Summe von 41 971 984 M. vorgesehen werde,
2. die Petition der Gemeinderäte Eberbach, Neckargemünd, Neckargerach, Zwingenberg, Pleutersbach, Lindach und der Großh. Hessischen Bürgermeisterei Hirschhorn, die

Erbauung des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd — Neckarelz betreffend, vom 12. Januar 1904 als erledigt erklären,

3. in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Geheimerat Honsell namens derselben Kommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues nebst Nachtrag für die Jahre 1904 und 1905.

Beilage Nr. 198.

Derselbe führt aus: Über den unsere Staatsbahnen betreffenden Verhandlungen schwebt in diesem Landtag überall das drückende Gefühl der gespannten finanziellen Lage dieses Staatsbetriebs. Bei der Beratung des Eisenbahnbetriebs war es der hohe Betriebskoeffizient, namentlich das Anwachsen der Betriebsausgaben, was Sorge bereitet hier beim Eisenbahnbaubudget ist der hohe Stand der Eisenbahnschuld, der wachsende Betrag der Passivzinsen und der Tilgungsquoten, was die Anforderungen bedenklich groß erscheinen läßt. Aber wie dort das Vertrauen auf die vorzügliche Leitung unseres Eisenbahnwesens und auf die Tüchtigkeit und Pflichttreue unserer Eisenbahnverwaltung eine allzu trübe Auffassung der Lage nicht aufkommen lassen, so dürfen wir dieser Verwaltung auch hier — hinsichtlich der Wirksamkeit im Bau- und Maschinenwesen im besonderen — das Vertrauen entgegenbringen, daß aus der Bewilligung der angeforderten Gelder nur technisch vollkommene Werke hervorgehen. Die badischen Eisenbahnen können besser als viele andere jede sachverständige Kritik aushalten, ein Zeugnis für die Leistungsfähigkeit der technischen Beamten auf den drei Gebieten. Unsere leitenden Eisenbahningenieure insbesondere stehen, wie seit jeher, so auch jetzt auf der Höhe ihrer Aufgabe; aber das Bestreben, überall das Beste zu schaffen, hat auch eine Schattenseite, die Kostspieligkeit der Anlagen. Es wird nicht „billig und schlecht" gebaut, sondern sehr gut, aber teuer. Ich möchte nicht mißverstanden werden: es liegt mir fern, den Vorwurf verschwenderischen Bauens zu erheben, dazu fehlt jeder Grund; gemeint ist, daß in der Art und in dem Umfang, wie einem Verkehrsbedürfnis zu genügen ist, bei der Bearbeitung der Entwürfe hier und da zu weit gegangen wird. Die Technik steht im Dienste der Wirtschaft; der höhere technische Beamte muß auch seinerseits nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren, und das ist besonders angebracht bei der Ausführung der noch bevorstehenden Bahnbauten, wo es sich überall um bescheidene Verkehrsverhältnisse, um unrentable Unternehmungen handeln wird, welchen auch die Bescheidenheit der Anlage entsprechen sollte. Dann wird es auch viel eher möglich sein, den noch vorliegenden Eisenbahnwünschen mit der Zeit zu entsprechen. Auch die Budgetkommission der Zweiten Kammer meint, man könne sich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei der Aufstellung der Entwürfe ab und zu eine allzu große Ausdehnung der Anlage ins Auge gefaßt werde; vermutlich hat sie an neuere Bahnhofbauten, wie jene in Achern, Oos und Durlach, gedacht. Was der Herr Generaldirektor in den Verhandlungen der Zweiten Kammer hinsichtlich der Bahnhofhochbauten treffend gesagt hat: „der Künstler, der in einfacher Weise etwas schönes leistet, verdient mindestens soviel Anerkennung, als derjenige, der die Fassaden mit üppigen und teueren Dekorationen ausstattet", gilt mut. mut. auch von den Ingenieurbauten. Demjenigen Ingenieur, der seinen Entwurf im Rahmen des greifbaren Bedürfnisses hält, der es versteht, dem Zweck mit dem möglichst beschränkten Kostenaufwand ausreichend zu genügen, wird die Palme gebühren. Übrigens wenn unsere Ingenieure hier und dort hinsichtlich des Kostenaufwands nicht allzu viel Sorgen sich gemacht haben, so kann man ihnen das kaum verübeln; waren ja doch Regierung und Landstände stets bereit, die als erforderlich bezeichneten Gelder zu bewilligen — auch nachzubewilligen, und man hat von Nachforderungen im Eisenbahnbau, obschon es oft um sehr erhebliche Summen sich gehandelt hat, nie viel Wesens gemacht. Als Überschreitungen konnten sie auch kaum bezeichnet werden, wenn lediglich auf Grund einer Kostenschätzung in das Unternehmen eingetreten worden ist. Das ist in den letzten Jahren gar oft geschehen; man hat in den Kammerverhandlungen das Eisenbahnbaubudget nur noch als ein Programm bezeichnet

und behandelt. Die Vorarbeiten wurden erst nach der grundsätzlichen Bewilligung und nach Bewilligung der ersten Rate gemacht, man hat nur Skizzen statt ausgearbeiteten Plänen vorgelegt. Ein solches Verfahren steht nicht im Einklang mit dem Etatgesetz.

Gewiß soll die Regierung ein Programm haben; aber den Anforderungen im Budget sollen stets nur ausgereifte Entwürfe zugrunde liegen. Über diese Fragen und was damit zusammenhängt, die großen Kreditreste, die gewaltigen Budgetsummen, spricht sich der gedruckte Bericht genügsam aus. Erfreulich ist, daß von der Budgetkommission der Zweiten Kammer jetzt der gründlicheren und vorsichtigeren Behandlung des Eisenbahnbaubudgets das Wort geredet wurde und auf das Etatgesetz hingewiesen worden ist. Auch was den Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse anlangt, konnte diesmal auf den Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer Bezug genommen werden; ich glaube deshalb, hier mich über diesen Gegenstand nicht mehr verbreiten zu sollen, zumal in der 12. Sitzung der Ersten Kammer, bei der Beratung des Budgets des Finanzministeriums, die allgemeine Lage des Staatshaushalts und auch des Eisenbahnschuldenwesens eingehend erörtert worden ist. Der Herr Finanzminister hat erklärt, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit geraten sei. Das dürfte doch zur Vorsicht mahnen.

Redner zeigt dann an der Hand des gedruckten Kommissionsberichtes, wie die Neuanforderungen im Eisenbahnbaubudget von 1892 bis 1897 zwischen 15 und 18 Millionen Mark sich bewegt haben, wie sie dann 1898/99 auf 42 Millionen, 1900/01 gar auf nahezu 66 Millionen Mark gestiegen sind. Wie in jedem Haushalt zeige sich aber auch hier, daß es leicht fällt, die Ausgaben zu steigern, dagegen sehr schwer, sie wieder herabzubringen. Immerhin seien die Neuanforderungen auf 43 Millionen Mark zurückgegangen, was immer noch ein sehr hoher Betrag sei; allein man habe eben in den Jahren glänzender Finanzlage eine Reihe kostspieliger Unternehmungen beschlossen, die jetzt zur Ausführung gebracht werden müssen. Man könne sich der Hoffnung hingeben, daß das Eisenbahnbaubudget in den kommenden Jahren weniger grell absticht gegenüber dem Stand der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Staatsminister Dr. von Brauer: Es ist nicht zu leugnen, daß auch die Anforderungen im diesjährigen Eisenbahnbaubudget recht erhebliche sind, die um so mehr ins Gewicht fallen, als ja für den Erwerb und den Bau neuer Bahnen nur ein relativ kleiner Betrag, dagegen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit unserer schon bestehenden Bahnen der weitaus größte Betrag bestimmt ist. Bei einer Anforderung von 43 Millionen für unser Baubudget könnte man leicht auf die Vermutung kommen — wie auch der Herr Berichterstatter angedeutet hat — als ob die Eisenbahnverwaltung die Schwierigkeit unserer gegenwärtigen finanziellen Lage nicht in genügende Berücksichtigung gezogen habe, als ob sie von der Notwendigkeit weisen Maßhaltens in Bausachen, wie diese ja auch im anderen Hause betont worden ist, sich nicht so habe durchdringen lassen, wie es wünschenswert wäre. Dies zu glauben wäre ein großer Irrtum. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß unser Baubudget sich in einer Beziehung höchst vorteilhaft von so ziemlich allen anderen Budgets dadurch unterscheidet, daß es in einer absteigenden Skala sich befindet. Wir haben noch vor vier Jahren 65 Millionen angefordert, vor zwei Jahren 55 Millionen, und diesmal nur 43 Millionen. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß das Baubudget auch in den folgenden Jahren diese abnehmende Tendenz sich erhält. Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß von den im diesmaligen Baubudget angeforderten 43 Millionen ein sehr großer Betrag, weit über die Hälfte, auf Beschlüssen und Gesetzen beruht, die in früheren finanziell glücklicheren Jahren erlassen worden sind, so daß also diese Anforderungen lediglich Konsequenzen sind der früher bewilligten Mittel. Dahin gehören in erster Linie die Beträge für den Bau neuer Bahnen. Weiter kommt in Betracht, daß sich sehr zahlreiche Teilforderungen für große Bahnhofumbauten, zweite, dritte und vierte Raten, im Budget befinden, die allesamt auf Beschlüssen früherer Budgetperioden beruhen, nämlich nicht weniger als 21,7 Millionen. Beides zusammengerechnet ergibt 26,5 Millionen. Es bleiben somit nur noch 16 Millionen für wirklich neue Herstellungen in diesem Budget übrig, einschließlich der Anforderungen für das rollende Material und einschließlich des Baues

von zweiten Gleisen, der elektrischen Streckenblockierung usw., eine Summe, die angesichts der Ausdehnung unseres Bahnnetzes und seiner wachsenden Aufgaben nicht allzu großartig erscheinen kann. In der Tat hat es uns viel Mühe und Arbeit gekostet, mit Neuanforderungen nicht höher an Sie heranzutreten. Wir haben sehr viele Projekte, die uns von den Bezirksstellen vorgeschlagen worden sind, unweigerlich zurückgewiesen, wenn sie auch an sich technich gut erdacht und betriebstechnisch nützlich und zweckmäßig erschienen. Wir haben sie zurückgewiesen, wenn nicht die dringendste Notwendigkeit nachgewiesen war, und es ist ein Verdienst des Herrn Generaldirektors, daß er mit Sachkenntnis und großer Entschiedenheit scharfe Zensur geübt und es dadurch möglich gemacht hat, daß wir nicht noch höhere Forderungen stellen mußten. Der Herr Berichterstatter hat wohl bemerkt, es wäre vielleicht da und dort in den Anforderungen zu weit gegangen worden. Ich will das für frühere Zeiten nicht ganz in Abrede stellen; es ist natürlich, daß in der Zeit der wirtschaftlichen Hochflut, in der unser Bahnnetz außerordentlich große Einnahmen abwarf und in der der Verkehr riesig gestiegen war, Regierung und Landstände und Techniker vielleicht gelegentlich etwas zu weit gingen, und daß man da und dort etwas mehr Zurückhaltung hätte beobachten können. Vergeblich sind jene Aufwendungen aber nicht gewesen, sie hätten höchstens da und dort noch verschoben werden können. Das wäre aber gerade angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage kein Vorteil gewesen. Diese Kritik hat übrigens den Herrn Berichterstatter zu meiner Freude nicht abgehalten, seine Anerkennung der Eisenbahnverwaltung und ihren technischen Beamten auszusprechen. Ich bin ihm dafür um so dankbarer, da sein Urteil als das eines Sachverständigen ersten Ranges besonders wertvoll ist.

Der Herr Berichterstatter hat uns im weiteren einen kleinen Verweis erteilt dafür, daß die Eisenbahnverwaltung in letzter Zeit Anforderungen gestellt hat für bauliche Anlagen, für die noch keine durchgearbeiteten Projekte vorlagen. Ich muß zugeben, daß dies in der Zeit unserer baulichen Hochflut vorgekommen ist. Ich glaube aber, für mildernde Umstände plädieren zu dürfen; denn es ist manchmal außerordentlich schwierig, in dem frühen Stadium, wenn es sich erst darum handelt, Mittel für den Geländeerwerb einzusetzen, auch schon fertige Bauprojekte Ihnen vorzulegen. Der Herr Generaldirektor wird übrigens darüber noch Näheres mitteilen.

Schwieriger erscheint es mir, die großen Restkredite zu vermeiden. Ich bezweifle zwar nicht, daß wir sie herabdrücken können; aber sie werden doch immer in einem ziemlich hohen Maße bestehen bleiben müssen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß sonst entweder die geordnete Instandhaltung unserer Bahnen, oder aber das Budgetrecht der Landstände beeinträchtigt wird. Wir haben in diesem Budget zahlreiche Teilforderungen für große Bahnhofsumbauten; wir fordern beispielsweise für Mannheim, Freiburg, Karlsruhe, Heidelberg Teilsummen von 6, 4, 3 und 2 Millionen an. Diese Beträge werden wir freilich nicht alle verbrauchen; wir stellten sie eben nicht nach dem Maße dessen ein, was wir mit ziemlicher Sicherheit verbauen werden, sondern darüber hinaus, was möglicherwenn auch nicht wahrscheinlicher Weise in dieser Budgetperiode noch gebraucht werden könnte. Wenn wir anders verfahren wollten, so würden wir oft in die budgetmäßig unerwünschte Lage kommen, den Weg des Administrativkredits beschreiten zu müssen, oder wir würden unter Umständen plötzlich vollkommen mittellos einem bereits begonnenen Bau gegenüberstehen. Nur in diesem Sinne habe ich in dem andern Hohen Hause zugegeben, daß man in Rücksicht auf das Baubudget von einem „Bauprogramm" reden könne, weil eben die großen Summen in den zwei Budgetjahren nicht bis auf den Rest verbaut werden können, so daß jedenfalls noch große Beträge übrig bleiben, die erst in der nachfolgenden, teilweise auch erst in der übernächst folgenden Budgetperiode wirklich zur Verwendung kommen werden. Mehr Kosten entstehen durch dieses Verfahren bekanntlich nicht; wir teilen immer dem Finanzministerium rechtzeitig mit, mit wieviel Geldforderung wir an die Eisenbahnschuldentilgungskasse herantreten müssen, so daß die Finanzbehörde durch die Höhe der Budgetsätze nicht etwa zu unrichtigen finanziellen Maßnahmen verleitet werden kann.

Die Eisenbahnverwaltung ist sich bei der Ausar-

beitung dieses Baubudgets ihrer Pflicht voll bewußt gewesen, daß sie in der gegenwärtigen finanziell schwierigen Zeit nur solche neue Anforderungen bringen darf, die absolut dringend sind. Namentlich werden wir auch in der Art der Ausführung jeden Luxus vermeiden. Solid allerdings muß der Staat bauen, das ist sein nobile officium, es ist dies auch vom rechnerischen Standpunkt wünschenswert und schließlich in den meisten Fällen sogar wirtschaftlich nicht einmal teurer. Beim besten Willen, zu sparen, stößt man freilich in Eisenbahnsachen sehr bald an eine Grenze, die unter keinen Umständen überschritten werden darf, das ist die Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes und auf die Erhaltung der vollen Leistungsfähigkeit unserer Bahnen. Es wäre sehr falsche Sparsamkeit, wenn man diese Rücksicht außer acht lassen wollte, und in dieser Beziehung wird sowohl der Herr Berichterstatter, wie auch das ganze Hohe Haus mit mir der gleichen Meinung sein.

Generaldirektor, Geheimer Oberregierungsrat Roth: Gestatten Sie mir, daß ich zu den Bemerkungen der Budgetkommission einige kurze Ausführungen mache.

Der Herr Staatsminister hat schon zugegeben, daß die Projekte und Kostenanschläge, namentlich für große Bauten, nicht immer genügend ausgearbeitet waren, wenn sie an den Hohen Landtag zur Vorlage kamen. Die Erklärung für dieses allerdings mit dem Etatgesetz nicht in vollem Einklang stehende Verfahren liegt zum großen Teile in dem Drängen der Interessentenkreise nach dem möglichst baldigen Bekanntgeben der Eisenbahnprojekte. Es ist ja allseitig bekannt, wie der beabsichtigte Bau einer neuen Bahn in der davon berührten Gegend eine gewisse Nervosität erzeugt, die sich in einem sehr starken Drängen nach der Bekanntgabe des Projekts und dem Beginn der Bauarbeiten bemerklich macht. Noch mehr aber zeigt sich dieses Drängen in dem Gebiete der großen Städte, die durch Bahnhofumbauten betroffen werden. Dort handelt es sich in der Regel darum, daß ein Ortsbauplan entweder neu aufgestellt oder ein bestehender Ortsbauplan mit Rücksicht auf einen künftigen Bahnhof abgeändert werden muß. Es stehen da große Werte beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken in Frage; deshalb ist es durchaus begreiflich, daß die Städte möglichst rasch Kenntnis bekommen wollen, wohin die Anlage kommen soll. Ich darf nur daran erinnern, daß auch der Hohe Landtag in Würdigung der Verhältnisse in Karlsruhe der Regierung eine erste Rate von 1 Million Mark für den Geländeerwerb bewilligt hat, ohne daß überhaupt damals mehr als eine generelle Skizze dem Landtag vorgelegt werden konnte. Dann aber ist die an und für sich auch von der Großh. Regierung bedauerte Verzögerung in der Vorlage völlig ausgearbeiteter Projekte darauf zurückführen, daß die technischen Kräfte uns vielfach gemangelt haben. Herr Geheimerat Honsell hat in seinem Bericht ganz zutreffend ausgeführt, daß es sich durchaus nicht darum handelte, daß die erforderliche Anzahl ausführender Ingenieure, die bei genügender Bezahlung immer zu haben sind, zur Verfügung stand, sondern es sind die verantwortlichen leitenden Beamten, um die es sich handelt. Diese können wir nicht in beliebiger Zahl vermehren; sie sind bisher in einer Weise überlastet gewesen, daß mancher Fehler, der bei der ersten Veranschlagung gemacht wurde, doch wohl auch hierin die Entschuldigung finden dürfte. Wenn die großen Bahnhöfe, die jetzt unser Budget so schwer belasten, allmählich ausgebaut sein werden — der Freiburger geht der Vollendung entgegen, ebenso der Rangierbahnhof in Mannheim, in Basel ist mit dem Bahnhofbau begonnen, und in Karlsruhe hoffen wir auch bald mit dem Bau beginnen zu können — dann werden auch die leitenden technischen Kräfte wieder mit viel mehr Ruhe und Muse sich der Durcharbeitung der Projekte widmen können. Ich glaube zusichern zu können, daß künftig ähnliche Klagen, wie sie heute vorliegen, nicht mehr vorkommen werden. Gewiß wird sich die Großh. Regierung nach Kräften bemühen, sich die Mahnungen, die von beiden Häusern des Hohen Landtags an sie gerichtet wurden, zu nutze zu machen. Sie wird künftig auch viel leichter in der Lage sein, dem Drängen nach vorzeitiger Bekanntgabe von Projekten, dem Drängen nach einer Vorlage an den Landtag entgegentreten zu können, wenn sie sich auf die Mahnung des Landtags berufen kann. Allerdings glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß, wenn auf Seite 5 des Berichts gesagt ist, daß

nur solche Baugegenstände aufgenommen werden sollen, „für welche vollständig festgestellte Entwürfe und Kostenvoranschläge vorliegen", dies nach Ansicht der Großh. Regierung sich nur darauf beziehen kann, daß allgemein ausgearbeitete und gründlich geprüfte Projekte dem Landtag vorgelegt werden, nicht aber auch, daß es in Zukunft die Regel bilden wird, im einzelnen völlig ausgearbeitete Projekte vorzulegen, auf Grund deren sofort mit dem Bau begonnen werden könnte. Das würde nach der Anschauung der Großh. Regierung doch die Sache zu sehr aufhalten. Die generellen Projekte können von der Generaldirektion mit ihrem Hilfspersonal sehr wohl ausgearbeitet werden, es können auch hier generelle Kostenvoranschläge gewissenhaft aufgestellt werden, aber es ist nicht möglich, die Detailprojekte auch durch das Personal der Generaldirektion fertigstellen zu lassen, zum mindesten nicht für große Bahnhofumbauten und für Bahnneubauten. Hierfür müssen besondere Arbeitskräfte in den Dienst gestellt werden, die zweckmäßigerweise an dem Ort des Baues ihren Sitz haben. Wir bedürfen dazu besonderer Eisenbahnbaubureaus oder bei größeren Projekten besonderer Eisenbahnbauinspektionen. Diese können erst in jahrelanger Arbeit die speziellen Projekte fertigstellen und die vollständig durchgearbeiteten Kostenvoranschläge aufstellen. Es würde wohl ein unnötiger Verbrauch von Kosten und Kräften sein, wenn alle diese Arbeiten gemacht werden müßten, bevor ein Projekt dem Landtag zur Genehmigung vorgelegt wird, denn die Arbeit würde verloren sein, sobald bei den Verhandlungen des Landtags die Mittel nicht bewilligt oder wesentliche Änderungen an den Projekten noch gewünscht werden.

Bezüglich des Mißverhältnisses zwischen den Anforderungen der Regierung und dem Verbrauch innerhalb einer Budgetperiode darf ich noch weiter beifügen, daß einer genügend sicheren Schätzung der Anforderung auch die frühe Aufstellung des Budgets entgegensteht. Das Eisenbahnbaubudget muß anfangs September von der Generaldirektion dem vorgesetzten Ministerium vorgelegt werden. Zu dieser Zeit stehen noch nicht die Erfahrungen zur Verfügung, wie weit der Geländeerwerb und der Baufortschritt bis zum Ende der Budgetperiode erfolgt sein wird. Wir waren in der Lage, noch unmittelbar vor der Vorlage des Eisenbahnbaubudgets an den Landtag einige Millionen zu streichen, weil sich inzwischen die Hoffnung, daß man in stärkerem Tempo vorgehen könne, nach den Erfahrungen der Zwischenzeit als nicht ganz richtig erwiesen hat. Wenn wir heute nach einem weiteren halben Jahr das Budget aufstellen müßten, so könnten wir auf weitere Millionen vorweg verzichten, die wir nicht werden verbauen können. Dies rührt auch zum großen Teil davon her, daß die Erfahrungen mit dem neuen Enteignungsgesetz noch nicht so vollständig bei uns in Fleisch und Blut übergegangen sind. Das Enteignungsgesetz hat für den Fortschritt der Bauten hinsichtlich des Grunderwerbs ein recht hemmendes Verfahren. Wir haben bisher geglaubt, wenn wir mit einem halben Jahr mehr Zeit gegenüber dem früheren Gesetz rechnen würden, hätten wir ungefähr das richtige getroffen; aber der langsame Fortschritt des Grunderwerbs trotz aller Bemühungen der Geländeerwerbungskommissäre hat uns gelehrt, daß wir noch mit längeren Fristen rechnen müssen. Bei Aufstellung des künftigen Budgets werden wir annehmen müssen, daß wir etwa ein Jahr später ans Bauen kommen, als nach dem alten Gesetz. Das mag dazu beitragen, daß wir noch größere Summen ins laufende Budget eingestellt haben, als wir nach unserer heutigen Erfahrung überhaupt verbauen können.

Sie gestatten mir dann noch, daß ich auf einen anderen Gegenstand zurückkomme, der bei der Beratung des Eisenbahnbetriebsbudgets vor kurzer Zeit — es war am 8. Juni — in diesem Hohen Hause erörtert wurde. Es wurde damals zugesagt, daß die Großh. Regierung dem Hohen Hause bei Gelegenheit der Beratung des Baubudgets ihre Anschauung über die Bedeutung der Elektrizität für den Betrieb der Eisenbahnen darlegen werde. Indem ich mich dieser Aufgabe entledige, glaube ich an die Ausführungen anknüpfen zu dürfen, die in diesem Hohen Hause ein früheres Mitglied, Herr Geheimerat Professor Dr. Engler, am 22. Februar 1896 gemacht hat. Dieser hervorragende Gelehrte suchte damals zu bestimmen, in welchem Umfange die Elektrizität zum Bahnbetrieb verwendbar ist. Seine Ausführungen sind in der Hauptsache auch heute noch zutreffend, wenn auch bei dem großen

Fortschritt der Wissenschaft und Praxis einzelne Punkte, wie die Verwendbarkeit des Akkumulatorwagens sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen.

Praktisch erprobt ist die Anwendung der Elektrizität zum Betrieb von Straßen-, Vororts- und Turistenspezialbahnen. Auf diesen Gebieten ist für den Staatsbetrieb kaum ein Anlaß zur Betätigung, denn die Straßen- und Vorortsbahnen werden wohl nach wie vor am besten von den Gemeinden, nötigenfalls auch von Privatunternehmungen betrieben; die Turistenspezialbahnen, namentlich Bergbahnen, bilden ohnehin keine Aufgabe für den Staatsbetrieb.

Eine weitere Anwendung der Elektrizität ist durch die jüngsten Versuche auf der Militärbahn der Verwirklichung näher gerückt, die Anwendung zum Schnellverkehr. Es scheint, daß die Erbauung einer Schnellbahn Berlin—Hamburg über die ersten Erwägungen hinausgekommen ist. Die Firma Siemens u. Halske und die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft haben Entwürfe ausgearbeitet, und zwar jede Firma zwei, so daß im ganzen vier Entwürfe vorliegen. Der einfachste, dem nächstliegenden Bedürfnis Rechnung tragende Entwurf einer eingleisigen Bahn soll 70 Millionen M. erfordern, also auf das Kilometer rund 255 000 M., der weitestgehende Entwurf mit zweigleisigem Ausbau für 200 Stundenkilometer Geschwindigkeit 140 Millionen Mark, also auf das Kilometer rund 510 000 M. beanspruchen. Zur Vergleichung sei angeführt, daß im Jahr 1902 das Anlagekapital einschließlich der Betriebsmittel für 1 Kilometer Betriebslänge betrug bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen 256 462 M., bei den badischen Staatsbahnen 388 666 M., bei allen deutschen vollspurigen Bahnen 256 705 M. In diesen Beträgen sind auch die sehr hohen Kosten zum Zweck der Güterbeförderung begriffen, außerdem ist zu berücksichtigen, daß das durchschnittliche Anlagekapital durch die zahlreichen Bahnen im Gebirge wesentlich erhöht wird, während die Strecke Berlin—Hamburg in der Ebene liegt. Die Baukosten für die einfachste, zweifellos auf die Dauer nicht ausreichende Anlage der Schnellbahn Berlin—Hamburg, die nur dem Personenverkehr zwischen den beiden Endpunkten der Strecke dienen kann, werden also annähernd so hoch sein, wie die durchschnittlichen Anlagekosten aller deutschen Vollspurbahnen, die doch auch dem Personenverkehr der Zwischenstationen und dem gesamten Güterverkehr dienen. Dieser kurze Hinweis dürfte genügen, um darzulegen, daß die elektrischen Schnellbahnen, die notwendig einen eigenen, von dem gesamten Straßenverkehr und von jedem Unterwegsverkehr losgelösten und in keiner Weise berührten Bahnkörper haben müssen, nur da angelegt werden können, wo ein besonders starker Personenverkehr zwischen zwei weit entfernten Großstädten erwartet werden kann. Daß solche Verhältnisse, die die Anlage einer besonderen Schnellbahn lohnen würden, sich bei uns nicht finden, bedarf wohl keines weiteren Nachweises.

Zum schnelleren Fahren auf unseren bestehenden Bahnen, soweit es nach dem jetzigen Stand der Betriebstechnik überhaupt denkbar ist, bedarf es der Elektrizität nicht. Eine größere Geschwindigkeit als 120 Stundenkilometer scheint im regelrechten Betrieb nicht verantwortet werden zu können, weil sonst keine Gewähr gegeben ist, daß die Signale noch rechtzeitig und sicher erkannt werden. Die Geschwindigkeit von 120 Stundenkilometer wird aber nach den letzten Versuchen von unseren neuen Schnellzugsmaschinen gut und andauernd geleistet.

Zum Betrieb von wichtigeren durchgehenden Vollbahnen für den allgemeinen Verkehr ist die Elektrizität noch nirgends angewendet worden. Der Grund hierfür liegt einmal in der Unzulänglichkeit des elektrischen Betriebs für gewisse Fälle, dann in einer Reihe von Erwägungen der Wirtschaftlichkeit. Zunächst ist der an eine Leitung gebundene Betrieb im Hinblick auf die zufälligen oder absichtlichen Beschädigungen, die diesem naturgemäß ausgedehnten und leicht verletzlichen Teil der Anlage zustoßen können, nicht zuverlässig genug. Durch einen Schaden an der Leitung wird die Zufuhr von Energie aus der Zentrale unterbrochen; hierdurch werden alle elektrischen Lokomotiven, welche gerade unterwegs sind, stromlos, das heißt, der Betrieb steht auf der ganzen Teilstrecke zwischen zwei Stromzuführungsstrecken still. Auch dürfen die Einflüsse der atmosphärischen Elektrizität, namentlich bei Gewittern, ferner der Stürme und des Schnees, nicht unterschätzt werden. Soweit die Wasserkraft der Flüsse zur Elektrizitätserzeugung benützt wird, muß auch mit den Störungen durch Hochwasser und

anderen Ereignissen gerechnet werden. Ein so mannigfachen Störungen ausgesetzter Betrieb wäre für den großen durchgehenden Verkehr nicht zuverlässig genug; in Fällen dringender Notwendigkeit, namentlich in der Zeit der Mobilmachung, könnten die schwersten Katastrophen daraus entstehen.

Die den Leitungen drohenden Gefahren würden bei einer von der Leitung unabhängigen elektrischen Lokomotive wegfallen. Die Akkumulatorenlokomotive ist in ihrer heutigen Verfassung nur in sehr beschränktem Umfang auf Hauptbahnen verwendbar, denn sie ist an eine nahegelegene elektrische Zentrale gebunden und kann nach dem heutigen Stand der Technik den Anforderungen eines großen Betriebes nicht genügen. Eine elektrische Lokomotive müßte für den Hauptbahnbetrieb ebenso unabhängig sein wie die Dampflokomotive. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es gelänge, Elektrizität aus der Kohle möglichst unmittelbar, also mit weitestgehender Ausschaltung der Übergangsformen zu erzeugen, welche heute noch nötig sind, um die im Heizstoff liegende latente Energie in Arbeit des Fahrzeugs umzuwandeln. Es würde dies z. B. einen auf dem Fahrzeug selbst vollziehbaren Prozeß elektrochemischer Art voraussetzen, durch welchen der mitgeführte Heizstoffvorrat möglichst unmittelbar in elektrische Energie verwandelt wird, anstatt daß wie bisher das Arbeitsvermögen der Kohle zunächst in Wärmeenergie (Kesselfeuerung), dann in Energie gespannter Dämpfe (Kessel), hierauf in mechanische Energie (Dampfmaschine), ferner in primäre elektrische Energie (Dynamomaschine der Zentrale), hierauf in sekundäre elektrische Energie (Motor der elektrischen Lokomotive) und endlich wieder in mechanische Energie (Lauf- und Triebwerk der elektrischen Lokomotive) verwandelt wird. Allein die Erfindung einer solchen Lokomotive hat mit der Frage der Nutzbarmachung von Wasserkräften nichts zu tun.

Herr Geheimerat Professor Dr. Engler hat schon 1896 dargelegt, daß die Elektrizität eine Betriebskraft ist, welche sich für einen kontinuierlichen Bahnbetrieb und für die Fortbewegung kleiner Massen in starker Verteilung viel mehr eignet, als für den intermittierenden Betrieb, für die nur zeitweise Fortbewegung großer Massen. Hierdurch ist die Bewältigung eines plötzlich auftretenden großen Andrangs von Personen und Gütern sehr in Frage gestellt. Namentlich müßte die Benützbarkeit der Bahn zum Zwecke der Mobilmachung den Gegenstand ernstester Erwägungen bilden auch für den Fall, daß Störungen im elektrischen Betrieb nicht vorkommen. Um für die Zeit des außerordentlichen Andrangs gerüstet zu sein, müßte die Bahn neben der recht teueren Einrichtung für den elektrischen Betrieb alle Vorsorge für den Lokomotivbetrieb treffen; Maschinenhäuser, Wasserversorgung, Kohlenreserve usw. müßten vorhanden sein, die nötige Zahl von Dampflokomotiven nebst Personal müßten für den Bedarfsfall vorrätig und leicht verfügbar gehalten werden.

Dies führt auf das zweite Bedenken gegen die Einführung des elektrischen Betriebs auf großen Durchgangsstrecken, auf die Frage der Wirtschaftlichkeit. Der Herr Staatsminister hat schon im Einverständnis mit Herrn Geheimerat Honsell dargelegt, daß wir nicht den geringsten Grund haben, zum elektrischen Betrieb überzugehen, so lange uns nicht nachgewiesen wird, daß wir dabei wirtschaftlicher verfahren. In dieser Hinsicht bestehen aber schwere Bedenken. Nicht leicht bietet ein Land für den elektrischen Betrieb der Bahnen so günstige wirtschaftliche Voraussetzungen wie Schweden. Im nördlichen und mittleren Schweden finden sich in den Wasserfällen vollkommen ausreichende Kraftquellen; im südlichen Schweden kann die Elektrizität teils aus Wasserfällen, teils aus Torfmooren gewonnen werden, die für die elektrischen Betriebsmaschinen das Brennmaterial liefern. Die Königliche Eisenbahndirektion in Stockholm hat sich im Dezember 1902 dahin geäußert, daß die jährlichen Ausgaben zur Verzinsung des in den Kraftquellen und den festen Teilen der elektrischen Einrichtungen angelegten Kapitals mit 3,5 Prozent, die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Materials, sowie die übrigen durch den elektrischen Betrieb hervorgerufenen Kosten zusammengenommen erst dann den gleichzeitig fortfallenden Kosten des Dampfbetriebs ziemlich genau gleich werden, wenn man der Berechnung den ungewöhnlich hohen Preis von 20 Kronen (= 21,25 M.) für die Tonne Steinkohlen zugrunde legt. Zur Zeit der Berechnung hatten aber die Schwedischen Staatsbahnen nur

15 bis 17 Kronen für die Tonne zu zahlen. (Die badischen Staatsbahnen rechnen zur Zeit mit einem Preis von 13,40 M. für Lokomotivruhrkohlen.)

Wenn diese Berechnung auch nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen werden kann, so ist sie doch gewiß lehrreich. Für die Frage der Wirtschaftlichkeit kommt für unsere Verhältnisse ferner in Betracht, daß die Dampflokomotiven nebst allem Zubehör und Personal nach der Überzeugung der Regierung mindestens für die Fälle des besonders starken Andrangs von Personen und Gütern vorrätig gehalten werden müssen. Überdies erfordert der Verschubdienst namentlich in den großen Rangierbahnhöfen so lange Dampflokomotiven, als nicht von Stromleitungen und elektrischen Zentralen unabhängige leistungsfähige elektrische Lokomotiven erfunden sind. Berücksichtigt man alle diese Punkte, so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man auch ohne eingehende Berechnung zu dem vorläufigen Schluß kommt, daß nach dem heutigen Stand der Elektrotechnik und für unsere dermaligen Verkehrsverhältnisse der elektrische Betrieb auf durchgehenden großen Strecken unwirtschaftlich ist. Mit dieser Annahme soll aber keineswegs der eingehenden Prüfung der Frage im Sinne der in diesem Hohen Hause gegebenen Anregung der Ausnützung des Rheinstroms unterhalb Basel und des in der 93. Sitzung des andern Hohen Hauses gestellten Antrags, betreffend die Benützung der Rheinwasserkräfte, vorgegriffen werden.

Die Großh. Regierung hat bereits erklärt, daß sie mit der Prüfung beschäftigt ist, ob sich der elektrische Betrieb auf der Wiesentalbahn, zum mindesten auf dem vorderen Teil der Strecke, wirtschaftlich vorteilhaft einrichten läßt. Dort treffen die von Herrn Geheimerat Professor Dr. Engler bezeichneten Voraussetzungen — lebhafter Verkehr in kleineren Massen und starker Verteilung — viel mehr zu als auf den in Basel anschließenden großen Durchgangsbahnen. Eine kürzere Störung des elektrischen Betriebs wäre hier auch nicht so mißlich, wie auf den Durchgangsstrecken; sie könnte auch unschwer und bald durch die in Basel ohnehin vorhandene Reserve an Dampflokomotiven behoben werden.

Zum Schluß dürfte die Mitteilung von Interesse sein, daß die Gesamtleistungsfähigkeit des Lokomotivparks der badischen Staatsbahnen im Durchschnitt des Jahres 1903 rund 600 000 Pferdestärken betrug. Hiervon ist etwa ein Sechstel wegen Reparaturstandes nicht verfügbar, so daß die Lokomotiven im betriebsfähigen Zustand rund 500 000 Pferdestärken darstellen. Werden im Falle dringenden Erfordernisses die Reparaturarbeiten soweit irgend möglich gefördert, so kommen nach vier Wochen weitere 60 000 Pferdestärken hinzu, so daß dann rund 560 000 Pferdestärken von betriebsfähigen Lokomotiven geleistet werden können.

Sie wollen hieraus ersehen, daß die Großh. Regierung der Verwendung der Elektrizität zum Eisenbahnbetrieb und insbesondere der Verwertung unserer Wasserkräfte die volle Aufmerksamkeit widmet und daß sie gerne bereit ist, bei jedem sich ergebenden Anlaß in eine eingehende Prüfung der besonderen Verhältnisse einzutreten.

Hierauf werden die einzelnen Titel des Eisenbahnbaubudgets aufgerufen.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission, dahingehend:

Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer

1. Die Anforderungen im Spezialbudget des Eisenbahnbaues		41 787 400 M.
nach Abzug der Anforderung in § 37 mit	176 000 M.	
und Kürzung der Anforderung in § 42 um . . .	23 250 M.	
zusammen		199 250 M
sohin in der Summe von .		41 588 150 M.
2. Die Ausgaben im Nachtrag zu diesem Spezialbudget mit		2 330 000 M.
3. Die Einnahmen in diesem Spezialbudget mit		340 700 M.

genehmigen und zustimmen, daß

a. in § 2 des Nachtrags die Worte „Nach-

forderung I Treffnis" geändert werden in „II Treffnis",

b. in § 3 des Nachtrags statt „Nachforderung I Treffnis" gesetzt werde: „III Treffnis" und

c. in § 51 des Spezialbudgets die Worte „und Herstellungen" gestrichen werden,

einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann bekannt, daß der Wunsch ausgesprochen worden sei, die Budgetkommission um ein weiteres Mitglied zu verstärken, und zwar sei hierzu Herr Geh. Kommerzienrat Koelle vorgeschlagen worden.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Des weiteren gibt der I. Vizepräsident bekannt, daß eine Einladung seitens des Herrn Geheimerats Engler zur Besichtigung des neuen chemischen Instituts der Technischen Hochschule dahier eingegangen sei.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, die Herren: Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geheimerat Hübsch, Ministerialdirektor Geheimerat Heil, die Geheimen Oberregierungsräte Becherer und Dr. Trefzer, später Direktor des Großh. Oberschulrats Geheimerat Dr. Arnsperger.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1[5] (Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach).

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel III, VI und VII.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel IX (Kultus) samt Nachtrag.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Budget desselben Ministeriums,

Ausgabe Titel X Ziffer II (Mittel- und Volksschulen), Ziffer III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten), Einnahme Titel III, Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen, nebst Nachträge hierzu.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

6. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 4 Uhr nachmittags und gibt zunächst folgenden Einlauf bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Grafen von Andlaw und Prälaten Oehler für die Sitzungen von heute und morgen.

Beilagen Nr. 210 u. 211 (ungedruckt).

Hierauf berichtet Geheimerat Honsell namens der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1[5] (Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach).

Redner führt aus: Bei der Beschlußfassung der Hohen Ersten Kammer (in der 7. Sitzung vom 15. April d. Js.) über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, sind in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Positionen in der Ausgabe Titel XVII B § 5, in der Einnahme Titel VIII B § 1[5] vorläufig von der Genehmigung ausgeschlossen geblieben, weil die Zweite Kammer noch weitere Erhebungen und Verhandlungen mit der Großh. Regierung für erforderlich gehalten hatte, „um zu dem vorgeschlagenen Brückenprojekt und zu der damit zusammenhängenden Petition der Stadt Waldshut endgültig Stellung nehmen zu können".

Die Bitte der Stadtgemeinde Waldshut im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz auf Staatskosten betreffend, ist auch der Hohen Ersten Kammer eingereicht; sie ist in der 3. öffentlichen Sitzung der Kommission für Straßen und Eisenbahnen, nachmals der Budgetkommission überwiesen worden.

Die von der Zweiten Kammer gewünschten weiteren Erhebungen und Verhandlungen haben inzwischen stattgefunden und die Budgetkommission jenes Hohen Hauses hat in einem „Nachtrag" zu ihrem Bericht über das Budget der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über den Gegenstand berichtet und beantragt, die ausgesetzt gebliebenen Budgetposten in Ausgabe und Einnahme zu genehmigen und die Petition der Stadt Waldshut der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, wobei noch das dringliche Bedürfnis der Überbrückung des Rheines bei Waldshut ausdrücklich betont und die Erwartung ausgesprochen wird, die Großh. Regierung werde alle Mittel anwenden, damit der Brückenbau schon in der nächsten Budgetperiode zur Ausführung gelangen könne. Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer 3. öffentlichen Sitzung diese Anträge zum Beschluß erhoben. In dem erwähnten Nachtragsbericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer ist der Gegenstand aufs ausführlichste behandelt, insbesondere ist auch eine eingehende Mitteilung der Großh. Regierung über die Entwicklung der Brückenfrage Rheinheim—Zurzach und Waldshut—Koblenz vollständig wiedergegeben. Ich kann mich deshalb als Berichterstatter kurz fassen.

Seit mehr als 60 Jahren bemühen sich die Gemeinden Rheinheim, Dangstetten, Bechtersbohl und Reckingen um die Erstellung einer Rheinbrücke bei Zurzach. Schon 1838 und 1839 haben sie die Konzession zu einem Aktienunternehmen für diesen Zweck nachgesucht. Die Großh. Regierung war nicht abgeneigt, die Regierung des Kantons Aargau aber ging auf die Sache nicht ein. 1869 und dann wieder 1876 wandten sich die genannten Gemeinden abermals an die Großh. Regierung wegen der Erbauung der Brücke; jetzt wurde auch mit dem Kanton Aargau verhandelt, der einen Entwurf für den Bau hatte aufstellen lassen. Allein die Erhebungen hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse ließen doch ein so dringendes Bedürfnis nicht erkennen, um bei der damaligen knappen finanziellen Lage des Staates die Aufwendung für den Brückenbau gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die Frage ruhte dann bis 1894, in welchem Jahre die Gemeinden Rheinheim, Dangstetten, Bechtersbohl erneut mit ihrem Wunsch hervortraten, für dessen Erfüllung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sie nunmehr gewichtigere Gründe anführen konnten. Zurzach war inzwischen die für die genannten Orte nächstgelegene Eisenbahnstation geworden, auch im Verkehr mit der Amtsstadt Waldshut; der Platz hatte sich gewerblich namhaft entwickelt und bot nun den Einwohnern der gegenüberliegenden badischen Ortschaften Gelegenheit zu Arbeitsverdienst und zum Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auch in anderer Hinsicht — wie wegen Arzt, Apotheker und Schule sind diese Ortschaften auf Zurzach angewiesen. Diesem wesentlich gesteigerten Verkehr kann die Fähre über den Rhein nur notdürftig genügen. Bald darauf (1895) trat jetzt auch — und zwar erstmals — die Stadt Waldshut im Verein mit 26 Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, Bonndorf und St. Blasien mit dem Wunsche nach Erbauung einer Straßenbrücke bei Fahrhaus—Koblenz hervor. Die hiernach von der Großh. Regierung angestellten gründlichen Untersuchungen lassen erkennen, daß im Grunde genommen von einem Wettbewerb der beiden Brückenstellen insofern keine Rede sein kann, als die Überbrückung an der einen Stelle jene an der andern Stelle nicht entbehrlich macht. Soweit es sich darum handelt, in der 29 Kilometer langen Rheinstrecke von Kaiserstuhl bis Laufenburg, in der der Straßenverkehr zwischen beiden Ufern lediglich vermittelst Fähren vermittelt wird, für den Fernverkehr eine Straßenbrücke zu erstellen, kann hierfür nur der Übergang bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz in Frage kommen, weil dieser Punkt als die Ausmündung mehrerer wichtiger Straßen gegen den Rhein angesehen werden kann. Zu beachten ist aber anderseits, daß das Endziel des Verkehrs der badischen Straßenzüge im wesentlichen doch die Eisenbahnstationen Oberlauchringen, Thiengen, Waldshut und Albbruck bilden, und daß für den Fernverkehr nach und von der Schweiz die Eisenbahnbrücke bei Waldshut—Koblenz vorhanden ist. Auch wurden Bedenken laut, es könne durch eine Straßenbrücke beim Fahrhaus der Verkehr des Holzumschlageplatzes in Thiengen und der badischen Staatsbahn benachteiligt werden; auch Sägewerkbesitzer in den nahegelegenen Schwarzwaldtälern haben damals von der Überbrückung unerwünschte Wirkungen besorgt. Alle diese Bedenken sind indes derart, daß ihnen ein sonderliches Gewicht nicht beigelegt werden kann; ja, es wäre nicht schmeichelhaft für die badischen Gemeinden und Gewerbetreibenden, wenn man der Besorgnis Raum geben müßte, daß die schweizerischen Nachbarn einer gewerblichen Tätigkeit sich bemächtigen könnten, die jetzt und schon lange auf badischer Seite stattfindet, und für die die Vorbedingungen hier auch im wesentlichen günstiger liegen, als auf der Schweizer Seite. Was in der Sache den Ausschlag gegeben und dazu geführt hat, für die Rheinbrücke bei Rheinheim—Zurzach einen Entwurf zu bearbeiten, mit der Schweiz wegen der gemeinsamen Ausführung sich zu vereinbaren und den Baden treffenden Kostenanteil, sowie den von den beteiligten Gemeinden gemäß § 17 des Straßengesetzes zu leistenden Beitrag im Staatsvoranschlag vorzusehen, war die Stellungnahme der Regierung des Kantons Aargau, die zurzeit nur für den Brückenbau bei Zurzach zu haben ist. Daran haben auch die neuerlich — auf Wunsch der Budgetkommission der Zweiten Kammer — zwischen der Großh. Regierung und jener von Aargau gepflogenen Verhandlungen nichts geändert. Die Regierung von Aargau hat vielmehr — laut einer Note des schweizerischen Bundesrats vom 23. März d. J. — dahin sich vernehmen lassen: „es könne nicht zugegeben werden, daß der Brückenbau Zurzach—Rheinheim so lange aufgeschoben werde, bis das Projekt einer Brücke Koblenz—Waldshut fertiggestellt sei und ebenfalls zur Ausführung gelange. Eine solche Verzögerung würde höchstens dazu führen, dem Brückenprojekt Zurzach—Rheinheim neuerdings wesentliche Schwierigkeiten zu bereiten, die vielleicht sogar die Ausführung des Baues verunmöglichen könnten. In solchem Falle aber würde auch der Brückenbau Waldshut—Koblenz auf unabsehbare Zeit verschoben werden. Man stehe im Aargau diesem Brückenbau sympathisch gegenüber und sei bereit, die Vorarbeiten hierfür mit möglichster Beförderung durchzuführen. Durch die Opposition gegen den Brückenbau Zurzach—Rheinheim aber werde die ganze Angelegenheit in Frage gestellt; wenn die gleichzeitige Ausführung der beiden Brücken verlangt werden sollte, so könne dies nur die Folge haben, daß beide Überbrückungen auf unabsehbare Zeit unmöglich gemacht würden". Am 6./7. d. M. hat dann in Basel ein Zusammentritt

von badischen und schweizerischen Regierungsvertretern stattgefunden, wobei die letzteren sich bereit erklärt haben, wenn der Brückenbau bei Zurzach sichergestellt sei, dem Projekt der Erstellung der Brücke bei Waldshut näher zu treten und die Vorarbeiten mit möglichster Beschleunigung einzuleiten. Es wurde dann wegen der alsbaldigen gemeinsamen Durchführung der Vorarbeiten das Nähere vereinbart. Die Hohe Zweite Kammer hat hieraus entnommen, daß die Regierungen der beiden Uferstaaten den ernsten Willen haben, nach Sicherung des Brückenbaues Rheinheim—Zurzach auch die Erbauung der Brücke Waldshut—Koblenz mit tunlichster Beschleunigung zu betreiben, und sie hat hiernach die Anforderung für den erstgenannten Brückenbau genehmigt. Wenn Ihre Budgetkommission hiergegen kein Bedenken zu erheben hat, so sieht sie sich andrerseits nicht in der Lage, auch die empfehlende Überweisung der an die Hohe Erste Kammer gerichteten Petition der Stadtgemeinde Waldshut zu befürworten; denn das Schlußbegehren dieser Petition geht dahin, „daß als erste Brücke über den Rhein jene bei Fahrhaus—Koblenz erstellt werde, und daß eventuell die Mittel für eine Brücke bei Rheinheim—Zurzach, die im Staatsbudget bereits eingestellt sind, nur unter der Bedingung zur Ausgabe genehmigt werden, daß auch der gleich hohe Betrag für die Brücke Fahrhaus—Koblenz darin eingesetzt, daß die badische Regierung zum baldigen Bau dieser Brücke sich bereit erklärt und schließlich in diesem Sinne mit der Regierung des Kantons Aargau in Verhandlung tritt".

Daß die Brücke bei Fahrhaus—Koblenz zuerst gebaut oder die Mittel für diesen Bau noch in das gegenwärtige Budget eingestellt werden, ist nicht möglich, schon weil weder Plan noch Kostenüberschlag für diesen Bau vorhanden sind; übrigens sind die Begehren auch durch die bedingungslose Genehmigung des Baues der Rheinheim—Zurzacher Brücke seitens der Zweiten Kammer erledigt, nachdem die Großh. Regierung mit jener des Kantons Aargau wegen der Herstellung der Brücke Fahrhaus—Koblenz bereits verhandelt hat und die alsbaldige Bearbeitung des Entwurfs für diesen Bau zwischen beiden Regierungen vereinbart ist. Ihre Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Anforderung von 110000 M. unter Titel XVIIB § 5 als badischen Anteil an den Herstellungskosten einer Straßenbrücke Rheinheim—Zurzach und in Verbindung damit die Einnahme von 25400 M. unter Titel VIII B § 1[5] als Beiträge der Gemeinden genehmigen,
2. die Petition der Stadtgemeinde Waldshut, die Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus—Koblenz betreffend, als erledigt erklären,
3. in abgekürzter Form hierüber beraten.

Nachdem zur Diskussion niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Dr. Freiherr von la Roche Bericht namens derselben Kommission über den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel III, VI und VII.

Beilage Nr. 196.

Redner erklärt: Namens der Budgetkommission gestatte ich mir auf den schriftlich niedergelegten Bericht Bezug zu nehmen und den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle den Nachtrag zu den Titeln III, VI und VII der Ausgaben des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Nachdem die einzelnen Titel aufgerufen waren, wird der Antrag der Budgetkommission ohne Debatte einstimmig angenommen.

Des weiteren berichtet Dr. Freiherr von la Roche namens derselben Kommission über das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel IX (Kultus) samt Nachtrag.

Beilage Nr. 209. T. 350.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Redner führt aus: Auch hier gestatte ich mir im wesentlichen Bezug zu nehmen auf den schriftlichen Bericht, der allerdings erst heute zur Verteilung gelangen konnte, so daß der Antrag auf abgekürzte Verhandlung gestellt werden muß.

Bei der jetzigen Verfassung war eine frühere Erledigung in der Budgetkommission nicht möglich, da bekanntlich im andern Hohen Hause die Verhandlungen über diesen Teil des Budgets erst vor wenigen Tagen zu Ende geführt worden sind. Wie aus dem schriftlichen Berichte ersehen werden wolle, ist das Kultusbudget im Vergleich mit der verflossenen Budgetperiode ziemlich gleich geblieben. Die hauptsächlichsten Positionen beruhen eben auf Verpflichtungen, welche der Staat den christlichen Kirchen und der israelitischen Religionsgemeinschaft gegenüber übernommen hat, und die daher, von geringen Schwankungen abgesehen, immer in gleicher Höhe wiederkehren. Unter § 1e des ordentlichen Etats — römisch-katholischer Kultus — sind, wie erstmals im Nachtrage des abgelaufenen Budgets, so auch diesmal wieder 15 000 Mark für jedes der beiden Jahre als Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konviktes in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter eingestellt. Als einziger Paragraph des außerordentlichen Etats erscheinen nochmals 20 000 Mk. für den gleichen Zweck. Die Positionen beruhen auf Anforderungen des Erzbischöflichen Ordinariats, welche die Großh. Regierung nicht glaubte im Prinzip anerkennen zu können. Um aber einer zweifellos bestehenden Notlage zu begegnen, sind für diesmal die Positionen beibehalten worden. Es erscheint somit heute nicht notwendig, in eine Erörterung der komplizierten Rechtsfrage einzutreten, wie weit hier vom Staate einer Verpflichtung entsprochen wird, vielmehr wird man sich wohl der Hoffnung hingeben dürfen, daß es im Laufe dieser Budgetperiode der Großh. Regierung gelingen wird, auf dem Wege vergleichsweiser Verständigung die Frage mit dem Erzbischöflichen Ordinariate zum Austrag zu bringen. Namens Ihrer Budgetkommission komme ich zu den Anträgen:

1. Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel IX der Ausgaben — Kultus — nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.
2. Es wolle hierüber in abgekürzter Form beraten werden.

Hierauf werden die einzelnen Positionen aufgerufen. Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Ferner berichtet Dr. Freiherr von la Roche namens derselben Kommission über das Budget desselben Ministeriums, Ausgabe Titel X Ziffer II (Mittel- und Volksschulen), Ziffer III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten), Einnahme Titel III (Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen) nebst Nachträgen hierzu

Beilage Nr. 197.

Redner führt aus: Unsere Mittelschulen zeigen derzeit ein buntes Bild. Gymnasium, Realgymnasium, Reformgymnasium, Oberrealschule, Realschule, Bürgerschule, sie alle sind in edlem Wetteifer bemüht, gute Erfolge zu erzielen. Auf Vorzüge oder Mängel der einzelnen Kategorien heute einzugehen, und insbesondere die sehr heikle Berechtigungsfrage anzuschneiden, wird wohl erübrigen. Einen Markstein in der Entwicklung des badischen Mittelschulwesens wird im nächsten Jahre die erste Abiturientenprüfung am Karlsruher Reformgymnasium bilden. Bei der vorzüglichen Leitung dieser Anstalt wird man erwarten können, daß das, was bei dem Lehrplan der Anstalt überhaupt erreicht werden kann, tatsächlich auch erzielt wird. Die neue Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) vom 8. März d. Js. entspricht einem längst fühlbar gewordenen Bedürfnisse, tritt sie doch an Stelle einer Ministerialverordnung vom Jahre 1869. Wohltuend wirkt in dieser neuen Schulordnung das Fernhalten alles Kleinlichen und Pedantischen, und eine an verschiedenen Punkten zutage tretende Rücksichtnahme auf die körperliche Entwicklung der Schüler. Der Fortfall der Nachprüfungen, das Verbot von Strafarbeiten wird von Eltern wie Schülern gleich angenehm empfunden werden.

Besonders erfreulich ist die Bestimmung des § 26 über die Schulzucht. Wenn der Geist, der aus

diesen Paragraphen spricht, als kräftige Zugluft durch unsere Schulen weht, dann darf man mit freudiger Zuversicht der weiteren Entwicklung unseres Schulwesens entgegensehen. Das bunte Bild der Mittelschulen wird übrigens noch erweitert durch eine größere Zahl von Privatschulen, die im Lande existieren. Auf diese Privatschulen hat eine Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 16. Januar 1902 Anwendung, nach welcher junge Leute, die keine staatliche Mittelschule besucht haben, zur Reifeprüfung an einer staatlichen Realschule ohne vorhergehenden Besuch derselben zugelassen werden können. Mit Bestehen dieser Reifeprüfung erwerben sie dann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste. Es dürfte vielleicht zu erwägen sein, ob nicht einzelnen dieser Privatschulen noch weitergehende Rechte eingeräumt werden könnten. Ich denke dabei z. B. an das Dr. Volzsche Pädagogium in Neuenheim, welches für diesen Stadtteil die einzige Mittelschule ist, und in der Person seines Leiters jedenfalls die nötigen Garantien bietet. Es wäre im Interesse nicht nur einer solchen Anstalt, sondern auch der Eltern und Schüler, die auf sie angewiesen sind, wenn die Einjährig-Freiwilligen-Prüfung in der Anstalt selbst abgelegt werden könnte.

Die Gymnasien des Landes werden im Laufe der Budgetperiode um zwei sich vermehren. Das bisherige Progymnasium in Donaueschingen ist zu einem Gymnasium erweitert. In Freiburg wird das zweite Gymnasium mit dem neuen Schuljahre in diesem Herbste eröffnet werden. In Pforzheim wird das Gymnasium in ein neues Gebäude übersiedeln. Das Mädchengymnasium in Karlsruhe hat einen bedeutenden Fortschritt zu verzeichnen, indem ihm mit Ministerialentschließung vom 21. Januar d. J. alle Berechtigungen eines mit normalem Lehrplan eingerichteten Gymnasiums verliehen worden sind.

Es sollen auch schon Schritte geschehen sein, um eine gleiche Anerkennung bei den übrigen deutschen Bundesstaaten herbeizuführen. Von dem Verbande der mittleren Städte Badens ist eine hier zu behandelnde Petition eingereicht, die städtischen Mittelschulen betreffend.

Von dem Oberschulrate ist denjenigen Städten, welche staatlich subventionierte Realmittelschulen besitzen, ein Vorschlag auf Abänderung der Statuten gemacht worden, nach welchem der bisherige Staatszuschuß sich vermindern und dementsprechend eine Mehrbelastung der Städte eintreten würde.

Im Gegensatze hierzu wünscht die Petition, daß nicht nur der Staatszuschuß im seitherigen Umfange erhalten bleiben soll, sondern auch, daß eine Erhöhung desselben insoweit bewilligt werden möchte, als erforderlich ist, um die durch Herabsetzung des Stundendeputats und höhere Honorierung der Überstunden sich ergebende Mehrbelastung der Städte auszugleichen.

Die ganzen einschlägigen Verhältnisse sind nach Benehmen mit der Großh. Regierung und auf Grund von dieser erteilter Auskunft in dem Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer, Seite 28—37, so eingehend dargelegt, daß hier lediglich darauf Bezug genommen werden kann.

Darnach erscheint die vom Staate angesonnene Änderung insofern billig, als der seitherigen Festsetzung des Normalsatzes und des ständigen Staatsbeitrages die Gehaltsbezüge der Lehrer von Anfang der 70er Jahre zu Grunde lagen, während sich dieselben seither sehr wesentlich erhöht haben.

Andrerseits ist nicht zu verkennen, daß sich diese städtischen Realschulen größtenteils zu Bezirksschulen ausgestaltet haben, indem sie nicht nur von Schülern der betreffenden Städte, sondern auch von solchen der ganzen Umgegend besucht werden; auch erfüllen sie durch Vorbereitung auf gelehrte Berufe Bedürfnisse, welchen sonst vom Staate durch Vermehrung der Staatsschulen entsprochen werden müßte.

In Würdigung dieser verschiedenen Gesichtspunkte sind nun vom Staate und den einzelnen Gemeinden Verhandlungen in die Wege geleitet, von denen nach der im anderen Hohen Hause gegebenen Auskunft zu erwarten steht, daß sie zu einem allseits befriedigenden Resultate führen werden.

Den Wünschen der Petenten scheint damit, soweit erforderlich, bereits Rechnung getragen, und kommt die Budgetkommission zu dem Antrage:

Die Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens für erledigt erklären.

Über die Volksschulen wird anläßlich der Petition des Badischen Lehrervereins und des

Vereins badischer Lehrerinnen zu verhandeln sein, es kann daher heute bei der beschränkten Zeit, die für die Erledigung des Budgets gegeben ist, davon abgesehen werden, auf die Verhältnisse der Volksschulen näher einzugehen.

An Staatsbeihilfen für Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden sind im ordentlichen und außerordentlichen Etat für beide Jahre zusammen 180 000 M. eingestellt. Es wird aber diese Summe jedenfalls nicht ausreichen, und wird an eine Erhöhung im nächsten Budget wohl gedacht werden müssen. In den Volksschulen und unteren Klassen der Mittelschulen macht der Handfertigkeitsunterricht schüchterne Versuche, sich einen Platz zu erobern. Unter der jüngeren Lehrergeneration scheint er warme Anhänger zu besitzen. In den skandinavischen Ländern und in Frankreich, in denen der Handfertigkeitsunterricht zu den obligatorischen Fächern zählt, sollen gute Erfahrungen mit demselben gemacht worden sein. Ist die Frage in diesem Sinne bei uns noch nicht spruchreif, so dürfte doch wohl eine weitere Entwicklung des Handfertigkeitsunterrichts im Auge zu behalten sein. Zur Förderung der Teilnahme von Lehrern und Lehrerinnen an Ferienkursen sind 2500 M. angefordert. Nach den Erläuterungen handelt es sich um Abhaltung von Ferienkursen an den badischen Hochschulen. Während dies in Freiburg schon früher der Fall gewesen sein soll, werden diesen Sommer erstmals auch in Heidelberg, und zwar vom 1. bis 13. August, solche Ferienkurse abgehalten werden. Die Initiative scheint von dem badischen Lehrerverein und dem Verein badischer Lehrerinnen ausgegangen zu sein. Es wird auch eine reiche Fülle von Interessantem und Wissenswertem geboten werden. Volkshochschulkurse, die in verschiedenen Städten des Landes in den letzten Jahren gehalten worden sind, scheinen sich als eine dauernde Institution einbürgern zu wollen. Ob dieselben allerdings auf die Kreise der Arbeiterbevölkerung, für welche sie in erster Reihe bestimmt sind, von wirklich förderlichem Einflusse sein werden, hängt in erster Linie von den gewählten Thematen ab. Wenn in einer Stadt Badens die Kurse mit Vorlesungen über die Lehre Darwins eröffnet wurden, so dürfte das doch nicht ohne Bedenken sein, denn es muß mindestens zweifelhaft erscheinen, ob hier trotz der geschickten Gestaltungsgabe des Dozenten nicht mehr Verwirrung, als Klarheit in den Köpfen von Hörern geschaffen wird, denen es an der zum Verständnis nötigen Vorbildung mangelt. Für die Schulhygiene wird wohl der kürzlich in Nürnberg abgehaltene Kongreß neue Anregungen gegeben haben. Eine nähere Verbindung der Bezirksärzte mit dem Schulwesen dürfte nur vorteilhaft sein. So könnte man sich z. B. denken, daß ein in bestimmten Zeitabschnitten wiederholtes Erscheinen der Bezirksärzte auf den Lehrerkonferenzen angezeigt wäre. Stoff zu belehrenden Mitteilungen wäre gewiß reichlich vorhanden. Je mehr auf ärztlichem Gebiete die Prophylaxe und Hygiene in den Vordergrund treten, um so mehr müssen auch die berufenen Vertreter der ärztlichen Wissenschaft in die großen Organisationen unseres Volkslebens hineingezogen werden und da tätig mitwirken. Diese Perspektive würde allerdings für den von einer Reihe unserer Bezirksärzte vertretenen Wunsch sprechen, sie aus ihrer jetzigen Zwitterstellung zu lösen und durch Erhöhung des Gehalts der Notwendigkeit zu entheben, neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Staatsärzte noch Praxis zu suchen, und so den andern Ärzten bald als Kollege, bald als ein mit Aufsichtsbefugnissen versehener Beamter gegenüberzutreten. Eine nicht unwesentliche Verbesserung erfährt unser Volksschulwesen durch die Errichtung von fünf weiteren Kreisschulvisitaturen, deren Zahl sich von 13 auf 18 erhöhen wird. Es wird damit möglich werden, die einzelnen Schulkreise auf je drei Amtsbezirke zu beschränken. In den nächsten Jahren wird sich dann zeigen müssen, ob diese Zahl genügt, oder ob damit noch weiter gegangen werden muß. Nur erwähnungsweise wird im Budget bei den §§ 53 und 54 der Badische Frauenverein genannt, welchem dort Zuschüsse zu Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen bewilligt sind. Erst bei einer Durchgehung des Jahresberichts des Badischen Frauenvereins findet man, welche segensreiche Tätigkeit auch auf dem Gebiete des Mädchenschulwesens die über das ganze Land verbreiteten Frauenvereine entfalten. Zum Etat der Taubstummenanstalten möchte ich die Frage anregen, ob es nicht in irgend einer Form möglich wäre, unter Verwendung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lehrerpersonals Kurse für frühere Zöglinge einzurichten. Erfahrungen, die man bei Entmündigungen und Errichtung von Pflegschaften, sowie auch sonst im Verkehre machen kann, zeigen, daß Taubstumme, die angeblich früher Anstalten mit Erfolg besucht hatten, wenn sie längere Jahre zu Hause waren und da keinerlei Möglichkeit der Fortbildung besaßen, ihrer Kenntnisse wieder verlustig gehen und in ihrer Vereinsamung stumpf und blöde werden. Für solche Taubstumme wäre es ein Segen, wenn sie jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre zu einem Kurse in die Anstalten einberufen werden könnten. Indem ich im übrigen auf den schriftlichen Bericht Bezug nehme, komme ich namens der Budgetkommission zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle

I. von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel X der Ausgaben, Ziffer II (Mittel- und Volksschulen) und Ziffer III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten), sowie Titel III der Einnahmen (Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen) nebst Nachträgen, nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

II. Die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, die städtischen Realmittelschulen betreffend, für erledigt erklären.

Direktor des Großh. Oberschulrats Geheimerat Dr. Arnsperger: Der Herr Berichterstatter hat in dankenswerter Weise verschiedene auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in letzter Zeit besonders hervorgetretene Fragen berührt und daran einige Anregungen geknüpft, welchen von seiten der Oberschulbehörde gewiß alle Aufmerksamkeit gewidmet werden wird. Er hat insbesondere die Vorschriften der neuen Schulordnung für die Mittelschulen einer günstigen Kritik unterzogen. Ich kann hiefür nur meinen besonderen Dank aussprechen. Es erforderte eine mühevolle Arbeit, diese Schulordnung in einer den neuen Ansprüchen entsprechenden Weise zu revidieren. Ich muß aber dabei ausdrücklich anerkennen, daß die alte Schulordnung vom Jahre 1869 eine vorzügliche Arbeit war, und daß mir von seiten der zur Mitberatung beigezogenen Direktoren unserer Anstalten der Wunsch besonders ausgesprochen wurde, daß möglichst wenig an dieser alten bewährten Verordnung geändert werde. Diesen Gesichtspunkt haben wir bei der Behandlung der Angelegenheit eingehalten, und ich hoffe, daß die neue Verordnung auch in den wenigen Punkten, in welchen eine wirkliche, tatsächliche Änderung eingetreten ist, ebenfalls eine günstige Wirkung ausüben wird.

Der Herr Berichterstatter hat die Frage aufgeworfen, ob für die im Lande befindlichen Privatlehranstalten nicht eine weitergehende Vergünstigung erlangt werden könnte; insbesondere hat er auf das Pädagogium in Neuenheim hingewiesen.

Die Frage der Gewährung von Berechtigungen, insbesondere für den einjährig-freiwilligen Dienst, muß in Übereinstimmung mit den von seiten der Reichsverwaltung für die Gewährung dieser besonderen Berechtigung aufgestellten Bestimmungen beurteilt werden. Es müssen die Privatlehranstalten in besonderer Weise organisiert, und unter strengster Aufsicht der Staatsschulbehörde gehalten werden, wenn ihnen dieses weitgehende Recht zugestanden werden soll. Diese Regelung ist nun für eine Anzahl unserer Privatlehranstalten eingetreten, aber für die Anstalt in Neuenheim ist sie bis jetzt weder angeregt, noch von uns in Aussicht genommen worden. Es würde dieser Privatlehranstalt eine wesentliche Erhöhung ihres Aufwandes zugemutet werden, wenn sie den Anforderungen der Reichsverwaltung genügen wollte. Da überdies das Pädagogium Neuenheim so viel Schüler von auswärts hat, würde es für diese Anstalt kaum ein besonderer Vorteil sein, wenn sie diese besondere Berechtigung erlangen würde.

Was sodann die Ferienkurse in Heidelberg betrifft, so sind diese wesentlich verschieden von den Ferienkursen in Freiburg. Letztere sind von den Fakultäten der Universität Freiburg eingerichtet, für unsere Mittelschullehrer und für Lehrerinnen bestimmt, welche die nötige Vorbildung haben, und sollen dazu dienen, unsere Mittelschullehrer über den neuesten Stand der von ihnen behandelten Disziplinen zu unterrichten. In Heidelberg wird aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beabsichtigt, Ferienkurse einzurichten, welche nur insofern mit der Universität in Verbindung stehen, als die Universität Heidelberg das Lokal dazu stellt, und als einzelne Dozenten der Universität ihre Vorträge in diesen Ferienkursen halten. Von seiten der Fakultäten wird eine besondere Einwirkung nicht ausgeübt, sondern das Ganze ist — wie der Herr Berichterstatter richtig ausgeführt hat — ein Unternehmen des Lehrervereins und des Lehrerinnenvereins, welche dadurch ihren Mitgliedern oder ihren Teilnehmern erweiterte Kenntnisse auf dem Gebiet des Unterrichtswesens zuführen wollen. Dafür ist aber bei dieser Gestaltung der Kurse keine besondere Gewähr gegeben, daß diese Vorträge und die damit verbundenen Übungen so eingerichtet sind, daß ihnen nach Maßgabe der Vorkenntnisse der Lehrer und Lehrerinnen auch von diesen in wirklich fruchtbringender Weise gefolgt werden kann. Als eine Förderung der Allgemeinbildung und der besonderen Fachkenntnisse der Lehrer und Lehrerinnen wird dieses Unternehmen von seiten der Oberschulbehörde wohl begrüßt und in jeder Weise unterstützt. Erfahrungen liegen in dieser Frage aber bis jetzt noch nicht vor. Die Oberschulbehörde hat für die Teilnehmer an diesem Unternehmen, dem Wunsche der beiden Vereine entsprechend, Urlaub bewilligt, soweit eine Vertretung in der Schule ermöglicht ist; sie wird auch in Erwägung ziehen, ob sie das Unternehmen auch durch Gewährung eines Zuschusses unterstützen kann, wobei ich aber bemerke, daß der in Freiburg vor kurzem stattgehabte Ferienkurs die Mittel schon wesentlich in Anspruch genommen hat. Auf eine Unterstützung der einzelnen Teilnehmer, was von seiten der Vereine auch gewünscht wurde, konnten wir uns bis jetzt mangels verfügbarer Mittel nicht einlassen. Zu diesem Zweck würde jedenfalls eine namhafte Erhöhung der betreffenden Budgetposition nötig fallen.

Was die Frage der hygienischen Beaufsichtigung unserer Schulen betrifft, so hat der Herr Berichterstatter schon angeführt, daß auf dem Nürnberger Kongreß eingehende Erörterungen hierüber stattgefunden haben. Hierbei wurde als erstes Erfordernis allgemein die Anstellung von Schulärzten als nötig bezeichnet. Die Unterrichtsverwaltung hätte schon auf diesem Landtag eine Anregung gegeben, wenigstens an einzelnen Mittelschulen versuchsweise Schulärzte zu bestellen, wenn wir nicht von seiten des Großh. Ministeriums veranlaßt worden wären, alle nicht durchaus gebotenen Ausgaben zurückzustellen. Die Frage ist auch bis jetzt noch nicht vollständig gelöst. Es handelt sich um die Frage, ob Schulärzte ausschließlich nur für die Schulen einer Stadt bestellt, oder ob eine Anzahl Ärzte in der Gemeinde mit dieser Funktion betraut werden sollen. Es handelt sich dann ferner ganz besonders um die Frage, ob man dem Schularzt Berechtigung gewähren will, die Kinder in der Schule zu untersuchen, und darüber gehen die Ansichten noch sehr auseinander. Auf eine Umfrage der Oberschulbehörde bei den größeren Städten in Baden, die ja in erster Linie bei der Anstellung der Schulärzte in Frage kommen, haben sich diese bis jetzt noch einstimmig dagegen ausgesprochen, daß den Schulärzten zugleich die Berechtigung gewährt werden solle, eine Untersuchung von Schülern, wenn Veranlassung dazu sich findet, vornehmen zu dürfen. Im Gegensatz dazu spricht sich ein umfassendes Gutachten, welches von seiten der Herren Medizinalreferenten im Ministerium des Innern ausgearbeitet worden ist, dahin aus, daß die Gewährung dieser Befugnis die unbedingte Voraussetzung für eine entsprechende Wirksamkeit der Schulärzte sei. Nachdem in dieser Richtung noch keine vollständige Übereinstimmung der Anschauungen herrscht, kann es nur begrüßt werden, daß die Stadt Mannheim mit der Anstellung eines Schularztes vorgehen will, so daß wir dann in der Lage sein werden, weitere Erfahrungen zu sammeln. Für die Volksschulen auf dem Lande kann ja die Frage bis jetzt noch gar nicht in Anregung gebracht werden. Es wird sich hier wohl nur um eine weitere Ausdehnung der Tätigkeit der Bezirksärzte handeln. Die Frage der ärztlichen Beaufsichtigung unserer Schulen wird von seiten der Oberschulbehörde mit dem größten und wärmsten Interesse verfolgt.

Endlich hat der Herr Berichterstatter die Frage aufgeworfen, ob Kurse für frühere Zöglinge der Taubstummenanstalten eingerichtet werden könnten, da die Erfahrung ergebe, daß die an den Anstalten erworbenen Kenntnisse nach und nach wieder zurückgingen. Diese Erfahrung ist auch schon bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Oberschulbehörde gemacht worden, und diese wird die Frage der Einrichtung solcher Kurse in Erwägung zu ziehen haben. Wir müssen dabei aber auch damit rechnen, daß die aus der Anstalt entlassenen Taubstummen in die weitesten Kreise des Landes zerstreut werden und nun sehr schwer wieder zusammenzubringen sind. Wir haben einstweilen die Anordnung getroffen, daß von seiten einzelner Lehrer der Taubstummenanstalten jährlich Rundreisen gemacht werden, um über die Lage dieser früheren Schüler unserer Anstalten, über deren ökonomische Verhältnisse und auch über ihre Fortbildung Erhebungen zu machen. Da ist nun allerdings das Ergebnis ein vielfach recht ungünstiges, und es ist das mit ein Hauptgrund, weshalb die Schulbehörde mit aller Entschiedenheit auf eine Vertiefung und Verbesserung des Taubstummenunterrichts hingewirkt hat, was in dem jetzt vor kurzem erst in Geltung getretenen Gesetz über die Ausbildung der Taubstummen verwirklicht wurde. Ich kann also die Frage des Herrn Berichterstatters, ob derartige Kurse künftighin möglich sein werden, nicht vollständig bejahen, immerhin jedoch dieser dankenswerten Anregung alle Förderung und alle Erwägung von seiten der Oberschulbehörde zusagen.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl: Die mißliche Zwangslage, in welche dieses Hohe Haus infolge der Notwendigkeit einer ungesäumten Fertigstellung des Budgets entgegen seiner Würde, aber auch ohne sein Verschulden geraten ist, tritt am deutlichsten bei Beratung des gegenwärtigen, überaus wichtigen Teiles des Staatshaushalts und der gesamten Staatsverwaltung zutage. Der Herr Berichterstatter hat die Frage des Berechtigungswesens lediglich erwähnt, ohne auf diese wichtige und schwierige Frage näher einzugehen. Ich will in Anbetracht der Geschäftslage ebenfalls darauf verzichten, mich darüber zu äußern. Ich glaube dies um so eher tun zu dürfen, als man ja zu der Regiernng das Vertrauen haben darf, daß sie in dieser wichtigen Frage nichts ändern wird, ohne auch diesem Hohen Hause Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben zu haben.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Ich kann bestätigen, daß die Großh. Regierung nicht beabsichtigt, in der nächsten Zeit eine Änderung in dem Berechtigungswesen eintreten zu lassen. Es wird der Regierung Gelegenheit gegeben sein, infolge der Anträge, die in dem andern Hohen Hause gestellt worden sind, ausführlich zu den in Betracht kommenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Regierung wird entscheidende Maßnahmen nicht treffen, ohne auch diesem Hohen Hause Gelegenheit zur ausführlichen Erörterung der vorliegenden Frage zu geben.

Hierauf werden die einzelnen Titel aufgerufen.

Zu Titel X Ziffer III, Gewerbliche Unterrichtsanstalten, lit. E, Baugewerkeschule, erhält das Wort Kommerzienrat Reiß:

Bei diesem Anlaß möchte ich der Großh. Regierung zwei Wünsche der Stadt Mannheim zur Kenntnis bringen, mit denen sie sich schon wiederholt an das Hohe Haus und an die Regierung gewendet hat. Die Stadt bittet um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars. Die Regierung hat erklärt, daß vorläufig hierzu kein Anlaß bestehe, daß man aber bei nächster Gelegenheit darauf zurückkommen werde. Die Stadt Mannheim hat 21 000 Volksschüler mit 450 Lehrern, der jährliche Zuwachs an Schülern beträgt 1200—1500, und an Lehrern etwa 25. Schon aus diesem Grund wäre die Bitte der Berücksichtigung wert, abgesehen davon, daß die Stadt Mannheim von allen Städten des Deutschen Reiches die meisten Aufwendungen für das Volksschulwesen macht. Sie hat auch die Anstellung eines Arztes für die Volksschulen beschlossen. Die Großh. Regierung hat in der Hohen Zweiten Kammer erklärt, daß sich Mannheim für ein Lehrerseminar nicht wohl eigne; ich verstehe nicht, warum diese Stadt nicht ebenso gut wie andere Städte des Landes geeignet sein soll.

Im Jahre 1896 und auch später wurde sodann die Bitte um Errichtung einer Baugewerkeschule in Mannheim an dieses Hohe Haus gerichtet. Damals erklärte die Regierung, daß dem vorläufigen Bedürfnis durch die Baugewerkeschule in Karlsruhe genügt sei, und man abwarten müsse, ob die von Zweibrücken nach Mannheim übergesiedelte Baugewerkeschule sich bewähre. Daß diese unter der Mitwirkung einer Anzahl von Mannheimer Bürgern errichtete Schule den Anforderungen genügt hat,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zeigt sich daran, daß daraus schon 270 Schüler hervorgegangen sind, welche vermöge ihrer guten Ausbildung alle rasch gute Stellungen erlangt haben. Die Stadt verlangt nicht, daß der Staat eine solche Schule errichtet, sondern nur, daß die Großh. Regierung wenigstens einen staatlichen Kommissär zu den Prüfungen abordnet, und daß die Anstalt unter den Schutz des Staates gestellt werde. Eine Mitwirkung in finanzieller Hinsicht wäre allerdings wünschenswert, wenn es sich auch nicht um große Zuschüsse handeln wird. Ich bitte die Großh. Regierung, diese Frage wohlwollend zu prüfen.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Was zunächst die Frage der Errichtung eines Lehrerseminars in Mannheim anbetrifft, so darf ich wohl Bezug nehmen auf die Erklärungen, die seitens der Großh. Regierung in dem anderen Hohen Hause abgegeben worden sind; ich möchte daher auf die Gründe, die etwa gegen die Errichtung eines Lehrerseminars in Mannheim vorliegen, heute nicht näher eingehen, denn die Frage ist jedenfalls eine durchaus nicht akute. Es ist dem Herrn Vorredner wohl bekannt, daß ein Bauplatz in Heidelberg für das Lehrerseminar bereits vorhanden ist, und ob bei der derzeitigen Finanzlage trotz des anerkannten Bedürfnisses nach Errichtung weiterer Seminarien noch ein drittes Seminar außer dem jetzt in Freiburg im Bau befindlichen und dem Heidelberger Projekt so bald in Frage kommen wird, erscheint mir zweifelhaft.

Was die Frage der Baugewerkeschule anbelangt, so nimmt die Regierung ein großes Interesse an dem Privatinstitut, das in Mannheim existiert, und wird von der Regierung gerne erwogen werden, ob nicht durch Absendung eines staatlichen Kommissärs zu den Prüfungen dieses Instituts dasselbe gefördert werden kann. Ich bin nicht in der Lage, mich heute darüber näher auszusprechen. Was aber die nicht unwesentliche Frage einer finanziellen Unterstützung dieses Instituts anbelangt, so möchte ich wiederholen, was ich vor zwei Jahren in dieser Beziehung ausgesprochen habe, daß eine direkte staatliche Unterstützung von Privatanstalten grundsätzlich nicht stattfindet, und daß nur dann, wenn seitens der Stadt Mannheim ein solcher Antrag gestellt werden sollte, die Bewilligung einer Beihilfe an die Stadt Mannheim zur Förderung des Unternehmens in Betracht kommen könnte. Da die Summe nicht unerheblich sein müßte, wird der Hinweis auf die Finanzlage es rechtfertigen, wenn ich auch in dieser Richtung mich irgend einer bestimmten Zusage enthalte.

Hierauf werden die übrigen Titel aufgerufen.

Nachdem hierzu niemand mehr das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Senatspräsident Schember namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Redner führt aus: Bei der Kürze der Zeit und der Zwangslage, in der wir uns befinden, war es nicht tunlich, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ihre Kommission hat mich deshalb ermächtigt, hierüber lediglich mündlich Bericht zu erstatten, und stellt den Antrag, hierüber auch in abgekürzter Form zu beraten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von der Hohen Zweiten Kammer ohne wesentliche Änderungen angenommen worden. Der Gesetzentwurf erstreckt sich nicht auf eine einheitliche Gesetzesmaterie, vielmehr auf eine Reihe von Gesetzen, wie das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Grundbuchausführungsgesetz, Rechtspolizeiordnung, Rechtspolizeikostengesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz und Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Die Artikel I—III des Regierungsentwurfes bringen eine bisher der badischen Gesetzgebung unbekannte Rechtseinrichtung, das Unschädlichkeitszeugnis, zur Einführung, Artikel IV des Entwurfs enthält eine Anzahl von Ergänzungen und Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes, die sich nach der Regierungsbegründung durch die gemachten Erfahrungen als wünschenswert ergeben haben. Artikel V bezweckt eine Ergänzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes als Folge einer vorgeschlagenen Änderung des Grundbuchausführungsgesetzes; Artikel VI ändert das Rechtspolizeikostengesetz hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Gebühren für Grundbuchsachen. Artikel VII ändert den § 21 des

Rechtspolizeigesetzes in Betreff der Gebühren der örtlichen Inventurbehörden; Artikel VIII enthält einen Zusatz zu § 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung usw.

Redner erläutert hierauf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs unter Hervorhebung ihrer rechtlichen Bedeutung und der sowohl in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer als auch jener dieses Hauses erhobenen Bedenken.

Im einzelnen bemerkt derselbe:

A. Unschädlichkeitszeugnis.

I. Im allgemeinen.

Nach der badischen Gesetzgebung können bis jetzt nur in zwei Fällen beim Übergang des Eigentums an einem Grundstück oder Grundstücksteil auf einen anderen Eigentümer die auf dem übergehenden Grundstück ruhenden Belastungen ohne Zustimmung der Beteiligten kraft Gesetzes Änderungen erleiden. In dem Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 (in der Fassung vom 21. Mai 1886) sind in den Artikeln 13—19 Vorschriften darüber enthalten, wie es mit den Vorzugs- und Unterpfandsrechten, den Erbdienstbarkeiten, Wegegerechtigkeiten, dem Obereigentum, Nießbrauch und der Pacht bei Übergang von Liegenschaften infolge der Feldbereinigung aus der Hand des bisherigen Eigentümers an einen anderen Eigentümer zu halten ist.

Ähnliche Vorschriften enthält Artikel 16 des Gesetzes über die Anlage von Ortsstraßen usw. für den Fall der Umlegung von Bauplätzen. Auch in einigen Bestimmungen des mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft getretenen badischen Landrechts war der dem Unschädlichkeitszeugnis zu Grunde liegende Gedanke insofern zum Ausdruck gekommen, daß Vorzugs- und Unterpfandsrechte insoweit, als sie zur Sicherheit des Berechtigten nicht notwendig sind, auch ohne dessen Zustimmung gemindert werden können.

So konnte nach den Landrechtssätzen 2143, 2145 das Amtsgericht auf Antrag des Vormunds das gesetzliche Unterpfandsrecht des Mündels auf einzelne Grundstücke des Vormunds beschränken. Ein ähnliches, wenn auch beschränkteres Recht gaben die Landrechtssätze 2144, 2145 dem Ehemann bezüglich des allgemeinen gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau. Nach den Landrechtssätzen 2161 bis 2165 aber konnte auch sonst jeder Schuldner, dessen Gläubiger nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige oder auch auf das zukünftige Vermögen des Schuldners eintragen durfte, den Gläubiger durch Klage vor den ordentlichen Gerichten zwingen, diese Eintragung auf ein billiges Maß zu beschränken, falls der Gläubiger auf mehr Grundstücke, als zur Sicherung seiner Forderung nötig war, die Eintragung erwirkt hatte. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält, da es allgemeine Pfandrechte nicht kennt, ähnliche Bestimmungen nicht mehr.

Das Institut des Unschädlichkeitsverfahrens ist zuerst in Preußen ausgebildet worden, und hat inzwischen auch in Sachsen, Hessen und Bayern Eingang gefunden. Das Bedürfnis nach einer Einführung dieses Verfahrens ist in Baden mehrfach bei Erwerbungen behufs Regulierung vorhandener Straßen und Anlage neuer Wege, sowie behufs Schaffung zweckmäßiger Grenzen zwischen zu überbauenden Grundstücken hervorgetreten. Gerade in solchen Fällen hat es sich als sehr hinderlich erwiesen, daß die Befreiung der Trennstücke von den bisherigen Belastungen nur mit Bewilligung des Berechtigten stattfinden konnte. Obwohl unter Umständen durch Anwendung des Feldbereinigungsgesetzes oder der Vorschriften des Ortsstraßengesetzes über Bauplatzumlegung geholfen werden kann, ist doch dem vorhandenen Bedürfnisse, welches für einfachere Fälle ein möglichst wenig umständliches Verfahren verlangt, nicht genügt. Häufig wird die bloße Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes einen Gläubiger, der sonst nicht entgegenkäme, bewegen, das Trennstück gegen oder auch ohne Teilzahlung freizugeben. Die Feststellung der Unschädlichkeit ist lediglich eine Angelegenheit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Die Kommission stimmt der Einführung des Unschädlichkeitszeugnisses zu, da letzteres einem offensichtlichen Bedürfnis abhilft.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Artikel 27a:

Den Vorschriften des Entwurfs sollen städtische und ländliche Grundstücke unterworfen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es fragt sich, ob man die Unschädlichkeitsfeststellung nur gegenüber den Pfandrechten, denen gegenüber das Bedürfnis am größten ist, oder auch gegenüber weiteren oder gegenüber allen dinglichen Rechten an fremder Sache zulassen will. Mit der Mehrzahl der anderen Bundesstaaten (namentlich Sachsen, Hessen), läßt der Entwurf im engen Anschluß an Artikel 120 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Feststellung der Unschädlichkeit gegenüber allen „Belastungen" zu, da diese Ausdehnung, wenn auch nicht dringend geboten, immerhin Nutzen bringen kann und Nachteile davon nicht zu befürchten sind.

Eine Ausnahme sieht der Entwurf vor in Übereinstimmung mit den meisten Bundesstaaten (Sachsen, Hessen) lediglich für die Lasten des öffentlichen Rechts, da die Entscheidung darüber, ob und wie die Lasten des öffentlichen Rechts bei Grundstücksabtretungen zu verteilen sind oder ob Trennstücke von solchen Lasten freigegeben werden können, den zuständigen Verwaltungsbehörden zu überlassen ist.

Nicht getroffen von Artikel 27 a werden die Stammgutserbrechte und die agnatischen Erbrechte an Familiengütern und Gütern des hohen Adels; denn diese Rechte stellen sich nicht als eine „Belastung" des Grundstücks dar, sondern als eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers oder Inhabers.

Zu Artikel 27 b:

Erste Voraussetzung der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist, daß die Entlastung des zu veräußernden Trennstücks dem Berechtigten zweifellos nicht schädlich ist. Weitere Voraussetzung soll sein, daß das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgrundstücke von geringem Wert und Umfang ist. Das Unschädlichkeitszeugnis ist darnach in der Regel auf kleine Trennstücke beschränkt. Das Zeugnis auch bei größeren Trennstücken zuzulassen, verbietet die damit verbundene Gefährdung des Grundkredits, den Gläubigern darf nicht eine wesentliche Änderung ihrer Rechtslage aufgedrängt werden, bei der ein Irrtum über die Zulänglichkeit der Sicherheit schlimme Folgen haben könnte.

Bei einer zu engen Auffassung des Erfordernisses der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Wertes und Umfangs des Trennstücks aber würde die Einrichtung des Unschädlichkeitszeugnisses den Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz nur in beschränktem Maße zu statten kommen. Für die Sicherheit eines Gläubigers, dem eine Gesamthypothek an mehreren Grundstücken zusteht, ist unter Umständen auch die Veräußerung eines verhältnismäßig nicht kleinen Teils eines der belasteten Grundstücke ohne Belang. Die mit einem und demselben Rechte belasteten Grundstücke sind für die Sicherheit dieses Rechts einem rechtlich einheitlichen Grundstücke gleich zu achten. Dementsprechend bestimmt der Entwurf in Anlehnung an Preußen und Bayern, daß bei der Prüfung der vorerwähnten Voraussetzung für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses die Gesamtheit der mit demselben Recht belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt werden soll.

Die Hohe Zweite Kammer hat mit Zustimmung der Großh. Regierung eine Änderung dahin vorgenommen, daß es für die Zulassung des Unschädlichkeitszeugnisses nicht genügen soll, daß das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgrundstück von geringem Wert und Umfang ist, sondern daß es auch an sich, absolut betrachtet, von geringem Wert und Umfang sein muß. Sie war der Meinung, daß das Unschädlichkeitszeugnis, sobald es sich um Trennstücke von erheblichem Wert oder Umfang handelt, überhaupt nicht gegeben werden dürfe. Auch Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Zu Artikel 27 c:

Der Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit, der weder der öffentlichen Beurkundung, noch der öffentlichen Beglaubigung bedarf und zum Protokoll des Grundbuchamts gestellt werden kann, kann vor der grundbuchmäßigen Übereignung des Trennstücks oder nach derselben gestellt werden. Vor der Übereignung ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks, nach derselben der Eigentümer des Trennstücks zu dem Antrag berechtigt. Nach der Übereignung des Trennstücks ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks nicht mehr antragsberechtigt, da er nicht mehr grundbuchmäßiger Eigentümer des zu entlastenden Trennstücks und daher zu diesem Grundstück nicht mehr legitimiert ist. Da in dem Wortlaut des Absatz 1 des Artikels 27 c dieser Gedanke der Regierungsvorlage nicht unzweifelhaft zum Ausdruck

kommt, hat die Hohe Zweite Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierung eine entsprechende andere Fassung vorgenommen. Auch Ihre Kommission tritt dieser Fassung bei.

Zu Artikel 27d:

Dieser Artikel betrifft die Fälle, wo die Eintragung zum Grundbuch zur Entstehung der Hypothek nicht genügt, wenn es sich also um eine Briefhypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, oder wenn es sich um eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem indossablen Papier handelt.

Absatz 2 wurde von der Hohen Zweiten Kammer geändert, da man es nicht für angezeigt hielt, daß die Vorlegung des Briefes kategorisch gefordert wurde. Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Zu Artikel 27e:

Wird zur Ausgleichung einer Wertminderung ein Geldbetrag hinterlegt, oder bei einer Sparkasse angelegt, so tritt für die Berechtigten an die Stelle des Trennstücks, ähnlich wie bei der Zwangsversteigerung der Erlös an die Stelle des versteigerten Grundstücks. Die Verteilung des hinterlegten Betrages hat deshalb in ähnlicher Weise, wie dies in Artikel 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die Entschädigung in Enteignungsfällen vorgeschrieben ist, nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Der Geldbetrag tritt an die Stelle des Trennstücks erst im Augenblicke der grundbuchmäßigen Entlastung desselben. Die Verteilung darf nicht vorgenommen werden, bevor die Entlastung des Trennstücks im Grundbuch erfolgt ist.

Das hinterlegte Geld ist zur Wertausgleichung bestimmt, und muß, um diesen Zweck zu erfüllen, den Berechtigten zukommen. In zahlreichen Fällen werden aber die Berechtigten kein Interesse daran haben, daß der hinterlegte Geldbetrag zu ihrer Befriedigung verwendet wird; sie werden vorziehen, daß das Grundstück um ein kleines Trennstück verringert wird, als daß ihnen von ihrer Hypothek und dergleichen ein kleiner Betrag zurückbezahlt wird. Es rechtfertigt sich deshalb jedenfalls in denjenigen Fällen, in welchen die Wertminderung nicht mehr als 100 M. beträgt, den Berechtigten eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob sie die Verteilung des hinterlegten Geldbetrags verlangen, und die Unterlassung der Erklärung als Verzicht auf Verwendung des Geldbetrags zu ihrer Befriedigung zu behandeln.

Zu Artikel 27f:

Der Artikel 120 Absatz 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestattet, für den Fall der Aufhebung eines den jeweiligen Eigentümer an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts von der Zustimmung derjenigen abzusehen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 876 Satz 2). Rechte dieser Art sind Grunddienstbarkeiten, sowie möglicherweise Vorkaufsrechte (§ 1094 Absatz 2). Der Verzicht auf ein solches Recht ist in bezug auf die Entbehrlichkeit der Zustimmung der an dem herrschenden Grundstücke Berechtigten unbedenklich der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks selbst gleichzustellen. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Zu Artikel 27g in der Fassung der Zweiten Kammer:

Dieser Artikel ist an Stelle des Artikels II der Regierungsfassung getreten, da man der Meinung war, daß diese Bestimmung der Übersichtlichkeit wegen besser den vorausgehenden Bestimmungen, Artikel 27a bis 27f, angegliedert werde, da dieselbe ebenfalls eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalte. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu Artikel III des Regierungsentwurfs (II der Fassung der Zweiten Kammer):

Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist ein Geschäft der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, für das eine dem Zwecke des Gesetzes entsprechende, nur mäßige Gebühr erhoben werden soll.

B. Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes.

Zu Artikel IV (III der Fassung der Zweiten Kamer):

Zu § 1 Grundbuchausführungsgesetz:

Nach § 1 des Grundbuchausführungsgesetzes richtet der Bezirk des Grundbuchamts sich nach dem Um-

fange der zu ihm gehörigen Gemeinden und Gemarkungen. Sonach wechselt die Zuständigkeit des Grundbuchamts, wenn eine Gemarkungsgrenze geändert wird, oder ohne dies eine Gemarkung einer zum Bezirke eines andern Grundbuchamts gehörigen Gemeinde einverleibt wird, hinsichtlich der davon betroffenen Grundstücke in dem Augenblicke, in welchem diese Änderung in Kraft tritt. Der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erfordert, daß der Übergang der aus ihrem bisherigen Bezirk ausscheidenden Grundstücke in den Vermessungswerken und Lagerbüchern nachgetragen, und daß diese Grundstücke mit ihren Rechtsverhältnissen aus ihrem bisherigen Grundbuche in dasjenige des übernehmenden Grundbuchamts überschrieben werden. Diese Arbeiten erfordern häufig längere Zeit und müssen doch nach den gegenwärtigen Vorschriften vor Inkrafttreten der Bezirksänderung vorgenommen sein. Nicht selten aber lassen andere Umstände das alsbaldige Inkrafttreten der Gemarkungsgrenzverlegung usw. nötig oder doch wünschenswert erscheinen. Um den hieraus erwachsenden, mehrfach bereits vorgekommenen Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird vorgeschlagen, daß in den bezeichneten Fällen der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erst an dem vom Justizministerium zu bestimmenden Tage eintreten solle. Dies ermöglicht, die Zuständigkeit des bisherigen Grundbuchamts über den Tag des Inkrafttretens der Gemarkungsgrenzverlegung usw. hinaus so lange fortdauern zu lassen, bis diejenigen Arbeiten vollzogen sind, vor deren Beendigung das übernehmende Grundbuchamt seines Amtes nicht walten kann.

Zu § 2 G.B.A.G.:

Die Kommission hält die Vorschrift, daß die Notare auch als Grundbuchbeamte zur Beurkundung des in § 313 B.G.B. bezeichneten Vertrags zuständig sein sollen, für zweckmäßig.

Zu § 6 G.B.A.G.:

Die Kommission ist mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs enthaltenen Erwägungen einverstanden.

Der Zusatz zu § 7 G.B.A.G.

ermöglicht, zur Entlastung der Zentralstelle den Landgerichten eine Aufgabe zuzuweisen, für welche diese wegen ihrer größeren Vertrautheit mit den persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden besser geeignet sind.

Zu § 8 Ziffer 1 G.B.A.G.:

Nachdem in § 6 die Zuständigkeit der Hilfsbeamten erweitert worden ist, muß auch die Vorschrift des § 8 erweitert werden. Es empfiehlt sich, alle Hilfsbeamtenbefugnisse für entziehbar zu erklären, und ausdrücklich zu bestimmen, daß die Entziehung sich auf einzelne Befugnisse beschränken könne.

§ 11 G.B.A.G.

läßt in seiner bisherigen Fassung die privaten Hauptbahnen außer Betracht. Diese sollen ebenfalls der Vorschrift des § 11 unterworfen werden, da die Gründe, welche zur Führung besonderer Grundbücher für private Neben- und Kleinbahnen geführt haben, auch bei den privaten Hauptbahnen zutreffen. Gegenwärtig besteht übrigens nur eine private Hauptbahn im Lande, nämlich die von Karlsruhe nach Maxau.

Zu § 12 G.B.A.G.:

Der Zusatz beseitigt Zweifel, die bei der Handhabung des Gesetzes sich ergeben haben, und ermöglicht, was sehr zu wünschen ist, daß Teilungen und Vereinigungen, Löschungen und Belastungen, die noch vor der Übertragung in das andere Buch vollzogen werden sollen, noch vom bisher zuständigen Grundbuchamt eingetragen werden können.

Zu § 24a G.B.A.G.:

Der Eigentümer kann kraft seines Eigentumsrechts ein einheitliches Grundstück teilen, indem er einen Grundstücksteil, auch wenn keiner der Teile veräußert wird, im Grundbuch vom bisherigen Grundstück abschreiben und als selbständiges Grundstück eintragen läßt. Andrerseits können mehrere Grundstücke desselben Eigentümers dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt. Die auf die Eintragung der Teilung und der Vereinigung in das Grundbuch gerichtete Willenserklärungen müssen entweder vor dem Grundbuchamt zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Nach den gemachten Erfahrungen werden Teilungen und Vereinigungen nicht selten in der Natur ausgeführt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ohne daß deren Eintragung im Grundbuch beantragt wird. Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche sich aus der mangelnden Übereinstimmung zwischen Büchern und Karten einerseits, und der Wirklichkeit andrerseits ergeben müßten, sollte den Beteiligten die Herbeiführung der Eintragung im Grundbuch erleichtert werden. Zu diesem Behufe soll den Bezirksgeometern das Recht zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge auf Eintragung der Teilung und Vereinigung eingeräumt werden. Da der Gegenstand der hier in Betracht kommenden Anträge unmittelbar mit dem Geschäftskreis der Bezirksgeometer zusammenhängt, erscheint es unbedenklich, sie zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge für zuständig zu erklären. Die Zuständigkeit der Bezirksgeometer erstreckt sich nur auf den Antrag zur Eintragung der Teilung oder Vereinigung im Grundbuch nicht auch auf die Erklärungen über einen mit der Teilung oder Vereinigung in Zusammenhang stehende Rechtsänderung. Der Antrag auf Eintrag der Teilung oder Vereinigung wird deshalb, falls gleichzeitig ein Eigentumswechsel oder eine Belastung im Grundbuch eingetragen werden soll, regelmäßig bei dem Grundbuchamt oder Notariat gestellt werden.

Zu § 30 Absatz 5 G.B.A.G.:

Als das Gesetz von 1899 die Errichtung von Gemeindegrundbuchämtern in größeren Städten zuließ, hat niemand vorausgesehen, daß die Errichtung solcher Ämter in finanzieller Hinsicht von der großen Bedeutung sein werde, die sich in der Folge herausgestellt hat. Vor Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts hatten die in Betracht kommenden Stadtgemeinden keine oder doch keine erhebliche Reineinnahme von der Grundbuchführung, während der Staat aus derselben in Gestalt der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen nach §§ 7 und 8 des Rechtspolizeigebührentarifs eine ansehnliche Einnahme bezog, welcher keine nennenswerten Lasten gegenüberstanden. Diese Einnahme betrug aus den 10 Städten, in welchen jetzt Gemeindegrundbuchämter bestehen, im Jahre 1900 rund 302000 M.

Dieser Zustand wandelte sich zum großen Nachteile der Staatskasse mit dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts. Dieses kennt die Kauf- und Tauschbriefe und die Unterpfandsverschreibungen nicht mehr, und damit fielen die entsprechenden, bis dahin von der Staatskasse bezogenen Gebühren weg. Der Grundbuchverkehr wurde jedoch nicht von der Abgabe entlastet, sondern sie wurde jetzt an die Eintragung ins Grundbuch geknüpft und kommt in ähnlicher Höhe wie früher zur Erhebung. Die Grundbuchgebühren für Geschäfte der Gemeindegrundbuchämter aber fließen nach § 30 Absatz 4 G.B.A.G. unterschiedslos in die Gemeindekassen. Damit steht in Einklang, daß jetzt die größeren Städte eine Reineinnahme annähernd in der Höhe haben, wie sie aus diesen Städten früher der Staat bezog.

Ganz anders liegen die finanziellen Verhältnisse bei den staatlichen Grundbuchämtern. Der Aufwand des Staates für das Grundbuchwesen in den kleineren Städten und auf dem Lande ist sehr gestiegen; diesem Aufwande aber stehen, weil der Staat die Grundbuchämter mit großen Einnahmen und geringeren Lasten abgegeben und fast nur solche mit geringeren Einnahmen und großer Belastung behalten hat, entsprechende Einnahmen nicht gegenüber. Im Jahre 1899 betrug die Einnahme der Staatskasse aus dem Grundbuchwesen 688226 M., nach Abzug des Zuschusses an die Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Hauptbücher und Generalregister noch 588000 M. Im Jahre 1903 dagegen nach Abzug der Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und der Notare für Dienstreisen, sowie des sachlichen Dienstbedarfs der Grundbuchämter nur 150000 M.

Hieraus ist ohne weiteres die Verschlechterung des finanziellen Ergebnisses dieses Zweiges des Staatsdienstes zu ersehen.

Diese Gestaltung der Verhältnisse und die allgemein nicht günstige Lage der staatlichen Finanzen verbieten, daß der Staat weiterhin auf grundsätzlich ihm zustehende Einnahmen aus dem Gebiete der Justiz verzichtet, verlangen vielmehr, daß der Staatskasse mindestens die früher bezogene Einnahme wieder zugeführt werde. Der Regierungsentwurf hatte daher die Ablieferung von neun Zehntel des Reinertrags der Gemeindegrundbuchämter an die Staatskasse vorgesehen, welcher unter Zustimmung der Regierung von der Hohen Zweiten Kammer auf 75 Prozent ermäßigt wurde. Auch Ihre Kommission ist damit einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

C. Sonstige Bestimmungen.

Nach Artikel V des Regierungsentwurfs (jetzt IV) soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatskasse und einer Stadtgemeinde über die Ablieferung des Reinertrags aus der Grundbuchführung als einzige Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheiden, da es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handelt.

Zu Artikel VI (jetzt V):

Nach §§ 30 und 33 des Grundbuchausführungsgesetzes, sowie §§ 76, 80, 90 und 97 des Rechtspolizeikostengesetzes sollen die Gebühren für Grundbuchsachen u. dgl. zunächst durch landesherrliche Verordnung festgesetzt werden, bis 1905 aber ist eine gesetzliche Regelung herbeizuführen.

Die für die gesetzliche Regelung bestimmte Frist ist zu kurz bemessen. Die Erfahrungen aus lediglich zwei ganzen Kalenderjahren genügen noch nicht zur gesetzlichen Festlegung eines Gegenstandes, dessen Behandlung schon an sich schwierig ist, bei dem aber überdies ein schroffer Widerstreit der Interessen besteht.

Demgemäß wird der Zeitpunkt für die gesetzliche Regelung auf 1910 hinausgerückt.

Zu Artikel VIII (jetzt VII):

Der Zusatz zu § 8 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz beseitigt eine bei der Handhabung des Gesetzes hervorgetretene Unzuträglichkeit.

Nach Artikel IX (jetzt VIII) soll das Gesetz mit dem 1. August 1904 in Kraft treten.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen.
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Das Wort erhält zu Artikel IV des Regierungsentwurfs (III der Fassung der Zweiten Kammer), § 30 des Grundbuchausführungsgesetzes, Geheimerat Lewald: Die Regierung erklärt in der Begründung des Gesetzentwurfs, daß man, als im Jahre 1899 die Gemeindegrundbuchämter den großen Städten überlassen wurden, die finanzielle Tragweite dieser Maßnahme nicht habe voraussehen können. Das hätte man aber bei einiger Ueberlegung doch voraussehen müssen. Denn man mußte doch wissen, daß die Staatseinnahmen aus Kauf- und Tauschbriefen und Unterpfandsverschreibungen, die doch ganz weggefallen sind, durch die Neuorganisation der Grundbuchämter eine ganz gewaltige Einbuße erleiden mußten. Abgesehen hiervon, will mir aber die Bestimmung des § 30 G.B.A.G. auch nicht organisch erscheinen. Die Gebühren sind Vergütungen für die Mühewaltung der Beamten. Wenn man den Gemeindebeamten gewisse Funktionen überträgt, so müssen selbstverständlich auch die Gebühren in die Gemeindekasse fließen. Außerdem widerstreitet die Bestimmung dem allgemeinen Grundsatz: cuius periculum, eius commodum. Bekanntlich hat die Gemeinde die Haftung für die Dienstführung der Grundbuchbeamten zu tragen. Ich glaube, daß die Bestimmung des § 30 später einmal beseitigt werden wird, wenn man sich nicht mehr daran erinnert, daß einmal aus Kauf-, Tausch- und Pfandbriefen für die Staatskasse Gebühren erhoben wurden. Man wird es in späteren Zeiten nicht mehr verstehen, daß einmal die Stadtgemeinden aus dem Ertrag ihrer Grundbuchführung 75 Prozent an die Staatskasse abliefern mußten. Ich will nicht gegen den Paragraphen polemisieren, kann aber doch diese Bedenken nicht verschweigen.

Wiederholt wurde ferner in diesem Hohen Hause mit Entschiedenheit die Ansicht vertreten, daß die Organisation des Grundbuchwesens eine wenig glückliche ist. Bekanntlich weicht sie ab von der Organisation in den anderen deutschen Staaten; nur Württemberg hat etwas ähnliches. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Versehung der Grundbuchgeschäfte durch reisende Notare, gewissermaßen der Betrieb des Grundbuchwesens im Umherziehen, sowohl finanziell nachteilig, als auch für eine gute und geordnete Besorgung des Grundbuchwesens unzuträglich ist. Abhilfe wird demnächst dahin geschaffen werden müssen, daß man die Grundbuchführung entweder auf die Amtsgerichte überträgt oder die Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zusammenschließt; jedenfalls müssen die Grundbuchbeamten als seßhafte Leute an dem Ort die Geschäfte führen, wo sich die Grundbücher befinden. Nachdem nahezu drei Viertel sämtlicher Grundbücher umschrieben sind, naht die Zeit, wo man der Frage der endgültigen Verbesserung der Grundbuchorganisation näher treten muß. Diese Frage möchte ich der Regierung besonders empfohlen haben.

Graf von Helmstatt: Ich bin bezüglich der Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte ganz der Ansicht des Herrn Geheimerat Lewald. Ich habe bei Besorgung eigener Geschäfte selbst die Umständlichkeiten des jetzigen Verfahrens empfunden. Man muß warten bis der Notar alle vier Wochen einmal in die Gemeinde kommt, bei Weiterungen noch länger, so daß man lieber drei- bis viermal an den Sitz des Amtsgerichts gehen würde. Dem Staat sind im vergangenen Jahr bei der jetzigen Organisation mehr als 600 000 M. Kosten erwachsen. Diese Summe ist stets wiederkehrend, während eine Verlegung an die Amtsgerichte mit einer einmaligen, jedenfalls auch bedeutend niedereren Ausgabe möglich gewesen wäre. Bei den Notaren wird allgemein darüber geklagt, daß die Ratschreiber Hilfsbeamte sind; es können aus dieser Einrichtung große Mißstände hervorgehen, sobald die Unzulänglichkeit eines Ratschreibers als Hilfsbeamter zu spät entdeckt wird. Der Zeitpunkt für die Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte wird noch nicht gekommen sein, nachdem erst kurz das Grundbuchausführungsgesetz erlassen ist und hinreichende Erfahrungen aus dem entgegengesetzten Verfahren noch nicht vorliegen.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Auch ich möchte mich in eine eingehende Erörterung der so wichtigen Frage der Grundbuchorganisation heute nicht einlassen, und nur ganz kurz auf die Ausführungen der Herren Vorredner erwidern.

Herr Geheimerat Lewald hat zu § 30 des Grundbuchausführungsgesetzes hervorgehoben, daß es auffallend sei, daß damals die finanziellen Folgen nicht übersehen worden seien. Ich darf demgegenüber darauf hinweisen, daß die ganze in Frage stehende Bestimmung nachträglich dem Regierungsentwurfe eingeschaltet worden ist, ferner, daß sich die Folgen eines neuen Gebührengesetzes meist sehr schwer übersehen lassen. Ich darf ganz besonders auf die Tatsache hinweisen, daß die größte Stadt Badens es zunächst abgelehnt hat, überhaupt ein Gemeindegrundbuchamt zu errichten, weil Bedenken obwalteten, ob nicht eine finanzielle Belastung der Stadt dadurch herbeigeführt werden könnte. Wenn man in Mannheim Bedenken gehabt hat, ein Gemeindegrundbuchamt zu errichten, so trifft die Regiernng jedenfalls kein so schweres Verschulden, wenn auch sie nicht von Anfang an die Folgen dieser Maßregel übersah.

Was nun die Frage anbelangt, ob nicht eine andere Organisation des Grundbuchs eintreten sollte, so ist zu bedenken, daß diese Organisation, wie sie heute ist, unvermeidlich war, wenn man in absehbarer Zeit zur Umschreibung der alten Grundbücher gelangen wollte. Vor allem aber hat die Organisation sich angelehnt an das historisch Gegebene. Es ist allgemein bekannt, daß der dringendste Wunsch bei den Gemeinden bestand, die Grundbuchämter in der Gemeinde zu erhalten, und dieser Wunsch wurde dadurch begründet, daß die Existenz des ganzen Ratschreiberstandes, einer für unsere Gemeinden unentbehrlichen Institution, mehr oder weniger abhängt von der Frage der Gestaltung der Grundbuchorganisation. Es ist mindestens fraglich, ob, wenn die Grundbücher an das Amtsgericht verlegt werden, der Ratschreiberstand erhalten werden kann. Das allein wird natürlich kein Grund sein, eine etwa notwendige organisatorische Änderung nicht durchzuführen. Immerhin liegt die Sache für die Regierung jetzt noch so, daß die einmal vorhandene Gesetzgebung loyal durchgeführt und zugewartet werden muß, ob nicht die ganze Einrichtung sich doch so bewährt, daß sie trotz der ganz zweifellosen organisatorischen und juristischen Bedenken auf die Dauer doch erhalten werden kann.

Der Antrag der Kommission wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann bekannt, daß im Laufe der Sitzung folgende Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer eingegangen sind, über:

a. die Annahme des Titels X (Schuldentilgung) vom Budget des Großh. Finanzministeriums

und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1904 und 1905;

Beilage Nr. 212

b. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommenssteuer für die Jahre 1904 und 1905;

Beilage Nr. 213

c. die Annahme des fürsorglich vorgelegten Nachtrags zum Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums, Titel III der Einnahme und Titel VI der Ausgabe (Steuerverwaltung);

Beilage Nr. 214

d. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und die Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901 mit der Unbeanstandeterklärung der Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der Allgemeinen Staatsverwaltung, Abteilung I bis VII, sowie der Ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abteilung VIII;

Beilage Nr. 215

e. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 216.

Schluß der Sitzung 6¼ Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, die Herren: Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Finanzen Geheimerat Becker, Ministerialdirektor Troeger und Ministerialrat Dr. Nicolai.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung der Berichte der Budgetkommission:
   a. über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.
   Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.
   b. über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
   Berichterstatter: Freiherr von Göler.
   c. über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.
   Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.
   d. über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
   Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 9 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Namens der Budgetkommission erstattet zunächst Kommerzienrat Pfeilsticker Bericht über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.

Beilage Nr. 218 (ungedruckt).

Redner führt aus: Der Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat infolge der Beschlüsse des Landtags zu den Spezialbudgets des Eisenbahnbetriebs und des Eisenbahnbaues nebst Nachträgen wesentliche Änderungen erfahren. Hiernach stellen sich die Gesamtausgaben und Einnahmen

im Jahre 1904 auf 79 804 710 M.
„ „ 1905 „ 84 320 620 „

Bei den Ausgaben sind angefordert

	für 1904	für 1905
Titel I die Verwaltungskosten mit .	84 650 M.	84 650 M.
Titel II die Passivzinsen mit	16 524 396 „	18 168 055 „
Titel III planmäßige Schuldentilgung .	7 609 754 „	7 821 954 „
zusammen .	24 218 800 M.	26 074 659 M.

In der Einnahme sind an Dotation vorgesehen:

Titel IV § 1 Reinertrag der Staatseisenbahn abzüglich § 2 Ausgabeüberschuß der Bodensee-Dampfschiffahrt . .	13 416 310 M.	13 416 310 M.
§ 3. Anteil an der Main-Neckarbahn .	858 400 „	858 400 „
§ 4. Aversum als Anteil an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung	500 000 „	500 000 „
zusammen .	14 774 710 M.	14 774 710 M.

Nach Abzug vorstehender Dotation von den Ausgaben verbleibt:

ein Fehlbetrag von	9 444 090 M.	11 299 949 M.

Wenn auch auf Grund der vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 1903 mit einer rechnungsmäßigen Reineinnahme von 22 268 444 M. angenommen werden kann, daß der voranschlagsmäßige Reinertrag sich um einige Millionen aufbessern wird, so darf bei dem raschen Anwachsen der Eisenbahnschuld und damit auch des gleichzeitigen Anwachsens der Passivzinsen und der Tilgungsquote nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Dringlichkeit des Zuschusses aus der allgemeinen Staatsverwaltung, wofür laut Voranschlag des Spezialbudgets des Finanzministeriums unter Titel X jährlich 2 000 000 Mark, wie in den letzten Budgetperioden, eingestellt sind, hinlänglich nachgewiesen erscheinen. Die dringende Notwendigkeit der Staatsdotation ist gegeben durch die Tatsache, daß die Einnahmedotation für das Jahr 1904 zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und der Passivzinsen nur durch den Beizug der Staatsdotation ermöglicht wird, für das Jahr 1905 aber trotz desselben um 1 393 345 Mark unzulänglich erscheint. Diese Unzulänglichkeit, ebenso wie die planmäßigen Schuldentilgungen für 1904/05 mit 15 431 708 M. finden einen Ausgleich nur durch neue Schuldaufnahmen. Auf gleichem Wege hat die Deckung des Bauaufwandes zu erfolgen, welcher nach Ausgabetitel V sich beläuft auf

a. aufrecht zu erhaltende Kredite	41 971 984 M.
b. neue Forderungen für 1904/5	43 577 450 „
zusammen .	85 549 434 M.

Hiernach ist der Betrag der Schuldaufnahme in Einnahme Titel VI für 1904/05 mit 106 000 000 Mark unverbindlich berechnet und Ausgabe Titel VI — Kursverlust — gebildet. Die zu berechnende Schuldaufnahme übersteigt somit den Bauaufwand um rund 20,5 Millionen Mark. Durch dieses bedenkliche stetige Anwachsen des reinen Schuldenstandes erscheinen die finanziellen Verhältnisse unserer Staatsbahnen in hohem Grade ungünstig beeinflußt, was die ernsteste Aufmerksamkeit erfordert. Ein befriedigender Zustand wird erst dann gegeben sein, wenn die Erträgnisse nicht nur die Verwaltungs-

kosten und Passivzinsen decken, sondern in der Regel auch die planmäßigen Schuldentilgungsquoten erübrigen.

Ihre Budgetkommission beantragt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer

1. die Ausgabe Titel X im Budget des Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 2 Millionen Mark für 1904/05 zu genehmigen,
2. das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form, und zwar in Gesamtausgaben und -Einnahmen
   im Jahre 1904 mit . . . 79 804 710 M.
   im Jahre 1905 mit . . . 84 320 620 M.
   zu genehmigen,
3. in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Namens der Budgetkommission berichtet hierauf Freiherr von Göler über den Gesetzentwurf die Erhebung der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 219 (ungedruckt).

Redner führt aus: Durch das vorliegende Gesetz soll der Steuersatz für die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer für die Budgetperiode 1904 und 1905 um 20 Prozent, nämlich für erstere von 10 auf 12 Pf., und der Normalsatz für die letztere von 2,50 M. auf 3 M. erhöht werden.

Der Steuersatz für die Einkommensteuer betrug bis 1892 2,50 M., wobei diese Steuerart 5,5 Millionen Mark eintrug. Infolge der Ermäßigung für alle direkten Steuern im Jahre 1892 wurde er auf 2 M. festgesetzt und fiel der Ertrag auf 4,5 Millionen Mark, aber bereits für die Periode 1894/95 wurde der Satz wieder auf 2,50 M. erhöht und für die Einkommensteuer eine nach oben rückende Progression beschlossen. Der Ertrag stieg durch diese Maßnahme, verbunden mit der Zunahme des steuerbaren Einkommens sofort auf rund 6 Millionen und erreichte im Jahr 1903 rund 10 Millionen Mark. Die Kapitalrentensteuer warf im letzten Jahr rund 1,9 Millionen ab.

Wenn nun für beide Steuerarten eine Erhöhung vorgeschlagen wird, so kann dies in keiner Beziehung überraschen; denn seit dem Jahre 1900 mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, eine solche Maßnahme ergreifen zu müssen. Die Ursache hierfür hat der Herr Finanzminister bei der Beratung des Budgets seines Ressorts in der Ersten Kammer am 17. d. M. klar und überzeugend entwickelt. Sie liegen kurz zusammengefaßt in folgenden Verhältnissen:

Eine Abnahme der Einnahmen aus direkten Steuern hat seit 1900, wenn man von einem kleinen Rückgang der steuerbaren Einkommen im Jahr 1903 absieht, nicht stattgefunden; nur die jährliche Zunahme ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Die ungünstige Entwicklung der Finanzlage wurde vielmehr durch die starke Ausgabesteigerung in den letzten Budgetperioden bedingt.

Der außerordentliche Aufwand, der in den 80er Jahren jährlich durchschnittlich 2,5 Millionen betrug, war 1902 auf 8,1 Millionen angeschwollen und ist im neuen Voranschlag trotz der vorhandenen Geldknappheit für beide Budgetjahre mit 10 Millionen vorgesehen. Nachteiliger wirkt aber auf die Finanzlage der Umstand, daß im ordentlichen Etat seit einer Reihe von Jahren die Ausgaben namhaft rascher und stärker als die Einnahmen zugenommen haben. So haben die Einnahmen von 1899 bis 1902 nur um 8,8 Millionen zugenommen, die Ausgaben aber in der gleichen Zeit um 14,5 Millionen.

In der Periode 1899/1900 vermochte der ordentliche Etat aus seinen Überschüssen noch alle außerordentlichen Ausgaben zu decken und den umlaufenden Betriebsfond zu vermehren. Im neuen Voranschlag schließt er mit einem Fehlbetrag von rund 1 Million ab, so daß der außerordentliche Etat im Betrag von rund 10 Millionen, wozu noch die Restkredite mit rund 5 Millionen kommen, auf außerordentlichem Wege zu decken sein wird. Da der umlaufende Betriebsfond bis auf seinen eisernen Bestand aufgezehrt ist, so stehen diesen 15 Millionen nur der von der Amortisationskasse in den Jahren 1904 und 1905 zu erwirtschaftende Reingewinn mit rund 1,5 Millionen und das reine Aktivvermögen dieser Kasse gegenüber. Dieses Reinvermögen betrug zu Ende des Jahres 1903 10,9 Millionen Mark, so

daß, wenn man es auch vollständig zur Deckung des obigen Fehlbetrags verwenden wollte, immer noch ein Fehlbetrag von rund 3 Millionen verbliebe. Bei der Erörterung der Frage, ob ein derartiges Aufzehren des Aktivvermögens der Kasse überhaupt statthaft oder angängig sei, ist daran zu erinnern, daß sie bis zum Beginn der 90er Jahre überhaupt kein reines Aktivvermögen besaß, sondern mit einem reinen Schuldenstand zu rechnen hatte, den sie mit dem Ertrage der ihr unverzinslich überlassenen Beträge allmählich abtragen konnte. Es wäre deshalb der Gedanke, den vorhandenen Fehlbetrag durch Bestände der Schuldentilgungskasse auszugleichen, nicht von vornherein abzuweisen, aber doch nur dann, wenn die Hoffnung, welche im ministeriellen Vortrag bei der Vorlage des Staatsvoranschlags einen Ausdruck fand, eine feste Unterlage besitzen würde, die Hoffnung, „daß die nötig gewordene Inanspruchnahme der Bevölkerung mit einem Mehr von Steuerleistungen nur vorübergehend zu erfolgen" brauche. Auch die Rücksicht auf die der Amortisationskasse seit einigen Jahren zugewiesenen volkswirtschaftlichen Aufgaben dürften nicht davon abhalten, ihre Bestände zur Deckung von Fehlbeträgen noch weiter in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine rasch vorübergehende Maßnahme handeln wird, denn die Stände haben sich mit dieser Verwendung verfügbarer Mittel dieser Kasse nur insoweit einverstanden erklärt, als sie dadurch in ihrer Hauptaufgabe als Staatsschuldentilgungskasse nicht gehemmt werde.

Wie sich aber die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den nächsten Jahren gestalten werden, läßt sich heute nicht überblicken. Man darf wohl kaum erwarten, daß die Staatseinnahmen wesentlich rascher als die Ausgaben anwachsen, den umlaufenden Betriebsfonds wieder wesentlich verstärken und dadurch in zwei oder vier Jahren den Ausgleich der angesammelten Fehlbeträge ermöglichen werden. Ein weiteres Ansammeln dieser Fehlbeträge müßte aber zu einer nicht gefahrlosen Schuldenwirtschaft führen, welche um jeden Preis zu verhüten ist. Vollständig die gleiche Wirkung würde aber die Aufnahme eines eigentlichen Staatsanlehens oder einer schwebenden Schuld zum Ausgleich des laufenden Fehlbetrags ausüben; denn ob dem Staat durch Einzehrung des Aktivkapitals der Amortisationskasse seine Aktivzinsen geschmälert oder durch Aufnahme eines Darlehens seine Passivzinsen vermehrt werden, ist gleichbedeutend. Diese Betrachtung fordert gebieterisch eine Steuererhöhung mindestens zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags.

Selbstverständlich kann bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage eine Steigerung der indirekten Steuern nicht in Frage kommen. Für die Ertragssteuern steht aber eine Reform bevor, angesichts welcher eine Änderung an ihnen gegenwärtig als ausgeschlossen erscheint, wenn man von der Kapitalrentensteuer absieht, über welche weiter unten zu reden sein wird. In der Begründung der Vorlage wird mit Recht hervorgehoben, daß die Einkommensteuer als die bewegliche Steuerart für eine Änderung der Steuersätze in erster Reihe in Frage komme. Freilich galt dies insbesondere in der Zeit, als sie noch den Charakter einer Zusatzsteuer an sich trug, und so lange sie nicht progressiver Natur war. Heute besitzt sie bereits den Charakter der Hauptsteuerart, denn sie trägt wesentlich mehr als alle anderen direkten Steuerarten zusammen. Trotzdem muß aber aus den obigen Gründen in erster Reihe auf sie gegriffen werden.

Die Großh. Regierung beabsichtigt, durch die geplante Steuererhöhung etwas über 4 Millionen zur teilweisen Deckung des Fehlbetrags aufzubringen. Es erscheint aber nicht unbedenklich, diesen ganzen Betrag allein durch eine Erhöhung der Einkommensteuer aufbringen zu wollen. Übersteigt doch schon nach der Vorlage der Steuersatz infolge der Progression in den höheren Einkommensklassen 4 M. von 100 M. Einkommen. Wollte man es trotzdem tun, so müßte der Steuersatz anstatt um 20 Prozent um 23 bis 24 Prozent erhöht werden. Der von anderer Seite gemachte Vorschlag, durch eine schärfer wirkende Progression den Mehrbetrag zu erzielen, muß als unbillig zurückgewiesen werden. Ihre Kommission kann es deshalb nur gutheißen, wenn nach dem Regierungsentwurf ein Bruchteil (beiläufig ein Sechstel) der aufzubringenden Summe durch Beizug der Kapitalrentensteuer gedeckt werden soll; steht doch diese Steuerart der Einkommensteuer in ihrem Wesen, namentlich auch in ihrer Beweglichkeit am nächsten und wird sie doch auch gleichzeitig durch

die geplante Steuerreform am wenigsten getroffen werden.

Ihre Budgetkommission beantragt:

1. Hohe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer das Gesetz unverändert annehmen,
2. die Einnahmen und Ausgaben im Nachtrag zum Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums, Steuerverwaltung Titel III der Einnahmen und Titel VI der Ausgaben für 1904/05 (Drucksache Nr. 25), genehmigen und
3. in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag wird hierauf ohne Debatte in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Kommerzienrat Pfeilsticker namens derselben Kommission über die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901. BV 40 (J. 8/1)

Redner führt aus: Das zweite Beilagenheft enthält eine vergleichende Darstellung der wirklichen Rechnungsergebnisse des gesamten Staatshaushaltes für die Jahre 1900 und 1901 gegenüber dem Voranschlage dieser Budgetperiode.

Der Hauptabschluß in der Hauptstaatsrechnung besteht nach Seite 161 in einem im Vergleich zum Voranschlage günstigeren Ergebnis im immer noch namhaften Betrage von 13 744 842 M. 15 Pf., nämlich:

in einem Mehr der Ausgaben von . . . . . 3 396 651 M. 31 Pf.
und in einem Mehr der Einnahmen von . . . . . 17 141 493 M. 46 Pf.

Die Verteilung dieser Ergebnisse auf die Spezialrechnungen ist aus dem Inhalt des zweiten Beilagenheftes zu ersehen.

Der zweite Abschnitt des zweiten Beilagenheftes behandelt die aus der Hauptrechnung ausgeschiedenen Rechnungen:

1. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung übersteigt die Mehreinnahme den Voranschlag um den Betrag von 14 912 534 M. 80 Pf., wogegen die Mehrausgaben sich auf 10 726 900 M. 64 Pf. belaufen, so daß sich der Mehreinnahmerest auf 4 185 634 M. 16 Pf. beziffert.

2. Bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung ist eine reine Mehreinnahme von 101 420 M. 19 Pf. nachgewiesen.

3. Der Anteil am Reinertrag der Main-Neckar-eisenbahn, welcher mit 1 483 240 M. vorgesehen war, betrug in Wirklichkeit 120 746 M. 48 Pf. mehr; die Verzinsung des badischen Baukapitals dieser Bahn ergab für 1900 — 9,74 Prozent, für 1901 — 8,50 Prozent.

4. Die ordentlichen Einnahmen der Badeanstaltenverwaltung übersteigen den Voranschlag um 76 654 M. 80 Pf., während die ordentlichen Ausgaben einen Mehrbetrag von 74 982 M. 94 Pf darstellen. Im außerordentlichen Etat ergab sich eine Minderausgabe von 99 185 M. 68 Pf., deren Verwendung für die Budgetperiode 1902/03 vorbehalten blieb.

Sämtliche Darstellungen der Rechnungsergebnisse und ihre Vergleichung mit den Budgetsätzen, sowohl in der Hauptstaatsrechnung als in den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen, sind von der Großh. Oberrechnungskammer geprüft worden, und zwar sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit, als auch auf ihre Übereinstimmung mit den Originalrechnungen, wie auch auf die Beachtung der Bestimmungen des Etatsgesetzes. Die Oberrechnungskammer beurkundet ferner die vorschriftsmäßige Behandlung und Übertragung der Restkredite der vorhergehenden Budgetperiode, und daß andere, als in den Spezialrechnungen nachgewiesene, außeretatmäßige Einnahmen und Ausgaben, Etatsüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budget nicht zu konstatieren sind.

Endlich erklärt sie, daß Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und -Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und Vorschriften im Sinne des Artikel 18, Ziffer 2 des Gesetzes über die Errichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer nicht hervorzuheben seien.

Die Zweite Kammer hat sämtliche Rechnungen des zweiten Beilagenheftes für unbeanstandet er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

klärt, und Ihre Budgetkommission stellt ebenfalls den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1900 und 1901, wie sie im zweiten Beilagenhefte enthalten sind, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer für unbeanstandet erklären, und
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Geheimer Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 220 (ungedruckt).

Redner führt aus: Der zu Beginn des Landtags vorgelegte Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1904 und 1905 hat durch die Nachträge der Großh. Regierung zum Staatsbudget und durch verschiedene Beschlüsse des Landtags Aenderungen erfahren, welche in dem neuen, im Drucke vorliegenden Entwurfe entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Dieser Entwurf ist aber, gleich dem zu Beginn des Landtags vorgelegten, nicht auf dem Rechnungsabschluß des der neuen Budgetperiode unmittelbar vorhergehenden Jahres, d. h. auf den Abschluß vom 31. Dezember 1903 aufgebaut, sondern, da dieser Rechnungsabschluß zu Beginn des Landtags noch nicht bekannt war, auf jenem vom 31. Dezember 1902. Das Großh. Finanzministerium hat aber Ihrer Budgetkommission auch dieses Jahr wieder eine Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 1903 zukommen lassen, welche als Endresultat eine Verbesserung der Lage des Staatshaushaltes um rund 1,8 Millionen zeigt, und zwar einerseits durch Abnahme der noch offen stehenden Restkredite um rund 4,6 Millionen, und durch Rückgang des Betriebsfonds um rund 2,8 Millionen andrerseits. Diese Verbesserung steht wesentlich hinter derjenigen zurück, welche das zum Vergleich heranzuziehende Jahr 1901 gebracht hat, denn die Verbesserung betrug damals rund 4,9 Millionen; es ergibt sich also für das Jahr 1903 eine vergleichsweise Verschlechterung in Höhe von rund 3,1 Millionen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Artikel I enthält lediglich die berichtigten Zahlen für den neuen Voranschlag. Gegenüber dem ersten Entwurfe zeigen die Zahlen des ordentlichen Etats in Einnahme und Ausgabe einen ganz auffälligen Rückgang, nämlich von rund 86,1 Millionen auf 78,6 Millionen in Einnahme, und von 86,6 Millionen auf 77,3 Millionen in Ausgabe. Dieser Rückgang ist hauptsächlich zurückzuführen auf das Budget des Staatsministeriums, und zwar in Titel „Matrikularbeiträge zur Reichskasse“ (rund 10,5 Millionen gegen 20,1 Millionen in Ausgabe), und in Titel „Überweisungen aus der Reichskasse“ (rund 7,9 Millionen gegen 17,9 Millionen in Einnahme). Diese Differenzen beziehen sich auf durchlaufende Posten in dem Abrechnungsverhältnisse mit dem Reiche und sind herbeigeführt durch die sogenannte kleine Reichsfinanzreform, d. h. durch die Aufhebung der Frankensteinschen Klausel hinsichtlich der Zölle und Tabaksteuer einerseits und durch deren Ausdehnung auf die Branntweinmaischbottichsteuer andrerseits; dadurch sind die Überweisungen aus der Reichskasse um rund 10 Millionen zurückgegangen, und im Zusammenhang damit haben sich die Matrikularbeiträge um rund 9,6 Millionen vermindert, so daß sich in den finanziellen Beziehungen zum Reiche eine Verschlechterung von etwa 460 000 M. ergibt. Außerdem ist aber beim Finanzministerium unter Titel III 1, „Direkte Steuern“, die auf diesem Landtag bewilligte Erhöhung von 20 Prozent auf die Einkommen- und Kapitalrentensteuer bereits mit rund 2,1 Millionen eingesetzt. Nach Berücksichtigung einiger kleinerer Differenzen in den Nachträgen und Ausgaben ergibt der neue Entwurf im ordentlichen Etat einen Überschuß der Einnahmen von rund 1,3 Millionen gegen einen Überschuß der Ausgaben von 471 000 M. im ersten Entwurfe. Die Steigerung der außerordentlichen Ausgaben im neuen Entwurfe um etwa 850 000 M. gegenüber dem früheren beruht auf Nachträgen und verteilt sich auf das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II bleibt unverändert. Zur Beurteilung der Finanzlage ist zu beachten, daß die Restkredite in dem Rechnungsabschlusse per 31. Dezember 1903 von 10 838 000 M. auf 6 106 000 M. zurückgegangen sind.

Artikel III bleibt ebenfalls unverändert. Der umlaufende Betriebsfond hat sich durch den Abschluß des Jahres 1903 von 13 988 000 M. auf 11 060 000 Mark vermindert. Hiervon sind 9,5 Millionen für den sogenannten eisernen Bestand erforderlich, und nur der Rest steht zur Deckung zunächst der Restkredite in Artikel II zur Verfügung, so daß sich hier unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses für 1903 voranschlagsmäßig ein Fehlbetrag ergibt von rund 4,5 Millionen gegenüber 6,3 Millionen in dem auf das Ergebnis von 1902 aufgebauten Gesetzentwurf.

Artikel IV. Aus Artikel I und III ergibt sich ein Gesamtfehlbetrag von 14 206 572 M., zu dessen Deckung nach dem Vorgange in der letzten Budgetperiode die von der Amortisationskasse zu erwirtschaftenden Zinsen herangezogen werden sollen. Dieselben betrugen im letzten Finanzgesetze noch 2 450 000 M.; diesesmal aber infolge des Rückgangs des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung nur noch 1 500 000 M., so daß sich der restliche Fehlbetrag auf 12 706 572 M. beläuft.

Ernste Beachtung verdient hierbei, daß, wenn laut Schlußsatz dieses Artikels zur Deckung des Defizits in der laufenden Budgetperiode auf das Vermögen der Amortisationskasse gegriffen werden muß, beim nächsten Budget keine oder jedenfalls nur geringe Zinsen zur teilweisen Deckung des Defizits zur Verfügung stehen werden.

Zu Artikel V ist nichts zu bemerken.

Artikel VI ermächtigt die Eisenbahnschuldentilgungskasse, unter Leitung des Finanzministeriums zum Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues und zur Schuldentilgung Staatsanleihen aufzunehmen und dieselben im Submissionswege oder aus der Hand zu vergeben. Zu diesem Artikel ist nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer vom 25. d. M. folgender Zusatz gemacht worden:

„Ferner ist das Großh. Finanzministerium ermächtigt, statt durch Begebung verzinslicher Teilschuldverschreibungen die nach Absatz 1 nötigen Mittel, soweit erforderlich, durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit bleibt dem Finanzministerium überlassen.

Zur Einlösung solcher Schatzanweisungen können widerholt Schatzanweisungen ausgegeben werden.

An Schuldpapieren (Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen) dürfen im ganzen zu keiner Zeit mehr ausgegeben werden, als zum Vollzug der bewilligten Kredite und zur Schuldentilgung, soweit die verfügbaren Einnahmen dafür nicht ausreichen, erforderlich sind."

Dieser Zusatz entspricht dem Inhalte der dem Landtage von der Großh. Regierung durch Drucksache Nr. 41 unterbreiteten, besonderen Gesetzesvorlage. Die Maßregel erscheint zweckmäßig, weil das Finanzministerium durch die Möglichkeit, Schatzanweisungen auszugeben, der Notwendigkeit enthoben wird, eventuell in einem ungünstigen Momente Anleihen aufnehmen zu müssen, vielmehr den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt abwarten kann.

Zu Artikel VII. Die Ausgabe von Schatzanweisungen für die allgemeine Staatsverwaltung durch die Amortisationskasse war erstmals im letzten Finanzgesetze vorgesehen, ist aber bis jetzt nicht praktisch geworden. Auch dieses Mal wird das Finanzministerium wieder ermächtigt, Schatzanweisungen bis zum Höchstbetrage von fünf Millionen Mark durch die Amortisationskasse ausgeben zu lassen. Dieselben sollen jedoch nur zur vorübergehenden Stärkung des staatlichen Betriebsfonds und nicht zur endgültigen Deckung von Ausgaben dienen. Die Rückzahlung der Schatzbons hat deshalb jeweils in kurzer Frist zu erfolgen, und es ist als äußerster Termin für die Umlaufszeit der 30. September 1906 in Aussicht genommen.

Artikel VIII enthält die übliche Bestimmung über die Fortdauer der dermalen in Kraft befindlichen Abgabegesetze.

Artikel IX beauftragt das Großh. Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von der Hohen Zweiten Kammer genehmigt, und Ihre Budgetkommission stellt den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf mit dem von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Zusatze zu Artikel VI ihre Zustimmung erteilen und darüber in abgekürzter Form beraten.

Die einzelnen Artikel werden hierauf aufgerufen und zur Diskussion gestellt.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann folgenden im Laufe der Sitzung eingegangenen Einlauf bekannt:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Beilage Nr. 217.

Schluß der Sitzung 3/4 10 Uhr.

Nächste Sitzung Dienstag, den 5. Juli, Tagesordnung: Die Abänderung der Verfassung betreffend.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1904.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Maximilian von Baden, Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. von Brauer, Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Göler.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und heißt zunächst Seine Durchlaucht den Fürsten Emich zu Leiningen als neu eingetretenes standesherrliches Mitglied willkommen und fordert denselben zur Eidesleistung auf.

Hierauf gibt der I. Vizepräsident folgende Einläufe bekannt:

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend,
   Beilage Nr. 223.
2. die Annahme des Gesetzentwurfes, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend.
   Beilage Nr. 224.

Das Sekretariat verliest folgende Petition:

Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim, den Gesetzentwurf über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.

Beilage Nr. 221 (ungedruckt).

Die Petition wird der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf zugewiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend; Berichterstatter Freiherr von Göler.

Beilage Nr. 222.

Redner führt aus: Die gestellte Aufgabe war eine sehr ernste und habe ich nicht nötig, in diesem Hohen Hause zu versichern, daß die Kommissionsmitglieder im vollen Bewußtsein ihrer großen Verantwortung gegenüber diesem Hohen Hause, wie auch gegenüber dem ganzen Land diese Aufgabe zu lösen bestrebt waren. Die Ermahnungen, welche vielfach in dieser Beziehung öffentlich an uns gerichtet wurden, waren nicht nötig. Einzelinteressen waren dabei durchaus nicht maßgebend. Die Kommission hat die Interessen der einzelnen Lebenskreise und jene beider Kammern gewissenhaft geprüft und abgewogen. Entscheidend war der Gesichtspunkt, was das Wohl des ganzen Staates fordert; soll doch die revidierte Verfassung für lange Jahre das Steuer bilden, mit welchem der Staat in trüben und freundlichen Zeiten geleitet werden soll. Die Geschichte war auch hierin die beste Lehrmeisterin. In dem vortrefflichen Bericht des Abgeordneten Obkircher ist ein reiches, geschichtliches Material enthalten, einiges davon findet sich wieder in dem Bericht Ihrer Kommission, freilich von anderem Standpunkt aus betrachtet. Da ich mit meinem mündlichen Bericht den schriftlichen Bericht nur ergänzen will, überspringe ich den geschichtlichen Teil und setze in dem wichtigen Moment ein, in dem der Herr Staatsminister in dem anderen Hohen Hause auf eine Forderung verzichtet hat, welche die Regierung in Uebereinstimmung mit diesem Hohen Hause und bis vor sechs Jahren auch mit der gesamten nationalliberalen Partei gestellt hat, daß nämlich die Kautelen gegenüber den mit der Einführung der direkten Wahl verbundenen Gefahren in die Zweite Kammer selbst gelegt werden sollen. Mit dem Verzicht auf diese Forderung ist eine entschiedene Wendung in der Frage eingetreten. Man vergegenwärtige sich, welchen Sinn jene Forderung hatte. Wenn man einem Mann ein verantwortungsvolles Geschäft überträgt, begnügt man sich nicht, einen Vertrag zu schließen oder dem Beauftragten eine Aufsichtsperson zu bestellen, sondern man legt das Hauptgewicht auf dessen Charakter. Ebenso wenig genügt es, wenn zwei Fuhrwerke einen langen und gefahrvollen Weg zurückzulegen haben, daß nur das eine mit guten Hemm- und Lenkvorrichtungen versehen ist, das andere aber nicht; die Kollisionsgefahr bleibt, wenn das andere Fuhrwerk nicht ebenso gut ausgestattet ist. Die Zweite Kammer kann eine derartige Forderung in unserer Zeit nicht verübeln. Ich konstatiere mit Freuden, daß in der langen Zeit unseres Verfassungslebens zwischen beiden Häusern ein vertrauensvolles Verhältnis bestand, das ich aufrecht erhalten wissen möchte; ich fürchte aber, daß durch das direkte Wahlverfahren Verhältnisse in die Zweite Kammer einziehen werden, wodurch dieses Verhältnis vielleicht gestört werden kann.

Nachdem die Regierung auf jene Forderung verzichtet hat, hat man mit Spannung dem Entwurfe entgegengesehen. Schon in der ersten Sitzung Ihrer Kommission war man darüber einig, daß der Entwurf der Regierung eine geeignete Grundlage für eine Verständigung gewesen wäre. Aber dieser Entwurf lag uns nicht zur Beschlußfassung vor, sondern der Beschluß der Zweiten Kammer. Letzterer aber wurde in der Kommission mit Einstimmigkeit für unannehmbar bezeichnet. In den Gründen gingen die Ansichten allerdings auseinander. Die Minderheit, der zuerst nur ein Mitglied angehörte, und der später noch ein weiteres Mitglied hinzutrat, vertrat den Standpunkt, daß die Gefahren, welche mit dem direkten Wahlverfahren verbunden sind, eigentlich durch das allgemeine und gleiche Wahlrecht bedingt seien. Die Zweite Kammer habe auch eine große Berechtigung, zu verlangen, daß sie eine reine Volksvertretung darstelle, nachdem in der Ersten Kammer eine Interessenvertretung genügend vorhanden sei. Diese Minderheit betonte auch, daß eine neue Regelung der budgetrechtlichen Verhält-

nisse zu einer Verständigung über die Reform notwendig sei. In dieser Frage herrschte überhaupt vollständige Einmütigkeit. Darauf werde ich später zurückkommen. Dieser Minderheit gegenüber vertrat die Mehrheit folgenden Standpunkt: Sie verneinte zunächst überhaupt ein Bedürfnis nach einer Änderung. Die geltend gemachten Wünsche seien kein Beweis hierfür, zumal man sowohl in dieser, wie in der letzten Landtagssession erfahren habe, wie Wünsche und Bedürfnisse vermengt werden und als gleiche Begriffe aufgefaßt werden. Umsoweniger könne man ein solches Bedürfnis anerkennen, als bisher noch jede Partei von einiger Bedeutung eine ihrer Größe entsprechende Vertretung in der Zweiten Kammer gefunden habe. Die Zweite Kammer habe jederzeit ein richtiges Spiegelbild der Volksanschauungen gegeben. Man glaubte auch, daß die indirekte Wahl doch nicht alle Bedeutung verloren habe, ja manche Vorzüge habe. Dies mache sich schon bei Aufstellung eines Kandidaten bemerkbar. Die Aufstellung erfolge viel skrupelloser, wenn man es mit der breiten Masse zu tun habe, als mit Wahlmännern, die über der Masse hervorragen. Als Zeuge wurde das Urteil der Großh. Regierung selbst angerufen, das sie während 10 und mehr Jahren vertreten habe. Man kann sich auch auf die Oppositionsparteien der Zweiten Kammer berufen, die doch die Aenderung nur zu ihrem Nutzen verlangt haben. Die Mehrheit hat eine große Gefahr darin erblickt, daß bei den vorhandenen politischen Strömungen im Volk das Prinzip der direkten Wahl anerkannt werde, welches dahin geht, daß es im politischen Leben gleichgiltig sei, ob einer Bildung oder Besitz, Erfahrung und Einsicht in die Staatsgeschäfte habe oder nicht, das Prinzip der Zahl anstatt des Gewichts. Es sei gefährlich, ein solches Prinzip gegenwärtig einzuführen, wo eine tiefe soziale und demokratische Bewegung durch das Volk gehe. Diese Strömungen gipfeln darin, daß wir dem einzelnen Menschen, mag er noch so sehr gesunken sein, zu helfen suchen. Die Quelle und Kraft dieser sozialen Bewegung liegt nicht in der Sozialdemokratie, sondern in der praktischen Betätigung der christlichen Nächstenliebe; dafür haben wir der Sozialdemokratie nicht zu danken, weil gerade sie dieser Bewegung die größten Hindernisse in den Weg gelegt hat. Ich erinnere nur an die Einführung der sozialen Gesetzgebung im Reichstag. Eine andere soziale Richtung geht dahin, die niederen Stände zu heben, ein Streben, das wir gerne unterstützen, nicht jedoch dadurch, daß wir der Masse Rechte und Macht in beliebigem Maße zuerkennen, sondern daß wir in erster Reihe das Volk sittlich zu heben suchen, indem wir für bessere Erziehung und Charakterstählung sorgen. Dann wird der Moment gekommen sein, um ihm weitere Rechte zu geben. Ganz anders aber erscheint jene Bewegung in unserem Volk, welche jede Autorität, jede Schranke, welche sich dem Einzelwillen gegenüber auftut, niederzureißen versucht. Diese Tendenz tritt besonders deutlich hervor bei den Forderungen der Sozialdemokratie, sie zeigt sich auch als Unterströmung in anderen Parteien und Lebenskreisen. Diese Richtung hat zum Ziel die reine Demokratie, eine parlamentarische Regierung, Sturz der Monarchie und Errichtung der Republik. Diesem Ziel wird bewußt und unbewußt entgegengetrieben. Gegen diese Gefahr ist Vorsicht geboten; deshalb bestehen große Bedenken, in diesem Moment noch das Prinzip der direkten Wahl in die Verfassung hineinzulegen. Trotz dieser Auffassung der politischen Lage herrschte in der Kommission der Entschluß, eine Verständigung zu versuchen. Es war erfreulich, daß sich, je weiter die Verhandlungen fortschritten, bei allen Bestimmungen, die von einiger Bedeutung sind, Einstimmigkeit ergab. Besonders wurde anerkannt, daß bestimmte Kautelen gegenüber den mit Einführung der direkten Wahl verbundenen Gefahren in der besseren Ausgestaltung des Budgetrechts dieses Hohen Hauses zu verlangen seien. Ich habe die Ehre, etwas über 20 Jahre an der Spitze der Budgetkommission zu stehen, und habe bei dem beschränkten Recht stets das Gefühl einer unwürdigen Stellung gehabt. Es liegt kein Grund vor, der Ersten Kammer nicht weitere Rechte einzuräumen, das ist in anderen Ländern mit bestem Erfolg geschehen. Es schien der Kommission im tieferen Grund falsch, daß ein Teil der Bevölkerung über den Geldbeutel des anderen Teils rücksichtslos verfügen darf. Wir waren bei Abänderung der budgetrechtlichen Verhältnisse bestrebt, die Vorrechte der Hohen Zweiten Kammer soweit irgend möglich zu

schonen. Das Nähere ist aus dem gedruckten Bericht ersichtlich. Darin war auch die Minderheit mit uns einverstanden, daß für die Erste Kammer eine Verstärkung der Budgetrechte die conditio sine qua non für die Verfassungsänderung sein solle. Was sonst an Änderungen gewünscht wird, fällt nicht so sehr ins Gewicht als diese budgetrechtlichen Verhältnisse. Auf die einzelnen Bestimmungen will ich bei der Spezialberatung eingehen. Der von der Kommission einstimmig gestellte Schlußantrag geht dahin,

Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf mit den beantragten Änderungen annehmen.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich möchte zunächst Ihrer Kommission namens der Großh. Regierung gebührenden Dank sagen für die rasche und gediegene Arbeit, die sie uns in dieser hochwichtigen Angelegenheit geliefert hat, vor allem dem Herrn Berichterstatter, der uns in erstaunlich kurzer Zeit einen klaren, knapp gefaßten, sachlich aber erschöpfenden Bericht erstattet und damit durch die Tat bewiesen hat, wie vorschnell und unrichtig diejenigen geurteilt haben, die schon vor Wochen genau wußten, daß Ihre Kommission in eine Detailberatung und materielle Prüfung der Vorschläge sich gar nicht einlassen werde. Ich lege Wert darauf, daß von seiten der Großh. Regierung konstatiert werde, in wie versöhnlichem und entgegenkommendem Sinne Ihre Kommission gearbeitet hat, und wie sie überall den ernsten Willen zeigte, etwas zustande zu bringen und die Verständigung mit dem anderen Hohen Hause tunlichst zu erleichtern.

Sie werden gewiß nicht wünschen, daß ich in diesem Stadium nochmals ausführlich auf die Vorgeschichte unserer Verfassungsvorlage zurückkomme, oder daß ich auch nur diejenigen Bestimmungen des Näheren beleuchte, über welche bereits eine sehr erfreuliche Übereinstimmung besteht zwischen der Regierung, dem anderen Hohen Hause und Ihrer Kommission. Zu diesen Bestimmungen gehört glücklicherweise auch der Angelpunkt der ganzen Vorlage: die Einführung des direkten Wahlrechts für das andere Haus. Freilich hat uns Herr Freiherr von Göler auseinandergesetzt, welche schweren und gewichtigen Bedenken von mancher Seite gegen diese weitere Demokratisierung des Wahlrechts in der Kommission vorgebracht worden sind. Das hat mich in keiner Weise erstaunt; denn auch die Regierung ihrerseits hat von Anfang an sehr schwere und sehr gewichtige Bedenken gegen die Einführung des direkten Wahlrechts gehabt, Bedenken, die sie auch veranlaßt haben, immer und zu jeder Zeit rundweg abzulehnen, auf eine Verfassungsrevision einzugehen, die lediglich und ausschließlich eine Umwandlung des bisherigen indirekten Wahlrechts in ein direktes bezweckt hätte; sie hat vielmehr zu allen Zeiten verlangt, daß daneben auch noch Gegengewichte geschaffen werden müßten, die sie früher wesentlich im zweiten Hause suchte, die sie jetzt aber in der Ersten Kammer zu finden hofft, in der Verstärkung dieses Hohen Hauses, wodurch dasselbe auf eine breitere, volkstümliche, moderne Basis gestellt werden soll, vornehmlich aber und in erster Linie in der Vermehrung der Rechte dieser im guten Sinne konservativen Körperschaft. Mit Recht hat der Herr Berichterstatter die Vorlage der Regierung als eine „wohlgeeignete Grundlage" bezeichnet, um zu einer Verständigung zu gelangen. Eine solche Verständigung herbeizuführen, ist auch stets das Ziel gewesen, das wir ununterbrochen im Auge gehabt haben. Es wäre ja für die Regierung sehr leicht und bequem gewesen, einfach auf Grund der Beschlüsse des anderen Hauses, wie sie auf dem vorigen Landtag gefaßt worden sind, einen Gesetzentwurf vorzulegen ohne Rücksicht auf die wohl begründeten Rechte dieses Hohen Hauses, und es dann der Ersten Kammer zu überlassen, ihre Wünsche geltend zu machen, vielleicht den ganzen Entwurf zu Fall zu bringen, sich selbst aber die Hände in Unschuld zu waschen. So haben wir aber nicht handeln wollen; wir sind vielmehr ganz loyal unserem Versprechen gemäß vorgegangen und haben uns ernstlich bestrebt, die mittlere Linie zu finden, die jede über den Parteien stehende Regierung im Kampfe der widerstreitenden Interessen suchen muß, und die wir in dem vorliegenden Entwurf gefunden zu haben glauben.

Der Herr Berichterstatter ist bei der Generaldiskussion auf die Abänderungsvorschläge im einzelnen des Näheren noch nicht eingegangen. Sie finden aber in dem Bericht eine sehr ausführliche

Darstellung und Begründung jedes einzelnen Vorschlags, und ich halte es zur Klärung der Situation für besser, wenn ich im Namen der Regierung schon jetzt Stellung nehme zu den wesentlichsten Abänderungsvorschlägen Ihrer Kommission. Ich finde hier zunächst eine Gruppe von Vorschlägen, die im wesentlichen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage bezwecken, die durchaus zweckmäßig und billig erscheinen, und die wir deswegen mit Entschiedenheit im anderen Hohen Hause vertreten werden, hoffentlich mit Erfolg. Dahin gehört die Wiedereinstellung des Stellvertretungsrechts der Standesherren und beider Kirchen, ferner die Beseitigung der Berufung eines Vertreters aus einer uns noch nach Zweckbestimmung und Organisation unbekannten Arbeiterkammer; dahin gehört auch die Herabsetzung des Minimalwertes der Grundstücke, deren Inhabern die erbliche Landstandschaft verliehen werden soll, von zwei Millionen auf eine Million, und dahin gehört endlich auch die einzige Aenderung, die Ihre Kommission in weiser Mäßigung in bezug auf die Zusammensetzung der Zweiten Kammer vorschlägt, nämlich die Beseitigung des Proportionalwahlrechts für die Städte. Das ist für uns ein wichtiger Punkt. Wir stehen vollkommen auf dem Boden Ihrer Kommission; wir wünschen nicht, daß unser Reformwerk mit diesem bis jetzt in Deutschland noch nirgends erprobten neumodischen Wahlsystem belastet werde. Wir würden damit ein Gesetz schaffen, das den Keim zu neuen Dissidien in sich trüge, weil ja naturgemäß und logischerweise die Anhänger des Proportionalwahlsystems alsbald nach Emanation der neuen Verfassung danach trachten würden, diese Wahlrechtsform auf das ganze Land auszudehnen und umgekehrt die Gegner den Versuch machen würden, das unbeliebte System aus der Verfassung wieder zu entfernen. Man würde ein solches gemischtes System auch kaum mehr ein gleiches Wahlrecht nennen können; wir hätten vielmehr ein allgemeines, direktes und ungleiches Wahlrecht bei uns eingeführt!

Was die von der Krone zu ernennenden Mitglieder dieses Hohen Hauses betrifft, so werden wir uns gewiß freuen, wenn die Zweite Kammer zustimmt, daß die Zahl dieser Herren noch um zwei richterliche Beamte vermehrt werden soll, und wir sind auch ganz damit einverstanden, daß diese Herren nicht wie die anderen auf die Dauer einer Legislaturperiode, sondern für die Dauer ihres Amtes berufen werden sollen.

Ihre Kommission schlägt nun weiter vor, daß auch die Kommunalvertreter durch die Krone berufen werden möchten, während das andere Haus bestimmt hat, es sollten diese Herren aus der Wahl der Stadträte, Gemeinderäte und der Kreisausschüsse hervorgehen. Ich fürchte, daß diese Abänderung in dem anderen Hause auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Soweit ich die Stimmung kenne, legt man dort auf die Wahl ein entscheidendes Gewicht, und ich muß vom Standpunkt der Regierung bekennen, daß wir zwar einen sehr großen Wert darauf legen, daß derartige leitende Persönlichkeiten aus dem Kreise der bei uns so glücklich entwickelten kommunalen Selbstverwaltung in der Ersten Kammer ihre Vertretung finden, daß es uns aber von geringerer Bedeutung zu sein scheint, ob diese Herren ernannt oder gewählt werden. Jedenfalls sollte dieser Punkt keinen Anlaß geben können, um daran die ganze Vorlage scheitern zu lassen.

Viel wichtiger sind die Bestimmungen der §§ 60 und 61 über die Verteilung der finanziellen Befugnisse zwischen den beiden Kammern. Der § 60 hat eine sehr geschickte Redaktion in Ihrer Kommission erhalten. Es sind hier die Entwürfe und Vorlagen aufgeführt, bei welchen die Zweite Kammer das Vorrecht der ersten Beratung haben soll. Es wird hierin nicht bloß das bestehende Recht aufrecht erhalten, sondern es wird darüber hinaus auch eine Streitfrage bezüglich der finanziellen Dauergesetze zugunsten der Zweiten Kammer entschieden. In dem § 61 hatten wir Ihnen ursprünglich für Finanzgesetz und Budget ein Durchzählungsverfahren vorgeschlagen, das in beiden Hohen Häusern keinen Anklang gefunden hat. Wir kommen selbstverständlich darauf nicht mehr zurück. Ihre Kommission beschreitet einen Weg, der jedenfalls von vornherein den Vorzug großer Einfachheit hat. Hiernach soll über die Dauergesetze, wie über das eigentliche Finanzgesetz gar nichts Besonderes bestimmt werden, wodurch also erreicht würde, daß das gemeine Recht auch für die Finanzgesetze gilt, so daß dieses Hohe Haus jederzeit in der Lage wäre, die Steuersätze

anders zu normieren, die Anlehensbedingungen zu ändern, überhaupt auch in den Einzelheiten mitzureden, wie die Mittel für die Befriedigung der Budgetanforderungen aufgebracht werden sollen. Diesem „Budgetrecht" im eigentlichen Sinne gegenüber scheint mir von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung zu sein, welche Stellung diesem Hohen Hause gegeben werden soll bei Beratung der Einzelbudgets und der einzelnen Budgetpositionen. Allerdings hat der Herr Berichterstatter ganz recht, wenn er sagt, daß der gegenwärtige Zustand nahezu ein unwürdiger sei. Die Erste Kammer gibt sich in jeder Budgetperiode die redliche Mühe, alle Spezialbudgets im Detail zu prüfen, einen schriftlichen Bericht erstatten, die Positionen einzeln aufrufen zu lassen und darüber abzustimmen, obgleich sie gar keine Möglichkeit hat, in irgend einer Form auf eine Abänderung der einzelnen Sätze hinzuwirken. Dieser unwürdige Zustand muß unbedingt beseitigt werden. Hierin kommt Ihnen aber auch die Zweite Kammer entgegen, indem sie der Ersten Kammer das Recht zugestehen will, einzelne Budgetpositionen zu beanstanden und sie zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung an das andere Hohe Haus zurückzuverweisen. Ich möchte glauben, daß ein solches Vorrecht doch ein recht erhebliches, der Stellung eines Oberhauses durchaus würdiges wäre. Das Oberhaus würde dadurch in die Lage gesetzt, dem anderen Hause zu verstehen zu geben, daß es in diesem oder jenem Falle einen übereilten Beschluß gefaßt, diesen oder jenen Gesichtspunkt dabei nicht berücksichtigt habe, und deshalb die Auflage erhalte, die Sache von neuem zu prüfen, — also eine Stellung, vergleichbar dem Oberrichter, der unter Umständen eine Sache an das Untergericht zurückverweist mit dem Auftrag, sie erneut zu prüfen und dabei diese oder jene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Freilich hinkt der Vergleich insofern, als zwischen beiden Häusern keine Ueber- oder Unterordnung besteht, sondern völlige Koordination. Ich betone dies ausdrücklich, um keine Empfindlichkeit im andern Hohen Hause zu erwecken. Diesem Rechte gegenüber will es mir von untergeordneterer praktischer Bedeutung erscheinen, ob schließlich die beanstandete Position so in das Budget eingestellt wird, wie sie die Zweite Kammer endgültig beschließt oder nur in dem Betrage, über den Einigung zwischen beiden Häusern erzielt worden ist. Wichtiger ist das Zurückverweisungsrecht überhaupt, und am allerwichtigsten die Gleichstellung beider Kammern in bezug auf das Finanzgesetz. Und dies ist ja auch der Punkt, in dem die Regierung unbedingt auf der Seite der Ersten Kammer steht und woran sie festhalten wird, selbst wenn damit die Gefahr verbunden wäre, daß das ganze Reformwerk scheitert.

Sie sehen, es ist in der knappen Zeit, die uns zur Verfügung steht, noch manche Klippe zu umschiffen, noch mancher Zwiespalt der Meinungen auszugleichen, bevor wir an das Ziel gelangen können; ich hoffe dessenungeachtet zuversichtlich, daß es durch das einmütige Zusammenwirken der Regierung und beider Kammern und durch weises Maßhalten auf allen Seiten gelingen werde, eine Verständigung in dieser wichtigen Angelegenheit zuwege zu bringen. Und wenn unsere Verfassung nach dem Willen des weisen Monarchen, der sie vorbereitet hat, des Großherzogs Karl Friedrich, und nach dem des hochherzigen Monarchen, der sie uns gegeben hat, des Großherzogs Karl, dazu bestimmt sein sollte, die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu festigen, so wollen und dürfen wir hoffen, daß auch die revidierte Verfassung, wenn sie zustande kommt, diese Bande des Vertrauens nur noch fester und stärker gestalten werde und daß dann das Werk viele Jahrzehnte hindurch unangefochten fortbestehen möge zum Heil und Segen des Vaterlandes.

Geheimerat Lewald: Wie der Herr Berichterstatter dargelegt hat, hat die Verfassungsvorlage in der Kommission zunächst keine günstige Aufnahme gefunden. Vor allem erschienen die Änderungen, welche die Zweite Kammer an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, der Kommission als unannehmbar; aber auch abgesehen davon, fand die Gesamttendenz der Vorlage bei der Mehrheit keinen rechten Anklang und es zeigte sich gleich bei der ersten Beratung in der Kommission, daß die Mehrheit sich mit der Einführung des direkten Wahlrechts nicht recht befreunden konnte, und daß ihr oder doch einem Teil der Mehrheit der Gedanke, die Erste Kammer auf eine breitere und volkstümlichere Grundlage zu stellen, nicht gerade sympathisch

war. Im weiteren Verlauf und nach Anhörung der Herren Minister beschloß jedoch die Kommission, in die Einzelberatung des Entwurfs einzutreten, deren Ergebnis nun vorliegt. Ich meinerseits habe von vorneherein den Standpunkt vertreten, daß in dem Regierungsentwurf die Grundlinien richtig gezogen sind, und daß in der Vorlage eine durchaus taugliche Grundlage zur Verständigung über die Verfassungsreform zu erblicken ist. Läßt sich doch nicht verkennen, daß der Entwurf bestrebt ist, den Wünschen, die im Schoße der Volksvertretung und gerade auch in diesem Hause seit Jahren kundgegeben worden sind, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Ziel und Ausgangspunkt der Vorlage ist die Einführung der direkten Wahl. Ich kann den Übergang zu diesem Wahlsystem nur begrüßen, da ich von dessen Notwendigkeit überzeugt bin. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter nicht folgen in seinen Darlegungen zur Würdigung des direkten und indirekten Wahlrechts, weil es mir überflüssig erscheint, so oft Gesagtes zu wiederholen. Die Mängel des indirekten Verfahrens sind notorisch und seine Tage sind, wie der Herr Minister in der Zweiten Kammer gesagt hat, gezählt. Man könnte einwenden: nun, wenn wirklich die indirekte Wahl zu einer leeren Formalität herabgesunken ist, wenn praktisch die direkte Wahl schon besteht, dann hat ja die ganze Frage keine große Bedeutung. Demgegenüber ist aber mit Recht die ideale und prinzipielle Seite der Sache betont worden. Wenn nach dem heutigen Durchschnittsstand der politischen Bildung die Wähler als mündig zu betrachten sind, so ist es ein berechtigtes Verlangen, daß sie durch die Einführung der direkten Wahl auch für mündig erklärt werden. Mag das indirekte Wahlverfahren im Anfang des vorigen Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten für den geistigen Horizont der Wähler passend gewesen sein und der Enge und Kleinheit aller Verhältnisse entsprochen haben, heute ist dies nicht mehr der Fall. Wir wollen es darum entlassen unter Anerkennung der guten Dienste, die es ehedem geleistet hat. Die Großh. Regierung hält jedoch daran fest, daß wir zur direkten Wahl nicht übergehen können, wenn gleichzeitig Gegengewichte gegen die radikalisierende Wirkung dieses Wahlverfahrens, gegenüber dem Übergewicht der Massen geschaffen werden. Bekanntlich haben wir seit 1869 das allgemeine und gleiche Wahlrecht, an dessen Beseitigung nicht zu denken ist; nach der Reform wird also für die Landtagswahlen das gleiche Wahlsystem gelten, wie im Reiche. Ich gehöre nicht zu denen, die es beklagen, daß Fürst Bismarck anknüpfend an die Frankfurter Reichsverfassung von 1849 das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt hat, bin vielmehr der Ansicht, daß dies zu seinen Großtaten gehört. Ich beklage auch nicht, daß infolge dieses Wahlrechts die Sozialdemokratie ihren Einzug in die Parlamente gehalten hat, denn ohne sie gäbe die Volksvertretung von den im Volk lebendigen Strömungen und Anschauungen nur ein unvollständiges Bild. Wenn der Herr Berichterstatter die Tendenzen und Bestrebungen dieser Partei in düsteren, vielleicht allzu düsteren Farben geschildert hat, so möchte ich darauf hinweisen, daß gerade die Mitbetätigung der Sozialdemokratie im Staatsleben, die gemeinsame Arbeit mit den Vertretern der übrigen Bevölkerungsklassen geeignet ist, erzieherisch und versöhnend auf sie einzuwirken, sie allmählich mit Staatsgesinnung zu erfüllen. Indessen, man kann dies alles anerkennen, ohne sich doch der Einsicht zu verschließen, daß mit der direkten Wahl Gefahren verbunden sind. Sie verleiht den breiten Massen ein Übergewicht, das die führenden Elemente, die Träger der Intelligenz, der Bildung und des Besitzes nicht zu dem Einfluß gelangen läßt, der ihnen gebührt. Bei einem Wahlsystem, das die Zusammensetzung der Volksvertretung den Zufälligkeiten einer leidenschaftlichen Wahlbewegung überläßt und auf eine planmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungsschichten völlig verzichtet, muß ein Ausgleich geschaffen, es müssen Garantien dafür geboten werden, daß den staatserhaltenden Elementen der ihnen zukommende Einfluß gesichert bleibt. Die Regierungsvorlage will diesen Ausgleich schaffen durch Verstärkung der Ersten Kammer nach Mitgliederzahl und Berechtigung. Die Großh. Regierung hat damit den Standpunkt der Denkschrift von 1900 verlassen und darauf verzichtet, die Zweite Kammer durch Einführung von Vertretern der Berufskörperschaften und der kommunalen Verbände umzubilden, so daß nunmehr die Zweite Kammer

den Charakter eines rein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volkshauses bewahren soll. Auch in diesem Punkt billige ich die Vorschläge der Großh. Regierung. Die früher geplante und im Jahre 1898 auch von diesem Hause empfohlene Umbildung der Zweiten Kammer hätte nach meiner Meinung dazu führen müssen, in der Folge die Existenzberechtigung der Ersten Kammer in Frage zu stellen, und die Entwicklung zum Einkammersystem nahezulegen. Dem Gedanken, auf diesem Wege die Reform durchzuführen, hat übrigens auch die Zweite Kammer ein unbedingtes Nein entgegengesetzt. In betreff der künftigen Zusammensetzung der Ersten Kammer nun, über die wohl eine Verständigung mit der Zweiten Kammer möglich sein wird, möchte ich Folgendes hervorheben.

Die Kommission hat die Stellvertretung der Standesherren und geistlichen Würdenträger wiederhergestellt. Die Zulassung der Stellvertretung für die Standesherren entspricht einem alten Wunsch des Hauses, der seit den 30er Jahren wiederholt durch Motionen und in anderer Weise zum Ausdruck gebracht worden ist; daß bei minderjährigen und entmündigten Standesherren die Stellvertretung zugelassen werde, erscheint geradezu als ein Gebot der Billigkeit. Im übrigen findet sich auch in den Verfassungen anderer Staaten die Stellvertretung der Standesherren und zwar in noch weiterem Umfang, das heißt nicht beschränkt auf die Agnaten des Hauses.

Den Arbeitervertreter hat die Kommission wieder beseitigt; man darf wohl hoffen, daß die Zweite Kammer auf diesen von ihr ausgegangenen und ungeachtet des Widerspruchs der Großh. Regierung festgehaltenen Vorschlag nicht wieder zurückkommt. Die Kommission hat ferner die Zahl der von dem Landesherrn zu berufenden Mitglieder auf 12 erhöht; das landesherrliche Ernennungsrecht soll jedoch nur in Bezug auf 6 Mitglieder ein völlig freies, im übrigen aber ein limitiertes sein. Die Krone hätte nämlich zu berufen zwei höhere richterliche Beamte auf die Dauer ihres Amtes; auf diese Weise soll dem Staatsbeamtentum, und zwar dem Richterstande, der vermöge seiner Unabhängigkeit und Rechtskenntnis vorzugsweise hierzu geeignet ist, verfassungsmäßig eine Vertretung in diesem Hause gewährleistet sein. Ferner hat die Kommission die landesherrliche Ernennung der vier Kommunalvertreter wiederhergestellt. Die Zweite Kammer hat den Regierungsentwurf in diesem Punkte abgeändert und die Kommunalvertreter durch die Stadträte, Gemeinderäte und Kreisausschüsse wählen lassen. Die Ansicht der Kommission hierüber hat mehrfach geschwankt, schließlich hat man sich mit geringer Majorität für die landesherrliche Berufung entschieden. Man hätte vielleicht auch an die Kombination denken können, daß die Oberbürgermeister der beiden Hauptstädte Karlsruhe und Mannheim, die ja alle anderen Städte des Landes an Bedeutung weit überragen, kraft Gesetzes in die Erste Kammer zu berufen wären, wie dies in Sachsen hinsichtlich der Oberbürgermeister von Dresden und Leipzig der Fall ist. Der Gedanke hätte mich angesprochen, ich habe ihn aber nicht weiter verfolgt, um nicht neue Schwierigkeiten hervorzurufen. Ich habe in der Kommission für die Wahl der Kommunalvertreter gestimmt, davon ausgehend, daß das gewählte Element in der Ersten Kammer zu verstärken sei. Damit bin ich allerdings in Gegensatz zu der andern, in der Kommission gleichfalls vertretenen Anschauung getreten, welche die Erste Kammer am liebsten nur aus Privilegierten und landesherrlich ernannten Mitgliedern gebildet und auch noch die Wahl der Vertreter der Berufskörperschaften beseitigt sehen möchte. Diese Auffassung aber kann der Ersten Kammer füglich keine andere Rolle zuweisen als die, der Großh. Regierung als Stütze und Rückhalt zu dienen. Damit würde man in der Tat denen Recht geben, die sagen, die Erste Kammer sei nichts anderes als der verlängerte Arm der Regierung. Gewiß steht dieses Haus der Großh. Regierung um ein Beträchtliches näher als die Zweite Kammer, aber wir sind doch ein Teil der Volksvertretung so gut wie die Zweite Kammer, nur nach einem anderen Prinzip gebildet, und nur von diesem Gesichtspunkt aus können wir vollen Anteil an dem Budgetrecht in Anspruch nehmen.

Damit bin ich beim schwierigsten Punkt unserer Erörterungen angelangt. Die §§ 60 und 61 sind von der Kommission möglichst im Anschluß an das geltende Recht neu formuliert worden. Das Vor-

recht der Zweiten Kammer, daß alle die Finanzen betreffenden Gesetze — dieser Begriff ist nunmehr genau definiert — zunächst an sie gelangen, soll gewahrt bleiben. Es handelt sich dabei auch nicht um ein bloßes Ehrenvorrecht, denn die Entwürfe über finanzielle Dauergesetze und der Entwurf des Finanzgesetzes nebst Zubehör gelangen nur dann an die Erste Kammer, wenn sie in der Zweiten Kammer angenommen sind. Eine in der Zweiten Kammer abgelehnte Vorlage dieser Art gelangt also überhaupt nicht an die Erste Kammer. Bis hierher stehen wir auf dem Boden des geltenden Rechts. Nunmehr aber setzt die Neuerung ein, welche die berechtigten Ansprüche der Ersten Kammer befriedigen soll. Im weiteren sind die finanziellen Dauergesetze und das Finanzgesetz zu behandeln, wie alle anderen Gesetzentwürfe. Die Erste Kammer soll nicht mehr gehalten sein, diese Entwürfe im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, sondern das Recht haben, auch im Einzelnen zu ändern, und ein derartiges Gesetz erlangt erst Geltung, wenn beide Häuser ihre Zustimmung gegeben haben. Auf die Durchzählung ist verzichtet worden. In Bezug auf die einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags gilt noch die besondere Bestimmung des § 61 Absatz 3. Es frägt sich nun, ob diese Lösung eine nach jeder Richtung befriedigende und für beide Häuser annehmbare ist. Hinsichtlich der Dauergesetze ist dies unbedingt zu bejahen. Es ist ein badisches Unikum, daß sich das Budgetvorrecht der Zweiten Kammer auf Dauergesetze erstreckt. Diese Einrichtung besteht sonst nirgends, und die Zweite Kammer kann sich in dieser Hinsicht auch nicht auf einen ganz sicheren und unbestrittenen Besitzstand berufen. Ich erinnere daran, daß vor vier Jahren die Gesetzentwürfe über Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Grund- und Häusersteuer mit Abänderungen von diesem Hohen Hause an die Zweite Kammer zurückgelangt sind, und daß dieses Verfahren dort nicht beanstandet worden ist. Es ist nicht der mindeste sachliche Grund vorhanden, die legislatorischen Befugnisse der Ersten Kammer weiter zu beschränken, als unser Kommissionsantrag vorschlägt. Wenn ich zuversichtlich annehme, daß die Zweite Kammer in diesem Punkte zustimmen wird, so ist meine Zuversicht allerdings geringer in bezug auf Finanzgesetz und Budget, also hinsichtlich des eigentlichen Budgetrechts. Immerhin habe ich die Hoffnung, die Zweite Kammer werde sich der billigen Erwägung nicht verschließen, daß eine numerische Verstärkung der Ersten Kammer ohne Erweiterung ihrer Gerechtsame keinen rechten Sinn hat, und daß bei dem Schwergewicht, welches sie nach ihrer künftigen Zusammensetzung haben wird, die Erste Kammer sich doch füglich nicht mit einem Schein von Budgetrecht abfinden lassen kann. Das psychologische Moment muß doch auch hier in Betracht gezogen werden: Die Erste Kammer will sich künftig dessen bewußt sein, daß ihre Budgetberatungen mehr Wert haben als den bloßer akademischer Betrachtungen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß die Steuerkraft ganz oder auch nur vorwiegend in der Zweiten Kammer vertreten sei; wenn etwa die Demokratisierung der Zweiten Kammer weiter fortschreiten sollte, wird das Verhältnis eher das umgekehrte sein, die Interessen derer, die das meiste zu den Staatslasten beitragen, werden sich mehr in diesem Hause, als in der Zweiten Kammer vertreten finden. Mit dem, was die Kommissionsvorschläge bieten, darf die Erste Kammer zufrieden sein; sie wird aber wohl auch an den hiernach geforderten Zugeständnissen festhalten müssen. Ich möchte darum bezweifeln, ob für eine Modifikation in Bezug auf die Behandlung des Staatsvoranschlags, wie sie der Herr Staatsminister angedeutet hat, die Mehrheit des Hauses zu gewinnen sein wird.

Auf die Durchzählung ist, wie gesagt, vollständig verzichtet und es könnte nun scheinen, daß unser Vorschlag eine klaffende Lücke aufweise. Wie, wenn die Zweite Kammer das Finanzgesetz ablehnt oder die beiden Häuser sich nicht über das Finanzgesetz einigen? Für solche Krisen braucht die Verfassung eine weitere Vorkehr als die in § 62 durch die Kammerauflösung vorgesehene nicht zu treffen. In den Verfassungen anderer Staaten ist das auch nicht der Fall, sie weisen die gleiche Lücke auf. Die Verweigerung des Budgets, um ein mißliebiges Regierungssystem oder Ministerium zu stürzen, ist ein parlamentarisches Requisitenstück, von dem heute wohl kaum mehr Gebrauch gemacht wird; das Mittel steht außer allem Verhältnis zum Zweck und es bedarf dessen auch nicht, denn wenn wir auch

kein parlamentarisches Regime haben, so kann sich doch kein Minister auf die Dauer behaupten, der das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitzt. Auf das eine möchte ich aber noch aufmerksam machen: der heutige Staat mit seiner gewaltig ausgedehnten und stets noch wachsenden Wirkungssphäre bedarf fester und nachhaltig fließender Einnahmen, die nicht von periodischen Bewilligungen abhängig sind. Deshalb bestimmt die preußische Verfassung in § 109, daß alle Steuern so lange forterhoben werden, bis ein Gesetz sie ändert. Es möchte sich sehr empfehlen, dem preußischen Beispiel zu folgen und bei der bevorstehenden Steuerreform in den beiden Hauptsteuergesetzen, dem Einkommen- und Vermögenssteuergesetz, die Steuersätze ein für allemal festzulegen. Das Budgetrecht der Landstände würde sich dann allerdings im wesentlichen auf das Ausgabebewilligungsrecht beschränken. Der Verständigung beider Häuser über Staatsvoranschlag und Finanzgesetz wird es ferner sehr förderlich sein, wenn an dem konstitutionellen Grundsatz unverbrüchlich festgehalten wird, daß die Regierung zu fordern und die Stände nur zu bewilligen haben, daß ihnen also nicht zusteht, ohne Zustimmung der Regierung Positionen ins Budget einzustellen oder zu erhöhen, kurz, daß ihnen keinerlei Ausgabeinitiative zukommt.

Sich über Finanzgesetz und Budget zu einigen, sie zustande zu bringen und damit für die Fortexistenz des Staates zu sorgen, ist schließlich die oberste Pflicht beider Kammern, deren sie hoffentlich stets eingedenk bleiben werden, und dabei kann man sich beruhigen.

Es bleiben nur noch wenige Tage für Erledigung der Aufgaben des Landtags, vielleicht wird es nicht gelingen, auch bei allseitig gutem Willen dieses Reformwerk noch zu vollenden. Aber auch dann haben wir nicht umsonst gearbeitet, denn die Beratungen beider Häuser haben jedenfalls zur Klärung wichtiger Fragen beigetragen, und einem späteren Landtag, der die Aufgabe der Verfassungsreform zu lösen haben wird, wertvolle Vorarbeit geleistet. Möge diesem dann die Ernte beschieden sein, wenn sie uns nicht mehr reifen sollte.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Wenn ich in dieser wichtigen Frage mir erlaubte, mich zum Wort zu melden, so will ich damit in erster Reihe aussprechen, daß ich voll und ganz auf dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters stehe, jedoch aus wesentlich anderen Motiven, als sie der geehrte Herr Vorredner mitgeteilt hat. Es ist für ein Mitglied dieses Hohen Hauses, das schon seit einer langen Reihe von Jahren die Ehre hat, Mitglied zu sein, doch wohl ein wesentlich anderer Standpunkt, als der des geehrten Herrn Vorredners, nachdem dieses Hohe Haus im Jahre 1898 über diese Frage tatsächlich eine Resolution gefaßt hat, für welche auch ich gestimmt habe. Der Herr Vorredner war auf jenem Landtag noch nicht in dem Hause; er hat es also leichter, sich von vornherein jetzt auf den Standpunkt der Regierungsvorlage zu stellen. Es hat sich aber tatsächlich seit dem Jahre 1898 eine Änderung zweier Faktoren vollzogen; sowohl eine große Partei des Landes, als auch die Großh. Regierung hat eine andere Stellung eingenommen. Wir haben uns im Jahre 1898 auch in diesem Hohen Hause in jener Resolution für die Einführung des direkten Wahlrechts erklärt; wir haben aber tatsächlich die Kautelen in einer ganz anderen Richtung gesucht, als sie uns heute in der Regierungsvorlage gegeben sind. Wir haben sie dort mit der Regierung und mit der großen nationalliberalen Partei nicht in diesem Hohen Hause, sondern in dem anderen Hohen Hause gesucht. Deswegen ist es für einen Mann, der damals für die Resolution gestimmt hat, nicht so leicht, sich heute auf den anderen Standpunkt zu stellen. Ich kann es ja wohl verstehen, wenn eine große Partei im Laufe der Jahre ihre Ansichten ändert, denn eine große Partei muß tatsächlich auf die Stimmungen gewisser Bevölkerungsklassen Rücksicht nehmen, und es ist auch in der Bevölkerung tatsächlich ein gewisser Umschwung hervorgetreten. Es hat sich nach und nach gewissermaßen gewohnheitshalber das direkte Wahlrecht langsam eingebürgert, so daß man auch in unseren Kreisen tatsächlich mehr oder minder freiwillig gewissermaßen auf dieses direkte Wahlrecht gekommen ist. Aber ich muß doch betonen, daß Stimmungen in Volkskreisen sich auch wieder ändern können.

Nunmehr hat aber auch die Großh. Regierung ihren Standpunkt ebenfalls geändert und will die für sehr notwendig gehaltenen Kautelen nicht mehr

in die Zweite Kammer, sondern in die Erste Kammer verlegen. Das ist immerhin eine sehr tiefgehende Aenderung.

Nun sagte der Herr Vorredner, das indirekte Wahlrecht habe nichts als lauter Mängel, das mag ja sein, aber ist denn das direkte Wahlrecht ganz frei von jedem Mangel? Ich glaube vielmehr, daß auch das direkte Wahlrecht gewisse Mängel hat. Wir erleben bei jeder Reichstagswahl, daß die Wahlkämpfe immer schärfer, schroffer, gehässiger werden, weshalb auch der Reichstag selbst eine kleine Remedur hiergegen durch Verlängerung der Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre eingeführt hat.

Wenn also das direkte Wahlrecht nicht so ganz ohne Fehler und Mängel ist, so kann ich noch viel weniger dem beistimmen, was der Herr Vorredner weiter sagte, daß er in der Sozialdemokratie gewissermaßen ein versöhnliches Element finde. (Zwischenruf Lewald: Das habe ich nicht gesagt!) Ich habe von einem versöhnlichen Element wenig gesehen. Es soll mich sehr freuen, wenn die Sozialdemokratie soweit kommt, daß sie tatsächlich ein versöhnliches Element bildet. Bis jetzt aber habe ich davon nichts bemerkt, wohl aber habe ich bemerkt, daß durch die Sozialdemokratie gewissermaßen eine sehr verstärkte Internationalität bei uns hereingetragen worden ist. Wenn sie einmal versöhnlicher wird, dann wird sie auch vaterlandsliebender sein, als es heute tatsächlich der Fall ist.

Wenn wir nunmehr in der Kommission für die Regierungsvorlage im großen ganzen eingetreten sind, so hat uns dazu hauptsächlich ein Moment bestimmt, daß die Erste Kammer nunmehr durch diese Vorlage ein regelrechtes und besseres Budgetrecht bekommen soll. Wer viele Jahre lang Mitglied dieses Hohen Hauses war, kann ermessen, daß das, was wir bis jetzt gehabt haben, tatsächlich ein Budgetrecht nicht war. Nun sagt man, wie kann man ein solches Budgetrecht, wie kann man unveräußerliche Volksrechte an die Erste Kammer abtreten? Wir sehen doch auch in anderen, nicht nur deutschen Staaten ein solches Budgetrecht, sogar in den Republiken. Wenn in der französischen Republik, die gewiß auf der breitesten demokratischen Grundlage aufgebaut ist, der französische Senat ein volles und ganzes Budgetrecht hat wie das Abgeordnetenhaus, und wenn es in dieser Republik seit nunmehr über 30 Jahren tatsächlich deshalb noch keine Schwierigkeiten zwischen Senat und Abgeordnetenhaus gegeben hat, und wenn man einen noch republikanischeren Staat nimmt, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo auch der Senat ein vollständiges Budgetrecht hat, wo tatsächlich jedes Finanzgesetz behandelt wird, wie jedes andere Gesetz, so kann man wirklich nicht sagen, daß, wenn man in Baden der Ersten Kammer das Budgetrecht gibt, dadurch irgend wie Volksrechte beeinträchtigt werden. Sollen wir denn in der Monarchie republikanischer sein als in den Republiken, und glauben Sie, daß ein französischer oder nordamerikanischer Republikaner nicht gerade so wenig Volksrechte freigibt, als ein badischer Monarchist? Jedenfalls aber wird dieses Budgetrecht die Folge haben, daß beide Kammern sich miteinander verständigen müssen. Wenn man gewissermaßen kraft Gesetzes auf die Verständigung angewiesen ist, dann wird sie auch kommen, und ich glaube nicht, daß, wenn die Erste Kammer das Budgetrecht hat, daß wir dann mit der Zweiten Kammer irgend wie in Widerspruch geraten werden. Wir werden uns eben vertragen aus Liebe zu unserem badischen Land. Ich behalte mir vor, in der Spezialdiskussion eventuell auf die speziellen Paragraphen einzugehen, möchte aber doch dringend wünschen, daß diese Frage, welche so lange Zeit unser badisches Land doch in tiefster Seele erregt hat, nunmehr auch in diesem Landtag zu einem segensreichen Ende kommen wird. Darin werden wir alle einig sein.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich hatte nicht vor, mich in der Generaldebatte zum Wort zu melden, aber eine Äußerung des Herrn Geheimerat Lewald veranlaßt mich, ein Wort zu sprechen. Ich stimme dem sehr geehrten Herrn im vollsten Maße bei, daß, wenn dieses Hohe Haus je einmal dahin kommen würde, bloß eine Stütze der Regierung zu sein, daß es dann absolut keine Existenzberechtigung mehr hätte. Ich betrachte die Stellung einer Ersten Kammer ganz besonders charakterisiert durch die Stellung der Unabhängigkeit nach oben ebenso wie nach unten, und diesen Charakter der Unabhängigkeit, den wünsche ich sehnlichst auch diesem Hohen Hause ständig zu

erhalten, und verschiedene meiner Anträge, die ich bei den einzelnen Paragraphen einbringen werde, haben zum großen Teil den Zweck, diese Unabhängigkeit, bei der jeder ganz unbefangen und stets nach innerster Überzeugung für das, was das Recht und das Wohl des Landes anbetrifft, ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten und ohne Rücksicht auf irgend welchen Einfluß von oben oder von unten stimmt, zu behaupten; das wird die beste Garantie für das Wohl des Landes sein.

Freiherr von Göler: Ich kann mich im Schlußwort zur Generaldebatte auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich kann mich im allgemeinen damit einverstanden erklären, was die Regierung zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage erklärt hat. Die Kommission hat drei Hauptgesichtspunkte aufgestellt, nach denen bei der Einzelberatung verhandelt werden soll. Zunächst wollte sie möglichst wenig an den Beschlüssen der Zweiten Kammer ändern. Die einzige Ausnahme von untergeordneter Bedeutung ist der Strich der Proportionalwahlen, was wohl auf keine Schwierigkeiten stoßen wird. Wichtiger ist die Gestaltung der Ersten Kammer in bezug auf die numerische Verstärkung und auf die Vermehrung der Budgetrechte.

Ich habe bei den Verhandlungen in der Kommission nie bemerkt, daß ein Mitglied gewünscht hatte, daß die Erste Kammer nur aus Privilegierten und vom Großherzog ernannten Mitgliedern bestehen sollte. Allerdings wurde davon gesprochen, ob nicht die Erste Kammer durch die gewählten Elemente, namentlich durch die Vertreter der Berufskörperschaften, des Handels und der Großindustrie vielleicht einen anderen Charakter als seither gewinnen könnte. Es ist möglich, daß, wenn die Zweite Kammer mit der Zeit radikaler gestaltet wird, etwas von diesem Geist auf die Handelskammer hinüberwirken könnte, und daß wir dann auch in der Ersten Kammer radikalere Elemente sehen würden. Wir verneinten aber diese Frage einstimmig. Ich stimme Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein und Herrn Geheimerat Lewald bei, daß die Erste Kammer ihre Existenzberechtigung verlieren würde, wenn sie sich nur als die Stütze der Regierung ansehen würde. Bei der ganzen Beratung herrschte als erster Gesichtspunkt das Bestreben vor, nach innerer Selbständigkeit zu gelangen. Das Stellvertretungsrecht der Standesherrn wird schon lange gewünscht, besonderer Wert ist aber gerade jetzt darauf zu legen, wo die gewählten Elemente hereinkommen, damit der eigentliche Großgrundbesitz mehr als bisher vertreten sei. Die Ansichten über Wahl oder Ernennung der Kommunalvertreter schwankten in der Kommission. In drei Abstimmungen ergaben sich jeweils 4 Stimmen für die Ernennung und 3 für die Wahl. Die Gründe für beide Ansichten hat Herr Geheimerat Lewald schon angeführt. Mitbestimmend beim Beschluß der Kommission war noch die Tatsache, daß ein Oberbürgermeister den dringenden Wunsch an uns gelangen ließ, sich nicht für die Wahl zu entscheiden, da das Hineintragen politischer Momente in die städtischen Organe bedenklich sei. Zwei Vertreter der künftigen Landwirtschaftskammer aufzunehmen, hatten wir um so weniger Bedenken, als wir bei der gesetzlichen Gestaltung der Landwirtschaftskammer selbst mitgearbeitet haben. In dem Mitglied der Handwerkskammer begrüßen wir mit Freuden einen Vertreter des Mittelstandes, der unter den wirtschaftlichen Verhältnissen schwer leidet und für den wir stets willig eingetreten sind. Einen Vertreter der etwa künftig zu gestaltenden Arbeiterkammer haben wir abgelehnt, weil die Arbeiter bei der direkten Wahl hinreichend Gelegenheit haben, für eine kräftige Vertretung in der Zweiten Kammer zu sorgen. Hinsichtlich der Budgetrechte ist richtig, daß staatsrechtlich eine Lücke für den Fall besteht, daß zwischen beiden Kammern keine Verständigung stattfindet. Wenn wir auch keine Bestimmung haben, wie in Preußen, daß in solchen Fällen die Steuern 6 Monate forterhoben werden sollen, werden die Kammern zu einer Verständigung kommen müssen, wenn die Staatsmaschine nicht plötzlich stillstehen soll. Das habe ich auch im Bericht gesagt. Bei Gleichheit der Budgetrechte müssen die beiden Häuser mehr Rücksicht auf einander nehmen und schon vor der Abstimmung mehr Fühlung suchen. Deshalb haben wir in § 75 die Bestimmung aufgenommen, daß die Kommissionen beider Häuser das Recht gemeinsamer Beratung haben sollen. Wenn auch diese Bestimmung auch theoretisch eine Lücke läßt, so wird dadurch doch eine nützliche Wir-

kung für die Regierung und das ganze Land erzielt. Der Herr Staatsminister und Herr Geheimerat Lewald haben die Bestimmungen herausgegriffen, wie einzelne Positionen des Budgets zu behandeln sind. Nach dem jetzigen Recht darf keine der Kammern eine Position erhöhen; daß jedoch Neigung dazu vorhanden ist, haben wir in der letzten Budgetperiode erfahren. Die Erste Kammer hat gegen einen solchen Versuch entschiedenen Protest erhoben. Wenn keine Verständigung erfolgt, und die Zweite Kammer eine Position gemindert hat, so wird der kleinere Satz in das Finanzgesetz aufgenommen, soweit wenigstens hierüber beide Kammern einverstanden sind, wie wenn der Vorschlag der Zweiten Kammer ausschlaggebend wäre. Trotzdem können wir uns nicht dazu verstehen, diese Bestimmung anders zu gestalten, als in unsern Vorschlägen geschehen ist, denn wenn die Zweite Kammer noch demokratischer gestaltet wird, werden noch mehr als bisher Anforderungen gestellt werden, die von der Ersten Kammer nicht in ihrer Höhe anerkannt werden können. Ich bitte das Hohe Haus, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten.

Wir haben um so mehr Ursache, das Budgetrecht der Ersten Kammer weiter auszubilden, weil in der Steuergesetzgebung mehr und mehr das Prinzip der Progression eingetreten ist, damit nicht gewissen Lebenskreisen die Hauptsteuerlast auferlegt wird. Ich freue mich, daß keine prinzipiellen Bedenken gegen die Anträge der Kommission erhoben worden sind.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Artikel I. § 27.

Freiherr von Göler: In der Fassung der Kommissionsbeschlüsse ist bei § 27 Ziffer 6 noch eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen. Diese Ziffer soll lauten: „aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern.“

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich habe die volle Ueberzeugung, daß eine wahre, gesunde Volksvertretung erst erreicht werden wird, wenn sich die Berufsstände gesellschaftlich wieder in Berufskörperschaften organisiert haben, und wenn diese neuorganisierte Gesellschaft eine berufsgenossenschaftliche Interessenvertretung haben wird. Ich begrüße den Anfang zu einer solchen Interessenvertretung, wie er hier vorgeschlagen wird, mit Freude. Ich möchte einen Schritt weitergehen, daß nicht nur diese wenigen, in § 27 Ziffer 6 genannten Berufskörperschaften in der Ersten Kammer vertreten sein sollen, sondern auch alle weiteren Organe, welche sich in dieser Hinsicht noch bilden werden.

Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 6 des § 27 so zu fassen:

„aus Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar: je zwei von den Handelskammern, von der Gewerbekammer, von der Landwirtschaftskammer, von der Handwerkskammer und von der Arbeiterkammer, sobald solche reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen sein werden“.

Die letzteren gehören eigentlich nicht in die Erste Kammer, aber ich lege Wert darauf, daß ein Vorbild für eine künftige Volksvertretung geschaffen werde. Da aber eine solche Umbildung der Zweiten Kammer jetzt nicht möglich und faktisch diese Reorganisation der Gesellschaft noch nicht genügend durchgeführt ist, sollte wenigstens in diesem Hohen Hause der Anfang einer berufsgenossenschaftlichen Vertretung gemacht werden. Um den fluktuierenden Charakter dieser Vertretung etwas zu mildern, werde ich einen weiteren Abänderungsvorschlag einbringen. Wenn mein Antrag auch nicht angenommen wird, so habe ich es doch für notwendig gehalten, ihn zu stellen, damit die Frage einmal öffentlich zum Ausdruck kommt und besprochen wird.

Freiherr von Göler: Die von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl zu Löwenstein angeregte Frage ist in ihren Anfängen auch in unseren Beschlüssen vorhanden. Man sollte einstweilen die Erfahrungen mit einer solchen beruflichen Interessenvertretung abwarten. Eine solche wird übrigens nicht sowohl in der Ersten Kammer, als vielmehr in der Zweiten Kammer anzustreben sein, wo sie an die Stelle des Zahlensystems treten würde. Dieses Ziel schwebt vielen Staatsrechtslehrern und Politikern vor. Ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

möchte bitten, den Vorschlag zwar zu besprechen, so wie er es verdient, aber nicht in die Anträge der Kommission hineinzutragen, wodurch eine durchgreifende Umgestaltung der Beschlüsse hinsichtlich der Kommunalvertreter notwendig würde. Schließlich würde dadurch die Frage wieder aufgeworfen werden, ob nicht hierdurch das Verhältnis zwischen Gewählten und Ernannten wieder verschoben wird, worüber wir erst nach vieler Mühe und Arbeit zu dem vorgeschlagenen Resultat gelangt sind. Ich bitte, der Ziffer 6 des § 27 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse zuzustimmen.

Der I. Vizepräsident stellt fest, daß der Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl zu Löwenstein nicht unterstützt werde.

Der § 27 in der Kommissionsfassung wird hierauf mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

§ 28.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin: In diesem Paragraphen wird das Stellvertretungsrecht der Standesherren wiederhergestellt. Ich habe mich in der Kommission dagegen ausgesprochen. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß im Falle der Minderjährigkeit und Geisteskrankheit eine Stellvertretung eintritt; ich beziehe mich nur auf die Fälle sonstiger Verhinderung. Daß das Stellvertretungsrecht in anderen Staaten zugelassen ist, hat Herr Geheimerat Lewald ausgeführt. Es zeigt aber ein oberflächlicher Blick in die augenblicklich erscheinenden Zeitungen, um sich davon zu überzeugen, welch' schwere Bedenken und Klagen anderwärts gegen dieses Stellvertretungsrecht vorgetragen werden. Die Forderung nach dem Stellvertretungsrecht geht von der Tatsache aus, daß die Standesherren jedenfalls in den letzten Jahren von der Mitgliedschaft keinen oder keinen erheblichen Gebrauch gemacht haben. Aus dieser Tatsache kann man aber ebensogut eine Folgerung für das Gegenteil ableiten. Es wird allerdings für die Stellvertretung der Umstand angeführt, daß die Standesherren gleichzeitig in verschiedenen Staaten dem Oberhaus angehören, und daß es deshalb nicht möglich sei, die Mitgliedschaft in jedem Staate auszuüben. Ich habe überhaupt Bedenken dagegen, daß ein und dieselbe Person in verschiedenen Staaten an den gesetzgeberischen Arbeiten teilnimmt. Die kollidierenden Interessen der Nachbarstaaten sprechen gegen eine derartige Tätigkeit in verschiedenen Landtagen. Wenn die Stellvertretung zugelassen wird, ist ferner mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dann die Standesherren regelmäßig in diesem Hohen Hause vertreten sein werden, so daß der grundbesitzende Adel dann über 14 Stimmen verfügt, während Handel und Gewerbe nur mit 3 Stimmen vertreten sein wird. Dieses Bedenken wird dadurch verstärkt, daß in § 28 die Möglichkeit der Verleihung der erblichen Landstandschaft erleichtert wird.

Ich habe auch Bedenken gegen das Stellvertretungsrecht des Erzbischofs und Prälaten. Es ist zweifellos ein Vorzug der Verhandlungen dieses Hohen Hauses, daß sie nie von parteipolitischem Standpunkt aus geführt werden; es ist nicht nötig, daß zweimal in beiden Häusern parteipolitische Verhandlungen stattfinden. Ob dieser Zustand bei Neugestaltung dieses Hohen Hauses erhalten werden kann, erscheint fraglich. Jedenfalls besteht kein Zweifel darüber, daß, wenn ein Vertreter des Erzbischofs eintritt, und mit großer Energie für die Interessen der katholischen Kirche eintritt, dadurch der wichtigste Schritt zur Parteibildnng gegeben sein wird. Er wird einen Krystallisationspunkt für eine Parteigruppierung bilden, und es ist zum mindesten fraglich, ob die betreffenden Herren, um deren Beitritt es sich handeln würde, die Möglichkeit entsprechenden Widerstandes gegen diese Gruppierung haben würden. Deshalb habe ich gegen diese Stellvertretung noch größere Bedenken als gegen jene der Standesherren. Ich stelle keinen Antrag, weil es bei der Wichtigkeit des Gesetzes nicht angängig ist, im Plenum noch Anträge zu stellen; wenn eine Aenderung beliebt würde, müßte ein solcher Antrag zweifellos an die Kommission zurückverwiesen werden.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich bedauere die Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrats Rümelin, denn tatsächlich hat er sachlich nicht den Standpunkt vertreten, den bisher in dieser Sache die andern Herren eingenommen haben; er ist offenbar der einzige Herr, der von diesem Standpunkt dissentiert. Seit einer Reihe von Jahren hat dieses Hohe Haus gewünscht, daß den Standesherren eine Vertretung durch die Agnaten

gewährt werde. Ich bin in drei Staaten Mitglied des Oberhauses, dazu in Stuttgart und München Mitglied der Kommissionen. Ich bin der Regierung für den Vorschlag der Stellvertretung dankbar. Ich glaube im Sinne der anderen Standesherren zu sprechen, die in derselben Lage sind. Geheimer Hofrat Rümelin hat dabei einen Gegensatz zwischen den einzelnen Bundesstaaten konstruiert. Ich glaube nicht, daß die Standesherren die Gegensätze schüren werden, ich kann keine Gefahr bei deren Mitgliedschaft in verschiedenen Staaten erblicken.

Freiherr von Göler: Der Vorgänger des Herrn Geheimen Hofrats Rümelin in diesem Hohen Hause, der verstorbene Herr Dr. Schmidt, hat vor 40 Jahren den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, der für mich überzeugender war, als der Standpunkt des Herrn Rümelin. Herr Schmidt hat damals erklärt, daß es sich nicht um eine privatrechtliche, sondern öffentlich rechtliche Frage handle. Wenn man den Standesherren das Recht gibt, im Landtag vertreten zu sein, so muß man auch dafür sorgen, daß sie dieses Recht ausüben können. Jedes sonstige Mitglied kann jederzeit auf das Mandat verzichten, die Standesherren aber nicht; deshalb muß man ihnen das Stellvertretungsrecht einräumen.

§ 29.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Zu § 29 Absatz 2 wird den adeligen Grundbesitzern unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten eingeräumt. Es ist mir zweifelhaft, ob damit bloß das aktive oder auch das passive Wahlrecht eingeräumt werden will. Nach § 32a des Regierungsentwurfs ist „bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherren des Landes beschränkt.“ Ist also wirklich nach diesem neuen Zusatz den aktiven Wahlberechtigten der Adeligen eine passive Wahlberechtigung nicht zugedacht, dann stimmen die beiden Paragraphen; ist aber, was ich andererseits gehört habe, auch diesen adeligen Grundbesitzern, welche ein Stammgut im Werte von 200000 M. besitzen, auch eine passive Wahlberechtigung zugedacht, dann wäre in § 32 Absatz 2 oder Absatz 4 eine Aenderung notwendig.

Es wird gut sein, daß darüber Klarheit geschaffen wird.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Es ist kein Zweifel, daß die Absicht dieser neuen Bestimmung dahin geht, es solle denjenigen Grundbesitzern, denen durch Allerhöchste Entschließung das Recht der Teilnahme an den grundherrlichen Wahlen beigelegt wird, nicht bloß das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht in Zukunft beigelegt werden. Diese Absicht ergibt sich wohl aus der Fassung der Bestimmung. Es werden eben diese Herren den Grundherren in jeder Beziehung, was das aktive und passive Wahlrecht zur Ersten Kammer anbetrifft, in Zukunft gleichgestellt sein.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß nach § 32a Absatz 3 ausdrücklich bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherrn des Landes beschränkt ist, und da diese neuen Grundbesitzer eben keine Grundherren sind, bleibt nur eine Abänderung übrig.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich glaube, es wird sich diese Frage dadurch ganz einfach erledigen, daß wir eben auch denjenigen Mitgliedern des wahlberechtigten Grundherrnkollegiums, die in Zukunft diese Eigenschaft erst durch Allerhöchste Entschließung auf Grund des § 29 Absatz 2 erhalten, die Eigenschaft als Grundherren beilegen. Das Gesetz hindert uns daran nicht. Unter dem Titel Grundherr kann man sowohl solche verstehen, welchen diese Eigenschaft seit Alters zukommt, dadurch, daß die betreffenden Güter im Jahre 1806 die Reichsunmittelbarkeit besaßen oder mit patrimonialer Gerichtsbarkeit ausgestattet waren, als auch diejenigen, die später durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in diese Eigenschaft eingerückt sind.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich habe doch etwas Bedenken gegen die Ausführungen des Herrn Ministers. In § 29 ist bloß von dem aktiven Wahlrecht der adligen Grundbesitzer und in § 32a von der Wählbarkeit der Grundherren die Rede. Wenn so scharf unterschieden wird, kann meines Erachtens

daraus e contrario gefolgert werden, daß die Eigenschaft als Grundherr nicht verliehen werden kann. Wenn das Resultat erwünscht ist, daß die zur Wahl befugten adligen Grundbesitzer auch gewählt werden können, so müßte meines Erachtens in § 29 die Wählbarkeit auch noch eingesetzt werden.

Prälat Oehler: Aus den Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Rümelin habe ich den Gedanken herausgelesen, daß es wünschenswert wäre, wenn beide Sitze der kirchlichen Vertreter vakant blieben, damit ein parteipolitischer Kampf vermieden werde; er befürchtet hauptsächlich aus der Anwesenheit eines Vertreters des Erzbischofs den Anlaß zu einer Parteigruppierung. Ich glaube nicht, daß, wenn ein Vertreter des Erzbischofs anwesend sein wird, einer der Herren, welche ohnedies der politischen und religiösen Anschauung der katholischen Kirche sind, sich mehr um den Vertreter des Erzbischofs gruppieren würden, als es schon jetzt ideal, d. h. geistig, der Fall ist. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn beide Kirchen vertreten sind, dies zu gedeihlicher Aussprache nur vorteilhaft sein kann. Es bewährt sich immer, daß, wenn man sich Auge in Auge gegenübersteht, man immer wieder Brücken findet, um zu einer Verständigung zu gelangen, auch wenn man ganz verschiedener Weltanschauung ist. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß derartige Aussprachen nicht nur zu parteipolitischem Verständnis, sondern auch zu dem so wünschenswerten konfessionellen Frieden in unserem Lande beitragen würden.

Graf von Helmstatt: Ich begrüße die Ausführungen des Herrn Prälaten Oehler mit Freuden. Ich kann den Standpunkt des Herrn Geheime Hofrat Dr. Rümelin nicht teilen. Als ich in den 70er Jahren in dieses Hohe Haus eingetreten bin, war die Gruppierung in kirchlichen und religiösen Fragen schon ausgebildet. Damals gingen die Wogen des Kulturkampfes noch sehr hoch. Nur zwei Mitglieder dieses Hohen Hauses standen auf dem Standpunkt des katholischen Programms, aber seitdem ich dem Hohen Hause angehöre, haben wir in wirtschaftlichen Fragen stets auf der Seite der übrigen Mitglieder gestanden; unsere gesonderte Stellung in religiös-politischen Fragen hat bisher noch nie geschadet, sie hat vielmehr dazu beigetragen, die Ansichten zu klären und namentlich auch Anschauungen Ausdruck zu verleihen, die weiteste Kreise im Großherzogtum vertreten. Wenn eine Vertretung für das katholische Kirchenoberhaupt erreicht würde, so würde das von wesentlichem Vorteil für die Mitglieder der katholischen Volkspartei sein, da wir oft in der mißlichen Lage waren, daß wir als Laien über Fragen debattieren mußten, die gewiß besser von berufener Seite vorgebracht worden wären.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 30 fest.

§ 31.

Freiherr von Göler: Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß in den §§ 31 und 32 eine Umstellung der Nummerierung vorzunehmen ist, da in dem seitherigen § 32 die von der Krone ernannten Mitglieder aufgeführt werden, und in dem vorhergehenden Paragraphen über die Mandatsdauer derselben entschieden wird. Es ist also zunächst über den seitherigen § 32, jetzt § 31, zu verhandeln.

Bisher hatte die Krone 8 Mitglieder berufen, und war in der Auswahl ungebunden; sie hat sich aber selbst dadurch gebunden, daß sie zunächst wenigstens einen höheren richterlichen Beamten berufen hat, meistens aber sowohl ein Mitglied des Oberlandesgerichts wie auch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs. Daneben berief sie in der Regel 2 bis 3 Vertreter aus dem Großhandel und der Großindustrie. Die Hohe Zweite Kammer hat die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach die Krone die Vertreter der Städte und Kreise zu ernennen hat, in § 31 bezw. § 32 gestrichen und in dem § 27 Ziffer 6a vorgeschlagen, daß diese Vertreter von den Stadträten, bezw. Gemeinderäten und Kreisausschüssen gewählt werden sollen, so daß von der Krone nur noch 6 Mitglieder zu ernennen wären. Ihre Kommission hat den Regierungsentwurf wiederhergestellt und den von der Krone zu ernennenden Mitgliedern noch 2 höhere richterliche Beamte hinzugefügt, so daß von der Krone im ganzen 12 Mitglieder zu ernennen sind.

Wir gingen von dem Standpunkt aus, daß dem Oberhaus, ähnlich wie in anderen Staaten, wie z. B. auch in England, höhere richterliche Beamte angehören sollen. Die Auswahl der Person glaubte man zweckmäßigerweise der Krone überlassen zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sollen. Nach der vorgeschlagenen Fassung ist die Krone bei Ernennung der Kommunalvertreter nur insoweit gebunden, als sie die Zahl 4 nicht überschreiten darf. Die Zahl der von der Krone zu ernennenden Mitglieder dürfte deshalb nicht zu hoch erscheinen, da 2 höhere Richter sich darunter befinden müssen, und die Krone hinsichtlich der Ernennung der 4 Kommunalvertreter gebunden ist, ferner das Verhältnis der Zahl der von der Krone zu ernennenden Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder dieses Hohen Hauses nach der künftigen Gestaltung der letzteren kein anderes als bisher sein wird.

Geheimerat Lewald: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß zwischen der Kommissionsfassung des § 31 Ziffer 2 und dem § 32 Absatz 2 der Regierungsvorlage insofern ein kleiner Unterschied besteht, als nach der Regierungsvorlage die 4 Kommunalvertreter lediglich „im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister usw." haben müssen, daß dagegen in unserer Fassung die Worte „im Zeitpunkt der Ernennung" weggefallen sind. Wir wollten ursprünglich diese Kommunalvertreter für die Dauer ihrer Amtsperiode und nicht der Landtagsperiode ernennen lassen und haben, als bei einem späteren Beschluß die Worte: „für die Dauer der Amtsperiode" gestrichen wurden, nicht daran gedacht, die Worte des Regierungsentwurfs „im Zeitpunkt der Ernennung" wieder einzusetzen. Ich möchte die jetzige Fassung, die gut und annehmbar ist, jener des Regierungsentwurfs vorziehen. Nach dem Regierungsentwurf bleibt der landesherrlich ernannte Oberbürgermeister Mitglied der Ersten Kammer, auch wenn er aus dem Amte ausscheidet. Nach unserer Fassung dagegen ist die dauernde Bekleidung der Stelle eines Oberbürgermeisters Voraussetzung der Mitgliedschaft. Wenn sich dagegen Widerspruch erhebt, so müßten wir die Worte „im Zeitpunkt der Ernennung" wieder einsetzen.

Freiherr von Göler: Ich habe keine Bedenken gegen die Einsetzung der Worte „im Zeitpunkt der Ernennung".

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich begrüße von meinem Standpunkt aus sehr die Bestimmung, daß der Großherzog zwei Mitglieder aus dem höheren Richterstand zu ernennen hat, denn außer dem Stande der Aristokraten sind die Richter gerade diejenigen Elemente, welche den Charakter der Unabhängigkeit und Selbständigkeit in sich tragen. Vielleicht wäre doch zweckmäßig, in § 31 Ziffer 1 beizufügen: „für die Dauer ihrer Aktivität im Amte", wenn es nicht selbstverständlich sein soll, daß die Mitgliedschaft der Richter erlöschen soll, sobald sie in den Ruhestand treten.

Freiherr von Göler: Durch die Fassung des § 32 (bisher 31) ist präzisiert, daß die Richter nur auf Amtsdauer ernannt werden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich ziehe doch die von mir vorgeschlagene Fassung vor, überlasse jedoch, einen etwaigen Antrag zu stellen.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich glaube, daß die Fassung, wenn Sie die §§ 31 und 32 zusammennehmen, durchaus das wiedergibt, was die Kommission gewollt und die Billigung der Regierung gefunden hat. Die zwei höheren richterlichen Beamten sollen nicht auf eine Legislaturperiode ernannt werden, sondern auf Amtsdauer. Der Ausdruck „Amtsdauer" kann nichts anderes bedeuten, als die Zeit, in der sich der Betreffende in dem Amt befindet, in dem er sich in dem Zeitpunkt der Ernennung befunden hat. Häufig mag es also die Zeit bis zur Pensionierung sein; wenn ein solcher Richter aber ein anderes Amt annimmt, wenn er beispielsweise von diesen Stellen aus zum Minister befördert wird, so muß natürlich das Mandat erlöschen.

Gegen die von Herrn Geheimerat Lewald angeregte Frage, die Ziffer 2 in dem nunmehrigen § 31 in Übereinstimmung zu bringen mit der Regierungsvorlage, hat die Regierung nichts einzuwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine andere Redaktion auch materielle Bedeutung hat. Wird der Ausdruck „im Zeitpunkt der Ernennung" aufgenommen, so erlischt selbstverständlich im Laufe der Legislaturperiode das Mandat des betreffenden Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters nicht, wenn aus irgend einem Grunde dieses Amt vor Ablauf der Legislaturperiode zu Ende geht. Wenn dagegen die Worte „im Zeitpunkt der Ernennung" wegbleiben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dann erlischt die Mitgliedschaft mit dem Aufhören des Kommunalamtes. Indessen kann man zweifelhaft sein, welche Fassung die bessere ist. Man kann sehr gut sagen, daß man es dem Takt des Betreffenden überlassen wolle, ob er im Fall des Verlusts des Kommunalamtes sein Mandat niederlegen will oder nicht. Die Regierung legt keinen Wert darauf, ob die eine oder andere Fassung vorgezogen werden will.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich stelle zu § 31 Ziffer 2 (bisher § 32 Ziffer 2) bezw. zu § 27 Ziffer 6a einen Antrag, der als eine Art Vermittlung zwischen den Beschlüssen des andern Hohen Hauses, zwischen der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der Kommission dienen könnte. Hiernach soll § 27 Ziffer 6a lauten:

Die größeren Städte und Kreisvertretungen sind berechtigt, Männer, die sich hohe Verdienste für Stadt oder Bezirk erworben haben, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in Vorschlag zu bringen zur Verleihung der lebenslänglichen Mitgliedschaft in der Ersten Kammer. Es sollen nicht mehr als fünf solcher Mitglieder aufgenommen werden und nie mehr als eines in einem Jahr.

Dadurch würde ein Element der Stabilität in dieses Hohe Haus getragen werden, man würde bedeutende Persönlichkeiten gewinnen, es wäre auch ein Vorteil für die Städte und Kreise, wenn diese die Befugnis einer ehrenden Kundgebung für diese Männer erhielten. Diese Bestimmung paßt aber nicht in § 31, man müßte sie in § 27 Ziffer 6a einstellen.

Der Beschluß der Hohen Zweiten Kammer, die vier Kommunalvertreter wählen zu lassen, ist nicht annehmbar, weil hierdurch das fluktuierende Element vermehrt wird, und die Gewählten doch von den Wählern abhängig sind. Die Mitglieder der Ersten Kammer sollen aber sowohl nach oben wie nach unten unabhängig sein. Wenn mein Antrag keine Unterstützung findet, so hoffe ich doch, daß bei einer etwaigen nochmaligen Beratung darauf Rücksicht genommen wird.

Der I. Vizepräsident stellt fest, daß der Antrag nicht unterstützt wird.

Freiherr von Göler: In der Kommission wurde die Frage erörtert, ob man der Krone nicht die Vollmacht geben solle, auf Lebensdauer Mitglieder zu ernennen. Wir sind davon jedoch wieder zurückgekommen, weil durch Ziffer 1 und 2 des § 31 für das stabile Element schon genügend gesorgt ist.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Es ist auch mein Wunsch, daß die übrigen von dem Großherzog als Mitglieder zu Bezeichnenden auf Lebensdauer ernannt werden. Dafür könnte die Zahl dieser Kategorie von Mitgliedern eher noch etwas beschränkt werden. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 31 in der Fassung der Kommission fest.

§ 32.

Freiherr von Göler: Hier schlägt die Kommission nachträglich folgende Fassung vor: Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt, im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder usw." Dies bedeutet nur eine redaktionelle Änderung.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 32 in der vorgeschlagenen Fassung fest.

Artikel II. § 32a.

Das Wort erhält hierzu Graf von Helmstatt: Die Ausführungen des Herrn Ministers über die Frage der Wahlberechtigung derjenigen adeligen Grundbesitzer, denen nach Absatz 2 des § 29 die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden kann, haben mich insofern befriedigt, als ich wünschte, daß diese adeligen Grundbesitzer nach § 29 Absatz 2 auch ein passives Wahlrecht bekommen. Der Wortlaut des § 29 verglichen mit dem § 32a widerspricht aber dieser Annahme, da in § 32a Absatz 3 die Berechtigung der Wählbarkeit beschränkt ist auf die Grundherrn des Landes. Die Grundbesitzer nach § 29 sind an und für sich aber keine Grundherren; auch wenn der Herr Minister gesagt hat, die Regierung sei in der Lage, ihnen die Eigenschaft als Grundherren zu verleihen, so ist damit nicht für alle Zukunft ausgesprochen, daß dieselben auch diese Eigenschaft bekommen werden. Nach dem Wortlaut haben die Grundbesitzer nach § 29 Absatz 2 nur aktives Wahlrecht.

Da denn doch die Anschauungen darüber auseinandergehen, so stelle ich den Antrag, in § 32a Absatz 3 zwischen den beiden letzten Worten die Worte einzuschalten:

sowie auf diejenigen adeligen Grundbesitzer, welchen gemäß § 29 Absatz 2 die erbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt worden ist.

Ich glaube, daß damit der Intention der Großh. Regierung und, wenn ich mich nicht irre, auch des Herrn Fürsten Rechnung getragen ist.

Freiherr von Rüdt: Ich wollte dieselbe Frage anregen, da durch § 32a nicht gedeckt ist, was in § 29 von der Regierung und dem Hohen Hause gewollt wird. Einerseits soll den adeligen Grundbesitzern ein aktives und passives Wahlrecht gegeben werden, anderseits wird gesagt, daß bei der Wahl der Grundherren die Wählbarkeit auf die Grundherren des Landes beschränkt sein soll. Es kann immerhin erheblichen Zweifeln unterliegen, ob überhaupt noch neue Grundherren geschaffen werden können, und ob adelige Grundbesitzer unter den Begriff Grundherren fallen. Ich halte deshalb einen Zusatz für dringend notwendig und schlage vor, in § 32a anstelle der Worte: „auf die wahlberechtigten Grundherren" die Worte: „auf die nach § 29 Wahlberechtigten" gesetzt werden.

Graf von Helmstatt zieht darauf seinen Antrag zurück, da er mit dem Antrag des Herrn von Rüdt einverstanden ist.

Freiherr von Göler empfiehlt die Annahme des Antrags Namens der Kommission.

Der § 32a wird hierauf in der von Freiherr von Rüdt beantragten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin. Ich möchte mir eine Anfrage an die Großh. Regierung erlauben. Die Kommission hat aus dem Absatz 2 des § 32a ein gewisses Bedenken entnommen für den Sinn von Absatz 3. Wir sind aber dahin übereingekommen, daß aus dem Schlußsatz, welcher von der Wählbarkeit der Grundherren spricht, sicher geschlossen werden kann, daß in bezug auf die Abgeordneten der Hochschulen die bisherigen Schranken in bezug auf die passive Wählbarkeit beseitigt worden sind, so daß in Zukunft die Universitäten jedermann wählen können. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß mit Rücksicht auf den Schlußsatz eine Einschränkung der passiven Wählbarkeit bei den Vertretern der Hochschulen nicht gewollt ist. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, sich hierüber auszusprechen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich kann die Auffassung, die Herr Geheimer Hofrat Rümelin dargelegt hat, nur auch als die Auffassung der Großh. Regierung bezeichnen.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich habe vorausgesetzt, daß die Universitäten nur ordentliche Professoren hierher entsenden können; ich würde einer anderen Meinung entgegentreten.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Nach dem bisherigen Wortlaut des § 31 war dies zweifelhaft; es ist häufig vorgekommen, daß die Universitäten Freiburg und Heidelberg Staatsdiener gewählt haben. Nach dem jetzigen Wortlaut sind die Hochschulen uneingeschränkt. Bevor eine Aenderung vorgenommen würde, müßten die Hochschulen auch gehört werden.

§ 32b.

Hierzu erbittet niemand das Wort.

Artikel III. § 33.

Freiherr von Göler: In § 33 soll Absatz 3, der von den Verhältniswahlen in den Städten handelt, wegfallen.

Die Fassung der Kommission wird mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

§§ 34—38.

Geheimerat Lewald: § 34 handelt von der Karenzzeit für Ausübung des Wahlrechts nach Aufnahme in die badische Staatsangehörigkeit. § 35 Ziffer 4 handelt von den sogenannten Steuerrestanten. Über diese sogenannten kleinen Kautelen ist in der Zweiten Kammer lebhaft debattiert worden und die Einwendungen dagegen haben mir sehr beachtenswert erschienen. Gegenüber § 35 Ziffer 4 mache ich übrigens auf ein staatsrechtliches Bedenken aufmerksam, welches aus Artikel III der deutschen Reichsverfassung herzuleiten ist, wonach der Angehörige eines jeden Bundesstaats zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen in

einem andern Bundesstaat zuzulassen ist, wie der Einheimische. Hierunter fällt auch das politische Wahlrecht. Die überwiegende Mehrheit der Staatsrechtslehrer ist der Ansicht, daß dieser Artikel allen Beschränkungen, auch wie sie § 35 Ziffer 4 statuiert, entgegensteht. Das Handbuch von Meyer bestätigt diese Ansicht für Preußen.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich möchte die Ansicht des Herrn Geheimerat Lewald bekämpfen. Ähnliche Vorschriften finden sich in dem Bayerischen Wahlgesetzentwurf; die Juristen in der Reichsratskammer haben jedoch dagegen keine Bedenken geäußert.

Minister Dr. Schenkel: Als diese Bestimmung über die Wartezeit in den Entwurf aufgenommen wurde, ist es der Regierung nicht entgangen, daß in der Theorie in dieser Beziehung entgegengesetzte Anschauungen bestehen. Es ist ja richtig, einige Staatsrechtslehrer — ich glaube aber nicht, wie Herr Geheimerat Lewald gesagt hat, die überwiegende Mehrzahl der Staatsrechtslehrer — sind der Ansicht, aus dem Artikel 3 der Reichsverfassung sei zu folgern, daß ein deutscher Staatsangehöriger, der sich in einem andern deutschen Staate als seinem Heimatstaat aufhält, dort weiteren Einschränkungen, als sie die Angehörigen dieses Staates treffen, auch hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte nicht unterworfen werden könne; insbesondere könne, wenn ein Deutscher in das Staatsbürgerrecht eines andern deutschen Staats aufgenommen werde, der Betreffende dann von diesem Momente an hinsichtlich der Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte, wie es das Wahlrecht ist, keinen schwereren Bedingungen unterworfen werden, als sie hinsichtlich der übrigen Staatsangehörigen gelten. Eine solche Auffassung des Artikels 3 der Reichsverfassung ist aber meiner Ansicht nach keineswegs aus der Bedeutung zu folgern, welche die Bestimmung des Artikels 3 über das Bundesindigenat hat. Diese Bestimmung hat nach Entstehung und Wortlaut nicht den Sinn, daß die deutschen Staatsangehörigen, wenn sie sich in einem andern Staate als ihrem Heimatsstaate aufhalten, auch in den politischen Rechten den dortigen Staatsangehörigen vollständig gleichstehen sollen; vielmehr wollte die Reichsverfassung mit Begründung eines Bundesindigenats die bis dahin in Deutschland übliche verschiedenartige Behandlung in wirtschaftsrechtlicher Beziehung hinsichtlich der Angehörigen der verschiedenen deutschen Staaten beseitigen; es soll also ein Deutscher auch in andern deutschen Staaten, wo er nicht Staatsangehöriger ist, in bezug auf die Rechte, die er in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung hat, z. B. hinsichtlich der Niederlassung, Ausübung des Gewerbes, der Verheiratung, nicht ungünstiger behandelt werden, als ein Angehöriger des betreffenden Staates. Das ist die Bedeutung des Bundesindigenatsgesetzes. Dieser Grundsatz ist in der Folge auf allen wirtschaftlichen Gebieten, für die er maßgebend ist, in einer Reihe von speziellen Reichsgesetzen zur näheren Ausgestaltung gebracht worden; wer jetzt eine solche Gleichstellung in einem anderen deutschen Staate in Anspruch nehmen will, braucht sich auf das Bundesindigenatsgesetz überhaupt nicht mehr zu berufen. Wenn man daraus folgern wollte, was die von Herrn Geheimerat Lewald angeführten Rechtslehrer folgern, so müßte man viel weiter gehen. Alsdann könnten nach diesem Grundsatz des Bundesindigenats die Angehörigen eines jeden deutschen Staates, wenn sie sich in einem anderen deutschen Bundesstaate aufhalten, verlangen, daß sie, ohne als Staatsangehörige dort aufgenommen zu sein, einfach kraft des Bundesindigenats das politische Wahlrecht ausüben dürfen. Das hat gewiß niemand gewollt. Sehr viel wertvoller als die Auffassung einiger geistvoller Gelehrter sind mir in dieser Hinsicht die Anschauungen praktischer Staatsmänner und der Organe, die die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten handhaben; ich schließe mich hierin nur demjenigen an, was Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Löwenstein angeführt hat. Die Praxis spricht für unsere Auffassung. Insbesondere hat man in Bayern bisher schon den Grundsatz gehandhabt, daß dem Deutschen, der von auswärts sich in das bayerische Staatsbürgerrecht aufnehmen läßt, eine solche Wartezeit in der Ausübung des Wahlrechts auferlegt werden kann. Das scheint mir durchaus berechtigt zu sein. Er muß einige Zeit dem betreffenden Staat angehört haben, sich mit den Verhältnissen dieses Staats vertraut gemacht haben, mit Heimatsgefühl sich erfüllt haben, ehe er das wichtigste Recht, das jetzt noch an den Besitz der Staatsbürgerrechte geknüpft ist — das Wahl-

recht — ausübt. Der gleiche Grundsatz hat auch in Hessen schon bisher gegolten und es ist bei der dort in Verhandlung stehenden Verfassungsrevision in Aussicht genommen, diesen Grundsatz für Hessen wiederum aufrecht zu erhalten, und zwar schärfer als bei uns, indem erst, wenn drei Jahre seit der Erwerbung der hessischen Staatsangehörigkeit verflossen sind, dem Betreffenden das Wahlrecht zukommen soll. Ich kann Sie nur ersuchen, dieser Bestimmung über die Wartezeit, auf die die Großh. Regierung, wie die anderen süddeutschen Staaten, bei der Verfassungsrevision einen erheblichen Wert legt, zuzustimmen.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme der §§ 34—38 fest.

§ 39.

Hierzu erbittet niemand das Wort.

Der Paragraph wird angenommen.

§§ 40—43.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Nach dem Kommissionsbericht ist § 43 unverändert nach der Fassung der Zweiten Kammer angenommen, die auch mit dem Regierungsentwurf übereinstimmt. Hiernach verlieren bei Auflösung der Ständeversammlung alle Mitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des Großh. Hauses, der Häupter der standesherrlichen Familien und der kirchlichen Vertreter, ihre Mitgliedschaft. Da aber zwei höhere Richter und auch andere Mitglieder auf Amtsdauer gewählt sind, so wird dieser Paragraph nicht mehr zu den übrigen Beschlüssen passen. Ich beantrage daher, dem § 43 nachstehende Fassung zu geben:

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

Freiherr von Göler: Ich bin der Ansicht, daß auch die auf Amtsdauer Ernannten und Gewählten bei Auflösung der Landstände nicht mehr Mitglieder bleiben. In der Fassung ist dieser Gedanke klar ausgesprochen.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Berichterstatters an, daß bei einer Auflösung alle Ernennungen hinfällig werden. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Richter wie alle andern Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren sollten.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen; man sollte darnach streben, die Mitglieder möglichst auf Lebensdauer oder Amtsdauer zu behalten. Nur dadurch wird eine Unabhängigkeit gegenüber der Regierung ermöglicht. Ich schlage vor, die Richter und Bürgermeister ebenfalls vom Verlust der Mitgliedschaft auszunehmen. Unter der Abhängigkeit leidet die Unabhängigkeit der Meinung.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Ich muß gestehen, daß mich als Mitglied der Kommission bei diesem Punkt die Schuld des Übersehens trifft. Wir sind jedoch unter dem Druck einer entschiedenen Beschleunigung der Verhandlungen gestanden. Auch mir scheint es wünschenswert, daß die Richter im Falle der Auflösung gegen eine Ausscheidung sicher gestellt werden.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich habe nichts dagegen, wenn die Richter ausgenommen werden. Nicht angängig ist jedoch, dies auf die Oberbürgermeister auszudehnen. Ich sehe nicht ein, weshalb dann nicht auch die Grundherren und Universitätsvertreter ausgenommen werden sollten, für welche ich die Unabhängigkeit der Gesinnung ebenso in Anspruch nehmen muß, als für die Richter und Oberbürgermeister.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Wenn die adeligen Grundherren auszuscheiden haben, so bedeutet dies keinen besonderen Schaden, da das konservative Element, der aristokratische stabile Charakter in der ganzen wählenden Körperschaft liegt und somit selbst bei Nichtwiederwahl des Ausgeschiedenen die Neugewählten doch in demselben Geiste wirken werden wie die Vorgänger.

Der I. Vizepräsident verliest folgende Anträge:

1. des Fürsten Karl zu Löwenstein:

§ 43 erhält die Fassung:

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle ernannten und gewählten Mitglieder ihre Mitgliedschaft verlieren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. des Fürsten Ernst zu Löwenstein:

§ 43 erhält die Fassung:

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die in § 27 Ziffer 1—3 und § 31 Ziffer 1 bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

Der erste Antrag wird nicht unterstützt. Der zweite Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 60.

Freiherr von Göler: Nach dem, was über die §§ 60 und 61 schon geäußert worden ist, glaube ich, auf weitere Ausführungen verzichten zu können.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Es sei nochmals daran erinnert, daß in der Verfassungskommission dieses Hohen Hauses volle Einmütigkeit darüber bestanden hat, daß die von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagenen Verfassungsänderungen diesem Hohen Hause nicht zur Annahme empfohlen werden könnten. Nachdem einzelne Mitglieder vielleicht mannigfache Opfer gebracht hatten, einigte man sich schließlich wiederum einstimmig dahin, die Fassung dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, wie sie in den schwierigen Verhandlungen der Verfassungskommission festgestellt worden war. Bestimmend für diese Haltung Ihrer Kommission war hauptsächlich die grundsätzlich verschiedene Regelung des Budgetrechts in den Vorschlägen der Hohen Zweiten Kammer und in den Vorschlägen Ihrer Kommission. In der Kommission bestand Einmütigkeit darüber, daß angesichts der bevorstehenden Änderung in der Zusammensetzung der Hohen Zweiten Kammer es ein dringendes Bedürfnis sei, daß das bisher so vollständig ungenügende Budgetrecht dieses Hohen Hauses erweitert werde.

Die Vorschläge, die dem Hohen Hause zur Annahme unterbreitet werden, sind, wie auch von dem Herrn Staatsminister anerkannt worden ist, durchaus mit Mäßigung abgefaßt worden. Die Kommission hat sich vor weitgehenden Anforderungen gehütet, und sie hat der Hohen Zweiten Kammer eine Anzahl schwerwiegender Vorrechte zum Teil belassen, zum Teil zugestanden. So ist z. B. geblieben der in der Regierungsvorlage enthaltene weite Umfang des Begriffs eines Finanzgesetzes. Bisher war bekanntermaßen streitig, was unter einem Finanzgesetz zu verstehen sei, und es ist von Herrn Geheimerat Lewald darauf hingewiesen worden, daß sich in dieser Beziehung ein vollständig sicherer Besitzstand für die Hohe Zweite Kammer jedenfalls nicht ergeben hatte. Mir selber wäre es erwünscht gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, noch eine etwas andere Regelung der Geschäftsbehandlung herbeizuführen, die dieses Hohe Haus unabhängig macht von der Art der Geschäftsbehandlung in der Hohen Zweiten Kammer, so daß es möglich gewesen wäre, die einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags in diesem Hohen Hause zu beraten und darüber Beschluß zu fassen, auch wenn eine Beschlußfassung in der Hohen Zweiten Kammer noch nicht vorliegt. Ich habe mich überzeugt, daß ein derartiger Vorschlag keine Aussicht auf Durchführung gehabt hätte, und schließlich handelt es sich in der Politik doch nur um das Mögliche und Erreichbare.

Nach den Ausführungen des Herrn Staatsministers soll nun in einem sehr wesentlichen Punkte unter Umständen den Beschlüssen Ihrer Kommission ein anderer Vorschlag entgegengehalten werden, und zwar betrifft dies den Absatz 3 des § 61. Nach den Vorschlägen der Kommission soll, wenn hinsichtlich einzelner Positionen des Staatsvoranschlags die Wünsche der beiden Kammern auseinandergehen, und wenn bei wiederholter Beschlußfassung eine Ausgleichung nicht zu erzielen ist, diese Position in den Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt werden, als bei der endgültigen Beschlußfassung sich eine Übereinstimmung der beiden Kammern über Betrag, Gegenstand und Zweckbestimmung ergeben hat, d. h. sie werden eingestellt mit demjenigen niederen Betrag, auf den sich beide Häuser des Landtags geeinigt haben. Ihre Kommission legt auf diese Bestimmung ganz besonderen Wert. Es ist von einem der Herren Vorredner darauf hingewiesen worden, daß künftighin die konstitutionellen Grundregeln streng eingehalten werden müssen, wonach die Regierung allein zu fordern hat, und wonach Aufgabe der Stände nur sein kann, die Anforderungen entweder zu bewilligen oder abzulehnen. Die Einschärfung einer derartigen politischen Verpflichtung hört sich ganz gut an, aber sie er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

innert den Juristen an dasjenige, was man unter lex imperfecta versteht, d. h. unter den Rechtsvorschriften, die lediglich irgend etwas vorschreiben, ohne aber irgendwie auch für Befolgung der Vorschrift Sorge zu tragen. Wenn diese konstitutionelle Grundregel nicht eingehalten wird, wenn über die Anforderungen der Regierung hinaus im anderen Hohen Hause vielleicht Ausgaben eingesetzt werden, so wird es eben darauf ankommen, wie die Hohe Zweite Kammer und auch die Großh. Staatsregierung zusammengesetzt sein werden. Nach den von dem Herrn Staatsminister an uns gerichteten Mitteilungen denkt man sich die Fassung in der Art, daß die Hohe Erste Kammer in der Lage sein soll, in dem Falle einer Beanstandung die betreffenden Etatpositionen an die Hohe Zweite Kammer zurückgelangen zu lassen und die Zweite Kammer dadurch zu wiederholter Beschlußfassung zu veranlassen. Der Herr Staatsminister hat dafür zum Vergleich den richterlichen Instanzenzug zwischen Unterrichter und Oberrichter angeführt. Der Herr Staatsminister hat selber dieses Gleichnis als hinkend bezeichnet und zwar deshalb, weil von einer solchen Unter- und Überordnung bei den beiden Häusern des Landtags nicht die Rede sein kann. Aber es wird vielleicht auch noch ein anderes Bedenken gegen dieses Gleichnis bestehen. Wenn mittels Revision eine Sache vom Oberlandesgericht an das Reichsgericht gekommen ist, und wenn das Reichsgericht die Sache zurückverweist und dabei eine Rechtsanschauung ausspricht, die von der Auffassung des Oberlandesgerichts abweicht, dann ist diese Auffassung für das Oberlandesgericht bindend und muß durch dieses Gericht seinem Urteil zugrunde gelegt werden. In unserem Falle wäre die Auffassung der Hohen Ersten Kammer für die Hohe Zweite Kammer in keiner Weise bindend; die Hohe Zweite Kammer wäre in ihrer Beschlußfassung durchaus unabhängig und wäre in der Lage, z. B. die Bewilligung in der von diesem Hohen Hause beanstandeten Höhe wieder einzusetzen. Sie könnte je nachdem auch die ursprünglich beschlossene Summe erhöhen, ohne daß irgend welche Schutzmittel diesem Hohen Hause dagegen geboten wären. Wenn dann ein paarmal eine derartige Zurückverweisung gar keinen Erfolg gehabt hat, so wäre dadurch dieses Hohe Haus in eine recht unwürdige Lage versetzt, eine Lage, die vielleicht ebensowenig würdig ist, wie diejenige, in der sich gegenwärtig das Hohe Haus angesichts des ihm entzogenen Budgetrechts befindet. Meines Erachtens würde durch eine derartige Änderung das Budgetrecht, das der Verfassungskommission als durchaus notwendig und erforderlich erschienen ist, in der Hauptsache hinfällig werden.

Ich habe mich verpflichtet gehalten, diesen meinen persönlichen Standpunkt jetzt hier bereits vorzutragen; je nachdem die Dinge verlaufen, werde ich vielleicht durch einen bestimmten Antrag an das Hohe Haus darauf zurückkommen, und wird dann die Kommission und später das Hohe Haus selber in die Lage versetzt sein, darüber Beschluß zu fassen.

Der I. Vizepräsident schlägt vor, die §§ 60 und 61 zusammen zu behandeln.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: In Absatz 3 des § 61 schlage ich vor, nach den Worten „so werden diese Positionen" hinzuzufügen, „in den Staatsvoranschlag mit dem Betrag eingestellt, mit dem sie in der letztvorhergehenden Budgetperiode bewilligt waren". Dadurch soll für den Fall, daß durch Mangel an Konsens der beiden Hohen Häuser irgend eine wichtige Budgetposition nicht zur Annahme gelangte und somit eine empfindliche Lücke in dem Budget eintreten würde, die Regierung die Befugnis erhalten, die betreffenden Ausgaben oder die betreffenden Einnahmen in der Position weiter zu führen, in welcher sie in der letztvorhergegangenen Finanzperiode von beiden Hohen Häusern bewilligt waren. Es entspricht dies ungefähr dem § 40 der österreichischen Verfassung.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich möchte aus der Mitte des Hauses der Kommission, die sich bestrebt hat, das Budgetrecht nunmehr in Paragraphen zu formulieren, meinen persönlichen verbindlichen Dank sagen. Es ist dies eine sehr schwierige Aufgabe. Leider hat unsere Kommission und die Bestrebungen dieses Hohen Hauses, die der Großh. Regierung schon seit Jahrzehnten bekannt waren, seitens der Großh. Regierung nicht die volle und ganze Unterstützung gefunden. Denn was die Regierung in ihrem Entwurf uns vorschlägt, ist vollständig ungenügend und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

würde ein Budgetrecht diesem Hohen Hause in keiner Weise einräumen. Deswegen war es Aufgabe der Kommission, hier die Paragraphen zu formulieren. Es ist für jemand, der in der Kommission nicht mitgearbeitet hat, schwer zu entscheiden, ob die Formulierung nach allen Richtungen hin richtig und zutreffend ist. Aber die Anforderungen, die die Kommission hier stellt, halte ich für vollständig gerechtfertigt, denn wir sind hier in derselben peinlichen Lage, wie in Stuttgart. In Stuttgart haben wir uns oft bemüht, Positionen, die wir für nötig hielten, wieder einzusetzen. Wir haben aber leider auch dort im Budget nicht viel zu sagen, und hat die Kammer der Abgeordneten nicht einmal geruht, unsere Einsätze wieder in Beratung zu nehmen. Das ist doch für ein Oberhaus eine sehr peinliche und unwürdige Position, und da nun in Aussicht steht, daß die größte Last des Staates mit der Zeit auf die Einkommensteuer gewälzt und diese progressiv sein wird, so ist es Aufgabe gerade des Hauses der Ersten Kammer, hier bei der Gesetzgebung mitzuwirken, damit die Progression nicht über ein gewisses Maß hinausgeht.

Es ist also dringend notwendig, daß die Erste Kammer das Budgetrecht bekommt, und ich bedaure, daß die Staatsregierung mit ihren Vorschlägen nicht in dieser Richtung vorgegangen ist.

Ich hoffe, daß dieses Hohe Haus, ebenso wie die Kommission, zu dem einstimmigen Beschluß kommt, daß ohne das Budgetrecht aus der Verfassungsrevision nichts werden kann.

Freiherr von Göler: Für die freundlichen Worte der Anerkennung für die Arbeiten Ihrer Kommission spreche ich namens derselben den wärmsten Dank aus. Es ist dadurch, daß Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein in der letzten Woche nicht hier war, ihm wohl ein Moment entgangen, das ihm wohl sonst Veranlassung gegeben hätte, nach einer Richtung hin sich etwas anders auszusprechen. Wir in der Verfassungskommission waren der Großh. Regierung sehr dankbar für die Art, in welcher wir gerade bei der Abfassung dieser Paragraphen vielfach unterstützt worden sind, so daß man wohl sagen kann, die Fassung der §§ 60 und 61 ist herausgewachsen aus eingehenden Beratungen Ihrer Kommission mit dem Herrn Minister. Das hat für uns den großen Vorteil gehabt, daß wir wußten, unsere Anträge würden wenigstens bei der Großh. Regierung auf keinen Anstoß kommen. Es ist von der Großh. Regierung allerdings diese weitere Bestimmung seinerzeit nicht aufgenommen worden; aber sobald sie unsere Wünsche erfahren hat, ist sie gerne darauf eingegangen, der Ersten Kammer ein weitergehendes Budgetrecht einzuräumen.

Nun ist von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl zu Löwenstein ein Antrag eingebracht worden, der dahin geht, daß, wenn die beiden Häuser sich über einzelne Positionen nicht verständigen können, im Voranschlag die Position der vorhergehenden Budgetperiode maßgebend sein soll. Ueber diesen Vorschlag wurde bereits in der Verfassungskommission beraten, und es ging die Ansicht dahin, daß dadurch sehr leicht etwas erreicht würde, was weder der Regierung noch der Ersten Kammer, noch der Zweiten Kammer erwünscht wäre, weil doch sehr häufig die Verhältnisse von einer Budgetperiode zur andern sich ändern können. Es hat dieser Antrag einige Ähnlichkeit mit dem andern Antrag, der auch der Kommission nahe gelegt worden ist, daß, wenn die beiden Häuser sich über die Höhe der Steuersätze nicht verständigen sollten, die seitherigen Steuersätze fortgelten sollten. Ein früherer Steuersatz könnte viel eher wieder zweckmäßig verwendet werden, als eine frühere Budgetposition.

Sehr beherzigenswert ist namentlich der Vorschlag des Herrn Fürsten zu Löwenstein in bezug auf die progressive Natur der Einkommensteuer. Aber gerade darin ist durch die Fassung der §§ 60 und 61 das getan worden, was man überhaupt tun kann. In § 60 Ziffer 3 wird das Finanzgesetz und die sonstigen Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode genannt, darunter fällt auch die Bestimmung über die Höhe der einzelnen Sätze für die Einkommensteuer, selbstverständlich auch die Skala der Progression; über diese Sätze kann nicht beschlossen werden, ohne daß beide Kammern zustimmen; weitere Befugnisse haben wir allerdings nicht.

Minister Dr. Schenkel: Den Ausführungen Seiner Durchlaucht des Fürsten Ernst zu Löwenstein, daß die §§ 60 und 61 große Schwierigkeiten in sich enthalten, kann ich mich namens der Regierung voll-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ständig anschließen. Die Anregungen, die die beiden Herren Fürsten zu Löwenstein zu diesem Paragraphen gegeben haben, legen selbst das beredteste Zeugnis davon ab, daß diese Paragraphen sehr schwierig, zum Teil nicht so leicht verständlich sind. Was insbesondere den Antrag des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein anbelangt, so wäre es recht wünschenswert, wenn man den damit erstrebten Zweck, soweit die Steuersätze in Frage kommen, erreichen könnte. Die betreffende Verfassungsbestimmung würde den Inhalt haben, daß die seitherigen Steuersätze weiter gelten, wenn es nicht gelingt, über die Höhe der beweglichen, nur für eine Budgetperiode maßgebenden Sätze der direkten Steuern eine entsprechende Übereinstimmung in beiden Häusern bei Beratung des Finanzgesetzes zu erzielen. Das wäre praktisch sehr bedeutungsvoll; aber — wie es eben in der Politik geht — was noch so zweckmäßig und wünschenswert ist, kann man eben dann nicht weiter verfolgen, wenn nach der politischen Gesamtlage die Durchführbarkeit in Zweifel steht; ich bezweifle aber, ob eine derartige Bestimmung bei der jetzigen politischen Gesamtlage von dem anderen Hohen Hause angenommen werden würde. Herr Fürst Karl zu Löwenstein hat übrigens eine solche Bestimmung nach dem Wortlaute des vorgelesenen Antrags, nicht hinsichtlich der Steuersätze, also nicht in bezug auf das Finanzgesetz im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern hinsichtlich der einzelnen Budgetpositionen gestellt. In dieser Beziehung besteht aber meiner Ansicht nach für eine solche Vorschrift kein erhebliches praktisches Bedürfnis. Was nämlich das ordentliche Budget anbelangt, so ist das der einen und der anderen Kammer zustehende Recht, die dort untergebrachten Positionen zu versagen, durch die Entwicklung unserer Gesetzgebung, namentlich durch die Ausgestaltung des Beamtenrechts, und dadurch, daß eine ganze Reihe von Positionen des ordentlichen Etats auf Rechtsverpflichtungen beruhen, ganz wesentlich eingeschränkt. Die Kammern haben hinsichtlich des großen „eisernen Bestandes" von Positionen des ordentlichen Budgets die Verpflichtung, wohl die meisten Budgetpositionen, namentlich diejenigen, welche schon in das vorige Budget aufgenommen waren, zu genehmigen. Es handelt sich nur um wenige Fälle, die freilich für die Regierung immer die kritischen sind, wo neue Anforderungen im ordentlichen Budget gestellt werden. Wenn aber hier gestrichen wird, dann hilft der Vorschlag Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl zu Löwenstein, daß dann einfach die früher festgestellten Sätze weiter gelten sollen, deshalb nichts, weil solche früheren Sätze nicht vorhanden sind, es sich vielmehr um eine Neuanforderung im Budget handelt. Was sodann das außerordentliche Budget betrifft, so könnte der Vorschlag deshalb kaum eine praktische Anwendung finden, weil die Anforderungen des außerordentlichen Budgets fast immer neu sind. Ich möchte deshalb bitten, diesem Antrag, der auch, wie es scheint, gar nicht unterstützt wird, nicht stattzugeben.

Nun ergibt sich aber auch aus den Ausführungen des Herrn Fürsten Ernst zu Löwenstein, welche große Schwierigkeiten das Eindringen in diese Bestimmung hat. Ich glaube, er hat die Stellung der Großh. Regierung hinsichtlich dieser Bestimmung über die Finanzbefugnisse der beiden Kammern nicht so günstig charakterisiert, wie es wahrscheinlich in seiner eigenen Absicht lag und wie es den Tatsachen entsprochen hätte. Nach Ansicht des Herrn Fürsten würde dem Interesse, das eine geordnete Finanzverwaltung daran haben kann, daß bestimmte Positionen angenommen werden, und zwar auch gegen den Widerspruch der einen Kammer, durch die Beschlüsse der Kommission dieses Hohen Hauses mehr entsprochen, als durch dasjenige, was die Regierung in ihrem Vorschlag vorgesehen hat. Das kann ich nicht zugeben. Die Großh. Regierung hat nämlich in ihrem Vorschlage zu § 61 zunächst dasjenige vorgesehen, was auch nach dem Beschlusse Ihrer Kommission im § 61 Absatz 3 übrig geblieben ist; hiernach kann, wenn die beiden Kammern sich über einzelne Positionen nicht oder nicht vollständig einigen können, zuletzt ins Budget nur der Betrag eingestellt werden, bis zu welchem eine Übereinstimmung beider Häuser besteht; es siegt also zuletzt das verneinende Element, diejenige Kammer, die streicht, wenigstens bis zu dem Betrag, bis zu dem sie streichen will. Die Regierung hatte aber noch die weitere Bestimmung aufgenommen, es könne in einem solchen Falle von der Regierung verlangt werden, daß eine Gesamtabstimmung beider Häuser stattfindet. Da-

durch ließe sich herbeiführen, daß die Zweite Kammer, die der Regierung mit geringer Majorität eine Position verweigern will, durch Hinzunahme der in der Ersten Kammer für die Bewilligung vorhandenen großen Mehrheit überstimmt wird. Wenn z. B. unter 70 Mitgliedern der Zweiten Kammer 30 die Position bewilligen und 40 sie versagen wollen, in der Ersten Kammer aber vielleicht nur 2 oder 3 Herren bei der Gesamtabstimmung auf Seite dieser 40 treten, 32 Herren aber unsere Anforderung bewilligen wollen, dann werden jene 40 Herren, die in der Zweiten Kammer die Mehrheit gebildet haben, von diesen 62 Herren überstimmt, und die Sache wird beim Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern bewilligt, obgleich die Zweite Kammer in ihrer Mehrheit die Position versagt hat. Das war der Gedanke der Regierung; es sollte hiermit für die Durchbringung mancher Position gegenüber dem negativen Willen einer verhältnismäßig nicht großen Mehrheit in der Zweiten Kammer eine günstige Sachlage geschaffen werden. Das hat auch die Zweite Kammer bei den neulichen Verhandlungen als eine für sie ungünstige Folge jenes Regierungsvorschlags angesehen. Obgleich sie mit ihren 70 Mitgliedern gegen die etwa 35 der Ersten Kammer in der Regel Aussicht hätte, bei Durchzählung der Stimmen durch ihre doppelt so große Stimmenzahl durchzudringen, hat sie doch befürchtet, daß in manchen Fällen bei der Durchzählung die Erste Kammer siegen und der Einfluß der Zweiten Kammer sich vermindern könnte, namentlich dann, wenn bei der Durchzählung die Minderheit in der Zweiten Kammer durch Verbindung mit fast sämtlichen Stimmen der Ersten Kammer, die für eine Position geschlossen stimmen, und so eine Mehrheit der ganzen Volksvertretung entgegen der Mehrheit der Zweiten Kammer erzielen würde. Dieses Durchzählungsverfahren hat man daher von einigen Seiten als eine die Stellung der Zweiten Kammer in Finanzsachen gefährdende Einrichtung, mit der im parlamentarischen Leben manchmal vorkommenden rednerischen Übertreibung sogar als eine Entrechtung der Zweiten Kammer bezeichnet. Wenn Ihre Kommission nun die Streichung der Bestimmung über das Durchzählungsverfahren beschlossen hat, so hatte sie nicht die Absicht, aus dem Vorschlag der Regierung etwas zu beseitigen, was der Rechtsstellung der Ersten Kammer einträglich werden könnte, sondern sie hatte die Absicht, damit den Wünschen und Anschauungen der Zweiten Kammer wesentlich entgegenzukommen. Von diesen Gesichtspunkten aus, weil dadurch das Zustandekommen der Verfassungsrevision gegenüber den im andern Hohen Hause erhobenen Anständen erleichtert wird, freue ich mich, daß dieses Entgegenkommen in der Frage des Durchzählungsverfahrens in der Kommission durchgedrungen ist, und ich hoffe, es wird auch in diesem Hohen Hause durchdringen. Es ist das auch gar nicht das einzige Entgegenkommen, das Ihre Kommission gegenüber den Wünschen der Zweiten Kammer bewiesen hat. Ein Entgegenkommen liegt namentlich auch darin, daß die Kommission vorgeschlagen hat, es solle über Vorlagen, die Finanzgegenstände behandeln, mögen es nun Dauergesetze sein oder mögen sie, wie das eigentliche Finanzgesetz und das Budget, Vorschriften enthalten, die nur für eine Budgetperiode gelten, in der Ersten Kammer gar nicht beschlossen werden dürfen, ehe sie zuvor von der Zweiten Kammer angenommen worden sind. Auf diese Bestimmung wird in der Zweiten Kammer großer Wert gelegt, und sie hat auch wirklich eine große materielle Tragweite, wie namentlich der Herr Berichterstatter und Herr Geheimerat Lewald ausgeführt haben. Ich glaube also, auch hierin muß die Zweite Kammer ein sehr wesentliches Entgegenkommen finden. Außerdem werden der Zweiten Kammer, was bisher sehr zweifelhaft gewesen ist, alle die formellen Vorrechte, die für sie in Finanzsachen nach unserer Verfassung gelten, in Zukunft nicht bloß hinsichtlich des eigentlichen Finanzgesetzes und des Budgets, sondern auch, was seither bestritten war, nunmehr ausdrücklich hinsichtlich aller finanziellen Dauergesetze zugestanden. Das ist ein weites Entgegenkommen, und ich glaube, wenn sich die Hohe Erste Kammer bei der Beschlußfassung über den Entwurf der Verfassungsrevision und über die die Finanzbefugnisse der beiden Kammern enthaltenden Bestimmungen bewegt hat, von diesem Gesichtspunkte des Entgegenkommens leiten läßt, und zwar nicht bloß heute, sondern auch dann, wenn — was nicht unwahrscheinlich ist — die Vorlage nochmals an dieses Hohe Haus zurückkommt, wenn sie dann dieses Entgegenkommen in

der Budgetfrage betätigt, natürlich unter Beibehaltung des Standpunkts, daß der Ersten Kammer in Zukunft ein wesentliches materielles Mitbeschließungsrecht in Finanzsachen zukommen soll, dann wird sich nicht verwirklichen, was Herr Geheimerat Lewald angedeutet hat, daß wir nur eine schätzbare Vorarbeit für den nächsten Landtag machen, nein, dann wird diesmal diese Frage, die unser Volk seit Jahrzehnten bewegt, zu einem Abschluß kommen, bei dem zwar nicht jeder alles erreicht hat, was er wünschte, bei dem aber das Volk sagen kann, jetzt hat endlich einmal die schwere Frage der Verfassungsrevision eine im ganzen glückliche Lösung gefunden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Mein Antrag bezweckte hauptsächlich, der Regierung einen Dienst zu erweisen. Es schwebte mir vor, wenn einmal der Gehalt eines Ministers nicht bewilligt werden sollte, er ihn doch nach dem bisherigen Budgetsatz weiter beziehen könnte. Nachdem aber nach den Erläuterungen Seiner Exzellenz diese wohlgemeinte Hilfe nicht zutrifft — ich hatte auch die Steuererhebung mit im Auge — so ziehe ich meinen Antrag hiermit zurück.

Die §§ 60 und 61 werden hierauf in der Kommissionsfassung einstimmig angenommen.

Artikel IV. § 67a.

Freiherr von Göler: Vor § 67a ist als Überschrift zu setzen „Artikel 4".

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Zu § 69 der Verfassung, der zwar in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten ist, möchte ich nur wenige Worte sagen. Daß die neueintretenden Mitglieder denselben Eid bei jeder Landtagsperiode wiederholen, finde ich der Würde des Eides nicht entsprechend. Bei der jetzigen Verfassungsänderung könnte man hier den Zusatz machen: „Soweit sie denselben nicht schon bei früherer Gelegenheit oder Veranlassung geleistet haben". Es wird dann nicht vorkommen, daß ein Mitglied dieses Hohen Hauses wiederholt den Verfassungseid leisten muß.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich verstehe sehr wohl, aus welchem Gefühl heraus Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Löwenstein diesen Wunsch geäußert hat. Es ist auch mir vom christlichen Standpunkt aus unsympathisch, daß auf diese Weise Eideshäufungen vorkommen können. Ich möchte aber doch zur Erwägung stellen, daß es kaum möglich sein wird, hier eine Änderung eintreten zu lassen. Es hängt die wiederholte Eidesleistung für neu gewählte frühere Mitglieder zusammen mit dem staatsrechtlichen Grundsatz der sogenannten Diskontinuität; ein Landtag hört mit Beendigung der Legislaturperiode rechtlich völlig auf zu existieren. Anders liegt die Sache bezüglich der Mitglieder, die durch Geburt das Recht der Mitgliedschaft haben. Diese werden nur einmal beeidigt. Wer aber sonst infolge Auflösung oder infolge Ablaufs der Legislaturperiode neu eintritt, muß eben staatsrechtlich als Neuling behandelt werden.

Artikel V. §§ 70—74. Artikel VI. § 75.

Freiherr von Göler: Durch die Beschlüsse Ihrer Kommission in bezug auf die Finanzfrage geht ein Gedanke hindurch, ein möglichstes Zusammengehen und eine Zusammenberatung der beiden Hohen Häuser zu erzielen, um den Schwierigkeiten, die sonst leicht entstehen, von vornherein entgegen zu treten. Es verlangt das auch das Wohl des Staates.

Es ist nun eine alte Erfahrung, daß manche scheinbar unüberbrückbare Schwierigkeiten schwinden, wenn man sich zusammen bespricht, und jeder seine Bedenken vorbringt. Deshalb hat Ihre Kommission den Vorschlag gemacht, es den Kommissionen beider Häuser zu ermöglichen, durch Vermittlung der Präsidenten zu gemeinsamer Beratung zusammenzutreten. Keinesfalls wird dadurch ein Schaden erzielt werden, und ich empfehle deshalb diesen Antrag zur Annahme.

Fürst zu Leiningen: Ich möchte nur zu diesem § 75 Absatz 1a, der eben von dem Herrn Berichterstatter erörtert worden ist, erwähnen, daß bereits in Hessen eine gemeinsame Beratung des Finanzausschusses jedes Jahr stattfindet und dadurch sehr viele Ausgleiche zustande kommen, die vielleicht auf andere Art nicht zustande kämen. Ich möchte also diese Anregung sehr begrüßen und glauben, daß sie sehr gute Folgen haben wird.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme der §§ 70—74 und § 75 fest.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegen die Artikel VII und VIII wird keine Beanstandung erhoben.

Der ganze Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit allen gegen eine Stimme — Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg — angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann folgende, im Laufe der Sitzung eingegangenen Einläufe bekannt:

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. Die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungspflege betreffend,

Beilage Nr. 225.

2. über die Annahme des Gesetzentwurfs und des Staatsvertrags, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.

Beilage Nr. 226.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1904.

Gegenwärtig:

Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch, Direktor des Großh. Oberschulrats Geheimerat Dr. Arnsperger, später Minister des Innern Dr. Schenkel, die Ministerialdirektoren Geheimerat Zittel, Geheimerat Heil und Geheimerat Freiherr von Marschall, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner, die Ministerialräte Rebe und Dr. Rieser.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen, entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend.
   Berichterstatter: Freiherr von la Roche.
3. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, über die Petitionen
   a. der Gemeinde Dürrenbüchig, Amt Bretten, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle;
      Berichterstatter: Graf von Hennin.
   b. der Gemeinden Betzenhausen, Opfingen und andere, die Erbauung einer Tunibergbahn betreffend;
      Berichterstatter: Graf von Andlaw.
   c. der Gemeinden Klepsau, Krautheim und

andere, um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

d. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg, Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

4. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, über den Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

5. Beratung des zweiten Berichts (mündlich) der gleichen Kommission, über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

6. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission, über den Gesetzesentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend, nebst bezüglicher Petition.

Berichterstatter: Graf von Helmstatt.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und teilt zunächst mit, daß er sich gestattet habe, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog anläßlich Allerhöchstdessen Geburtstagsfestes namens der Mitglieder des Hohen Hauses ein Glückwunschtelegramm zu übersenden.

Hierauf gibt der I. Vizepräsident nachstehende Einläufe bekannt:

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer

1. über die Annahme des Gesetzentwurfs, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.

Beilage Nr. 231.

2. über die Annahme des Gesetzesvorschlags, das amtliche Verkündigungswesen betreffend.

Beilage Nr. 232.

Der erstere Gesetzentwurf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Hierauf berichtet Dr. Freiherr von la Roche namens der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen, entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend.

Beilage Nr. 199.

Redner führt aus: Die Verhandlung dieser Petition wurde hinausgeschoben, weil dieselbe ursprünglich mit dem Budget der Volksschulen erledigt werden sollte, dann aber ausgesetzt wurde, weil die Erledigung des Budgets dermaßen drängte, daß im Hinblick auf den sonstigen überreichlichen Stoff von einer Mitverhandlung der Petition abgesehen werden mußte. Da ich lediglich als Berichterstatter der Petitionskommission zu referieren habe, so kommt es mir nicht zu, allgemeine Fragen des Schulwesens, deren Erörterung seinerzeit unterlassen wurde, zu berühren, dies wird vielmehr der Diskussion überlassen bleiben müssen.

In ihrer Petition unterbreitet die badische Lehrerschaft dem Hohen Hause die Bitte:

1. Es wolle eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen in der Weise vorgenommen werden, daß dieselben ohne Mehrbelastung der Gemeinden unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Allgemeinheit zur Seite zu stellen sind.
2. Es wolle bei Inkrafttreten dieser Regelung jedem Lehrer und jeder Lehrerin der Gehaltsbezug zugebilligt werden, den ein gleichaltriger Beamter derselben Abteilung und Ordnungszahl bereits hat.
3. Es wolle eine Umgestaltung des Lehrerbildungswesens dahin in die Wege geleitet werden, daß die Präparandenschulen aufgehoben werden und der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Mittelschule oder das Bestehen einer entsprechenden Prüfung Bedingung zur Aufnahme in das drei Jahreskurse umfassende Seminar ist.

Wegen der umfangreichen Begründung darf wohl auf die Petition selbst Bezug genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es haben aber auch über die einzelnen Punkte im andern Hohen Hause so ausführliche Debatten stattgefunden, daß der ganze Tatbestand in seiner verschiedenartigen Beleuchtung als bekannt unterstellt werden kann und es sich heute nur darum handelt, zu den einzelnen Punkten der Petition Stellung zu nehmen. Was deren Ziffer 1 anbelangt, so muß nach Ansicht der Kommission anerkannt werden, daß die Gehalte der badischen Volksschullehrer und Lehrerinnen trotz der wiederholten Aufbesserungen der letzten Jahrzehnte einer Erhöhung dringend bedürfen. Ein Anfangsgehalt von 1000 M., im Maximum von 2150 M., ist für die heutigen Verhältnisse entschieden ungenügend. Man hat daher auch in andern deutschen Staaten, insbesondere in Hessen, damit begonnen, die Gehalte der Volksschullehrer wesentlich zu erhöhen. In der unzureichenden Bezahlung ist gewiß ein Hauptgrund für den nicht zu leugnenden Lehrermangel zu finden und es wird diesem Lehrermangel dauernd nur durch Besserstellung der Lehrerschaft begegnet werden können. Bei der Bedeutung der Lehrerschaft muß es als das wünschenswerte Ziel bezeichnet werden, den Zugang so zu steigern, daß eine Auswahl getroffen werden kann. Je geringer das Angebot an Kräften ist, desto mehr ist zu besorgen, daß eine solche Auslese nicht mit der nötigen Strenge zur Durchführung kommt und daß eine Qualitätsverschlechterung unserer Lehrerschaft eintritt. Die Bestrebungen der Lehrer um Gehaltserhöhung erheben sich daher über das egoistische Moment und erhalten eine allgemeine Bedeutung.

In Übereinstimmung mit den in der Hohen Zweiten Kammer hervorgetretenen Ansichten würde Ihre Kommission etwa einen Anfangsgehalt von 1500 M. und einen Höchstgehalt von 2800 M. für Lehrer und etwa 2000 M. für Lehrerinnen entsprechend erachten.

Damit würde auch der allzugroß gewordene Unterschied in dem Gehalte der in den Städteordnungs-Städten angestellten Lehrer und der übrigen Lehrer einigermaßen ausgeglichen werden; erhalten doch die Lehrer als Höchstgehalt in Mannheim 3700 M. und in einer Reihe anderer Städte 3600 M., gegen 2150 M. nebst entsprechendem Wohnungsgeld oder freier Wohnung auf dem Lande.

Die Kommission kommt aus diesen Gründen zu dem Antrage, den Wunsch der Lehrerschaft nach Gehaltsaufbesserung der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Ob die Lehrer und Lehrerinnen zu diesem Zwecke in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes eingereiht werden sollen, muß als eine Frage von eingreifender Bedeutung angesehen werden, deren Folgen sich noch nicht überblicken lassen. Die Lehrer würden damit völlig zu Staatsbeamten werden, während sie doch nach der geschichtlichen Entwicklung Gemeindebeamte sind. Da die Frage, wenn nur den Lehrern auf andere Weise ihre Besserstellung zuteil wird, keine brennende ist, so glaubte die Kommission keine bestimmte Stellung dazu nehmen, vielmehr zunächst die weiteren Erwägungen der Großh. Regierung überlassen zu sollen.

Ob die Einreihung der Lehrerschaft in den Gehaltstarif für die Petenten wirklich von dem erhofften Nutzen wäre, erscheint nicht einmal so absolut sicher, da die Gehaltserhöhung der Lehrer nicht vor dem Jahre 1906 möglich werden wird und bereits für 1908 eine Umgestaltung des jetzt geltenden Gehaltstarifs in Aussicht genommen ist, genau 20 Jahre nach seinem Inkrafttreten. Daß dann die Gehalte der Lehrer schon wieder gesteigert werden würden, selbst wenn das bei den Beamten ihrer Gehaltsklasse der Fall sein würde, ist gewiß ausgeschlossen. Es müßte dann für die Lehrerschaft eine besondere Ziffer unter dem betreffenden Buchstaben des Tarifs geschaffen werden. Tritt aber 1908 eine Abänderung des Gehaltstarifs in Kraft, dann wird es dabei für 20 und mehr Jahre sein Bewenden haben. Bei Aufnahme in den Gehaltstarif würden also die Lehrer bis zur Erlassung nicht des nächsten, sondern des übernächsten Tarifs mit ihrem Gehalte festgelegt sein, während sie in nicht allzuferner Zeit eine nochmalige Steigerung erhoffen. Die Einreihung in den Gehaltstarif im gegenwärtigen Momente erscheint daher als ein zweischneidiges Schwert. Eine Gehaltserhöhung in dem erwähnten Sinne und mit Zulagen nach Analogie von G 5 des Gehaltstarifs würde nach angestellten Berechnungen einen jährlichen Mehraufwand von 1400000 M. erfordern, eine Summe, die bei der heutigen Finanzlage des Staats allerdings sehr schwerwiegend erscheint. Diesen

Mehraufwand völlig auf die Staatskasse zu übernehmen, wird sich nicht rechtfertigen lassen, es werden auch die Gemeinden zur Tragung eines Teiles zugezogen werden müssen und zwar in der Weise, daß die in § 52 des Elementarunterrichtsgesetzes festgesetzten Pauschbeträge eine Erhöhung erfahren.

Da für diese erhöhten Pauschbeträge die Bestimmungen der §§ 73 ff. zit. Gesetzes maßgebend bleiben, wonach Gemeinden, welche Umlagen erheben, nur bis zu einem gewissen, je nach der Höhe der Umlage sich verringernden Maße beigezogen werden können und bei einer Umlage von mehr wie 60 Pfg. beitragsfrei sind, so ist gerade für wirtschaftlich schwache Gemeinden eine drückende Belastung nicht zu besorgen.

Der in Ziffer 2 der Petition zum Ausdruck gebrachte Wunsch, daß die Gehaltserhöhung für die älteren Lehrer und Lehrerinnen insofern mit rückwirkender Kraft eintreten soll, daß die Gehaltsbemessung entsprechend ihrem Alter erfolgt, erscheint, sofern man sich auf den zu Ziffer 1 vertretenen Standpunkt stellt, durchaus gerechtfertigt.

Die Kommission beantragt auch hier empfehlende Ueberweisung.

Wegen der in Ziffer 3 der Petition geäußerten Wünsche wird auf den schriftlichen Bericht Bezug genommen. Nachdem inzwischen das Lehrerbildungswesen eine Umgestaltung erfahren hat, werden diese Punkte im wesentlichen als erledigt betrachtet werden müssen. Dem speziellen Wunsch, daß der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Mittelschule zum Eintritt in die oberen Klassen der Lehrerbildungsanstalten ohne Ablegen einer Aufnahmeprüfung berechtigen soll, würde die Kommission an sich sympathisch gegenüberstehen.

Der Punkt ist nach Ansicht der Kommission nicht wesentlich genug, um zu einer Abänderung der erst vor kurzem erlassenen Schulordnung Veranlassung zu geben, dürfte aber in wohlwollende Erwägung zu ziehen sein, falls aus anderen Gründen eine Änderung der Schulordnung erfolgt.

Es wird unter diesem Gesichtspunkte Ziffer 3 der Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, im übrigen aber für erledigt zu erklären sein.

Ihre Petitionskommission kommt demnach zu dem Antrage:

„Hohe Erste Kammer wolle von der Petition des engeren Vorstandes „des Badischen Lehrervereins" und des Vorstandes des „Vereins Badischer Lehrerinnen"

a. der Großh. Regierung empfehlend überweisen Ziffer 1 — soweit damit eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen angestrebt wird — und Ziffer 2;

b. der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen: Ziffer 3 — soweit begehrt wird, es solle der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Mittelschule zum Eintritt in die oberen Seminarklassen ohne Aufnahmeprüfung berechtigen —;

c. den übrigen Teil von Ziffer 3 für erledigt erklären".

Prälat Oehler: Es ist mir ein Bedürfnis, bei diesem Anlaß der Freude Ausdruck zu geben, daß die Petition der Lehrer und Lehrerinnen um Gehaltserhöhung in dieser Weise seitens der Kommission behandelt worden ist. Ich bedaure mit Ihnen und gewiß mit der Regierung, daß diese berechtigte Erhöhung nicht schon jetzt verwirklicht werden kann. Der Lehrerstand erfüllt seine hohe und verantwortungsvolle Aufgabe der Jugendheranbildung mit großer Liebe und Treue. Ich kenne auch die Arbeiten des Lehrerstandes auf dem Gebiete des religiösen Unterrichts in der Schule. Ich möchte hier einige Gedanken aussprechen, die ich gerne bei Beratung des Volksschuletats gesagt hätte. Durch mehrjährige Erfahrungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß weitaus die größte Zahl der Lehrer und Lehrerinnen mit Eifer den Anforderungen des Religionsunterrichts gerecht wird. Möchte die Zeit ferne sein, wo der Religionsunterricht von dem übrigen Unterricht losgelöst wird. Dann würden sich die Lehrer eines der besten Mittel begeben, den Schülern Autorität anzuerziehen, denn alle Autorität wurzelt doch zuletzt in der Autorität vor Gott. Es ist vorgeschlagen worden, bloßen Moralunter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

richt einzuführen. Ich bin nicht der Ansicht, daß es nicht eine achtenswerte Sittlichkeit geben könne ohne religiöses inneres Leben; es gibt hochachtbare sittliche Charaktere, die ohne religiöses kirchliches Interesse mit dem ernstesten Pflichtbewußtsein an der Arbeit stehen. Aber der christlichen Sittlichkeit fehlt das tiefste Motiv, wenn die Religiosität von ihr losgelöst wird.

Was das Lehrerbildungswesen betrifft, so ist das Streben der Lehrer nach Bildung anzuerkennen. Ich würde gerne zustimmen, daß der Besuch einer sechsklassigen Real- oder sonstigen Mittelschule als Voraussetzung für den Eintritt in die höheren Klassen der Seminare gefordert wird. Aber ich fürchte, daß dann gerade diejenigen Kreise, aus denen sich der Lehrerstand bisher rekrutiert hat, sich aus pekuniären Gründen besinnen würden, künftig ihre Söhne dem Lehrerberufe noch zu übergeben. Eine sechsjährige Ausbildung in einer Mittelschule würde mehr kosten als die Ausbildung in einem Seminar und in den Präparandenschulen mit den Internaten. Mancher würde nach Zurücklegung der sechs Klassen erst recht einen anderen Beruf ergreifen. Davon befürchte ich eine Vermehrung des Lehrermangels. Durch die neue Verordnung des Oberschulrats ist den Lehrkandidaten ein schönes, hohes Lehrziel gesteckt, es wird viel, besonders in Literatur und Mathematik verlangt. Gewiß muß der Lehrer erheblich mehr wissen, als der, den er zu unterrichten hat, denn nur, wer selbst hochgebildet ist, kann andere heranbilden; aber ebenso wahr ist, daß nur derjenige andere erziehen kann, der selbst recht erzogen ist. Möchte es dem Lehrer auch beim neuen Bildungsgang nicht zu schwer werden, hinunterzusteigen zu dem schlichten Gemüt und Verstand des Volksschülers und ihn heranzuziehen zu dem Ideale christlich sittlichen Lebens und vaterländischen Geistes und Wesens.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Ich will, dem Beispiel des Herrn Berichterstatters folgend, nur die allerwesentlichsten Momente der vorliegenden Petition in meinen Ausführungen berühren.

Der Hauptgegenstand der Petition ist die Forderung nach einer Neuregelung der Gehalte der Lehrer. Ich habe im anderen Hohen Hause namens der Regierung erklärt, daß die Regierung die ernste Absicht hat, im nächsten Landtag durch eine Gesetzesvorlage und zwar einen Gesetzentwurf, der noch eine Reihe anderer Fragen des Volksschulwesens neu regeln soll, auch eine erhebliche Erhöhung der Lehrergehalte herbeizuführen. Ob die Erhöhung der Gehalte den Betrag erreichen kann, den der Herr Berichterstatter genannt hat, und der im wesentlichen den Wünschen der Lehrer entspricht, ist zweifelhaft, und zwar aus verschiedenen Gründen, einmal weil selbstverständlich bei Beurteilung dieser Frage die Finanzlage ein unter allen Umständen ganz zwingendes Moment bildet, vor allem aber auch deswegen, weil noch vorher zu prüfen und zu entscheiden sein wird, ob und inwieweit die Gemeinden zur Tragung der Mehrbelastung beigezogen werden können. Ich kann nur der Genugtuung der Großh. Regierung Ausdruck geben, daß der Herr Berichterstatter sich dahin ausgesprochen hat, daß auch nach dem Sinne dieses Hohen Hauses die Gemeinden an dieser ganz erheblichen höheren Last sich beteiligen sollen.

Der Herr Berichterstatter hat mit Recht ausgeführt, daß in den geringen Gehaltsverhältnissen der Lehrer ein wesentlicher Grund des Lehrermangels liege. Es kann nun allerdings nicht verkannt werden, daß der Lehrermangel nicht ausschließlich auf diesem Grunde basiert, denn sonst wäre es eine merkwürdige Erscheinung, daß beispielsweise in Hessen, das einen außerordentlich günstigen Gehaltstarif für die Lehrer hat, auch Lehrermangel besteht. Er besteht aber auch in einer Reihe anderer Staaten, und es müssen eben auch noch weitere Ursachen und Verhältnisse vorliegen, die auf den Lehrermangel Einfluß haben, und die heute zu erörtern kein Grund vorliegt. Die Regierung wird, wie gesagt, bestrebt sein, den Wünschen der Lehrer, soweit tunlich, entgegenzukommen und eine erhebliche Steigerung der jetzigen Gehalte der Lehrer herbeiführen.

Was die Frage der Einreihung in den Gehaltstarif anbelangt, so habe ich schon im anderen Hohen Hause erklärt, daß jedenfalls die Regierung sich in dieser Beziehung nicht festlegen kann. Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters scheint dieser die eigentliche Tendenz der Lehrerpetition und

die Wünsche der Lehrer nicht vollkommen richtig aufgefaßt zu haben, wenn er glaubt, daß nach der Einreihung in den Gehaltstarif die Lehrer bei der nächsten Erhöhung des Gehaltstarifs nicht mit berücksichtigt sein wollen. Gerade deswegen wollen die Lehrer jetzt die Aufnahme in den Gehaltstarif, um bei Erhöhung des gesamten Tarifs von Neuem mitberücksichtigt zu werden. Eine Erhöhung der Gehalte, wie sie den Wünschen der Lehrer entspricht und hier in diesem Hohen Hause Unterstützung gefunden hat, wird nicht bloß, wie im Berichte angeführt ist, 1 400 000, sondern etwa 1 560 000 M. betragen, und mit der Erhöhung der Pensionen und Ruhegehalte würde sich ein Mehrbetrag von 1 892 000 M. ergeben. Diese Summe zeigt, wie außerordentlich ernst und schwierig diese Frage für die Großh. Regierung bei der jetzigen Finanzlage ist. Was die Bitte anbelangt, daß alle Lehrer und Lehrerinnen alsbald in das sogenannte Tarifsoll einrücken sollen, das heißt, daß sie mit Eintritt des neuen Gesetzes alsbald die Beträge erhalten sollen, die sie erhalten würden, wenn das Gesetz schon seit längerer Zeit in Kraft stehen würde, so kann ich nach dem Eindruck, den ich aus dem schriftlichen Bericht gewonnen habe, und nach dem, was der Herr Berichterstatter heute ausgeführt hat, wohl annehmen, daß nur bezüglich der älteren Lehrer eine Unterstützung dieses Punktes eintritt. Es wird auch in dieser Richtung versucht werden, dem Wunsche dieses wie des anderen Hohen Hauses, nämlich die Uebergangsbestimmungen möglichst günstig zu gestalten, seitens der Regierung zu entsprechen; allein das kann die Regierung nicht in Aussicht stellen, daß etwa einfach die Lehrer in das Tarifsoll einrücken. Das würde vor allem vollständig im Widerspruch stehen mit § 20 der Gehaltsordnung. Ich will mich über die Frage, da sie ja noch nicht akut ist, nicht näher aussprechen.

Was die Frage der Ausbildung der Lehrer anbelangt, so sieht die Regierung für absehbare Zeit durch die kürzlich erlassene Verordnung die Frage der Lehrerbildung als geregelt an. Bezüglich der Frage, ob den Schülern der Realmittelschulen nach Zurücklegung von sechs Klassen gestattet werden soll, ohne weitere Prüfung in die vierte Klasse des Lehrerseminars einzutreten, so ist schon im anderen Hohen Hause erklärt worden, daß die Schulverwaltung bereit ist — und dazu gibt das Ermessen, das ihr nach der neuen Verordnung zusteht, den notwendigen Spielraum — den Versuch zu machen, die Schüler ohne besondere Prüfung ins Lehrerseminar übergehen zu lassen. Der Sinn der vorliegenden Petition ist, wie auch Herr Prälat Oehler hervorgehoben hat, daß die Realschulbildung für die Lehrerausbildung obligatorisch gemacht werden soll. Das ist aber ein Wunsch, der nach Ansicht der Großh. Regierung aus einer Reihe von Gründen undurchführbar ist, schon deshalb, wie ich auch schon im anderen Hohen Hause hervorgehoben habe, weil jetzt nur etwa ein Fünftel der Lehrer sich aus den Realmittelschulen rekrutieren, und wir nicht nur die erforderliche Zahl an Lehrern nicht bekommen könnten, sondern wir geradezu die Elemente vollständig ausschließen würden, die meines Erachtens nicht ausgeschlossen werden dürfen. Es ist nicht einzusehen, warum nicht — wie es jetzt auch der Fall ist — auch aus der Volksschule die Männer hervorgehen sollen, die künftig berufen sind, in Volksschulen zu lehren. Ich glaube aber auch in dieser Beziehung mich auf diese wenigen Ausführungen beschränken zu dürfen und kann nur zum Schlusse dem Herrn Prälaten Oehler gegenüber aussprechen, daß die Großh. Regierung ganz auf dem von ihm vertretenen Standpunkt steht, daß der Religionsunterricht nicht nur der Schule erhalten werden soll, sondern daß gerade die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer eines der wesentlichsten Momente für die gedeihliche Entwicklung der Volksschule ist. — Herr Prälat Oehler hat mit Recht ausgeführt, daß das Bildungsstreben der Lehrer durchaus anerkennenswert sei. Die Regierung steht auch diesem Bildungsstreben freundlich gegenüber. Sie wird den Versuch machen, das Universitätsstudium den Lehrern unter gewissen Beschränkungen und Voraussetzungen zu eröffnen. Ich muß aber auch bei diesem Anlaß aussprechen, daß der Gedanke, das Universitätsstudium obligatorisch zu machen, eine Utopie ist, die sich jedenfalls in einer für uns übersehbaren Zeit nicht verwirklichen wird. Herr Prälat Oehler hat mit Recht ausgeführt, daß die Bedingungen, die jetzt schon für die Lehrerbildung aufgestellt sind, und daß der Lehrstoff, wie er in der vor-

liegenden neuen Verordnung fixiert ist, schon außerordentlich hohe und ideale Ziele steckt und daß, wenn diese Ziele erreicht werden, man sagen kann, die Lehrer haben eine Ausbildung, die für die Volksschule die richtige ist, und die dazu dienen wird, die Volksschule in gedeihlichster Weise zu entwickeln.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Hennin namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinde Dürrenbüchig, Amts Bretten, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle.

Beilage Nr. 229 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petition ist folgendermaßen begründet: Ungeachtet persönlicher Vorstellung habe Großh. Generaldirektion am 28. Mai 1903 rundweg abgeschlagen, daß in Dürrenbüchig eine Haltestelle errichtet werde, trotzdem dieselbe am 14. September 1899 genehmigt wurde und es sich nur noch um den Halteplatz handle. Die Bürger des Orts seien größtenteils Landwirte; hätten sie einen Halt, so könnten Metzger und Händler bequemer das Dorf erreichen, wodurch ein besserer Absatz und höhere Preise der Produkte erzielt würden. Mangels einer Fahrgelegenheit könne auch die Realschule in Bretten nicht besucht werden. Seit dem Jahre 1877 hätte sich die Gemeinde um einen Eisenbahnhalt bemüht.

Nachdem nun bei Bilfingen und Gölshausen im Gefälle Haltestellen errichtet worden seien, ließe sich dies in Dürrenbüchig gewiß auch ermöglichen. Die Gemeinde sei auch bereit, ein angemessenes finanzielles Opfer zu bringen.

In der Tat haben sich seit dem Jahre 1877 die Bewohner von Dürrenbüchig um eine Haltestelle bemüht. Während einerseits vorwiegend aus betriebstechnischen Gründen die Großh. Generaldirektion bisher ihrem Ansuchen nicht entsprechen zu können glaubte, fand andererseits ein Anerbieten derselben bei den Interessenten keine Zustimmung. Die Gemeinde Dürrenbüchig mit ungefähr 270 Einwohnern liegt 400 Meter südlich der Kraichgaubahn zwischen den Stationen Wössingen und Bretten, von ersterer 3½ Kilometer, von letzterer 4½ Kilometer entfernt. Die Bahn läuft dort in einem 1 Kilometer langen, sehr tiefen Einschnitt, in dessen Mitte sie eine Wasserscheide überwindet. Die Gefälle nach beiden Seiten sind ziemlich bedeutend. Hier überschreitet auch die Kreisstraße, welche von Dürrenbüchig nach der Landstraße Karlsruhe-Bretten führt, die Bahn, und da die Entfernung vom Dorfe hier nur 5 Minuten beträgt, so ist dieser Punkt für die Bewohner sehr günstig gelegen; für die Errichtung einer Haltestelle dagegen müßte wegen des starken Gefälles eine ziemliche Strecke des Bahnkörpers in horizontale Lage gehoben werden, was nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. Um dieses zu vermeiden, hat im Jahre 1899 die Großh. Generaldirektion eine andere Haltestelle weiter oberhalb, etwa 20 Minuten vom Dorfe entfernt, ins Auge gefaßt. Die Gemeinde aber glaubte, dieses Anerbieten nicht annehmen zu können, da diese Stelle im Winter für Personen nur beschwerlich zu erreichen sei und für die Milchbeförderung ein bespanntes Fuhrwerk nötig wäre. Sie hat auf dem letzten Landtag abermals die Bitte um eine Haltestelle wiederholt und von beiden Kammern wurde dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, wobei von seiten der Zweiten Kammer auf einen Verkehr mit Serpolletwagen zwischen Bretten und Dürrenbüchig hingewiesen wurde.

Ihre Kommission verkennt keineswegs die mißliche Lage der Gemeinde Dürrenbüchig, die so nahe an der Bahn liegt, ohne die Vorteile derselben genießen zu können und die unter ungünstigen Verhältnissen beim Absatz und der Verwertung ihrer landwirtschaftlichen Produkte zu leiden hat; sie muß aber andererseits anerkennen, daß die Großh. Regierung bei allem Entgegenkommen in erster Reihe die Sicherheit des Betriebs im Auge zu behalten hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Anhalten der Züge bei dem Gefälle nicht ohne Gefahr für die Sicherheit verbunden ist. Nun ist allerdings, wie die Petenten richtig bemerken, vor einiger Zeit in Bilfingen, wo ähnliche Steigungsverhältnisse vorliegen, eine Haltestelle errichtet worden und auch für Gölshausen ist nun eine solche in Aussicht genommen. Es erscheint daher der Kommission doch nicht ausgeschlossen, daß auch noch für Dürrenbüchig sich ein Ausweg finden läßt, um den schon seit 27 Jahren vorgebrachten Wünschen der Gemeinde auf die eine oder andere Weise zu entsprechen, vielleicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

könnte an dieser Stelle mit dem Serpolletwagen Aushilfe gefunden werden, wenn die Versuche günstig ausfallen; für den zu erwartenden, nicht sehr bedeutenden Verkehr der kleinen Gemeinde würde dies gewiß genügen, und dadurch könnte möglicherweise auch der kostspielige Umbau des Bahnkörpers an dem Wärterhaus vermieden werden. Da nun die Petenten für den Fall der Gewährung eines Halts mit einfachem Einsteigeplatz sich zu einem angemessenen finanziellen Opfer bereit erklären, so glaubt die Kommission, es könne die Frage einer nochmaligen Erwägung unterzogen werden. In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Andlaw namens derselben Kommission über die Petition der Gemeinden Betzenhausen, Opfingen und andere, die Erbauung einer Tunibergbahn betreffend.

Beilage Nr. 230 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petenten wünschen durch eine Eisenbahn dem Verkehr näher gerückt und mit der Stadt Freiburg verbunden zu werden. Die Bahn würde Freiburg auf dem rechten Dreisamufer verlassen und dieselbe voraussichtlich in der Nähe von Lehen auf einer zu erbauenden Brücke überschreiten, sich dann Umkirch, Waltershofen, Opfingen, zuwenden und sich von hier über Thiengen, Munzingen, Hartheim und über Bremgarten ziehen und bei Grießheim enden. Die Bevölkerung jener Gegend treibt durchweg Landwirtschaft, Weinbau und Viehzucht. Ob eine Eisenbahn speziell für die Landwirtschaft, namentlich in der Nähe großer Städte mit Industrie, von besonderem Vorteil ist, mag dahingestellt bleiben; sehr leicht werden durch die Eisenbahn die Arbeitskräfte nach der Stadt entführt. Allzuweit sind ja diese Ortschaften von der Hauptbahn nicht entfernt, mit der sie durch ausgezeichnete Straßen verbunden sind. Die Petenten schreiben das Zurückgehen des Wohlstandes und der Einwohnerzahl dem Mangel eines Schienenstranges zu. Wohlstand und Bevölkerungsziffer sind jedoch auf dem Lande im allgemeinen auch in Ortschaften, die unmittelbar an der Bahn liegen, zurückgegangen, außerdem kommt die Abnahme der Bevölkerung in den fraglichen Gemeinden derjenigen in anderen Ortschaften des Landes gleich. Die Bahn bietet, abgesehen von der Erbauung einer Dreisambrücke, keine nennenswerten baulichen Schwierigkeiten. Die dabei in Betracht kommende Bevölkerung beziffert sich auf etwa 8600 Bewohner. Der Ortsverkehr ist kein besonders lebhafter; eine Industrie, die mit Wasserkraft rechnen muß, ist in dieser Gegend nicht zu erwarten. Der Güterverkehr wird sich in der Ausfuhr meist auf landwirtschaftliche Produkte, wie Milch, Wein, Früchte, in der Zufuhr meist auf Düngermittel beschränken, der Transport von Steinen aus den Brüchen bei Merdingen und Gründlingen wird bei den geringen Entfernungen auch nach Erstellung der Bahn sich per Axe vollziehen; ein weiteres Absatzgebiet dürften sich diese Steine bei der Konkurrenz des Steinmaterials aus dem Schwarzwald und den Vogesen kaum erobern. Eine bestimmte Route ist für die Bahn in der Petition nicht angegeben; aus derselben ist jedoch ersichtlich, daß die Gemeinden zunächst die Erbauung der Bahn auf Staatskosten unter entsprechenden Beiträgen der Gemeinden mit Einmündung bei Freiburg im Auge haben; sollte dies untunlich sein, so bitten sie um einen Staatszuschuß und Erbauung der Bahn durch eine Privatgesellschaft. Ihre Kommission stellt den Antrag,

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Ferner berichtet Geheimer Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über die Petition der Gemeinden Klepsau, Krautheim und andere, um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn.

Beilage Nr. 227.

Redner führt aus: Die Petenten, welche im Jahre 1902 schon einmal wegen Gewährung eines Staatszuschusses zu den Grunderwerbskosten der Jagsttaleisenbahn bei beiden Hohen Kammern vorstellig geworden sind, damals aber durch Erlaß des Großh.

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten abschlägig beschieden wurden, wiederholen in der vorliegenden Petition die gleiche Bitte und behaupten, daß die von der Großh. Regierung seinerzeit ausgesprochene Ansicht, die Leistungsfähigkeit der Jagsttalgemeinden sei in finanzieller Beziehung keine ungünstige, nicht zutreffend sei und begründen dies damit, daß in Klepsau die Gemeindeumlage für 1904 mit örtlicher Kirchensteuer zusammen 92 Pfennig und die Gesamtschulden der Gemeinde zurzeit 42 940 Mk. betragen. Krautheim habe eine Umlage von 58 Pfennig und eine Schuldenlast von 46 000 Mk. Gommersdorf habe eine Umlage von 75 Pfennig und zurzeit Schulden in Höhe von 12 804 Mk. Winzenhofen habe eine Umlage von 78 Pfennig und bis jetzt Schulden von 18 000 Mk.

Die Grunderwerbskosten der Jagsttalbahn seien anfänglich auf 200 000 Mk. veranschlagt worden, wozu die Baugesellschaft noch 50 000 Mk. zugeschossen habe. Die Gesamtkosten für Grunderwerb, Versteinung usw. hätten sich aber tatsächlich viel höher als 250 000 Mk. gestellt, so daß sämtliche Gemeinden noch einen Zuschuß von 60 Prozent zu dem bewilligten Beitrag hätten nachzahlen müssen. Dieser Nachschuß reiche aber immer noch nicht zur Deckung sämtlicher Kosten aus, so daß die Gemeinden voraussichtlich nochmals 4—5 Prozent nachzahlen müßten.

Nach dem Willen der Ständeversammlung hätten die badischen Gemeinden den württembergischen gleichgestellt werden sollen; dies sei aber jetzt nicht der Fall, weil die badischen Gemeinden von keiner Seite einen Beitrag erhalten hätten, während den württembergischen Gemeinden von ihrer Amtskorporation ein solcher in Höhe von ein Sechstel ihres Beitrags bewilligt worden sei. Die Bevölkerung sämtlicher in Betracht kommenden badischen Gemeinden sei ausschließlich auf Landwirtschaft angewiesen; Industrie sei fast gar nicht vorhanden, und es fehle deshalb auch jeder Nebenverdienst. Die Bevölkerung sei fast nicht mehr in der Lage, allen an sie herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden und es herrsche deshalb bei den Jagsttalgemeinden große Unzufriedenheit.

Diesen Ausführungen gegenüber erklärte die Großh. Regierung wiederholt, daß der erbetene Staatszuschuß den betreffenden Gemeinden nicht gewährt werden könne. Der bewilligte Staatsbeitrag zu der fraglichen, nur 75 Zentimeter breiten, wenig leistungsfähigen Schmalspurbahn sei mit 20 000 Mk. per Kilometer schon ausnahmsweise hoch bemessen und auch seitdem nie höher, dagegen bei anderen ähnlichen Bahnen sehr häufig niedriger zugeteilt worden.

Was die von den Petenten erwähnte Begünstigung der württembergischen Gemeinden betreffe, so sei zehn an dieser Bahn liegenden Gemeinden der Amtskorporation Künzelsau ein Sechstel der Gesamtleistung derselben zum Geländeerwerb mit 25 381 Mk. von der Amtskorporation ersetzt worden, aber nicht aus freiem Antriebe, sondern als Pflichtleistung den genannten Gemeinden gegenüber, weil andere Gemeinden derselben Amtskorporation früher schon zum Geländeerwerb des Bahnbaues Waldenburg—Künzelsau Beiträge erhalten hatten und eine Gleichstellung der Gemeinden nicht umgangen werden konnte. Dagegen habe die Amtskorporation Neckarsulm ihren an dem Bahnbau Möckmühl—Dörzbach beteiligten Gemeinden jeden Zuschuß verweigert. Aber selbst wenn man die nicht staatliche, sondern lediglich auf Gegenleistung beruhende Subvention einzelner württembergischer Gemeinden in Anrechnung bringe, erscheinen die badischen Gemeinden immer noch weniger belastet als die württembergischen.

Ein Zurückweichen der Großh. Regierung von ihrem Standpunkt würde aber auch sehr bedenkliche Konsequenzen für die Zukunft heraufbeschwören und für absehbare Berufungen und Nachforderungen den Weg ebnen, da fast niemals ein Bahnbau vollendet wurde, ohne daß der Voranschlag für Geländeerwerbungskosten überschritten wurde. Außerdem würde die Gewährung des verlangten Beitrages zum Geländeerwerb gegen die Grundsätze des § 9 der Konzessionsbedingungen vom 9. Februar 1899 verstoßen, welche für Württemberg und Baden dieselben sind, weil Württemberg einem einseitigen Vorgehen der badischen Regierung jedenfalls nicht folgen würde.

Diesen Ausführungen der Großh. Regierung glaubt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, eingehende Beachtung schenken zu

müssen. Es ist mit Entschiedenheit in Abrede gestellt, daß die petitionierenden Gemeinden durch den Bahnbau zu sehr belastet seien und daß ihre finanziellen Kräfte im Vergleich zu anderen Gemeinden über Gebühr in Anspruch genommen seien. Als Beleg dafür wurde eine Zusammenstellung über die Verteilung der Grunderwerbskosten auf die einzelnen Gemeinden bei den Bahnen Mosbach—Mudau und Möckmühl—Dörzbach, sowie über die Höhe der Umlagen der betreffenden Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dabei ist der Steuerfuß der an der Bahn Mosbach—Mudau beteiligten Gemeinden auf Basis des Jahres 1901, derjenige der an Möckmühl—Dörzbach beteiligten Gemeinden auf Basis des Jahres 1903 angegeben und für Letztere im Durchschnitt wesentlich niedriger als für die Ersteren.

Es ist ferner auf die sehr bedenklichen Konsequenzen hingewiesen, welche ein Nachgeben der Regierung inbezug auf die Heraufbeschwörung von anderweitigen Ansprüchen und Nachforderungen haben würde, weil fast bei allen Bahnbauten der Voranschlag für Geländeerwerb überschritten wurde, und es ist schließlich mit Recht betont, daß die nachträgliche Gewährung des verlangten Beitrages zu dem gewünschten Geländeerwerb gegen die Grundsätze der Konzessionsbedingungen vom 9. Februar 1899 verstoßen würde, welche für Württemberg und Baden dieselben sind.

Unter diesen Umständen ist Ihre Kommission der Ansicht, daß den in der Petition vorgetragenen Wünschen nicht entsprochen werden kann, und stellt deshalb den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Geheimer Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über die Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg, Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen betreffend.

Beilage Nr. 228.

Redner führt aus: Die Petenten suchen um einen Staatsbeitrag von 427 500 Mk. nach für die von ihnen geplante Bahn von Triberg nach Furtwangen, welche eine Länge von 17,1 Kilometer haben würde. Der verlangte Zuschuß würde demnach 25 000 Mk. pro Kilometer betragen. Die Petenten haben eine sehr ausführliche Begründung gegeben, welche in dem gedruckten Berichte enthalten ist. Ich will hier nur die wesentlichsten Momente hervorheben.

Die Petenten machen in erster Linie geltend, daß Furtwangen durch die Bregtalbahn besondere Vorteile nicht erlangt habe. Die Entfernung von Furtwangen nach Triberg auf der Eisenbahn über Donaueschingen betrage 152 Kilometer, während die Entfernung auf der Landstraße nur 33 Kilometer betrage. Ein Geschäft zwischen Furtwangen und Triberg lasse sich deswegen auf der Eisenbahn unter diesen Umständen in einem halben Tag nicht erledigen. Auch auf der Landstraße sei dies nicht möglich, weil bei der zu überwindenden Steigung für den Hin- und Rückweg ein ganzer Tag erforderlich sei. Ein Wagen, selbst nur für einen halben Tag, koste 15 Mark. Unter diesen Umständen sei der Verkehr zwischen Furtwangen und Triberg außerordentlich erschwert. Diese Verhältnisse gelten auch für die Gemeinden Schönwald und Schonach. Sowohl im Interesse der Uhrenindustrie als auch des Fremdenverkehrs sei eine bessere Verbindung unbedingt erforderlich. Sie weisen auf die Konkurrenz der Vogesen hin, in denen sich in den letzten Jahren der Fremdenverkehr außerordentlich gehoben hat.

Nach der beigegebenen Kostenberechnung würde die Erstellung der Bahn einen Aufwand von 1 095 000 Mk. erfordern. Die Petenten haben auch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über den zu erwartenden Verkehr aufgestellt. Dabei haben sie in erster Reihe auf die Drei-Ährenbahn bei Kolmar im Elsaß hingewiesen. Nach dieser Rentabilitätsberechnung erwarten sie eine Jahreseinnahme von 171 000 Mk.
die Betriebskosten sind zu . . . . 136 100 Mk.
veranschlagt, so daß der Betrag von 34 900 Mk.
als Reineinnahme verbleiben würde, was einer Rente von 5,23 Prozent entsprechen würde.

Diesen Angaben gegenüber behauptet die Großh. Regierung, daß die Kostenberechnung lückenhaft und ungenügend sei, und daß der künftige Verkehr sowie die Rentabilität viel zu hoch berechnet sei.

Das vorliegende Projekt sei zurzeit bautechnisch nicht genügend ausgearbeitet, und so, wie es vorliegt, zur Beurteilung unbrauchbar. Der Kostenberechnung hätte als Anlage eine Massenberechnung beigefügt werden sollen, aus welcher die Erdbewegung, Mauerwerk, Böschungsfestigung usw. hätte ersehen werden müssen. Mangels dieser Begründung der angesetzten Summen lasse sich die Höhe der ermittelten Bausumme nicht beurteilen. Ebenso unzuverlässig sei die Rentabilitätsberechnung. Nach diesen Erklärungen der Großh. Regierung steht außer Zweifel, daß, ehe man sich über das Projekt genau äußern kann, ein vollständig durchgearbeitetes Projekt vorgelegt werden muß. Die Großh. Regierung hat aber erklärt, zur Ausarbeitung eines solchen Projekts nicht in der Lage zu sein, weil ihre elektrotechnischen Beamten mit Arbeiten für die Staatsbahn überhäuft seien; dagegen sei sie bereit, falls die Petition zur Kenntnisnahme überwiesen würde, eine allseitige Prüfung des Projekts vornehmen zu lassen und dem nächsten Landtage in der Petitionsnachweisung über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

Ihre Kommission konnte sich den Bedenken, die die Großh. Regierung geäußert hat, nicht verschließen. Sie muß anerkennen, daß das Projekt noch nicht genügend durchgearbeitet ist, und daß deshalb auf der Basis, wie es heute vorliegt, ein bestimmter Entschluß nicht gefaßt werden kann. Immerhin glaubt sie, daß durchschlagende Gesichtspunkte in der Petition hervorgehoben worden sind, die näher erwogen werden sollten. Sie stellt daher den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Senatspräsident Schember namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Redner führt aus: Das Gesetz vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, bestimmt, daß Teile einer Landstraße, die den Ortsetter einer der Städteordnung unterstehenden Gemeinde durchziehen, aus dem Landstraßenverbande ausgeschieden und der Gemeinde zu Eigentum und zur Unterhaltung als Gemeindestraßen zugewiesen werden können. Nach der Absicht des Gesetzes soll den Stadtgemeinden für die durch Übernahme der Ortsetterstraßen gegenüber der Vorschrift des § 18 des Straßengesetzes entstehende Mehrbelastung eine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werden, und zwar nicht lediglich in Höhe des nach § 18 des Straßengesetzes auf die Staatskasse für Unterhaltung einer gleichen Landstraßenstrecke des betreffenden Kreises entfallenden Betrags, nämlich drei Viertel des Aufwands, vielmehr ein Zuschuß im mehrfachen Betrage dieses Aufwands. Nach Maßgabe dieser Bestimmung wurden für die neun Städte der Städteordnung Quoten in Abstufungen von 2 Prozent bis 4,4 Prozent zugewiesen. Nachdem Offenburg sei dem 1. Januar 1903 der Städteordnung untersteht, hat der Stadtrat daselbst die Ausscheidung der den dortigen Ortsetter durchziehenden Landstraßen aus dem Landstraßenverbande angeregt. Diesem Antrage stehen Bedenken nicht entgegen. Es muß nur noch die Beitragsquote für Offenburg festgesetzt werden. Nach einer Berechnung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues soll der 2,3fache Betrag des Kostenanteils, welcher der Staatskasse für eine gleich große Landstraßenstrecke des betreffenden Kreises zufallen würde, zutreffend sein. Die Gemeindebehörde hat Einwendungen dagegen nicht erhoben. Die Festsetzung dieser Quote soll nun durch das vorliegende, einen Artikel enthaltende Gesetz erfolgen.

Ihre Kommission stellt den Antrag,

dem Gesetzentwurf, der von der Hohen Zweiten Kammer unverändert angenommen wurde, Ihre Zustimmung zu erteilen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung ohne Debatte einstimmig angenommen.

Ferner berichtet Senatspräsident Schember namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Redner führt aus: Dieser Gesetzentwurf, der uns schon einmal beschäftigt hat, ist jetzt in teilweise abgeänderter Fassung von der Hohen Zweiten Kammer an uns zurückgelangt. Die Abänderungen beziehen sich auf folgende Bestimmungen: Während § 81 des Regierungsentwurfs der Regierung hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen bei Ausübung der Heilkunde weitesten Spielraum ließ, soll sie nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer Verordnungen nur über An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs von Personen, welche die Heilkunde, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig ausüben, oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben erlassen dürfen. Namentlich wurde eine Verpflichtung zur Führung von Geschäfts- und Tagebüchern, und das Verbot der Fernbehandlung, welches die Regierung nach dem Entwurf hätte erlassen können, nicht aufgenommen. Trotzdem wird das Gesetz noch gute Dienste leisten können.

Der § 82 des Regierungsentwurfs ist von der Hohen Zweiten Kammer vollständig ausgeschaltet und in den § 84 als Ziffer 4 aufgenommen worden. Hervorzuheben ist, daß nach Ziffer 5 des § 84 Ankündigungen oder Anpreisungen dort bezeichneter Art nur dann strafbar sind, wenn der Betreffende nach ihrem Inhalt oder auf ihm behördlich erteilte Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot fallen. Hierdurch ist der dolus näher charakterisiert worden. Auch dagegen ist nichts zu erinnern. Nach Ziffer 3 soll die Fernbehandlung nur strafbar sein, wenn deren Übernahme durch öffentliche Anpreisungen oder Ankündigungen angeboten wird.

Die §§ 85, 93 und 96 bezwecken die Anpassung verschiedener Landesgesetze an Reichsgesetze und wurden von der Hohen Zweiten Kammer unverändert angenommen. In § 130 P.St.G.B., welcher von der Verunstaltung von Gegenden durch Reklameschilder handelt, ist der von uns gestrichene Passus, „landschaftlich hervorragende Gegend", wieder eingesetzt worden. Auch hiergegen bestehen keine Bedenken.

Ihre Kommission stellt den Antrag,

dem Gesetzentwurf in der aus der Hohen Zweiten Kammer hervorgegangenen Fassung die Zustimmung zu erteilen, und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Hierauf werden die einzelnen Artikel aufgerufen. Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Helmstatt namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend, nebst bezüglicher Petition.

Beilage Nr. 236 (ungedruckt).

Redner führt aus: Der am 11. Mai 1903 in Heidelberg zwischen Baden und Hessen abgeschlossene Staatsvertrag bestimmt, daß das seither über die Gemeinde Kürnbach bestehende Kondominat beider Staaten aufgehoben wird und Hessen seine Hoheitsrechte über den ihm zustehenden Anteil an der Gemeinde und Gemarkung Kürnbach an Baden abtritt.

Als Äquivalent tritt Baden die Hoheitsrechte über die Enklave Michelbuch, sowie über 295,22 Hektar des an das Großherzogtum Hessen angrenzenden Teiles des badischen Domänenwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach ab. Die Enklave Michelbuch bleibt als selbständige Gemarkung bestehen. In den privatrechtlichen Verhältnissen der ausgetauschten Gebietsteile tritt keine Veränderung ein. Domanialbesitz, sowie Haus- und Familieneigentum, die unter die Landeshoheit des andern Vertragschließenden gelangen, bleiben, so lange ihnen diese Eigenschaften zukommen, von Staats- und Gemeindesteuern frei. Dem badischen Kirchenärar werden bezüglich der Enklave Michelbuch die gleichen Steuervergünstigungen bewilligt, die der hessischen evangelischen Landeskirche zustehen. Zur Ausgleichung des Unterschiedes im Steuerwert der ausgetauschten Gebietsteile zahlt Baden an Hessen einen Betrag von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

175 000 M. Es folgen noch einige Übergangsbestimmungen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 1 die Genehmigung dieses Staatsvertrags durch die gesetzgebenden Faktoren und bezeichnet als Zeitpunkt des Übergangs der Landeshoheit den 1. Januar 1905. Nach § 2 tritt an demselben Tage die badische Gesetzgebung über sämtliche Gebietsteile in der Gemeinde Kürnbach in Kraft mit Ausnahme des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts, welches erst nach Anlage des Grundbuchs in Wirksamkeit treten soll. § 3 behält der landesherrlichen Verordnung vor, den Eintritt der Wirksamkeit einzelner Gesetze mit Rücksicht auf die in Kürnbach vorliegenden Verhältnisse zu bestimmen.

Zu § 4 hat die Hohe Zweite Kammer eine Änderung dahin getroffen, daß an den bestehenden Rechtsverhältnissen in bezug auf den Almendgenuß weder durch dieses Gesetz, noch durch den Staatsvertrag etwas geändert werde. Es besaßen seither die beiden Gemeinden, die badische, wie die hessische, getrennte Sondervermögen. Der badische Teil betrug 11 Hektar Wald im Anschlag von 11 000 M., sowie an 3000 M. Kapitalien, der hessische Teil Kapitalien, welche im Jahre 1900 den Betrag von 31 130 M. erreicht hatten. Außerdem bezogen die badischen Ortseinwohner noch einen, übrigens sehr geringen, Bürgernutzen. Der Regierungsentwurf bestimmt in § 4, daß mit Aufhören des Unterschiedes zwischen badischen und hessischen Gemeindegliedern der Almendgenuß aufgehoben und das beiderseitige Gemeindevermögen nunmehr in eines zu verschmelzen sei. Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer hat nun beanstandet, daß obige Bestimmung ohne Mitwirkung der Beteiligten verfügt werde, und die Hohe Zweite Kammer ist ihrer Ansicht beigetreten. Ihre Kommission teilt die Gründe der Hohen Zweiten Kammer nicht. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Lösung dieser Frage bei deren Geringfügigkeit und dem geringen Betrag des Bürgernutzens füglich den Beteiligten auf dem Wege gegenseitiger Übereinkunft zu überlassen sei. Zu bedauern bleibt allerdings, daß der Unterschied zwischen vormals badischen und hessischen Staatsuntertanen auf diese Weise noch längere Zeit fühlbar sein wird. § 5 bestimmt, daß das seitherige Steuerfixum von 745 M. im ganzen bis zur gesetzlichen Festlegung der direkten Besteuerung beibehalten werden wird. Die Hohe Zweite Kammer hat hierzu unter Hinweis auf Artikel V. des Staatsvertrags, welcher dem gegenseitigen Domänialbesitz Steuer- und Umlagefreiheit gewährt, den Zusatz gemacht, daß der Schaden, welcher der Gemeinde Kürnbach durch die Umlagenfreiheit der dortigen hessischen Haus- und Familiengüter erwächst, von dem Zeitpunkte an, mit welchem in Kürnbach Gemeindeumlagen nach Maßgabe der badischen Gemeindeordnung erhoben werden, und insolange jene Steuerfreiheit andauert, von der badischen Staatskasse ersetzt werde. Zu §§ 6 und 7 ist nichts zu bemerken. Die Gemeinde Kürnbach hat in einer Petition an beide Kammern geltend gemacht, daß sie bei Aufhebung des Kondominates in ihren finanziellen Verhältnissen durch Aufhebung der seitherigen Steuerprivilegien schwer geschädigt werde. Die Gemeinde bezahlt jedoch an den Staat lediglich ein äußerst niederes Steuerfixum unter Wegfall aller weiteren Steuern und Akzise. Die Gemeinde bittet nun als Entschädigung um eine Staatshilfe von 200 000 M. Die Höhe dieser Summe wird berechnet auf Grund der mutmaßlichen Annahme, daß die künftigen Steuern 12- bis 15 000 M. betragen würden. Ihre Kommission vermag nun aus einer seitherigen Steuerbefreiung keinen Grund zu erkennen, um eine Entschädigung für künftig zu zahlende Steuern zu gewähren. Ihre Kommission ist jedoch gerne bereit, ausreichende staatliche Beihilfe zu befürworten, um der Gemeinde Kürnbach die Mittel in die Hand zu geben, aus den seitherigen mißlichen und sehr rückständigen Verhältnissen, wie sie das Kondominat geschaffen hat, heraus zu kommen und gleich anderen Gemeinden in normale Verhältnisse zu gelangen.

Wir beantragen:

die Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, die Petition für erledigt zu erklären und in abgekürzter Form zu beraten.

Das Wort erhält hierzu Freiherr von Göler: Die Kürnbacher haben sich unter der bisherigen Doppelherrschaft wohlgefühlt, namentlich erfreuten sie sich der Steuerfreiheit. Nachdem der Staatsvertrag über ihre Häupter hinweg geschlossen wurde, kann man es ihnen nicht verargen, wenn sie mit

einer gewissen Besorgnis der Zukunft entgegensehen. Der Staat wird den Einwohnern mit aller Rücksicht den Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtern müssen und von diesem Standpunkte aus habe ich die Anträge der Hohen Zweiten Kammer in ihrer Tendenz begrüßt. Die Forderung nach einer Entschädigung für bisher nicht bezahlte Steuern läßt sich allerdings nicht rechtfertigen. Ich hätte anderseits gern gesehen, daß uns die Kommission die Resolution der Hohen Zweiten Kammer ebenfalls zur Annahme vorgeschlagen hätte, daß nämlich die Regierung ermächtigt wird, die Gemeinde eventuell finanziell zu unterstützen. Die Regierung bitte ich, in diesem Sinne verfahren zu wollen.

Graf von Helmstatt: In der Kommission hatten wir nicht den Eindruck gewonnen, daß die Kürnbacher dem neuen Zustand mit Besorgnis entgegensehen, zumal doch auch in der Petition die Nachteile des bisherigen Zustandes hervorgehoben wurden. Ich bin der Überzeugung, daß in einigen Jahren der Zustand unter der in höherem Maße geordneten Gemeindeverwaltung ein viel besserer sein wird, als bisher.

Die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs werden hierauf aufgerufen.

Zu § 4 bemerkt Geheimerat Lewald: Der durch die Hohe Zweite Kammer geänderte § 4 der Regierungsvorlage hatte die Bestimmung enthalten, daß ein Anspruch auf Almendgenuß den Gemeindebürgern nicht zusteht. Nach den Motiven beruht diese Bestimmung auf sehr triftigen Erwägungen. Es hatte bisher nur der badische Teil einen kleinen Almendgenuß; es werden nämlich alle drei Jahre 9 M. an die badischen Bürger verteilt, so daß sich der Almendgenuß im Jahre auf 3 M. belief. Ein hessischer Almendgenuß bestand dagegen nicht. Die Hessen bringen nun zur Gesamtgemeinde ein Vermögen von rund 31000 M., und die Badener einen Vermögenswert von nur 14000 M. ein. Hessische Einwohner sind es rund 900, Badener rund 500.

Also das hessische Vermögen, das in die Gemeinschaft eingebracht wird und an die künftige badische Gemeinde übergeht, ist mehr als doppelt so viel, wie das badische. Badener sind es aber mehr als die Hälfte der Hessen. Da wäre es doch recht unbillig, wenn nun die Badener von dem geringeren Vermögen, das sie in die Gemeinschaft einbringen, auch noch die Rente als Bürgergenuß beziehen sollten, statt diese Rente der Gemeindekasse zu überlassen. Ich meine wirklich, das wäre, was man bei den Juristen societas leonina nennt, und mit vollem Recht bemerkt deshalb die Regierungsbegründung, daß es sogar unbillig wäre, wenn man den Almendgenuß nach Analogie des § 45 der Städteordnung den im Genusse befindlichen badischen Bürgern auf Lebensdauer weiter gestatten würde. Nach dem Vorschlag der Hohen Zweiten Kammer soll jedoch an den bestehenden Rechtsverhältnissen in bezug auf Almendgenuß weder durch dieses Gesetz noch durch den Staatsvertrag etwas geändert werden. In dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer wird dieser Standpunkt damit begründet, „daß es nicht angehe, wenn auch der Wert des Nutzens gering sei, diesen ohne weiteres aufzuheben". Mir will scheinen, daß diese Änderung nicht gerade von einer sehr tief eindringenden sachlichen Überlegung zeugt. Ich habe dargelegt, daß es offensichtlich unbillig ist, diesen Almendgenuß fortbestehen zu lassen, und daß das Gesetz diesen Almendgenuß aufheben kann, unterliegt keinem Zweifel. Nun wäre die Sache an sich unbedeutend, und wenn es den Kürnbachern recht ist, könnte es uns auch recht sein. Aber das Wichtige an der Sache ist, wie sich der Vollzug gestalten soll. Künftig gibt es keine Hessen mehr in Kürnbach, sondern nur Badener, und doch soll nur den badischen Bürgern das Almendgenußrecht zustehen, d. h. die Bewohner der badischen Häuser sollen almendgenußberechtigt sein. Mir scheint, es würde die Fortdauer dieses Almendgenusses nichts anderes bedeuten, als die alte Unterscheidung zwischen Badenern und Hessen in Kürnbach, zwischen badischen und hessischen Häusern verewigen. Es kann ja der Rechts- und Kulturhistoriker mit einem gewissen wehmütigen Bedauern sagen, daß mit diesem Kondominat der bizarre Überrest des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, der in so kurioser Weise in den modernen Staat eingefügt war, verschwindet. Der praktische Politiker aber muß, wenn er nun daran schreitet, einen wirklich modernen Zustand in Kürnbach herbeizuführen, doch auch volle und ganze Arbeit machen und all die Absurditäten und Verschnörkelungen, die dem alten

Zustande anhafteten, beseitigen. Aus diesem Grunde scheint mir die Sache von einiger Bedeutung zu sein. Man könnte ja nun sich vielleicht dabei beruhigen, daß die Unzuträglichkeiten, die sich ergeben, schon von selbst dahin führen werden, nach Maßgabe des § 104 der Gemeindeordnung diesen Almendgenuß aufzuheben. Immerhin wird bei den gegebenen Zahlenverhältnissen diese Aufhebung auf Schwierigkeiten beruhen. Ich wollte mir erlauben, die Großh. Regierung um Auskunft darüber zu bitten, wie sie sich die fernere Durchführung des Almendgenusses denkt, und ich möchte mir eventuell vorbehalten, den Antrag auf eine kurze Unterbrechung und Zurückverweisung des Gesetzentwurfs an die Kommission zu stellen.

Ministerialrat Nebe: Wie aus der Regierungsvorlage zu entnehmen ist, handelt es sich in Kürnbach eigentlich um zwei Kategorien von Bürgergenuß: den Bürgergenuß sämtlicher Bürger, der auf § 78 der Kürnbacher Gemeindeordnung beruht, und den badischen Sondergenuß. Beide Kategorien von Bürgergenuß sind sehr geringfügig, wie der Herr Berichterstatter schon bemerkt hat. Der erstere besteht aus jährlich 64 Gaben im Werte von je 1 Gulden 30 Kreuzer, der letztere aus Gaben im Anschlag von 8—10 M., die aber nur alle drei Jahre ausbezahlt werden. Nun ist der auf § 78 der Gemeindeordnung beruhende Bürgergenuß seit dem Jahre 1886 nicht mehr in Kraft, so daß durch seine definitive Aufhebung rechtlich niemand beeinträchtigt wird. Die Großh. Regierung war nun aber der Ansicht, daß die Fortdauer des badischen Sondergenusses eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit bilden würde gegenüber den hessischen Gemeindebürgern insofern, als — wie Herr Geheimerat Lewald schon ausgeführt hat — diese hessischen Gemeindebürger ein unbelastetes Vermögen von über 31 000 M. in die Gemeinde einwerfen, dessen Erträgnisse seither lediglich ihnen — den hessischen Gemeindebürgern — zugute gekommen sind, aus dem sie aber selbstverständlich künftighin Sondervorteile nicht mehr schöpfen werden. Im übrigen war die Großh. Regierung aber auch der Meinung, daß das Fortbestehen von Sonderrechten in dieser neuen Gemeinde zu Differenzen führen könnte, was ihrer Entwicklung jedenfalls nicht gerade förderlich wäre, und sie ist daher zu dem Vorschlag gelangt, den Bürgergenuß gänzlich zu beseitigen. Die Zweite Kammer ist aber diesem Vorschlag nicht beigetreten; es erschien ihr unbillig, bestehende Rechte ohne weiteres aufzuheben, und da man zu einem anderen Vorschlage einstweilen nicht gelangen konnte, so beschloß dieselbe, hinsichtlich der Frage der künftigen Gestaltung des Bürgergenusses gerade so zu verfahren, wie dies in Artikel 6 des Staatsvertrags mit dem Kürnbacher Stipendienfond geschehen ist, das heißt, dieselbe vollständig unberührt zu lassen.

Die Großh. Regierung hat nun diesem Vorschlag zugestimmt und zwar lediglich im Interesse des baldigen Zustandekommens dieses nicht mehr verschiebbaren Gesetzes, obwohl sie sich bewußt gewesen ist, daß aus diesem Vorschlag sich Unzuträglichkeiten ergeben können, und ich möchte das Hohe Haus dringend ersuchen, auch seinerseits zuzustimmen und von einer Abänderung im jetzigen Stadium absehen zu wollen, obwohl eine solche, wie ich anerkenne, durchaus gerechtfertigt wäre. Die Großh. Regierung glaubt, daß sich die Regulierung der Angelegenheit recht wohl nachträglich wird herbeiführen lassen, und sie glaubt sich der Hoffnung auf eine befriedigende Ordnung der Verhältnisse auch besonders deswegen hingeben zu können, weil aus Äußerungen von Beteiligten, die gerade in letzter Zeit gefallen sind, zu schließen ist, daß die Genußberechtigten selbst auf die Fortdauer dieses Sondergenusses keinen besonderen Wert legen. Die Großh. Regierung hat sich eigentlich ein abgeschlossenes Bild darüber, wie sich die Rechtsverhältnisse künftig gestalten werden, noch nicht gemacht. Es könnte die Fortdauer des Bürgergenusses etwa in der Weise gedacht werden, daß derselbe als ein geschlossener Bürgernutzen nur denjenigen zusteht, die in seither badischen Häusern wohnen. Ob dieser Zustand haltbar wäre, ob er insbesondere vor der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestehen könnte, ist natürlich eine andere Frage.

Freiherr von Göler: Auch mir scheinen die Verhältnisse, wie sie durch die Änderung der Hohen Zweiten Kammer geschaffen werden, durchaus unhaltbar, aber man wird die Regelung dieser Verhältnisse den Kürnbachern überlassen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geheimerat Lewald stellt keinen Antrag.

Sodann werden die übrigen Paragraphen aufgerufen.

Der Antrag der Kommission wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann folgenden, im Laufe der Sitzung eingegangenen Einlauf bekannt:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über unveränderte Annahme des Nachtrags zum Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 233.

Schluß der Sitzung halb 12 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juli 1904.

Gegenwärtig:

Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat Oehler, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

Ministerialrat Dr. Nicolai, später Ministerialdirektor Geheimerat Heil, Geheimer Oberregierungsrat Braun und Ministerialrat Rebe.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend;

Berichterstatter: Graf von Helmstatt.

3. Beratung der Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung über

a. den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend;

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

b. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege betreffend;

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

c. den Gesetzentwurf, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend;

Berichterstatter: Kommerzienrat Reiß.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 5 Uhr und gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Grafen von Helmstatt und Grafen von Andlaw.

Beilagen Nr. 238 und 239 (ungedruckt).

Des weiteren teilt der I. Vizepräsident mit, daß Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog für die telegraphisch übermittelten Glückwünsche zu Allerhöchstdessen Geburtstag in einem Telegramm den Mitgliedern des Hohen Hauses seinen herzlichsten Dank aussprechen lasse.

Ferner teilt der I. Vizepräsident mit, daß der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden, in einem Schreiben mitgeteilt habe, daß er wegen seiner Gesundheitsverhältnisse leider auch für die nächsten Tage verhindert sei, an den Verhandlungen teilzunehmen und die Herren herzlichst grüßen lasse.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten

Zunächst berichtet Freiherr von Göler in Vertretung des Berichterstatters Grafen von Helmstatt namens der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 237 (ungedruckt).

Redner führt aus: Nach Annahme des Gesetzentwurfs über die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach durch die Landstände sind die Mittel zur Zahlung der gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags vom 11. Mai 1903 an Hessen zur Ausgleichung des Steuerwerts der abzutretenden Hoheitsgebiete zu entrichtenden Summe von 175000 M. im Staatshaushaltsetat bereit zu stellen. Nach der Regierungsbegründung soll diese Summe nach dem Abschlußergebnis des Haushaltsetats der allgemeinen Staatsverwaltung für 1904/5 durch einen weiteren außerordentlichen, in den folgenden Jahren wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu beschaffen sein.

Ihre Kommission stellt den Antrag,

den Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Freiherr von Rüdt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend.

Beilage Nr. 234.

Redner führt aus: Der vorliegende, von der Hohen Zweiten Kammer mit einigen Aenderungen angenommene Gesetzentwurf bringt verschiedene Aenderungen der Städte- bezw. Gemeindeordnung in Vorschlag, welche zwei ganz selbständige, mit einander nur in losem Zusammenhang stehende Materien betreffen, die Gemeindebesteuerung und den Almendgenuß. Auf die Gemeindebesteuerung beziehen sich die Artikel 1—4, auf den Almendgenuß der Artikel 5. Artikel 6 enthält eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung der Gemeindeabgaben betreffend, und Artikel 7 und 8 umfassen die Einführungsbestimmungen.

A. Die Bestimmungen aus dem Gebiete der Gemeindebesteuerung.

Die Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung haben den Zweck, den Gemeinden neue Steuerquellen zu erschließen. Es wurde bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer auch von den Gegnern der vorgeschlagenen Bestimmungen anerkannt, daß Anlaß vorliege, für die Gemeinden neue Steuerquellen zu erschließen.

Auch Ihre Kommission hat diesen Grundgedanken als berechtigt anerkannt.

Zu Artikel 1.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung betrifft die sogen. Kurtaxen. Solche Kurtaxen werden bekanntlich in einer Reihe von Kurorten erhoben. Eine genügende gesetzliche Grundlage fehlt aber, weil die §§ 71 und 72 der Gemeinde- bezw. Städteordnung die Erhebung von Abgaben nur unter gewissen Beschränkungen ermöglichen. Der Artikel 1 bezweckt, diese Lücke auszufüllen durch Aufnahme des § 71a in die Gemeinde-(Städte-)ordnung. Zur Erhebung einer Kurtaxe ist ein Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung notwendig.

Bei Beratung dieses Artikels wurde in der Kommission der Zweiten Kammer die Frage aufgeworfen, ob nicht der § 71 der Gemeinde-(Städte)ordnung eine Erweiterung in der Richtung erfahren sollte, daß dadurch nicht allein die Kurtaxe, sondern auch andere Fälle der Erhebung von Gebühren seitens

der Gemeinden, in welchen es sich um eine fortgesetzte Benützung von Gemeindeeinrichtungen handelt, getroffen werden. Äußeren Anlaß hierzu gab ein Ortsstatut von Mannheim über die Gebühren für Benützung der städtischen Kanalisation. Dieses Ortsstatut stützt sich auf § 71 der Gemeinde-(Städte)-ordnung. Die Großh. Regierung hielt eine solche Änderung für unbedenklich. Infolgedessen wurde in der Kommission und dann auch im Plenum des andern Hohen Hauses beschlossen, in § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung und Städteordnung hinter den Worten „Für die einzelnen Fälle der Benützung" die Worte: „oder für die fortlaufende Benützung" einzufügen.

Ihre Kommission erklärt sich ebenfalls mit der Erweiterung einverstanden, da hierdurch für die Erhebung von Kanal- und ähnlichen Gebühren eine sichere Grundlage geschaffen wird.

Der Antrag geht auf

Annahme des Artikels 1 in der Fassung der Zweiten Kammer.

Zu Artikel 2: § 77a.

Der Paragraph soll den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen das Recht geben, einen Zuschlag zur Verkehrssteuer für sich zu erheben. Es wird damit einem langjährigen, mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wunsche der Kommunalverwaltungen Rechnung getragen. Diesem Wunsche standen aber stets finanzielle Hindernisse entgegen, da der Staat der Erträgnisse der Verkehrssteuer nicht entbehren kann. Der Wunsch der Gemeinden, insbesondere der Städte, aus den Verkehrssteuern für sich eine Einnahmequelle zu erhalten, erscheint auch gerechtfertigt, da gerade die Gemeinden durch ihre Tätigkeit und Einrichtungen wesentlich zu den hohen Wertsteigerungen bei den Grundstücken beitragen.

Die Höhe des Zuschlags ist auf ½ Prozent normiert. Hiergegen war nichts zu erinnern. Allerdings steigt damit die gesamte Verkehrssteuer auf 3 Prozent, und ist damit schon eine ziemlich hohe zu nennen. Übrigens soll die einzelne Gemeinde nicht gehindert sein, unter diesen Satz herunterzugehen. Den Stadtgemeinden von mehr als 10000 Einwohnern wird das Recht der Erhebung unbedingt, d. h. ohne daß eine besondere Beschlußfassung nötig wäre, den übrigen Gemeinden nur fakultativ unter der Voraussetzung eines mit Staatsgenehmigung zu fassenden Gemeindebeschlusses gegeben. Umgekehrt können die erstgenannten Stadtgemeinden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Erhebung des Verkehrssteuerzuschlages ganz oder teilweise verzichten.

Der Antrag geht auf unveränderte Annahme.

§ 77b.

In der Kommission war man einstimmig der Ansicht, daß gegen die hier vorgeschlagene Lustbarkeitssteuer recht erhebliche Bedenken bestehen. Es soll den Gemeinden, wie der Passus nach dem Beschluß der Zweiten Kammer lautet, die Möglichkeit gegeben werden, Abgaben „von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen" zu erheben. Ausdrücklich wird dabei in der Regierungsbegründung hervorgehoben, daß lediglich der finanzielle Gesichtspunkt maßgebend gewesen sei, und nicht die Absicht, öffentliche oder private Lustbarkeiten einzuschränken. Eine solche Absicht könnte auch nicht gebilligt werden, da es nicht Zweck der Steuergesetzgebung sein kann, gegen ein etwaiges Überhandnehmen von Lustbarkeiten einzuschreiten, und dem Staat hierzu andere Mittel zu gebote stehen. Die Lustbarkeitssteuer ist in Preußen durch das Kommunalabgabegesetz von 1893 eingeführt.

Es bestand daher in der Kommission große Neigung, dieser neuen Steuer die Zustimmung zu versagen. Man hat jedoch schließlich davon abgesehen. Bestimmend hierfür war, daß die Steuer nur als eine fakultative, durch Ortsstatut mit Staatsgenehmigung festzusetzende gedacht ist, daß also der einzelnen Gemeinde freie Hand gelassen wird; daß ferner die Erfahrungen, welche man in anderen Staaten mit solchen Lustbarkeitssteuern gemacht hat, doch recht günstige sind. Damit jedoch konnte sich Ihre Kommission nicht befreunden, daß nach der Fassung des Paragraphen, wie auch nach den Motiven, „auch private, nach Art und Ausdehnung den öffentlichen gleichzuachtende Veranstaltungen zur Entrichtung herangezogen werden können". Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die Möglichkeit der Besteuerung von Lustbarkeiten, die einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rein privaten Charakter tragen, d. h. Veranstaltungen von Privatpersonen, sei es innerhalb oder außerhalb des eigenen Hauses, absolut ausgeschlossen sein sollten. Es wurde deshalb auch beantragt, im § 77b einzuschalten: „Veranstaltungen von Privatpersonen sind ausgeschlossen".

Die Großh. Regierung hat darauf erklärt, daß nicht ausgeschlossen sein soll, auch solche Lustbarkeiten der Besteuerung zu unterwerfen, welche den öffentlichen gleichzuachten sind, wie insbesondere die Veranstaltungen größerer Vereine oder Gesellschaften. Dagegen liege es nicht in der Absicht des Entwurfs, daß auch Lustbarkeiten von rein häuslichem Charakter, die lediglich der Familiengeselligkeit dienen, der Besteuerung unterliegen sollen; auf Erteilung der Staatsgenehmigung hätte eine diesbezügliche Vorschrift jedenfalls nicht zu rechnen.

Die Kommission war der Ansicht, daß auch solche Lustbarkeiten, die von einer Privatperson außerhalb der eigenen Wohnung in öffentlichen Lokalen für einen beschränkten Kreis von Eingeladenen veranstaltet werden, und wie Privatbälle, Hochzeiten und dergl., lediglich der Familiengeselligkeit dienen, von der Besteuerung absolut ausgeschlossen sind.

Bei dieser Sachlage sieht Ihre Kommission von einem Abänderungsantrag ab.

Überhaupt wird bei der ganzen Ausgestaltung dieser Steuerart höchste Vorsicht geboten sein.

Ihre Kommission kommt hiernach zu dem Antrag,

den Paragraphen in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Artikel 3.

Dieser Artikel will die sogenannte Warenhaussteuer zu gunsten der Gemeinden einführen. Bekanntlich besteht in weiten Kreisen eine weitgehende Beunruhigung über das Überhandnehmen der Warenhäuser. In Ihrer Kommission standen sich zwei Meinungen gegenüber. Von der einen Seite wurde betont, daß den Warenhäusern, sobald sie reell geleitet werden, eine Daseinsberechtigung nicht abgesprochen werden könne, daß sie manches Gute, insbesondere den Zwang der Barzahlung im Gefolge hätten, daß, wenn man auch von dem Standpunkt der Schädlichkeit ausgehe, Steuern doch nicht dazu bestimmt seien, um einer Klasse im Konkurrenzkampf gegen eine andere helfend beizuspringen, daß schließlich eine Steuer in der gewünschten Richtung auch nichts nütze, und daß der finanzielle Erfolg für die Gemeinde ein nennenswerter nicht genannt werden könne. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß all die Erscheinungen, welche mit dem Betrieb der Warenhäuser verbunden seien, einen nicht zu verkennenden Schaden nicht nur für die schwächeren Konkurrenten, sondern auch für einen Teil des konsumierenden Publikums mit sich brächten, daß wenigstens der Versuch gemacht werden müsse, das weitere Umsichgreifen dieser Erscheinung der Neuzeit hintanzuhalten, daß, wenn man auch anerkennen müsse, daß eine gründliche Hilfe den kleinen Geschäften nicht gebracht werden könne, doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß die Entstehung neuer Warenhäuser verhindert werde, sowie daß es in den weitesten Kreisen Befremden und Beunruhigung hervorrufen würde, wenn die nach dem Vorgang anderer Staaten von der Großh. Regierung vorgeschlagene, wohl von der Mehrheit gewünschte Maßregel keine Billigung fände. Es müsse, nachdem die übrigen größeren Staaten, Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg, mit ähnlichen Maßregeln vorgegangen seien, mindestens ein Versuch gemacht werden, ob mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung dem schwerbedrängten Mittelstand einige Hilfe gebracht werden könne.

Dazu komme noch der steuerliche Gesichtspunkt, daß die Warenhäuser im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit und die günstigeren Betriebsbedingungen durch die bestehenden Steuern nicht in dem gleichen Verhältnis gefaßt werden, wie die kleineren Geschäfte. Es sei gestattet, in dieser Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Ministers Buchenberger im Jahre 1899 hinzuweisen, der auch zu dem Ergebnis kam, daß die Warenhaussteuer gerechtfertigt sei, weil die hier in Rede stehenden Großgeschäfte bei der jetzigen Besteuerung, insbesondere durch die Einkommen- und Gewerbesteuer, im Verhältnis zu den Geschäften kleinen und mittleren Umfangs in einer ihrer Leistungsfähigkeit vollkommen entsprechenden Weise nicht herangezogen werden.

Die Abstimmung ergab schließlich für die An-

nahme der Warenhaussteuer im Prinzipe eine Mehrheit von 4 gegen 3 Stimmen.

Hinsichtlich der Einzelbestimmungen, die sich aus dem Prinzip der Steuer ergeben, darf ich wohl auf den gedruckten Bericht Bezug nehmen.

Ihre Kommission beantragt:

Annahme des Artikels 3 in der Fassung der Zweiten Kammer.

Das Wort erhält hierzu Geheimerat Lewald: Während ich gerne anerkenne, daß die Vorlage, die uns heute beschäftigt, mancherlei Gutes bringen, und ich den übrigen Bestimmungen des Entwurfs zustimme, kann ich mich doch mit der Einführung der Warenhaussteuer nicht befreunden. Der finanzielle Gesichtspunkt, der Zweck, den Gemeinden eine neue Einnahmequelle zu erschließen, tritt hier vollständig zurück. Es ist lediglich sogenannte Mittelstandspolitik, die durch die Einführung dieser Steuer betätigt werden soll, eine Politik, mit deren wohlwollender Tendenz man vollständig einverstanden sein kann, die sich aber hier eines durchaus untauglichen Mittels bedient. Freilich, die Großh. Regierung folgt ja mit diesem Vorschlag nur dem Beispiel der anderen größeren deutschen Staaten, die, wie Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg eine Warenhaussteuer eingeführt haben. Aber ich hätte lieber gesehen, wenn die Großh. Regierung diesem Beispiel nicht gefolgt wäre. Die Erfahrungen, die man mit der vielberufenen Warenhaussteuer in jenen Ländern gemacht hat, sind nicht derart, daß sie zur Nachahmung einladen. Die Warenhaussteuer hat, soweit meine Kenntnis reicht, nirgends den beabsichtigten Erfolg erzielt. Nach einem kürzlich erschienenen Aufsatz in der Zeitschrift des preußischen Statistischen Bureaus, welcher die finanziellen Ergebnisse des preußischen Warenhaussteuergesetzes für die ersten drei Jahre seiner Geltung darlegt und entsprechende Betrachtungen daran knüpft, haben in Preußen der Zahl nach die Warenhäuser zwar um ein weniges abgenommen, aber der Steuerertrag ist gewachsen. Daran knüpft der Verfasser die Schlußfolgerung, daß die Entwicklung der Warenhäuser durch die preußische Steuer, — die um ein erkleckliches schärfer ist, als die unseres Entwurfs — in keiner Weise gehemmt worden ist. Im Kampfe ums Dasein sind Minderkräftige verschwunden, die aber, welche das Feld behauptet haben, haben einen um so breiteren Spielraum, sich auszuwirken, gewonnen. Ebenso wird es auch bei uns gehen, und ich zweifle gar nicht, daß wir in den ferneren Landtagen uns regelmäßig mit den Petitionen der Kleinhändler zu befassen haben werden, welche verlangen, daß die Warenhaussteuer hinaufgesetzt wird, weil sie bisher noch gar nichts geholfen habe. Es handelt sich hier, wie der bekannte Nationalökonom Werner Sombart auf der Breslauer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik von 1899 in einem geistvollen Vortrag ausgeführt hat, um unwiderstehliche Entwicklungstendenzen, welche auf eine Umgestaltung des Detailhandels hindrängen, Entwicklungstendenzen, die man auch nicht von dem beschränkten Standpunkt des Kleinhändlers aus, sondern unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses würdigen muß, unter dem Gesichtspunkte insbesondere auch der Interessen der Arbeiterklasse, deren Bedarf an Massenartikeln durch die Warenhäuser auf das billigste befriedigt wird. Bei aller Konzentration und Begünstigung des Großbetriebs wird diese Entwicklung der kleinkapitalistischen Unternehmung auf dem Gebiete des Detailhandels auch keineswegs vollständig den Garaus machen, sondern ihr auch ferner, und zwar in der Form des Qualitäts- und eleganten Spezialgeschäfts noch Raum lassen. — Ich will indes dieses schwierige Problem nicht weiter verfolgen, sondern nur noch einen prinzipellen Gesichtspunkt anführen. Die Steuern sind dazu da, um einen gewissen finanziellen Bedarf zu decken. Neben diesem Hauptzweck dürfen die Steuern allerdings auch sozialpolitische Nebenzwecke verfolgen, so insbesondere den, auf die Verteilung des Volkseinkommens eine gewisse regulierende Wirkung auszuüben. Aber die Besteuerung darf nicht einen ihr fremden Zweck als Hauptzweck verfolgen. „Insbesondere dürfen", sagt Fuisting in seinem Werke: „Grundzüge der Steuerlehre", „die Steuern nicht als Mittel dienen, um neue Verkehrsformen zu unterdrücken und einzelne Kreise gegen die Folgen eines von ihnen als unbequem oder nachteilig empfundenen Wettbewerbs zu schützen. Mit der Forderung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, die die oberste Richtschnur bildet, können Wünsche nach einer solchen Hand-

habung des Besteuerungsrechts nicht vereinbart werden". Man sollte meinen, daß dieser Satz recht eigentlich gegen die Warenhaussteuer geschrieben sei. Nun wird aber freilich auch geltend gemacht, — und der Herr Berichterstatter hat dies noch besonders betont —, daß auch der Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit für die Einführung dieser Steuer spreche, und hierfür wird die Autorität des verstorbenen Finanzministers Buchenberger ins Feld geführt. Buchenberger hat im Jahre 1898 bei der Verhandlung über eine Petition der Detailhändler nur gesagt, es sei sorgfältig zu prüfen, ob die Warenhäuser zu den direkten Steuern in einem ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße wirklich beigezogen werden. Wenn die Frage so gefaßt wird, ob unsere bestehende Steuergesetzgebung die Möglichkeit gewährt, die Warenhäuser steuerlich gerecht zu erfassen, so stehe ich nicht an, sie entschieden zu bejahen. Wir haben in Baden die Gewerbe- und Einkommensteuer. Nun, für die Gewerbesteuer ist der Umsatz ohne Belang; sie erfaßt bekanntlich lediglich das Betriebskapital nach seiner durchschnittlichen Jahreshöhe ohne alle Rücksicht darauf, ob der Umwandlungsprozeß, welchem die Betriebskapitalien in einem Betriebe fortwährend unterliegen, sich mehr oder weniger rasch vollzieht. Mit der Gewerbesteuer allein — das ist ohne weiteres zuzugeben — wäre den Warenhäusern steuerlich nicht in ausreichender Weise beizukommen. Beiläufig bemerkt, muß ich aber entschieden bestreiten, daß es schwieriger wäre, die Betriebskapitalien eines Warenhauses richtig zu erfassen, als die irgend eines anderen Großbetriebs, einer Maschinenfabrik, einer Großbrauerei und dergleichen. Nun kommt aber die Einkommensteuer hinzu. Wenn nun infolge des außerordentlich raschen Umsatzes — und dieser ist ja für die Warenhäuser charakteristisch — bei ihnen sich ein höherer Gewinn ergibt, so wird eben dieser höhere Gewinn durch die Einkommensteuer erfaßt, die bekanntlich mit einer recht kräftigen Progression ausgestattet ist. Das Gesetz richtig zu vollziehen, ist Aufgabe der Finanzverwaltung, und es stehen ihr dazu recht wirksame Mittel nach unserem Veranlagungsgesetz zu Gebote; sie kann Vorlage der Bücher, Aufstellung von genauen Verzeichnissen aller Einnahmen und Ausgaben und dergleichen verlangen. Wenn aber wirklich unsere Steuergesetzgebung den Warenhäusern gegenüber versagen sollte, warum unterläßt man es dann, die Warenhaussteuer als Staatssteuer einzuführen? Wäre es nicht geradezu eine Pflicht der Finanzleitung gewesen, eine solche Vorlage zu machen? Hätte man es allenfalls unterlassen im Hinblick auf die bevorstehende Steuerreform, nun dann hätte man mit der Einführung der Warenhaussteuer als Gemeindesteuer füglich auch noch zuwarten können, um so mehr, als die Gemeinden gar kein Verlangen nach dieser Steuer tragen. Wie aus den Motiven zu entnehmen, macht man diese Gemeindesteuer obligatorisch in der Erwägung, daß die Gemeinden von einer fakultativen Warenhaussteuer wahrscheinlich gar keinen oder nur einen gar zu schwachen Gebrauch machen würden. Damit scheint mir eigentlich das Projekt gerichtet. Indessen, die Stimmung ist, wie ich wohl weiß, allgemein gegen die Warenhäuser, und auch in diesem Hohen Hause wird mein Standpunkt wohl nicht viel Anklang finden, so daß ich auf die erforderliche Unterstützung für einen Antrag auf Strich des Artikels 3 nicht rechnen kann. Immerhin wollte ich nicht unterlassen, meine Überzeugung in dieser Frage auszusprechen. Ich werde gleichwohl auch mit dem Artikel 3 für das ganze Gesetz stimmen wegen des sonstigen Guten, das darin enthalten ist.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Ich muß gestehen, daß ich auch kein Anhänger der Warenhaussteuer bin, und daß ich mich für dieselbe nicht begeistern kann. Man mag das Erträgnis besteuern, so hoch man will, und die Progression steigern; ich halte es aber nicht für richtig, den Umsatz gewissermaßen mit Strafe zu belegen durch eine Steuer, und also gewissermaßen die Emsigkeit und den Fleiß höher zu besteuern. Ich bin auch überzeugt, daß der eigentliche Zweck der Steuer nicht erreicht werden wird. Die Folge wird vielmehr sein, daß die Warenhäuser ihre Emsigkeit noch mehr steigern werden, daß sie ihren Betrieb erweitern und neue Artikel aufnehmen werden. Sie werden dann ihre Position, die darin besteht, daß sie nur gegen bar verkaufen und gegen bar bezahlen, dazu benützen, um von den Fabrikanten noch billigere Preise, als seither, herauszuschlagen. Das wird ihnen auch ohne Zweifel

gelingen, und die Folge wird sein, daß die Fabrikanten ihrerseits wieder, um sich für diesen Nachteil zu entschädigen, möglichst die Arbeitslöhne reduzieren und in letzter Linie, wenigstens zu einem Teil, die Kosten der Warenhaussteuer von der Arbeiterbevölkerung werden getragen werden. Hierdurch wird aber die Konkurrenz für die kleineren Geschäfte noch verschärft werden. Auch der finanzielle Effekt wird gleich Null sein. Für Baden soll die Steuer etwa 38000 M. einbringen. Wenn die Warenhäuser aber jährlich Hunderttausende verdienen, so wird es ihnen auf diese 38000 M. auch nicht ankommen, die sie zudem selbst im Endziel gar nicht zahlen werden.

Nun erwartet aber der ganze sogenannte Mittelstand von der Warenhaussteuer sein Heil. Das Verlangen nach einer Warenhaussteuer ist wirklich ein sehr großes, und es hieße gegen den Strom vergeblich schwimmen, wenn man hier der Einführung der Steuer wehren wollte. Ich werde deshalb ebenfalls nicht gegen die Vorlage stimmen, aber ich habe es für notwendig gehalten, zu betonen, daß durch diese Steuer, welche ich für keine glückliche Maßregel halte, der gewünschte Effekt nicht erreicht werden wird. Wir werden immer nur vor der Notwendigkeit stehen, die Steuer von neuem zu erhöhen.

Kommerzienrat Reiß: Auch ich bin der Ansicht, daß das Gesetz den Erwartungen nicht entsprechen wird. In Mannheim wird die Warenhaussteuer jährlich etwa 13 bis 14000 M. einbringen. Die Warenhausbesitzer werden die Steuer von sich abwälzen. Alle Waren werden jetzt gegen bar verkauft und die Lieferanten wöchentlich bezahlt. Wenn die Bezahlung der Lieferanten um einige Zeit hinausgeschoben wird, so werden die Warenhausbesitzer schon durch den Zinsgewinn die Steuer einbringen; anderseits wird, wenn sie auf die an sich niederen Kaufpreise einen geringen Aufschlag, wenn auch nur in Höhe von 1 Pfg. machen, die Steuer auf das Publikum übergewälzt werden. Die Lieferanten werden somit von der Steuer nicht getroffen. Die Stadtverwaltung in Mannheim hat keinen großen Wert auf diese Steuer gelegt, während unter gewissen Gewerbetreibenden eine Stimmung gegen die Warenhäuser vorhanden ist. Es ist übrigens nicht zu vergessen, daß viele kleine Gewerbetreibende Aufnahme in den großen Warenhäusern gefunden haben, daß viele Lehrlinge, die in kleinen Geschäften wenig lernen konnten und geringe Aussicht auf Fortkommen hatten, in den Warenhäusern Gelegenheit zu einer erheblich besseren Ausbildung erhielten. Ich werde nicht gegen das Gesetz stimmen, verspreche mir aber von demselben keine besondere Wirkung.

Ministerialdirektor Geheimerat Heil: Obwohl das Gewicht der Bedenken, welche sowohl gegen die innere Berechtigung der Warenhaussteuer, wie hinsichtlich der zu erwartenden Wirkung auch in diesem Hohen Hause erhoben wurden, auch seitens der Regierung nicht verkannt wird, möchte ich doch bitten, dem Vorschlag der Großh. Regierung und dem Beschluß des andern Hohen Hauses auch hinsichtlich dieses Punktes zu folgen und sich durch diese Bedenken nicht abhalten zu lassen, mit den anderen gesetzgebenden Faktoren den Versuch zu machen, auf diesem Wege das zu erreichen, was vielleicht doch mehr als die sozialpolitische Seite hier als ein entscheidendes Moment geltend gemacht werden kann, nämlich durch die Besteuerung des Umsatzes in diesen großen Geschäften das Prinzip der steuerlichen Gerechtigkeit besser zu wahren, als es nach der Auffassung der zuständigen Finanzverwaltung des Staates mit dem gegenwärtigen Steuersystem möglich ist. Das darf doch nicht übersehen werden, daß von dieser Seite der Zweifel erhoben worden ist, ob die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitals, wie es durch die Gewerbesteuer erfaßt werden soll, und ob die Besteuerung des Einkommens bei der Einrichtung unseres gegenwärtigen Steuersystems allein ausreicht, diese großkapitalistischen Unternehmungen entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit richtig und gerecht zu erfassen. Wenn dieser Zweifel von den Finanztechnikern selbst erhoben wird, so wird man, nachdem andere Staaten vorangegangen sind, auch bei uns versuchen dürfen, diese Besteuerung durchzuführen, und man wird eben die Erfahrungen abzuwarten haben. Man kann wohl daraus, daß die Regierung nicht die Einführung einer staatlichen Warenhaussteuer vorgeschlagen hat, kein Argument gegen diesen Gesetzesvorschlag entnehmen, denn,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

abgesehen von Bayern, haben auch die andern Staaten, die dieses steuerpolitische Experiment gemacht haben, davon abgesehen, die Steuer für den Staat zu erheben, und dies dürfte immerhin in der Natur der Sache begründet sein. Es wird bei der beschränkten Anzahl der Gewerbebetriebe, die mit dieser Steuer belegt werden können, für den Staat an und für sich an einer breiten Basis für diese Besteuerung fehlen, während andrerseits gerade in den Städten, in denen diese Gewerbebetriebe vorhanden sind, ihre Wirkung auf die anderen Geschäfte sich besonders fühlbar macht. Dieser Gewerbebetrieb eignet sich wohl für die kommunale Besteuerung, dagegen ist es zweifelhaft, ob es zu rechtfertigen wäre, ihn in das System der staatlichen Besteuerung hereinzuziehen. Ich kann indes auch nach dem Verlaufe der Diskussion in diesem Hohen Hause kaum annehmen, daß die erhobenen Bedenken der Annahme dieses Gesetzentwurfs entgegenstehen, und ich wollte nur gegenüber den Einwendungen, die aus durchaus an und für sich beachtenswerten wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhoben wurden, den Standpunkt der Großh. Regierung nochmals kurz zum Ausdruck gebracht haben.

Artikel 3 wird hierauf nach dem Antrag der Kommission mit Mehrheit angenommen.

Zu Artikel 4 bemerkt der Berichterstatter: Nach § 80 Gemeinde-(Städte-)ordnung können zur Gemeindebesteuerung nur diejenigen Steuerkapitalien oder Steueranschläge herangezogen werden, welche für die staatliche Besteuerung veranlagt sind. Infolge dessen konnten bisher Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche in Baden wohnende Beamte oder Hinterbliebene von Beamten aus der Kasse eines anderen Bundesstaates oder eines ausländischen Staates beziehen, von der Gemeindesteuer nicht erfaßt werden. Diese Befreiung der genannten Steuerkapitalien von der Gemeindebesteuerung wurde von den Städteordnungsgemeinden als eine Unbilligkeit empfunden, und zwar um so mehr, als eine solche Befreiung von den in Frage stehenden Gemeindeumlagen in den meisten anderen deutschen Staaten nicht besteht. Diesem Zustand soll durch den Artikel 4 abgeholfen werden, und damit hinsichtlich der Gemeindebesteuerung die außerbadischen Beamten und deren Hinterbliebene ebenso behandelt werden, wie die badischen Beamten bezw. deren Hinterbliebenen.

Auch Ihrer Kommission scheint kein Grund zu einer Befreiung der genannten Bezüge von der Gemeindebesteuerung vorzuliegen und empfiehlt sie deshalb die

unveränderte Annahme des Artikels 4.

B. Änderung in bezug auf den Almendgenuß.

Artikel 5.

Nach § 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung kann eine Änderung im Almendgenuß durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmfähigen Gemeindebürger festgesetzt werden.

Durch diese Bestimmung ist jede Änderung im Almendgenuß sehr erschwert, die häufig nicht nur im Interesse der ganzen Gemeinde, sondern auch der einzelnen Almendnutzer liegt, und an dem Widerstand oder der Indolenz einiger Weniger scheitern kann.

Der Regierungsentwurf hatte eine Erleichterung in doppelter Richtung vorgeschlagen. Einmal sollte das Zustandekommen eines Beschlusses erleichtert werden, indem die Zweidrittelmehrheit sämtlicher Gemeindebürger ersetzt werden sollte durch die Vorschrift, daß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindebürger zur Abstimmung erscheinen, und daß mindestens zwei Drittel der Erschienenen sich für die Änderung aussprechen; sodann soll ein Weg eröffnet werden, eine Änderung herbeizuführen, auch wenn ein gültiger Beschluß nicht zustande gekommen oder die beantragte Änderung verworfen worden war.

Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer erachtete aber in ihrer Mehrheit die ersterwähnte Bestimmung als zu weit gehend und hat schließlich den Absatz 1 des Regierungsentwurfes gestrichen, so daß nach wie vor zum Zustandekommen eines Beschlusses über eine Änderung im Almendgenuß eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Gemeindebürger nötig ist. Dagegen wurde der zweite Absatz mit einigen Beschränkungen angenommen. Danach soll im Fall des Versagens des zunächst einzuschlagenden Weges der Abstimmung durch die Gemeindebürger auf Antrag des Gemeinderates eine Änderung des Almendgenusses durch Gemeindebeschluß

angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Nutzung ein gleichwertiger Ersatz durch andere Naturalnutzung oder wenn nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird. Die Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf besteht darin, daß die beiden Bedingungen, an welche die Änderung geknüpft sein solle, Vorliegen eines „öffentlichen Interesses" und volle Ersatzleistung im Regierungsentwurf nur alternativ, in der Fassung des anderen Hohen Hauses kumulativ verlangt werden.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß durch die Fassung, wie der Artikel 5 nunmehr aus den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses hervorgegangen ist, einerseits hinreichende Möglichkeit gegeben ist, um zur Beseitigung sich ergebender Mißstände eine Änderung im Almendgenuß herbeiführen zu können, ohne andrerseits an einer altehrwürdigen, heute noch berechtigten und wohltätigen Institution allzusehr zu rütteln.

Ihre Kommission beantragt daher

die Annahme des Artikels 5 in der Fassung der Zweiten Kammer.

Die Artikel 6, 7 und 8 geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß; einige kleine Änderungen sind aus dem gedruckten Bericht zu ersehen.

Der Schlußantrag Ihrer Kommission geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Freiherr von Rüdt namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege.

Beilage Nr. 235.

Redner führt aus: Der soeben angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Gemeindesteuern und den Almendgenuß, hat auch eine Änderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege nötig gemacht.

Nach § 2 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes haben die Verwaltungsgerichte zu entscheiden „über die Bürgernutzungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde", wozu auch die den Genußberechtigten im Falle einer Änderung des Almendgenusses zustehenden Ersatzansprüche gehören.

Nachdem nun nach dem Zusatz zu § 104 der Gemeindeordnung auch gegen den Willen der Genußberechtigten eine Änderung im Almendgenuß herbeigeführt werden kann, muß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf die Festsetzung des den Genußberechtigten zu gewährenden Ersatzes für den entgangenen Almendgenuß ausgedehnt werden. Dies soll durch einen entsprechenden Zusatz zu § 2 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geschehen.

Die zweite in Vorschlag gebrachte Änderung bezieht sich auf Ziffer 3 des § 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, welche die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über Gemeindeabgaben in der Weise regelt, daß die einzelnen Abgaben durch Einschaltung der betreffenden Paragraphen gekennzeichnet werden. Hiernach muß bei Einführung neuer Formen von Abgaben, wie dies durch das Gesetz, betreffend die Gemeindesteuern, geschehen ist, auch diese Gesetzesbestimmung durch Einsetzung der betreffenden neuen Paragraphen jeweils ergänzt werden. Um dies zu vermeiden und zugleich die neuen Abgabeformen unter das Gesetz zu bringen, wurde eine allgemeine Fassung gewählt, welche, unter Wegfall der Paragraphenaufzählung, die verschiedenen Kategorien von Abgaben nennt, so daß auch etwa künftig neuzuschaffende Formen derselben durch dieselbe getroffen werden.

Eine sachliche Änderung ist damit nur in einem Punkte verbunden. Während bisher Zweifel darüber bestanden, ob die Streitigkeiten über alle Arten von Gemeindeschulgeldern der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterstehen, also z. B. auch die Streitigkeiten hinsichtlich der Schulgelder der Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Mittelschulen, sollen künftig Streitigkeiten über alle Arten von an die Gemeinden zu entrichtenden Schulgeldern der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterstellt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ihre Kommission erachtet diese Erweiterung für völlig sachentsprechend.

Der Kommissionsantrag geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung der Zweiten Kammer die Zustimmung erteilen, und darüber in abgekürzter Form beraten.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung nach dem Antrage der Kommission einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Kommerzienrat Reiß namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht.

Redner führt aus: Das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen im Großherzogtum ist zurzeit durch folgende Gesetze geregelt:

1. soweit es sich um fortbildungspflichtige Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen) handelt:
   a. durch Landesgesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts betreffend;
   b. durch das Landesgesetz vom 17. Juli 1902, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes;
2. soweit es sich um nicht mehr fortbildungspflichtige Arbeiter unter 18 Jahren handelt: durch die §§ 120, 142, 150 der Reichsgewerbeordnung, Artikel 2 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902, § 161b der Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

Wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf richtig hervorgehoben, ist ohne weiteres einleuchtend, daß daraus, daß sämtliche Ortsstatute sich auf einen doppelten Rechtsboden — teils Reichs-, teils Landesgesetz, unter Umständen sogar auf drei Gesetze — gründen, Unzuträglichkeiten sich ergeben. Für die Entwicklung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens ist es ferner von Nachteil, daß hinsichtlich der unter 2. bezeichneten Kategorien von Arbeitern, bezüglich deren der Schulzwang sich auf die Reichsgewerbeordnung gründet, wichtige Grundsätze nicht auf dem Wege eines Landesgesetzes oder einer Verordnung, sondern nur mittelst Ortsstatuts zur Durchführung gelangen können, und dadurch eine Gleichmäßigkeit der Regelung wichtiger Unterrichtsangelegenheiten für das ganze Land nur schwer zu erreichen ist. Nachdem nun in den letzten Dezennien das Interesse und das Verständnis für die Wichtigkeit und segensreiche Wirksamkeit des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts sich so sehr vermehrt hat, daß sich die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen, die im Jahre 1894 88 mit 6537 Schülern und 176 Lehrern betrug, im Jahre 1903 auf 146 Schulen, 10 212 Schülern mit 279 Lehrern gehoben hat, wurde eine einheitliche gesetzliche Regelung des Gewerbeschulwesens dringend wünschenswert.

Diese Regelung zu erzielen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes.

§ 1 faßt die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zusammen und enthält den auch fernerhin regelmäßigen Fall der freiwilligen Errichtung einer Unterrichtsanstalt für gewerblichen und kaufmännischen Unterricht und die Erlassung eines den Besuch derselben regelnden Orts- bezw. Bezirksstatuts. Neu ist nur die Bestimmung, daß nicht nur kaufmännische, sondern auch gewerbliche Arbeiterinnen zum Besuch des kaufmännischen oder gewerblichen Fortbildungsunterrichts bis zum 18. Jahre angehalten werden können. Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer schlägt vor, in Absatz 2 an Stelle der Worte: „eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde" zu setzen: „einer schon im Besitze einer derartigen Schule befindlichen Gemeinde", und ferner in Absatz 5 hinter den Worten: „gewerblichen und kaufmännischen Organisationen" beizufügen: „sowohl der Arbeitgeber, als der Arbeitnehmer". Unter Anerkennung der vorgebrachten Gründe erklärt sich Ihre Kommission mit diesen Abänderungen einverstanden.

Nach § 2 kann einer Gemeinde die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule zur Auflage gemacht werden. Andrerseits können Gemeinden angehalten werden, zu dem durch den Besuch ihrer Schüler für die Gewerbeschulen oder gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen einer benachbarten Gemeinde erwachsenden Mehraufwand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einen angemessenen Beitrag zu leisten, schließlich kann solchen Gemeinden, auf deren Unterrichtsanstalten die umliegenden Gemeinden angewiesen sind, die Aufnahme von Schülern aus diesen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden.

Ihre Kommission hat sich nach eingehender Prüfung des Vorschlags in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer umsoweniger von der Notwendigkeit der Einführung solcher Zwangsmaßregeln überzeugen können, als zurzeit die Zahl der vorhandenen Gewerbelehrer kaum ausreicht, um die bereits bestehenden Lehrstellen zu besetzen und die Neuregelung des gesamten Fortbildungsschulwesens doch in nicht allzu ferner Zeit erfolgen muß. Wir billigen daher den Strich des § 2.

In § 3 des Regierungsentwurfs (jetzt § 2) wird den Gemeinden das Recht erteilt, zur Bestreitung der durch die Unterhaltung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule, Gewerbe- oder Handelsschule erwachsenen Kosten ein Schulgeld, dessen Höhe der Großh. Gewerbeschulrat zu bestimmen hat, zu erheben. Durch einen von der Staatsbehörde zu genehmigenden Beschluß der Gemeinde kann den Lehr- und Arbeitsherren der zum Besuche des Unterrichts verpflichteten Arbeiter (auch weibliche) die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes auferlegt werden. Unvermögende sollen von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden. Ihre Kommission ist mit der Fassung dieses Paragraphen, gegen dessen zweiten Absatz sich eine Petition der Handelskammer Mannheim wendet, einverstanden.

§ 4 (jetzt § 3) enthält Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder statutarischen Bestimmungen.

§ 5 (jetzt 4) und § 6 (jetzt 5) enthalten Übergangsbestimmungen.

Ihre Kommission kommt zu dem Schlußantrag:

Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf mit den von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen genehmigen, und die Petition der Mannheimer Handelskammer für erledigt erklären, sowie darüber in abgekürzter Form beraten.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 3/4 6 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1904. (Vorm. 1/2 10 Uhr und nachm. 4 Uhr.)

Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht der Fürst zu Leiningen, Seine Durchlaucht der Fürst von der Leyen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

In der Nachmittagssitzung außerdem:

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Maximilian von Baden und Prälat Oehler.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. von Brauer, Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.

(Zweite Beratung.)

Berichterstatter: Freiherr von Göler.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung um halb 10 Uhr und gibt zunächst folgenden Einlauf bekannt:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die neuerdings gefaßten Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.

Beilage Nr. 242.

Das Sekretariat verliest folgende Petitionen:

1. Petition der Handelskammer für den Kreis Offenburg, die Verbesserung der Schiffahrtsstraße auf dem Oberrhein betreffend.

Beilage Nr. 241 (ungedruckt).

2. Petition der Handelskammer für den Kreis Konstanz, die Regulierung des Oberrheins betreffend.

Beilage Nr. 243 (ungedruckt).

Die Petitionen werden bei Beratung des betreffenden Berichts erledigt werden.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Freiherr von Göler berichtet namens der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend (zweite Beratung).

Redner führt aus: Ihre Kommission bedauert lebhaft, daß ihr die Zeit nicht vergönnt war, einen gedruckten Bericht zu verfassen, zumal gegenüber einem so wichtigen Gesetzentwurf eine eingehende Prüfung und Einhaltung der Geschäftsordnung notwendig gewesen wäre. Trotzdem hat sie die Verhandlung schon auf heute vorgeschlagen, weil es sich nur noch um vier leicht zu übersehende Fragen handelt, zwei davon betreffen die Zusammensetzung der Ersten Kammer und zwei beziehen sich auf das Budgetrecht.

Der erste Punkt betrifft die Mitgliedschaft der Vertreter der Städte und Kreise; unser Vorschlag ging auf Ernennung durch den Landesherrn, die Zweite Kammer wünschte die Wahl durch die Stadträte u.s.w. Mitbestimmend war für uns, daß von einem Oberbürgermeister der Wunsch an uns gelangte, zu verhüten, daß politische Momente in die Organe der städtischen Verwaltung hineingetragen werden. Nun hat Herr Oberbürgermeister Wilckens vorgestern in der Zweiten Kammer hervorgehoben, daß auf einer Versammlung der Oberbürgermeister die Wahl der Städtevertreter dringend gewünscht worden sei. Angesichts dieser Tatsache und angesichts unserer beständigen Bestrebungen, der Hohen Zweiten Kammer möglichst entgegenzukommen, stellen wir den Antrag,

den § 27 in der Fassung des anderen Hohen Hauses anzunehmen.

Eine andere Stellung haben wir hinsichtlich des Stellvertretungsrechts der Standesherren eingenommen. In der Zweiten Kammer wurde diese Forderung zurückgewiesen; der Herr Berichterstatter hat ausgeführt, daß damit ein historisches Recht verstärkt würde. In den Augen Ihrer Kommission trifft dies nicht zu. Der Staat hat doch die Pflicht, den Standesherren die Ausübung ihres Rechts zu ermöglichen. Der Herr Berichterstatter in der Zweiten Kammer hat darauf hingewiesen, daß ebensogut die zwei richterlichen Beamten ein Stellvertretungsrecht verlangen könnten. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß es in deren Belieben steht, die Mitgliedschaft anzunehmen oder auszuschlagen, und daß sie das Mandat jederzeit niederlegen können; außerdem werden ihnen für ihre Berufstätigkeit jederzeit auf Verlangen seitens der Regierung Stellvertreter beigegeben. Von sozialdemokratischer Seite wurde es geradezu als gefährlich bezeichnet, daß jemand gleichzeitig mehreren Landtagen angehört; ich war erstaunt, dies aus dem Munde eines internationalen Sozialdemokraten zu hören. Mir scheint es für unsere Verhandlungen nur fruchtbar, wenn Herren aus den Nachbarstaaten an unseren Sitzungen teilnehmen. Der Abgeordnete Zehnter hat in dem anderen Hohen Hause bei der nochmaligen Beratung des Verfassungsgesetzes den Antrag auf Wiederherstellung des Stellvertretungsrechts sowohl der kirchlichen Vertreter, als auch der Standesherren gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt. Ich weiß jedoch nicht, ob die Abstimmung ebenso ausgefallen wäre, wenn der Antrag nur auf Wiederherstellung des Stellvertretungsrechts der Standesherren gestellt worden wäre. Ihre Kommission hat die Stellvertretung der Standesherren wiederhergestellt, gleichzeitig jedoch die Stellvertretung des Besitzers eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Gutes in § 28 Absatz 3 gestrichen. Entsprechend wurde auch Absatz 4 des § 28 gefaßt. Ein Stellvertretungsrecht der Kirchen fand man nicht so notwendig, insbesondere nicht des Herrn Erzbischofs, weil es ihm, wenn er den Wunsch hat, an den Sitzungen teilzunehmen, nicht schwer fallen wird, zu erscheinen; schließlich wäre es wünschenswert, daß die Kirche durch den Erzbischof selbst und nicht durch einen Abgesandten vertreten ist. Diejenigen Zeiten, in denen die Erzbischöfe regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen haben, gehören zu den friedlichsten zwischen Kirche und Staat. In der Frage des Stellvertretungsrechts glauben wir, unser äußerstes getan zu haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Was nun das Budgetrecht anbelangt, so scheint mir, soweit ich die Verhandlungen der Zweiten Kammer verfolgen konnte, daß letztere das, was sie an Budgetrechten der Ersten Kammer zugestanden hat, sehr überschätzt. Der Hauptsache nach soll, wenn es bei den Anträgen der Zweiten Kammer bleibt, eigentlich alles beim alten bleiben. Wir haben uns durchaus einverstanden erklärt, daß in formeller Beziehung die Vorrechte der Zweiten Kammer gewahrt werden, daß nämlich alle die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe zunächst an die Zweite Kammer gelangen müssen, und daß hinsichtlich der eigentlichen Budgetfragen die Erste Kammer nur dann beraten kann, wenn der Entwurf von der Zweiten Kammer angenommen ist. Es wurde aber betont, daß die Dauergesetze im wesentlichen Interesse der Ersten Kammer geregelt worden seien. Diese Frage war immer eine strittige; ich erinnere nur daran, daß, als wir zum erstenmal das Einkommensteuergesetz behandelt haben und eine Änderung vorgenommen hatten, die Frage aufgeworfen wurde, ob es ein Finanzgesetz im Sinne der Verfassung sei, und daß die Regierung, um diese Streitfrage nicht näher ausspinnen zu lassen, den Entwurf zurückgezogen hat. Jetzt ist die Frage zu Gunsten beider Häuser entschieden. Von der Zweiten Kammer wird in Absatz 1 und 2 des § 61 ein reiches Maß von Rechten der Ersten Kammer zugestanden, aber ebenso bestimmt in Absatz 3 und 4 wieder zurückgezogen. Nach Absatz 1 und 2 haben wir bei allen Gesetzen der in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art das Recht, gesondert zu beschließen, Absatz 3 und 4 schränken dieses Recht aber wieder erheblich ein. Absatz 3 handelt von den einzelnen Positionen im Staatsvoranschlag. Der ursprüngliche Gedanke des Regierungsentwurfs ging dahin, daß, wenn die Ansichten der beiden Kammern in bezug auf den Entwurf des Finanzgesetzes auseinandergehen, auf Verlangen der Regierung beide Kammern zur gemeinsamen Abstimmung zusammentreten sollen. Die Zweite Kammer hat diese Bestimmung dahin abgeändert: „Weichen in Beziehung auf einen von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art die Beschlüsse der Ersten Kammer in einzelnen Punkten von denen der Zweiten Kammer ab, und ist eine Ausgleichung auch bei einer wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht erzielt worden, so ist der Abstimmung der Ersten Kammer über den Entwurf im ganzen die Fassung zugrunde zu legen, in welcher der Entwurf von der Zweiten Kammer angenommen worden ist." Dieses Hohe Haus hat dagegen folgende Fassung beschlossen: „Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der Ersten Kammer von denen der Zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag, den Gegenstand und die Zweckbestimmung ergeben hat." Wir gingen dabei von der Voraussetzung aus, daß der Fall, daß über einzelne Positionen keine Einigung zustande kommt, doch sehr selten sein werde, daß diese Fassung für die Zweite Kammer um so unbedenklicher sei, da ja die Zweite Kammer kein Recht hat, einzelne Positionen der Regierungsvorlage zu erhöhen und bei Abstrichen leicht eine Verständigung zu erzielen sein wird. Diese Bestimmung hat die Zweite Kammer abermals abgeändert und zugleich wesentlich verschärft. Ihre Fassung lautet: „Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der Ersten Kammer von denen der Zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die Zweite Kammer dafür ausgesprochen hat."

Hier sehen wir kein weiteres Entgegenkommen, sondern nur ein schrofferes Zurückweichen. Es ist äußerst interessant, wie sich die zwei Hauptparteien in der Zweiten Kammer zu diesen Anträgen gestellt haben. Der Herr Abgeordnete Wilckens sagte ungefähr: Die Einführung des direkten Wahlrechts sei nicht so viel wert, daß die Zweite Kammer ihre seitherigen Budgetvorrechte aufgeben müsse; er sei also nicht gesonnen, für die Einführung des direkten Wahlrechts so große Opfer zu bringen. Umgekehrt

sagte das Zentrum: es sei bereit, große Opfer zu bringen, auch in budgetrechtlicher Beziehung. Nun kann ich nicht wissen, wie hoch die liberale Seite der Zweiten Kammer den Wert der direkten Wahl taxiert, aber nach der Art ihres Vorgehens muß ich annehmen, daß die nationalliberale Fraktion doch die direkte Wahl nicht so hoch taxiert, als ich angenommen habe. Wir sagten aber immer, daß nur dann eine Einigung über die Verfassungsreform zustande kommen könne, wenn die Erste Kammer mit einem besseren Budgetrecht ausgestattet würde. Wir haben sehr bescheidene Forderungen gestellt, und wenn das Gesetz fällt, trifft die Schuld nicht uns. Wie die Anforderungen der Zweiten Kammer gestiegen sind, sehen Sie aus der Fassung des Absatz 4 in § 61. Dieser lautet: „Lehnt die Erste Kammer einen von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der Zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschlossen, ob der Entwurf in der ihm von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei."

Das stimmt ungefähr mit dem Beschluß der Zweiten Kammer in der ersten Lesung überein, enthält jedoch in zwei Punkten eine Verschärfung. Die erste Fassung lautete: „bei dem Entwurf der in § 60 bezeichneten Art im ganzen"; die letzteren Worte sind jetzt weggelassen worden. Das könnte sehr leicht zu Mißverständnissen führen, als ob es sich dabei um einzelne Positionen handeln könnte. Diese Worte müssen nach unserer Ansicht mindestens wieder eingefügt werden. Wir werden auch hier in budgetrechtlicher Hinsicht der Zweiten Kammer das gewähren, was sie wünscht, werden aber in Absatz 3 bei unseren Forderungen stehen bleiben. Die Kommission stellt daher den Antrag, den Absatz 4 des § 61 anzunehmen, aber nur mit dem Zusatz: „im ganzen", und Absatz 3 nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses aufrechtzuerhalten. Wir haben uns lange hierüber besonnen; es wurden alle möglichen Vermittlungsvorschläge gemacht, die aber nur in anderer Form dasselbe verlangten.

Die Stellung der Ersten Kammer ist durch die Erklärungen der Regierung und des anderen Hohen Hauses sehr erschwert, wir können aber trotzdem nicht weiter gehen, als hier vorgeschlagen.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Wenn wir auch alle mit gespanntester Aufmerksamkeit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gefolgt sind, so ist es doch bei der Schwierigkeit der Materie nicht leicht, zu den Aenderungen eine bestimmte Stellungnahme zu finden. Die Anträge der Kommission sind mir erst heute morgen zugegangen, so daß ich nicht in der Lage war, sie eingehend zu prüfen. So wird es allen anderen Herren auch gegangen sein, die der Kommission nicht angehören. Bei der wichtigen Frage können wir uns nicht übereilen. Ich berufe mich auf die Geschäftsordnung und stelle den Antrag,

die Sitzung zu unterbrechen

und den Mitgliedern des Hohen Hauses Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache eingehend zu befassen.

Der Antrag wird unterstützt und von dem I. Vizepräsidenten zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt bekannt, daß die Beratung auf nachmittags 4 Uhr vertagt werde.

Fortsetzung
der
20. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer
am 13. Juli 1904, nachmittags 4 Uhr.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten
Grafen Franz von Bodman.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach 4 Uhr.

Es wird sofort in die Spezialdiskussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Verfassung, eingetreten.

Der I. Vizepräsident ruft den § 27 auf.

Das Wort erhält hierzu Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Nachdem keine Generaldiskussion vorhergegangen ist, bei welcher ich meine verschiedenen Gesichtspunkte hätte zusammenfassen können, muß ich diese bei den einzelnen Paragraphen vorbringen. Ich habe in der ersten Beratung noch nicht einmal motiviert, wes-

halb ich gegen das Gesetz im ganzen gestimmt habe und dasselbe auch heute tun werde. Meine Bedenken beziehen sich insbesondere auf § 27, der von der Zusammensetzung dieses Hohen Hauses handelt. In allen Ländern mit konstitutionell-parlamentarischen Verfassungen hat die Erste Kammer einen aristokratischen, konservativen Charakter und ist dazu berufen, die historische Entwicklung des Staatswesens zu fördern und zu schützen, und zu verhindern, daß nicht Tagesmeinungen und Umsturzbestrebungen die Oberhand gewinnen. Diesem Charakter des Stabilen entspricht es gar nicht, daß in die Erste Kammer nunmehr eine so große Anzahl von Mitgliedern eingeführt werden soll, die auf kurze Zeit gewählt werden. Ich begrüße zwar die Vertretung genossenschaftlicher Interessen durch die Aufnahme der Vertreter der Berufskörperschaften, ich freue mich, daß dieser bahnbrechende Gedanke wenigstens im Kleinen verwirklicht wird; ihm zuliebe kann man gern ein Opfer bringen. Dagegen gehört eine Vertretung der Städte und Kreise nicht zu der berufsgenossenschaftlichen Vertretung, jene sind in der Zweiten Kammer schon hinreichend vertreten, ebenso auch in der Ersten Kammer durch die Interessengruppen. Wenn deren Mitgliedschaft auf lange Dauer berechnet wäre, könnte man sie allenfalls hinnehmen. Ich hätte die Ernennung derselben durch den Landesherrn vorgezogen, weil die Stabilität insofern mehr gewahrt wäre, als der Landesherr gewiß geeignete Persönlichkeiten immer wieder von neuem berufen hätte. Ich wiederhole den Antrag auf Strich dieser Bestimmung nicht, weil ich weiß, daß die Mehrzahl der Mitglieder es für opportun hält, wegen des Zustandekommens der Reform nicht auf allen Verbesserungen zu bestehen.

Freiherr von Röder: Ich stehe auf demselben Standpunkt, wie Seine Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein. Ich bin in der Kommission von Anfang an den Vorschlägen der Regierung und der Zweiten Kammer entgegengetreten. Ich habe mir vorbehalten, bei Erörterung dieser Bestimmung meinen Standpunkt zu begründen. Durch die Reform wird die Erste Kammer ein ganz anderes Gesicht erhalten, als ihrer Vergangenheit entspricht. Die Gründe sind schon genügend erörtert worden. Gegenüber allen Veränderungsanträgen nehme ich bei voller Anerkennung der Bemühung um Gewinnung eines besseren Budgetrechts eine ablehnende Haltung ein.

Fürst Karl zu Löwenstein bemerkt, daß er den bei der ersten Beratung gemachten Vorschlag, den vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern die lebenslängliche Mitgliedschaft zu verleihen, nicht wieder stellen, jedoch diese Tatsache nochmals konstatieren wolle.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 27 nach dem Antrag der Kommission fest.

Zu § 28 bemerkt der I. Vizepräsident, daß die Kommission beantragt habe, in Absatz 3 die Worte: „oder eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten“ zu streichen, Absatz 4 dagegen nach den früheren Beschlüssen aufrecht zu erhalten.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Es wäre sehr im Interesse der Ersten Kammer gelegen, sowohl für die Standesherren, als auch für die mit erblicher Landstandschaft ausgestatteten adeligen Familien die Stellvertretung einzuführen. Man würde dadurch beizeiten junge Kräfte heranziehen und dieselben in die Geschäfte einführen; vielfach werden die Häupter der Familien aus Gesundheitsrücksichten nicht in der Lage sein, ihr Recht auszuüben. Aus ähnlichen Gründen trete ich auch für das Stellvertretungsrecht der Kirchen ein.

Freiherr von Göler: Die Stellvertretung der Standesherren ist gewiß im Interesse der Ersten Kammer gelegen. Man darf jedoch nicht zu weit gehen. Dieselben Gründe liegen bei den mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Mitgliedern nicht vor. Diese werden selten verschiedenen Landtagen gleichzeitig angehören, außerdem wohnen sie im Land. Wir haben das Stellvertretungsrecht der letzteren umso lieber gestrichen, weil die Zweite Kammer daran Anstoß genommen hat, und unser Bestreben dahin geht, alle Wege zu einer Verständigung möglichst zu ebnen. Ich bitte, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 28 nach den Anträgen der Kommission fest.

Zu § 30 bemerkt der I. Vizepräsident, daß die Kommission den Strich von Absatz 2 (Stellvertretung der kirchlichen Vertreter) beantragt habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierzu erhält das Wort Graf von Helmstatt: Ich habe schon bei der ersten Beratung meine Ansicht über den Wert der Stellvertretung der kirchlichen Vertreter dargelegt und hervorgehoben, daß die Mitarbeit insbesondere eines Vertreters des katholischen Landesbischofs im Interesse der Ersten Kammer und des ganzen Landes gelegen sei. Ich stelle keinen Antrag, da ich die schwierige Position des Hohen Hauses anerkenne und auch meinerseits ein Opfer bringen will. Ich bedaure jedoch, daß es nicht gelungen ist, diese Stellvertretung in das Gesetz aufzunehmen.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 30 nach dem Kommissionsantrag fest.

Der I. Vizepräsident bemerkt zu:

§ 31 (landesherrliche Ernennung der Kommunalvertreter): Die Kommission beantragt, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten,

ebenso bei § 32 (Dauer der Mitgliedschaft),

bei § 32a Absatz 1, den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten, und in Absatz 2 den Beschluß der Ersten Kammer wiederherzustellen.

Bei § 39 sei beantragt, die Fassung der Ersten Kammer wiederherzustellen.

Zu § 43 erhält das Wort Freiherr von la Roche: Hier ist bei der Fassung versehentlich vergessen worden, daß die mit der erblichen Landstandschaft Ausgestatteten bei Auflösung der Landstände die Mitgliedschaft nicht verlieren sollen. Nach der jetzigen Fassung müßten sie ausscheiden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Schon bei der ersten Beratung habe ich einen Antrag eingebracht, der diese Lücke beseitigen sollte. Der Antrag lautete:

„Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für die eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren."

Damit ist eine Aufzählung derjenigen, die ausscheiden müssen, entbehrlich. Ich wiederhole diesen Antrag.

Der Antrag wird unterstützt.

Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Zu § 61 bemerkt der I. Vizepräsident: Die Kommission beantragt, Absatz 3 nach der Fassung der Ersten Kammer wiederherzustellen und Absatz 4 nach der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen, unter Einschaltung der Worte „im ganzen". Ferner sei ein von Mitgliedern des Hauses unterstützter Antrag des Herrn Geheimerats Lewald eingegangen:

Hohe Erste Kammer wolle dem Absatz 3 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer, wobei nach den Worten „beider Kammern" einzuschalten ist: „und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2" zustimmen.

Das Wort erhält zur Begründung

Geheimerat Lewald: Der Antrag der Kommission geht, wie Sie von dem Herrn Berichterstatter vernommen haben, dahin, den Absatz 3 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer abzulehnen, und diesen Absatz in der von der Hohen Ersten Kammer früher beschlossenen Fassung wieder herzustellen. Ich selbst habe in der Kommission für diesen Antrag gestimmt, ja der Kommissionsbeschluß geht sogar auf einen Antrag, den ich selbst gestellt habe, zurück, und es möchte Sie deshalb wohl befremden, daß Ihnen jetzt von mir ein Antrag unterbreitet wird, der dahin geht, den Absatz 3 nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer anzunehmen.

Die Situation, in der wir uns befinden, hat sich eben inzwischen verändert. Wir sind darüber aufgeklärt worden, daß die Annahme des Kommissionsantrages unfehlbar das Scheitern dieser Gesetzesvorlage, ja vielleicht das sofortige Zurückziehen der Vorlage seitens der Großh. Regierung zur Folge haben würde. Nun darf man wohl fragen: Wie kommt es doch, daß das Festhalten an der an sich so berechtigten Forderung, daß dieses Hohe Haus künftighin eines vollen Budgetrechtes teilhaftig werde, notwendigerweise das Scheitern der Vorlage zur Folge haben wird? Die Verantwortung dafür trägt meines Erachtens die Großh. Regierung. Mit nicht geringem Erstaunen haben wir vorgestern den Herrn Staatsminister in der Hohen Zweiten Kammer sprechen hören. Der Herr Staatsminister hat dort erklärt, die Großh. Regierung würde, wenn es nur auf sie ankäme, den Kommissionsbeschlüssen des anderen Hohen Hauses ohne weiteres zustimmen; leider werde aber die Hohe Erste Kammer diese Beschlüsse nicht annehmen, und es bestehe somit

sozusagen nur noch ein häuslicher Streit zwischen den beiden Kammern. Sofort hat hiernach der Herr Berichterstatter des anderen Hohen Hauses und zwar mit Recht festgestellt, daß in allen wichtigen Punkten Regierung und Zweite Kammer einig gehen. Ja, nun muß ich fragen: hat denn nicht die Regierungsvorlage selbst der Ersten Kammer noch weitergehende Befugnisse in Ansehung des Budgetrechts zugedacht, als unsere Beschlüsse verlangen? Waren in der Regierungsvorlage die Vorrechte der Zweiten Kammer nicht noch mehr beschränkt, und ist nicht das alles geschehen, weil die Großh. Regierung es für gut, angemessen und notwendig gehalten hat? Und war die Großh. Regierung während unserer Kommissionsberatungen nicht mit der Stellung, die wir in der Budgetfrage eingenommen haben, völlig einverstanden? Alle diese Vorgänge und Umstände sind wohl dem Herrn Staatsminister nicht ganz gegenwärtig gewesen, als er jene Worte sprach, und ich kann jedenfalls der Großh. Regierung den Vorwurf nicht ersparen, daß sie das von ihr selbst ursprünglich geforderte volle Budgetrecht der Ersten Kammer preisgegeben hat.

Zu dem Antrag, der Ihnen nunmehr unterbreitet ist, konnte wohl keines der Hochverehrten Mitglieder dieses Hauses leichter sich entschließen, als ich. Als entschiedener Freund des direkten Wahlrechts, als Verfechter und Befürworter dieser Verfassungsrevision, von der ich mir gute Folgen für unser öffentliches Leben verspreche, würde ich das Scheitern des Reformwerks aufrichtig bedauern, und ich darf mich auf das Zeugnis der verehrlichen Mitglieder der Verfassungskommission dafür berufen, daß ich von vornherein den Standpunkt vertreten habe, auf die Legislative, auf die Gewinnung der Dauergesetze für die Kompetenz der Ersten Kammer sei das Hauptgewicht zu legen, und in bezug auf das Budgetrecht nach irgend einem Kompromiß zu suchen. Nun, der Absatz 3 des § 61, wie ihn die Hohe Zweite Kammer gefaßt hat, besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß in Budgetsachen, d. h. in bezug auf die einzelnen Positionen des Budgets, die Hohe Zweite Kammer das entscheidende Wort zu sprechen hat. Die Zustimmung zu dieser Fassung bedeutet für uns ein schmerzliches Opfer, das ich nicht verkleinern und vertuschen will. Aber stehen diesem Opfer nicht sehr wertvolle Errungenschaften gegenüber? Die Neuorganisation der Hohen Ersten Kammer wird diesem Hause ein vermehrtes Ansehen, eine gesteigerte Bedeutung verleihen, aus einer Kammer der Privilegierten wird sie sich nach meiner Meinung in ein Volkshaus im besten Sinne des Wortes verwandeln. In bezug auf die Dauergesetze und auf das Finanzgesetz werden die Befugnisse beider Häuser im wesentlichen die gleichen sein, und auch hinsichtlich der Behandlung des Budgets wird die Stellung der Ersten Kammer erheblich verbessert. Die Rolle, welche die Erste Kammer bisher in Budgetsachen gespielt hat, erinnert etwas an den Chor der griechischen Tragödie. Drüben im Rondellsaal der Zweiten Kammer war die Szene, auf der das Budgetdrama agiert wurde, und nach jedem Akte konnte man den Chorus der Ersten Kammer vernehmen, der an das, was drüben geschehen und vollbracht war, erbauliche Reflexionen und Betrachtungen anknüpfte. Das wird künftig doch anders sein: jede einzelne Position unterliegt unserer Prüfung, durch Beanstandungen oder Abstrich können wir die nochmalige Beschlußfassung der Zweiten Kammer veranlassen, und es kann — was mir gleichfalls als eine sehr wertvolle Errungenschaft erscheint — durch den Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen eine Verständigung gesucht werden. Freilich, zuletzt hat, wie gesagt, die Hohe Zweite Kammer das entscheidende Wort. Indessen: plurimum momenti solent personae adferre in rebus, sagt Seneca; Einrichtungen und Gesetze sind tot, erst die Menschen, die sie handhaben, erfüllen sie mit Leben. Und darum hoffe ich, daß die Hohe Erste Kammer auch mit verkümmertem Budgetrecht, vermöge des ihr innewohnenden Gewichtes, ihren Einfluß auf die Gestaltung des Staatshaushalts wird geltend machen können. Und endlich: liegt es nicht im gebieterischen Interesse unseres Landes, dieses Reformwerk nunmehr zustande zu bringen? Oder soll die unsägliche Mühe und Arbeit, die es gekostet hat, umsonst aufgewendet sein? Soll nunmehr die verhetzende Agitation wegen des Wahlrechts, der endlose Hader darüber beginnen, wer das Scheitern des Reformwerks verschuldet hat? Ueber die Antwort auf diese Fragen bin ich mir nicht im Zweifel. Das andere Hohe Haus hat uns, wir müssen es anerkennen,

wertvolle Zugeständnisse gemacht, nun, wir wollen ihm an Weitherzigkeit der Gesinnung nicht nachstehen, sondern es noch übertreffen, und wollen damit bestätigen — unter Zurückdrängung jeder Empfindlichkeit — daß die salus publica der einzige Leitstern unseres Handelns ist.

Aus diesen Gründen möchte ich bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Berichterstatter Freiherr von Göler: Als Berichterstatter fühle ich mich verpflichtet, zu erklären, daß Herr Geheimerat Lewald diesen Antrag nicht ohne Vorwissen der Kommission gestellt hat. Wir haben den Antrag heute Vormittag besprochen und die Mehrheit der Kommission hat sich damit einverstanden erklärt. Wenn der Regierung der Gedanke vorgeschwebt hat, aus der Ersten Kammer durch Hereinziehung der Vertreter der Berufskörperschaften und Städte eine Art Senat zu schaffen, so wäre es gerade in dem Moment, wo die Zahl der Gewählten verstärkt wird, auch angezeigt gewesen, die Erste Kammer auch mit größeren Budgetrechten auszustatten, denn gerade jene Vertreter werden künftig bedauern, daß sie nicht in dem anderen Hohen Hause sitzen und mehr Einfluß auf das Budget haben als bei uns. Immerhin teile ich die Ansicht des Herrn Geheimerats Lewald, daß es mehr auf die Personen als auf die Sache ankommt. Wir haben bezüglich des Budgetrechts einen Weg beschritten, der für eine parlamentarische Körperschaft wie für die Entwicklung des ganzen Staatswesens von außerordentlichem Wert ist, den Weg der Verständigung. Ich hoffe, daß trotz der Lage, die durch den Antrag des Herrn Geheimerat Lewald geschaffen wird, dieses Hohe Haus vermittelst des § 75 etwas Einfluß auf Budgetsachen gewinnen wird. Ich werde zwar selbst gegen den Antrag stimmen, was mich aber nicht abhalten soll, für das ganze Gesetz zu stimmen.

Geheimer Kommerzienrat Koelle: Der Absatz 3 des § 61 bildet einen der Hauptdifferenzpunkte zwischen der Ersten und Zweiten Kammer. Es kostete mich Überwindung, den Antrag des Herrn Geheimerats Lewald zu unterzeichnen. Die Bestimmung des Absatz 3 ist jedoch nicht so wichtig, um ihretwegen das ganze Gesetz scheitern zu lassen. Ich bin auch der Ansicht, daß die direkte Wahl kommen wird, und wenn sie später kommen wird, wird die Erste Kammer nicht mehr so viel Rechte erlangen als heute.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Leider ist Staatsminister von Brauer durch die Reise, die er jüngst im Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den Schwarzwald zu machen hatte und durch die vielen Verhandlungen der letzten Tage in einer Weise in seiner Gesundheit angegriffen, daß er dringend der Schonung bedarf. Er hat mich gebeten, seine hierdurch veranlaßte Abwesenheit in diesem Hohen Hause zu entschuldigen; er hat mich gleichzeitig beauftragt, in seinem Namen hier zu sprechen. Der sachliche Inhalt meiner Worte kann daher wohl auch gleichzeitig als eine Aussprache unseres Herrn Staatsministers betrachtet werden, ja auch als ein Ausdruck der Anschauungen des Staatsministeriums, welches sich ja in dieser wichtigen Angelegenheit ebenfalls schlüssig gemacht hat.

Wie Herr Präsident Lewald vorhin gesagt hat, gleichen derartige politische Verhandlungen manchmal einem Drama; eine wichtige Angelegenheit nimmt auch hier von Stufe zu Stufe ihren dramatischen Fortgang durch die beiden Häuser und geht allmählich ihrem Zielpunkte, ihrer Entwicklung entgegen. Jetzt stehen wir in der Peripetie dieses Dramas, im letzten Akte, und ich hoffe, die Entwicklung dieses letzten Aktes wird für unser Verfassungsreformwerk sich nicht als eine Tragödie, sondern als ein bürgerliches Schauspiel mit harmonischem Ausgang darstellen. Wie im Drama die handelnden Personen, ohne daß man ihnen daraus einen Vorwurf machen kann, in dem ersten Akte manchmal eine ganz andere Stellung einnehmen, als im Augenblick, wo es zur endgiltigen Entwicklung, zur Peripetie kommt, dasselbe gilt auch für die Herren, die seitens der Regierung in den verschiedenen Stadien dieser Verhandlungen über die Verfassungsrevision mitgewirkt haben, und dasselbe wird, wie ich hoffe, auch für die Mehrzahl der Herren gelten, die hier zur endgiltigen Entscheidung mitzuwirken haben. Es ist ja ganz richtig, die Großh. Regierung, insbesondere Staatsminister von Brauer und ich selbst, haben bei Einbringung der Vorlage zur endgiltigen Lösung der Frage der Finanzbefugnisse dieses Hohen Hauses in einem einzelnen Punkte eine Stellung eingenommen, welche abweicht von dem, die wir

Ihnen in diesem letzten Augenblicke in dem einen Punkte einzunehmen empfehlen. Nach der bei Einbringung der Vorlage bestehenden Anschauung der Regierung sollte, wenn nunmehr das andere Haus auf den breiten und vielleicht nicht immer ganz sicheren Boden des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts gestellt wird, ein Gegengewicht in der Ersten Kammer geschaffen werden, indem dieselbe verstärkt wird um eine Anzahl von Vertretern aus den im kommunalen und wirtschaftlichen Leben führenden Klassen und indem, dieser verstärkten Grundlage entsprechend, gleichzeitig auch die materiellen Rechte der Ersten Kammer in Finanzsachen im wesentlichen den Finanzbefugnissen der Zweiten Kammer gleichgestellt werden. Die Sache ist nunmehr sechs Monate lang in den Kommissionen und im Plenum beraten worden und wir haben daher versucht, das durchzusetzen, was wir uns in dieser Hinsicht vorgenommen hatten. Mit Befriedigung kann ich sagen, daß schon jetzt durch das Entgegenkommen beider Häuser im großen und ganzen das erreicht wurde, was die Regierung nicht etwa im Interesse der Ersten Kammer allein, sondern im Interesse des Vaterlandes, als Gewähr für eine gemäßigte, besonnene Entwickelung unserer öffentlichen Verhältnisse bei der Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts für erforderlich erachtet hat. Es ist gelungen, ein Einverständnis darüber zu erzielen, daß künftig breitere Schichten unseres Volkes durch die Abgeordneten der Berufskörperschaften der Städte und Kreise in diesem Hause eine Vertretung finden, und es ist ferner erreicht worden, im Zusammenhang mit dieser Verstärkung der Mitgliederzahl, daß das andere Hohe Haus sich mit einer erheblichen Erweiterung der materiellen Finanzbefugnisse der Ersten Kammer einverstanden erklärt hat. Wie Herr Präsident Lewald schon einleuchtend ausgeführt hat, besteht dieses verstärkte Finanzrecht einmal darin, daß hinsichtlich aller finanziellen Dauergesetze — abgesehen von einem formellen Vorrecht der Zweiten Kammer — die beiden Kammern sich materiell vollständig gleichstehen. Die Erste Kammer kann bei allen Gesetzen über direkte und indirekte Steuern in Zukunft unbestrittenermaßen Änderungen vornehmen und die Vorlagen ans andere Haus wieder zurückgehen lassen, und gilt nun wie bei anderen Gesetzen der Grundsatz, daß solche Steuergesetze nur zustande kommen, wenn beide Kammern in allen Einzelheiten übereinstimmen; das gleiche soll in Zukunft auch für das wichtige Finanzgesetz gelten, welches die Finanzverhältnisse, insbesondere die Steuersätze für die Bugetperiode regelt, mit einem Anhang, dem Budget. Nur über zwei Punkte besteht nach den letzten Beschlüssen der Zweiten Kammer noch eine Meinungsverschiedenheit. Den einen Punkt bildet der von der Zweiten Kammer eingeschobene Absatz 4 des § 61, darnach wird bestimmt: Wenn die Erste Kammer das für die Budgetperiode zu erlassende, von der Zweiten Kammer angenommene Finanzgesetz im ganzen verwerfen würde, soll mittels Durchzählung der Stimmen durch beide Kammern festgestellt werden, ob nicht doch die Mehrheit des ganzen Landtags für die Annahme des Finanzgesetzes in der Fassung der Zweiten Kammer ist. Diese Bestimmung, deren Fassung sich im wesentlichen an das seitherige Recht anlehnt, bedeutet für die Erste Kammer meiner Ansicht nach keineswegs eine Zurücksetzung hinter die Zweite Kammer; sie hat überhaupt materiell nunmehr eine ganz veränderte Bedeutung im Vergleich mit dem seitherigen nur äußerlich ähnlichen § 61. Denn, wenn der Entwurf angenommen wird, ist die Erste Kammer nicht mehr, wie es seither der Fall war, genötigt, ihre Nichtübereinstimmung mit einzelnen Bestimmungen des Finanzgesetzes lediglich durch Ablehnung des ganzen Gesetzes kund zu tun, vielmehr kann sie jetzt im Einzelnen Abänderungsvorschläge machen und das Gesetz an die Zweite Kammer so lange zurückgehen lassen, bis eine Übereinstimmung erzielt wird. Der Fall, daß ein Finanzgesetz im ganzen von der Ersten Kammer abgelehnt wird, ist also in Zukunft kaum mehr praktisch denkbar und damit auch das nur für diesen äußersten Fall anzuwendende Durchzählungsverfahren des Absatz 4 ohne praktische Bedeutung. Gegen die Annahme dieses 4. Absatzes werden somit keinerlei Bedenken bestehen. Nun bleibt noch als der letzte Differenzpunkt die Stellung der beiden Kammern zu den einzelnen Budgetpositionen. Nach dem Beschluß dieses Hohen Hauses zu § 61 Absatz 3 soll, wenn sich die beiden Kammern über Betrag, Gegenstand und Zweckbe-

stimmung einer Budgetposition nicht einigen können, die Position nur insoweit in das Finanzgesetz eingestellt werden, als eine Übereinstimmung der beiden Kammern und der Regierung vorliegt. Es ist also hiernach insbesondere die Erste Kammer berechtigt, auch wenn die Regierung eine Position angefordert hat und die Zweite Kammer sie bewilligen will, sie dennoch zu streichen, wie sie dann andererseits natürlich auch keinen Anspruch darauf hat, die Annahme einer Budgetposition in Übereinstimmung mit der sie anfordernden Regierung durchzusetzen, wenn die andere Kammer endgültig die Position streichen will. Während also hiernach jede Kammer ganz gleiches Recht hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der einzelnen Budgetpositionen gehabt hätte, hat die Zweite Kammer nach ihrem letzten Beschlusse, anknüpfend an ihre bisherige in weitem Umfange in der Verfassung anerkannte bevorrechtigte Stellung in Aussicht genommen, daß die Erste Kammer an den Budgetpositionen nichts soll streichen dürfen, wenn die Regierung zusammen mit der Zweiten Kammer die Position genehmigen will. Es ist ja nicht zu verkennen, daß bei dieser Fassung des § 61 Absatz 3 das materielle Mitbeschließungsrecht der Ersten Kammer hinsichtlich der einzelnen Budgetpositionen hinter das Beschließungsrecht des anderen Hohen Hauses etwas zurückgedrängt wird. Aber die Fälle sind doch bisher außerordentlich selten gewesen, daß die Regierung mit der Zweiten Kammer im Budget etwas wollte, was die Erste Kammer strich. Der gegenteilige Fall ist sehr viel häufiger, daß die Erste Kammer im Budget etwas bewilligen will, was die Regierung haben möchte, was aber die Zweite Kammer versagt. Für diesen Fall ist kein Mittel übrig geblieben, nachdem im Einverständnis beider Kammern die im Regierungsentwurf hierfür vorgesehene Gesamtabstimmung ausgeschaltet worden ist. Der übrig gebliebene Differenzpunkt ist jedenfalls nicht von der Bedeutung, daß man die ganze Verfassungsreform deshalb scheitern lassen sollte, weil der Ersten Kammer hinsichtlich der Streichung oder Minderung einer von der Regierung angeforderten Position nicht ein so weitgehendes Recht zusteht wie der Zweiten Kammer. Jedenfalls bleiben der Ersten Kammer auch bei Annahme der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung viel weitergehende, als die seitherigen Befugnisse in bezug auf die Mitbeschließung des Staatsbudgets. Während seither die Erste Kammer Budgetpositionen im einzelnen überhaupt nicht beanstanden und nicht mit Abänderungsvorschlägen an das andere Hohe Haus zurückgehen lassen konnte, ist die Erste Kammer nunmehr befugt, jede Budgetposition nach Höhe und Zweck zu prüfen, und im Falle der Beanstandung in geänderter Fassung der Zweiten Kammer zur nochmaligen Entschließung zurückzugeben. Ferner kann jetzt die Erste Kammer verlangen, daß Verständigungsversuche durch Zusammentritt der beiden Kommissionen bei Meinungsverschiedenheiten über einzelne Budgetpositionen gemacht werden, und erst, wenn nach vergeblichem Verständigungsversuch nochmals beide Kammern beschlossen haben und dann endgültig noch eine Differenz übrig bleibt, also die Erste Kammer immer noch auf ihrer Streichungsabsicht hinsichtlich einer Position beharrt, erst dann soll nach der dem § 61 Absatz 3 von der Zweiten Kammer gegebenen Fassung die Position in dem Umfang, wie sie auf Anforderung der Großh. Regierung durch die Zweite Kammer bewilligt wurde, trotz des Widerspruchs der Ersten Kammer in das Budget eingestellt werden. Die Regierung hätte sehr gewünscht, daß diese Abänderung in der Zweiten Kammer nicht erfolgt wäre. Aber sie hält dies nicht für eine so wichtige Frage, daß man desalb das ganze Gesetzgebungswerk, das im übrigen die Bedeutung der Ersten Kammer nach Mitgliederzahl und Rechten sehr erheblich verstärkt, zu Fall bringen sollte. Wir haben uns durch Benehmen mit einer Anzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer davon überzeugt, daß eine Gruppe, deren Mitwirkung zur Bildung einer Zweidrittelmehrheit in der Zweiten Kammer nötig ist, einem Vorschlag unbedingt entgegensteht, wonach der Ersten Kammer auch gegen den Willen der Regierung und der Zweiten Kammer das Streichungsrecht hinsichtlich der einzelnen Budgetpositionen gewahrt würde. Von diesem Gesichtspunkte aus, um das Gesetz zu retten, hat die Großherzogliche Regierung und der Herr Staatsminister im allerletzten Augenblick erklärt, sie könnten sich im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes und unter Verzicht auf wohlbegründete, weitergehende Wünsche mit der dem Absatz 3 von der Zweiten

Kammer gegebenen Fassung zufrieden geben. Das hierüber von Herrn Präsidenten Lewald geäußerte Erstaunen verstehe ich nicht, denn eine solche Änderung der Stellung, die die Regierung zu diesem einen, an Wichtigkeit zurücktretenden Punkte einnimmt, ist durch die Gesamtlage durchaus gerechtfertigt. Weil ich weiß, daß diese Gesamtlage noch jetzt dieselbe ist — wie auch Herr Präsident Lewald vorhin hervorgehoben hat —, ersuche ich dieses Hohe Haus, und zwar möglichst einstimmig, sich nunmehr entsprechend dem gestellten Antrage dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer in dieser Beziehung anzuschließen.

Dieses Hohe Haus hat, seiner geschichtlichen Tradition entsprechend, in allen großen Augenblicken unseres Staatslebens mit staatsmännischer Weisheit für die Weiterentwicklung unseres Staatslebens in freiheitlichem Sinne Stellung genommen, und zwar im Sinne einer gemäßigten, vernünftigen Freiheit. Auch in diesem Momente, wo die Augen unseres badischen Volkes und auch viele Augen jenseits der Grenzen des badischen Landes mit aufmerksamer Spannung darauf gerichtet sind, was im badischen Landtag für die Verfassungsrevision geschieht, wird, wie ich hoffe, dieses Hohe Haus den ihm durch seine schöne geschichtliche Tradition vorgezeichneten Standpunkt einnehmen. Wenn die Erste Kammer jetzt eine Forderung aufgeben muß, die an sich durchaus berechtigt ist, und deren Erfüllung dem Interesse der Allgemeinheit dienen würde, wird dieses Haus, weitblickend in die Zukunft, eine edle Selbstentsagung hinsichtlich dieses einen Punktes üben, damit das Ganze zustande kommt. Würde das Hohe Haus im Sinne des Antrags den Absatz 3 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer wiederherstellen, so wird dies, wie ich versichert bin, zum Wohl des Ganzen die erfreuliche Folge haben, daß das andere Hohe Haus Ihren Beschlüssen im übrigen in allen Punkten beitreten wird. Die Hauptparteien der Zweiten Kammer haben ja auch in einer Anzahl von Punkten, wo sie nach ihren Grundsätzen weitergehende Forderungen geltend machten, ein großes Entgegenkommen geübt. Die Zweite Kammer hat auch auf manches verzichtet, was ihr wertvoller Besitz und eifrig gehegter Wunsch war. Wenn nun die Zweite Kammer sieht, daß auch die Erste Kammer vom gleichen Sinne beseelt ist, daß den Wünschen der Zweiten Kammer durch die heutigen Beschlüsse dieses Hohen Hauses auch weiter entgegengekommen wird, so wird sie aus der Gesinnung heraus, die sie bisher schon bei der Behandlung dieses Verfassungswerkes beseelt hat, die ihr gebotene Hand annehmen und einschlagen. Und dann wird es, wie ich versichert bin, schon in den nächsten Tagen gelingen, das Verfassungswerk zustande zu bringen, ein Werk, das nicht bloß für ein Jahrzehnt, sondern für Jahrzehnte hinaus dauern soll. Und wenn in künftigen Jahrzehnten einer unserer Nachkommen in diesem Hohen Hause die Verfassungsurkunde nachblättert und liest, daß im Jahre 1904 die letzte Verfassungsrevision stattgefunden hat, so wird er, glaube ich, leise mit dem Kopfe nicken und sich sagen: die Herren, die damals mitgewirkt haben, haben etwas gemacht, das dauerhaft war, und das viele Jahrzehnte dem Wohle des Landes gedient hat.

Freiherr von Röder: Ich habe in der Kommission auch für die Annahme des Abs. 4 des § 61 in der Fassung der Zweiten Kammer und für die Wiederherstellung des Abs. 3 nach den Beschlüssen der Ersten Kammer gestimmt und habe mich nur schwer entschlossen, in diesem Punkte meinen Standpunkt aufzugeben. Dies habe ich jedoch nur insofern getan, als ich nach den Erläuterungen, die ich heute morgen hörte, es immerhin für möglich halte, daß dieses Hohe Haus in bezug auf Finanzsachen erhebliche Vorteile erlangen wird. Ich lasse dahingestellt, ob sie sich praktisch bewähren werden; ich bin nicht so optimistisch wie der Herr Minister. Immerhin darf die Erste Kammer in Zukunft im einzelnen mitsprechen, so daß ihre Bedeutung wachsen wird. Den Worten des Herrn Geheimerat Lewald kann ich nicht beipflichten, daß die Erste Kammer in ihrer neuen Gestaltung ein richtiges und echtes Volkshaus sein werde; ich habe diesen Wunsch nicht, bin vielmehr der Ansicht, daß die Erste Kammer ihren alten Charakter behalten soll, daß sie eine absolute Stütze der Krone, ein rocher de bronce sein solle. Die Folge der Veränderung wird sein, daß ein ganz anderer Geist einziehen wird. Die Einheitlichkeit der Gesinnung wird aufhören und es werden sich entgegenstehende Interessen bekämpfen, denn die gewählten Abgeordneten sind allezeit abhängig von ihren Wählern.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Zu denjenigen Mitgliedern dieses Hohen Hauses, denen es ganz besonders schwer fällt, dem neu gestellten Begehren näher zu treten, gehöre auch ich. Ich habe neulich in diesem Hohen Hause entwickelt, welche Bedeutung nach meinem Dafürhalten einem richtigen Budgetrecht zukommt, und als seinerzeit die Verfassungskommission sich zum ersten Male mit den Vorschlägen der Hohen Zweiten Kammer zu beschäftigen hatte, stand für mich fest, daß die Vorschläge für uns unannehmbar seien. Nun sind aber inzwischen diese Vorschläge wesentlich abgeändert worden, gerade in demjenigen Punkte, der mir als der allerbedenklichste erschien, dem Punkte der Dauergesetze. Ich habe mir ernsthaft die Frage vorgelegt, in welcher Lage sich dieses Hohe Haus befinden würde, wenn es auf dem Boden der heutigen Verfassung vor die Frage der Einführung der Vermögenssteuer gestellt wäre, sich gegenüber befände dem Hohen anderen Hause, und sich gegenüber befände etwa einer Großh. Staatsregierung, die über die Bedeutung dieses Hohen Hauses Gedanken hat, die mit den Anschauungen und Ansprüchen dieses Hohen Hauses sich durchaus nicht decken, wie wir in den letzten Tagen zu unserem aufrichtigen Bedauern erfahren mußten. Diese Gefahr ist durch die Fassung des jetzigen Vorschlags der Hohen Zweiten Kammer unzweifelhaft gemindert. Einen Gegenstand des Zweifels bildet hauptsächlich nur noch der Vorschlag in Absatz 3 des § 61 über die Behandlung der einzelnen Budgetpositionen. Ich gestehe ganz offen, daß ich die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer nicht als eine Verbesserung, sondern als eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den Beschlüssen dieses Hauses ansehe, und zwar als eine Verschlechterung nach verschiedenen Seiten, nicht nur insofern, als die Rechte dieses Hohen Hauses abgeändert werden. Dieses Hohe Haus ist ein Teil unseres Staates, aber nicht der ganze Staat. Es ist dazu berufen, mit anderen Faktoren, mit dem anderen Hohen Hause und mit der Großherzoglichen Staatsregierung zum Wohle des Staates zusammenzuwirken. Aber auch das Wohl des Staates wird meines Erachtens nicht gefördert, wenn das der Hohen Ersten Kammer zustehende Budgetrecht in der Weise abgeschwächt wird, wie es nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer der Fall sein soll. Gerade die Finanzverhandlungen dieses Winters haben das dringende Bedürfnis uns vor Augen geführt, in der Finanzlage Wandel zu schaffen. Dieses Hohe Haus wäre viel mehr befähigt gewesen, hierzu mitzuhelfen, wenn es das von uns beantragte erweiterte Budgetrecht erhalten hätte. Ich bin sehr lebhaft durchdrungen davon, daß für unsere ganzen politischen Verhältnisse eines der wesentlichen Bedürfnisse ist: ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Häuser des Hohen Landtags, und dieses Zusammenwirken wird nach meiner Überzeugung nicht gefördert, sondern erschwert durch die Abschwächung des Budgetrechts der Ersten Kammer. Es wird auf das Zurückverweisungsrecht verwiesen, über dessen Bedeutung man sehr verschiedener Ansicht sein kann. Die Bedeutung desselben wird nicht nur abhängen von der Art und Weise, wie es in diesem Hohen Hause ausgeübt wird — dafür ist ja dieses Hohe Haus selbst verantwortlich — sondern davon, in welcher Weise eine etwaige Beanstandung in dem anderen Hohen Hause aufgenommen wird, und das steht natürlich nicht in unserer Macht. Auch von einer Zusammenberatung der Kommissionen beider Hohen Häuser des Landtags in Finanzfragen nach § 75 kann ich mir einen weitaus besseren Erfolg dann versprechen, wenn die mit einander verhandelnden Parteien gleichgestellt sind, und nicht die eine Vertragspartei sich sagen kann: die Verhandlungen mögen geführt werden, wie sie wollen, schließlich steht die Entscheidung doch bei uns. So stehen der Zustimmung zu dem Absatz 3 des § 61 sehr gewichtige Bedenken entgegen. Aber ich habe neulich bereits bemerkt: die Politik ist die Kunst des Erreichbaren, und auch in der gegenwärtigen Sachlage handelt es sich darum, was ist erreichbar, was ist das Bessere, oder was ist das geringere Uebel?

Ob die neue Verfassung dem Lande Glück bringen wird, wird davon abhängen, in welcher Weise die neuen Bestimmungen in dem einen und in dem anderen Hause gehandhabt werden, und es wird davon abhängen, in welchem Geiste die Großh. Staatsregierung künftighin geleitet wird. Es mögen in dieser Beziehung die besten Erwartungen ausgesprochen werden, ob sie in Erfüllung gehen, steht dahin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezüglich des Absatz 4 zu § 61 bemerkt Freiherr von Göler als Berichterstatter: Der Sinn von Absatz 4 geht dahin, daß, wenn die Erste Kammer einen von der Zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 (Finanzgesetz mit Staatsvoranschlag, Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode u.s.w.) bezeichneten Art abgelehnt hat, die Regierung oder die Zweite Kammer eine Durchzählung der Stimmen beider Kammern beantragen kann, und zwar nicht über die Fassung, wie sie die Erste Kammer beschlossen hat, sondern über die Fassung der Zweiten Kammer. Nun scheint es selbstverständlich, daß mit dieser Fassung nur der Entwurf im ganzen gemeint sein kann, denn sonst müßte es doch ausdrücklich heißen: „Lehnt die Erste Kammer einzelne Bestimmungen des Entwurfs ab". Es ist aber doch zweifellos, daß die Zweite Kammer bei der ersten Beratung die Fassung beschlossen hat: „Lehnt die Erste Kammer einen Entwurf im ganzen ab". Es ist hier auch gegenüber den Ausführungen auf Seite 5 des zweiten Kommissionsberichts der Zweiten Kammer Vorsicht geboten. Es könnte nun der Umstand, daß die Worte „im ganzen" nicht mehr aufgenommen sind, zu dem Mißverständnis führen, daß, wenn die Erste Kammer wiederum eine Änderung vornehmen wollte, nachdem der Entwurf zum zweiten Male an sie gelangt ist, dies als Ablehnung gelte.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag,

die Worte „im ganzen" in Absatz 4 des § 61 wieder einzusetzen.

Die Sache ist immerhin von solcher Bedeutung, daß diese Auffassung in das Protokoll aufgenommen wird; auch wäre ich der Großh. Regierung dankbar, wenn sie ihren Standpunkt in dieser Frage darlegen würde.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich kann den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur beitreten: nur dann findet in Zukunft, wie ja auch seither, ein solches Zusammenzählungsverfahren statt, wenn die Erste Kammer einen unter Ziffer 3 des § 60 fallenden Entwurf, z. B. insbesondere den Entwurf des Finanzgesetzes, im ganzen abgelehnt hat. Sie wird aber in Zukunft — und das ist der Unterschied gegenüber dem seitherigen Rechtszustand — in diese Notwendigkeit gar nicht mehr versetzt werden, weil sie ja — was sie bisher nicht konnte — den Entwurf im einzelnen abändern kann. Sie kann also in Zukunft immer wieder den Entwurf, der aus der Zweiten Kammer mit geänderter Fassung an sie zurückgeht, wieder abändern und von neuem an die Zweite Kammer gelangen lassen, aber endlich muß man sich natürlich einigen, und das wird dann erfolgen unter dem Einfluß der Schwerkraft, welches nach seiner Bedeutung im Volksleben dem einen oder anderen Hause zustehen wird. Wenn schließlich eine Übereinstimmung nicht zu erzielen wäre, müßte man die beiden Häuser auflösen. Aber die Erste Kammer kann in Zukunft nicht gezwungen werden, ein Finanzgesetz oder ein anderes unter § 60 Ziffer 3 fallendes Gesetz im ganzen abzulehnen und dadurch die Grundlage zu schaffen, auf Grund deren das Durchzählungsverfahren stattzufinden hätte.

Der Antrag des Geheimerats Lewald zu § 61 Absatz 3 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und mit Mehrheit angenommen.

Der Antrag der Kommission zu Absatz 4 des § 61 wird hierauf einstimmig angenommen.

Hierauf wird § 74 und Artikel 8 aufgerufen, deren Annahme die Kommission in der Fassung der Zweiten Kammer beantragt. Widerspruch wird dagegen nicht erhoben.

Freiherr von Röder begründet nochmals seine ablehnende Haltung gegenüber dem ganzen Gesetz damit, daß die Erste Kammer trotz der Erweiterung der Budgetrechte nach ihrer künftigen Zusammensetzung ihren Charakter verliere.

Der Gesetzentwurf wird hierauf mit den beschlossenen Änderungen in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 4 Stimmen (Fürst Karl zu Löwenstein, Graf von Andlaw, Freiherr von Röder, Freiherr von la Roche) angenommen.

Schluß der Sitzung 3/4 6 Uhr.

Nächste Sitzung Samstag den 16. Juli 1904.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1904.

Gegenwärtig:

die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Geheime Oberregierungsräte Dr. Trefzer und Buch, später Geheimerat Honsell, Geheimer Oberregierungsrat Straub, Ministerialrat Nebe und Oberregierungsrat Schulz.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, über

a. die Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, betreffend das Grundbuchwesen, und

b. die Petition der badischen Ratschreiber, um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchhilfsbeamte.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend.

Berichterstatter: Geheimerat Lewald.

4. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Verbandes der mittleren Städte Badens, um Ausgleichung der Einquartierungslasten.

Berichterstatter: Geheimerat Lewald.

5. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des badischen Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes.

Berichterstatter: Freiherr von Rüdt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Beratung des Berichts der Budgetkommission, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betreffend, nebst bezüglichen Petitionen.

Berichterstatter: Kommerzienrat Pfeilsticker.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Geheimen Hofrats Dr. Buhl und Freiherrn von Röder.

Beilagen Nr. 248 und 249 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die Annahme des Antrags zu der Frage der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg;

   Beilage Nr. 246.

2. den Beschluß zu dem eingebrachten Antrag, den Gnadengabenfond betreffend;

   Beilage Nr. 247.

3. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Verfassung betreffend, nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

   Beilage Nr. 250.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst berichtet Senatspräsident Schember namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über

a. die Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, betreffend das Grundbuchwesen, und

b. die Petition der badischen Ratschreiber, um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchhilfsbeamte.

Beilage Nr. 244 ungedr.

Redner führt aus: Wegen der Kürze der Zeit war es nicht möglich, einen gedruckten Bericht erscheinen zu lassen. Die Kommission hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, über die Petition in abgekürzter Form zu beraten.

In Ausführung eines von dem Verbande der mittleren Städte Badens gefaßten Beschlusses haben die Bürgermeister der Städte Eberbach, Weinheim und Durlach unterm 21. Januar 1904 eine Petition an beide Kammern gerichtet mit dem Antrage, es wolle die Großh. Regierung ersucht werden, den Gemeinden die Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt zu vergüten und die erforderlichen Mittel hierfür und für eine bessere Entlohnung der Tätigkeit der Hilfsbeamten in einem Nachtrag zum Budget 1904/05 einzustellen. Zur Begründung wird geltend gemacht, daß derjenige Verband, in dessen Namen eine öffentliche Tätigkeit geübt werde, regelmäßig auch für die Kosten derselben aufzukommen habe, soweit nicht deren Deckung durch die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen möglich sei. Wo das Grundbuchamt staatlich sei, da solle der Staat auch voll für dessen Kosten aufkommen. Wenn nun auch bis zur Beendigung der Umschreibung der Grundbücher an der gegenwärtigen Einrichtung der Grundbuchsorganisation nicht gerüttelt werden solle, so könne doch den vorstehenden Grundsätzen schon jetzt entsprochen werden, indem der Staat den Gemeinden eine Vergütung gewähre, die den ihnen in der Stellung des Lokals und des Hilfsarbeiters auferlegten Leistungen entspreche. Da aber an vielen Orten der Hilfsbeamte weder einen festen Gehalt, noch die Garantie für eine bestimmte Gebühreneinnahme seitens der Gemeinde genieße, so empfehle es sich, nur die Stellung des Lokals durch Entrichtung einer festen jährlichen Miete zu vergüten und daneben den Gebührenanteil für die Tätigkeit des Hilfsbeamten so zu bemessen, daß derselbe entweder, dem Hilfsbeamten direkt zufließend, eine auskömmliche Entlohnung der geleisteten Arbeit bilde, oder, in die Gemeindekasse fließend, einen der Tätigkeit des Ratschreibers im Grundbuchamt entsprechenden Beitrag zu dessen festem Gehalt biete. Die Miete soll jedenfalls so bemessen werden, daß der den Gemeinden durch das staatliche Grundbuchamt herbeigeführte Mehrbedarf an Räumlichkeiten und die dieserhalb etwa vorgenommenen baulichen Veränderungen einigermaßen verzinst werden, und außerdem noch eine Vergütung für die Stellung der kleineren Bureaubedürfnisse darin enthalten sei.

Bezüglich der Gebühren für die Tätigkeit der Hilfsbeamten sei das Bedürfnis nach Abhilfe zu dringlich, als daß man sich mit der ungewissen Aussicht auf eine Besserung der Finanzlage trösten dürfe.

Die Großh. Regierung, der die Petition seitens der Kommission zur Äußerung mitgeteilt wurde,

wies das Begehren um Mietzinsentschädigung scharf ab. Den Gemeinden sei in Baden stets obgelegen, die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Räume zu stellen und einen Teil der den Ratschreibern für ihre Tätigkeit in Grundbuchsachen zu gewährenden Belohnung zu bestreiten. Der von den Gemeinden (ohne die 12 größeren Städte) hiernach bestrittene persönliche Aufwand habe sich im Jahre 1897 auf rund 186 000 M. belaufen. Die Grundbuchführung nach den Vorschriften des Reichsrechts verursache dem Staate einen wesentlich höheren Aufwand, wie die altrechtliche Grundbuchführung. Eine wesentliche Bedingung der Belassung der Grundbuchführung in den Gemeinden und der darauf zurückzuführenden stärkeren Belastung der Staatskasse sei die Verpflichtung der Gemeinden gewesen, auch unter der Herrschaft des neuen Rechts die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Diensträume und Hilfsbeamten zu stellen und die Vergütung der Hilfsbeamten in ungefähr dem früheren Umfange aus der Gemeindekasse zu bestreiten. Die Gemeinden seien hiernach grundsätzlich nicht mehr belastet wie früher; der Betrag ihrer Leistungen für Diensträume und Ratschreiberbezahlung sei wohl gestiegen, aber die Aufwendungen für Diensträume seien nur einmalige und kommen größtenteils der Gemeinde auch sonst zustatten, und die Erhöhung des Ratschreibergehaltes sei an vielen Orten erfolgt, weil bis dahin die Belohnung für den Verwaltungsdienst zu gering bemessen war. Soweit aber der Betrag der Leistungen der Gemeinden gestiegen sei, werde diese Mehrbelastung wohl reichlich ausgeglichen durch die großen Vorteile, die den Landgemeinden die Belassung des Grundbuchs in der Gemeinde gewährt, und zu einem Teile schon dadurch, daß jetzt der Staat die Kosten für die Beschaffung der Grundbücher und der meisten Impressen für die Grundbuchführung trägt. Hiernach könne von einer unbilligen Belastung der Gemeinden durch den ihnen obliegenden Aufwand für die Grundbuchführung keine Rede sein. Eine Erhöhung der den Hilfsbeamten für den laufenden Dienst aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen sei nicht ausgeschlossen.

Aus diesen Tatsachen, denen die Petition im wesentlichen nichts entgegenzustellen weiß, kann nur gefolgert werden, daß der Anspruch der Gemeinden bezüglich der Vergütung für Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt schlechthin unbegründet ist. Der Rechtssatz, von dem die petitionierenden Gemeinden ausgehen, daß derjenige Verband, in dessen Namen eine öffentliche Tätigkeit geübt wird, regelmäßig auch für die Kosten derselben aufzukommen habe, ist in dieser Allgemeinheit und jedenfalls für Baden, wonach von jeher den Gemeinden die Verbindlichkeit oblag, die für die Grundbuchführung erforderlichen Räume zu stellen und einen Teil der den Ratschreibern für ihre Tätigkeit in Grundbuchsachen zu gewährenden Belohnungen zu bestreiten, unrichtig. Auch die Möglichkeit, daß etwa aus einer späteren Neuregelung der Organisation des Grundbuchwesens etwaige Entschädigungsansprüche für die Gemeinden erwachsen könnten, kann einer empfehlenden Überweisung der Petition an die Großh. Regierung nicht die Wege ebnen und kann daher Ihre Kommission nur den Antrag stellen:

Hohe Erste Kammer wolle über die Petition der mittleren Städte Badens über das Grundbuchwesen, wonach den Gemeinden die Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt zu vergüten wäre, zur Tagesordnung übergehen.

Soweit diese Petition auch eine Verbesserung der Entlohnung der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte zum Gegenstand hat, ist sie mit der nun zu besprechenden Petition der Ratschreiber zu erörtern.

Die Petition der Ratschreiber Badens vom 8. Februar 1904 geht, nachdem einer früheren Petition derselben von Großh. Justizministerium teilweise entsprochen worden war, dahin, die Hohe Erste Kammer wolle die erneute Eingabe dahin empfehlend der Großh. Regierung überweisen, daß

1. den Ratschreibern die aus § 16 der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896 Ziffer 2 und 3 für Verrichtung grundbuchlicher Rechtsgeschäfte vorgesehene alte Gebühr bewilligt und
2. die Bauschgebühr des § 636 der Grundbuchdienstweisung von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht werde;
3. das Großh. Justizministerium auch die Gebühr des § 63 der Gebührenordnung bei dem Vor-

handensein von mehr als 10 Grundstücken auf 2 M. festsetze, weil es fast nur auf den Landorten vorkomme, daß mehr als 10 bis 50 Grundstücke verzeichnet werden müßten.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß eine wesentliche Gebührenerhöhung leider bis zur Stunde aus der neuen Grundbuchführung noch nicht eingetreten sei, ja den Gebührenbezug zurzeit des alten Rechts nicht einmal erreicht. Die Vergütungen aus Umschreibegebühren könnten als nicht ständig für die Regelung der Gebührenbezüge aus der Grundbuchführung von keinem Einfluß sein. Die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigung verteilen sich zu sehr mit auf die Notare, Bürgermeister und Ratschreiber, desgleichen die Gebühr aus der Verrichtung aus sogenannten Nebenbeschäftigungen. Es sei deshalb jetzt schon eine Erhöhung der am Schlusse der Petition bezeichneten Gebühren geboten.

Das Großh. Justizministerium, welches von der Kommission der Zweiten Kammer auch hierwegen um Äußerung ersucht wurde, hat hierauf erklärt, daß die in der Petition aufgestellte Behauptung, die Ratschreiber hätten noch nicht einmal den Gebührenbezug zurzeit des alten Rechts erreicht, im Widerspruch stehe mit den Tatsachen, denn die Hilfsbeamten der Gemeinden hätten an Gebühren für wiederkehrende Geschäfte im Jahre 1903 400 000 M. verdient, während auf die Ratschreiber in den nämlichen Gemeinden nach der der Erklärung beigegebenen Anlage im Jahre 1897 von den Gebühren für wiederkehrende Geschäfte nur rund 336 000 M. entfallen. Bei einzelnen Ratschreibern könne allerdings der Bezug an Gebühren möglicherweise den altrechtlichen Stand noch nicht erreicht haben und könne sich auch die Gebühr des Ratschreibers für einzelne Geschäfte geringer stellen als früher.

Die am Schlusse der Bittschrift verzeichneten Einzelwünsche seien teils mit dem Entlohnungssystem unvereinbar, teils, wenigstens gegenwärtig, nicht erfüllbar. Nach dem inzwischen von den Kammern angenommenen Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen sei übrigens den Ratschreibern als Hilfsbeamten des Grundbuchamts die Befugnis übertragen, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus den Grundbüchern zu fertigen, sowie Zeugnisse über den Inhalt der Grundbücher zu erteilen, was ohne weiteres eine Vermehrung der Einkünfte der Ratschreiber mit sich bringen werde.

Ihre Kommission kann aus den vorgetragenen Tatsachen nur ableiten, daß auch die neuerliche Petition der Ratschreiber der Großh. Regierung zur einfachen Kenntnisnahme zu überweisen sei, wobei nach der früher abgegebenen Erklärung der Regierung, daß der Ratschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Tätigkeit als Hilfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten solle, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung gezogen habe, auch der finanzielle Effekt der in dem gleichen Gesetze beschlossenen Ablieferung von 75 Prozent der Einnahmen der Gemeindegrundbuchämter an die Staatskasse und die Möglichkeit, diese Einnahmen teilweise auch zur Aufbesserung der Ratschreiber zu verwenden, zu berücksichtigen sein wird. Ob und inwieweit hiernach eine Erhöhung des Einkommens der Ratschreiber, über welches die Gebührensätze bis jetzt noch nicht definitiv abgeschlossen sind, geboten sein wird, ist mangels der erforderlichen ziffermäßigen Daten, bezw. eines diesbezüglichen Nachweises bei den auseinandergehenden Aufstellungen der Petenten einerseits, des Großh. Justizministeriums andrerseits, hier nicht zu erörtern, zumal den Ratschreibern auch durch die Erweiterung ihrer Befugnisse in dem angeführten Gesetze eine neue Einnahmequelle eröffnet ist.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin,

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der badischen Ratschreiber vom 8. Februar 1904 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Anträge der Kommission werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Geheimerat Lewald namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend

Beilage Nr. 251.

Redner führt aus: Dieser Gesetzentwurf ist dem Landtag erst vor wenigen Wochen vorgelegt worden und zwar auf den dringenden Wunsch der der Städteordnung unterstehenden Städte, welche großen Wert

darauf legen, daß dieser Entwurf möglichst bald Gesetzeskraft erlangt. Ich muß zunächst das Hohe Haus bitten, entschuldigen zu wollen, daß kein gedruckter Bericht vorliegt, wie es wohl der Bedeutung des Gegenstandes entsprochen hätte. Es war mir während der Anstrengungen der letzten Woche wirklich nicht möglich, einen schriftlichen Bericht abzufassen; indes läßt sich doch aus der eingehenden Regierungsbegründung und aus dem trefflichen Bericht, welchen der Herr Abgeordnete Zehnter im anderen Hohen Hause erstattet hat, ein volles Verständnis der Sache gewinnen. Ich will nun versuchen, in aller Kürze und ohne auf juristische Details zu sehr einzugehen, Ihnen Zweck und Bedeutung dieser Gesetzesvorlage darzustellen:

Unser Ortsstraßengesetz gibt bekanntlich den Gemeinden das Recht, bei Herstellung neuer Straßen die Kosten umzulegen auf die Eigentümer der anstoßenden Grundstücke. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß durch Straßenanlagen die angrenzenden Grundstücke die Eigenschaft von Bauplätzen erlangen und deshalb ihr Wert — und zwar infolge der Aufwendungen der Gemeinde — sich namhaft steigert. Ebenso können den Hauseigentümern die Kosten der Kanalisation teilweise und den Angrenzern schlechtweg die Kosten der Herstellung der Trottoirs und Straßenrinnen ganz oder teilweise auferlegt werden. Zur Begründung solcher Beitragsverpflichtungen der Angrenzer ist durchweg Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erforderlich. Das ist bestimmt in den Artikeln 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes.

Zur Sicherung ihrer Ansprüche auf solche Beiträge können die Gemeinden nach Artikel 31 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf das Grundstück eine Sicherungshypothek eintragen lassen. Das Begehren um Eintragung ist zu stellen von dem vorgesetzten Bezirksamt. Die Sicherungshypothek hat nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Rang vom Tage der Eintragung.

Bei dem dermaligen Rechtszustand haben sich nach zwei Richtungen hin beträchtliche Übelstände herausgestellt: Einmal ist die Sicherung, welche den Gemeinden in dieser privatrechtlichen Form der Sicherungshypothek gewährt wird, eine unzureichende. Man hat zwar früher angenommen, daß die Gemeinden die Eintragung der Hypothek schon verlangen können unmittelbar nach Fassung des betreffenden Gemeindebeschlusses, oder wenigstens nach Herstellung der Straße, jedenfalls schon vor Überbauung der betreffenden Grundstücke, die mitunter viele Jahre später erfolgt. Nach einem neuerlichen Urteil des Oberlandesgerichts, welches ich für vollkommen richtig halte, kann dagegen die Eintragung der Sicherungshypothek der Gemeinde wirksam erst beantragt werden, wenn die Beitragsforderung durch die Überbauung des Grundstücks zur Entstehung gelangt ist. Es ist nun aber klar, daß dann die Eintragung in vielen Fällen nichts mehr nützt, weil das Grundstück schon längst bis zu seinem vollen Wert mit vorgehenden Hypotheken belastet ist. Es haben deshalb die Gemeinden schon recht große Verluste an Straßenkosten erlitten. Mannheim allein zum Beispiel beziffert seine Verluste an Straßenkosten bis zum Juni 1904 auf 31 575 M. Zum andern hat diese privatrechtliche Form der Sicherung eine recht große geschäftliche Belastung sowohl der Gemeindeverwaltungsbehörden, als namentlich auch der Grundbuchämter zur Folge. Die Eintragung, Teilung und Löschung dieser Hypotheken haben bei dem lebhaften Verkehr, in dem die Bauplätze stehen, eine Menge Erörterungen und Schreibereien zur Folge. Die Eintragung der Sicherungshypothek ist übrigens auch für den Eigentümer unangenehm und unter Umständen nachteilig, denn es wird ihm dadurch die Möglichkeit genommen, eine sogenannte erste Hypothek auf das Grundstück zu bestellen, und bekanntlich leihen viele Kreditinstitute, wie z. B. die Sparkassen, Geld nur auf erste Hypothek aus. — Daß die geschäftliche Belastung insbesondere der Grundbuchämter, die aus dieser Einrichtung besteht, keine geringe ist, mag daraus entnommen werden, daß dergleichen Sicherungshypotheken für die Städte der Städteordnung zurzeit eingetragen sind für den Betrag von mehr als 5 Millionen.

Die sachgemäße Lösung der Schwierigkeiten soll nach dem Gesetzentwurf darin bestehen, daß die privatrechtliche Form der Sicherungshypothek aufgegeben und der Straßenkostenbeitrag als eine öffentliche Last des Grundstücks im Sinne des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und

Zwangsverwaltung erklärt wird. Der Rechtserfolg, der damit erzielt wird, ist folgender:

Die Verpflichtung zur Zahlung des Straßen- oder Kanalkostenbeitrags ist nunmehr mit dem Eigentum am Grundstück verknüpft. Durch die Veräußerung des Grundstücks wird der Verkäufer von der Verbindlichkeit frei, und die Schuld geht dergestalt auf den Erwerber über, daß er persönlich, das heißt mit seinem ganzen Vermögen haftet, die forderungsberechtigte Gemeinde also nach ihrer Wahl Vollstreckung in die Liegenschaft oder in das bewegliche Vermögen des Eigentümers erwirken kann. Es soll damit der sachartige Charakter der Forderung, wie ihn die frühere, aber seit dem Jahre 1894 verlassene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs angenommen hatte, durch die Erklärung der Beitragsschuld als öffentliche Last des Grundstücks gesetzlich festgestellt werden. Ferner aber hat die Beitragsforderung als Anspruch auf Entrichtung einer öffentlichen Last nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung den Vorrang vor anderen Forderungen, und zwar ohne Eintrag.

Daß die Landesgesetzgebung befugt ist, zu bestimmen, was als öffentliche Last zu gelten habe, unterliegt keinem Zweifel; der § 3 des badischen Ausführungsgesetzes zu dem erwähnten Reichszwangsversteigerungsgesetz hat von dieser Befugnis auch bereits Gebrauch gemacht, es sind dort eine Reihe von Schuldigkeiten, wie die an Grund- und Häusersteuer, Feuerversicherungsbeiträge u. a., als öffentliche Lasten erklärt worden. Auch der Umstand, daß es sich hier nicht um periodisch wiederkehrende Leistungen — solche versteht man zunächst unter öffentlichen Lasten — sondern um einmalige Leistungen handelt, steht nicht entgegen. Im Interesse des Realkredits und des redlichen Rechtsverkehrs erscheint es nun aber geboten, diesen Beitragsforderungen eine gewisse Offenkundigkeit zu verleihen. Der Erwerber eines Bauplatzes oder eines Hauses muß in zuverlässiger Weise sich vergewissern können, ob eine derartige Beitragsforderung auf dem Grundstück lastet oder nicht. Deshalb macht der Gesetzentwurf den Gemeinden zur Pflicht, über ihre Beitragsforderungen Verzeichnisse zu führen, welche von jedermann eingesehen werden können.

Eine weitere Kautel gegen eine allenfallsige Schädigung Dritter will der Entwurf dadurch schaffen, daß die Gemeinden den Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung der Beitragsforderung, sei es in der Liegenschaftsvollstreckung oder im Konkurs, nur geltend machen können unter Mitwirkung des Bezirksamts. Es ist dem Notar als Vollstreckungsbeamten oder dem Konkursrichter eine Bestätigung des Bezirksamtes vorzulegen, welche namentlich auch den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsforderung konstatiert. Die Kommission der Zweiten Kammer hat diese Kautel für überflüssig erachtet, und auch Ihre Justizkommission ist der gleichen Ansicht. Die bezirksamtliche Mitwirkung mag am Platz gewesen sein, als es sich um den Eintrag einer Sicherungshypothek handelte; aber bei der Anmeldung eines Vorzugsrechtes in der Zwangsvollstreckung, das von jedem Interessenten widersprochen werden kann, und dann Gegenstand der richterlichen Entscheidung wird, will uns die bezirksamtliche Bestätigung als eine entbehrliche Formalität erscheinen. Die Großh. Regierung legt indessen auf diese Vorsichtsmaßregel Wert in der Erwägung namentlich, daß mit den keineswegs einfachen Fragen des Ortsstraßenrechtes die Notare weniger vertraut seien, und so mag es denn dabei sein Bewenden haben, wenigstens zunächst, und bis man an Hand des neuen Gesetzes weitere Erfahrungen gesammelt hat.

Einige Schwierigkeit bereitet die Regelung der Frage, inwieweit der Charakter der öffentlichen Last auch solchen Forderungen zukommen soll, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstanden sind, d. h. welche auf früher gefaßten Gemeindebeschlüssen beruhen. Der Regierungsentwurf schlägt vor, es solle der Zeitpunkt des Fälligwerdens der Forderung entscheidend sein. Wenn also eine Forderung durch Überbauung des Grundstücks vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, d. h. vor dem 1. Oktober 1904 fällig geworden ist, so ist diese Forderung nach altem Recht zu behandeln. Tritt dagegen die Fälligkeit der Forderung erst nach dem 30. September d. J. ein, so gilt sie als öffentliche Last, ohne Rücksicht darauf, daß etwa der Gemeindebeschluß, auf welchen die Forderung sich gründet, schon früher gefaßt worden ist. Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer hatte gegen diese Art

der Regelung zuerst Bedenken und wollte von der Anwendung des neuen Rechtes die Kosten aller derjenigen Straßen- und Kanalanlagen ausnehmen, deren Herstellung vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beschlossen worden ist. Sie hat aber schließlich ihre Bedenken fallen lassen und sich mit dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, der unbedingt als zweckmäßig anzuerkennen ist, einverstanden erklärt.

Die neuen Bestimmungen werden getroffen als Ergänzungen oder Abänderungen dreier Gesetze: des Ortsstraßengesetzes, der Gemeinde- und Städteordnung und des Ausführungsgesetzes zum Reichszwangsversicherungsgesetz. Davon handeln die Artikel I, II und III; Artikel IV und V enthalten die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen. Die Hohe Zweite Kammer hat an dem Entwurf nur einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die einer weiteren Besprechung nicht bedürfen. Nach Ansicht Ihrer Kommission wäre an der Fassung vielleicht noch einiges zu verbessern gewesen, doch haben wir auf Abänderungsvorschläge verzichtet. Die Kommission hat ebenso der ziemlich naheliegenden Versuchung widerstanden, etwas über die Grenzen der ihr unmittelbar gestellten Aufgabe hinauszugehen und auch an den Artikel 20 des Ortsstraßengesetzes die bessernde Hand anzulegen; ich darf aber namens der Kommission den Wunsch aussprechen, daß die Großh. Regierung an die Revision der sehr mangelhaften Bestimmungen des Artikels 20, die auch von den Städten dringend gewünscht wird, bald herantreten möchte.

Der Antrag der Kommission geht dahin,

„Hohe Erste Kammer wolle das vorliegende Gesetz in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung annehmen und darüber in abgekürzter Form beraten."

Geheimer Oberregierungsrat Buch: Nach den hervorragend klaren und sachverständigen Ausführungen Ihres Herrn Berichterstatters werden sich die notwendigen Erklärungen von dieser Stelle aus auf wenige Punkte beschränken können.

Wenn ich mit dem Punkt beginne, mit welchem der Herr Berichterstatter geschlossen hat, so darf ich wohl erwähnen, daß auch das von mir vertretene Ministerium ursprünglich bei der Erörterung der schwierigen Materie mit dem anderen beteiligten Ministerium zu der Ansicht gelangt war, daß eine gründliche Reform allein durch eine Änderung des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes im Sinne des Herrn Vorredners zu erzielen wäre. Es hat sich aber gezeigt, daß wegen der hieraus zu erwartenden Konsequenzen dieser Weg nicht gangbar sei, wenn man in diesem Landtag die Materie noch zum Abschluß bringen will im Sinne der von den Städten so dringend geäußerten Wünsche. Wir haben also geglaubt, hierauf verzichten zu müssen, aber nicht ohne das Gefühl, daß eine ideale Lösung mit dem heutigen Gesetzentwurf in der Tat nicht in jeder Beziehung gegeben ist, und daß es der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben wird, in der angedeuteten Richtung neuerdings die bessernde Hand anzulegen.

Erhebliche Meinungsverschiedenheiten haben sich bei den Kommissionsberatungen im anderen Hohen Hause zunächst ergeben hinsichtlich der Frage der Rückwirkung der neuen Regelung. Der Herr Berichterstatter dieses Hohen Hauses hat ja hiervon das Wesentliche mitgeteilt, und ich will mich darauf beschränken, noch anzuführen, aus welchem praktischen Grunde hauptsächlich das Justizministerium glaubte, die Grenze, wie im Entwurf geschehen, ziehen zu müssen, daß nämlich die Neuregelung Platz greift für die seit dem 1. Oktober fällig werdenden Forderungen der fraglichen Art, trotz der Bedenken, welche man hinsichtlich der Rückwirkung einer derartigen Bestimmung erheben könnte. Wir haben geglaubt, wenn wir die Grenze nicht so ziehen würden, so würde der unerwünschte, zwiespältige Rechtszustand auf viele Jahre hinaus erstreckt, während, wenn man etwas weitergeht und einen etwas radikaleren Weg einschlägt, wenigstens bis zum Jahre 1910 die Grundbücher von diesen lästigen privatrechtlichen Sicherungshypotheken für öffentlich-rechtliche Forderungen befreit sein können.

Ich darf, um etwaigen späteren Meinungsverschiedenheiten vorzubeugen, auch noch erwähnen, daß die Bestimmung in Artikel 24a Absatz 1, welche dem „sachartigen" Charakter der Forderungen der Gemeinden entspricht, natürlich nur so zu verstehen ist, daß mit dem Eigentumswechsel der bisher ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

pflichtete Eigentümer befreit wird. Wir glaubten, das ausgedrückt zu haben durch die Worte, daß die Lasten übergehen von dem bisher belasteten Eigentümer auf den neuen Erwerber. Es sind gerade hinsichtlich dieser Frage Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten; ich glaube, daß es deshalb gut ist, das hier ausdrücklich zu betonen. Die frühere theoretische Anschauung spricht von einem „sachartigen" Charakter dieser Forderungen, von der romanistischen Anschauung ausgehend, daß es sich hier um sogenannte nomina in rem scripta handle, also um ein persönliches Forderungsrecht, wobei durch die Beziehung zur Sache die Person des Verpflichteten notwendig bestimmt wird. Ich glaube, daß man nach der historischen Rechtsentwicklung wohl richtiger klassifiziert, wenn man hier den germanistischen Rechtsbegriff der öffentlichen Reallast anwendet, wobei aus der Verbindung mit der Belastung des Bodens die persönliche Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers hervorgeht. Es ist eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht vorhanden, daß der jeweilige Eigentümer persönlich haftet als öffentlich-rechtlicher Schuldner, und nur dieser, nur der Eigentümer, nicht etwa auch ein anderer dinglich Berechtigter, wie mitunter früher angenommen worden ist. Auch andere, z. B. Nutznießer, haften zu lassen, dafür würde ein Bedürfnis nicht vorliegen, da ja das Grundstück selber mit seinem Wert haftet.

Ich wende mich nun zum letzten Punkt, der einer Erörterung bedarf, der auch insofern vom Standpunkt der Regierungsbank einer Erörterung bedürftig ist, weil ein leiser Vorwurf darin steckt, wenn man dem Gesetzgeber vorhält, er habe etwas Überflüssiges bestimmt. Etwas, das nicht erforderlich ist, verunziert nicht nur ein Kunstwerk, sondern auch ein Gesetzgebungswerk. Ich halte mich deshalb für verpflichtet, noch in Kürze darauf hinzuweisen, warum das Justizministerium darauf beharren zu müssen glaubte, die bezirksamtliche Bestätigung festzuhalten als Voraussetzung für die Geltendmachung des dinglichen Anspruchs gegen Dritte. Ich darf zunächst betonen, daß es sich hier um eine Anlehnung an den bisherigen Rechtszustand handelt. Schon die Gesetzgebung über die Gemeindebesteuerung vom Jahre 1879 hat bei Neufassung des § 73 der Gemeinden- und Städteordnung das damalige sogenannte „Vorzugsrecht" — in Wahrheit war es nur ein Unterpfandsrecht — an die Voraussetzung einer bezirksamtlichen Bestätigung geknüpft. Es mußte eine bezirksamtlich bestätigte Urkunde vorgelegt werden, und nur durch diese autoritative Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde war es ermöglicht, ein dingliches „Vorzugsrecht" zu erlangen. Bei Umwandlung des badischen Vorzugsrechts in die reichsrechtliche Sicherungshypothek ist es in dieser Hinsicht nicht anders geworden. Auch jetzt kann nur auf Ersuchen des Bezirksamts die Sicherungshypothek eingetragen werden. Wir waren der Meinung, daß in dem Augenblick, in welchem die Gläubigermacht so sehr verstärkt wird, nicht von dieser Kautel abgesehen werden sollte. Man kann zugeben, daß die fraglichen Forderungen eine gewisse Verwandtschaft haben, mit der Gemeindesteuer aus den Grund- und Häusersteuerkapitalien; aber es ist doch ein Unterschied vorhanden. Zunächst ist die Quelle der Rechtsverbindlichkeit nicht unmittelbar das Staatsgesetz, sondern es handelt sich um die Begründung der Verpflichtung durch Verwaltungsakte, durch Akte der Selbstverwaltung auf Grund der Ermächtigung des Staatsgesetzes, wonach unter bestimmten Voraussetzungen gewisse angrenzende Grundstückseigentümer mit Vorzugsleistungen belastet werden können. Auch scheint mir, daß die Rechtsstellung der Gemeinden, wenn sie ihren Vorrang anmelden, doch nicht ganz identisch ist mit derjenigen gegenüber ihrem persönlichen Schuldner. Die konkurrierenden Gläubiger befinden sich gegenüber der Gemeinde in anderer Rechtsstellung, wie dieser, und es wäre mißlich, wenn der betreibende Gläubiger sich selbst den Vorrang beurkunden würde. Ich glaube, daß mancher Prozeß verhütet werden kann, wenn der Gläubiger, welcher mit dem Vorrang der Gemeinde konkurriert, das Gefühl hat, daß eine Nachprüfung von einer unbeteiligten und sachverständigen Stelle stattfindet. Und man darf annehmen, ohne natürlich den Notaren im allgemeinen den Vorwurf mangelnder Rechtskenntnis machen zu wollen, daß die meisten Vollstreckungsnotare nicht genügend auf diesem schwierigen, verwaltungsrechtlichen Gebiete orientiert sein werden. Wir halten es daher für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

praktisch, wenn die Notare durch die bezirksamtliche Bestätigung entlastet werden.

Die anderen öffentlichen Lasten, insbesondere diejenigen, die den Städten vorangehen nach der reichsrechtlichen Rangordnung des Zwangsversteigerungsgesetzes, sind von sehr einfachem Tatbestand. Hier dagegen handelt es sich um komplizierte Dinge, und es kommt auch in Betracht, daß wir es nicht allein mit Städten, sondern auch mit Landgemeinden zu tun haben.

Ich schließe mit dem Ausdruck der Befriedigung und des Dankes, daß auch in diesem Hohen Hause, wie es scheint, die Vorschläge der Regierung auf eine wohlwollende Aufnahme rechnen dürfen.

Auf Spezialdiskussion wird auf Antrag des I. Vizepräsidenten mit Zustimmung des Berichterstatters verzichtet.

Nachdem niemand das Wort erbeten hatte, wird der Gesetzentwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Graf von Helmstatt schlägt vor, den mündlich erstatteten Bericht des Herrn Geheimerats Lewald nachträglich im Druck vervielfältigen und an die Mitglieder verteilen zu lassen.

Gegen den Vorschlag wird kein Widerspruch erhoben.

Sodann berichtet Geheimerat Lewald namens der Petitionskommission über die Bitte des Verbandes der mittleren Städte Badens, Ausgleichung der Einquartierungslasten betreffend.

Beilage Nr. 245.

Redner führt aus: Die Petition betrifft einen Gegenstand, der in weiten Kreisen der Bevölkerung als ein Übelstand empfunden wird und schon wiederholt in diesem Hohen Hause erörtert worden ist. Die Vergütung für Verpflegung der Truppen ist geregelt durch das Reichsgesetz über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden nach der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. Hiernach werden pro Kopf der Truppe für Verköstigung 80 Pf. und für Quartier 8 Pf. bezahlt. Diese Vergütung ist nach den heutigen Lebensmittelpreisen unzureichend, nicht bloß in Süddeutschland, wo die Lebenshaltung durchschnittlich besser ist als im Norden und Nordosten, sondern auch in Norddeutschland. Die kürzlich gefaßte Resolution des Reichstags zeigt, daß dieser Übelstand auch anderwärts empfunden wird. Es wurde früher geltend gemacht, daß die Quartiergeber mehr leisteten, als das Gesetz vorschreibe; was das Gesetz aber verlange, sei hinreichend. Wenn aber über das gesetzliche Maß freiwillig hinausgegangen wird, so sollte man diesen soldatenfreundlichen Sinn, diesen liebenswürdigen Zug der Gastlichkeit bei der Bevölkerung pflegen und ihm nicht durch zu knappe Bemessung der Vergütungssätze entgegenwirken.

In Baden ist die Ungleichheit in der Belegung durch die Konfiguration und die topographische Beschaffenheit des Landes bedingt. Hier ist eine Ausgleichung notwendig; ich kann den Einwand nicht gelten lassen, daß nur das Reich helfen kann. Wenn das Reich nicht vorgeht, muß eben das Land eingreifen. Wenn die Regierung, wie beabsichtigt war, und, wie ich höre, leider an dem Widerstand des Finanzministeriums gescheitert ist, eine Beihilfe im Nachtrag zum Budget angefordert hätte, würden beide Kammern gern zugestimmt haben. Der Herr Minister des Innern hat im andern Hohen Hause gegenüber der Petition eine freundliche Haltung eingenommen; da auch im Reich eine bezügliche Anregung erfolgt ist, ist zu hoffen, daß diese Angelegenheit bald in befriedigender Weise gelöst werden wird.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle anliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß auf eine von Reichswegen zu gewährende Aufbesserung der Vergütung der Einquartierungslasten nachdrücklich hingewirkt, eventuell aber die Gewährung einer solchen Aufbesserung aus Staatsmitteln im nächsten Budget vorgesehen werden möge.

Freiherr von Göler: Die vorliegende Bitte wurde auf dem Landtag schon oft vorgetragen, ohne jedoch immer ein williges Ohr zu finden. Die Zustände haben sich so entwickelt, daß eine Erhöhung der Vergütungen dringend notwendig geworden ist, nicht jedoch deshalb, weil die Truppen mehr Ansprüche machten als früher. Wir haben vielmehr bei der letzten Einquartierung in Sulzfeld festgestellt, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Truppen durchaus bescheiden sind und daß ihr Auftreten gegenüber den Quartiergebern viel freundlicher ist als früher. Zur Vermehrung der Lasten hat hauptsächlich der Umstand beigetragen, daß die Manöver kriegsmäßiger als früher geführt werden, so daß der Quartiergeber auf mancherlei Überraschungen gefaßt sein muß. Es wird z. B. eine Truppe auf mittags 12 Uhr angesagt, sie erscheint aber erst abends 10 Uhr. Die Kost ist aber schon auf 12 Uhr bereitgehalten worden. Wenn die Mannschaften schließlich in Massenquartiere ohne Verpflegung einquartiert werden, so wird niemand so hart sein, die Beköstigung zu versagen. Das muß man bei Prüfung der Vergütungssätze berücksichtigen. Ich bedaure, daß man vor sechs Jahren nicht auf den Vorschlag der Städte eingegangen ist, daß auch diejenigen Teile des Landes, welche dauernd von Einquartierung befreit sind, zu den Lasten beitragen sollen. Die Höhe des Beitrags und die Grenze ist allerdings schwer zu bestimmen. Ich stimme mit Freuden dem Kommissionsantrag zu.

Ministerialrat Nebe: Die Großh. Regierung hat bereits in dem anderen Hohen Hause die Erklärung abgegeben, daß sie den Wünschen der Petenten durchaus wohlwollend gegenübersteht, und daß sie eine Erhöhung der Vergütungssätze für die Einquartierung und Naturalverpflegung als erforderlich erachtet. Da es sich aber in erster Reihe um eine Reichsangelegenheit handelt, so hat die Großh. Regierung, und zwar schon vor mehreren Jahren, bei der zuständigen Reichsbehörde eine anderweitige Regelung der Vergütungssätze in Anregung gebracht. Sie hat aber auch, da diese Anregung bis jetzt ohne Ergebnis blieb, die Flüssigmachung von Landesmitteln, und zwar schon für das laufende Budget, in Aussicht genommen, hiervon aber für diesmal sowohl mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage des Staates, als auch, um der Entschließung des Reiches in dieser Sache nicht vorzugreifen, wieder abgesehen. Nach neueren Verlautbarungen sind nämlich augenblicklich die zuständigen Reichsorgane mit der Prüfung der Frage der Erhöhung der Vergütungssätze beschäftigt, und es wird die Großh. Regierung durch ihre Vertretung beim Bundesrat auf eine sachgemäße befriedigende Lösung auch ihrerseits hinzuwirken suchen. Sollte wider Erwarten eine derartige Lösung nicht zustande kommen, so würde die Regierung für das nächste Budget die Einstellung von Landesmitteln von neuem in Erwägung ziehen.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Freiherr von Rüdt namens derselben Kommission über die Petition des Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes betreffend.

Beilage Nr. 244a (ungedruckt).

Redner führt aus: Auch auf diesem Landtag hat der Ratschreiberverein sich wieder mit der Bitte um eine Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes an die beiden Kammern gewandt. Die Petition fügt den in der früheren Petition enthaltenen Wünschen noch drei weitere hinzu: Es wird eine Revision des Gesetzes in folgenden Richtungen beantragt:

1. Unterstellung aller Ratschreiber unter das Fürsorgegesetz.

2. Abänderung des § 13 Absatz 1 des Gesetzes dahin, daß der Ruhegehalt bei zehnjähriger Dienstzeit, sowie bei Dienstuntauglichkeit und im Falle von Krankheit 30 Prozent des zuletzt festgestellten Einkommensanschlags betrage, für jedes weitere Dienstjahr 1 ½ Prozent Steigung, bei 40 Dienstjahren ein Höchstbetrag von 75 Prozent.

3. Eintritt des Ruhegehaltsanspruchs mit dem 65. Lebensjahre, statt mit dem 70.

4. Bei Verminderung des Einkommens ohne Verschulden soll bei der Berechnung des Ruhegehalts anstatt des zuletzt festgestellten Einkommensanschlags der Durchschnittsbetrag sämtlicher Einkommensanschläge der einzelnen Jahre zugrunde gelegt werden.

5. Die Ratschreiber von Gemeinden unter 1000 Einwohnern sollen zum Beitritt zur Fürsorgekasse berechtigt und die von Gemeinden mit über 1000 Einwohnern beitrittspflichtig sein; es wolle ferner Hohe Erste Kammer

6. als Prinzip zur Aufnahme als Pflichtmitglied annehmen, daß in allen Gemeinden von 700 Seelen ab der Ratschreiber, der zugleich Hilfsbeamter des staatlichen Grundbuchamts ist, seine Kraft und Zeit dem Ratschreiberdienste widmet, und daher als Be-

rufsratschreiber zu betrachten ist, und infolgedessen alle noch nicht in das Fürsorgegesetz aufgenommenen Ratschreiber in Orten von über 700 Seelen der zwangsweisen Altersversorgung unterliegen und in das Fürsorgegesetz eingereiht werden.

Als leitenden Modus der Unterbringung der übrigen Ratschreiber in das Fürsorgegebäude wolle die Hohe Erste Kammer der Großh. Regierung empfehlen, eine Anordnung zu treffen:

7. daß alle in Gemeinden von unter 700 Seelen vorhandenen Ratschreiber und Grundbuchhilfsbeamten bei einem Mindestgehalt von 300—500 M. unter Wegfall der Einholung der Zustimmung der Gemeinde, zur Kasse beitrittspflichtig sind, und

8. für alle unter 300 M. anrechnungsfähiges Jahreseinkommen stehenden Ratschreiber die rechnerische Grundlage für eine Erweiterung des Ratschreibergesetzes zu bearbeiten und auch für diese Ratschreiber den Beitritt zur Kasse offen zu halten.

Hinsichtlich der Begründung der Bitte möge gestattet sein, auf die im Druck vorliegende Petition Bezug zu nehmen. Die Großh. Regierung, welche schon in den Nachweisungen über die Petitionen des letzten Landtags erklärt hatte, daß die Erhebungen über die Tragweite der verlangten Gesetzesänderungen noch nicht abgeschlossen seien, hat der Zweiten Kammer über den derzeitigen Stand der Angelegenheit die Auskunft erteilt, daß eine Reihe von früher nicht der Versicherungspflicht unterworfenen Ratschreibern schon als vollbeschäftigt anerkannt und in das Verzeichnis der Versicherungspflichtigen aufgenommen worden seien. Inzwischen sei nicht versäumt worden, die Vorarbeiten für die Revision des Gesetzes weiter zu fördern. Die Erhebungen seien auf einen bedeutend weiteren Kreis der Gemeindebeamten ausgedehnt worden, so daß eventuell seinerzeit die Erhöhung der Mitgliederzahl um 2252 gegen jetzige 772 in Betracht käme. Selbstverständlich sei, um eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Wirkungen dieser Ausdehnung zu erlangen, eine genaue Berechnung für jede einzelne Person aufzustellen. Die Fertigung dieser Berechnungen sei eingeleitet, aber es sei nicht möglich, das Resultat noch in dieser Tagung dem Landtage vorzulegen.

Nach dieser Erklärung befindet sich diese Angelegenheit im Stadium der Vorbereitung und werden die im Laufe befindlichen Erhebungen erst eine sichere Grundlage dafür schaffen, inwieweit auf die geäußerten Wünsche eingegangen werden kann.

Bei dieser Sachlage glaubt die Kommission auf die einzelnen Punkte der Petition heute nicht näher eingehen zu sollen. In der Hauptsache besteht Einigkeit darüber, daß das Gemeindebeamtenfürsorgegesetz revisionsbedürftig ist und ist wohl eine entsprechende Vorlage auf einem der nächsten Landtage zu erwarten. Hierbei werden auch die vom Ratschreiberverein geäußerten Wünsche eingehend zu würdigen sein. Heute schien dies Ihrer Kommission, da es an dem nötigen Material hierzu gebricht, als verfrüht.

Ihre Kommission gelangt deshalb zu dem gleichen Ergebnis, wie die Kommission der Hohen Zweiten Kammer, dahin gehend, den Antrag zu stellen:

Es wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung als Material für eine künftige Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes zur Kenntnisnahme überwiesen werden.

Ministerialrat Rebe: Die Großh. Regierung ist durchaus damit einverstanden, wenn ihr die vorliegende Petition als weiteres Material für die Prüfung der Frage einer Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes überwiesen wird. Die Revision des Fürsorgegesetzes, welche die Großh. Regierung schon seit einiger Zeit beschäftigt, bedarf sehr sorgfältiger Erwägung, da die in Frage kommenden Wünsche sehr weittragender Natur sind. Handelt es sich doch nicht nur um eine gewaltige Ausdehnung des Kreises der Versicherten — es kommt eine Vermehrung der Mitglieder der Kasse von etwa 800 auf 3000 in Frage — sondern auch um eine Erhöhung der Leistungen der Kasse unter gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden. Inwieweit es möglich sein wird, allen diesen Wünschen, oder dem größten Teil derselben ohne gleichzeitige Mehrbelastung der Staatskasse zu entsprechen, muß dahingestellt bleiben. Die Großh. Regierung hat zunäst die Erstattung eines eingehenden, auf genauen Berechnungen fußenden Gutachtens veranlaßt, das augenblicklich in Bearbeitung ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei diesem Stand der Angelegenheit kann auf Einzelheiten nicht eingegangen werden, und es wird dies wohl auch vom Hohen Hause nicht gewünscht werden. Sobald das Gutachten vorliegt, wird die Großh. Regierung in die weitere Behandlung der Angelegenheit eintreten und sie so zu fördern suchen daß, wenn irgend tunlich, schon dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage gemacht werden kann.

Der Antrag der Petitionskommission wird hierauf ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann wird in die Beratung des Berichts der Budgetkommission, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betreffend, nebst bezüglichen Petitionen eingetreten.

Beilage Nr. 252.

Als Berichterstatter führt Kommerzienrat Pfeilsticker aus: Der letzte Landtag hat sich fast einstimmig im Grundsatze für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Kehl—Straßburg ausgesprochen, jedoch an die hierfür angeforderte erste Rate im Betrag von 900000 M. folgende Bedingungen geknüpft, daß:

1. die in Artikel I der Übereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen vom 28. November 1901 zu 40 Prozent des Gesamtaufwandes bemessene Kostenbeteiligung Badens auf 30 Prozent herabgemindert werde;
2. eine Vereinbarung zwischen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen über die Eisenbahntarife der beiderseitigen Rheinhäfen zustande komme, bei welcher den beiden Verwaltungen im Verkehr mit der Schweiz der Wettbewerb unter sich ermöglicht werde;
3. die nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 für das Reichsland „bis auf weiteres" aufrecht erhaltenen Ausnahmebestimmungen bezüglich des Oktrois in der Weise abgeändert werden, daß das Oktroi in den Städten des Reichslandes, namentlich in Straßburg, nicht mehr als ein zugunsten der dort ansäßigen Unternehmungen gewährter Schutzzoll gegen die Einfuhr von (bearbeiteten) Erzeugnissen aus Baden wirken kann.

Am 30. Juni nun hat die Großh. Regierung der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer die Mitteilung zugehen lassen, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen ein den genannten Bedingungen entsprechendes, bezw. nahekommendes Ergebnis nur hinsichtlich von Punkt 1 und 3 zu erwarten, dagegen die Forderung Punkt 2 wegen der Eisenbahntarife in dieser Form unausführbar sei. Wenn auch bezüglich des Punktes 1, die Kostenbeteiligung betreffend, nicht zu erwarten sei, daß der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen noch weitere 10 Prozent der Kosten auf die Landeskasse übernehmen werde, so bestehe doch begründete Aussicht, daß die Interessenten in Elsaß-Lothringen auf Verlangen der dortigen Regierung jene 10 Prozent, wenn auch nicht ganz, so doch den weitaus größten Teil derselben, und zwar, soweit sich schon jetzt übersehen lasse, durch einen Beitrag von etwa 1 Million Mark decken werden. Da diese 10 Prozent des Kostenvoranschlags die Summe von 1 346 400 M. ausmachen, so werde auf Baden noch ein Restbetrag von etwa 346 400 M. entfallen. Der badische Kostenanteil würde sich hierdurch auf etwa 32 Prozent ermäßigen.

Punkt 2 der Bedingungen, die Tariffrage, bezw. die gegenseitige Bindung der Eisenbahntarife im Verkehr mit der Schweiz, welche insbesondere im Interesse von Mannheim gestellt wurde, könne nach den neuerlichen Darlegungen der Großh. Regierung in der Budgetkommission der Hohen Zweiten Kammer nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Gegenüber den so oft lebhaft betonten Befürchtungen Mannheims hat sich herausgestellt, daß der Mannheimer Umschlag, trotz der gleichzeitigen Entwicklung der Schiffahrt nach Kehl—Straßburg, welcher sich zurzeit nur auf etwa 8 Monate im Jahr erstreckt, und trotz der noch andauernden Folgen der wirtschaftlichen Depression, sowie des steigenden Verkehrs des Karlsruher Hafens, eine sehr bedeutende Zunahme erfahren hat.

Der Mannheimer Verkehr selbst mit der Schweiz beträgt nur etwa 8,5 Prozent des Gesamt-Mannheimer Verkehrs, und auch von diesen 8,5 Prozent wird ein namhafter Teil den Wasserumschlag gar nicht berühren. Für wichtige Umschlagsgüter wird dagegen Mannheim durch Erstellung des Großschiff-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fahrtsweges bis Kehl—Straßburg im Verkehr mit der Ostschweiz und Tirol gegenüber Straßburg konkurrenzfähig und wird sich demselben durch den Anschluß an das elsässisch-französische Kanalnetz in Straßburg und die Wegabkürzung nach den Mittelmeerhäfen ohne Zweifel ein weiteres Absatzgebiet eröffnen.

Die badische Eisenbahnverwaltung erklärte überdies, daß sie gegenüber etwaigen Tarifbegünstigungen der linksrheinischen Häfen und damit einer Erschwerung des Mannheimer Wettbewerbes durch geeignete Tarifmaßnahmen zu begegnen in der Lage ist.

Wegen Punkt 3, das Oktroi der Stadt Straßburg betreffend, hat die Regierung von Elsaß-Lothringen Abhilfe in Aussicht gestellt.

Unter diesen Umständen ist ein billiger Ausgleich mit Elsaß-Lothringen zu erwarten, und so kann Ihre Kommission, übereinstimmend mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer, nicht umhin, anzuerkennen, daß die seinerzeitigen Bedingungen der Großh. Regierung bei ihren Verhandlungen nicht den im Interesse der Sache wünschenswerten Spielraum gewährten, und daß der Großh. Regierung die Ratifikation des Übereinkommens mit Elsaß-Lothringen und Bayern vom 28. November 1901 durch Umwandlung des früheren Beschlusses in eine Resolution ermöglicht werden müsse, damit die von Mittel- und Oberbaden längst angestrebte Verbesserung der Schiffahrtsstraße auf dem Oberrhein, welche von gleich hoher Bedeutung für Handel, Industrie und Landwirtschaft ist, noch in dieser Budgetperiode in Angriff genommen werden kann.

Ihre Kommission ist der Überzeugung, daß jedem neuen Verkehrswege neuer Verkehr alsbald folgt und daß die Schiffbarmachung unseres heimatlichen Stromes nicht in Kehl—Straßburg enden, sondern daß auch der obere Lauf des Rheines mit der Zeit einbezogen werde.

Ihre Kommission stellt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer den Antrag:

An Stelle der Voraussetzungen, von deren Erfüllung nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer vom 24. Juni 1902 die Bewilligung der ersten Rate für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg mit 900000 M. abhängig gemacht worden ist, wird beschlossen:

1. Die Großh. Regierung wolle noch vor Ratifikation der Vereinbarung über die Rheinregulierung durch weitere Verhandlungen mit der Regierung von Elsaß-Lothringen darauf hinwirken, daß der Anteil des Großherzogtums an den Gesamtkosten tunlichst auf dreißig Prozent herabgesetzt werde, wobei insbesondere die Übernahme von zehn Prozent der Kosten oder einer diesem Betrage gleichkommenden annähernden Bauschsumme, mindestens in der Höhe von einer Million Mark, durch die an der Rheinregulierung besonders Beteiligten in Elsaß-Lothringen in Aussicht zu nehmen wäre;
2. die Großh. Regierung wolle, soweit erforderlich im Wege der Verhandlung mit den Verwaltungen der beteiligten linksrheinischen Eisenbahnen, tunlichst darauf Bedacht nehmen, daß bei der Gestaltung der Eisenbahntarife von den beiderseitigen oberrheinischen Rheinhäfen nach der Schweiz die Frachtsätze in einer Weise gebildet werden, welche den beiderseitigen Bahnen im Zusammenhang mit der Wasserstraße die Möglichkeit des Wettbewerbs im Verkehre nach der Schweiz wahrt;
3. die Großh. Regierung wolle darauf hinwirken, daß entsprechend der inzwischen seitens der Regierung von Elsaß-Lothringen gegebenen Zusage die in diesem Lande bestehenden Oktroibestimmungen so gefaßt und gehandhabt werden, daß sie nicht als ein Schutzzoll gegen die Einfuhr von bearbeiteten Erzeugnissen aus Baden wirken können.

Zu dieser Angelegenheit sind Petitionen seitens des Stadtrats und der Handelskammer Mannheim,

der Handelskammern Lahr, Freiburg, Villingen, Schopfheim und Konstanz eingegangen. Ihre Kommission stellt den Antrag,

diese Petitionen durch obigen Antrag für erledigt zu erklären und hierüber in abgekürzter Form zu beraten.

Kommerzienrat Reiß: Ich spreche mich nicht gegen die Rheinregulierung aus, da ich es als eine hohe Kulturaufgabe des Staates betrachte, vorhandene Wasserstraßen zu regulieren und auszunützen, wenn auch dabei einzelne Landesteile geschädigt werden. Für mich war die Frage der Rheinregulierung erledigt, als wir seinerzeit die erste Rate für den Bau des Kehler Hafens bewilligten, denn ohne Rheinregulierung hätte der Bau dieses Hafens keinen Sinn gehabt. Die Stadt Mannheim hat sich ebenfalls damit, wenn auch ungern, abgefunden und geglaubt, daß alle Zugeständnisse, die damals gegenüber Elsaß-Lothringen gemacht wurden, das Äußerste seien, was von Baden zugestanden werde.

Unangenehm hat nun die Mitteilung der Großh. Regierung berührt, daß die Bedingungen nicht erfüllbar sind, daß der Zuschuß Badens ein größerer sein muß, und daß die verschiedene Tarifierung nicht durchgeführt werden könne. Über den letzten Punkt bin ich nicht erstaunt, denn die Elsaß-Lothringer können hierüber gar nicht befinden; die Entscheidung liegt vielmehr in Berlin. Ich hätte dringend gewünscht, daß diese Zugeständnisse die letzten gewesen wären und daß der von Baden zu leistende Beitrag genauer fixiert worden wäre, um gegen Nachforderungen bei Überschreitungen gesichert zu sein. Elsaß-Lothringen hätte mehr leisten können, da Straßburg den größten Vorteil, Baden dagegen, besonders Mannheim, vorerst nur Schaden haben wird.

Ich stelle keinen Gegenantrag, aber für den Antrag kann ich als Mannheimer Bürger nicht gut stimmen; da ich anderseits nicht gegen das große Kulturwerk stimmen will, werde ich mich der Abstimmung enthalten.

Ich habe jedoch zu der Tatkraft und Intelligenz der Mannheimer Bürger das Vertrauen, daß sie diesen Schlag bald überwinden werden. Ich bitte die Regierung, etwaige Schädigungen von Mannheim tunlichst fernzuhalten.

Geheimerat Honsell: Gestatten Sie, daß ich in Vertretung des Herrn Ministers des Innern, der im andern Hohen Hause noch zurückgehalten ist, dem Herrn Berichterstatter und auch dem Hohen Hause, das offenbar, wie ich glaube, im Begriffe steht, die Großh. Regierung von den Bedingungen zu befreien, an die die Genehmigung der Mittel für die Rheinregulierung des badischen Anteils im vorigen Landtag geknüpft worden ist, den Dank der Großh. Regierung ausspreche.

Die Großh. Regierung ist durch diese Bedingungen in der Tat in eine peinliche Lage versetzt worden und sie hat das Möglichste getan, um diese Bedingungen zu erfüllen; allein sie konnte von vornherein nicht annehmen, daß die Regierung von Elsaß-Lothringen auf diese Bedingungen, und zwar namentlich auf die zweite, die von der Bildung der Eisenbahntarife handelt, werde eingehen können. Die Bedingung war ja eigentlich nicht an die richtige Adresse gerichtet; da Elsaß-Lothringen keine eigene Eisenbahn besitzt, letztere vielmehr als Reichseisenbahnen dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin unterstehen, war die Regierung von Elsaß-Lothringen von sich aus gar nicht in der Lage, eine Bedingung hinsichtlich des Eisenbahntarifs einzugehen oder in dieser Richtung auf die Reichseisenbahnverwaltung einzuwirken.

Die Bedingung war ja im wesentlichen im Interesse der Stadt Mannheim gestellt, woselbst man von Anfang an nachteilige Wirkungen durch die Begünstigung der Großschiffahrt auf dem Oberrhein befürchtet hat, Besorgnisse, die auch in jüngster Zeit wieder in einer Vorstellung an die Landstände und namentlich auch vor wenigen Tagen in einer Bürgerausschußsitzung in Mannheim Ausdruck gefunden haben. Allein was dort gesagt worden ist, war nicht der Ausdruck der maßgebenden, das Mannheimer Gewerbsleben vertretenden Anschauungen. Man weiß in Mannheim ganz wohl, daß überhaupt eine derartige Verkehrspolitik, die darin besteht, eine Verkehrsstraße auf einmal künstlich abzusperren, und allen bis dahin gelangenden Verkehr in sich aufzusaugen, überhaupt nicht durchführbar ist. Man weiß auch, daß am Rhein schon wiederholt derartige Erscheinungen vorgelegen sind, daß neue Rheinhäfen entstanden sind, daß sie rasch einen großen Verkehr

erhalten haben, ohne daß die sogenannten konkurrierenden Häfen davon einen Nachteil empfunden haben. Diese Beispiele bestehen z. B. hinsichtlich der Ruhrhäfen, Düsseldorf und Köln. Die letztgenannte Stadt hatte bis vor kurzer Zeit einen ganz geringen Verkehr; sie hat nun einen neuen Hafen mit einem Aufwand von etwa 20 Millionen gebaut und hat einen großen Verkehr bekommen und gleichwohl zeigten die Häfen von Duisburg und Ruhrort ein ständiges Wachsen des Verkehrs, so daß die Hafenanlagen vergrößert werden mußten. Dasselbe hat sich seinerzeit gezeigt, als Frankfurt in die Reihe der Rheinhäfen eingetreten ist. Die Besorgnis der Stadt Mannheim, daß der dortige Umschlag dadurch geschädigt werden könnte, hat sich nicht bewährt. Im Gegenteil, der Verkehrszuwachs ist nun stärker, als in den Jahren, in denen Frankfurt sich seinen Verkehr am Rhein erobert hat.

In früheren Jahren hat sich der durchschnittliche Zuwachs des Mannheimer Verkehrs auf 150 bis 400000 Tonnen im Jahr berechnet, bemerkenswerterweise in der Zeit, wo am Oberrhein noch alles still war, wo nur ein unbedeutender Verkehr mit Kohlen nach Leopoldshafen und Maxau stattfand. In den folgenden zehn Jahren, als am Oberrhein der Straßburger Hafen und ein weiterer Hafen in Lauterburg eröffnet wurde, auch an anderen Plätzen der Verkehr sich gehoben hat, namentlich in Rheinau oberhalb Mannheim eine bedeutende Hafenanlage entstanden ist, in diesem Jahrzehnt war der jährliche Zuwachs 330000 Tonnen gegenüber jenem von 140000 in der stillen Zeit am Oberrhein. In den Jahren 1900, 1901 und 1902 ging in Mannheim der Verkehr zurück, nicht weil der Umschlag nach dem Oberrhein sich vermehrt hatte, sondern — was bei einem Industrieplatz wie Mannheim ganz natürlich ist — infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Allein im vorigen Jahre hat der Verkehr um eine volle Million Tonnen zugenommen, und das war das Jahr, in dem die Rheinschiffahrt nach dem Oberrhein bei einem vorzüglichen Wasserstand glänzend ging, und in dem der Karlsruher Hafen sich einen über alles Erwarten großen Verkehr erworben hat; diese Zunahme hat mehr betragen als jemals zuvor, und Mannheim hat im Jahre 1903 eine Verkehrsziffer erreicht, wie sie noch gar nicht dagewesen ist. Die kleinen Rückgänge der zwei vorausgegangenen Jahre sind damit reichlich ausgeglichen.

Was nun die Geldfrage anbelangt, auf die Herr Kommerzienrat Reiß zu sprechen kam, so will ich ja nicht bestreiten, daß dabei, wie bei jedem Bauunternehmen, Überschreitungen eintreten können, zumal es sich um ein schwieriges und in manchen Beziehungen neues Unternehmen handelt. Allein die Projekte für diese Unternehmung sind durchaus gründlich in allen Einzelheiten ausgearbeitet, soweit man ein solches Flußkorrektionsprojekt ausarbeiten kann. Die Kostenberechnungen sind wiederholt jeweils auch in München, Straßburg und Speier durch die Sachverständigen der technischen und Regierungsorgane geprüft worden, und es besteht über das Projekt und den Vorschlag vollständige Übereinstimmung. Es liegt also kein Grund vor, von vornherein anzunehmen, daß man es mit einer großen Überschreitung zu tun haben wird. Der Kostenanschlag ist sogar reichlich berechnet; wenn nicht besondere unerwartete Umstände eintreten, ist eher zu erwarten, daß man den Betrag nicht ganz verbrauchen wird. Allein die Geldfrage ist bei dem ganzen Unternehmen nicht von großer Bedeutung. Es handelt sich im ganzen um 13400000 M., die in 13 Jahren verwendet werden sollen, wovon auf Baden nach der neuesten Verabredung etwa $4^1/_2$ Millionen treffen, bei einer Beteiligung mit 40 Prozent etwa 5 Millionen. Allein, wenn man sich beim Eisenbahnbaubudget, wo für einzelne Unternehmungen bis zu 20 Millionen angefordert wurden, mit Überschreitungen von beinahe ebensoviel zufrieden gegeben hat, weil die Sachen eben notwendig und nützlich seien, so möchte ich glauben, daß unter solchen Umständen die Geldfrage bei der ebenso wichtigen Rheinregulierung gar nicht schwer ins Gewicht fällt, und daß es deshalb nicht von so großer Bedeutung ist, ob man hier 40 Prozent annimmt oder herunterginge auf 30 oder 32 Prozent.

Der Herr Berichterstatter hat dann noch angedeutet, es sei ja wohl zu hoffen, daß die Schiffahrt über Kehl und Straßburg hinaus werde fortgeführt werden. Ja, es sind sogar Wünsche da — Träume möchte ich sagen — von Konstanz, die damit rechnen, daß die Großschiffahrt bis zum Bodensee ausgedehnt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werde. Das kann ich in keiner Weise in Aussicht stellen, obwohl nicht zu beabreden ist, daß eine Möglichkeit, von Kehl—Straßburg aufwärts die Verhältnisse für die Schiffahrt wesentlich zu verbessern, bestehen mag. Aber der Rhein ist dort wasserärmer, er hat noch nicht die großen Zuflüsse, denn alles Wasser von den Vogesen herunter fließt von der Schweizer Grenze bis unterhalb Straßburg in die Ill und wird erst unterhalb Straßburg dem Rhein übergeben. Ebenso kommen auf badischer Seite die größeren Zuflüsse erst unterhalb Straßburg in den Rhein, so namentlich die Kinzig und die Murg. Also ungünstiger sind die Verhältnisse jedenfalls, und was in der Presse in jüngster Zeit aus Veranlassung einer etwas abenteuerlichen Schlepperfahrt nach Basel verbreitet worden ist, daß die Verhältnisse eigentlich da oben günstiger seien, kann nicht zugegeben werden.

Im übrigen scheint mir ein wesentliches Interesse im Großherzogtum Baden an dieser Fortsetzung der Großschiffahrt des Rheins kaum zu bestehen. Läge Freiburg am Rhein, so wäre es wohl anders. Da aber Freiburg immerhin erheblich vom Rhein zurückliegt, so würde es sich hier darum handeln, einen Hafen in Breisach anlegen und von da einen Kanal nach Freiburg zu führen, und da müßte man doch wohl rechnen, ob die Vorteile wirklich so groß gegenüber dem Umschlag in Kehl und der Verfrachtung von Kehl nach Freiburg auf der Eisenbahn sind. Wollte man andererseits auf einen Kanal von Breisach herein verzichten, so müßte man auch die Eisenbahn benützen. Die Sache liegt jedenfalls von vornherein nicht sehr einladend und es mag das umsomehr den späteren Erwägungen vorbehalten bleiben, als man vorderhand noch nicht einmal die Rheinregulierung bis Kehl-Straßburg gesichert hat. Daß der Herr Berichterstatter auf die Konstanzer Petition nicht weiter eingegangen ist, dafür bin ich ihm dankbar; es enthebt mich das auch meinerseits einer Bemerkung. Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag Ihrer Budgetkommission entsprechend zu beschließen, und damit der Großh. Regierung in dieser wichtigen Sache die Bewegungsfreiheit wiederzugeben, deren sie bedarf, um das Unternehmen gemeinsam mit den linksrheinischen Nachbarstaaten zum Wohle des Landes zustande zu bringen.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf mit allen Stimmen — bei einer Stimmenthaltung — angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1904.

Gegenwärtig:

die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung der mündlichen Berichte der Verfassungskommission über die Gesetzesentwürfe:
   a. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend, und
   b. Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend;

   Berichterstatter zu 2a und b: Geheimer Hofrat Dr. Buhl.
3. Wahl des Ständischen Ausschusses.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung gegen ½5 Uhr und gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Freiherrn von Röder, Freiherrn von la Roche, Geheimerats Honsell und Geheimen Hofrats Dr. Rümelin.

Beilagen Nr. 256 und 257 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme der Gesetzesentwürfe

a. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend;

Beilage Nr. 254

b. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Beilage Nr. 255

ferner

c. über die Wahl der Mitglieder zum Ständischen Ausschuß.

Hierauf berichtet Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl namens der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend.

Redner führt aus: Die beiden Gesetzentwürfe, die heute zur Beratung stehen, dienen der Ausführung der neulich gefaßten, so außerordentlich schwerwiegenden Beschlüsse über die Änderung der Verfassung.

Was die Wahlkreiseinteilung anlangt, so war bisher angenommen, daß die Beschlüsse darüber derselben Mehrheit bedürfen, die zu Verfassungsänderungen verlangt wird, und zwar gründet sich dies auf § 33 der Verfassung. In diesem gesetzlichen Zustande ist eine einschneidende Änderung vorgenommen worden durch Artikel 8 der neulich beschlossenen Verfassungsänderung. Damit soll das Wahlgesetz vom Jahre 1870 nach den Vorschriften, wie sie für die Verfassungsänderung bestehen, aufgehoben, und nach der Regierungsbegründung soll fernerhin das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung nicht mehr unter die Verfassungsgesetze fallen, sondern zu den einfachen Gesetzen gehören.

Was das Landtagswahlgesetz angeht, so war schon bisher angenommen worden, daß derartige Gesetze nicht als Verfassungsgesetze zu betrachten seien, sondern daß zu deren Zustandekommen Mehrheitsbeschlüsse der beiden Häuser des Landtages genügen. Bei der Aufstellung des Entwurfs ist die Absicht der Großh. Regierung dahin gegangen, eine erschöpfende Regelung herbeizuführen. Man wollte es vermeiden, die Bestimmungen teils in ein Gesetz, teils in eine Verordnung aufzunehmen, und es sollen also die bestehenden Vorschriften durch dieses Landtagswahlgesetz beseitigt werden. Das Landtagswahlgesetz regelt einmal die Wahl zu diesem Hohen Hause; vorgesehen ist die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen, die Wahl der Berufskörperschaften und infolge der Beschlußfassungen der letzten Tage die Wahl der Vertreter der Städte und Kreise.

Was nun die geschäftlichen Vorschriften angeht, so werden bei allen Wahlen Wählerlisten aufgestellt, gegen welche innerhalb zwei Wochen Einwendungen erhoben werden können. Der Großherzog ernennt die Wahlkommissäre — nur bei den beiden Universitäten ist der Prorektor und bei der Technischen Hochschule der Rektor Wahlkommissär. Abgestimmt kann werden entweder durch persönliche Übergabe des Stimmzettels, oder rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär. Bei der Wahlhandlung beruft der Wahlkommissär mindestens vier Wahlberechtigte in die Wahlkommission und außerdem wird ein Beamter als Protokollführer zugezogen.

Bei der Wahl der Grundherren wird das Großherzogtum in zwei Wahlkreise eingeteilt, die durch die Murg geschieden sind. Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Besonders geregelt sind dann die Wahlen der Hochschulen. Hier ist die Wahl nur möglich, wenn mindestens drei Viertel aller Berechtigten das Wahlrecht ausüben. Wenn mehr als ein Viertel nicht abgestimmt hat, so hat der Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen, bei der es genügt, wenn die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, dann wird ein zweiter Wahlgang anberaumt. Für diesen zweiten Wahlgang hatte die Regierungsvorlage vorgeschrieben, daß bei ihr die relative Mehrheit ausreichen soll, wie es auch bei den übrigen Wahlen zur Ersten Kammer der Fall sein soll. Nach einer Anregung der Vertreter der beiden Hochschulen, der die Verfassungskommission der Hohen Zweiten Kammer und die Hohe Zweite Kammer selber in einer Weise Folge gegeben hat, für die hier der verbindlichste Dank ausgesprochen sein soll, wurde eine Änderung vorgenommen. Danach soll nämlich nicht die relative Mehrheit entscheiden, sondern die absolute. Es sollen aber nur diejenigen beiden Kandidaten wählbar sein, die beim ersten Wahlgang die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben. Wenn sich diese Mehrheit nicht ergibt, hat das Los zu entscheiden.

Für die Wahlen der Berufskörperschaften, zunächst für die Wahl der drei Vertreter der Handelskammern, ist das Großherzogtum durch landesherrliche Verordnung in drei Wahlbezirke einzuteilen. Die Wahl selber geschieht dann durch die Mitglieder

der Handelskammern, und zwar entscheidet hier die relative Mehrheit.

Die Landwirtschaftskammer wählt ihre Abgeordneten in einem Wahlgang am Wahlorte Karlsruhe. So lange die Landwirtschaftskammer noch nicht errichtet sein wird, wird an ihrer Stelle durch den Landwirtschaftsrat die Wahl der Abgeordneten vorgenommen.

Endlich wählen die Mitglieder der Handwerkskammer einen Abgeordneten am Wahlort Karlsruhe.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Kreise ist für die Wahl der beiden Oberbürgermeister der der Städteordnung unterstehenden Städte vorgeschrieben, daß durch landesherrliche Verordnung zwei Wahlkreise gebildet werden können. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der betreffenden Stadträte; es entscheidet die relative Mehrheit. Der Abgeordnete der sonstigen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern wird von den Mitgliedern der Gemeinderäte und zwar mit dem Wahlort Karlsruhe gewählt, und endlich der Abgeordnete der Kreise wird von den Mitgliedern der elf Kreisausschüsse in Karlsruhe gewählt.

Nachdem die Wahlen zur Zweiten Kammer direkt zu geschehen haben, lag es sehr nahe, die Bestimmungen möglichst an die Reichstagswahlordnung und an das Reichstagswahlreglement anzulehnen.

Es wird jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis gewählt. Die Wahlbezirke sollen möglichst mit den Gemeinden zusammenhängen. Die betreffenden Anordnungen werden durch den Bezirksrat getroffen. Die Wählerlisten werden durch den Gemeinderat oder Stadtrat in doppelter Fertigung aufgestellt. Die Aufstellung wird durch das Ministerium angeordnet, gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahltags. Ferner sind die Wahllokale, die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Mitglieder der Wahlkommissionen und die Wahlzeit in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Wahlzeit war in der Regierungsvorlage auf die Dauer von 12 bis 7 Uhr vorgesehen, ist jedoch in der Hohen Zweiten Kammer auf die Zeit von 11 bis 8 Uhr abends erstreckt worden, so daß jetzt für die Wahlhandlung 9 Stunden zur Verfügung stehen. Die Wahl selber vollzieht sich durch Abgabe eines Stimmzettels, der in einem Isolierraum in einen Wahlumschlag einzulegen ist.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit; wofern im ersten Wahlgang eine solche nicht erreicht wird, ist eine zweite Wahl durch den Wahlkommissär anzuberaumen. Nach der Regierungsvorlage sollte bei der zweiten Wahl lediglich die relative Mehrheit entscheiden und sollte für den Kreis der wählbaren Personen keinerlei Beschränkung eintreten; wer überhaupt wählbar war, konnte bei dieser zweiten Wahl mit relativer Mehrheit gewählt werden ohne Rücksicht darauf, wie viel Stimmen er bei der erstmaligen Wahl erhalten hatte, auch wenn er bei der ersten Wahl keine einzige Stimme bekommen hatte. Die Hohe Zweite Kammer hat dagegen beschlossen, daß bei der zweiten Wahl nur die zwei Kandidaten wählbar sein sollen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und außerdem noch solche Personen, auf die mindestens 15 Prozent der gültigen Stimmen gefallen sind.

Die Frage, ob die absolute oder die relative Mehrheit maßgebend sein soll, spielt im politischen Leben eine sehr große Rolle. Sie gehört zu den sehr viel verhandelten und zahlreichen Fragen des politischen Lebens, über die sich eine Übereinstimmung der Meinungen durchaus nicht ergeben hat. Die Handhabung dieser Vorschriften wird an die politischen Parteien ganz besonders hohe Anforderungen stellen und es wird insbesondere darauf ankommen, bei dieser Wahl eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen, damit nicht etwa eine andere Partei bei dem Widerstreit der übrigen aus einem derartigen Widerstreit Nutzen zieht. Es hat ja überhaupt die ganze Verfassungsänderung einen sehr tiefen Einschnitt in das ganze politische Leben gemacht und wenn die daran geknüpften Hoffnungen in Erfüllung gehen und die daran geknüpften Besorgnisse wegfallen sollen, so wird es eines hohen Maßes von politischer Einsicht und Pflichtgefühl bei allen denjenigen bedürfen, die infolge dieser Verfassungsänderung jetzt in sehr weitreichender Weise zur Mitwirkung an dem politischen Leben berufen sind.

Es ist für unser Land ein ganz besonderes Glück und ein unvergleichlicher Segen, daß es auf seinen erhabenen Landesherrn blicken darf als auf ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wahrhaftes Muster und ein unerreichbares Vorbild der getreuesten, selbstlosesten Pflichterfüllung im Dienste des Staates, und so mögen denn die mannigfachen Erwartungen sich im günstigsten Sinne erfüllen.

Einen freundlichen Ausblick in die Zukunft mag auch eröffnen die Haltung des Hohen anderen Hauses bei der entscheidenden Beschlußfassung über das Verfassungswerk. Möge sich alles zum Guten wenden, zum Besten für unser teueres Land Baden! Quod deus bene vertat!

Nachdem zur Generaldiskussion niemand das Wort erbeten hatte, werden die einzelnen Abschnitte aufgerufen.

Nachdem auch hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Verfassungskommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Geheimer Hofrat Dr. Buhl namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend.

Redner hat zu diesem Gesetzentwurf keine Bemerkungen zu machen und stellt namens der Kommission den Antrag,

den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Mitgliedern des Ständischen Ausschusses werden auf Vorschlag des Grafen von Hennin die Herren Freiherr von Göler, Freiherr von Rüdt und Geheimer Kommerzienrat Koelle durch Akklamation gewählt.

Der I. Vizepräsident macht die Mitteilung, daß in der Zweiten Kammer eine sogenannte Baukommission gebildet worden sei, um über die notwendigen baulichen Veränderungen des Landtagsgebäudes zu beraten, und daß in dieser Kommission die Erste Kammer durch drei Mitglieder vertreten sein solle. Er schlägt vor, in diese Kommission die Mitglieder des Ständischen Ausschusses zu delegieren.

Gegen den Vorschlag wird kein Widerspruch erhoben.

Sodann gibt der I. Vizepräsident folgende Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Ersten Kammer während des gegenwärtigen Landtags:

Der Landtag wurde am 1. Dezember 1903 eröffnet und wird am 20. Juli d. J. nach einer Dauer von nahezu acht Monaten geschlossen.

Die Erste Kammer hatte 22 öffentliche und eine geheime Sitzung.

Kommissionssitzungen fanden 60 statt, und zwar:

Budgetkommission	15
Petitionskommission	12
Kommission für Justiz und Verwaltung	16
Kommission für Eisenbahn und Straßen	5
Verfassungskommission	12

An Vorlagen der Großh. Regierung wurden erledigt:

a. das Budget für die Jahre 1904 und 1905 nebst Nachträge;

b. an Gesetzentwürfen zusammen 22.

Davon wurde ein Gesetzentwurf (Aerzteordnung) von der Zweiten Kammer nicht erledigt.

Von den durch die Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung übergeben.

Außerdem wurde von der Zweiten Kammer ein Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkündigungswesen, eingebracht, welcher wegen verspäteter Vorlage nicht mehr in Behandlung genommen werden konnte.

Resolution wurde eine gefaßt, bezüglich der Rheinregulierungsfrage.

An Petitionen wurden zusammen 64 eingereicht. Hiervon wurden erledigt:

1. durch empfehlende Überweisung an Großh. Regierung	5
2. durch Überweisung zur Kenntnisnahme an Großh. Regierung	24
3. Übergang zur Tagesordnung	15
4. für erledigt erklärt:	
durch die Budgetverhandlungen	10
durch die Beschlüsse zu den bezüglichen Gesetzentwürfen	7
5. nicht behandelt wurden	2
6. als nicht geeignet erklärt	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hierauf richtete der I. Vizepräsident folgende Ansprache an das Hohe Haus:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als ich bei Schluß des vorigen Landtages an Stelle unseres auch damals verhinderten Hohen Präsidenten an Sie Abschiedsworte richtete, sagte ich, wir könnten diese Räume mit dem Bewußtsein verlassen, daß wir unsere Schuldigkeit getan und zum Wohle des Landes eifrig gearbeitet hätten.

Mit vollem Rechte, glaube ich, dürfen wir dies auch heute sagen, nachdem Sie trotz der großen Hitze wacker ausgehalten und in andauernder Arbeit und in verhältnismäßig kurzer Zeit noch die schwerwiegendsten Gesetze beraten, ebenso mit einer von allen Seiten anerkannten staatsmännischen Einsicht und großen Nachgiebigkeit die vom Volke gewünschte Verfassungsänderung beschlossen haben, wie wir hoffen zum Heil des Landes.

Wenn wir heute Abschied nehmen, so werden wir zugleich auch Abschied nehmen müssen von diesem Saale, in dem wir so manche Stunde zugebracht.

Ich sage Ihnen auf frohes Wiedersehen im nächsten Landtage und verbinde damit den Wunsch, daß es uns in dem künftigen Sitzungsgebäude und im Verein mit den neu hinzutretenden Mitgliedern gelinge, ebenso einträchtig und in objektiver Arbeit unsere Aufgaben zu erfüllen wie bisher."

Geheimer Kommerzienrat Sander: „Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich glaube wohl im Namen des ganzen Hauses zu handeln, wenn ich dem Herrn I. Vizepräsidenten den Dank des Hohen Hauses für die sichere und gewandte Geschäftsführung ausspreche, und ich darf wohl in diesen Dank auch die beiden Herren Sekretäre einschließen."

Hierauf wird die Sitzung von dem I. Vizepräsidenten gegen 5 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Protokoll

über

den feierlichen Schluß der Ständeversammlung

am 20. Juli 1904.

Der getroffenen Anordnung zufolge fand die Feierlichkeit des Landtagsschlusses heute vormittag 10 Uhr in dem Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt, woselbst vor den Abgeordnetenbänken Sitze für die Mitglieder der Ersten Kammer bereitet waren.

Nachdem diese, ihren I. Vizepräsidenten, Herrn Graf von Bodman, an der Spitze in den Saal eingetreten waren und wie die bereits versammelten Abgeordneten der Zweiten Kammer ihre Plätze eingenommen hatten, erschienen die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums und hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll der Landtag heute verabschiedet werden. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, den gegenwärtigen Landtag in Unserem Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern Unserer getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu St. Blasien, den 14. Juli 1904.
(gez.) Friedrich.

(gez.) von Brauer. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Schwoerer.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich zu beauftragen geruht, in dieser Abschiedsstunde Ihnen Seinen freundlichen Gruß und Seinen fürstlichen Dank für Ihre ausdauernden und erfolgreichen Arbeiten zu übermitteln.

Die Feststellung des Staatsvoranschlags für 1904/05 erforderte Ihre besondere Aufmerksamkeit. Der mit Beginn des Jahrhunderts eingetretene Rückschlag in unserem Wirtschaftsleben übte auf die Staatseinnahmen einen ungünstigen Einfluß aus, der sich um so empfindlicher bemerkbar machte, als ihm ein entsprechender Rückgang der Staatsausgaben nicht gegenüber stand. Die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt erforderte daher die Anwendung außergewöhnlicher Maßnahmen. Die Großherzogliche

Regierung erkennt es mit besonderem Danke, daß Sie ihren Vorschlägen beigetreten und in verständnisvoller Würdigung der durch die gegenwärtige Finanzlage begründeten Notwendigkeit der Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer Ihre Zustimmung erteilt haben, ohne die der Vollzug des außerordentlichen Budgets in dem von Ihnen bewilligten Umfang nicht möglich gewesen wäre. Wenn auch berechtigter Grund zu der Annahme besteht, daß der Tiefstand der wirtschaftlichen Krisis nunmehr überwunden ist und wir in der laufenden Budgetperiode wieder mit einer, wenn auch in mäßigen Grenzen sich bewegenden Vermehrung der ordentlichen Staatseinnahmen rechnen dürfen, so wird doch die Regierung der gespannten Lage unserer Finanzen auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit widmen und ihr Bestreben fortgesetzt darauf gerichtet bleiben müssen, die Ausgaben auf das durch die Einnahmen gegebene Maß zurückzuführen.

Durch die Annahme einer Anzahl von Regierungsvorlagen aus dem Gebiet der Justiz-, der Unterrichts- und der inneren Verwaltung haben bedeutungsvolle Interessen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens eine erwünschte Förderung erfahren. Den Gemeinden ist durch eine Reihe zweckdienlicher Bestimmungen die Erfüllung ihrer stets wachsenden Aufgaben erleichtert worden.

Durch die jüngsten Beschlüsse des Landtages findet eine Frage ihre Lösung, die seit langem weite Kreise der Bevölkerung bewegt hat. Anknüpfend an die unserer Verfassung von Anbeginn eingepflanzten und bei jeder Reform entschiedener ausgeprägten freiheitlichen Grundsätze verwirklichen die neuen Gesetze fruchtbare Gedanken, welche eine wesentliche Erweiterung der Volksrechte verbürgen, zugleich aber eine Gewähr dafür schaffen, daß auch die in der Minderzahl befindlichen, für das Volksleben tätigen Kräfte eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung im Landtage erhalten.

Was die Staatsbürger und die Körperschaften durch diese Erweiterung des ihnen auf die Bildung der Volksvertretung zustehenden Einflusses gewinnen, das wird auch fürs Ganze ein Gewinn sein, wenn die neuen Rechte in einem auf das Gesamtwohl gerichteten Geiste geübt werden. Daß dem so sein werde, dieses Vertrauen hat den erhabenen Landesherrn erfüllt, als Er nach reiflicher Erwägung zur Änderung der Verfassung die Zustimmung gab. Möge auch in den neuen Formen der alte gute Geist erhalten bleiben. Möge dieser Geist zurückdrängen, was im Kampfe der Interessen und Meinungen trennt, umsomehr aber hervortreten lassen, was dem Ganzen dienlich ist und Alle in der gemeinsamen Liebe zum Vaterland einigt. Dann wird es der Regierung auch künftighin gelingen, mit der nach den neuen Grundsätzen gebildeten Volksvertretung für das Wachsen des Volkes in Gesittung und Wohlstand erfolgreich zusammenzuwirken. — Möge Gottes Segen über dem geschaffenen Werke walten!

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag für geschlossen.

Mit einem auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachten dreimaligen begeisterten Hochruf fand die Feierlichkeit ihren Abschluß, worauf die Mitglieder der Ersten Kammer den Saal verließen und, den Vizepräsidenten an der Spitze, in ihren Sitzungssaal zurückkehrten.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 20. Juli 1904.

Der I. Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf von Bodman.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg